

Wirkungsanalyse der Altschuldenregelungen in der Agrarwirtschaft

ABSCHLUSSBERICHT

von

Bernhard Forstner (FAL Braunschweig) und
Norbert Hirschauer (HU-Berlin)

Projektleitung:

Prof. Dr. F. Isermeyer
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume
Bundesallee 50
38116 Braunschweig
Telefon: 0531-596 545; Fax: 0531-596 357

Prof. Dr. M. Odening
Humboldt-Universität zu Berlin
Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus
Fachgebiet Allgemeine Betriebslehre des Landbaus
Luisenstr. 56
10099 Berlin
Telefon: 030-2093 6487; Fax: 030-2093 6465

Durch Forschungsmittel des BML gefördertes Forschungsprojekt

Braunschweig und Berlin, Februar 2001

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Problemstellung und Zielsetzung | 7 |
| 1.1 | Untersuchungsgegenstand und Ausgangssituation | 7 |
| 1.2 | Der Prüfauftrag des BVerfG und die Zielsetzung der Untersuchung | 7 |
| 1.2.1 | Zu den inhaltlichen Ausführungen des Urteils | 7 |
| 1.2.2 | Auslegung des Urteils im Hinblick auf die Überprüfung der Entlastungswirkung | 10 |
| 2 | Vorgehensweise | 14 |
| 2.1 | Operationalisierung des Untersuchungsauftrages | 14 |
| 2.2 | Datengrundlage | 19 |
| 2.3 | Ablauf und Gliederung der Untersuchung | 20 |
| 3 | Literaturübersicht ausgewählter Altschuldenuntersuchungen | 22 |
| 3.1 | Regionale Untersuchungen | 22 |
| 3.2 | Analyse der bilanziellen Entlastung durch die Unternehmensberatungspraxis | 26 |
| 3.3 | Zusammenfassung und Diskussion der vorliegenden Untersuchungen | 27 |
| 4 | Entwicklung der Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen | 31 |
| 4.1 | Überblick über staatliche Sanierungshilfen für Altschuldenunternehmen | 31 |
| 4.2 | Teilentschuldung | 32 |
| 4.2.1 | Die Entwicklung der Altschulden bis zum Abschluss der Teilentschuldung | 32 |
| 4.2.2 | Die Entscheidungskriterien für die Teilentschuldung | 36 |
| 4.3 | Altschulden bilanziell entlasteter Unternehmen nach der Teilentschuldung | 37 |
| 4.3.1 | Die Entwicklung der Altschulden bilanziell entlasteter Unternehmen | 37 |
| 4.3.2 | Die Verteilung der Altkredite bilanziell entlasteter Unternehmen | 39 |
| 5 | Wirkungsanalyse der Altschuldenregelungen | 42 |
| 5.1 | Referenzsystem zur Ableitung unternehmensbezogener Altschuldenwirkungen | 42 |
| 5.2 | Auswirkung der Werthaltigkeit und Abfindungersparnis auf die Verschuldung | 48 |
| 5.2.1 | Empirische Auswertungen zur Werthaltigkeit | 48 |
| 5.2.2 | Wirkung der eingeschränkten Werthaltigkeit und der Abfindungersparnis | 53 |
| 5.3 | Einzelmaßnahmen der bilanziellen Entlastung | 56 |
| 5.4 | Auswirkungen des Rangrücktritts und der bilanziellen Entlastung auf die Stabilität | 58 |
| 5.5 | Auswirkungen der Rückzahlungserleichterungen auf Fremdkapitalkosten und Erfolg | 59 |
| 5.5.1 | Auswirkungen der Steuerbegünstigungen auf den effektiv zu leistenden Kapitaldienst | 61 |
| 5.5.2 | Kapitalkostenreduzierung durch steuerliche Erleichterungen und Zinseszinserslass | 64 |
| 5.5.3 | Kapitalkostenreduzierung durch die Gewährung des FIBOR-Zinssatzes | 70 |
| 5.5.4 | Konsequenzen für Finanzierungsentscheidungen der Unternehmen | 72 |
| 5.5.5 | Auswirkungen von Verlustvorträgen sowie der Unternehmenssteuerreform | 76 |
| 5.5.6 | Zusammenfassung der Erfolgswirkungen der Rückzahlungserleichterungen | 80 |
| 5.6 | Einfluss der Altschulden auf die Entwicklungsfähigkeit der Unternehmen | 82 |
| 5.6.1 | Break-Even-Points einer altschuldenspezifischen „Nettobelastung“ | 83 |
| 5.6.2 | Zum Zusammenhang zwischen Altschulden und Unternehmensentwicklung | 85 |
| 5.6.3 | Zum Einfluss der Besserungszahlung auf die Investitionskraft der Altschuldenunternehmen | 89 |
| 5.6.4 | Zur Kreditwürdigkeit von Altschuldenunternehmen | 96 |
| 5.6.5 | Zusammenfassung der Wirkungen der Altschulden auf den unternehmerischen Handlungsspielraum | 99 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 5.7 | Auswirkungen von Altschulden auf die wirtschaftliche Situation der Anteilseigner | 102 |
| 5.7.1 | Zum Zusammenhang zwischen Unternehmensbewertung und Vermögenssituation der Anteilseigner | 102 |
| 5.7.2 | Systematische Einordnung der Anteilsbewertung in Altschuldenunternehmen | 104 |
| 5.7.3 | Für die Unternehmensbewertung relevante Besonderheiten der Altschulden | 108 |
| 5.7.4 | Die Bewertung von Anteilen in Altschuldenunternehmen | 110 |
| 5.7.5 | Zusammenfassung der Wirkungen von Altschulden auf den Handlungsspielraum der Anteilseigner | 118 |
| 5.8 | Analyseergebnisse versus vorherrschende Altschuldenfehleinschätzungen | 120 |
| 5.8.1 | Ursachen der Fehleinschätzung der Altschuldenwirkungen | 120 |
| 5.8.2 | Entstehung und Verbreitung einer Fehleinschätzung | 124 |
| 8.8.3 | Zusammenfassung zur bisherigen Altschuldenfehleinschätzung | 136 |
| 6 | Darstellung der betroffenen Unternehmen | 139 |
| 6.1 | Bilanzpolitische Einflussmöglichkeiten | 139 |
| 6.1.1 | Inhalt und Ziele der Bilanzpolitik | 139 |
| 6.1.2 | Bilanzpolitisches Instrumentarium | 141 |
| 6.1.3 | Anwendung und Konsequenzen in Landwirtschaftsunternehmen der neuen Länder | 144 |
| 6.1.4 | Zusammenfassung der Konsequenzen bilanzpolitischer Spielräume | 149 |
| 6.2 | Strukturelle und erfolgswirtschaftliche Situation der Altschuldenunternehmen | 150 |
| 6.2.1 | Daten eigener Erhebungen | 150 |
| 6.2.2 | Struktur der Altschuldenunternehmen | 151 |
| 6.2.3 | Erfolgslage der Altschuldenunternehmen | 155 |
| 6.3 | Vergleich von Unternehmen mit und ohne Altschulden | 161 |
| 6.3.1 | Datengrundlage | 161 |
| 6.3.2 | Vergleich von Strukturmerkmalen | 162 |
| 6.3.3 | Vergleich der Erfolgslage | 163 |
| 7 | Prognose der Altschuldenentwicklung landwirtschaftlicher Unternehmen | 120 |
| 7.1 | A priori Überlegungen zur maximal benötigten Rückzahlungsdauer | 167 |
| 7.1.1 | Zum Zusammenhang zwischen Rentabilität und geforderten Rückzahlungen | 167 |
| 7.1.2 | Normative Bestimmung maximal erforderlicher Rückzahlungszeiträume | 169 |
| 7.2 | Beschreibung der methodischen Vorgehensweise der Altschuldenprognose | 173 |
| 7.2.1 | Bildung von Betriebsmodellen | 175 |
| 7.2.2 | Festlegung unterschiedlicher Umweltszenarien und Rückzahlungsvarianten | 178 |
| 7.2.3 | Erfolgsprognosen mit Hilfe eines Simulationsmodells | 180 |
| 7.2.4 | Prognose der Altschuldenentwicklung der Stichprobe | 181 |
| 7.2.5 | Rückschluss auf die Grundgesamtheit | 184 |
| 7.2.6 | Zusammenfassung der Modellannahmen | 185 |
| 7.3 | Modellspezifizierung | 186 |
| 7.3.1 | Beschreibung der Betriebsmodelle in der Ausgangssituation | 186 |
| 7.3.2 | Kurzbeschreibung der zugrunde gelegten Umweltszenarien | 188 |
| 7.3.3 | Angenommene betriebsrelevante Veränderungen für den Prognosezeitraum | 189 |
| 7.4 | Ergebnisse der Modellrechnungen | 193 |
| 7.5 | Modellvalidierung | 7 |
| 7.5.1 | Systematisierung von Verfahren der Modellvalidierung | 197 |
| 7.5.2 | Besondere Probleme der Validierung des vorliegenden Prognosemodells | 200 |
| 7.5.3 | Schritte bei der Validierung des Altschuldenprognosemodells | 201 |
| 8 | Zusammenfassung | 204 |

| | | |
|-----------|---|------------|
| 9 | Analyse der Altschuldenwirkungen bei Agro-Service-Unternehmen | 211 |
| 9.1 | Hintergrund der Altkredite der Agro-Service-Unternehmen | 211 |
| 9.2 | Vorgehensweise und Datengrundlage der Untersuchung im Agro-Service-Bereich | 212 |
| 9.3 | Nettowirkungen der Altkredite bei den Agro-Service-Unternehmen | 213 |
| 9.3.1 | Werthaltigkeit der Altkredite | 213 |
| 9.3.2 | Abfindungersparnisse bzw. Steuervorteile durch erhöhte Abschreibungen | 215 |
| 9.3.3 | Gesamtwirkung der Altschulden | 216 |
| 9.4 | Altschuldenhöhe, wirtschaftliche Situation und voraussichtliche Rückzahlungen | 217 |
| 9.4.1 | Charakterisierung der Unternehmen | 217 |
| 9.4.2 | Entwicklung der Altschulden | 218 |
| 9.4.3 | Wirtschaftliche Situation | 219 |
| 9.4.4 | Zur voraussichtlichen Dauer der Rückzahlung | 221 |
| 9.5 | Zusammenfassung der Ergebnisse zu den Agro-Service-Unternehmen | 222 |
| 10 | Analyse der Altschuldenwirkungen bei Molkereien | 223 |
| 10.1 | Hintergrund der Altkredite der Molkereien | 223 |
| 10.2 | Vorgehensweise und Datengrundlage der Untersuchung zu den Molkereien | 225 |
| 10.3 | Nettowirkungen der Altkredite bei Molkereien | 226 |
| 10.3.1 | Werthaltigkeit der Altkredite | 226 |
| 10.3.2 | Abfindungersparnisse bzw. Steuervorteile durch erhöhte Abschreibungen | 226 |
| 10.3.3 | Gesamtwirkung der Altschulden | 227 |
| 10.4 | Altschuldenhöhe, wirtschaftliche Situation und voraussichtliche Rückzahlungen | 228 |
| 10.4.1 | Charakterisierung der Unternehmen | 229 |
| 10.4.2 | Entwicklung der Altschulden | 230 |
| 10.4.3 | Wirtschaftliche Situation | 232 |
| 10.4.4 | Zur voraussichtlichen Dauer der Rückzahlung | 234 |
| 10.5 | Zusammenfassung der Ergebnisse zu den Molkereien | 235 |
| | Literaturverzeichnis | 237 |
| | Verzeichnis der Tabellen | 247 |
| | Verzeichnis der Abbildungen | 250 |
| | Verzeichnis der Abkürzungen | 251 |
| | Anhang | 256 |

Vorwort

Hintergrund bzw. Auslöser der vorliegenden Studie war ein an die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft in Braunschweig und an die Humboldt-Universität zu Berlin vergebener Forschungsauftrag der Deutschen Bundesregierung, die durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 8.4.1997 dazu verpflichtet worden war, die Entlastungswirkung der gewährten Rückzahlungserleichterungen zu überprüfen.

Die Studie befasst sich mit den betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen zu den „Altschulden“ in der Agrarwirtschaft der neuen Bundesländer. Dabei geht es um die Fragestellung, inwieweit den betroffenen Unternehmen ein wirtschaftlicher Ausgleich für die Nachteile gewährt wurde, die ihnen durch die Aufrechterhaltung der auf Kreditvorgänge zu DDR-Zeiten zurückgehenden Altverbindlichkeiten entstanden sind. Zu berücksichtigen waren dabei neben der eingeschränkten Werthaltigkeit altkreditfinanzierter Aktiva die Wirkungen der Altverbindlichkeiten im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung sowie die im Rahmen der Besserungsscheinregelung gewährten Rückzahlungserleichterungen.

Gegenstand der Untersuchung sind in erster Linie landwirtschaftliche Unternehmen mit Altschulden. An den Hauptteil der Untersuchung anschließend wird in zwei getrennten Kapiteln auch die Situation der Agro-Service-Unternehmen sowie der Molkereien mit Altschulden dargestellt. Dabei wird auf die im Rahmen der Hauptuntersuchung durchgeführte grundsätzliche Analyse zur Wirkungsweise der Besserungsscheinregelung zurückgegriffen.

Braunschweig und Berlin, im Februar 2001

Bernhard Forstner

Norbert Hirschauer

1 Problemstellung und Zielsetzung

1.1 Untersuchungsgegenstand und Ausgangssituation

Eine Vielzahl der Rechtsnachfolger der ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) ist mit Krediten aus der Zeit vor dem 1.7.1990 belastet. Ihre Rückzahlung zu regulären Kapitalmarktbedingungen hätte in vielen oder gar der Mehrzahl der betroffenen Unternehmen die Überlebensfähigkeit bedroht. Aus diesem Grund wurden von der Bundesregierung Regelungen getroffen, die ein massenhaftes Auftreten von Liquidationen bzw. Gesamtvollstreckungen verhindern sollten. Diese bestanden im Wesentlichen aus einer Teilentschuldung durch die Treuhandanstalt (THA) sowie einer bilanziellen Entlastung, die einen Rangrücktritt der Gläubigerbanken sowie eine Bedienung der Altschulden¹ (AS) in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung des jeweiligen Unternehmens (Besserungscheinregelung) beinhaltet. Dabei wurden beide Maßnahmen miteinander verknüpft. Obwohl das Ziel einer Abwendung massenhafter Unternehmenszusammenbrüche erreicht werden konnte, bezweifelten viele der LPG-Nachfolgeunternehmen die Rechtmäßigkeit der nach der Teilentschuldung verbliebenen Altkredite, durch die sie – ihrer Meinung nach – trotz der bilanziellen Entlastung unverhältnismäßig in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit beschränkt würden. Als Argumente wurden angeführt, dass den Altkrediten aufgrund einer starken Abwertung der Aktiva nach der Wende nur zum Teil werthaltiges Vermögen gegenüberstand und dass es sich bei den Altkrediten zu DDR-Zeiten nur um Quasi-Schuldverhältnisse gehandelt habe, die nicht aus dem Recht, sondern aus der Gewalt heraus begründet worden seien (vgl. z.B. SCHACHTSCHNEIDER 1994, S. 13). Im Frühjahr 1994 wurde Beschwerde gegen die grundsätzliche Rückzahlungspflicht der Altschulden vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingelegt.

1.2 Der Prüfauftrag des BVerfG und die Zielsetzung der Untersuchung²

1.2.1 Zu den inhaltlichen Ausführungen des Urteils

Die im Rahmen eines Musterverfahrens vor dem BVerfG eingelegte Beschwerde (vgl. SCHACHTSCHNEIDER 1994 und 1995) betraf die Frage, ob die Rechtsnachfolger der ehemaligen LPGen zur Tilgung der Kredite verpflichtet sind, die sie von der staatlichen Bank für Landwirtschaft- und Nahrungsgüterwirtschaft (BLN) in der DDR erhalten haben.

Die Verfassungsbeschwerde wurde vom ersten Senat des BVerfG am 8.4.1997 als unbegründet zurückgewiesen (Urt. v. 8.4.1997 – BvR 48/94). Im Einzelnen beinhaltet das Urteil Folgendes: Die mit der Beschwerde angegriffene Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 26.10.1993 verstößt nicht gegen die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Grundrechte. Die Eigentumsgarantie (Art. 14 I GG) und das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) sind nicht berührt. Der Schutzbereich des Grundrechtes auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG) ist zwar durch die Feststellung des BGH, dass der DG Bank AG eine Forderung gegen das beschwerdeführende LPG-Nachfolgeunternehmen zusteht, berührt. Der Eingriff ist aber verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da die gesetzlichen Regelun-

¹ Bereits an dieser Stelle sei auf die Präzisierung des Begriffs „Altschulden“ hingewiesen, die im Folgenden vorgenommen wird, um die Eindeutigkeit der gemachten Aussagen zu gewährleisten. Der Begriff „Altkredit“ wird für den Altschuldenkapitalbetrag verwendet, wogegen „Altschulden“ die Summe aus Altkredit und der seit der Währungsunion aufgelaufenen Zinsen bezeichnet.

² Die Ausführungen dieses Abschnittes lehnen sich an HIRSCHAUER und FORSTNER (2000a) an.

gen, die der Entscheidung des BGH zugrunde liegen, mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Zum einen stellen sie eine ausreichende gesetzliche Grundlage für den Eingriff dar und genügen den Anforderungen des Gesetzesvorbehaltes, zum anderen ist das Regelungsziel des Gesetzgebers [i.e. schnelle Überführung von den in der DDR entstandenen Wirtschaftseinheiten in die Marktwirtschaft; Einfügung der Autoren] nicht zu beanstanden und die vom Gesetzgeber gewählte Lösung [Teilentschuldung in Verbindung mit der bilanziellen Entlastung] stellt unter der Voraussetzung, dass die bilanzielle Entlastung ihr Ziel erreicht, keine unzumutbare Belastung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der LPGen und ihrer Rechtsnachfolger dar. Wegen der Ungewissheit der Zielerreichung muss der Gesetzgeber den Entlastungseffekt der gewählten Maßnahmen überprüfen und ggf. eine Nachbesserung vornehmen. Die Altschuldenregelung befindet sich auch im Übrigen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und verstößt weder gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 I GG) noch die Grundrechte der ehemaligen LPG-Mitglieder.

Mit der Zurückweisung der Beschwerde vertritt das BVerfG den Standpunkt, dass

- es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, die unter planwirtschaftlichen Bedingungen ausgereichten Altkredite unter marktwirtschaftlichen Bedingungen aufrechtzuerhalten und als zurückzuzahlende Kreditverpflichtung zu behandeln³,
- der Gesetzgeber davon absehen konnte, die [negativen] Folgen des früheren Wirtschaftssystems zu kompensieren, DDR-bedingte Vermögensverluste bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen somit nicht unmittelbar relevant sind⁴ und demnach
- die Teilentschuldung und die bilanzielle Entlastung mit Rangrücktrittsvereinbarung (RRV) sich im Sinne eines zukunftsgerichteten Konzeptes auf die sanierungsfähigen Unternehmen beschränken durften⁵ und
- die Kombination beider Maßnahmen grundsätzlich ausreicht, um die Verfassungsmäßigkeit der bestehenden Altschuldenregelungen zu sichern, sofern die bilanzielle Entlastung ihr Ziel erreicht⁶.

³ Das BVerfG führt hierzu aus: „Beim Verfassungswechsel ist [...] die Kontinuität der nicht unmittelbar verfassungsrechtlich begründeten Rechtsbeziehungen die Regel, während ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet wird. [...] Der Umstand, daß sich die Rechtsordnung der DDR von derjenigen der BRep. [...] grundlegend unterschied, führt ebenfalls nicht dazu, dass sämtliche Rechtsbeziehungen [...] erneut begründungsbedürftig geworden wären. Dies gilt [...] auch für Rechtsbeziehungen, die [...] in der BRep. nicht hätten entstehen können, aber auch nicht Ausdruck des besonderen Unrechtsgehaltes der früheren Ordnung sind. Letzteres ist bei den Kreditbeziehungen zwischen LPG und BLN nicht der Fall.“

⁴ Das BVerfG führt hierzu aus: „Im Zuge der Wiedervereinigung stand der Gesetzgeber vor der Notwendigkeit, die bereits von der DDR eingeleitete Umwandlung der sozialistischen Planwirtschaft in eine soziale Marktwirtschaft fortzuführen. Dabei durfte er [...] ein Transformationskonzept zugrundelegen, das nicht auf die Kompensation von Folgen, die das frühere Wirtschaftssystem mit sich gebracht hatte, sondern auf die schnelle Herstellung marktwirtschaftlicher Verhältnisse im Beitrittsgebiet ausgerichtet war.“

⁵ Das BVerfG führt hierzu aus: „Zur Verwirklichung dieses Konzeptes [Herstellung marktwirtschaftlicher Verhältnisse] konnte er [der Gesetzgeber] davon absehen, die begrenzten öffentlichen Mittel auf alle mit Altschulden belasteten LPGen gleichermaßen zu verteilen. Er durfte sie vielmehr auf die als überlebensfähig beurteilten konzentrieren.“

⁶ Das BVerfG führt hierzu aus: „Die vom Gesetzgeber gewählte Lösung stellt unter der Voraussetzung, daß die bilanzielle Entlastung ihr Ziel erreicht, keine unzumutbare Belastung der LPGen und ihrer Rechtsnachfolger dar. [...] aus der Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, die unter planwirtschaftlichen Bedingungen ausgereichten Kredite auch unter marktwirtschaftlichen Bedingungen aufrechtzuerhalten [ergaben sich] aber Belastungen, die [...] die Lebensfähigkeit vieler LPGen bedrohten, ohne daß diese die Möglichkeit gehabt hätten, die Schwierigkeiten aufgrund eigener Anstrengungen zu überwinden. Der Gesetzgeber war daher zu einer gewissen Kompen-

Gleichzeitig wurde dem Gesetzgeber allerdings eine Beobachtungspflicht im Hinblick auf den mit den Altschuldenregelungen bezweckten Entlastungseffekt aufgegeben⁷. Sollte die Entlastung im Sinne von Art. 2 I GG unzureichend sein, so sind Nachbesserungen der rechtlichen Regelungen vorzunehmen. Ergibt sich die Notwendigkeit zur Änderung der Rechtslage, so wäre allerdings eine ministerielle Arbeitsanweisung nicht mehr ausreichend. Die Neuregelungen müssten vielmehr den Anforderungen des Gesetzes- und Parlamentsvorbehaltes Rechnung tragen⁸. In diesem Zusammenhang formulierte das BVerfG einen Beobachtungsauftrag, nach dem zu überprüfen ist, ob die Altschulden innerhalb eines Zeitraumes von insgesamt 20 Jahren von der Mehrzahl der betroffenen Unternehmen bei ordentlicher Wirtschaftsführung getilgt werden können⁹.

Mit dieser – wohl in Folge der Ausführungen des Gesetzgebers gewählten – Formulierung des Beobachtungsauftrages taucht ein Problem auf, das sich durch die gesamte seitherige Altschuldendiskussion zieht: ***Zum einen steht außer Frage, dass die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Altschuldenregelungen vom Ausmaß der erzielten Entlastung abhängt. Zum anderen leistet die o.a. Formulierung aber Missverständnissen dahingehend Vorschub, geringe Rückzahlungen oder hohe Altschuldenstände nach 20 Jahren als Indikator für einen geringen Entlastungserfolg anzusehen. Der betriebswirtschaftliche Entlastungseffekt der Altschuldenregelungen oder anderer zinsverbilligter Darlehen mit begünstigten Tilgungsmodalitäten lässt sich aber grundsätzlich nicht über einen zeitpunktbezogenen Schuldenstand oder die Rückzahlungsdauer bemessen. Vielmehr ist hierzu eine dynamische Betrachtung der zukünftigen Kapitaldienstesparnisse vorzunehmen. Dies hat direkte Auswirkungen auf den Untersuchungsauftrag, da die Beurteilung der juristischen Frage, ob eine „ausreichende“ Entlastung vorliegt, die Kenntnis der ökonomischen Wirkungen auf der Unternehmensebene und damit die Auswahl eines aussagekräftigen betriebswirtschaftlichen Indikators erforderlich macht.*** Im folgenden Punkt wird aufgezeigt, welche Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Zielsetzung der Untersuchung angesichts des scheinbaren Gegensatzes zwischen verbaler Formulierung des Beobachtungsauftrages und erforderlicher betriebswirtschaftlicher Herangehensweise zu ziehen sind.

sation verpflichtet. Beim Fehlen jeglicher Entlastung wäre die Beschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit unverhältnismäßig gewesen.“

⁷ Das BVerfG führt hierzu aus: „Wegen dieser Ungewißheit der [intendierten und verfassungsrechtlich gebotenen] Zielerreichung muss der Gesetzgeber die weitere Entwicklung beobachten und ggf. eine Nachbesserung der Regelungen vornehmen.“

⁸ Das BVerfG führt hierzu aus: „Der Vorbehalt des Gesetzes erschöpft sich nicht in der Forderung nach einer gesetzlichen Grundlage für Grundrechtseingriffe. Er verlangt vielmehr auch, daß alle wesentlichen Fragen vom Parlament selbst entschieden und nicht anderen Normgebern überlassen werden [...]. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß derartige Regelungen aus einem Verfahren hervorgehen, das sich durch Transparenz auszeichnet, die Beteiligung des parlamentarischen Opposition gewährleistet und auch den Betroffenen und dem Publikum Gelegenheit bietet, ihre Auffassungen auszubilden und zu vertreten. [... die bisherige Regelung in Form zweier ministerieller Arbeitsanweisungen] führt aber unter den besonderen Bedingungen der Wiedervereinigung nicht zur Verfassungswidrigkeit der Altschuldenregelung.“

⁹ Das BVerfG führt hierzu aus: „Von Verfassungs wegen kommt es nur darauf an, ob die gewählte Maßnahme tatsächlich einen ausreichenden Entlastungseffekt hat, so daß die Altschulden innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von der Mehrzahl der betroffenen LPGen bei ordentlicher Wirtschaftsführung abgetragen werden können. [...] Bei einer Zeitspanne von etwa 20 Jahren, binnen derer nach den Vorstellungen des Gesetzgebers in der Mehrzahl der Fälle eine Schuldentilgung erreicht sein sollte, scheint hierfür [für die Überprüfung] eine Frist von 10 Jahren ab Herstellung der deutschen Einheit und Einführung der bilanziellen Entlastung angemessen. Nach Ablauf dieser Frist muß eine Überprüfung stattfinden, ob das angestrebte Ziel auf dem eingeschlagenen Weg in weiteren 10 Jahren erreicht werden kann.“

1.2.2 Auslegung des Urteils im Hinblick auf die Überprüfung der Entlastungswirkung

Die Formulierung des Beobachtungsauftrages legt vordergründig nahe, eine 10-Jahres-Prognose der Altschuldenentwicklung vorzunehmen. Bei der Bewertung derartiger Prognoseergebnisse ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine geringe *voraussichtliche* Altschuldenrückzahlung bis zum Jahre 2010 *nicht* als Indiz für eine geringe Entlastungswirkung der Altschuldenregelungen gewertet werden kann. Genau das Gegenteil kann der Fall sein; neben einer generellen Kapitalkostenreduzierung besteht die Entlastungswirkung der gewählten Maßnahme *gerade* in der Möglichkeit einer späten Rückzahlung. Die Entlastung insgesamt resultiert zum einen aus den Rückzahlungsbegünstigungen der Besserungsscheinregelung und zum anderen aus bilanzpolitischen Spielräumen zur Gewinnbeeinflussung und den dadurch entstehenden Möglichkeiten zur Verschiebung der Kapitaldienstzahlungen. Die dementsprechend im Vergleich zu unvergünstigten Darlehen außerordentlich moderaten Rückzahlungsmodalitäten, deren Entlastungswirkung einen Subventionswert für die betroffenen Unternehmen erzeugt, sind i.d.R. geradezu die Ursache des hohen Altschuldenstandes. Folglich würde sich durch eine stärkere Entlastung, wie sie sich bspw. durch eine Reduzierung des Besserungszahlungssatzes ergeben würde, die Altschuldenhöhe am Ende des Prognosezeitraumes sogar noch erhöhen.

Da dem Beobachtungsauftrag im Kern der Gedanke zugrunde liegt, dass überprüft werden soll, ob die Entlastungswirkung „ausreichend“ ist, um eine unverhältnismäßige Beschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der Altschuldenunternehmen zu vermeiden, lässt sich aus einer isolierten Betrachtung der fraglichen Textstelle (vgl. Fußnote 9) keine sinnvolle Operationalisierung des Untersuchungsziels ableiten; evtl. läuft man sogar Gefahr, den maßgeblichen Beobachtungsauftrag fehl zu interpretieren. Um zu einer sinnvollen Interpretation des Untersuchungsauftrages zu gelangen, werden im Folgenden die diesbezüglich relevanten Aussagen des gesamten Urteilstextes sowie das vom BVerfG als „verfassungsmäßig geboten“ bezeichnete Regelungsziel des Gesetzgebers einer kurzen Analyse unterzogen.

Zum Regelungs- bzw. Entlastungsziel des Gesetzgebers

Es war nicht das Ziel der Altschuldenregelungen, einen vergangenheitsbezogenen Ausgleich für erlittene Vermögensverluste zu gewähren oder (Zwangs-) Kredite aus der Zeit vor dem 1.7.1990 zu annullieren. Diesbezügliche politische Forderungen nach einer „Wertberichtigung“, d.h. einer unternehmensbezogenen Entschuldung in Höhe der tatsächlichen Abwertungsverluste der Aktiva wurden bewusst nicht implementiert (vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG 1993b und 1996b; RAWERT 1994, S. 101 ff.). Vielmehr sollte verhindert werden, dass es in grundsätzlich (d.h. abgesehen von den Altschulden) sanierungsfähigen LPG-Nachfolgeunternehmen, die sowohl die Vermögenswerte als auch die Verbindlichkeiten aus DDR-Zeiten übernommen haben, *wegen* der Altschulden zu Unternehmenszusammenbrüchen kommt. Die Unternehmen, die von den staatlichen Stellen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen, unabhängig von ihren Altschulden, als nicht sanierungsfähig eingestuft worden waren, waren von der Teilentschuldung und der bilanziellen Entlastung ausgeschlossen (BMF 1993; RAWERT 1994, S. 137 ff.). Die Gültigkeit der Altschulden unter marktwirtschaftlichen Bedingungen sowie die Rechtmäßigkeit der Beschränkung der Entlastungsmaßnahmen auf sanierungsfähige Unternehmen steht außer Frage und ist nicht der intendierte Gegenstand des verfassungsrichterlichen Prüfungsauftrages. Von der Angabe einer Frist, binnen derer die Altschulden zurückgezahlt sein sollten, hat der Gesetzgeber aufgrund der Ergebnisabhängigkeit

der Zahlungen abgesehen. Im Rahmen der Ausführungen vor dem BVerfG ging er jedoch davon aus, dass in der Mehrzahl der sanierungs- und damit entlastungsberechtigten Fälle innerhalb von 20 Jahren ab Herstellung der deutschen Einheit bzw. Einführung der bilanziellen Entlastung eine Schuldentilgung möglich sein sollte (vgl. Fußnote 9).

Zum Beobachtungsauftrag des BVerfG im Kontext des Gesamturteils

Das BVerfG führt in seinem Urteil direkt vor der Formulierung des Beobachtungsauftrages aus, dass es bei den bestehenden rechtlichen Regelungen „nicht allein aufgrund der Altschulden zu einem Zusammenbruch eines Unternehmens kommen kann.“ Gleichzeitig konstatiert es, dass die Altschulden auch in einem wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmen, das 20 % seines Jahresüberschusses abführt, wegen der Zinsen ansteigen können. Zudem stellt es fest, dass der Gesetzgeber die verfassungsrechtlich gebotene Entlastung auf die Unternehmen beschränken durfte, bei denen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Kreditverpflichtungen und dem drohenden wirtschaftlichen Zusammenbruch bestand. Mit diesen Aussagen nimmt das BVerfG vorweg, dass in den zu entlastenden Altschuldenunternehmen – und das sind gemäß BVerfG nur die, bei denen tatsächlich ein kausal durch Altschulden bedingter Zusammenbruch drohte – durch die bilanzielle Entlastung ein solcher altschuldenverursachter Zusammenbruch verhindert wird. Die Beantwortung der Frage, ob die geltenden Regelungen altschuldenverursachte Zusammenbrüche verhindern, kann somit ebenfalls als Untersuchungsziel ausgeschlossen werden. **Das BVerfG betont, dass es aus verfassungsrechtlicher Sicht letztlich darauf ankommt, ob die Entlastungswirkung „ausreichend“ ist, um eine unverhältnismäßige Beschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der betroffenen Unternehmen¹⁰** durch die Aufrechterhaltung der unter planwirtschaftlichen Bedingungen ausgereichten Altkredite zu vermeiden; d.h. es geht eindeutig um die Quantifizierung altschuldenbedingter Be- und Entlastungswirkungen. Gleichzeitig hat es aber – wie bereits erwähnt – einen Untersuchungsauftrag dahingehend konkretisiert, dass untersucht werden soll, ob die Altschulden von der Mehrzahl der betroffenen Unternehmen bei ordentlicher Wirtschaftsführung innerhalb von 20 Jahren abgetragen werden können (s. Fußnote 9). Dabei lässt es die Frage der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Entlastungserfolg und Rückzahlungsdauer offen. Die Wahl der Formulierung „können“ deutet jedoch darauf hin, dass das BVerfG auf die Rückzahlungsfähigkeit der Unternehmen abzielt, da ihm bewusst war, dass die Prognose voraussichtlicher Rückzahlungen keine sinnvollen Schlussfolgerungen zulässt. Daraus ließe sich ableiten, dass das BVerfG auf die hypothetisch „mögliche“ Rückzahlungsdauer abzielt, die auf der Grundlage des maximal tragfähigen, aber wegen der Entlastung eben nicht wirklich geforderten, Kapitaldienstes zu berechnen wäre. Aber auch eine solchermaßen berechnete „mögliche“ Rückzahlungsdauer liefert keine Auskunft über den betriebswirtschaftlichen Wert der tatsächlich gewährten Entlastungen. Die verfassungsrichterliche Formulierung des Beobachtungsauftrages kann angesichts der eigentlichen Fragestellung nach dem Ausmaß der Entlastung nur als *zusätzlich* eingefügte Norm betrachtet wer-

¹⁰ Das BVerfG geht davon aus, dass die Altschuldenregelungen sich gleichermaßen auf die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Unternehmen als Ganzes und die wirtschaftliche Handlungsfreiheit seiner Mitglieder bzw. Anteilseigner auswirken. Es impliziert damit, dass eine verfassungsrechtlich ausreichende Entlastung für die Unternehmen auch zu einer ausreichenden Entlastung der Anteilseigner führt. Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich deshalb auf die unternehmensbezogenen ökonomischen Wirkungen. In Abschnitt 5.7 wird jedoch aufgezeigt, dass viele reale Situationen vorstellbar sind, in denen diese Annahme nicht zutrifft, weil es den Anteilseigner nicht gelingt, ihren anteiligen Erfolg am Unternehmen und damit eine ihrer Beteiligung entsprechende anteilige Entlastung zu „realisieren“.

den, in dem Sinne, dass – auch *unabhängig* vom tatsächlichen Entlastungsmaß – eine mehrheitliche Rückzahlungsfähigkeit im Bereich kapitalmarktüblicher Laufzeiten von ca. 20 Jahren verfassungsrechtlich als ausreichend zu werten ist. Lassen sich Rückzahlungsvarianten nach der Höhe ihrer Entlastung ordnen, so lässt sich in diesem Fall der Schluss ziehen, dass auch alle Varianten „ausreichend“ sind, die eindeutig eine stärkere Entlastung aufweisen als Kapitaldienstzahlungen in Höhe der Tragfähigkeit. Auch für diese Schlussfolgerungen sind allerdings Analysen erforderlich, die Aufschluss bzgl. der Entlastungswirkung geben.

Implikationen für die durchzuführende Untersuchung

Für die Zielsetzung der Untersuchung lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

1. Wichtigstes Ziel ist die Quantifizierung der betriebswirtschaftlichen Wirkungen der Altschuldenregelungen insgesamt. Es sind Informationen zu erarbeiten, die quantitative Auskunft über den betriebswirtschaftlichen Nutzen der gewährten Erleichterungen geben und diesem die betriebswirtschaftliche Belastung gegenüberstellen, die den Unternehmen durch die prinzipielle Aufrechterhaltung der Altverbindlichkeiten im Vergleich zu Unternehmen ohne Altschulden entstanden ist. Nur über die Quantifizierung der betriebswirtschaftlichen Nettowirkungen der Altschulden lassen sich Schlussfolgerungen ableiten, ob die Entlastungswirkungen für Altschuldenunternehmen „verfassungsrechtlich ausreichend“ sind.
2. Ergänzend dazu ist aufgrund des allgemeinen diesbezüglichen Interesses sowie der zusätzlich eingefügten Norm des BVerfG (s.o.) eine Schätzung „möglicher“ Rückzahlungszeiträume auf der Grundlage der Rückzahlungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen vorzunehmen. Da sich daraus keine Aussagen über die Be- und Entlastungswirkungen der Altschuldenregelungen ableiten lassen, kommt der Prognose im Rahmen der Untersuchung aber lediglich eine untergeordnete Bedeutung zu.

Diese Vorgehensweise steht in deutlichem Gegensatz zu der bisher in der Öffentlichkeit vorherrschenden, aber jeglicher betriebswirtschaftlicher Grundlage entbehrenden Einschätzung, nach der die Entlastungswirkung über die voraussichtlichen Rückzahlungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu bemessen sei. Ob auch das BVerfG nach den von den Beteiligten in der Anhörung gemachten Ausführungen dieser Ansicht war, kann und muss an dieser Stelle nicht geklärt werden. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist allein maßgeblich, dass für die Beurteilung der *ursächlich* durch die Altschulden(regelungen) verursachten Wirkungen auf der Unternehmensebene die vom Erfolg abhängigen Rückzahlungen vollkommen ungeeignet sind. Zum einen lässt sich die ursprüngliche *Belastung* über den (ausgewiesenen) Erfolg, der u.a. vom Management und der Bilanzpolitik abhängig ist, nicht bemessen. Zum anderen kann der *Entlastungseffekt* der Besserungsscheinregelung grundsätzlich nicht über einen zeitpunktbezogenen Schuldenstand gemessen werden, da lange Tilgungszeiträume wegen der gewährten Stundungsmöglichkeiten das Spiegelbild bzw. Ergebnis der Rückzahlungserleichterungen sind.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass eine analytische Vorgehensweise, die zwischen „ursächlich auf Altschulden zurückgehenden Wirkungen“ und „anderen Effekten“ differenziert, unabdingbar ist. Andernfalls läuft man Gefahr, z.B. aus einer, infolge von ungünstigen Rahmenbedingungen (oder anderen Gründen) verschlechterten Ertragslage und damit verzögerten Rückzahlungen, die ansteigende Altschulden nach sich ziehen, die Notwendigkeit weiterer Begünstigungen für Altschuldenunternehmen abzuleiten. Dies wäre nicht sachgerecht, da auch Unternehmen ohne Altschulden von derlei Problemen betroffen sind, *ohne* dass

ihnen Kapitaldienstverpflichtungen gestundet würden. Sollten z.B. in Folge der aktuell bestehenden BSE-Krise Forderungen auftauchen, die aus dieser Krise resultierenden Markteffekte bei der Altschuldenregelung zu berücksichtigen, so ist darauf hinzuweisen, dass für staatliche Hilfen, die an Altschulden geknüpft und auf Altschuldenunternehmen begrenzt sind, *nur* die tatsächlich durch Altschulden verursachten Wirkungen maßgeblich sein können.

2 Vorgehensweise

2.1 Operationalisierung des Untersuchungsauftrages

Analyse und Quantifizierung der Wirkungen der Altschuldenregelungen

Die Quantifizierung altschuldenbedingter Be- und Entlastungswirkungen erfordert zum einen die Auswahl geeigneter Indikatoren zur Messung betriebswirtschaftlicher Effekte und zum anderen die Definition eines Referenzsystems. Bei der Wahl der Indikatoren ist zu berücksichtigen, dass der verfassungsrechtlich relevante Maßstab die „wirtschaftliche Handlungsfreiheit“ der betroffenen Unternehmen ist. Im betriebswirtschaftlichen Sinne geht es somit um die Frage, wie die Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen durch Altschulden beeinflusst werden, d.h. es sind Indikatoren für die Wirkungen der Altschulden auf die Stabilität, die Liquidität, den Erfolg, die langfristige Ertragskraft und die Investitionskraft der betroffenen Unternehmen heranzuziehen. Dabei geht es nicht um eine empirische Analyse. Vielmehr ist durch die Wahl eines Referenzsystems zu gewährleisten, dass Differenzwerte ausgewiesen werden können; d.h. unabhängig von der konkreten wirtschaftlichen Situation sind die unternehmensbezogenen „Nettoeffekte“ zu berechnen, die tatsächlich auf die prinzipielle Aufrechterhaltung der unter planwirtschaftlichen Bedingungen ausgereichten Altkredite einerseits und die gewährten Erleichterungen andererseits zurückzuführen sind. Aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung werden diese Wirkungsanalysen im Folgenden den Rückzahlungsprognosen vorangestellt. Das zu wählende Referenzsystem wird wegen des Umfangs der erforderlichen Ausführungen in einem eigenen Abschnitt dargelegt (vgl. Abschnitt 5.1).

Bei der Interpretation der Analyseergebnisse im Sinne der Beurteilung „ausreichende“ oder „nicht ausreichende“ Entlastung kann auf die Bestimmungen der Altschuldenregelungen zurückgegriffen werden, nach denen es sich um Sanierungshilfen für Unternehmen handelt, die wegen der Altschulden bedroht waren, ansonsten aber unter marktwirtschaftlichen Bedingungen überlebensfähig sind (vgl. Fußnote 5). Ein auf Altschuldenunternehmen beschränkter Entlastungsanspruch kann damit nur für den Anteil der Altkredite hergeleitet werden, der für Investitionen genutzt wurde, die in vergleichbaren Unternehmen unter marktwirtschaftlichen Verhältnissen *nicht* hätten finanziert werden müssen, und der demzufolge für die Betroffenen eine zusätzliche Belastung im Sinne einer DDR-bedingten Nicht-Werthaltigkeit darstellt. Mit anderen Worten: Unabhängig von etwaigen Prognoseergebnissen sind die Erleichterungen auf jeden Fall dann als ausreichend zu betrachten, wenn sie eine 100-prozentige Kompensation der durch die Aufrechterhaltung der Altverbindlichkeiten entstandenen Nachteile bewirken. In diesem Fall wäre eine Gleichstellung mit Unternehmen ohne Altschulden erreicht. Darüber hinaus könnten allenfalls politische Forderungen für alle Nachfolgeunternehmen, unabhängig von etwaigen Altschulden, erhoben werden.

Einschätzung der Rückzahlungsfähigkeit/Prognose möglicher Rückzahlungszeiträume

Betrachtet man die vom BVerfG zusätzlich eingefügte Norm (vgl. Punkt 1.2.2) in dem Sinne, dass eine mehrheitliche Rückzahlungsfähigkeit innerhalb von 20 Jahren – auch unabhängig vom tatsächlichen Entlastungsmaß als ausreichend – zu werten ist, so macht dies die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit und die Berechnung hypothetisch „möglicher“ Rückzahlungszeiträume über die Einschätzung tragfähiger Kapitaldienstzahlungen erforderlich; d.h. es ist eine Schätzung des „kritischen Kapitaldienstes“ vorzunehmen, durch den die Unternehmen (noch)

nicht in ihrer Existenz- bzw. Entwicklungsfähigkeit bedroht wären¹¹. Zur Verdeutlichung der eingeschränkten Aussagekraft *voraussichtlicher* Rückzahlungen werden im Folgenden verschiedene, hypothetisch denkbare Altschuldenregelungen hierarchisch nach ihrer Entlastungswirkung gegliedert. Aus einer derartigen Gliederung ließe sich gemäß der zusätzlich eingefügten Norm des BVerfG folgende Gedankenkette ableiten: „Wenn eine bestimmte Rückzahlungsforderung, die für die Unternehmen tragbar ist und durch die sie nicht in ihrer Existenz- bzw. Entwicklungsfähigkeit bedroht sind, dazu führt, dass die Mehrzahl der Unternehmen bis zum Jahr 2010 zurückzahlen würde, dann weisen auch alle in der Entlastungs-rangordnung darüber liegenden Regelungen eine ausreichende Entlastung auf.“ Tab. 1 verdeutlicht beispielhaft eine solche Rangfolge.

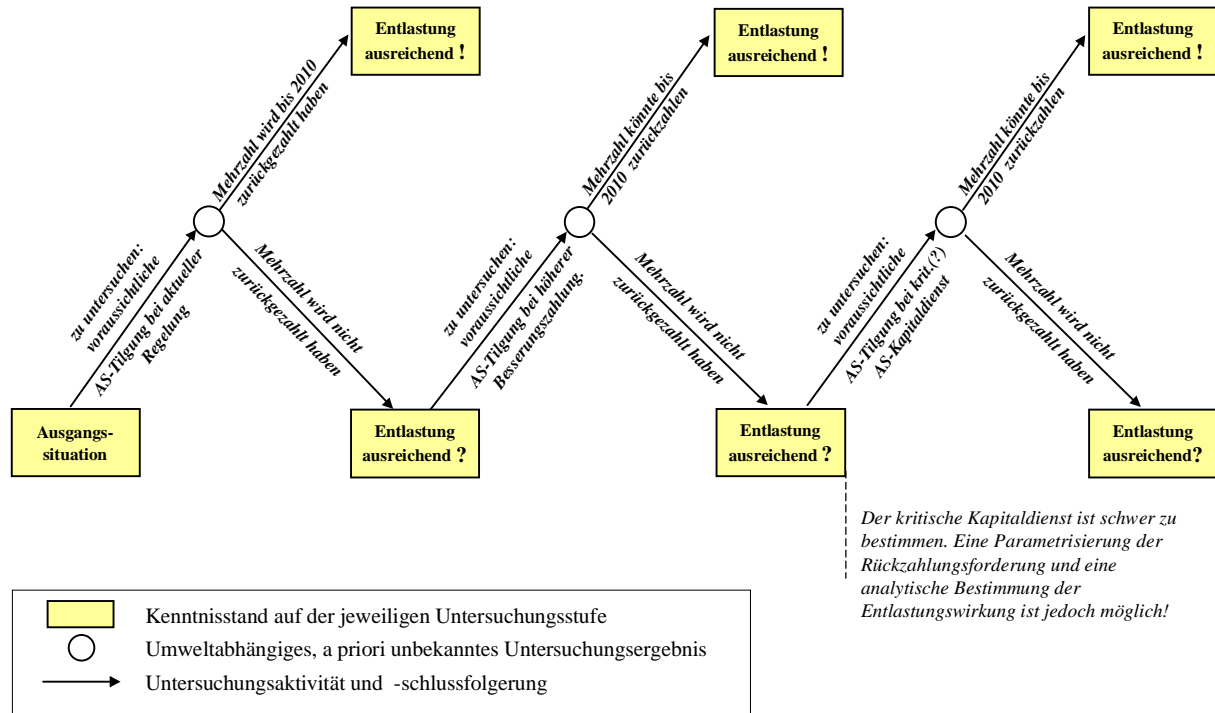
Tab. 1: Die Rangfolge verschiedener Maßnahmen im Hinblick auf ihre Entlastungswirkung sowie die Reduzierung des zukünftigen Altschuldenstandes.

| Maßnahme | Entlastungs-wirkung (Rang) | Reduzierung der zukünftigen Altschulden (Rang) |
|---|----------------------------|--|
| Vollentschuldung | 1 | 1 |
| Dauerhafte Kreditgewährung der Bank/des Staates an das Unternehmen ohne jegliche Zinsforderung | 2 | 7 |
| Dauerhafte Kreditgewährung der Bank/des Staates an das Unternehmen mit quotaler Beteiligung an den Ausschüttungen | 3 | 6 |
| Geringerer Besserungszahlungssatz (z.B. 5 %) | 4 | 5 |
| Aktuell gültige Besserungsscheinregelung | 5 | 4 |
| Höherer Besserungszahlungssatz | 6 | 3 |
| „Kritische“ Kapitaldienstverpflichtung | 7 | 2 |

Aus dieser Rangordnung lässt sich folgender Operationalisierungsansatz bzgl. der als Zusatzbetrachtung erfolgenden Prognosen ableiten: Es sind Überlegungen dahingehend anzustellen, welcher Altschuldenstand sich bei einem *kritischen* (höheren) Altschuldenkapitaldienst ergäbe, durch den die Unternehmen (noch) nicht in ihrer Existenz- bzw. Entwicklungsfähigkeit bedroht wären. Der kritische Kapitaldienst liegt eindeutig über den mit den aktuellen Regelungen geforderten Zahlungen, da es wegen der weitgehenden Erleichterungen der bilanziellen Entlastung, auch nach Einschätzung des BVerfG, „nicht allein aufgrund der Altschulden zum Zusammenbruch eines Unternehmens kommen“ kann (Urt. v. 8.4.1997 – BvR 48/94). Da die betriebswirtschaftliche Entlastungswirkung umso höher ist, je geringer die Kapitaldienstverpflichtung ist (vgl. Abschnitt 5.5), ermöglicht dies folgende Schlussfolgerung: Wenn der kritische Altschuldenkapitaldienst dazu führt, dass die Mehrzahl der betroffenen Unternehmen voraussichtlich bis zum Jahr 2010 zurückzahlen würde, dann weist auch die (eindeutig stärker entlastende) aktuelle Regelung eine ausreichende Entlastung auf, auch wenn sie selbst nicht zu einer mehrheitlichen Rückzahlung führt. Das aus diesen Überlegungen ableitbare Konzept des kritischen Kapitaldienstes verdeutlicht Abb. 1. Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass dem theoretischen Konzept des kritischen Altschuldenkapitaldienstes v.a. eine Bedeutung bei der Interpretation möglicher Prognoseergebnisse und bei der Ableitung der erforderlichen Untersuchungsschritte zukommt.

¹¹ Neben der Rückzahlungsfähigkeit bei bestehenden Betriebszweigstrukturen und Unternehmensgrößen wäre im Hinblick auf die Rückzahlungsfähigkeit prinzipiell auch zu prüfen, inwieweit es den betroffenen Unternehmen zumutbar ist, z.B. durch Aufgabe von Betriebszweigen und Teilbetriebsveräußerungen zur Altschuldentilgung beizutragen. Derartige strukturelle Veränderungen würde jedoch einzelfallbezogenen Prüfungen erforderlich machen. Dies kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht geleistet werden. Deshalb wird in den diesbezüglichen Teilen der Arbeit von einer weitgehend konstanten Faktorausstattung ausgegangen.

Abb. 1: Das Konzept des kritischen Kapitaldienstes



Geht man von der zusätzlich eingefügten Norm des BVerfG bzgl. der Rückzahlungsfähigkeit aus, so darf bei der Prognose der *voraussichtlichen* Altschuldenrückzahlung zum einen nur dann abgebrochen werden, wenn sich im Ergebnis der Prognose bereits eine mehrheitliche Rückzahlung innerhalb von 20 Jahren ergeben würde. Zum anderen wären nur dann über einen *kritischen* Kapitaldienst hinaus keine weiteren Überlegungen erforderlich, wenn eine mehrheitliche Rückzahlungsfähigkeit gegeben wäre. Im Hinblick auf die Operationalisierbarkeit des Konzeptes ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Bestimmung eines kritischen Kapitaldienstes stellt ein schwer zu lösendes Problem dar. Angesichts der Unsicherheit der Größe „kritischer Kapitaldienst“ können im Rahmen von Entwicklungsprognosen allenfalls Variationsrechnungen durchgeführt werden, die eine Parametrisierung der erfolgsabhängigen Rückzahlung vornehmen. Mit der Ergebnisprognose selbst sind jedoch enorme Schwierigkeiten verbunden, da belastbare unternehmensindividuelle Entwicklungsprognosen über derartig lange Zeitraum kaum zu erstellen sind.
- Über die von prognostizierten Erfolgen abhängigen kritischen Kapitaldienstzahlungen hinaus lassen sich normative Überlegungen anstellen, wie hoch die Kapitaldienstfähigkeit der entlastungsberechtigten Unternehmen unabhängig von ihrer Erfolgssituation mindestens sein *müsste*. Derartige Überlegungen basieren auf den vom BVerfG gebilligten Entlastungsbestimmungen, nach denen anspruchsberechtigte Unternehmen – abgesehen von den Altschulden – überlebensfähig sein müssen (vgl. Fußnote 5). Aus diesen Bestimmungen lässt sich ein „minimaler kritischer Kapitaldienst“ ableiten, der in Unternehmen ohne Altkredite c.p. auch entstanden wäre.

Letztlich bleibt bei diesem Ansatz (i.e. Berücksichtigung der Rückzahlungsfähigkeit) ein Großteil der tatsächlich wirksamen Erleichterungen unberücksichtigt, weil die Unternehmen in der Realität eben nicht durch freiwillige Rückzahlungen auf die Realisierung von Vorteilen

verzichten. Daraus folgt, dass bei der Auswertung des Kriteriums „Rückzahlungsdauer“ eine Aussage nur dann möglich ist, wenn sich bereits durch den dadurch berücksichtigten Teil der tatsächlich wirksamen Erleichterungen eine Rückzahlung innerhalb marktüblicher Zeiträume und damit die Bestätigung einer ausreichenden Entlastung ergibt. Ist dies nicht der Fall, lassen sich daraus keine Schlussfolgerungen ziehen. Vielmehr ist auf die Wirkungsanalyse der Altschulden zurückzugreifen.

Obwohl die Aussagefähigkeit der Rückzahlungsdauer stark eingeschränkt ist, da sich bereits aus einfachen Vorüberlegungen ableiten lässt, dass es nicht zu einer mehrheitlichen Rückzahlung innerhalb des vom BVerfG genannten 20-jährigen Zeitraums kommt, werden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung Prognosen durchgeführt. Deshalb werden die aus dem Urteil abgeleiteten Schlussfolgerungen für ihre Durchführung (vgl. Fußnote 9) im Folgenden kurz zusammengefasst:

(1) Unter einem „*angemessenen Zeitraum*“ wird ein ca. zwanzigjähriger Zeitraum verstanden, der üblicherweise für die Rückzahlung langfristiger Verbindlichkeiten zur Verfügung steht. Je nachdem, ob man die Herstellung der deutschen Einheit, das Inkrafttreten der Wirtschafts- und Währungsunion oder das Abschlussdatum der Rangrücktrittsvereinbarungen als Laufzeitbeginn ansetzt, ergibt sich ein Betrachtungszeitraum bis zum Jahr 2010 bzw. 2013. Im Folgenden wird der Zeitraum bis 2010 zugrunde gelegt.

(2) Im Hinblick auf die Formulierung „*Mehrzahl* der betroffenen Unternehmen“ werden Verteilungsinformationen erarbeitet, aus denen hervorgeht, welcher prozentuale Anteil der Unternehmen die Altschulden voraussichtlich bis zum Jahr 2010 zurückgezahlt haben wird. Außerdem werden die insgesamt offenen Altschuldenverbindlichkeiten und die aggregierte Altschuldentilgung ausgewiesen.

(3) Bei der Formulierung „*betroffene* Unternehmen“ besteht ein Interpretationsspielraum, je nachdem, ob man die ursprünglich als sanierungsfähig klassifizierten Unternehmen als Grundgesamtheit betrachtet oder die zum aktuellen Zeitpunkt noch existierenden bzw. die tatsächlich sanierungsfähigen Unternehmen. Für Letzteres spräche die Aussage des BVerfG selbst, dass es bei den bestehenden Regelungen nicht zu altschuldenverursachten Zusammenbrüchen kommen kann. Die Unternehmen, die dennoch in Gesamtvollstreckung gegangen sind bzw. noch gehen, wären damit von vornherein nicht sanierungsfähig gewesen; d.h. sie wären als „von administrativer Seite falsch klassifiziert“ zu betrachten und hätten im Nachhinein gar keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Entlastung (vgl. Fußnote 5). Im Folgenden werden die als sanierungsfähig klassifizierten existierenden Unternehmen als sanierungsfähige Grundgesamtheit betrachtet.

(4) Die Formulierung „*ordentliche* Wirtschaftsführung“ könnte dahingehend ausgelegt werden, dass eine normative Festlegung im Sinne eines „guten Managements“ zu erfolgen hätte. Eine derartige Herangehensweise wird jedoch explizit ausgeschlossen, da dies rein spekulativ wäre. Da der Praxis nur das vorhandene Managementpotenzial zur Verfügung steht, wird eine Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung bei den zu erwartenden Rahmenbedingungen und bei ordentlicher Wirtschaftsführung im Sinne eines durchschnittlichen Unternehmensmanagements vorgenommen und durch Variationsrechnungen ergänzt (s.u.).

(5) Die Formulierung „getilgt werden können“ verdeutlicht, dass es bei den Prognosen um die *Rückzahlungsfähigkeit* gehen muss; d.h. es ist zu prüfen, in welchem Umfang die Unternehmen im Rahmen ihrer Tragfähigkeit in der Lage *wären*, ihre Altschulden abzutragen, ohne

dadurch in Existenznöte zu kommen. Dies hängt vom Erfolg und damit von den ökonomischen Rahmenbedingungen ab. Da sich diese aufgrund allgemeiner Unsicherheit nur schwer prognostizieren lassen, werden verschiedene Szenarien zur Verdeutlichung der Spannbreite möglicher Entwicklungen spezifiziert. Darüber hinaus wird eine Parametrisierung des Kapitaldienstes vorgenommen.

Zusammenfassung

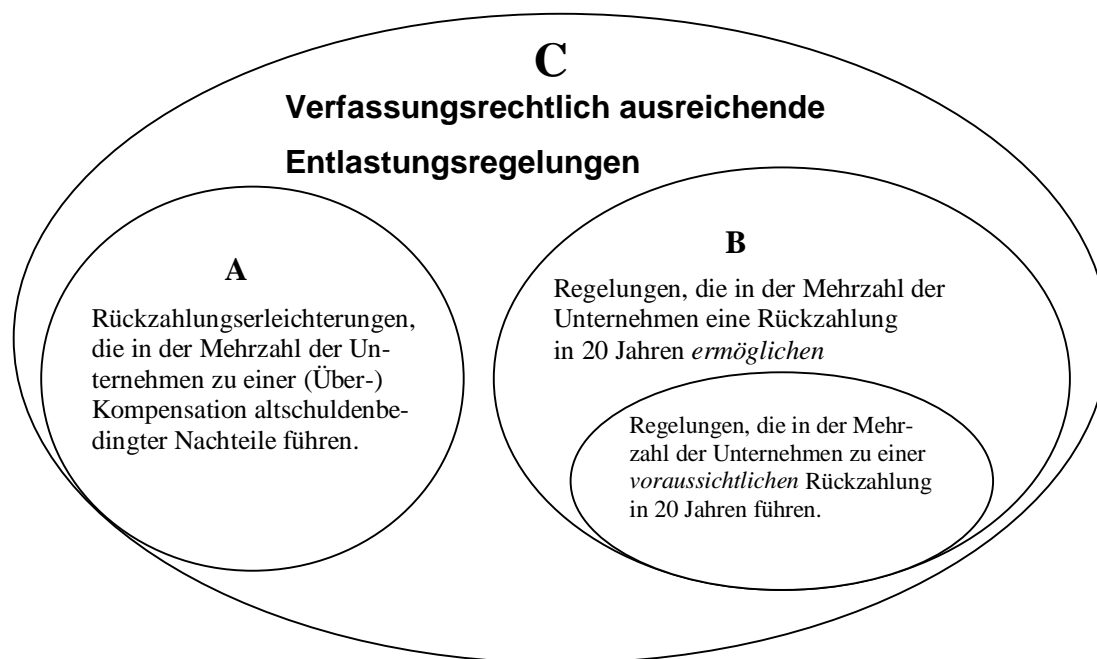
Insgesamt muss durch die Operationalisierung des Untersuchungsauftrages sichergestellt werden, dass die Möglichkeit einer späten Rückzahlung tatsächlich als Entlastung und nicht fälschlicherweise – über einen hohen Altschuldenstand und lange Rückzahlungszeiträume – als Indiz für eine unzureichende Entlastung interpretiert wird. In der Konsequenz ist zum einen das Entlastungsmaß durch geeignete Wirkungsanalysen zu quantifizieren und zum anderen die begrenzte Aussagefähigkeit des Prognoseteils zu verdeutlichen. Tab. 2 vermittelt einen schnellen Überblick über die Operationalisierung des in einen Analyse- und einen Prognoseteil zu trennenden Untersuchungsauftrages.

Tab. 2: Die Operationalisierung des Untersuchungsauftrages

| Gesamtauftrag: Beurteilung der Wirkung der Altschuldenregelungen | |
|--|--|
| 1) Operationalisierung des Analysebereiches | |
| Betriebswirtschaftliche Analyse der Wirkungen von Altschulden und Altschuldenerleichterungen auf die | |
| – Verschuldung | |
| – Stabilität und Liquidität | |
| – Kapitalkosten, den Erfolg und den Ertragswert | |
| – Entwicklungsfähigkeit und damit Handlungsfreiheit der Unternehmen | |
| – wirtschaftliche Situation und damit Handlungsfreiheit der Anteilseigner | |
| 2) Operationalisierung des Prognosebereiches | |
| Altschuldenprognose unter Berücksichtigung der Rückzahlungsfähigkeit | |
| – 10-jähriger Prognosezeitraum bis 2010 | ⇒ (angemessener Rückzahlungszeitraum) |
| – Generierung von Verteilungsinformationen | ⇒ (Mehrzahl der betroffenen Unternehmen) |
| – Prognose der Altschuldenrückzahlung bei verschiedenen Umweltszenarien für | |
| - eine 20-prozentige Besserungszahlung | (ordentliche Wirtschaftsführung) |
| - höhere Kapitaldienstzahlungen | ⇒ (getilgt werden können) |
| - einen kritischen Kapitaldienst | |

Abb. 2 verdeutlicht, welche Untersuchungsergebnisse prinzipiell möglich sind und welche Schlussfolgerungen sich ableiten lassen, wenn man in Anlehnung an den Urteilstext – auch unabhängig vom Ausmaß der betriebswirtschaftlichen Entlastung – von einer verfassungsrechtlich ausreichenden Regelung ausgeht, falls eine mehrheitliche Rückzahlung innerhalb von 20 Jahren möglich ist.

Abb. 2: Aus möglichen Untersuchungsergebnissen ableitbare Schlussfolgerungen



Bildlich gesprochen entfalten alle Regelungen, die zur Menge A oder B gehören, *eindeutig* ein verfassungsrechtlich ausreichendes Maß an Entlastung. Ist die aktuelle Regelung weder Element der Menge A noch der Menge B, so müssen die Untersuchungsergebnisse, die angeben, zu welchem Anteil die wirtschaftlichen Nachteile der Altkredite durch die Entlastungsregelungen kompensiert werden, der Beurteilung durch juristische Experten anheim gestellt werden, die darüber zu befinden haben, ob die Regelungen bei der errechneten Entlastung noch Element der Menge C sind.

2.2 Datengrundlage

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden neben der allgemein verfügbaren Literatur folgende Daten- bzw. Informationsquellen genutzt:

1. Für altschuldenspezifische Merkmale, wie z.B. anfängliche Altkredithöhe oder Angaben zur Werthaltigkeit, konnten Daten der Treuhandanstalt (THA) bzw. ihrer Nachfolgerin, der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS), herangezogen werden. Nur dieser Datensatz repräsentiert die Grundgesamtheit der landwirtschaftlichen Altschuldenunternehmen vollständig. Zur Einschätzung der Altschuldenentwicklung konnten zudem in eingeschränktem Maß Angaben der DG Bank AG (Hauptgläubigerin) sowie die Daten der eigenen Erhebung (s.u.) genutzt werden.
2. In der zweiten Jahreshälfte 1998 wurde im Rahmen einer gemeinsam von der FAL und der HUB durchgeführten Fragebogenaktion die Grundgesamtheit der Altschuldenunternehmen zu wesentlichen Jahresabschlusspositionen (Jahr und Vorjahr), der Entwicklung der Faktorausstattung und ihrer Altschuldenhöhe befragt. Zum Jahresende 1999 erfolgte eine Nacherhebung, so dass für die erfasste Stichprobe neben der Faktorausstattung die wirtschaftliche Situation für vier Jahre (Kalenderjahre 1995 bis 1998 bzw. Wirtschaftsjahre 1995/96 bis 1998/99) vorliegt. Die Fragebogendaten umfassen eine Vielzahl von Variablen. Je nach Auswertbarkeit der einzelnen Variablen bilden sie eine Stichprobe, die zwischen 50 und 70 % der Grundgesamtheit umfasst. Die erhobenen Daten bilden die

Grundlage für die Spezifizierung der Altschuldenprognosemodelle, die mit Hilfe des Simulationsmodells TIPI-CAL (vgl. Punkt 7.2.3) erstellt wurden.

3. Für eine vergleichende Darstellung der empirischen Situation von Unternehmen mit und ohne Altschulden wurden die Testbetriebsdaten des BMELF herangezogen.
4. Zu bestimmten Themenkomplexen wurden Expertengespräche durchgeführt. Im Wesentlichen ging es dabei um (a) die Plausibilität der auf den Fragebogendaten aufbauenden Altschuldenprognosemodelle, (b) die für die Landwirtschaft zu erwartenden Rahmenbedingungen sowie um (c) allgemeine Informationen zur Bilanzpolitik und zu Steuern, die für das Verständnis der Altschuldenwirkungen und die Durchführung entsprechender Wirkungsanalysen erforderlich waren.

Neben der Einschätzung der Werthaltigkeit der Altkredite ermöglichen die BVS-Daten (i.e. altschuldenspezifische Informationen zur Grundgesamtheit) eine Beurteilung der Fragebogendaten hinsichtlich ihrer Repräsentativität. So ermöglicht bspw. bereits ein einfacher Mittelwertvergleich der anfänglichen Altkredithöhe zwischen erfassten Stichprobenunternehmen und BVS-Daten Aussagen darüber, ob bei der Stichprobe ein systematischer Bias in Richtung „hohe“ oder „niedrige“ Altschulden vorliegt. Dies ist außerordentlich wichtig für die Übertragung der Prognoseergebnisse der Stichprobe auf die Grundgesamtheit der Altschuldenunternehmen. Näheres hierzu siehe in Punkt 4.3.2 und Punkt 7.2.5. Ein über den Vergleich statistischer Parameter hinausgehendes Abgleichen unternehmensbezogener Daten ist dagegen nicht machbar, da eine betriebliche Zuordnung der Datensätze aus unterschiedlichen Quellen aus Datenschutzgründen rechtlich nicht zulässig und bei der vorliegenden Form der Daten auch nicht möglich ist.

2.3 Ablauf und Gliederung der Untersuchung

Der Komplexität des Untersuchungsauftrages entsprechend kam bei der vorliegenden Arbeit ein Methodenmix zum Einsatz. Dies spiegelt sich in der Strukturierung der Untersuchung in mehrere, sowohl methodisch als auch inhaltlich abgrenzbare Bereiche wider:

1. Diskussion der Methoden und Ergebnisse anderer Altschuldenstudien (Kapitel 3)
2. Empirische Analyse der bisherigen Altschuldenentwicklung (Kapitel 4)
3. Vergleichende Analyse der Wirkung von Altschulden auf die Stabilität und Liquidität (Verschuldung, Steuern, Kapitaldienst), den Erfolg (Kapitalkosten, Ertragswert) und die wirtschaftliche Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit der Unternehmen (Innenfinanzierungskraft, Außenfinanzierungsspielraum) mit Hilfe finanzmathematischer Methoden; zusätzliche Berücksichtigung der möglichen Wirkungen der Altschulden für die Anteilseigner der Unternehmen bei zukünftigen Kapitalkonzentrationen (Kapitel 5).
4. Darstellung der empirischen Situation der betroffenen Unternehmen (Kapitel 6).
5. Prognose der Altschuldenrückzahlung bzw. -rückzahlungsfähigkeit durch Bildung repräsentativer Betriebe sowie Simulation von wirtschaftlicher Entwicklung und Tilgung in modellexogen von Experten entworfenen Umweltszenarien (Kapitel 7)
6. Zusammenfassung der Ergebnisse zu den Altschuldenwirkungen in Landwirtschaftsunternehmen (Kapitel 8).
7. Analyse der Altschuldenwirkungen bei den Agro-Service-Unternehmen (Kapitel 9).
8. Analyse der Altschuldenwirkungen bei den Molkereien (Kapitel 10).

In **Kapitel 3** werden die Methoden und Ergebnisse anderer Altschuldenuntersuchungen dargestellt und im Hinblick auf ihre Relevanz für den verfassungsrichterlichen Untersuchungsauftrag eingeordnet. **Kapitel 4** beschreibt die Ausgangssituation und bisherige Altschuldenentwicklung seit Inkrafttreten der Wirtschafts- und Währungsunion (1.7.1990). In **Kapitel 5** werden die finanz- und erfolgswirtschaftlichen Implikationen der Altschuldenregelungen untersucht. Es stellt den zentralen Teil der vorliegenden Untersuchung dar und ist in insgesamt sieben Abschnitte gegliedert, die im Kontext der Gesamtuntersuchung stehen, aber relativ eigenständig betriebswirtschaftliche Teilaspekte behandeln. Dies spiegelt sich auch formal wider. Der besseren Übersicht halber enthalten die umfangreicheren Abschnitte des Kapitels 5 jeweils eine kleine Einleitung und eine Kurzzusammenfassung. Die Analyse in Kapitel 5 erfolgt ohne Rückgriff auf empirische Erfolgsdaten von Altschuldenunternehmen. Vielmehr werden im Sinne apriorischer Wirkungsanalysen Differenzwerte ausgewiesen, die sich aus dem betriebswirtschaftlichen Vergleich von Altschuldenunternehmen und geeigneten Referenzunternehmen ohne Altschulden ergeben. Aus einer derartigen Differenzbetrachtung lassen sich zum einen die Liquiditäts- und Erfolgswirkungen sowie das zu erwartende Rückzahlungsverhalten und zum anderen die Auswirkungen der Altschulden auf den Handlungs- und Entwicklungsspielraum der betroffenen Unternehmen und ihrer Anteilseigner ableiten. In **Kapitel 6** wird die Situation der Altschuldenunternehmen, wie sie sich an Hand der erhobenen Daten und der Daten des Testbetriebsnetzes darstellt, aufgezeigt. Dabei wird auf die Struktur und Größe sowie die gemäß vorliegender Jahresabschlussdaten ausgewiesenen Jahreserfolge eingegangen. Da aufgrund bilanzpolitischer Einflussmöglichkeiten Jahresabschlussdaten nur in sehr begrenztem Umfang ein aussagekräftiges Bild der „wahren“ wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens vermitteln, wird zudem auf die Größenordnung der buchungstechnischen Gestaltungsmöglichkeiten eingegangen. In **Kapitel 7** wird die Rückzahlungsfähigkeit der Unternehmen untersucht. Nach einer apriorischen Bestimmung der Mindesthöhe des tragfähigen Kapitaldienstes wird eine Prognose der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Unternehmen und ihrer Altschuldenentwicklung durchgeführt. Dazu werden Entwicklungstrends, die für die jeweils repräsentativen Betriebsmodelle mit einem zehnjährigen rekursiven Simulationsmodells berechnet werden, auf die unternehmensindividuelle Ausgangssituation übertragen. Außerdem wird von den Prognoseergebnissen der Stichprobenunternehmen auf die Grundgesamtheit geschlossen und das Gesamtprognosemodell validiert. In **Kapitel 8** werden die Untersuchungsergebnisse zu den landwirtschaftlichen Unternehmen zusammengefasst.

An den Hauptteil der Untersuchung anschließend wird in zwei getrennten Kapiteln auf die Situation der Agro-Service-Unternehmen (**Kapitel 9**) sowie der Molkereien mit Altschulden (**Kapitel 10**) eingegangen. Dabei wird auf die im Rahmen der Hauptuntersuchung durchgeführte grundsätzliche Analyse zur Wirkungsweise der Altschuldenregelungen im Allgemeinen und der Besserungsscheinregelung im Besonderen zurückgegriffen.

3 Literaturübersicht ausgewählter Altschuldenuntersuchungen

Die Auswirkungen der Altschulden und Altschuldenregelungen wurden bereits in mehreren Arbeiten untersucht. Im Folgenden werden die jeweils verwendeten Methoden, das verwendete Datenmaterial und die wesentlichen Ergebnisse ausgewählter Untersuchungen dargestellt¹². Dabei kann grundsätzlich zwischen Prognoseansätzen zur Vorausschätzung der Altschuldenentwicklung und apriorischen Wirkungsanalysen der Altschuldenregelungen als solche unterschieden werden.

Bei den empirischen Ansätzen wurden regelmäßig neben deskriptiven Analysen der bisherigen Erfolgs- und Altschuldenentwicklung ad hoc Prognosen erstellt, denen heuristische, expertengestützte Annahmen über die zukünftige Entwicklung des Erfolgs sowie der relevanten Altschuldenzinssätze zugrunde gelegt wurden. In den betrachteten Untersuchungen beruhen diese Expertenannahmen zwar wiederum auf empirischen Informationen, statistische (zeitreihenbasierte) Trendberechnungen oder Simulationen der voraussichtlichen Entwicklung der einzelnen Unternehmen auf der Grundlage gezielt definierter Szenarien werden jedoch nicht vorgenommen. Ersteres wäre aufgrund des verfügbaren Datenmaterials (kurze Zeitreihe, Strukturbrüche) auch wenig sinnvoll. Die bisher vorgelegten Untersuchungsansätze sind – im Gegensatz zu statistischen Prognoseverfahren und wegen ihrer grundlegenden Orientierung an Experteneinschätzungen – trotz der quantitativen Prognoseergebnisse als qualitative Prognoseverfahren einzuordnen. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass sie, ungeachtet ihrer prinzipiellen methodischen Ähnlichkeit, ihrer jeweiligen heuristischen Vorgehensweise entsprechend auf unterschiedliche Informationen zurückgreifen, um die für die Berechnung der zukünftigen Jahreserfolge getroffenen Annahmen zu rechtfertigen. Im Folgenden werden die einzelnen Untersuchungen kurz vorgestellt.

3.1 Regionale Untersuchungen

1. Untersuchung zur zukünftigen Altschuldenentwicklung aus Sachsen

Die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft führte in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten in Dresden eine Untersuchung zu den Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen in Sachsen durch (BRÜCKNER et al. 1997a und 1997b). Grundlage der empirischen Analyse bildeten zum einen einzelbetriebliche Daten der Datenbank der THA/BVS und zum anderen Daten einer Erhebung bei den sächsischen Unternehmen mittels schriftlicher Befragung. Diese Befragung erreichte mit 173 Antworten bei insgesamt 248 Altschuldenunternehmen mit Rangrücktrittsvereinbarung (RRV) einen Rücklauf von ca. 70 %. Von einer durchschnittlichen Altkredithöhe je Unternehmen zum 1.3.1991 von 3,98 Mio. DM wurden die Unternehmen im Durchschnitt um 1,38 Mio. DM von der Treuhandanstalt teilschuldet. Zum Anfang des Jahres 1996 betrug der Altschuldenstand je Unternehmen 3,40 Mio. DM (2,47 Mio. DM Kapital und 0,93 Mio. DM Zins). Die Altschuldenhöhe der Unternehmen variiert deutlich; 18,6 % der Unternehmen hatten Altschulden von über 6 Mio. DM und waren mit rund der Hälfte der gesamten Altschulden belastet, während auf das am geringsten belastete Viertel der Unternehmen mit durchschnittlich 0,56 Mio. DM Altschulden nur rund 4 % der gesamten Altschulden entfielen. Bis zum Erhebungsdatum (Mitte 1996) hatten bereits über 80 % der Unternehmen Rückzahlungen geleistet, wobei nur ein geringer Anteil auf Besserungszahlungen wegen Jah-

¹² Für eine Übersicht der großen Anzahl altschuldenbezogener Publikationen sei auf Abschnitt 5.8 verwiesen.

resüberschuss zurückging. Die untersuchten Unternehmen wiesen in den Jahren 1992 bis 1995 überwiegend negative Jahresergebnisse auf, wobei eine leicht positive Tendenz beobachtet werden konnte. Keine Unterschiede konnten im Rahmen der Untersuchung hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunkts der Neukreditaufnahme in Abhängigkeit von einer Altschuldenbelastung festgestellt werden.

Die Prognose der Altschuldenentwicklung wurde in Anlehnung an die Jahresergebnisse der oberen 75 % der sächsischen Testbetriebe durchgeführt. Diese erreichten im WJ 1994/95 im Durchschnitt einen Jahresüberschuss von 110 DM je ha LF. Dieser Jahresüberschuss, erhöht um eine jährliche Steigerungsrate von 3 %, wurde für Unternehmen mit bis zu 1.770 DM Altschulden je ha LF als zukünftige Gewinnentwicklung angenommen. Unternehmen mit höheren Altschulden wurden in die Prognose nicht einbezogen, da sie unter den getroffenen Annahmen bereits bei einer Vorabkalkulation immens lange Rückzahlungszeiten benötigen. Bei der Kalkulation der Altschuldenentwicklung wurde ein konstanter FIBOR-Zinssatz¹³ von 6 % unterstellt. Aus den Berechnungen wird geschlossen, dass nur für ca. 20-25 % der Unternehmen mit ca. 4 % der gesamten Altschulden „echte Rückzahlungsmöglichkeiten“ bestehen. Als Fazit fordern die Autoren eine baldige Nachbesserung der bisherigen Altschuldenregelung.

Zu weitgehend ähnlichen Prognoseergebnissen kommt eine weitere vom Sächsischen Staatsministerium und der Sächsischen Landesanstalt durchgeführte Untersuchung (KOLBE et al. 2000), die auf den im Rahmen der FAL/HUB-Erhebung erfassten Daten sächsischer Altschuldenunternehmen beruht¹⁴. Als Fazit fordern auch die Autoren dieser Untersuchung weitgehende Nachbesserungen der bisherigen Altschuldenregelungen.

Untersuchung zur zukünftigen Altschuldenentwicklung aus Brandenburg

Eine weitere Untersuchung wurde von der brandenburgischen Landesanstalt für Landwirtschaft vorgestellt (BRAUN et al. 1998). In dieser Arbeit werden die Unternehmen mit Altschulden und RRV in Brandenburg untersucht. Das Datenmaterial der empirischen Analyse wurde durch eine schriftliche Befragung von 377 Unternehmen gewonnen; die Rücklaufquote lag bei 87 %. Die Altschuldenunternehmen unterscheiden sich nach Angaben der Autoren strukturell nicht von LPG-Nachfolgeunternehmen ohne Altschulden. Die untersuchten Unternehmen wiesen zum 31.12.1997 durchschnittlich 3,53 Mio. DM Altschulden auf, wovon rund ein Drittel auf aufgelaufene Zinsen entfällt. Die Altschuldenhöhe variiert auch hier erheblich; 22,3 % der Unternehmen hatten Altschulden von über 5 Mio. DM und waren mit ca. 56 % der Altschulden belastet, während auf das am geringsten belastete Fünftel der Unternehmen mit durchschnittlich ca. 0,5 Mio. DM Altschulden nur rund 3 % der Altschulden entfiel. Auch hier sind die bisherigen Rückzahlungen im Durchschnitt, verglichen mit der Höhe der Altschulden, gering. Zwar leisteten die Unternehmen überwiegend bereits Rückzahlungen, diese beruhen aber nur zum geringeren Teil auf einem ausgewiesenen Jahresüberschuss. Der Hauptteil der Zahlungen geht auf den Verkauf von Gütern des Anlage-2-Vermögens zurück.

¹³ Seit Einführung des Euro zum 1.1.1999 wird der FIBOR (= Frankfurt-Interbank-Offered-Rate) durch den EURIBOR (=Euro-Interbank-Offered-Rate) ersetzt. Der Einfachheit halber wird im Folgenden aber zur Bezeichnung des relevanten Altschuldenzinssatz der Begriff „FIBOR-Zinssatz“ verwendet.

¹⁴ Diese Daten standen der Landesanstalt zur Verfügung, da die Länder die Versendung und Sammlung der Fragebögen übernommen hatten, mit denen die betroffenen Unternehmen von der FAL/HUB befragt wurden. Nach Angaben der Landesanstalt wurde für diese – über die im Rahmen der von der FAL/HUB durchgeführten Untersuchung hinausgehende – Datennutzung die Zustimmung der Unternehmen eingeholt.

Die Prognose der Altschuldenentwicklung erfolgte ähnlich der Vorgehensweise in Sachsen über heuristische Annahmen für die zukünftige Gewinnentwicklung. Dabei wurden allerdings unterschiedliche Varianten gerechnet: Erstens wurde der tatsächlich erwirtschaftete Gewinn der Altschuldenunternehmen mit positivem Ergebnis (im Durchschnitt 65 DM/ha) mit einer jährlichen Steigerungsrate von 3 % fortgeschrieben; zweitens wurde eine zukünftige Gewinnentwicklung unterstellt, die dem Niveau des erfolgreichen Viertels der Testbetriebe (108 DM/ha), zzgl. einer ebenfalls dreiprozentigen jährlichen Steigerung entspricht. Für den relevanten Altschuldenzinssatz wurden alternativ 3 % und 0 % unterstellt. Letzteres entspricht der Annahme eines Verzichtes der Verzinsung der Altschulden. Unter den erstgenannten Annahmen sind nach den Berechnungen der Autoren kaum Unternehmen in der Lage, ihre Altschulden bis zum Jahr 2010 zu tilgen. Dieses Ergebnis würde sich auch nicht ändern, wenn in Zukunft auf eine Verzinsung der Altkredite verzichtet würde. Günstiger ist das Ergebnis, wenn anstelle der tatsächlichen Wirtschaftsergebnisse das Gewinnniveau des oberen Viertels der Testbetriebe unterstellt und auf alle Unternehmen, d.h. auch die gegenwärtig mit Verlust wirtschaftenden, übertragen wird. Nach diesen Annahmen wären immerhin knapp 10 % (20 %) der Unternehmen in der Lage, ihre Altschulden bis zum Jahr 2010 (2020) vollständig zu tilgen. Nach den Schlussfolgerungen der Autoren ist demnach eine Rückführung der Altschulden in „betriebswirtschaftlich überschaubaren Zeiträumen“ nur für Unternehmen mit Altschulden von weniger als 1.000 DM je ha LF realistisch. Bei Unternehmen mit darüber liegenden Altschulden ist nach den Berechnungen der Autoren „in überschaubaren Zeiträumen“ keine Rückführung der Altschulden zu erwarten. Desweiteren wurde untersucht, wie hoch der erforderliche Gewinn sein müsste, damit die bestehenden Altschulden bei den geltenden Regelungen bis zum Jahr 2010 zurückgezahlt werden, und wie sich eine Erhöhung des Besserungszahlungssatzes auf 50 % des Jahresüberschusses auswirken würde. Letzteres würde bei den höheren Gewinnannahmen (s.o.) dazu führen, dass bis 2010 über ein Viertel der Unternehmen die Altschulden tilgen würde. Diese Option wird von den Autoren ablehnend beurteilt, da sich dies „auf das Niveau der Nettoinvestitionen negativ“ auswirke. Der daraus abgeleitete Vorteil einer höheren Tilgung wird aber dennoch für einen Änderungsvorschlag zur Aufteilung der Besserungszahlung herangezogen, nach dem ein höherer Anteil der Besserungszahlung für die Tilgung verwendet werden soll.

Untersuchung zur zukünftigen Altschuldenentwicklung aus Sachsen-Anhalt

Weitere Untersuchungen wurden von WISSING und ANZ (1993), WISSING (1995) und WISSING und WUSTMANN (1998) vorgelegt. Insbesondere letztere bezieht sich direkt auf das Urteil des BVerfG vom 8.4.1997. Die Autoren empfehlen, der Untersuchung eine möglichst mehrjährige Datenbasis zugrunde zu legen und auf dieser Grundlage Trendberechnungen für Struktur- und Rentabilitätskennzahlen sowie den Cash Flow vorzunehmen. Die empirische Analyse wurde anhand des Datenmaterials des Fachprüfungsverbands Halle vorgenommen, das 124 Agrargenossenschaften mit Altschulden und RRV umfasst. Von diesen Unternehmen konnten aus Datenmängeln nur 93 Unternehmen in die Untersuchung einbezogen werden. Bezüglich der Altschuldenhöhe und -verteilung, der aufgelaufenen Zinsen und der bislang erfolgten Rückzahlungen sind die Aussagen mit denen der Analysen in Sachsen und Brandenburg vergleichbar. Da bisher kaum Rückzahlungen erfolgten, sind die Altschulden (Kredit plus Zins) in Sachsen-Anhalt im Jahr 1998 trotz der Teilentschuldung deutlich höher als zum 1.7.1990.

Ebenso wie bei der Untersuchung in Sachsen und Brandenburg wurden der Prognose der Altschuldenentwicklung in Sachsen-Anhalt heuristische Annahmen über die zukünftige Gewinnentwicklung zugrunde gelegt. Bei der Bildung plausibler Annahmen wurde allerdings in stärkerem Maße auf die bisher beobachtbare Gewinnentwicklung der Altschuldenunternehmen selbst zurückgegriffen: Der angenommenen zukünftigen Gewinnentwicklung liegt eine Fallunterscheidung der einbezogenen Altschuldenunternehmen in zwei Hauptgruppen (Gewinn bzw. Verlust im Durchschnitt der letzten drei Jahre) sowie jeweils drei Untergruppen („steigende, indifferente, abfallende“ Gewinnentwicklungstendenz) zugrunde. In die Prognose wurden nur die Fallunterscheidungen a) „Gewinn mit steigender Tendenz“, b) „Gewinn mit indifferenter Tendenz“ sowie c) „Verlust mit Tendenz zur Verbesserung“ einbezogen. Für die restlichen Unternehmen wurde somit eine zukünftige Altschuldenrückzahlung von Null unterstellt. Nach den Angaben der Autoren wurden für die Unternehmen die durchschnittlichen Gewinnniveaus der jeweiligen Gruppe, d.h. 280 TDM (a), 80 TDM (b) sowie -19 TDM (c) und zudem eine „Zuwachsrate der Gewinnentwicklung“ angenommen, wobei diese von der Gruppe mit hohem zur Gruppe mit niedrigem Ausgangsniveau hin progressiv gestaltet wurde und +4 % (a), +6 % (b) und +20 % (c) beträgt. Bei der Berechnung der Altschuldenentwicklung wird ein konstanter FIBOR von 5 % angenommen. Im Ergebnis der Berechnungen kommen WISSING und WUSTMANN zu der Schlussfolgerung, dass selbst bei sehr optimistischen Annahmen höchstens 20 % der Unternehmen mit Altschulden in der Lage sein werden, ihre Altschulden in „betriebswirtschaftlich angemessenen Fristen“ zurückzahlen. Dabei handelt es sich auch nach diesen Berechnungen um Unternehmen mit einer Altkreditbelastung von weniger als 1 Mio. DM sowie einer gegenwärtig schon sehr günstigen Erfolgssituation. Eine Unterstellung höherer Rückzahlungen durch Sonderzahlungen würde zwar zu einem günstigeren Ergebnis der Altschuldentilgung führen, wird von den Autoren aber ebenfalls abgelehnt, da dies ihrer Ansicht nach den Unternehmen die „Basis für eine positive wirtschaftliche Entwicklung“ entziehen würde. Als Fazit fordern die Autoren Nachbesserungen, die „sich auf weitere Teilentschuldungsmaßnahmen konzentrieren, ohne damit die Vermögensauseinandersetzung zu berühren.“

Untersuchung zur zukünftigen Altschuldenentwicklung aus Thüringen

Ende 1999 führte die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft eine Altschuldenuntersuchung durch (BACHMANN und HUBOLD 1999), in der sich die Autoren explizit auf den Untersuchungsauftrag des BVerfG bezogen. Die Landesanstalt stützte ihre Untersuchung auf die Daten Thüringer Unternehmen der FAL/HUB-Erhebung¹⁵. In die Untersuchung wurden 155 Altschuldenunternehmen einbezogen. Die grundlegenden Aussagen dieser Studie sind ebenfalls mit den Ergebnissen der anderen regionalen Untersuchungen vergleichbar: höchst ungleiche Verteilung der Altschulden, kaum Rückzahlungen aus dem Jahresüberschuss, insgesamt angestiegene Altschulden, schlechte Erfolgslage. Zusätzlich werden aber zwei im Lichte des verfassungsrichterlichen Untersuchungsauftrages „interessante“ Behauptungen aufgestellt, die jedoch im Einzelnen weder belegt noch kritisch diskutiert werden.

(1) Zwar wird anerkannt, dass die Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit, insbesondere auf der Grundlage empirisch ausgewiesener Jahreserfolge, problematisch ist, da diese durch bilanzpolitische Maßnahmen beeinflusst werden können. Die dementsprechend aus Sicht der

¹⁵ Nach Angaben der zuständigen Stellen wurde für diese – über die im Rahmen der von der FAL/HUB durchgeführten Untersuchung hinausgehende – Datennutzung die Zustimmung der Unternehmen eingeholt.

Unternehmensinteressen zu erwartenden Abweichungen zwischen Jahresüberschuss und ordentlichem Ergebnis werden aber in den vorgelegten Prognosen nicht weiter berücksichtigt. Vielmehr wird folgende, kritisch zu beurteilende Aussage (vgl. hierzu Abschnitt 3.2 und Punkt 5.5.4 und die dort gemachten Aussagen zu strategischem Rückzahlungsverhalten) aufgestellt: „Das Ordentliche Ergebnis dürfte sich im Durchschnitt zahlreicher Betriebe auch auf dem Niveau des Jahresüberschusses einpegeln, da sich die zu bereinigenden Aufwendungen und Erträge weitgehend aufheben.“

(2) Die laut Untersuchung „um ein Drittel höheren Verbindlichkeiten („Neuschulden“) der Betriebe ohne Altschulden“ werden dahingehend interpretiert, dass die Beleihungsfähigkeit von Altschuldenunternehmen geringer ist. Dies steht im Gegensatz zu den Ergebnissen von BRÜCKNER et al. (1997a) und zu Aussagen von Experten aus der Bankenpraxis, wonach in Unternehmen mit Altschulden nicht von einer Einschränkung der Kreditwürdigkeit auszugehen ist. Angesichts eigener Analysen (vgl. Abschnitt 5.6 und der dort durchgeführten Analysen zur Bonität und Entwicklungsfähigkeit) könnte ein derartiger Sachverhalt auch darauf zurückzuführen sein, dass Altschuldenunternehmen wegen der (zumindest teilweise) vorhandenen Vermögenswerte nicht in gleichem Umfang neu investieren und sich damit neu verschulden mussten wie Unternehmen ohne Altschulden. Dies erscheint auch im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Altkredite plausibel (vgl. Tab. 10).

Bei der Prognose der Altschuldenentwicklung werden die durchschnittlichen Jahresüberschüsse der Jahre 1995/96 und 1996/97 der einzelnen Unternehmen fortgeschrieben. Dabei werden verschiedene Varianten betrachtet, die sich bspw. bei verschiedenen Altschuldenzinssätzen, einem Zinsmoratorium, verschlechterten Rahmenbedingungen etc. ergeben würden. Höhere Jahresüberschüsse bzw. höhere Bemessungsgrundlagen für die Besserungszahlung (z.B. im Sinne des ordentlichen Ergebnisses) werden nicht berücksichtigt. Im Ergebnis ihrer Berechnungen kommen BACHMANN und HUBOLD zu dem Schluss, „dass auch bei optimistischen Unterstellungen die Mehrzahl der Altschuldenunternehmen nicht in der Lage ist, Altkredite und Zinsen bis 2010 zu begleichen.“ Als Fazit fordern sie eine „Neubewertung der Altschulden im Hinblick auf deren Werthaltigkeit“ und damit letztlich einzelfallbezogene weitere Entschuldungsmaßnahmen.

3.2 Analyse der bilanziellen Entlastung durch die Unternehmensberatungspraxis

Eine Analyse der Wirkungsweise der Altschuldenregelungen über eine vergleichende Betrachtung mit einer Situation ohne staatliche Entlastungsmaßnahmen stellt REIS (1997) vor. Er weist darauf hin, dass die in anderen Untersuchungen unterstellten durchschnittlichen wirtschaftlichen Ergebnisse, die aus den Jahresabschlüssen entnommen werden, keine sachgerechte Vorgehensweise darstellt, da die einzelnen Unternehmen zum einen eine große Streubreite der Ergebnisse aufwiesen und zum anderen viele Unternehmen mit Hilfe zulässiger Bewertungsspielräume und weiterer legaler Gestaltungsmöglichkeiten das Erfolgsniveau zu drücken versuchen und dabei stille Reserven bilden. REIS bezieht zudem die steuerliche Wirkung der Altschuldenregelung in seine Überlegungen mit ein. Er betont, dass im Fall von Besserungszahlungen (bei den bis zur Steuerreform gültigen Steuersätzen) mit über 50 % ein erheblicher Teil der Zahlungen durch ersparte Steuern finanziert wird und dadurch die Liquiditätssituation der Unternehmen nur wenig beeinträchtigt wird. Die günstige Finanzierung über Altkredite verbessert nach REIS die Eigenkapitalrendite, weshalb es nicht sinnvoll ist, Altkredite außerordentlich bzw. vorzeitig zurückzuzahlen, wenn mit einer Rückzahlung nicht

zusätzliche Vergünstigungen verbunden sind. Da der Altschuldenkapitaldienst vom Jahresüberschuss abhängig ist, kommt der Bilanzpolitik mit der Zielsetzung einer möglichst späten Rückzahlung der Altschulden eine besondere Bedeutung zu. Zusätzlich verweist REIS darauf, dass Unternehmen mit Altschulden und RRV für Investoren sehr lukrative Objekte darstellen, da die Altschulden bei Verhandlungen über den Kaufpreis von Unternehmensanteilen häufig in ihrer nominalen Höhe als Verbindlichkeiten betrachtet werden, aber gleichzeitig einen erheblichen Subventionswert beinhalten, der den zukünftigen Käufern zugute kommt. Diese Analyse weist auf wesentliche Aspekte der RRV hin, die in den anderen, oben dargestellten Untersuchungen völlig vernachlässigt wurden, aber erhebliche Auswirkungen auf Liquidität und Rentabilität sowie das strategische Rückzahlungsverhalten der betroffenen Unternehmen haben können. In einem zweiten Beitrag weist REIS (2000) auf weitere Besonderheiten der Altschuldenregelungen hin. Zu nennen sind hier: (1) die eingeschränkte, aber in gewissem Umfang gegebene Werthaltigkeit der Altkredite; (2) Finanzierungsvorteile durch verminderte Abfindungsansprüche bei der Vermögensauseinandersetzung; (3) Finanzierungsvorteile durch im Vergleich zu Kapitalmarktdarlehen vergünstigte Rückzahlungsmodalitäten, (4) die geringe Aussagefähigkeit des ausgewiesenen Jahresüberschusses/-fehlbetrages angesichts der unterschiedlichen Bewertungsstrategien bei der Erstellung der DM-Eröffnungsbilanz und (5) die ausdrückliche Begrenzung der staatlicherseits gewährten Altschuldenhilfen auf sanierungsfähige Unternehmen. Letzteres führt nach seiner Ansicht zum Entfall der Geschäftsgrundlage für die RRV für den Fall, dass anhaltende Verluste erwirtschaftet werden.

Auf eine weitere Besonderheit der Besserungsscheinregelung verweist KOCH (1995a und 1995b). Er führt aus, dass die Methode zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Besserungszahlung zu einer Benachteiligung von Unternehmen mit Schwankungen der Jahresüberschüsse zwischen Gewinn und Verlust im Vergleich zu Unternehmen mit gleichbleibenden Jahreserfolgen führt. Dies ist auf die Bestimmungen der RRV zurückzuführen, die die Bemessungsgrundlage der Besserungszahlung auf den „sonst entstehenden Jahresüberschuss im Sinne von § 275 Abs. 2 Nr. 20 HGB bzw. von § 275 Abs. 3 Nr. 19 HGB zzgl. der als Aufwand verrechneten Körperschaftsteuer und sonstiger nicht steuerlich abzugsfähiger Aufwendungen“ festlegt. Da ein Verrechnen von Verlustvorträgen im Hinblick auf die Besserungszahlung somit nicht möglich ist, ergibt sich auch aus diesem Sachverhalt eine besondere Bedeutung der Bilanzpolitik zur Optimierung der Rückzahlungsstrategie aus Sicht der betroffenen Unternehmen. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll, zur Glättung der Jahresüberschüsse in Gewinnjahren stille Reserven zu bilden und diese möglichst spät bzw. in Verlustjahren wieder aufzulösen.

3.3 Zusammenfassung und Diskussion der vorliegenden Untersuchungen

Die Analysen von BRÜCKNER et al. (1997a und 1997b), BRAUN et al. (1998), WISSING und WUSTMANN (1998), BACHMANN und HUBOLD (1999) sowie KOLBE et al. (2000) sind methodisch vergleichbar, da sie zwar unterschiedliche, aber ad hoc Annahmen für die zukünftige Gewinnentwicklung treffen, aus der sie die voraussichtliche Rückzahlung ableiten. Im Ergebnis kommen sie weitgehend zu ähnlichen Schlussfolgerungen. Alle gehen auf der Grundlage vergangenheitsbezogener Daten (ausgewiesene Jahresüberschüsse, Altschuldenhöhe) sowie einfacher Fortschreibungsprognosen davon aus, dass die Mehrzahl der Unternehmen selbst bei optimistischen Annahmen die Altschulden nicht bis 2010 zurückzahlen wird. Tab. 3 vermittelt einen schnellen Überblick über die vier Studien.

Tab. 3: Vorliegende Altschuldenuntersuchungen mit empirischer Basis

| Brückner et al. | Braun et al. | Wissing/Wustmann | Bachmann/Hubold | Kolbe et al. |
|--|---|---|---|---|
| Bezugsregion und Jahr | | | | |
| Sachsen, 1997 | Brandenburg, 1998 | Sachsen-Anh., 1998 | Thüringen, 1999 | Sachsen, 2000 |
| Datengrundlage | | | | |
| 173 Unternehmen | 282 Unternehmen | 93 Unternehmen | 155 Unternehmen | 206 Unternehmen |
| Methode | | | | |
| Auf heuristische Annahmen gestützte Fortschreibungsprognosen | | | | |
| Annahmen | | | | |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag in der Ausgangssituation | | | | |
| obere 75 % ¹ der sächsischen Testbetriebe (Ø 110 DM/ha) | a) Durchschnitt der AS-Unternehmen mit Jahresüberschuss (Ø 65 DM/ha) b) obere 25 % ² der Brandenburger Testbetriebe (Ø 108 DM/ha) | 280/80/-19 TDM je Unternehmen für die betrachteten Erfolgsgruppen | Durchschnittlicher Jahresüberschuss der jeweiligen AS-Unternehmen der Jahre 1995/96 und 1996/97 | Dreijähriges Mittel (1995/96-1997/98) der oberen 50 % der sächsischen Altschuldenunternehmen (Ø 49 DM/ha) |
| Zukünftige Erfolgsänderung | | | | |
| +3% | +3% | +4%; +6%; +20% | 0% | +3% |
| Altschuldenzins (FIBOR/EURIBOR) | | | | |
| 6 % | 3% (0%) | 5% | 0%; 3%; 5% | 5% |
| Ausgewiesenes Prognoseergebnis | | | | |
| Geringer Anteil von Unternehmen mit Rückzahlung bis 2010 | | | | |

¹Gruppierung gemäß „Gewinn/Verlust plus Lohnaufwand“; ²Gruppierung gemäß „Gewinn/Verlust“

Eine kritische Würdigung der mit der Besserungsscheinregelung gewährten betriebswirtschaftlichen Entlastungshöhe bzw. eine Differenzierung zwischen der *voraussichtlichen* Rückzahlung und der *Rückzahlungsfähigkeit* wurde von keiner der in Tab. 3 dargestellten Studien vorgenommen. Deshalb unterliegen alle Untersuchungen dem Trugschluss, dass eine geringe Rückzahlung und hohe Altschuldenstände mit einer unzureichenden Entlastung gleichzusetzen sind. Zwar werden teilweise die Auswirkungen höherer Rückzahlungsverpflichtungen bzw. freiwilliger Sonderzahlungen untersucht. Trotz positiver Effekte auf die Altschuldentilgung werden sie aber sofort wieder verworfen. Als Grund werden negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit bzw. eine Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit durch höhere Rückzahlungen angegeben, ohne dass dies durch eine Wirkungsanalyse verschiedener Altschuldenrückzahlungsmodalitäten auf die Innenfinanzierungskraft und die Kreditwürdigkeit und damit die Entwicklungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen belegt wird¹⁶. Die Beurteilung, in welcher Höhe den Unternehmen eine Schuldentilgung möglich ist, ohne dass sie wirtschaftlich gefährdet werden, ist aber im Licht des verfassungsrichterlichen Prüfauftrages (vgl. Urteilsanalyse in Abschnitt 1.2) notwendig. Obwohl dies nicht gewährleistet wurde, wird in den Publikationen zu den jeweiligen regionalen Altschuldenprognosen regelmäßig die explizite Schlussfolgerung gezogen, dass eine Nachbesserung der geltenden Altschuldenregelung zu erfolgen habe. Lediglich REIS (1997 und

¹⁶ So begnügen sich BRAUN et al. (1998) bspw. zur Ablehnung eines 50-prozentigen Besserungszahlungssatzes damit, folgende Formulierung zu gebrauchen: „Was eine Abführung von 50 % des Gewinnes allerdings für die Wettbewerbsfähigkeit und die Zukunftsaussichten des Unternehmens bedeuten, ist jedem klar.“ Ohne weitere Analyse verwerfen auch WISSING und WUSTMANN mögliche höhere Rückzahlungen, indem sie schreiben: „Würden die Unternehmen andere Prioritäten setzen [freiwillig höhere Altschuldenrückzahlungen leisten], entziehen sie ihren Unternehmen langfristig die Basis für eine positive wirtschaftliche Entwicklung.“

2000) und in eingeschränktem Maße KOCH (1995a und 1995b) berücksichtigen den Aspekt der tatsächlichen Entlastungshöhe der Regelungen bzw. der Rückzahlungsfähigkeit der Unternehmen. Trotz der fraglichen methodischen Eignung der in den einzelnen Bundesländern durchgeführten Untersuchungen für den verfassungsrichterlichen Kontrollauftrag hatten die Forderungen einen erheblichen Einfluss auf den laufenden politischen Diskussionsprozess.

Als Argument für weitergehende Entlastungen wird neben den Prognoseergebnissen i.d.R. eine geringe Werthaltigkeit der Altkredite angeführt. Im Hinblick auf die damit häufig verbundene Forderung nach einer einzelfallbezogenen „Wertberichtigung“ ist allerdings zu bedenken, dass bereits diese Maßnahme für sich eine vollständige Kompensation altschuldenspezifischer Nachteile beinhalten würde. Würden gleichzeitig die weitgehenden Rückzahlungserleichterungen für den verbleibenden Kreditbetrag, der auch von nicht altschuldenbelasteten Unternehmen aufzubringen gewesen wäre, aufrechterhalten, so käme es bereits a priori zu einer Überkompensation oder Besserstellung von Altschuldenunternehmen. Tab. 4 fasst die bisher von bzw. aus den neuen Bundesländern gemachten Vorschläge zur Änderung der aktuellen Regelungen zusammen. Dabei wird deutlich, dass eine Vielzahl der in der Öffentlichkeit diskutierten Forderungen auf explizit bzw. implizit geäußerte Aussagen der in den einzelnen Bundesländern durchgeführten Untersuchungen zurückgeht.

Tab. 4: Vorschläge zur Änderung der Altschuldenregelungen von Seiten der neuen Länder

| Vorschlag | Erläuterung | Quelle |
|-----------------------------|--|------------|
| Zinsmoratorium | Verzicht auf eine Verzinsung der Altkredite | 1, 2, 3, 4 |
| Erlass der Zinsen | rückwirkender Erlass aller seit 1990 angefallenen Zinsen | 1, 2, 4 |
| Änderung der Tilgungsformel | Alternative Aufteilung der Besserungszahlung: zunächst alleinige Rückzahlung der Kredite und anschließend der gestundeten Zinsen | 1, 2 |
| Neubewertung | Schätzung der den Altkrediten gegenüberstehenden Vermögenswerte entsprechend ihrer wirtschaftlichen Verwertbarkeit und dementsprechende unternehmensspezifische Wertberichtigungen | 3 |
| weitere Teilentschuldung | nochmalige pauschale Teilentschuldung ohne Auswirkung auf die Vermögensauseinandersetzung | 1, 2 |
| Bonusregelung | teilweiser Schuldenerlass im Austausch gegen eine sofortige oder baldige freiwillige Rückzahlung der Altschulden | 3, 4 |

1: Brandenburgische Landesanstalt für Landwirtschaft (BRAUN et al. 1998).

2: Fachprüfungsverband Halle (WISSING und WUSTMANN 1998).

3: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (BACHMANN und HUBOLD 1999).

4: Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft (KOLBE et al. 2000)

Zudem sei darauf hingewiesen, dass in den regionalen Untersuchungen teilweise gezielt die Forderung erhoben wurde, dass weitere Entlastungen bzw. Teilentschuldungen keinen Einfluss auf die Vermögensauseinandersetzung haben sollten, „da ansonsten die Stabilität bzw. die Entwicklungsfähigkeit der Unternehmen weit *mehr* [Hervorhebung durch die Verfasser] gefährdet ist als durch die im Rangrücktritt stehenden Altschulden ...“ (BRAUN et al. 1998, S. 25). Dem dieser Forderung zugrunde liegendem Gedanken kann mit Blick auf die Vorteile von Altschulden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung (vgl. hierzu Abschnitt 5.2) von der Tendenz her zugestimmt werden: Altkredite reduzieren das verteilbare Eigenkapital und damit die Abfindungsansprüche ausscheidender Anteilseigner. Ein Schuldenerlass ohne Schutz des dadurch gewonnenen Eigenkapitals vor der Vermögensauseinandersetzung nach LwAnpG, der zu einer Situation führen würde, die mit der eines Unternehmens vergleichbar ist, das von vornherein keine Altschulden hatte, würde diesen Vorteil reduzieren. Dabei ist nach BRAUN et al. der entgangene Vorteil sogar höher zu bewerten als ein Erlass der Schul-

den, dessen zusätzlicher betriebswirtschaftlicher „Wert“ wegen der bereits gültigen Rückzahlungserleichterungen nur relativ geringe Bedeutung hat. Mit anderen Worten: Die tatsächliche noch bei den Unternehmen verbliebene betriebswirtschaftliche Belastung durch zukünftige Besserungszahlungen – z.B. gemessen in Form eines Barwertes dieser zukünftigen Rückzahlungen – wird geringer bewertet als die Belastung, die c.p in einem Unternehmen ohne Altschulden durch Abfindungsansprüche entstanden wäre. Dies impliziert, dass Altschuldenunternehmen bereits durch das Zusammenwirken der Effekte „Vorteile bei der Vermögensauseinandersetzung“ und „Rückzahlungserleichterungen“ besser gestellt sind als Unternehmen ohne Altschulden, auch wenn man eine „Werthaltigkeit der Altkredite“ von Null unterstellt. Inwiefern bzw. bei welchen Annahmen (z.B. über prozentuale Kapitalabflüsse) diese Aussage zutrifft, wird in Abschnitt 5.6 dargestellt. Es bleibt festzuhalten, dass die mit den o.a. Untersuchungen betrauten Personen augenscheinlich davon ausgehen, dass die Altschuldenunternehmen aufgrund reduzierter Abfindungsansprüche bei der Vermögensauseinandersetzung und bei den gegenwärtigen Rückzahlungsbedingungen bereits besser gestellt sind als vergleichbare Unternehmen ohne Altschulden. Angesichts einer derartigen Argumentation stellt sich die Frage, womit die Forderung nach weiteren Entlastungen gegenüber Unternehmen ohne Altschulden gerechtfertigt werden soll.

Für einen über die o.a. Untersuchungen hinausgehenden, umfassenderen Überblick hinsichtlich altschuldenbezogener Publikationen sei vorgreifend auf Abschnitt 5.8 verwiesen. Dort wird dargelegt, welche Ursachen die in der Öffentlichkeit vorherrschende Einschätzung (i.e. erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigung der betroffenen Unternehmen durch Altschulden) hat und durch welche Veröffentlichungs- und Lobbyaktivitäten diese begünstigt wurde.

4 Entwicklung der Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen

4.1 Überblick über staatliche Sanierungshilfen für Altschuldenunternehmen

Die Teilentschuldung sowie die bilanzielle Entlastung nach Rangrücktrittsvereinbarung (RRV) mit den Gläubigerbanken gemäß § 16 Abs. 3 DMBilG und die Besserungsscheinregelung sind die wesentlichen Sanierungshilfen für landwirtschaftliche Altschuldenunternehmen in den neuen Ländern. Diesen Hilfen gingen andere Entlastungsmaßnahmen voraus. Im Folgenden werden die wichtigsten Maßnahmen kurz dargestellt. In diesem Zusammenhang wird allerdings nicht auf die allgemeinen Anpassungshilfen eingegangen, die den landwirtschaftlichen Unternehmen der neuen Bundesländer, unabhängig von einer etwaigen Altschuldenbelastung, zur Überbrückung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten beim Übergang zur Marktwirtschaft zur Verfügung gestellt wurden. Es sei lediglich angemerkt, dass diese über mehrere Jahre (1990-1995) gewährten Anpassungshilfen insgesamt eine Größenordnung von 6 Mrd. DM erreichten (BMELF 1996, S. 25.), wobei zu berücksichtigen ist, dass im gleichen Zeitraum den landwirtschaftlichen Unternehmen im früheren Bundesgebiet über den sogenannten soziostrukturellen Einkommensausgleich entsprechende Mittel übertragen wurden

(1) Bereits von der Volkskammer der DDR wurde am 6.3.1990 ein „Gesetz über die Unterstützung von Genossenschaften der Landwirtschaft, die durch staatliche Reglementierung mit hohen Krediten belastet sind“ (GESETZBLATT DER DDR 1990a, S. 135) beschlossen (RAWERT 1994, S. 76 f.). Es zielte auf eine *Teilentschuldung* landwirtschaftlicher Betriebe ab, die zum einen besonders hoch verschuldet und zum anderen durch planwirtschaftliche Vorgaben, wie z.B. eine nicht standortgerechte Produktion, in besonderem Maße beeinträchtigt worden waren. Im Rahmen dieses Gesetzes wurden den Betrieben noch vor der Wiedervereinigung 340,5 Mio. Mark der DDR zur Tilgung von Krediten vom Staatshaushalt der DDR zur Verfügung gestellt.

(2) Um die Belastung der Unternehmen durch Kreditzinsen, die im Zuge der Währungsunion stark angestiegen waren, aufzufangen, wurden im August 1990 noch von der DDR-Regierung 150 Mio. DM zur Übernahme von Zinsverbindlichkeiten zur Verfügung gestellt (*Zinserstattung*). Für die zugrunde liegenden Kredite wurde gleichzeitig die Tilgung bis Ende 1990 ausgesetzt. Für die Zeit vom 1.1. bis zum 28.2.1991 stellte die Bundesregierung in einer Anschlussregelung weitere 50 Mio. DM für die Übernahme von Zinsen zur Verfügung (RAWERT 1994, S. 94 ff.).

(3) Als Anschlussregelung an das unter 1. angeführte Gesetz der DDR-Regierung wurde im vereinigten Deutschland eine *Teilentschuldung* durch die Treuhandanstalt (THA) nach Art. 25 Abs. 3 des Einigungsvertrags (vgl. Einigungsvertragsgesetz 1990) vorgenommen¹⁷. Als Voraussetzung für eine Entschuldung mussten die Betriebe von den zuständigen Behörden der neuen Länder als grundsätzlich sanierungsfähig und -bedürftig eingestuft werden. Die Anmeldefrist für die Teilentschuldung war der 31.3.1991 (Ausschlussfrist); abgeschlossen wurde sie zwar erst im Laufe des Jahres 1995 (Agrarbericht der Bundesregierung 1996, Tz. 238);

¹⁷ Die Teilentschuldung war auf Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion einschließlich Gartenbau und Binnenfischerei beschränkt, soweit sie ihren Sitz im Beitrittsgebiet hatten und nicht nach Maßgabe der Entschuldungsverordnung vom 5.9.1990 (GESETZBLATT DER DDR 1990b, S. 1435) entschuldungsfähig waren (z.B. Volkseigene Güter). Zwischengenossenschaftliche Einrichtungen (ZGE), Meliorationsgenossenschaften, Molkereien etc. wurden nicht in die Teilentschuldung einbezogen. Sie konnten jedoch auch eine RRV mit den Gläubigerbanken abschließen und bilanziell entlastet werden.

rechtliche Gültigkeit erlangte sie im Hinblick auf die fälligen Zinsen aber rückwirkend zum 1.4.1991. Insgesamt beliefen sich die Entschuldungsmittel auf 1,4 Mrd. DM, zzgl. der Mittel für die Zinsübernahme ab dem 1.4.1991 in Höhe von 383 Mio. DM.

(4) Die daran anschließende, hauptsächlich in den Jahren 1992 bis 1994 durchgeführte *bilanzielle Entlastung* nach § 16 Abs. 3 DMBilG wurde im Interesse eines insgesamt stimmigen Sanierungskonzeptes eng mit der Teilentschuldung verknüpft. Der Abschluss einer RRV mit den Gläubigerbanken als Voraussetzung der bilanziellen Entlastung wurde einerseits von der Teilnahme am Entschuldungsverfahren abhängig gemacht, andererseits stellte der Rangrücktritt der Gläubigerbanken die Voraussetzung für eine Schuldübernahme durch die THA dar. Als Gegenleistung verpflichteten sich die Altschuldenunternehmen zu einer Besserungszahlung sowie zur Durchführung eigener Sanierungsmaßnahmen durch Abführung von Verkaufserlösen aus dem Verkauf nicht betriebsnotwendiger Vermögensgegenstände (sog. Anlage-2-Güter). Unternehmen, die keinen Anspruch auf eine Teilentschuldung hatten, aber als sanierungsfähig eingestuft worden waren, konnten ebenfalls nach Abschluss einer RRV mit den altkreditführenden Banken bilanziell entlastet werden. Der bilanziell zu entlastende Betrag errechnete sich aus dem Altkreditstand per 31.03.1991 abzüglich der entschuldeten Summe¹⁸. Stand die endgültige Teilentschuldungssumme bei Abschluss der RRV noch nicht fest, was aufgrund der Schuldübernahme in zwei Raten die Regel war, so wurde der (vorläufige) Betrag der bilanziellen Entlastung laut RRV im Nachhinein korrigiert.

(5) Eine weitere Entlastungs- bzw. Sanierungshilfe für Altschuldenunternehmen stellen die Bestimmungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG, § 44, Abs. 6) in Verbindung mit dem DM-Bilanzgesetz (DMBilG, § 16, Abs. 3 und 4) bzgl. der Vermögensauseinandersetzung dar. Danach ist das verteilbare Eigenkapital um den Teilentschuldungsbetrag und den bilanziell entlasteten Altkreditbetrag zu kürzen. Dieser „Abfindungsschutz“ führte bei der Vermögensauseinandersetzung in Altschuldenunternehmen in Abhängigkeit von der Höhe der Altkredite und dem prozentualen Eigenkapitalabfluss zu *direkt liquiditätswirksamen* Abfindungersparnissen im Vergleich zu Unternehmen ohne Altkredite. Sowohl Teilentschuldung als auch bilanzielle Entlastung begünstigen lediglich die LPG-Nachfolgeunternehmen bzw. die dort verbleibenden Anteilseigner, nicht jedoch die ausscheidenden LPG-Mitglieder (RAWERT 1994, S. 246).

4.2 Teilentschuldung

4.2.1 Die Entwicklung der Altschulden bis zum Abschluss der Teilentschuldung

Auf der Grundlage des DMBilG wurden die Altkredite der LPGen im Verhältnis 2:1 abgewertet (§ 16 Abs. 1 DMBilG). Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wirtschafts- und Währungsunion waren die landwirtschaftlichen Unternehmen (ohne VEGen) mit Altkrediten in Höhe von ca. 7,6 Mrd. DM belastet (DEUTSCHER BUNDESTAG 1995, S. 2). RAWERT wiederum (1994, S. 85-86) beziffert die Altkreditbelastung der LPGen, GPGen und ZGEn nach der

¹⁸ Die bilanzielle Entlastung erfolgte in Form einer rückwirkenden Korrektur der DM-Eröffnungsbilanz. Sie bezog sie sich nur auf den Kreditbetrag zum 1.7.1990 abzüglich der Teilentschuldungssumme sowie etwaiger zwischenzeitlicher Rückzahlungen. Durch die erfolgswirksame Auflösung bereits als Aufwand verbuchter, aber nicht bezahlter Zinsen wurden auch diese aus den Bilanzen „entfernt“. Im Ergebnis traten die Gläubiger mit der Kapitalforderung nebst den seit der Währungsunion aufgelaufenen sowie zukünftigen Zinsforderungen, die nur außerbilanziell fortgeschrieben werden, hinter die Forderungen aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger zurück (vgl. § 16 DMBilG).

Währungsumstellung auf insgesamt 8,072 Mrd. DM, wobei seinen Angaben nach auf die LPGen 7,22 Mrd. DM entfallen.

Die DG Bank AG hat als Hauptgläubigerin mit der Übernahme des Bankgeschäfts der Genossenschaftsbank Berlin (GGB), die Rechtsnachfolgerin der Bank für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft (BLN) war, Forderungen in Höhe von insgesamt rund 6,1 Mrd. DM übernommen (DEUTSCHER BUNDESTAG 1995e, S. 5). Die Differenz zum Gesamtkreditbetrag landwirtschaftlicher Unternehmen in Höhe von ca. 1,5 Mrd. DM wurde auf 157 Raiffeisenbanken und 12 Volksbanken übertragen (DEUTSCHER BUNDESTAG 1995e, S. 2). Zum 31.12.1992 verteilte sich die Gesamtforderung der DG Bank AG noch auf insgesamt 1.942 landwirtschaftliche Unternehmen einschließlich zwischengenossenschaftlicher Einrichtungen (DEUTSCHER BUNDESTAG 1993b, S. 5 f.). Diese Unternehmen hatten ohne Berücksichtigung der Teilentschuldung Altkredite in Höhe von 5,6 Mrd. DM. Von der Gesamtzahl dieser 1.942 Unternehmen befanden sich zu diesem Zeitpunkt 519 Unternehmen mit einer Kreditsumme von insgesamt 2,1 Mrd. DM in Liquidation oder Gesamtvollstreckung.

Bereits für die Ausgangssituation nach der Währungsunion, aber insbesondere nach der Teilentschuldung bestehen erhebliche Schwierigkeiten, die Gesamtsumme der Altschulden bzw. die Anzahl betroffener landwirtschaftlicher Unternehmen zu bestimmten Stichtagen festzustellen. Dies liegt daran, dass eine einheitliche Datenbasis, die alle Altschuldenunternehmen umfasst, lediglich für die Teilentschuldung existiert. Seither wurden die Datenbestände der bilanziell entlasteten Unternehmen, mit denen eine RRV geschlossen wurde, von den ca. 150 Gläubigerbanken jeweils nur bankintern geführt. Außerdem existiert keine Verknüpfung der bei den Gläubigerbanken geführten Daten bilanziell entlasteter Unternehmen mit der ELU-Datenbank der THA/BVS über die teilentschuldeten landwirtschaftlichen Unternehmen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Gruppen der teilentschuldeten und der bilanziell entlasteten landwirtschaftlichen Unternehmen nicht vollkommen identisch sind. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass weder die betroffenen Kreditinstitute noch die Altschuldenunternehmen selbst gesetzlich zu einer Auskunft verpflichtet sind. Häufig wurde deshalb in der Vergangenheit, z.B. im Rahmen der Beantwortung von Anfragen im Bundestag, auf Auskünfte der DG Bank AG zurückgegriffen, die als Hauptgläubigerin ca. 80 % der Altschulden verwaltet. Dabei ergibt sich aber neben der Tatsache, dass nur eine Teilmenge erfasst wird, das Problem, dass die DG Bank AG nach eigener Aussage nicht in der Lage ist, eine nach Unternehmensgruppen (Landwirtschaftsunternehmen, Agro-Service-Unternehmen, Molkereien) differenzierte Auswertung altschuldenbezogener Zins- und Kapitalstände zu erstellen. Auch die im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführte eigene Erhebung, die grundsätzlich über eine Befragung der Grundgesamtheit das Ziel verfolgte, möglichst viele Altschuldenunternehmen zu erfassen, konnte diese Datenlücke nicht schließen, da der Rücklauf der Befragung nur bei ca. 70 % lag und somit lediglich Angaben über eine Teilmenge vorliegen. Immerhin sind aber über einen Vergleich der erhobenen Stichprobe mit den Daten der THA/BVS eine Einschätzung der Repräsentativität der Stichprobe und damit vorsichtige Aussagen zur Grundgesamtheit möglich.

Die Datenbank der THA/BVS umfasst die Grundgesamtheit der teilentschuldeten Unternehmen. Sie enthält aber nur begrenzte einzelfallbezogene Informationen und gibt Auskunft über die Anzahl der in die Teilentschuldung einbezogenen Unternehmen sowie über deren Altschuldenumfang zum 31.3.1991 und die Höhe der Teilentschuldung. Danach haben insgesamt

3.116 Unternehmen bis zum 31.3.1991 einen Antrag auf Entschuldung gestellt; das gesamte zur Entschuldung beantragte Finanzvolumen umfasste 6,99 Mrd. DM und lag damit bereits ca. 10 % unter der nach Angaben der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Währungsunion bestehenden Altschuldenbelastung von 7,6 Mrd. (DEUTSCHER BUNDESTAG 1995c, S. 2). Die Differenz ist vermutlich damit zu erklären, dass einige Unternehmen bereits aufgrund einer Vorprüfung von einer Antragstellung abgesehen hatten (vgl. RAWERT 1994, S. 143). Insgesamt wurden die Anträge von 2.965 Unternehmen mit Altschulden im Umfang von ca. 6,55 Mrd. bearbeitet. Mehr als die Hälfte der antragstellenden Unternehmen wurde in der Folge von der Teilentschuldung ausgeschlossen. Während des laufenden Entschuldungsverfahrens wurden zunächst 1.579 Unternehmen als sog. A-Fälle, d.h. als entschuldungsfähig eingestuft (RAWERT 1994, S. 142). Bis zum 3.8.1993 erhielten rund 1.460 Unternehmen einen gewährenden Entschuldungsbescheid von der Treuhandanstalt. Die Zahl der positiven Entscheidungsvorschläge zur Einstufung als A-Fall belief sich aber zu diesem Zeitpunkt noch auf insgesamt 1.505. Nach dem eigentlichen Abschluss des Entschuldungsverfahrens verteilte sich die Teilentschuldung von rund 1,4 Mrd. DM nur noch auf 1.397 landwirtschaftlichen Unternehmen; bis zum Jahr 1998 reduzierte sich diese Zahl durch nachträgliche Verletzung der Entschuldungsvoraussetzungen auf 1.382. An 15 Unternehmen bzw. Konkursverwalter wurden in diesem Zusammenhang Rückforderungsbescheide gestellt. Abschließend betrachtet hatten die tatsächlich teilentschuldeten Unternehmen zum 31.3.1991 insgesamt 4,483 Mrd. DM Altkredite und wurden von 1,362 Mrd. DM der Kredite zzgl. der ab 1.4.1991 auf den entschuldeten Kreditbetrag aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 383 Mio. DM befreit. Rechnerisch sind somit rund 3,121 Mrd. DM Altkredite teilentschuldeter Unternehmen in die bilanzielle Entlastung einbezogen. Berücksichtigt man zusätzlich die hierin nicht eingeschlossenen Fälle, die bilanziell entlastungsfähig, aber nicht teilentschuldungsberechtigt waren (B- und C-Fälle), so kommt man auf insgesamt 1.519 bilanziell entlastungsfähige Unternehmen sowie einen bilanziellen Entlastungsbetrag von insgesamt 3,259 Mrd. DM. Die in der Datenbank der THA/BVS angegebenen Zahlen variieren stark im Zeitablauf. Dies ist neben der Dynamik des laufenden Verfahrens v.a. auf die über die Zeit hinweg auftretenden Sachverhalte wie Liquidationen bzw. Aufgabe der landwirtschaftlichen Urproduktion zurückzuführen, durch die bereits als A-Fall klassifizierte bzw. bereits entschuldete Unternehmen den Entschuldungsanspruch nachträglich wieder verloren. Technisch gesprochen mussten diese Unternehmen deshalb bei Bekanntwerden dieser Sachverhalte in eine andere Fallklasse umgruppiert werden¹⁹. Tab. 5 fasst die Aufteilung der Altschulden und die Anzahl der betroffenen Unternehmen bis zum vorläufigen Abschluss der Teilentschuldung (Stand der ELU-Datenbank 1998) zusammen.

¹⁹ Es ist zu berücksichtigen, dass die THA/BVS nur in sehr begrenztem Umfang kontrolliert hat, ob teilentschuldete Unternehmen, die in Gesamtvollstreckung gegangen sind oder die landwirtschaftliche Urproduktion aufgegeben haben, dies gemeldet haben. Insgesamt kam es nach Abschluss der Teilentschuldung zu 15 Rückforderungsbescheiden (ELU Datenbank Stand 1996). Wie viele teilentschuldete Unternehmen tatsächlich in Gesamtvollstreckung gegangen sind, ist somit nicht mit Sicherheit bekannt.

Tab. 5: Altschulden und Entschuldung durch die THA/BVS

| | Betroffene Unternehmen (Anzahl) | Altkredite zum 31.3.1991 ¹ (Mio. DM) |
|--|---------------------------------|---|
| Altkredite landwirtschaftlicher Unternehmen zum 1.7.1990 | k.A. | 7.600,0 |
| Antrag auf Entschuldung | 3.116 | 6.990,0 |
| bearbeitete Entschuldungsanträge | 2.965 | 6.552,2 |
| davon: | | |
| – Vorschlag zur Teilentschuldung (A-Fälle; Stand: 08/1992) | 1.579 | k.A. |
| – Vorschlag zur Teilentschuldung (A-Fälle; Stand: 08/1993) | 1.505 | k.A. |
| – nach Abschluss des Entschuldungsverfahrens in die Teilentschuldung einbezogen (A-Fälle; Stand: 1996) | 1.397 | 4.592,7 |
| – nicht sanierungsbedürftig (B-Fälle; Stand: 1996) | 43 | 26,4 |
| – ohne entschuldungsfähige Altkredite (C-Fälle; Stand: 1996) | 94 | 111,8 |
| – nicht sanierungsfähig (D-Fälle; Stand: 1996) | 4 | 21,5 |
| – Fristversäumnisse (E und L-Fälle; Stand: 1996) | 225 | 207,4 |
| – Unternehmen in Liquidation (F-Fälle; Stand: 1996) | 562 | 1.538,7 |
| – keine landw. Urproduktion und sonstige Fälle (G-Fälle und H- bis M-Fälle; Stand: 1996) | 640 | k.A. |
| entschuldete Unternehmen mit Rückforderung seit 1996 ² | 15 | 109,7 |
| teilentschuldete Unternehmen (Stand 1998) | 1.382 | 4.483,0 |
| von der THA gewährte Teilentschuldung (nur Altkredit) | 1.382 | 1.362,5 |
| bilanzielle Entlastung inkl. Rückstellung Anlage-2-Güter³ | 1.519 | 3.258,7 |

¹In der ELU Datenbank der THA/BVS wird eine Differenz zwischen den „beantragten Mitteln für die Entschuldung“ und den „Altkrediten“ ausgewiesen. Diese beruht darauf, dass teilweise auch für die bei Investitionen eingesetzten Eigenmittel bzw. für Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Kreditinstituten eine Entschuldung beantragt wurde. Aufgrund der geringen Bedeutung wird darauf nicht weiter eingegangen.²Wegen Aufgabe der landwirtschaftlichen Urproduktion, Gesamtvollstreckung etc.; ³A-, B- und C-Fälle; Quelle: eigene Berechnungen nach THA/BVS (ELU-Datenbank) und RAWERT 1994.

Nicht entschuldungsfähige Unternehmen sind unterschiedlichen Ablehnungskategorien zuzuordnen. Die wichtigsten Ablehnungsgründe waren laufende Liquidationen (F-Fälle) sowie Fristversäumnisse (E- und L-Fälle). Dagegen spielte die fehlende Sanierungsfähigkeit praktisch keine Bedeutung. Die Sanierungsfähigkeit musste von den Unternehmen anhand von Neustrukturierungsplänen nachgewiesen werden, die von den zuständigen Stellen der neuen Länder geprüft wurden. Die geringe Anzahl der als nicht sanierungsfähig eingestuft Unternehmen stieß teilweise auf Kritik. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den D-Fällen auch in den E- und F-Fällen viele nicht sanierungsfähige Unternehmen steckten und einige Unternehmen bereits im Vorfeld aufgrund einer Vorprüfung von einer Antragstellung abgesehen haben. Eine weitere wichtige Gruppe sind die B- und C-Fälle, die nicht teilentschuldet wurden, aber aufgrund ihrer Sanierungsfähigkeit von der THA schriftlich mitgeteilt bekamen, dass eine bilanzielle Entlastung erfolgen kann (RAWERT 1994, S. 161).

Die Klassifizierung der Unternehmen durch die THA im Zeitablauf ist von besonderer Bedeutung, weil sie direkte Implikationen für den Untersuchungsauftrag hat. Da die Entlastungsmaßnahmen ausdrücklich auf die sanierungsfähigen Unternehmen beschränkt werden durften (BVerfG, Urt. v. 8.4.1997 – BvR 48/94), ist mit der Einteilung der Unternehmen in die verschiedenen Fallunterscheidungen bzw. dem maßgeblichen Stichtag für diese Einteilung die Beantwortung der Frage verbunden, auf welche Unternehmen(-szahl) sich der verfassungsrichterliche Kontrollauftrag bezieht. Da das BVerfG selbst keine Bedenken gegenüber der Klassifizierung in „sanierungsfähige“ und „nicht sanierungsfähige“ Unternehmen geäußert hat und im Übrigen der Ansicht ist, dass es bei den bestehenden Regelungen nicht wegen

der Altschulden zu einem Unternehmenszusammenbruch kommt, wird im Rahmen dieser Untersuchung davon ausgegangen, dass Unternehmen, die in der Zwischenzeit ihren bereits gewährten Teilentschuldungsanspruch verloren haben (z.B. wegen Gesamtvollstreckung oder Aufgabe der landwirtschaftlichen Urproduktion) auch verfassungsrechtlich keinen Anspruch auf Altschuldenentlastungsmaßnahmen hatten. Da nicht sanierungsfähigen Unternehmen quasi die Geschäftsgrundlage für den Rangrücktritt bzw. die bilanzielle Entlastung fehlt (vgl. hierzu auch REIS 2000), wird im Folgenden zugunsten der Unternehmen angenommen, dass alle A-, B- und C-Fälle sanierungsfähig waren. In diesem Sinne setzt sich die zu berücksichtigende Grundgesamtheit aus den genannten Fällen mit insgesamt 3,259 Mrd. DM Altkrediten zusammen (vgl. grau unterlegte Felder in Tab. 5), wie sie sich aus den Daten der THA/BVS nach dem endgültigen Abschluss der Entschuldung (Stand 1998) ergeben. Die Gesamtzahl der Unternehmen von 1.519 stellt dabei einen Maximalwert dar, da sich nicht überprüfen lässt, ob es in den bilanziell entlastungsfähigen, aber nicht teilentschuldungsberechtigten Unternehmen in jedem Fall zum Abschluss einer RRV kam und ob diese Unternehmen noch existieren.

4.2.2 Die Entscheidungskriterien für die Teilentschuldung

Im Rahmen des Entschuldungsverfahrens wurden bestimmte Kriterien für die Beurteilung der Entschuldungs- bzw. Ablösungsfähigkeit der Altkredite genutzt²⁰. Hauptkriterien waren der Grad der staatlichen Reglementierung beim Zustandekommen der zu beurteilenden Verbindlichkeit bzw. die wirtschaftliche Nutzbarkeit unter marktwirtschaftlichen Bedingungen. Als allgemeiner Verfahrensgrundsatz der Treuhandanstalt kann unterstellt werden, dass nur Kredite für Investitionen als ablösungsfähig eingestuft wurden, die durch staatliche Stellen aufgezogen wurden und nicht für betriebswirtschaftlich sinnvolle Abläufe in Anspruch genommen werden konnten und somit von landwirtschaftlichen Unternehmen im früheren Bundesgebiet auch *nicht* hätten selbst finanziert werden müssen (RAWERT 1994, S. 121 f.). Umlaufmittelkredite und die ebenfalls unter dieser Bezeichnung geführten Technikkredite wurden grundsätzlich nicht entschuldet. Dagegen wurden Grundmittelkredite infolge von Investitionen für Energieträgerumstellung, Meliorationsanlagen und den Wirtschaftswegebau als grundsätzlich entschuldungsfähig sowie zu 100 % ablösungsfähig eingestuft, da diese Investitionen i.d.R. auf Veranlassung der Gebietskörperschaften der ehemaligen DDR erstellt wurden und nun im Unternehmen nicht mehr wirtschaftlich nutzbar waren. Desweiteren gab es eine Kategorie von grundsätzlich entschuldungsfähigen Krediten, bei denen die noch bestehende wirtschaftliche Nutzbarkeit der damit finanzierten Investitionen zugrunde gelegt wurde. Hierzu zählen insbesondere Stall- und sonstige Produktionsanlagen sowie der genossenschaftliche Wohnungsbau. Bei dieser Kategorie erfolgte die Bestimmung des Grades der Ablösungsfähigkeit der Kredite durch eine standardisierte „Prüfung“ (RAWERT 1994, S. 147-153), die letztlich auf den Angaben der Unternehmen selbst beruhte. In Tab. 6 werden die Kreditgruppierungen der 1.382 Unternehmen, denen laut Datenstand 1998, d.h. nach Ablauf der von der THA/BVS zu beobachtenden Frist der Weiterbewirtschaftung²¹, eine Teilentschuldung gewährt wurde, aufgeführt. Diese Unternehmen hatten ursprünglich 4,30 Mrd. DM zur Entschuldung beantragt. Der Umfang der gesamten Altkredite zum 31.3.1991 lag leicht

²⁰ Der Unterschied zwischen „entschuldungsfähig“ und „ablösungsfähig“ ergibt sich dadurch, dass die prinzipiell entschuldungsfähigen Grundmittelkredite nach Maßgabe der prozentualen Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit zu eben diesem Prozentsatz (i.e. Nicht-Werthaltigkeit) als ablösungsfähig eingestuft wurden.

²¹ Entschuldete Unternehmen mussten die landwirtschaftliche Produktion fünf Jahre weiter betreiben.

über diesem Volumen und betrug 4,48 Mrd. DM. Die als entschuldungsfähig eingestuften Altkredite beliefen sich für die 1.382 relevanten Unternehmen zum 31.3.1991 auf 2,47 Mrd. DM. Bezogen auf die Altkredite von 4,48 Mrd. DM ist dies ein Anteil von 55 %.

Tab. 6: Entschuldung durch die Treuhandanstalt (Anzahl der Unternehmen: 1.382)

| | Durchschnitt (TDM) | Maximalwert (TDM) | Summe (TDM) | Anteil an Altkrediten (%) | Variationskoeffizient (%) |
|---|--------------------|-------------------|-------------|---------------------------|---------------------------|
| Beantragte Entschuldung | 3.108 | 23.900 | 4.295.195 | 95,8 | 94 |
| Altkredite per 31.3.1991 | 3.244 | 23.971 | 4.483.028 | 100,0 | 93 |
| Dar.: Entschuldungsfähige Kredite | 1.787 | 15.320 | 2.470.200 | 55,1 | 101 |
| Umlaufmittelkredite | 1.234 | 13.142 | 1.705.813 | 38,1 | 125 |
| Sonst. nicht entschuldungsfähige Altkredite | 222 | 3.755 | 307.015 | 6,8 | 191 |
| Festgestellte ablösefähige Kredite | 1.264 | 12.452 | 1.746.863 | 39,9 | 102 |
| Schuldübernahme durch THA | 986 | 9.713 | 1.362.555 | 30,4 | 104 |
| Altkredit nach Teilentschuldung | 2.258 | 18.618 | 3.120.473 | 69,6 | 99 |

Quelle: THA/BVS (ELU-Datenbank, Stand 1998)

Nach Prüfung der Ablösungsfähigkeit der Altschulden verblieb ein Gesamtbetrag von 1,79 Mrd. DM. Da der Treuhandanstalt aber insgesamt nur 1,4 Mrd. DM für die Entschuldung zur Verfügung stand, wurden die je Unternehmen festgestellten ablösungsfähigen Kredite pauschal gekürzt. Die tatsächlich entschuldeten Kredite beliefen sich auf 78 % der ablösungsfähigen Kredite. Zusätzlich wurden die aufgelaufenen Zinsen für den entschuldeten Kreditbetrag rückwirkend zum 1.4.1991 übernommen. Im Durchschnitt wurden 986 TDM je Unternehmen abgelöst; dies entspricht bei einer durchschnittlichen Altkreditbelastung von 3,24 Mio. DM je Unternehmen einer Schuldübernahme durch die THA von ca. 30 %. Der Rest der Altkredite in Höhe von insgesamt 3,12 Mrd. DM oder durchschnittlich 2,26 Mio. DM je Unternehmen konnte – unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben – in die bilanzielle Entlastung einbezogen werden. Die in Tab. 6 dargestellten Werte zeigen, dass die Maximalwerte der einzelnen Unternehmen deutlich über den Durchschnittswerten liegen. Die Streuung der Einzelwerte – hier dargestellt durch den Variationskoeffizient – ist mit ca. 100 % erheblich (näheres zur Altschuldenverteilung siehe in Punkt 4.3.2.).

4.3 Altschulden bilanziell entlasteter Unternehmen nach der Teilentschuldung

4.3.1 Die Entwicklung der Altschulden bilanziell entlasteter Unternehmen

Insgesamt stehen drei Datenquellen zur Verfügung, um Entwicklung, Höhe und Verteilung der Altschulden zu beurteilen: die Datenbank der THA/BVS, die Angaben der DG Bank AG zur bilanziellen Entlastung und Rückzahlung der dort geführten Unternehmen sowie die Stichprobendaten der eigenen Befragung. Ausgehend von den genannten Datenquellen wird im Folgenden die Altschuldenentwicklung sowie -verteilung dargestellt. Da einerseits keine aktuellen Angaben zur Grundgesamtheit vorliegen und andererseits die Angaben der DG Bank AG nur einfachste statistische Kennzahlen wie bspw. den Mittelwert beinhalten und die landwirtschaftlichen nicht oder nur zum Teil getrennt von nicht-landwirtschaftlichen Unternehmen ausgewiesen werden, ist dabei schwerpunktmäßig auf die in der eigenen Befragung erfasste Stichprobe zurückzugreifen. Tab. 7 vermittelt einen Überblick über die Altschuldenshöhe und -entwicklung, wie sie sich für unterschiedliche Datenherkünfte darstellt.

Tab. 7: Informationen zur Altschuldenentwicklung aus unterschiedlichen Quellen

| Informationen zu ... | | D a t e n h e r k u n f t ¹ | | | | |
|------------------------------------|---|--|-------------------------------|-------|------------------------------|--------------------|
| | | THA/BVS | Eigene Befragung ² | | Angaben DG Bank ³ | |
| Bilanzielle Entlastung | Altkredite insg. (Mio. DM) | 3.259 | (3.749) | 2.404 | (3.278) | 2.838 |
| | Altkredite/Untern. (Mio. DM) | 2,145 | | 2,468 | | 2,127 |
| | Anzahl Unternehmen | 1.519 | | 974 | | 1.328 |
| Rückzahlung seit Abschluss der RRV | auf Altkredite (Mio. DM) | k.A. | (510) | 327 | (244) | 213 |
| | auf Zinsen (Mio. DM) | k.A. | (inkl. Zinsen) | | (103) | 90 |
| | insg. aus JÜ ⁴ (Mio. DM) | k.A. | (30) | 19 | (63) | 55 |
| | N ^o . Untern. mit 1 x Rückz. ⁵ | k.A. | (1.34) | 860 | (862) | 754 |
| | N ^o . Untern. vollst. Rückzahl. ⁶ | k.A. | (25) | 16 | (95) | 83 |
| Aktueller Altschuldenstand | Altkredite (Mio. DM) | k.A. | (3.467) | 2.223 | (2.965) | 2.592 |
| | Zinsen (Mio. DM) | k.A. | (1.736) | 1.113 | (1.740) | 1.521 |
| | Anzahl Unternehmen | k.A. | (1.494) | 958 | (1.410) | ⁷ 1.233 |
| Anteil an Grundgesamtheit | % der Altkredite | 100% | | 74% | | 87% |
| | % der Unternehmen | 100% | | 64% | | 87% |

¹Angaben in Klammern: Hochrechnungen auf die Grundgesamtheit; ²inkl. Unternehmen, die nur an der ersten Befragungsrunde teilgenommen haben (Stand: 1997 oder 1997/98 bzw. 1998 oder 1998/99); ³Stand: 31.12.2000; nicht differenziert nach landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Unternehmen; ⁴Jahresüberschuss; ⁵Unternehmen mit mindestens einmaliger Rückzahlung aus Jahresüberschuss oder Verkauf von Anlage-2-Gütern; ⁶Unternehmen mit vollständiger Rückzahlung; ⁷83 Unternehmen hatten vollständig zurückgezahlt, bei acht wurde die RRV wegen Liquidation bzw. Gesamtvollstreckung aufgehoben, durch den Saldo aus Fusionen und Teilungen hat die Gesamtzahl um vier Unternehmen abgenommen.

In der Tabelle werden in Klammern die auf den jeweiligen Datenquellen beruhenden Hochrechnungen auf die Grundgesamtheit angegeben. Diese Angaben beruhen auf einfachen Dreisatzrechnungen, die sich auf die Anzahl der Unternehmen im Verhältnis zur Grundgesamtheit beziehen. Bereits auf den ersten Blick zeigt sich, dass der bilanzielle Entlastungsbetrag bei einer Hochrechnung, die auf der durchschnittlichen Altkredithöhe der Stichprobe beruht, mit 3,749 Mrd. DM überschätzt würde. Über die Angaben zur bilanziellen Entlastung ist ein statistischer Vergleich der Stichprobe mit der Grundgesamtheit möglich. Dadurch lässt sich die Abweichung der durchschnittlichen Altkredithöhe der Stichprobe im Vergleich zur Grundgesamtheit quantitativ einschätzen (vgl. Punkt 4.3.2).

Seit Abschluss der RRV hat sich die Altschuldensituation der Unternehmen aus mehreren Gründen verändert. Erstens wurde ein Teil der bilanziell entlasteten Unternehmen, obwohl sie ursprünglich von administrativer Seite als „sanierungsfähig“ eingestuft worden waren, liquidiert bzw. ging in Gesamtvollstreckung. Zweitens fallen auf den Altkreditbetrag Zinsen an. Drittens wurde ein Teil des Altkredites und der Zinsen im Rahmen der Besserungszahlung bzw. wegen des Verkaufs von Anlage-2-Gütern zurückgezahlt. Rechnet man die Angaben der DG Bank AG auf die Grundgesamtheit hoch, so haben bisher 95 Unternehmen oder ca. 6,2 % ihre Altschulden komplett getilgt. Bei der eigenen Befragung ist ungewiss, ob bzw. in welchem Maße die Unternehmen, die ihre Altschulden bereits vollständig getilgt haben, angeschrieben wurden bzw. geantwortet haben. Angesichts der Angaben der DG Bank AG wird jedoch deutlich, dass Unternehmen, die bereits vollständig zurückgezahlt haben, deutlich unterrepräsentiert sind.

Der hochgerechnete aktuelle Altschuldenstand beträgt auf der Grundlage der Angaben der DG Bank AG 4,7 Mrd. DM. Von diesem Betrag entfallen 37 % auf Zinsen. Die hochgerechnete Kapitalrückzahlung beläuft sich auf ca. 244 Mio. DM. Insgesamt entfallen 18 % der Rückzahlungen inkl. Zinsen auf Besserungszahlungen wegen Jahresüberschüssen, der Rest resultiert aus dem Verkauf von Anlage-2-Gütern.

4.3.2 Die Verteilung der Altkredite bilanziell entlasteter Unternehmen

Die Altkredite sind höchst ungleich auf die betroffenen Unternehmen verteilt. Laut Datensatz der THA/BVS hatten bspw. die 25 % am stärksten belasteten Unternehmen fast 59 % der Altkredite, während auf die 10 % am geringsten belasteten Unternehmen nur 1 % der gesamten Altkredite entfiel.

Tab. 8: Die Verteilung der Altkredite nach der Schuldübernahme durch die THA

| Kumulierter Anteil der Unternehmen | Altkredite je Unternehmen (TDM) | Kumulierte Altkredite (TDM) | Kumulierter Anteil der Altkredite |
|------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|
| 1,1% | ≥ 10.000 | 216.432 | 6,6% |
| 5,0% | ≥ 6.274 | 675.819 | 20,7% |
| 10,0% | ≥ 4.684 | 1.077.900 | 33,1% |
| 25,0% | ≥ 2.784 | 1.910.268 | 58,6% |
| 50,0% | ≥ 1.402 | 2.684.935 | 82,4% |
| 67,8% | ≥ 1.000 | 2.989.443 | 91,7% |
| 75,0% | ≥ 757 | 3.098.311 | 95,1% |
| 85,8% | ≥ 500 | 3.200.888 | 98,2% |
| 90,0% | ≥ 362 | 3.227.700 | 99,0% |
| 95,0% | ≥ 216 | 3.249.736 | 99,7% |
| 100,0% | ≥ 5 | 3.258.679 | 100,0% |

Quelle: THA/BVS (ELU-Datenbank, Stand 1998); ergänzt um die B- und C-Fälle (vgl. Tab. 5)

Die aufgeführten Verteilungsinformationen der Grundgesamtheit entsprechen in etwa den Ergebnissen regionaler Untersuchungen z.B. von BRÜCKNER et al. (1997a und 1997b) in Sachsen oder BRAUN et al. (1998) in Brandenburg. Beim Vergleich mit der Stichprobe, die im Rahmen der eigenen Erhebung gewonnen werden konnte, ergeben sich Abweichungen dahingehend, dass die Stichprobe eine höhere durchschnittliche Altschuldenbelastung aufweist. Die ca. 64 % der in der Stichprobe erfassten Unternehmen haben ca. 74 % der Altschulden (vgl. Tab. 7). Trotz ihres großen Umfangs ist damit die Repräsentativität der Stichprobe und die Übertragbarkeit stichprobenbezogener Aussagen auf die zugrunde liegende Grundgesamtheit mittels einfachen stochastischen Induktionsschlusses in Frage gestellt. Da sich hieraus bedeutsame methodische Konsequenzen bei der Übertragung der Modellergebnisse auf die Grundgesamtheit ergeben, wird der Bias der Stichprobe im Folgenden ausführlich dargestellt.

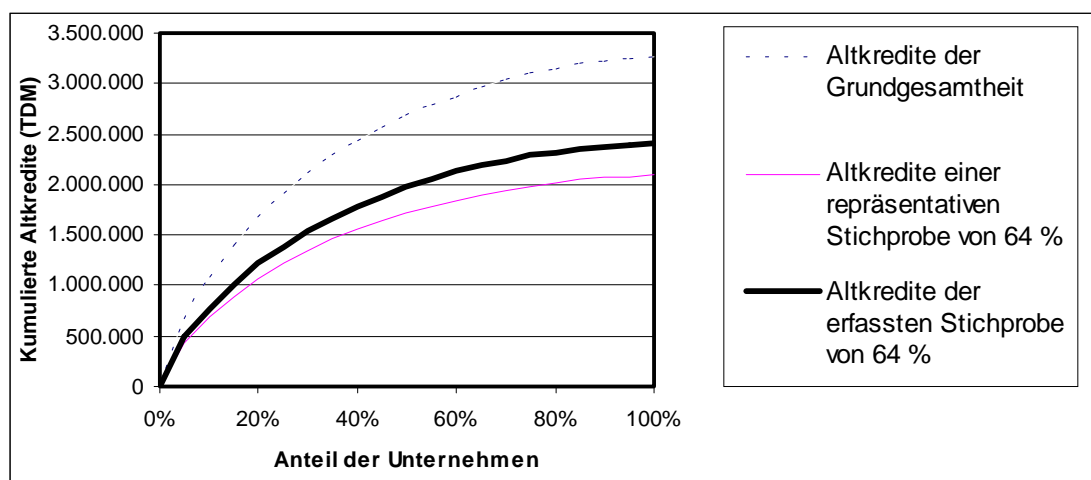
Repräsentativität der Stichprobe

Bei den verfügbaren Daten handelt es sich um die Stichprobe derjenigen Unternehmen, die den Fragebogen auswertbar beantwortet haben. Bedingt durch den Ablauf der Befragung (Anschreiben über Adressenlisten der neuen Länder) sowie ggf. ein strategisches Antwortverhalten ist es möglich, dass die Stichprobe von einer nach den Prinzipien einer statistischen Zufallsziehung ausgewählten Stichprobe abweicht. Deshalb ist es notwendig, ihre Repräsentativität zu überprüfen. Für diese Überprüfung scheiden die Angaben der DG Bank AG aus, da es sich ebenfalls um eine Stichprobe handelt, für die aber keine einzelbetrieblichen Daten, sondern lediglich Durchschnittswerte zur Verfügung stehen. Deshalb werden die von der THA/BVS bereitgestellten einzelbetrieblichen Daten zur Situation der Altschuldenunternehmen nach der Teilentschuldung herangezogen, da sie die Grundgesamtheit umfassen. Dabei

werden auch die nicht teilentschuldungs-, aber bilanziell entlastungsberechtigten Unternehmen (vgl. B- und C-Fälle in Tab. 5) berücksichtigt²².

Abb. 3 verdeutlicht, dass die Unternehmen der eigenen Erhebung im Durchschnitt *höhere* Altkredite aufweisen als nach Maßgabe einer repräsentativen Stichprobe zu erwarten wäre. Hinsichtlich des bilanziell entlasteten Betrags sind 974 Datensätze und damit eine Stichprobe von ca. 64 % der Grundgesamtheit auswertbar. Bei Repräsentativität der Stichprobe müssten diese Unternehmen Altkredite in Höhe von 0,64·3,259 Mrd. DM = 2,090 Mrd. DM sowie eine den THA/BVS-Daten entsprechende Verteilung aufweisen. Tatsächlich weisen die Stichprobenunternehmen aber bilanziell entlastete Altkredite in Höhe von 2,404 Mrd. DM auf. Die eigene Erhebung weist also eine Verzerrung in Richtung „höher belastete Unternehmen“ auf. Eine Varianzanalyse zeigt, dass die Abweichung der eigenen Stichprobe mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0,1 % hoch signifikant ist.

Abb. 3: Der Stichprobenbias in Richtung „höhere Altkredite“



Zu erklären ist dieser Bias v.a. durch die Tatsache, dass Unternehmen, die ihre eher geringen Altkredite bereits zurückgezahlt haben, zum größten Teil nicht an der Befragung teilnahmen. Legt man den prozentualen Anteil der Unternehmen, die lt. Angaben der DG Bank AG vollständig zurückgezahlt haben, zugrunde, so müssten in der Stichprobe 61 Unternehmen mit vollständiger Rückzahlung vorliegen. Insgesamt haben aber nur 16 Unternehmen mit vollständiger Rückzahlung geantwortet. Zudem ist ein strategisches Verhalten im Sinne einer höheren Antwortbereitschaft hochbelasteter Unternehmen nicht auszuschließen. Tab. 9 quantifiziert den bereits in Abb. 3 dargestellten Bias für nach der Altkredithöhe differenzierte Klassen.

²² Mangels detaillierter Informationen können die B- und C-Fälle nur näherungsweise mit ihrer jeweils durchschnittlichen Altschuldenbelastung berücksichtigt werden; aufgrund ihrer insgesamt geringen Bedeutung hat dies aber kaum Konsequenzen auf die Verteilung.

Tab. 9: Der Stichprobenbias in Richtung „höhere Altkredite“ in einzelnen Klassen

| Altkredithöhe (Mio. DM/Unternehmen) | Anteil der Unternehmen in der Grundgesamtheit | Anteil der Unternehmen in der Stichprobe |
|--|--|---|
| $\dots \geq 4,68$ | 10,0% | 13,1% |
| $3,37 \leq \dots < 4,68$ | 10,0% | 11,8% |
| $2,47 \leq \dots < 3,37$ | 10,0% | 10,9% |
| $1,88 \leq \dots < 2,47$ | 10,0% | 12,0% |
| $1,40 \leq \dots < 1,88$ | 10,0% | 9,8% |
| $1,19 \leq \dots < 1,40$ | 10,0% | 7,3% |
| $0,86 \leq \dots < 1,19$ | 10,0% | 8,0% |
| $0,61 \leq \dots < 0,86$ | 10,0% | 10,3% |
| $0,36 \leq \dots < 0,61$ | 10,0% | 9,3% |
| $0,00 \leq \dots < 0,36$ | 10,0% | 7,5% |

Durch die in Tab. 9 aufgezeigte Quantifizierung lässt sich der Bias bei der Übertragung stichprobenbezogener Aussagen und Ergebnisse auf die Grundgesamtheit berücksichtigen. Näheres hierzu siehe in Punkt 7.2.5.

5 Wirkungsanalyse der Altschuldenregelungen

Im Interesse einer nachvollziehbaren Vorgehensweise werden im vorliegenden Kapitel 5 die Wirkungsweisen einzelner Determinanten unternehmensbezogener Altschuldenwirkungen nacheinander herausgearbeitet. In **Abschnitt 5.1** wird das dafür notwendige Referenzsystem dargestellt. In **Abschnitt 5.2** werden die Auswirkungen der eingeschränkten Werthaltigkeit und der Vermögensauseinandersetzung auf die Verschuldung in der Ausgangssituation, d.h. vor Berücksichtigung der Rückzahlungserleichterungen, untersucht. **Abschnitt 5.3** bietet einen Überblick über die Einzelmaßnahmen der bilanziellen Entlastung und **Abschnitt 5.4** stellt die Stabilitätswirkungen des Rangrücktritts und der bilanziellen Entlastung dar. In **Abschnitt 5.5** wird der isolierte betriebswirtschaftliche Nutzen der Besserungsscheinregelung im Vergleich zu einer Situation ohne staatliche Rückzahlungserleichterungen analysiert. Aus den Auswirkungen auf die Kapitalkosten und den Unternehmenserfolg lässt sich ein Subventionswert der Rückzahlungserleichterungen errechnen. In **Abschnitt 5.6** werden die Gesamtwirkungen der Altschulden auf die unternehmensbezogenen wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten und damit die Entwicklungsfähigkeit zusammengeführt. Dabei werden neben der Innenfinanzierungskraft und der Bonität der Unternehmen auch die Renditeforderungen von Anteilseignern bzw. die mittel- bis langfristig zu berücksichtigenden Opportunitätskosten des Eigenkapitals berücksichtigt. Da nicht in jedem Fall davon auszugehen ist, dass den einzelnen Anteilseignern der wirtschaftliche Nutzen der Entlastungsmaßnahmen entsprechend ihrer quotalen Beteiligung zufließt, wird die unternehmensbezogene Sicht in **Abschnitt 5.7** durch eine Wirkungsanalyse der Altschulden auf die ökonomische Lage und damit die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Anteilseigner ergänzt. In **Abschnitt 5.8** wird dargelegt, durch welche Verkürzungen des betriebswirtschaftlichen Sachverhaltes es zu der bisher in der Öffentlichkeit vorherrschenden Einschätzung der Altschulden als große wirtschaftliche Belastung für die betroffenen Unternehmen gekommen ist.

5.1 Referenzsystem zur Ableitung unternehmensbezogener Altschuldenwirkungen

Determinanten der Altschuldenwirkungen

Die Altschuldenregelungen lassen sich in zwei gegensätzlich wirkende Maßnahmengruppen unterteilen: (1) die grundsätzliche Aufrechterhaltung der Verbindlichkeiten aus DDR-Zeiten und (2) die im Gegenzug gewährten Erleichterungen. Bei der Wirkungsanalyse der Altschuldenregelungen stellt sich zunächst die Frage, worin die Spezifik von Krediten aus der Zeit vor dem 1.7.1990 besteht; d.h. es geht um die „zusätzliche Ausgangsbelastung“ (i.e. ökonomische Belastung, die über den betriebswirtschaftlich normalen Sachverhalt einer anteiligen Fremdkapitalfinanzierung hinaus geht), die den Unternehmen durch die politische Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Rückzahlungsverpflichtung für Verbindlichkeiten aus DDR-Zeiten entstanden ist. Nur über diese zusätzliche Ausgangsbelastung lassen sich altschuldenspezifische Erleichterungen begründen, die über allgemein für landwirtschaftliche Unternehmen gewährte Anpassungshilfen hinausgehen. In der aktuellen Altschuldendiskussion wird häufig eine Vielzahl von Argumenten und Aspekten angeführt, deren interdependente Wirkungszusammenhänge und quantitative Auswirkungen jedoch bisher nicht in systematischer Form untersucht wurden. Um die Besonderheiten von Altkrediten herauszuarbeiten, ist es sinnvoll, die einzelnen Determinanten altschuldenspezifischer Effekte zu benennen und bzgl. ihrer Wirkung im Sinne negativer (–) bzw. positiver (+) betriebswirtschaftlicher Effekte auf

die Unternehmen einzuordnen und miteinander zu verrechnen. Unter Berücksichtigung der Vorzeichen lässt sich folgender Zusammenhang herstellen:

$$\begin{aligned} &(-) \text{ Nicht-Werthaltigkeit der Altkredite} \\ &(+) \text{ Abfindungersparnis bei der Vermögensauseinandersetzung} \\ &= \underline{\text{„Altkreditbedingte Zusatzverschuldung“}} \end{aligned} \quad (1a)$$

$$\begin{aligned} &(+) \text{ Subventionswert der Rückzahlungserleichterungen} \\ &(+) \text{ Barwert verringerter Ausschüttungserfordernisse an Anteilseigner} \\ &= \underline{\text{„Nettobelastung“ durch Altschulden}} \end{aligned} \quad (1b)$$

Nach allgemein anerkannter Ansicht besteht die negative Wirkung der Altschulden auf die betroffenen Unternehmen in ihrer eingeschränkten Werthaltigkeit. Dies impliziert, dass den in der Planwirtschaft entstandenen Verbindlichkeiten in der Marktwirtschaft systemwechselbedingt nur zum Teil wirtschaftlich nutzbare Vermögensgegenstände gegenüberstanden. Die Nicht-Werthaltigkeit lässt sich als überhöhte Verschuldung in Prozent der nominalen Altkredithöhe nach Teilentschuldung messen. Im Hinblick auf die Bestimmung der Spezifik einer Altschuldenbelastung ist darauf zu achten, dass sich durch die Wahl eines *wendenahen* Bewertungsstichtages die angesetzte Nicht-Werthaltigkeit auf die altkredit- und damit DDR-bedingten Vermögensverluste beschränkt und nicht durch einen späteren Bewertungszeitpunkt die Übernahme von ggf. nachträglich entstandenen unternehmerischen Verlusten oder gar die Übernahme regulärer Abschreibungsbeträge impliziert wird. Der naheliegende Stichtag ist der Zeitpunkt der Teilentschuldung, zu dem sich die Unternehmen zwischen einer Entschuldung für eine(n) tatsächlich ungenutzte(n) Anlage(n)teil) und der wirtschaftlichen Weiternutzung entscheiden mussten. Die durch eine teilweise Nutzung (Werthaltigkeit) zu erwartende Minderentschuldung war somit im Sinne des Opportunitätskostenprinzips mit dem Anschaffungswert einer Investition gleichzusetzen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Nutzbarkeit von Produktionsanlagen die Grundlage der Sanierungspläne war, durch die „nachgewiesen“ wurde, dass die Unternehmen, abgesehen von den Altschulden, überlebensfähig waren. Wäre die bei der Teilentschuldung angegebene Werthaltigkeit aus Sicht der Unternehmensführung nicht zutreffend gewesen, so wäre das Unternehmen evtl. überhaupt nicht entlastungsberechtigt gewesen. Eine nachträgliche Infragestellung der Maßgeblichkeit der Werthaltigkeit zum Entschuldungszeitpunkt würde auch die damals festgestellte Entlastungsberechtigung und damit die Geschäftsgrundlage der Teilentschuldung und der RRV in Frage stellen. Zur Beurteilung der Werthaltigkeit der Altkredite der entlasteten (*und* im Folgenden als *entlastungsberechtigt* betrachteten) Altschuldenunternehmen wird deshalb im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auf die von den Unternehmen selbst gemachten Angaben bei der Teilentschuldung zurückgegriffen.

Unabhängig von der Maßgeblichkeit der Werthaltigkeit zu diesem Stichtag unterliegen Vermögensgegenstände in Altschuldenunternehmen, wie in allen anderen Unternehmen auch, der regulären Abnutzung sowie dem unternehmerischen Risiko durch das dynamische Marktgeschehen. Dadurch kommt es selbstverständlich zu Veränderungen der betriebswirtschaftlichen Werte von Vermögensgegenständen. Im Zeitablauf kann es auch zu einem Wertverlust von Anlagen kommen, der über die geplanten betriebswirtschaftlichen Abschreibungen hinausgeht. Diesem Risiko unterliegt aber bspw. jeder Wiedereinrichter auch. Weicht man also vom Stichtagsprinzip bei der Bewertung der Altschulden ab, so könnte auch diese Personengruppe mit der gleichen ökonomischen Begründung bei schlechterer wirtschaftlicher Entwicklung als

geplant nachträglich eine Kompensation fordern. Insofern ist den nach einem *wendenahen Stichtag* beobachteten Wertänderungen keine Altschuldenspezifik zuzusprechen²³.

Vielfach wird jedoch im Hinblick auf die Forderung nach zusätzlichen Erleichterungen politisch dahingehend argumentiert, dass bei der Bewertung der Altschulden vom Stichtagsprinzip abzuweichen sei, weil insbesondere der Gruppe der Altschuldenunternehmen ein Teil des Bodens und damit der Produktionsgrundlagen ohne Möglichkeit der eigenen Einflussnahme aufgrund administrativer Entscheidungen entzogen worden sei. Eine auf einer derartigen Argumentation aufbauende Entlastung wäre aber nicht als Altschuldenerleichterung zu betrachten, sondern als politisch gewollter Ausgleich für den administrativen Bodenentzug. Würde die Entlastungsmaßnahme dennoch an Altkredite geknüpft, wäre ihr in diesem Zusammenhang eine mangelhafte Zielgenauigkeit vorzuwerfen, da es auch LPG-Nachfolgeunternehmen ohne Altschulden gibt, die von diesem Sachverhalt betroffen sind. Deshalb bleibt für die Quantifizierung der „Nettobelastung“ durch Altschulden im Hinblick auf die Forderung nach altschuldenspezifischen Erleichterungen das Stichtagsprinzip relevant. Würde man – aus welchen Gründen auch immer – davon abweichen, so wäre Folgendes zu beachten: Soll eine nachträglich verringerte Werthaltigkeit (von bspw. 20 % des nominalen Altkredites) berücksichtigt werden, so wirkt sich diese nicht in ihrem vollem Umfang als Zusatzbelastung aus, da es durch die (nachträglich festgestellte) Überbewertung in der DM-Eröffnungsbilanz auch zu überhöhten Abschreibungen und damit Steuerersparnissen kommt, deren Barwert die zusätzliche Nettobelastung wiederum mindert.

Zur Bestimmung der „alkreditbedingten Zusatzverschuldung“ ist der negative Effekt einer eingeschränkten Werthaltigkeit mit dem positiven Effekt zu verrechnen, der sich aus dem verringerten Kapitalabfluss (Abfindungersparnis) bei der Vermögensauseinandersetzung (vgl. REIS 2000, S. 316) ergibt. Zur Bestimmung der verbleibenden „Nettobelastung“ durch Altschulden ist diese sich aus statischer Sicht ergebende Zusatzverschuldung mit dem Barwert der Rückzahlungserleichterungen (Subventionswert) sowie ggf. geringeren Ausschüttungserfordernissen gegenüber Anteilseignern zu verrechnen. Eine altschuldenspezifische Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit ergibt sich nur in dem Maße, wie die wegen der eingeschränkten Werthaltigkeit der Altkredite erhöhte Verschuldung nach Berücksichtigung des Finanzierungsvorteils bei der Vermögensauseinandersetzung nicht durch die gewährten Rückzahlungserleichterungen sowie ggf. verringerte Ausschüttungserfordernisse ausgeglichen wird²⁴. Zur Verdeutlichung des dargelegten Konzeptes der Herleitung altschuldenspezifischer Nettoeffekte aus den einzelnen Determinanten wird es nachstehend auf ein Altschuldenunternehmen und sein relevantes Referenzunternehmen angewendet.

Ableitung des Referenzsystems

Zur Quantifizierung der Altschuldeneffekte ist ein Referenzunternehmen ohne Altschulden zu bestimmen, das die Situation eines LPG-Nachfolgeunternehmens repräsentiert, das zu DDR-Zeiten *nicht* zur Aufnahme von Krediten der staatlichen Bank für Landwirtschaft- und Nah-

²³ Im Übrigen müsste man bei Abweichung vom Stichtagsprinzip und einer positiven Entwicklung auch die Folgerung zulassen, dass bei verbesserter wirtschaftlicher Entwicklung die Entlastung zu hoch ausfiel. Eine derartige Übernahme des unternehmerischen Risikos bzw. Beteiligung an zukünftigen Erfolgen durch den Staat war aber durch den Gesetzgeber nicht beabsichtigt und wurde auch vom BVerfG nicht gefordert.

²⁴ Daneben sind möglicherweise Unternehmen mit RRV durch Mitteilungspflichten gegenüber Gläubigerbanken und Vorgaben bzgl. der Veräußerung von wesentlichen Unternehmensteilen im Einzelfall in ihren Entscheidungsspielräumen eingegrenzt. Diese eher untergeordneten Aspekte werden im Folgenden nicht berücksichtigt.

rungsgüterwirtschaft (BLN) gezwungen wurde. Zu berücksichtigen ist, dass es in diesem Unternehmen zwar nicht zu einer erzwungenen Kreditaufnahme zu DDR-Zeiten, gleichzeitig aber auch nicht zur Beschaffung von – nachträglich wie auch immer bewerteten – kreditfinanzierten Vermögensgegenständen kam. Deshalb sind dem Referenzunternehmen in der Ausgangssituation vor der Wende die gleiche Eigenkapitalausstattung, aber eben keine Verbindlichkeiten zuzurechnen. Letztlich geht es aber um die Frage, um wie viel höher in einem gleich großen und gleich strukturierten Vergleichsunternehmen ohne Altschulden das reguläre Fremdkapital einerseits und das reguläre Eigenkapital andererseits nach der Wende und der Berücksichtigung altschuldenbedingter Wirkungen (Teilentschuldung, verringerter Kapitalabfluss bei der Vermögensauseinandersetzung etc.) anzusetzen ist. Aus der Definition der Referenzsituation ergeben sich direkte Konsequenzen für die Bedeutung der einzelnen Determinanten der Altschuldenwirkungen.

Tab. 10: Referenzunternehmen zur Beurteilung der Altschuldenwirkungen

| | | Altkreditunternehmen | Referenzsituation |
|----|---|----------------------|-------------------|
| 1 | Ausgangssituation | | |
| 2 | Eigenkapital (DDR-Mark) | 14.000.000 | 14.000.000 |
| 3 | Altkredite (DDR-Mark) | 6.000.000 | 0 |
| 4 | Gesamtkapital (DDR-Mark) | 20.000.000 | 14.000.000 |
| 5 | Ausgangssituation nach Umwandlung DDR-Mark zu DM im Verhältnis 2 : 1 | | |
| 6 | Eigenkapital (DM) | 7.000.000 | 7.000.000 |
| 7 | Altkredite (DM) | 3.000.000 | 0 |
| 8 | Gesamtkapital (DM) | 10.000.000 | 7.000.000 |
| 9 | Situation unter Berücksichtigung zusätzlicher Vermögensverluste (lt. DM-Eröffnungsbilanz) | | |
| 10 | Zusätzliche Abwertung eigenkapitalfinanzierter Aktiva: 50% (7.000.000 ⇒ 3.500.000) | | |
| 11 | Zusätzliche Abwertung altkreditfinanzierter Aktiva: 66,6% (3.000.000 ⇒ 1.000.000) | | |
| 12 | Eigenkapital (DM) | 1.500.000 | 3.500.000 |
| 13 | Altkredite (DM) | 3.000.000 | 0 |
| 14 | Gesamtkapital (DM) | 4.500.000 | 3.500.000 |
| 15 | Situation nach Teilentschuldung in Höhe von 33,3% der Altkredite¹ | | |
| 16 | Echtes Eigenkapital - lt. DM Eröffnungsbilanz (DM) | 1.500.000 | 3.500.000 |
| 17 | - wg. Teilentschuldung (DM) | 1.000.000 | 0 |
| 18 | Altkredite (DM) | 2.000.000 | 0 |
| 19 | Gesamtkapital (DM) | 4.500.000 | 3.500.000 |
| 20 | Situation nach bilanzieller Entlastung | | |
| 21 | Echtes Eigenkapital - lt. DM Eröffnungsbilanz (DM) | 1.500.000 | 3.500.000 |
| 22 | - wg. Teilentschuldung (DM) | 1.000.000 | 0 |
| 23 | Rücklage wg. bilanzieller Entlastung (DM) | 2.000.000 | 0 |
| 24 | Gesamtkapital (DM) | 4.500.000 | 3.500.000 |
| 25 | Situation nach Vermögensauseinandersetzung (Abfluss von 20% d. verteilbaren Eigenkapitals) | | |
| 26 | Echtes Eigenkapital - lt. DM Eröffnungsbilanz (DM) | 1.200.000 | 2.800.000 |
| 27 | - wg. Teilentschuldung (DM) | 1.000.000 | 0 |
| 28 | Rücklage wg. bilanzieller Entlastung (DM) | 2.000.000 | 0 |
| 29 | Gesamtkapital (DM) | 4.200.000 | 2.800.000 |
| 30 | Situation c.p. vergleichbarer Unternehmen mit und ohne Altkredite | | |
| 31 | Echtes Eigenkapital - lt. DM Eröffnungsbilanz (DM) | 1.200.000 | 2.800.000 |
| 32 | - wg. Teilentschuldung (DM) | 1.000.000 | 0 |
| 33 | Rücklage wg. bilanzieller Entlastung (DM) | 2.000.000 | 0 |
| 34 | Fremdkapital (DM) | | 1.400.000 |
| 35 | Gesamtkapital (DM) | 4.200.000 | 4.200.000 |

¹Der Entschuldungsbetrag wird als direkt wirksame Eigenkapitalhilfe trotz der formalen Buchung als getrennte Altschuldenrücklage hier dem echten Eigenkapital zugeordnet.

Tab. 10 verdeutlicht an einem einfachen Beispiel, welche Referenzsituation den Wirkungsanalysen zugrunde gelegt wird. Dabei geht es um die grundsätzliche Herangehensweise. Zur Veranschaulichung wird bzgl. der Altkredithöhe, der Teilentschuldung etc. bereits mit Zahlenwerten einer plausiblen Größenordnung gearbeitet. Nach der 2:1 Umstellung der Kredite im Rahmen der Währungsunion war das dargestellte Altschuldenunternehmen mit 3 Mio. DM Altkrediten belastet (Z.7). Da damit teilweise auch Investitionen in betriebswirtschaftlich überhaupt nicht mehr nutzbare kommunale Anlagen finanziert worden waren, waren die Altkredite gemäß den unterstellten Annahmen durchschnittlich nur zu einem Drittel werthaltig (Z.11). Durch die geringe Werthaltigkeit der Altkredite kam es im Vergleich zum Referenzunternehmen, das lediglich die Abwertungsverluste der eigenkapitalfinanzierten Aktiva in Höhe von 50 % (3,5 Mio. DM) hinnehmen musste (Z.10), zu einer zusätzlichen Eigenkapitalvernichtung von insgesamt 2 Mio. DM (Z.12). Gleichzeitig verfügte das Altschuldenunternehmen wegen der altkreditfinanzierten Beschaffung nutzbarer Vermögensgegenstände aber immer noch über eine 1 Mio. DM mehr an Aktiva (Z.14). Durch die Teilentschuldung wurden 1 Mio. DM Altkredite erlassen (Z.18) und in entsprechender Höhe Eigenkapital geschaffen (Z.17). Die Werthaltigkeit erhöhte sich dadurch von 33,3 % des Altkredites vor Entschuldung auf 50 % des Altkredites nach Entschuldung. Die prozentualen Eigenkapitalverluste insgesamt reduzierten sich von 78,6 % auf 64,3 %. Durch die bilanzielle Entlastung wurde der verbliebene Altkredit in eine Eigenkapitalrücklage überführt (Z.23). Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung war diese Rücklage, ebenso wie der Teilentschuldungsbetrag, abfindungsgeschützt. Im Altkreditunternehmen kam es deshalb im Vergleich zu einem Unternehmen ohne Altkredit zu einem um 400.000 DM verringerten Kapitalabfluss. Nach Abschluss der Vermögensauseinandersetzung stand das Altkreditunternehmen mit 4,2 Mio. DM Aktiva und 2 Mio. DM (bilanziell entlastetem) Altkredit einem zu 100 % eigenkapitalfinanzierten Unternehmen mit lediglich 2,8 Mio. Bilanzsumme gegenüber (Z.29). Die „Größendifferenz“ ist zum einen die Folge der über die Altkredite beschafften nutzbaren Aktiva und zum anderen die Folge des verringerten Kapitalabflusses bei der Vermögensauseinandersetzung. Dieses Vermögen hätte von einem vergleichbaren Unternehmen ohne Altkredite auch finanziert werden müssen. Für das Referenzunternehmen gleicher Substanz und identischer ursprünglicher Eigenkapitalausstattung wäre demzufolge ein reguläres Fremdkapital von 1,4 Mio. DM (Z.34) oder eine entsprechende Beteiligungsfinanzierung zu unterstellen. Letzteres wird im Folgenden nicht getrennt ausgeführt, da es zu einer Beteiligungsfinanzierung nur kommt, wenn eine adäquate Entlohnung des eingesetzten Eigenkapitals gewährleistet werden kann. Im Ergebnis kommt es dadurch auf Unternehmensebene nicht zu gravierenden Unterschieden im Vergleich zu einer Fremdfinanzierung.

Die Nutzung des oben dargestellten Vergleichsunternehmens bedeutet nicht, dass es tatsächlich ein reales Unternehmen gibt, das genau diese Investitionen getätigt hat. Es repräsentiert aber ein Unternehmen, das die Ableitung der ursächlich durch die Aufrechterhaltung der Altkredite bedingten „Nettobelastung“ mittels einer einfachen Differenzbetrachtung erlaubt. Für das dargestellte Unternehmen ergibt sich somit unter Berücksichtigung der o.a. Determinanten folgendes Zwischenergebnis:

| | |
|---|-----------------------|
| Nicht-Werthaltigkeit (50 % des Altkredites nach Entschuldung) | - 1.000.000 DM |
| Abfindungersparnis (bei 20% Abfluss des verteilbaren Eigenkapitals) | + 400.000 DM |
| Altkreditbedingte Zusatzverschuldung | = <u>- 600.000 DM</u> |

Die altkreditbedingte Zusatzverschuldung nach Berücksichtigung der Vermögensauseinandersetzung beläuft sich auf 600.000 DM. Dementsprechend ist im Vergleichsunternehmen ohne Altkredite das vorhandene Eigenkapital, für das evtl. Entlohnungsforderungen gestellt werden, um 600.000 DM höher. Bei einer geringeren Werthaltigkeit erhöht sich c.p. die altkreditbedingte Zusatzverschuldung.

Aus einer unternehmensbezogenen Sichtweise ist es zwar plausibel, Entlohnungsforderungen für das eingesetzte Eigenkapital zu berücksichtigen, da dieses mittel- bis langfristig nicht kostenlos zur Verfügung steht. Ausschüttungen erzeugen aber aus Sicht der betroffenen Anteilseigner ein Einkommen. Durch die Integration der Komponente „Barwert verringerter Ausschüttungserfordernisse“ in die Berechnung der „Nettobelastung“ durch Altschulden käme es zu einem Auseinanderfallen der unternehmens- und der personenbezogenen Altschuldenwirkungen. Darüber hinaus ist unsicher, in welchem Zeitraum und in welcher Höhe Entlohnungsforderungen der Anteilseigner tatsächlich durchgesetzt werden (können). Deshalb wird im weiteren Vorgehen bei der Berechnung der unternehmensbezogenen „Nettobelastung“ vom Barwert verringerter Ausschüttungserfordernisse abstrahiert; d.h. er wird auf Null gesetzt. Bezogen auf das in Tab. 10 dargestellte Beispiel wird demzufolge die „Nettobelastung“, ausgehend von der bereits dargelegten altkreditbedingten Zusatzverschuldung, wie folgt berechnet:

| | |
|---|-------------------------|
| Altkreditbedingte Zusatzverschuldung | - 600.000 DM |
| Subventionswert (Barwert der Kapitaldienstleistungen) | + ? DM |
| (Barwert verringerter Ausschüttungserfordernisse für 600.000 DM | + - - - -) |
| „Nettobelastung“ durch Altschulden | = <u> ? DM</u> |

Für die Herleitung der Wirkung der einzelnen Determinanten unternehmensbezogener Altschuldenwirkungen sei auf Abschnitt 5.2 (für die Zusatzverschuldung) und Abschnitt 5.5 (für den Subventionswert) verwiesen. Neben dem Indikator „Nettobelastung“, der die dynamischen, d.h. über lange Zeiträume wirksamen Altschuldeneffekte mit Hilfe finanzmathematischer Berechnungen in Form eines Gegenwartswert ausdrückt, wird in Abschnitt 5.6 gezielt auf die Auswirkungen der Altschulden auf die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit eingegangen. Dabei wird die Frage nach den wirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten auf die Frage nach der Innenfinanzierungskraft und dem Außenfinanzierungsspielraum der betroffenen Unternehmen zurückgeführt. Damit wird im Sinne von Art. 2 I GG direkt die wirtschaftliche Handlungsfreiheit angesprochen. Die unternehmensbezogenen Wirkungen der Ausschüttungserfordernisse eines höheren Eigenkapitalanteils im Referenzunternehmen werden lediglich in Form einer *isolierten* Zusatzbetrachtung bei den Überlegungen zur Innenfinanzierungskraft in Punkt 5.6.3 b berücksichtigt, bei der eine 100-prozentige Nicht-Werthaltigkeit des Altkredites unterstellt und von Abfindungersparnissen bei der Vermögensauseinandersetzung abstrahiert wird. Damit wird vom Extremfall einer 100-prozentigen altkreditbedingten Zusatzverschuldung ausgegangen, in der das relevante Vergleichsunternehmen ein dem Altkredit entsprechend höheres Eigenkapital hat. Über diese unternehmensbezogene Be-

trachtung hinaus werden die personenbezogenen Wirkungen der Altschulden auf die Anteilseigner getrennt in Abschnitt 5.7 dargestellt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für die Bestimmung des Subventionswertes im Rahmen der o.a. Berechnung der „Nettobelastung“ ein Vergleich mit einer regulären Fremdkapitalbelastung in voller Höhe der Altkredite erforderlich ist. Dies sei bezogen auf das in Tab. 10 angeführte Beispiel dargestellt: Prinzipiell ließe sich die „Nettobelastung“ direkt als Differenz (des Barwertes des Kapitaldienstes) des Fremdkapitals im Referenzunternehmen in Höhe von 1,4 Mio. DM und des Barwertes der Besserungszahlungen im Unternehmen mit 2,0 Mio. DM Altkrediten berechnen. Da aber bei der gewählten Vorgehensweise bereits eine nominale Zusatzverschuldung im Altschuldenunternehmen in Höhe von –600.000 DM als zeitpunktbezogene Größe aus der Werthaltigkeit und den Abfindungsersparnissen abgeleitet und getrennt berücksichtigt wird, sind bei der Berechnung des Subventionswertes die Besserungszahlungen mit einem regulären Kapitaldienst für 2,0 Mio. DM zu vergleichen. Dies stellt keinen Wechsel des Referenzsystems dar. Vielmehr wird durch diese Vorgehensweise gewährleistet, dass das Altschuldenunternehmen mit 2,0 Mio. DM Altkrediten über die berechnete „Nettobelastung“ tatsächlich mit einem Referenzunternehmen mit 1,4 Mio. DM Fremdkapital verglichen wird.

5.2 Auswirkung der Werthaltigkeit und Abfindungsersparnis auf die Verschuldung

Prinzipiell ist davon auszugehen, dass es in allen LPG-Nachfolgeunternehmen zu DDR- bzw. wendebedingten Vermögensverlusten kam. Dies erfolgte auch in zu 100 % mit Eigenkapital finanzierten Unternehmen. Im Falle von Altschulden führte jedoch die eingeschränkte Werthaltigkeit der den Verbindlichkeiten gegenüberstehenden Vermögensgegenstände zu einer zusätzlichen Eigenkapitalvernichtung (vgl. Tab. 10, Z.11 bzw. Z.12). Dies stellt tatsächlich einen altschuldenspezifischen Nachteil, d.h. eine ursächlich auf die Tatsache der Aufrechterhaltung der DDR-Verbindlichkeiten zurückzuführende *zusätzliche* Schuldenbelastung dar. Teilweise wurde dies durch die Teilentschuldung abgemildert. Darüber hinaus kam es durch die Abfindungsersparnisse bei der Vermögensauseinandersetzung zu barwerten Vorteilen für die betroffenen Unternehmen. Die Reduzierung des Kapitalabflusses führte zu einem deutlichen Finanzierungsvorteil, da die altschuldenbedingten Eigenkapitalverluste durch die auscheidenden Anteilseigner anteilig übernommen wurden.

Die Aspekte „Werthaltigkeit der Altkredite“ sowie „Kapitalabfluss“ werden im Folgenden soweit wie möglich empirisch untersucht. Die Datenlage ermöglicht aber nur in begrenztem Umfang verlässliche Aussagen. Für die Werthaltigkeit gibt es lediglich die von den Unternehmen selbst gemachten Angaben im Rahmen der Treuhandentschuldung, die von der THA pauschal getroffenen Annahmen sowie Experteneinschätzungen. Bezüglich des Kapitalabflusses sind ebenfalls nur in begrenztem Umfang Informationen verfügbar, da trotz der Überprüfung der Vermögensauseinandersetzung durch die zuständigen Stellen der neuen Länder hierzu keine umfassenden Statistiken vorliegen. Aus den verfügbaren Angaben der Länder (vgl. Anhang 1) lässt sich aber ein durchschnittlicher Kapitalabfluss in Höhe von 20 % bis 30 % des verteilbaren Eigenkapitals ableiten.

5.2.1 Empirische Auswertungen zur Werthaltigkeit

Die Frage der Werthaltigkeit von Altkrediten spielte bereits bei der Teilentschuldung eine maßgebliche Rolle. Bei der Festlegung der unternehmensspezifisch gewährten Entschul-

dungsbeträge wurde folgende Unterscheidung vorgenommen (vgl. Punkt 4.2.2): „*Entschuldungsfähige Kredite*“ waren „Grundmittelkredite“, mit denen Produktionsanlagen o.ä.²⁵ beschafft worden waren. Als von vornherein nicht entschuldungsfähig klassifiziert wurden sog. „Umlaufmittelkredite“ und ein unbedeutender unter „sonstige nicht entschuldungsfähige Kredite“ verbuchter Kreditanteil. Bei den entschuldungsfähigen Grundmittelkrediten wurde festgestellt, zu welchem prozentualen Anteil sie noch nutzbar waren. Der nicht nutzbare Anteil dieser Kredite ergab die „*Ablösungsfähigen Kredite*“. Grundmittelkredite für betrieblich überhaupt nicht mehr nutzbare Anlagen, wie kommunale Investitionen oder Meliorationsanlagen, wurden dementsprechend zu 100 % als ablösungsfähig anerkannt. Da die Festlegung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit der Grundmittelkredite auf Angaben der Unternehmen selbst beruhte und diese alle ein Interesse an einer möglichst hohen Entschuldung hatten, liegt die Vermutung nahe, dass die diesbezüglich unterstellte Werthaltigkeit eher eine Untergrenze darstellt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Teilentschuldung befanden sich die Unternehmen in dem Spannungsfeld, einerseits eine möglichst hohe Entschuldung zu erreichen und andererseits tatsächlich weiter produzieren zu wollen. Bei völlig falschen Angaben bzgl. der Nutzung mussten sie zum damaligen Zeitpunkt damit rechnen, dass es zu Kontrollen kommt. Die Angabe einer nullprozentigen Werthaltigkeit bspw. für eine Milchviehanlage bei gleichzeitiger Nutzung von 50 % der ursprünglichen Kapazität war ihnen demzufolge nicht möglich bzw. riskant. Gleichzeitig hätte aber die Meldung einer nullprozentigen Werthaltigkeit kein Problem dargestellt, wenn die Anlage tatsächlich nicht mehr genutzt worden wäre und auch nicht anderweitig verwertbar gewesen wäre. Die von den Unternehmen bei der Teilentschuldung gemachten Angaben zur Werthaltigkeit und die damit im Großen und Ganzen übereinstimmende Nutzung der Anlagen sind somit als reguläre Investitionsentscheidungen zu betrachten, durch die sie sich zwischen einer wirtschaftlichen Weiternutzung und einer Entschuldung für nicht genutzte Anlagen entschieden. Allerdings waren nicht nur die zukünftigen Zahlungsströme, sondern auch der „Anschaffungswert“ mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, da die Höhe der Schuldübernahme durch die THA aufgrund der Ungewissheit des Entschuldungsverfahrens nicht von vornherein feststand.

Durchschnittlich wurden die Grundmittelkredite nur zu 29,3 % als werthaltig klassifiziert. Die Summe der so festgestellten ablösungsfähigen Kredite in Höhe von 70,7 % der Grundmittelkredite belief sich auf 1,79 Mrd. DM. Da der THA aber insgesamt nur 1,4 Mrd. DM für die Entschuldung zur Verfügung standen, wurden die je Unternehmen festgestellten ablösungsfähigen Kredite pauschal gekürzt. Die tatsächlich „*Entschuldeten Kredite*“ beliefen sich auf 78 % der ablösungsfähigen Kredite. Anders als bei den Grundmittelkrediten wurden die sog. Umlaufmittelkredite von der THA pauschal als voll werthaltig betrachtet und demzufolge nicht bei der Teilentschuldung berücksichtigt. Von Anfang an wurde Kritik daran geäußert, dass die Umlaufmittelkredite und sonstigen nicht entschuldungsfähigen Kredite überhaupt nicht und die ablösungsfähigen Kredite nur zu 78 % entschuldungsfähig wurden, da hierdurch die Unternehmen weiterhin mit Verbindlichkeiten belastet seien, denen kein werthaltiges Vermögen gegenüberstehe. Außerdem wurde – wie bereits erwähnt – argumentiert, dass in den Folgejahren die Werthaltigkeit insbesondere deswegen zusätzlich gefallen sei, weil den betroffenen Unternehmen ein Teil des Bodens und damit der Produktionsgrundlagen aufgrund admi-

²⁵ In der Regel handelte es sich hierbei um Stall- und andere Produktionsanlagen, kommunale Investitionen, den genossenschaftlichen Wohnungsbau sowie Energieträgerumstellungen und Meliorationen.

nistrativ-politischer Entscheidungen entzogen worden sei. In diesem Fall sei somit ein Abweichen vom Stichtagsprinzip gerechtfertigt. Im Prinzip sind auch derartige Umwelteinflüsse ein Bestandteil des normalen unternehmerischen Risikos. Folgte man dennoch der Argumentation, dass es zu nicht von den Unternehmen zu verantwortenden Wertverlusten gekommen ist, so wäre eine geringere Werthaltigkeit anzusetzen als von den Unternehmen bei der Teilentschuldung angegeben wurde (s.u., Fall bb).

Da es bei der Beurteilung der Besserungsscheinregelung um die Frage nach dem erreichten Ausgleich für die betriebswirtschaftlichen Benachteiligung der betroffenen Unternehmen geht, werden in Tab. 11 – ausgehend von den THA/BVS-Daten – die Auswirkungen verschiedener Annahmen bzgl. der Werthaltigkeit dargestellt. Dabei werden folgende pauschalen Annahmen unterschieden, die sich in verschiedenen Gesprächen mit den Beteiligten als „interessante“ Varianten erwiesen haben²⁶:

Fall a: Die bei der Treuhandentschuldung gemachten Annahmen (i.e. Werthaltigkeit der Grundmittelkredite laut Angaben der Unternehmen, 100-prozentige Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite und sonstigen Kredite) treffen zu.

Fall b: Die Umlaufmittel seien entgegen den Annahmen der THA nur zu 50 % werthaltig. Nach Einschätzung einer Expertenrunde (vgl. Anhang 2) liegt die Werthaltigkeit im Schnitt eher über diesem Wert. Dies wird auch durch HEYM²⁷ bestätigt, nach dessen Angaben die Werthaltigkeit der Umlaufmittel bei 68 % lag²⁸.

Fall bb: wie Fall b. Zusätzlich liege aber die Werthaltigkeit der entschuldungsfähigen Kredite um 50 % unter den Angaben der Unternehmen, also bei lediglich 14,6 % statt 29,3 % der als entschuldungsfähig eingestuften Grundmittelkredite²⁹.

Fall c: Die Umlaufmittel seien zu 100 % nicht-werthaltig.

Fall d: Die Umlaufmittel *und* die sonstigen Kredite seien zu 100 % nicht-werthaltig.

Fall b scheint die relevanteste Annahme zu sein. In Anbetracht der Datenlage kann die Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite zwar letztlich nicht eindeutig bestimmt werden. Es können aber zumindest die von den Betroffenen selbst und ihren Interessensvertretern gemachten Angaben „systematisch durchgerechnet“ werden. Dies wurde von deren Seite bisher vernachlässigt (vgl. Abschnitt 5.8). In diesem Sinne wird Fall b im Folgenden herausgestellt und als Annahme interpretiert, die die Obergrenze der Belastung der Unternehmen durch Altkredite bestimmt. Da es um die Verdeutlichung der grundsätzlichen Wirkungsweise geht, wird zunächst

²⁶ Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass die betrachteten Fälle nicht im statistisch-empirischen Sinne überprüft werden konnten. Es können keine Angaben zur Häufigkeit des Auftretens der einzelnen Fallannahmen gemacht werden. Sie verdeutlichen lediglich die Bandbreite.

²⁷ Diese Angaben machte Prof. Heym, früherer Leiter der Berliner Geschäftsstelle des Deutschen Bauernverbandes (DBV) in einem Vortrag an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der HUB im Jahr 1993 (vgl. HAGELSCHUER 1995, S. 10). Seine Angaben zur Einschätzung der schwierig zu bemessenden Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite sind insofern interessant, als er als Interessensvertreter der Betroffenen sicher keine überhöhten Angaben zur Werthaltigkeit machte und auch in Übereinstimmung mit der Position des DBV über die bestehenden Altschuldenregelungen hinaus weitergehende Entlastungen forderte (vgl. HEYM und KRÜGER 1997).

²⁸ Der DEUTSCHE RAIFFEISENVERBAND (1995) lieferte in einer Stellungnahme für den Bundestagsausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Einschätzung, nach der sich die Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite auf 40 % beläuft.

²⁹ Diese Variante wäre interessant, wenn man einen nachträglichen Wertverlust aufgrund des Entzugs von Boden berücksichtigen möchte. Sie führt zum gleichen Ergebnis wie die Unterstellung einer Nicht-Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite von 71 %.

der Sachverhalt anhand eines Unternehmens mit durchschnittlicher Belastung dargestellt (vgl. Tab. 11). Nachfolgend wird dies durch eine Analyse der Streuung ergänzt, die die Angabe einer „plausiblen Werthaltigkeitsbandbreite“ und von Perzentilen ermöglicht (vgl. Tab. 12). Dies erlaubt auch eine Einschätzung der Bedeutung möglicher Härtefälle.

Tab. 11: Werthaltigkeit von Altkrediten nach der Teilentschuldung bei unterschiedlichen Annahmen (für ein durchschnittliches Altschuldenunternehmen)

| | | | | | |
|--|------------------------|---------------------|----------------------|---------------------|---------------------|
| 1 Altkredite vor Entschuldung | 100,0 % (3.244.000 DM) | | | | |
| 2 davon: entschuldungsfähige Kredite | 55,1 % (1.787.000 DM) | | | | |
| 3 Umlaufmittelkredite | 38,1 % (1.234.000 DM) | | | | |
| 4 nicht entschuldungsfähige sonstige Kredite | 6,8 % (222.000 DM) | | | | |
| 5 Ablösungsfähige Kredite (= 70,7% · 55,1%) | 39,0 % (1.264.000 DM) | | | | |
| 6 Entschuldung (= 78,0% · 39,0%) | 30,4 % (986.000 DM) | | | | |
| 7 Altkredite nach Entschuldung | 69,6 % (2.258.000 DM) | | | | |
| 8 Werthaltigkeit vor Entschuldung ¹ | 61,0 % ^a | 42,0 % ^b | 33,9 % ^{bb} | 23,0 % ^c | 16,1 % ^d |
| 9 Werthaltigkeit nach Entschuldung (Z.8/Z.7) | 87,7 % | 60,4 % | 48,8 % | 33,0 % | 23,2 % |

¹Die gekennzeichneten Prozentsätze ergeben sich folgendermaßen:

Fall a: $61,0\% = 100,0\% - 70,7\% \cdot 55,1\%$

Fall b: $42,0\% = 100,0\% - 70,7\% \cdot 55,1\% - 0,5 \cdot 38,1\%$

Fall bb: $33,9\% = 100,0\% - 85,4\% \cdot 55,1\% - 0,5 \cdot 38,1\%$

Fall c: $22,9\% = 100,0\% - 70,7\% \cdot 55,1\% - 38,1\%$

Fall d: $16,1\% = 100,0\% - 70,7\% \cdot 55,1\% - 38,1\% - 6,8\%$.

Bei den von den Unternehmen gemachten Angaben zur Werthaltigkeit der Grundmittelkredite in Höhe von durchschnittlich 29,3 % (= 100 % – 70,7 %; vgl. Z.5) sowie der von der THA gemachten Annahmen einer vollen Werthaltigkeit der übrigen Kredite ergibt sich nach der Teilentschuldung eine durchschnittliche Werthaltigkeit von 87,7 % (Fall a). Bei einer 50-prozentigen Werthaltigkeit der sog. Umlaufmittelkredite reduziert sie sich auf 60,4 % (Fall b). Wenn man zudem unterstellt, dass die Werthaltigkeit der Grundmittelkredite bei 14,6 % (statt bei 29,3 % wie von den Unternehmen selbst angegeben) lag, so ergibt sich eine Werthaltigkeit von 48,8 % (Fall bb)³⁰. Geht man soweit zu unterstellen, dass die Umlaufmittelkredite ohne jegliche Werthaltigkeit waren, ergibt sich eine Werthaltigkeit der Altkredite von 33 % (Fall c). Dies wiederum ist aber insbesondere in der Pflanzenproduktion eine wenig plausible Extremannahme, da den Umlaufmitteln durchaus Gegenwerte in Form des Feldinventars und damit nachfolgende Marktfruchterlöse sowie Prämienzahlungen gegenüberstanden. Eine endgültige Bestimmung der Werthaltigkeit erscheint insbesondere wegen der Abhängigkeit der verfügbaren Informationen von den subjektiven und interessensgeleiteten Angaben der Betroffenen selbst nicht möglich. Eine neutrale bzw. von administrativer Seite angeordnete externe Einschätzung bzw. Überprüfung fand nie flächendeckend statt. Da die Unternehmen Interesse an einer möglichst hohen Entschuldung hatten, werden sowohl die Angaben der Tab. 11 sowie die in Tab. 12 dargestellten Informationen zur Streuung der Werthaltigkeit der Altkredite im Weiteren als Untergrenze der tatsächlichen Werthaltigkeit betrachtet.

³⁰ Wie bereits erwähnt scheint aber eine *Überschätzung* der Werthaltigkeit im Lichte der Interessenlage der Unternehmen bei der Teilentschuldung eher unwahrscheinlich.

Tab. 12: Die Streuung der Werthaltigkeit der Altkredite nach der Teilentschuldung für verschiedene Fallannahmen bzgl. der ursprünglichen Werthaltigkeit

| | Mittelwert | Standard- Abweichung | P e r z e n t i l e | | | | | | | | |
|---------|------------|-------------------------|---------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| | | | 5% | 10% | 20% | 25% | 30% | 40% | 50% | 75% | 100% |
| Fall a | 82% | 19% | ≤ 40% | ≤ 60% | ≤ 70% | ≤ 80% | ≤ 80% | ≤ 80% | ≤ 90% | ≤ 90% | ≤ 100% |
| Fall b | 59% | 17% | ≤ 33% | ≤ 43% | ≤ 48% | ≤ 49% | ≤ 51% | ≤ 55% | ≤ 59% | ≤ 71% | ≤ 100% |
| Fall bb | 46% | 13% | ≤ 22% | ≤ 33% | ≤ 39% | ≤ 41% | ≤ 43% | ≤ 45% | ≤ 46% | ≤ 51% | ≤ 100% |
| Fall c | 37% | 28% | = 0% | = 0% | ≤ 10% | ≤ 13% | ≤ 16% | ≤ 24% | ≤ 32% | ≤ 60% | ≤ 100% |
| Fall d | 28% | 29% | = 0% | = 0% | = 0% | = 0% | ≤ 3% | ≤ 10% | ≤ 19% | ≤ 47% | ≤ 100% |

Datengrundlage: ELU-Datenbank der THA/BVS

Sieht man von der Kombination unwahrscheinlicher Annahmen ab (Fall d), so zeigt sich, dass die Mehrzahl der Unternehmen über alle Fallannahmen hinweg eine Werthaltigkeit der Altkredite nach der Teilentschuldung in der Größenordnung von 30 % und darüber aufweist. Sogar wenn man unterstellt, dass in allen Unternehmen die Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite gleich Null war (Fall c), liegt nur die Hälfte der Unternehmen mit der Werthaltigkeit nach der Teilentschuldung unter 32 %. Da aber den Umlaufmittelkrediten i.d.R. relativ hohe Werte in Form des Feldinventars gegenüberstanden, liegt die Zahl der tatsächlich dermaßen negativ betroffenen Unternehmen weit darunter. Unterstellt man bspw., dass die Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite bei 50 % lag (Fall b), liegen lediglich 10 % der Unternehmen mit der Werthaltigkeit nach der Teilentschuldung unter 43 %. Die Bemessung des Umfangs der tatsächlichen Werthaltigkeit bzw. die Identifikation ggf. vorhandener Härtefälle, die über die oben getroffenen Fallunterscheidungen hinausgeht, würde eine unternehmensspezifische Analyse erforderlich machen. Dies konnte im Rahmen dieser Untersuchung, z.B. aufgrund der Anonymität der befragten Unternehmen, nicht geleistet werden.

Allerdings lässt sich die Relevanz der in Tab. 11 und Tab. 12 dargestellten Informationen zur Werthaltigkeit für einzelne Annahmen (Fall a bis d) durch Experteneinschätzungen überprüfen. Demnach lag der tatsächliche Wertverlust des Anlage- und Umlaufvermögens zwischen 4:1 und 10:1 (vgl. REIS 2000, S. 315 und Anhang 2) bzw. zwischen 6,7:1 und 10:1 (WISSING 1995, S. 12). Die Verbindlichkeiten wurden jedoch im Rahmen der Währungsunion nur im Verhältnis 2:1 abgewertet. Die gemachten Angaben entsprechen somit einer Werthaltigkeit der Altkredite nach der Währungsunion zwischen 50 % und 20 % (REIS 2000) bzw. zwischen 30 % und 20 % (WISSING 1995). Umgerechnet auf derartige Verhältnisangaben (bezogen auf DDR-Mark vor Währungsunion) entspricht die von den Unternehmen angegebene Werthaltigkeit der Grundmittelkredite von 29,3 % (vgl. Tab. 11, Z.5) einem Wertverlust von 6,83:1. Unterstellt man für das restliche über Altkredite finanzierte Vermögen den von den Experten angegebenen maximalen Wertverlust von 10:1, so lässt sich gemäß Tab. 13 eine *Untergrenze* von 36,1 % für die Werthaltigkeit *nach* der Teilentschuldung herleiten.

Tab. 13: Die Wirkungen der Währungsumstellung, der Abwertung des landwirtschaftlichen Vermögens und der Teilentschuldung auf die Werthaltigkeit

| Ausgangssituation: Vermögen: 200 DDR-Mark | Ausgangssituation: Verbindlichkeiten: 200 DDR-Mark | Wert- haltigkeit |
|--|---|---------------------|
| Wertverlust des landwirtschaftlichen Vermögens: Grundmittel: ≤ 6,83:1 Restl. über Altkredite finanziertes Vermögen: ≤ 10:1 | Umbewertung der Verbindlichkeiten bei Währungsunion: 2:1 | |
| ⇒ Vermögen ≥ 25,11 DM | ⇒ Verbindlichkeiten 100,00 DM | ≥ 25,1% |
| | Teilentschuldung in Höhe von 30,4 % der Altkredite | |
| ⇒ Vermögen ≥ 25,11 DM | ⇒ Verbindlichkeiten = 69,60 DM | ≥ 36,1% |

Unterstellt man darüber hinaus überschlagsweise einen generellen Wertverlust von 10:1 für alle altkreditfinanzierten Vermögensgegenstände, so ergibt sich bei einer durchschnittlichen Entschuldung eine Werthaltigkeit von 28,7 %. Zwar konnten die Experten nur Angaben zur Bandbreite des Wertverlustes des landwirtschaftlichen Vermögens und nicht zur Verteilung machen. Die auf unwahrscheinliche Extremannahmen aufbauende Berechnung in Tab. 13 und die Überschlagsrechnung bestätigen jedoch, dass die Werthaltigkeit allenfalls in einer geringen Anzahl von Extremfällen unter einem Drittel liegt.

5.2.2 Wirkung der eingeschränkten Werthaltigkeit und der Abfindungersparnis

Der kombinierte Effekt der (negativ wirkenden) eingeschränkten Werthaltigkeit und der (positiv wirkenden) Abfindungersparnis bei der Vermögensauseinandersetzung auf die Ausgangsverschuldung lässt sich aufgrund des Auftretens von Effekten höherer Ordnung, die auf die gemeinsame Wirkung beider Größen zurückzuführen sind, nicht einfach additiv berechnen. Allgemein gilt unter Berücksichtigung der Wirkungsrichtung (Vorzeichen) folgender Zusammenhang:

Altkreditbedingte Zusatzverschuldung

= Nicht-Werthaltigkeit + Abfindungersparnis bilanz. Entlastung + Abfindungersparnis Teilentschuldung

$$= -(1-w) \cdot AK + (1-w) \cdot v \cdot AK + \frac{e}{1-e} \cdot v \cdot AK$$

$$= (w-1 + v - wv + \frac{e}{1-e} \cdot v) \cdot AK \quad (1a)$$

Dabei gilt:

AK = nominale Höhe des Altkredites nach Teilentschuldung

e = Entschuldungsrate in % des Altkredites vor Teilentschuldung

v = Kapitalabfluss bei der Vermögensauseinandersetzung in % des verteilbaren Eigenkapitals

w = Werthaltigkeit der Altkredite *nach* Teilentschuldung

Für das in Tab. 10 dargestellte Altschuldenunternehmen kann die dort aufgezeigte Zusatzverschuldung von 600.000 DM mit Hilfe von (1a) bestätigt werden. Mit $w = 0,5$; $v = 0,2$; $e = 0,33$ und $AK = 2.000.000$ DM gilt:

$$\begin{aligned} \text{Altkreditbedingte Zusatzverschuldung} &= (0,5-1 + 0,2 - 0,1 + \frac{0,33}{0,66} \cdot 0,2) \cdot 2.000.000 \text{ DM} \\ &= \underline{\underline{-600.000 \text{ DM}}} \end{aligned}$$

Greift man auf die in Tab. 12 dargestellten Informationen zur Werthaltigkeit zurück und berücksichtigt man darüber hinaus die für jedes einzelne Unternehmen bekannte Entschul-

dungshöhe, so ergibt sich nach (1a) unter Berücksichtigung eines Kapitalabflusses von 20 % des verteilbaren Eigenkapitals³¹ die in Tab. 14 dargestellte Verteilung.

Tab. 14: Die Verteilung der altkreditbedingten Zusatzverschuldung bei einem Kapitalabfluss von 20 % des verteilbaren Eigenkapitals¹

| Fallnahmen | Mittelwert | Standard- Abweichung | P e r z e n t i l e | | | | | | | | |
|------------|------------|-------------------------|---------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|------|
| | | | 5% | 10% | 20% | 25% | 30% | 40% | 50% | 75% | 100% |
| Fall a | 1,6% | 1,6% | ≥5,3% | ≥3,4% | ≥2,3% | ≥2,0% | ≥1,8% | ≥1,4% | ≥1,1% | ≥0,6% | ≥ 0% |
| Fall b | 20% | 12% | ≥ 38% | ≥ 36% | ≥ 32% | ≥ 30% | ≥ 29% | ≥ 26% | ≥ 22% | ≥ 7% | ≥ 0% |
| Fall bb | 31% | 8% | ≥ 39% | ≥ 38% | ≥ 37% | ≥ 36% | ≥ 35% | ≥ 34% | ≥ 33% | ≥ 28% | ≥ 0% |
| Fall c | 38% | 26% | ≥ 74% | ≥ 71% | ≥ 63% | ≥ 60% | ≥ 56% | ≥ 50% | ≥ 42% | ≥ 8% | ≥ 0% |
| Fall d | 45% | 27% | ≥ 77% | ≥ 75% | ≥ 71% | ≥ 69% | ≥ 66% | ≥ 60% | ≥ 53% | ≥ 19% | ≥ 0% |

¹in % der nominalen Altkredithöhe nach der Entschuldung

Einige ausgewählte Ergebnisse seien herausgegriffen: (1): Bei einer 50-prozentigen Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite (Fall b) und einem 20-prozentigen Kapitalabfluss haben 90 % der Unternehmen eine anfängliche Zusatzbelastung von weniger als 36 % des Altkredites und 50 % der Unternehmen von weniger als 22 %; oder (2): Sogar bei einer kompletten Nicht-Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite (Fall c) hat die Hälfte der Unternehmen eine anfängliche Zusatzbelastung von weniger als 42 %.

Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man im Interesse der rechnerischen Nachvollziehbarkeit die altkreditbedingte Zusatzverschuldung bestimmt, indem man ausgehend von der Werthaltigkeit die durchschnittliche Entschuldungsrate von 30,4 % ansetzt. Anhand der Tab. 15 können sowohl der alleinige Einfluss der Vermögensauseinandersetzung oder der Werthaltigkeit der Altkredite als auch die aus beiden Aspekten resultierenden Einflüsse auf die altschuldenspezifische Zusatzbelastung vor Berücksichtigung der Rückzahlungserleichterungen abgelesen werden. Einerseits liegt bspw. die *zusätzliche* Schuldenbelastung der betroffenen Unternehmen bei einem zu 100 % nicht-werthaltigen Altkredit, einem Eigenkapitalabfluss von 20 % und einer Entschuldungsrate von 30,4 % nur bei 71,3 % der nominalen Höhe des Altkredits. Andererseits liegt die Zusatzbelastung bei einem Unternehmen, dessen Altkredit zu 30 % werthaltig ist, auch ohne Berücksichtigung der Vermögensauseinandersetzung bei lediglich 70 % des nominalen Altkredits. Wenn beide Sachverhalte, d.h. 20-prozentiger Eigenkapitalabfluss und 30-prozentige Werthaltigkeit, kombiniert auftreten, liegt die anfängliche Zusatzbelastung durch die Existenz von Altkrediten unter Berücksichtigung der Abfindungsersparnis durch die Teilentschuldung nur noch bei 47,3 % ihrer nominalen Höhe. Unterstellt man eine Werthaltigkeit von 43 % (59 %), die bei einer 50-prozentigen Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite von 90 % (50 %) der Unternehmen überschritten wird, so ergibt sich eine anfängliche Zusatzbelastung von maximal 36,9 % (24,1 %) des Altkredites (Z.9 und Z.11). Sogar bei einer kompletten Nicht-Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite errechnet sich für die Hälfte der Unternehmen eine anfängliche Zusatzbelastung von weniger als 45,7 % (Z.6).

³¹ Empirische Informationen zum Kapitalabfluss liegen nur aus Thüringen vor (vgl. Anhang 1). Danach beläuft sich der durchschnittliche Kapitalabfluss auf 27,6 % (18,8 %) in Unternehmen mit (ohne) Altschulden.

Tab. 15: Die altkreditbedingte Zusatzverschuldung (in % der nominalen Altkredithöhe nach der Teilentschuldung) für verschiedene Fallannahmen

| Zeile | Werthaltigkeit der Altkredite ² | Kapitalabfluss in % des verteilbaren Eigenkapitals | | | | | |
|-------|--|--|---------------------|--------------------------------|---------------------|--------------------------------|---------------------|
| | | 0 % | | 20 % | | 30 % | |
| | | Entschuldungsrate ¹ | | Entschuldungsrate ¹ | | Entschuldungsrate ¹ | |
| | | 0 % | 30,4 % ³ | 0 % | 30,4 % ³ | 0 % | 30,4 % ³ |
| 1 | 0 % | 100,0% | 100,0% | 80,0% | 71,3% | 70,0% | 56,9% |
| 2 | 20 % | 80,0% | 80,0% | 64,0% | 55,3% | 56,0% | 42,9% |
| 3 | 25 % | 75,0% | 75,0% | 60,0% | 51,3% | 52,5% | 39,4% |
| 4 | 29 % | 71,0% | 71,0% | 57,04% | 48,3% | 49,91% | 36,8% |
| 5 | 30 % | 70,0% | 70,0% | 56,0% | 47,3% | 49,0% | 35,9% |
| 6 | 32 % | 68,0% | 68,0% | 54,4% | 45,7% | 47,6% | 34,5% |
| 7 | 36 % | 64,0% | 64,0% | 51,2% | 42,5% | 44,8% | 31,7% |
| 8 | 40 % | 60,0% | 60,0% | 48,0% | 39,3% | 42,0% | 28,9% |
| 9 | 43 % | 57,0% | 57,0% | 45,6% | 36,9% | 39,9% | 26,8% |
| 10 | 50 % | 50,0% | 50,0% | 40,0% | 31,3% | 35,0% | 21,9% |
| 11 | 59 % | 41,0% | 41,0% | 32,8% | 24,1% | 28,7% | 15,6% |
| 12 | 75 % | 25,0% | 25,0% | 20,0% | 11,3% | 17,5% | 4,4% |
| 13 | 100 % | 0,0% | 0,0% | 0,0% | -8,7% | 0,0% | -13,1% |

¹bezogen auf den Altkredit vor Teilentschuldung; ²bezogen auf den Altkredit nach Teilentschuldung;

³durchschnittliche Entschuldungsrate (vgl. Tab. 11).

Kleine Abweichungen gegenüber den entsprechenden Ergebnissen der Tab. 14 ergeben sich durch die Tatsache, dass die tatsächliche Entschuldung der Unternehmen von der durchschnittlichen Entschuldung abweicht und von der Zusammensetzung der Kredite und der Werthaltigkeit abhängig ist. Bei einer aus Tab. 13 abgeleiteten Annahme einer Untergrenze für die Werthaltigkeit von 36 % resultiert eine Zusatzbelastung von maximal 42,5 % (Tab. 15, Z.7). Bei Annahme pauschaler Abwertungsverluste von 10:1 für alle altkreditfinanzierten Vermögensgegenstände (i.e. Werthaltigkeit von 29 %) ergäbe sich eine Zusatzverschuldung von 48,3 % (Tab. 15, Z.4).

Im Interesse einer korrekten Interpretation der in Tab. 14 bzw. Tab. 15 dargelegten Zusatzverschuldung ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die aufgezeigten Werte Maximalwerte darstellen, da die Unternehmen ein Interesse an einem möglichst hohen Schuldenerlass und damit an der Angabe einer möglichst geringen Werthaltigkeit im Rahmen des Teilentschuldungsverfahrens hatten. Im Blick auf die zutreffende Interpretation der dargelegten Angaben als maximale Zusatzbelastung schließt der vorliegende Abschnitt zur altkreditbedingten Zusatzverschuldung mit einem Exkurs zur Problematik der Bewertung altkreditfinanzierter Vermögensgegenstände in der DM-Eröffnungsbilanz ab. Damit wird der Vollständigkeit halber eine mögliche zusätzliche Determinante altschuldenbedingter Wirkungen aufgegriffen, die im Folgenden aufgrund fehlender Daten jedoch nicht quantifiziert, sondern lediglich „auf Null gesetzt“ und damit dahingehend berücksichtigt werden kann, dass eine Unterschätzung der altschuldenbedingten „Nettobelastung“ auf jeden Fall verhindert wird.

Exkurs: Bewertung altkreditfinanzierter Vermögens in der DM-Eröffnungsbilanz

Grundsätzlich stand allen LPG-Nachfolgeunternehmen bei der Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanz ein großer Bewertungsspielraum zur Verfügung. Im Vergleich zu einem Referenzunternehmen ohne Altschulden bezieht sich dieser Bewertungsspielraum in einem Altschuldenunternehmen aber auf ein größeres Aktivavolumen (vgl. Tab. 10, Z.10 und Z.11). Bei gleicher Bewertungspraxis bzgl. der eigenkapitalfinanzierten Aktiva wie im Vergleichs-

unternehmen käme es durch eine Überbewertung der den Altkrediten gegenüberstehenden Vermögensgegenstände zu zusätzlichen Steuerersparnissen über erhöhte Abschreibungsbeträge. Gleichzeitig hätte eine aus steuerlichen Gesichtspunkten sinnvolle Überbewertung einen überhöhten Eigenkapitalausweis und damit erhöhte Kapitalabflüsse bei der Vermögensauseinandersetzung zur Folge. Fallen in den Folgejahren Gewinne an, so sind jedoch bei plausiblen Annahmen (z.B. Steuersatz von ca. 50 %, lineare Restabschreibung über zehn Jahre, prozentualer Kapitalabfluss bis zu 30 %, Kapitalisierungszinssatz bis zu 10 %) die kapitalisierten Steuerersparnisse mehr wert als die Erhöhung der Abfindungen.

Zudem existiert der antagonistische Effekt zwischen Steuerersparnis auf der einen und erhöhten Abfindungen auf der anderen Seite nur dann, wenn man davon ausgeht, dass die aus steuerlichen Gründen vorgenommene Bewertung auch in jedem Fall der Bemessung des verteilbaren Eigenkapitals zugrunde gelegt wurde. Durch nachträgliche Umbewertungen kann es jedoch in der Praxis zu einem „Auseinanderfallen“ der steuerlich relevanten DM-Eröffnungsbilanz (inkl. Folgebilanzen) und der für die Vermögensauseinandersetzung relevanten Bilanzen kommen. In diesem Fall ermöglicht die Erhöhung der Abschreibungen auf altkreditfinanzierte Aktiva (Bewertung oberhalb der angegebenen Werthaltigkeit; vgl. dazu Tab. 12) einen zusätzlichen positiven Effekt, der ebenso wie die Abfindungsersparnis mit dem ursprünglichen Nachteil der eingeschränkten Werthaltigkeit zu verrechnen ist.

Welche Bewertungspolitik die Unternehmen im Einzelnen verfolgten und ob bzw. in welchem Umfang die Wertansätze der verschiedenen Bilanzen auseinandergehen, kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht überprüft werden. Geht man davon aus, dass die Unternehmen in ihrem Interesse eine Bewertungspolitik verfolgten, bei der die (erwarteten) Vorteile einer zukünftigen Steuerersparnis die Nachteile erhöhter Kapitalabflüsse übersteigen, so kommt es durch die Vernachlässigung beider Effekte allenfalls zu einer Überschätzung der „Nettobelastung“ durch Altschulden. Um eine Unterschätzung der „Nettobelastung“ auszuschließen, wird im Rahmen der vorliegenden Untersuchung davon ausgegangen, dass die getroffenen Annahmen bzw. die von den Unternehmen gemachten Angaben zur Werthaltigkeit ihren 1:1 Niederschlag bei der Bewertung der Aktiva in der DM-Eröffnungsbilanz gefunden haben. Von zusätzlichen altschuldenbedingten Vorteilen durch die Bewertungspolitik bei der DM-Eröffnungsbilanz wird damit bei landwirtschaftlichen Unternehmen abstrahiert. *Exkurs Ende.*

5.3 Einzelmaßnahmen der bilanziellen Entlastung

Sowohl bei der Teilentschuldung als auch der bilanziellen Entlastung handelt es sich um Formen der *Sanierung* landwirtschaftlicher Unternehmen durch den Staat. Allerdings ging es nicht um eine allgemeine Sanierung landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Bundesländern. Vielmehr sollten lediglich die Unternehmen begünstigt werden, deren Fortbestand wegen der Altschulden bedroht war. Die Entschuldung von Altschuldenunternehmen durch die Treuhandanstalt, die einen „endgültigen Untergang der Verbindlichkeiten zur Folge hatte“ (BMELF 1997, S. 8 – 5), wurde nur vorgenommen, wenn sie von den Ländern als „*nicht aus eigener Kraft entschuldungsfähig*“, gleichzeitig aber als „*grundsätzlich entwicklungs- und wettbewerbsfähig*“ eingestuft worden waren (RAWERT 1993, S. 612). Die grundsätzliche Sanierungsfähigkeit verbunden mit dem Nachweis, dass ohne eine bilanzielle Entlastung der

Fortbestand des Unternehmens nicht gesichert wäre³² (vgl. DG Bank AG 1997, IV, 2.2.0.) bildeten auch die Voraussetzung für den Abschluss der RRV und die bilanzielle Entlastung, die zu einem „aufschiebend bedingten Untergang der Verbindlichkeiten“ (BMELF 1997, S. 8 – 5) führten. Die RRV beinhaltete neben den im Folgenden nach ihren betriebswirtschaftlichen Auswirkungen unterschiedenen Maßnahmen auch die Verpflichtung der betroffenen Unternehmen, sich so weit wie möglich aus eigener Kraft zu sanieren. Zu diesem Zweck wurden in die Anlage 2 der RRV die nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände aufgenommen, die bis Ende 1995 veräußert werden sollten. In der Bilanz war dafür eine „Rückstellung Altkredit“ zu bilden, die dem Buchwert dieser Vermögensgegenstände entsprach.

Die nach der Entschuldung mit Abschluss der RRV wirksam gewordenen Regelungen lassen sich in zwei unterschiedlich wirkende Maßnahmengruppen unterteilen:

1. Stabilitätserhöhende Maßnahmen:

- a) Durch Abschluss der *Rangrücktrittsvereinbarung* zwischen Unternehmen und Gläubigerbank treten die Altschulden (Kapital und Zinsen) im Fall einer Gesamtvollstreckung gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten im Rang zurück. Die dadurch ermöglichte *bilanzielle Entlastung* führt im Ergebnis zu einem rückwirkenden Passivtausch in der DM-Eröffnungsbilanz. Die Verbindlichkeiten werden in Höhe des (bilanziell entlasteten) Altkreditbetrages vermindert und das Eigenkapital durch Bildung einer Rücklage³³ entsprechend erhöht³⁴. Eventuelle auflaufende Zinsforderungen der Gläubigerbanken werden – in Folge der Verbuchung des Altkredites als Eigenkapitalposition – nur außerbilanziell fortgeschrieben (vgl. Fußnote 18).
- b) Bei der Bemessung der Rückzahlungsverpflichtung wird die wirtschaftliche Situation berücksichtigt. Ein Altschuldenkapitaldienst muss nur in der Form von Besserungszahlungen geleistet werden, die sich auf 20 % des erwirtschafteten Jahresüberschusses zzgl. der als Aufwand verrechneten Körperschaftsteuer und sonstiger nicht steuerlich abzugsfähiger Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr belaufen. Bei Verlusten muss kein Altschuldenkapitaldienst erbracht werden. Die Höhe der Kapitaldienstverpflichtung und die Rückzahlungsdauer sind damit nicht a priori festgelegt.

³² Formal erfolgte dieser „Nachweis“ durch den gewährenden Bescheid der THA auf Entschuldung, die bei der (gleichzeitigen) Prüfung der Entschuldungs- und bilanziellen Entlastungsfähigkeit auf die Prüfbehörden der Länder zurückgegriffen hat. So führen die Arbeitsrichtlinien DG Bank (IV, 2.0.4.) aus: „Die Antragsberechtigung und die Erfüllung der Voraussetzungen für die bilanzielle Entlastung sind im Sinne der Arbeitsanweisung des BMF mit Vorlage des gewährenden Bescheides der Treuhandanstalt, der den ausdrücklichen Hinweis auf die bilanzielle Entlastung enthält, festgestellt und gegeben“.

³³ Dem besonderen Charakter dieser Rücklage wird im Folgenden durch die Bezeichnung „Quasi-Eigenkapital“ (vgl. RAWERT 1994, S. 184) oder „Altschuldenrücklage“ Rechnung getragen, wodurch sie zum einen gegenüber dem „echten Eigenkapital“ inkl. der „echten Rücklagen“ und zum anderen gegenüber dem „echten oder regulären Fremdkapital“ abgegrenzt wird.

³⁴ Der Passivtausch entspricht damit einer „Beteiligung“ der Gläubigerbank am Unternehmen, durch die Fremdkapital in Eigenkapital umgewandelt wird. Die Banken erhielten dafür von der Bundesregierung eine Ausgleichsforderung an den Erblastentilgungsfonds. Die Eigenkapitalmehrung ist als Rücklage nach § 27 Abs. 2 DMBilG gesondert zu erfassen und im Anhang zu erläutern. Die Altschuld lebt wieder auf und wird in Höhe der auflebenden Beträge bilanzierungspflichtig, wenn das Ereignis eines Jahresüberschusses, des Verkaufs von nicht betriebsnotwendigem Vermögensgegenständen nach Anlage 2 der RRV oder des Verkaufs von Anlagevermögen, das nicht ersetzt wird, eintritt (BMELF 1997a, S. 8 – 5).

2. Kapitalkostenreduzierende Maßnahmen:

- a) Die Verzinsung des Altschuldenkapitalbetrages erfolgt zum *3-Monats-FIBOR-Zinssatz*, der 2,5 bis 3 Prozentpunkte unter den für Unternehmen relevanten Kapitalmarktzinssätzen eines Hypothekendarlehens liegt.
- b) Es sind *keine Zinseszinsen* zu zahlen. Wegen der offenen Rückzahlungsdauer kann a priori kein Effektivzinssatz der Altschulden angegeben werden.
- c) Unabhängig von der Höhe aufgelaufener Zinsen wird mit jeder Zahlung der zu verzinsende Kapitalanteil nach der Formel $T = B/(L \cdot i + 1)$ verringert (T = Tilgungsanteil der Besserungszahlung B, i = FIBOR/100; L = Laufzeit seit 1.7.1990 in Jahren).
- d) Die Besserungszahlung ist zu 100 % steuerlich abzugsfähig³⁵. Im Gegensatz zum Kapitaldienst für ein reguläres Darlehen mindern nicht nur die Zinsaufwendungen, sondern auch die Tilgung die steuerliche Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer³⁶, der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlages.

5.4 Auswirkungen des Rangrücktritts und der bilanziellen Entlastung auf die Stabilität

Aufgrund der Abwertung der Aktiva landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Ländern nach der Wende (Vermögensverluste) und der damit einhergehenden Vernichtung von Eigenkapital bestand bei gleichzeitig angespannter Ertragslage für viele Unternehmen die Gefahr einer Überschuldung (Verbindlichkeiten sind nicht mehr durch Vermögenswerte gedeckt) und/oder die Bedrohung durch Illiquidität (Zahlungsunfähigkeit). Die stabilitätserhöhenden Wirkungen des Rangrücktritts sowie der bilanziellen Entlastung in einer solchen Situation sind offensichtlich. Zum einen konnte durch die Eigenkapitalmehrung eine Überschuldung vermieden und die Kreditwürdigkeit für eine Neuaufnahme von Krediten erhöht werden. Zum anderen wurde verhindert, dass feste Zahlungsverpflichtungen zu festen Zeitpunkt entstehen, was insbesondere angesichts der unsicheren Erfolgsaussichten von großer Bedeutung war. Die Abhängigkeit der Besserungszahlung von der Erzielung eines Jahresüberschusses vermeidet die Gefahr existenzgefährdender Liquiditätsabflüsse bei schlechter Erfolgslage; ihre Begrenzung auf 20 % des Jahresüberschusses erhöht die Chancen für ein echtes betriebliches Wachstum aus dem erzielten Gewinn, d.h. für eine Eigenkapitalbildung, die nennenswert über die Substitution von Altschuldenkapital (=Quasi-Eigenkapital) durch echtes Eigenkapital hinausgeht. Neben diesen stabilitätserhöhenden Wirkungen wird durch die Besserungsscheinregelung aber auch grundsätzlich gewährleistet, dass das Gewinnerzielungspotenzial des Anlagevermögens, das den Altkrediten i.d.R. gegenübersteht, zur Rückführung dieser Verbindlichkeiten herangezogen wird.

³⁵ Zur formalen Argumentation des Bundesfinanzministeriums bzgl. der steuerlichen Abzugsfähigkeit der gesamten Besserungszahlung vgl. RAWERT 1994, S. 203.

³⁶ Anmerkung: Bisher existiert keine einheitliche Praxis zur gewerbesteuerlichen Behandlung des Zinsanteils der Besserungszahlung, obwohl er nach überwiegender Ansicht einer Expertenrunde von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern (vgl. Anhang 2) nach dem „tatsächlichen Geschäftsverhältnis“ als *Dauerschuldzinsen* zu werten und somit bei der Berechnung des Gewerbeertrags zu 50 % hinzuzurechnen wäre. Genaue Ausführungsvorschriften liegen nach Aussage der zuständigen Finanzbehörden nicht vor. Vielmehr werden die Steuerberater „rechtsgestaltend“ tätig. Eine Handhabung zum Nachteil der Unternehmen ist somit kaum zu erwarten, zumal auch das Bundesfinanzministerium nach Anfrage lediglich darauf verweist, dass die Entscheidung, ob Dauerschuldzinsen vorliegen, in jedem Fall eine Tatfrage ist und ihm „eine Stellungnahme dazu, ob FIBOR-Zinsen Dauerschuldzinsen sind, nicht möglich“ war. Bei den im Folgenden durchgeführten steuermathematischen Berechnungen wird der Zinsanteil der Besserungszahlung deshalb nicht als Dauerschuldzins gewertet.

Die mit der bilanziellen Entlastung verbundene *bilanzielle* Eigenkapitalmehrung hat auch für den Fall, dass die Unternehmen trotz dieser Sanierungsmaßnahmen Verluste erwirtschaften und über viele Jahre nicht in die Gewinnzone eintreten, eine stabilisierende, wenn auch offensichtlich nicht endgültig sanierende Wirkung. Je höher die Altschulden waren, von denen ein Unternehmen bilanziell entlastet wurde, desto höher ist der Anstieg des bilanziellen Eigenkapitals.

Durch die Verlagerung der Verbindlichkeiten „in eine bessere Zukunft“ (RAWERT 1994, S. 184) verfügen Altschuldenunternehmen in Verlustsituationen über ein „Eigenkapitalpolster“, das allein dem Wert des aus DDR-Zeiten übernommenen Vermögens abzüglich des Kapitalabflusses bei der Vermögensauseinandersetzung entspricht. Aufgrund der im gewissen Umfang gegebenen Werthaltigkeit der altkreditfinanzierten Vermögensgegenstände sowie der Abfindungersparnisse bei der Vermögensauseinandersetzung können Altschuldenunternehmen anhaltende Verlustperioden besser überstehen als vergleichbare Unternehmen ohne Altkredite. Die Gefahr von Illiquidität bzw. Überschuldung ist geringer, da Altkreditunternehmen mehr „verzehrbare“ Substanz aufweisen (vgl. Tab. 10, Z.31 + Z.32) und deshalb in stärkerem Maße von Abschreibungen zehren können. Mit anderen Worten: Sie erweisen sich bei ungünstiger wirtschaftlicher Entwicklung als stabiler, weil sie aufgrund der „Eigenkapitalqualität“ des bilanziell entlasteten Betrages ein geringeres Finanzierungsrisiko aufweisen. Bei gleichem Jahresfehlbetrag stehen in Altschuldenunternehmen mehr Abschreibungen zur Durchführung von Ersatzinvestitionen zur Verfügung als in vergleichbaren Unternehmen ohne Altkredite. Darüber hinaus haben sie auch im Hinblick auf die Finanzierung von Investitionen gleiche Chancen, fehlendes Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzen. Im Hinblick auf diesen Aspekt sowie auf die Auswirkungen der Altkredite auf die Entwicklungsfähigkeit bei positiven Ergebnissen sei auf Abschnitt 5.6 verwiesen.

5.5 Auswirkungen der Rückzahlungserleichterungen auf Fremdkapitalkosten und Erfolg³⁷

Im Gegensatz zu den offensichtlichen Stabilitätswirkungen erfordern die Auswirkungen der kapitalkostenreduzierenden Maßnahmen auf den Unternehmensertrag und damit auf die Vermögensentwicklung der Anteilseigner sowie die Erfolgswirkungen möglicher Gestaltungsmaßnahmen von Seiten der Unternehmen hinsichtlich der Rückzahlungstermine eine vertiefende Betrachtung. Unstrittig ist, dass eine 100-prozentige Entschuldung und eine damit verbundene Eigenkapitalmehrung in entsprechender Höhe die weitestgehende Entlastung für die betroffenen Unternehmen dargestellt hätte. Die als direkte Eigenkapitalhilfe wirkende Entlastung wäre in ihrem Ausmaß augenfällig. Dies gilt zumindest, wenn man unterstellt, dass – vergleichbar mit den aktuellen Regelungen – die mit einem vollständigen Schuldenerlass verbundene echte Eigenkapitalmehrung vollständig für die Vermögensauseinandersetzung gesperrt worden wäre³⁸ und es somit nicht zu einem erhöhten Eigenkapitalabfluss und damit einem erhöhten (Fremd-) Finanzierungsbedarf für das Unternehmen gekommen wäre.

Nicht ganz so offensichtlich ist die Entlastungshöhe der Besserungsscheinregelung, da hierbei die Begünstigungen bei zukünftigen Zahlungsverpflichtungen ansetzen. Ein Hilfsmittel zur Bewertung der Entlastungswirkung stellt in diesem Fall die Berechnung des Subventions-

³⁷ Die Ausführungen dieses Abschnittes lehnen sich an HIRSCHAUER et al. (2000) an.

³⁸ Da der Eigenkapitalzuwachs durch Teilentschuldung und bilanzielle Entlastung der Sanierung der Unternehmen dienen soll, war dieser Teil des Eigenkapitals vor der Vermögensauseinandersetzung geschützt.

wertes der Kapitaldienstesparnisse dar. Dabei ist der relevante Vergleichsmaßstab, auf den diese Kapitaldienstesparnisse zu beziehen sind, nicht eine – wie auch immer geartete – alternativ vorstellbare Entlastungsregelung. Vielmehr ist eine Referenzsituation „ohne staatliche Begünstigung“ zu schaffen, auf die alle Formen staatlicher Subventionierung bzw. Entlastung bezogen werden können. Zur Beurteilung der gewährten Entlastungswirkung ist ein Altschuldenunternehmen c.p. mit einem Unternehmen von identischer Größe (Gesamtkapital) und mit gleichem Eigenkapitalanteil zu vergleichen, in dem es anstatt der Besserungszahlungen zu einem höheren regulären Kapitaldienst für Fremdkapital kommt (vgl. Abschnitt 5.1)

Da der Kapitaldienst für Altschulden in Abhängigkeit vom Gewinn zu entrichten ist, lassen sich die betriebswirtschaftlichen Implikationen der Altschuldenregelungen erst berechnen, wenn Annahmen über die Gewinnentwicklung vorliegen. Aber auch unter Annahme von Gewinnen in bestimmter Höhe ist die Wirkungsweise der Besserungsscheinregelung nicht ohne weiteres offensichtlich. Zum einen wirkt sie sich – in Abhängigkeit von der Erfolgssituation und der anfänglichen Altschuldenshöhe – auf die Zahlungsströme mehrerer Jahre oder gar Jahrzehnte aus. Zum anderen sind die kombinierten Wirkungen der steuerlichen Regelungen und zinswirksamen Maßnahmen aufgrund ihrer Komplexität nicht ohne weiteres zu überblicken³⁹.

Im Folgenden werden deshalb zuerst einige isolierte Betrachtungen zur steuerlichen Wirksamkeit der Besserungsscheinregelung und damit zur Wirkung auf den effektiv zu leistenden Altschuldenkapitaldienst vorgenommen (vgl. **Punkt 5.5.1**). Neben der Herleitung der Zusammenhänge in Form allgemein verwendbarer steuermathematischer Formeln wird dabei zunächst die Wirkungsweise der Regelung bei den Steuersätzen dargestellt, die vor der Steuerreform gültig waren. Dies erfolgt aus zwei Gründen: Erstens waren diese Steuersätze für den bisher längsten Zeitraum seit Einführung der bilanziellen Entlastung und damit die *bisherige* Wirkung der Erleichterungen maßgeblich. Zweitens verdeutlicht diese Annahme aber auch den ursprünglich intendierten Entlastungseffekt von Seiten des Gesetzgebers sowie die bisherige Entscheidungsgrundlage der betroffenen Unternehmen im Hinblick auf Rückzahlungsstrategien. Die steuerlichen Vorüberlegungen bilden die Grundlage für weitergehende finanzmathematische Berechnungen und Modellbetrachtungen, die den Gesamtkomplex „Zinsen und Steuern“ abbilden (vgl. **Punkt 5.5.2** und **5.5.3**). Diese am Gesamtunternehmen ausgerichtete Vorgehensweise wird insbesondere deshalb gewählt, um Hinweise auf mögliche bzw. plausiblerweise zu erwartende unternehmerische Anpassungsreaktionen an die geschaffenen Regelungen identifizieren zu können (vgl. **Punkt 5.5.4**). Anpassungsmaßnahmen *sind* zu erwarten, da die gültigen Altschuldenregelungen einen Teil der ökonomisch wirksamen Rahmenbedingungen darstellen, die es betriebswirtschaftlich – z.B. durch adäquate Finanzierungsentscheidungen – zu berücksichtigen gilt. In **Punkt 5.5.5** wird auf die Auswirkung von Verlustvorträgen sowie geänderter Steuersätze eingegangen. **Punkt 5.5.6** fasst die ökonomischen Wirkungen der Besserungsscheinregelung auf die Unternehmen zusammen.

³⁹ So lässt sich z.B. die gemeinsame Wirkung des Zinseszinsverlustes, der auf FIBOR-Niveau verbilligten Zinsen und der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Tilgungsanteils auf die Unternehmen nicht einfach als Summe der (isolierten) Einzeleffekte berechnen. Es treten vielmehr „Effekte höherer Ordnung“ auf, die auf die gleichzeitige Wirkung beider Maßnahmen zurückzuführen sind.

5.5.1 Auswirkungen der Steuerbegünstigungen auf den effektiv zu leistenden Kapitaldienst

Die steuerliche Wirkung der Besserungsscheinregelung lässt sich mit Hilfe des prozentualen Steuersatzes s bestimmen, der sich aus dem effektiven Gewerbesteuersatz (s^{Ge}) und dem „Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag“ ($s^{Kö}$) berechnen lässt. Da im Folgenden vorwiegend eine unternehmensbezogene Sicht eingenommen wird, wird nachstehend der Fall der Thesaurierung dargestellt. Bei der Ausschüttung ist die Körperschaftsteuer $s^{Kö}$ mit Blick auf die dem persönlichen Einkommensteuersatz unterliegenden Bruttodividende auf Null zu setzen, da sie auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Die damit verbundene Sicht auf die wirtschaftliche Situation der Anteilseigner wird in Abschnitt 5.7 dargestellt.

Bei der Ableitung der Steuerwirkungen der Besserungsscheinregelung ist zu berücksichtigen, dass Dauerschuldzinsen durch ihre 50-prozentige Hinzurechnung bei der Bemessung des Gewerbeertrags einen Einfluss auf den effektiven Besserungszahlungssatz haben. Deshalb wird im Folgenden zwischen dem allgemeinen Fall „mit Dauerschuldzinsen“ (x) und dem Spezialfall „ohne Dauerschuldzinsen“ (x') unterschieden. Es gilt:

$$s = s^{Ge} + s^{Kö} - s^{Ge} \cdot s^{Kö} = 1 - (1 - s^{Ge}) \cdot (1 - s^{Kö}) \quad (2)$$

Dieser Steuersatz s ist auf den Jahresüberschuss vor (Ertrag-) Steuern ($J\ddot{U}_{vSt}$) zu beziehen, der sich durch Abzug der Zinszahlungen aus dem zugrunde liegenden Unternehmensergebnis (im Folgenden als Jahresüberschuss vor Zins- und Steuerzahlung ($J\ddot{U}_{vZi}$) bezeichnet) ergibt. Dabei gelte: $J\ddot{U}_{vZi} = r_{GK} \cdot GK$. Mit r_{GK} sei die Rendite des Gesamtkapitals (GK) bezeichnet, das sich aus dem um die ggf. aufgelaufenen außerbilanziellen Altkreditzinsen bereinigten echten Eigenkapital (EK_{ber}), den Altschulden (AS) und dem Fremdkapital (FK) berechnen lasse⁴⁰ ($GK = EK_{ber} + AS + FK$).

Im Folgenden wird die für Kapitalgesellschaften gültige Steuermesszahl von 5 % und ein Hebesatz von 350 % unterstellt. Daraus ergibt sich ein nominaler Gewerbesteuersatz (s_{nom}^{Ge}) von 17,5 %. Aufgrund der Abzugsfähigkeit der Gewerbebesteuer von ihrer Bemessungsgrundlage ist ein effektiver Gewerbesteuersatz s^{Ge} zu berechnen, der sich auf den Jahresüberschuss vor Ertragsteuern, aber nach Zinszahlung bezieht ($J\ddot{U}_{vSt}$). Er berechnet sich aus dem nominalen Gewerbesteuersatz bei der Berücksichtigung der 50-prozentigen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen (Zi) und unter Vernachlässigung weiterer Hinzurechnungen/Kürzungen bei der Bemessung des Gewerbeertrags wie folgt:

$$s^{Ge} = \frac{s_{nom}^{Ge}}{1 + s_{nom}^{Ge}} \cdot \frac{J\ddot{U}_{vSt} + 0,5Zi}{J\ddot{U}_{vSt}} \quad (3)$$

Unterstellt man eine Situation ohne Dauerschuldzinsen für reguläres Fremdkapital, so reduziert sich dies auf einen – bezogen auf den Jahresüberschuss vor Steuern $J\ddot{U}_{vSt}$ – minimalen effektiven Gewerbesteuersatz (s_{min}^{Ge}):

$$s_{min}^{Ge} = \frac{s_{nom}^{Ge}}{1 + s_{nom}^{Ge}} = 0,175 / (1 + 0,175) = 0,14894 \quad (3')$$

Oder anders formuliert: $s_{min}^{Ge} \cdot (J\ddot{U}_{vSt} + 0,5Zi) = s^{Ge} \cdot J\ddot{U}_{vSt}$

⁴⁰ Eine bestimmte Bilanzsumme (GK) errechnet sich eigentlich aus dem echten Eigenkapital (EK), dem bilanziell entlasteten Altkredit (AK) und dem Fremdkapital (FK). Berücksichtigt man bei der Summenbildung die Altschulden insgesamt (AS), so ist das EK um den außerbilanziellen Zinsbetrag zu kürzen.

Legt man eine vollständige Gewinnthesaurierung zugrunde, dann beträgt der Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag 47,475 % ($s^{K\ddot{o}} = 1,055 \cdot 0,45 = 0,475$). Zusammen mit (3') lässt sich daraus für die Situation ohne Dauerschuldzinsen ein minimaler Steuersatz s_{\min} herleiten:

$$s_{\min} = 1 - (1 - s_{\min}^{Ge}) \cdot (1 - s^{K\ddot{o}}) = 1 - (1 - 0,149) \cdot (1 - 0,475) = 0,553 \quad (2')$$

Der durch die Besserungszahlung effektiv verursachte „Liquiditätsabfluss nach Steuern in % der fälligen Besserungszahlung“ sei im Folgenden mit l bezeichnet. Es gilt:

$$l = 1 - s = (1 - s^{Ge}) \cdot (1 - s^{K\ddot{o}}) \quad (4)$$

$$l_{\max} = (1 - s_{\min}^{Ge}) \cdot (1 - s^{K\ddot{o}}) = (1 - 0,14894) \cdot (1 - 0,47475) = 0,44702 \quad (4')$$

Aus (4') kann abgeleitet werden, **dass die Unternehmen höchstens 44,7 % der tatsächlich an die Bank abzuführenden Besserungszahlung selbst aufzubringen haben**⁴¹. Dies wäre in einer Situation ohne Dauerschuldzinsen der Fall.

Analog zur Berechnung des effektiven Gewerbesteuersatzes lässt sich ein „effektiver Prozentsatz der zu entrichtenden Besserungszahlung“ b berechnen, der sich auf den Jahresüberschuss vor Abzug von (Ertrag-) Steuern ($J\ddot{U}_{vSt}$) bezieht. Dabei ist neben dem nominalen Satz für die Besserungszahlung b_{nom} ebenfalls die Existenz von Dauerschuldzinsen für das reguläre Fremdkapital zu berücksichtigen. Da die Besserungszahlung B einerseits die Berechnungsgrundlage der Gewerbesteuer mindert, gleichzeitig aber die Gewerbesteuer ihrerseits die Bemessungsgrundlage der Besserungszahlung verkürzt, ergibt sich folgender Zusammenhang:

$$B = b_{\text{nom}} \cdot (J\ddot{U}_{vSt} - (J\ddot{U}_{vSt} - B) \cdot s^{Ge})$$

$$B \cdot (1 - b_{\text{nom}} \cdot s^{Ge}) = b_{\text{nom}} \cdot J\ddot{U}_{vSt} \cdot (1 - s^{Ge}) \quad (5a)$$

Setzt man $b = B/J\ddot{U}_{vSt}$, so ergibt sich:

$$b = \frac{b_{\text{nom}} - b_{\text{nom}} \cdot s^{Ge}}{1 - b_{\text{nom}} \cdot s^{Ge}} \quad (5b)$$

Für den einfachen Fall ohne Dauerschuldzinsen lässt sich daraus mit $b_{\text{nom}} = 0,2$ und s_{\min}^{Ge} ein maximaler Prozentsatz b_{\max} berechnen:

$$b_{\max} = \frac{b_{\text{nom}} - b_{\text{nom}} \cdot s_{\min}^{Ge}}{1 - b_{\text{nom}} \cdot s_{\min}^{Ge}} = (0,2 - 0,2 \cdot 0,149) / (1 - 0,2 \cdot 0,149) = 0,1754 \quad (5b')$$

Bei dem nominalen Besserungszahlungssatz von 20 % ergibt sich eine Abführungsverpflichtung an die Bank von maximal 17,54 % des Jahresüberschusses vor Steuern. Aus (5b') kann abgeleitet werden, dass die Werte für b in den praxisrelevanten Fällen bei Vorhandensein regulären Fremdkapitals und damit höherer effektiver Gewerbesteuersätze darunter liegen⁴². Um den maximalen effektiven Besserungszahlungssatz b_{\max} wird aufgrund der steu-

⁴¹ Dies gilt für die Steuersätze vor der Unternehmenssteuerreform (vgl. StSenkG 2000), die für die meiste Zeit seit Einführung der bilanziellen Entlastung gültig waren.

⁴² Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass der auf den Jahresüberschuss vor Steuern abzüglich Besserungszahlung ($J\ddot{U}_{vSt} - B$) bezogene effektive Gewerbesteuersatz s^{Ge} bei Vorhandensein von Dauerschuldzinsen seinerseits durch die Besserungszahlung beeinflusst wird. Es gilt daher folgende Gleichung:

$$s^{Ge} = \frac{s_{\text{nom}}^{Ge}}{1 + s_{\text{nom}}^{Ge}} \cdot \frac{J\ddot{U}_{vSt} + 0,5Zi - b \cdot J\ddot{U}_{vSt}}{J\ddot{U}_{vSt} - b \cdot J\ddot{U}_{vSt}}. \text{ Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit von } s^{Ge} \text{ einerseits}$$

erlichen Abzugsfähigkeit der *gesamten* Besserungszahlung auch der Jahresüberschuss nach Steuern durch die Besserungszahlung gemindert. Aus (4) und (5) ergibt sich der effektive Besserungszahlungssatz nach Steuern (b^{St}) wie folgt:

$$b^{St} = b \cdot l \quad (6)$$

Als Obergrenzen ergeben sich wiederum für die Situation ohne reguläres Fremdkapital bei den zugrunde gelegten Annahmen folgende Maximalwerte:

$$b_{\max}^{St} = b_{\max} \cdot l_{\max} = 0,17544 \cdot 0,44702 = 0,07842 \quad (6')$$

Mit anderen Worten: ***Vom Jahresüberschuss vor Steuern sind maximal 7,8 % vom Unternehmen selbst aufzubringen, um die nominale Verpflichtung der 20-prozentigen Besserungszahlung zu erfüllen.*** Zur Verdeutlichung des dargestellten steuerlichen Sachverhalts wird im Folgenden eine Situation ohne Altschulden einer Situation mit Altschulden gegenübergestellt.

Tab. 16: Die Berechnung des Gewinns nach Steuern und Besserungszahlung

| | Ohne Altschulden (in DM) | Mit Altschulden (in DM) |
|--|---|--|
| 1 Jahresüberschuss vor Steuer (JÜ_{vSt}) | 100.000 | 100.000 |
| 2 Besserungszahlung | 0 | 17.544 (=17,544% x 100.000 = 20% x 87.719) |
| 3 <i>Jahresüberschuss nach Besserungszahlung (Z. 1 – Z.2)</i> | 100.000 | 82.456 |
| 4 Gewerbesteuer | 14.894 (=0,14894 · 100.000 = 0,175 x 85.106) | 12.281 (=0,14894 · 82.456 = 0,175 x 70.175) |
| 5 Gewerbeertrag ¹ (Z.1 – Z.2 – Z.4) | 85.106 | 70.175 |
| 6 <i>Jahresüberschuss nach Zahlung der Gewerbesteuer (Z.1 – Z.4)</i> | 85.106 | 87.719 |
| 7 Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag | 40.404 (= 0,47475% · 85.106) | 33.316 (= 0,47475% · 70.175) |
| 8 Jahresüberschuss nach Steuern u. Besserungszahlung (Z.5 – Z.7) | 44.702 | 36.860 |

¹unter Vernachlässigung von Hinzurechnungen und Kürzungen bei Berechnung des Gewerbeertrags.

Der im Folgenden als „frei verfügbarer Gewinn für Nettoinvestitionen“ (G_{netto}) bezeichnete „Jahresüberschuss nach Steuern und Besserungszahlung“ (Z.8) ist im Altschuldenunternehmen um 7.842 DM oder 17,544 % geringer als im Unternehmen ohne Altschulden. Der tatsächliche Besserungszahlungssatz nach Steuern liegt damit bei ca. 7,8 % des zu versteuernden Jahresüberschusses (vgl. (6')). Oder mit anderen Worten: Bei 100.000 DM Jahresüberschuss vor Steuern werden bei einem nominalen Besserungszahlungssatz von 20 % tatsächlich nur 17.544 DM (vgl. (5')) an die Bank abgeführt, von denen wiederum nur 44,7 % (vgl. (4')) durch das Unternehmen selbst aufzubringen sind. Will man einen Vergleich mit kapitalmarktüblichen Darlehensbedingungen anstellen, so ist zu berücksichtigen, dass in diesem Fall nicht der gesamte Kapitaldienst, sondern nur die Zinsen steuerlich abzugsfähig wären. Im folgenden Punkt wird gezeigt, wie sich die Belastung nach Steuern einer Besserungszahlung im Vergleich zum Kapitaldienst eines entsprechenden Kapitalmarktdarlehens infolge der kombinierten Wirkung der Steuer- und Zinserleichterung auswirkt.

und b andererseits lässt sich das Ergebnis nur durch „Probieren“ bzw. ein iteratives Lösungsverfahren bestimmen. Da dies für die hier gemachten Aussagen unerheblich ist, wird nicht darauf eingegangen.

5.5.2 Kapitalkostenreduzierung durch steuerliche Erleichterungen und Zinseszinserslass

Die Auswirkungen der bilanziellen Entlastung auf die Kapitalkosten und den Erfolg werden zunächst beispielhaft für ein Unternehmen verdeutlicht, in dem eine kurze Rückzahlungsdauer (15 Jahre) mit einer günstigen Ertragssituation unterstellt wird. Anschließend wird die Situation bei einer Rückzahlungsdauer von 30 Jahren dargestellt.

Beispiel – kurze Rückzahlungsdauer

Das Beispielunternehmen verfügt über 1.000 Hektar landwirtschaftlicher Fläche und hatte am 01.07.1993 (Abschlussdatum der RRV) Altschulden in Höhe von 1 Mio. DM, von denen 25 % aufgelaufene Zinsen waren. Außerdem wird ein konstantes Ergebnis vor Zahlung von Zinsen, (Ertrag-) Steuern und Besserungszahlung von 453.171 DM unterstellt. Bei diesen Annahmen und einem – der Einfachheit halber ebenfalls über den gesamten Zeitraum als konstant angenommenen – FIBOR-Zinssatz von 4 % kommt es zu einer vollständigen Ablösung der Altschulden in genau 15 Jahren.

In Tab. 17 wird die Situation dieses Unternehmens mit der eines identischen Unternehmens, aber einem den Altverbindlichkeiten entsprechenden Annuitätendarlehen (Kreditsumme: 1 Mio. DM; Laufzeit: 15 Jahre; Zinssatz: 4 %) verglichen. Dadurch wird deutlich, wie sich die Situation darstellen würde, wenn die Altschulden zu „kapitalmarktnahen Konditionen“, bzw. genauer gesagt, leicht zinsvergünstigten Konditionen bedient werden müssten. Die Vergünstigung, die dadurch entsteht, dass der FIBOR-Zins unterhalb der kapitalmarktüblichen Zinsen liegt, wird hier vorerst nicht berücksichtigt, um die prinzipielle Wirkungsweise der bilanziellen Entlastung ohne Überlagerung durch diese direkte Zinsverbilligung verdeutlichen zu können.

Von weiteren Verbindlichkeiten im Unternehmen wird abstrahiert. Ein drittes identisches Unternehmen ohne jegliche Verbindlichkeiten dient zum einen dazu, die Effektivbelastung nach Steuern sowohl für das altschuldenbelastete als auch das über Annuitätendarlehen finanzierte Unternehmen zu bestimmen. Zum anderen kann es mit der Unternehmenssituation gleichgesetzt werden, die sich bei einer vollständigen Entschuldung ergeben hätte, wenn man von möglichen Auswirkungen auf die Vermögensauseinandersetzung absieht. Um den Entlastungseffekt der Altschuldenregelungen zu bewerten, werden neben Periodengrößen wie dem frei verfügbaren Gewinn (G_{netto}) etc. ausgewählte Finanzierungskalküle (Subventionswert, Effektivzins) berechnet.

Soweit für die Berechnung von Finanzierungskalkülen ein Kalkulationszinsfuß erforderlich ist, wird der Kalkulationszinsfuß nach Steuern ($i_{\text{kalk}}^{\text{St}}$) verwendet, der die Opportunitätskosten des Kapitals nach Steuern und somit die Nettorendite einer alternativen Kapitalverwendung widerspiegelt. Er lässt sich aus dem Kalkulationszinsfuß vor Steuern (i_{kalk}) wie folgt berechnen (vgl. WAGNER und DIRRIGL 1980):

$$i_{\text{kalk}}^{\text{St}} = (1 - s_{\text{min}}) \cdot i_{\text{kalk}} \quad (7)$$

Setzt man den Kalkulationszinsfuß vor Steuern mit dem Fremdkapitalzinsfuß, hier also dem FIBOR-Zinssatz von 4 %, gleich, ergibt sich bei dem Gewerbe- und Körperschaftsteuersatz vor der Steuerreform ein Kalkulationszinsfuß nach Steuern von 1,79 %.

$$i_{\text{kalk}}^{\text{St}} = (1 - s_{\text{min}}) \cdot i_{\text{kalk}} = 0,447 \cdot 0,04 = 0,0179$$

Tab. 17: Auswirkungen verschiedener Finanzierungsquellen auf den Ertrag

| a) Unterstellte Ausgangssituation | | | | |
|--|--|------------------------------------|---------------------------------------|---|
| | | Unternehmen mit Annuitätendarlehen | bilanziell entlastetes AS-Unternehmen | 100% eigenkapitalfinanziertes Unternehmen |
| 1 | Eigenkapital ¹ | 4.000.000 DM | 4.000.000 DM | 5.000.000 DM |
| 2 | Altschulden | - | 1.000.000 DM | - |
| 3 | Fremdkapital | 1.000.000 DM | - | - |
| 4 | JÜ _{vzi} (Jahr 1 – 15) | 453.171 DM | 453.171 DM | 453.171 DM |
| 5 | Rückzahlungsdauer | 15 Jahre | 15 Jahre | - |
| b) Auswirkung auf Periodengrößen und den Subventionswert | | | | |
| 6 | An die Bank zu leistende(r) Kapitaldienst bzw. Besserungszahlung | 89.941 DM | 79.504 DM | - |
| 7 | Zu zahlende Steuern | ⁽²⁾ 238.194 DM | 206.630 DM | 250.594 DM |
| 8 | Effektive(r) Kapitaldienst bzw. Besserungszahlung nach Steuern | ⁽²⁾ 77.541 DM | 35.540 DM | - |
| 9 | Frei verfügbarer Gewinn für Nettoinvestitionen G _{netto} (Z.4–Z.6–Z.7) | ⁽²⁾ 125.036 DM | 167.037 DM | 202.577 DM |
| 10 | Durchschn. Tilgung (Z.3/Z.5 bzw. Z.2/Z.5) | 66.667 DM | 66.667 DM | - |
| 11 | Durchschn. Zinsbelastung bzw. -ertrag (Z.8–Z.10) | ⁽²⁾ 10.874 DM | -31.127 DM | - |
| 12 | Eigenkapitalveränderung (G _{EKV}) bei vollständiger Gewinnthesaurierung (Z.9+Z.10) | ⁽²⁾ 191.703 DM | 233.704 DM | 202.577 DM |
| 13 | Kapitaldienstesparnis nach Steuern bzw. Steuer-mehrbelastung im Vgl. zum Annuitätendarlehen | | 42.001 DM (=77.541–35.540) | 12.400 DM (=250.594–238.194) |
| 14 | „(Netto-) Subventionswert“ ³ der bilanziellen Entlastung bzw. einer Vollentschuldung $i_{kalk}^{Sr} = 1,79\%$ | - | 548.337 DM | 838.111 DM |

¹Im Altschuldenunternehmen: „um außerbilanzielle Altkreditzinsen bereinigtes echtes Eigenkapital“ (EK_{ber}; vgl. Fußnote 40). Bei Annuitätendarlehen ändert sich der Zinsanteil und damit die steuerliche Entlastungswirkung im Zeitablauf. Der Übersichtlichkeit halber wurden hier die tatsächlichen Zahlungsströme mit Hilfe von i_{kalk}^{Sr} verrentet. ²Der Zusatz „Netto-“ soll verdeutlichen, dass die Zinsen auch in der Referenzsituation (=reguläre Kapitalkonditionen) steuerlich abzugsfähig wären. Ausgewiesen wird hier nur der Subventionswert, der diese normale steuerliche Behandlung von Zinsen übersteigt.

Es ist offensichtlich, dass der frei verfügbare Gewinn (Z.9) c.p. im 100 % mit Eigenkapital finanzierten bzw. vollentschuldeten Unternehmen am höchsten ausfällt. Im Vergleich dazu ist er im Altschuldenunternehmen um 17,54 % niedriger. Gleichzeitig ist aber zu erkennen, dass sich die gültigen Altschuldenregelungen bereits im Vergleich zu „kapitalmarktnahen“ bzw. leicht zinsvergünstigten Konditionen (=Annuitätendarlehen zum FIBOR-Zinssatz) sehr vorteilhaft auswirken. Die kombinierte Wirkung der Steuererleichterung und des Zinseszinserslasses bei den Altschulden führt bei der unterstellten Ertragslage zu einem frei verfügbaren Gewinn von 167.037 DM, der um 42.001 DM höher ist als in der Situation des Annuitätendarlehens. Mit anderen Worten: Zwar sinkt der für Nettoinvestitionen zur Verfügung stehende absolute Gewinnbetrag c.p. zwangsläufig mit steigender Fremdkapitalquote. Bei gleicher Fremdkapitalquote ergibt sich aber durch die Existenz von Altschulden anstelle regulärer Verbindlichkeiten ein deutlich höherer frei verfügbarer Gewinn. Dies spiegelt sich auch im hohen Subventionswert von 548.337 DM wider, den die bilanzielle Entlastung im vorliegenden Beispiel gegenüber einem Annuitätendarlehen aufweist und der fast zwei Dritteln des Subventionswertes einer anfänglichen Vollentschuldung entspricht.

Neben den dargestellten Erfolgsgrößen und dem Subventions- bzw. Ertragswert einer bestimmten Finanzierung wird häufig der effektive Zinssatz verwendet, um die Vorteilhaftigkeit

verschiedener Alternativen zu beurteilen (vgl. BRANDES und ODENING 1992). Es ist zwar richtig, dass die Auswahl (Entweder-Oder-Entscheidung) der optimalen Finanzierung durch Selektion der Alternative mit der geringsten Effektivverzinsung nicht gewährleistet werden kann⁴³. Wie mit Hilfe vollständiger Finanzpläne gezeigt werden kann (vgl. KRUSCHWITZ 1993), vernachlässigt das Kriterium „Effektivverzinsung“ nämlich den bei einem bestimmten Investitionsprogramm sich ergebenden zwischenzeitlichen Finanzierungs- und Anlagebedarf zu von der Effektivverzinsung abweichenden Zinssätzen. Durch die Kredithöhe sowie die i.d.R. festgeschriebene zeitliche Struktur der Rückzahlungen kann es dazu kommen, dass man sich durch die Wahl eines Kredites mit geringerer Effektivverzinsung schlechter stellt. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn Mittel, die bei dem gewählten Investitionsprogramm aus dem Unternehmen freigesetzt werden, unnötig lange gebunden sind und zwischenzeitlich zu einem Zinssatz unterhalb des Effektivzinssatzes angelegt werden müssen. Im Hinblick auf die Altkredite als Finanzierungsquelle wären in einem solchen Fall aber jederzeit freiwillige Sonderzahlungen möglich. Sie sind jedoch i.d.R. nicht sinnvoll, da der Anlagezins bei plausiblen Annahmen immer über dem effektiven Altkreditzins liegt. Da (die Entscheidung für eine spätere Rückzahlung der) Altkredite und alternative Finanzierungen keine sich im Sinne einer Auswahl-Entscheidung ausschließende Finanzierungsquellen darstellen sondern vielmehr jederzeit teilbar bzw. additiv nutzbar sind, können sie mit Hilfe des Effektivzinssatzes in ein Ranking gebracht werden. Der Effektivzinssatz einer Finanzierung ist somit das Entscheidungskalkül, mit Hilfe dessen im Folgenden untersucht werden kann, welches Verhalten aus betriebswirtschaftlicher Sicht die optimale Rückzahlungsstrategie darstellt. Deshalb wird seine Berechnung hier kurz dargelegt.

Der Effektivzinssatz einer Finanzierung mit einem Nominalzins i_{FK}^{nom} und bestimmten Sondermodalitäten (z.B. Zinseszinserslass, Disagio etc.) lässt sich generell als interner Zinsfuß der tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnen. Dies gilt für den Effektivzinssatz vor Steuern (i_{FK}) ebenso wie für den Effektivzinssatz nach Steuern (i_{FK}^{St}). Ist allerdings der effektive Fremdkapitalzinssatz vor Steuern bereits bekannt, wie es z.B. bei dem hier unterstellten Annuitätendarlehen der Fall ist, so lässt sich der Fremdkapitalzinssatz nach Steuern aufgrund der bekannten Besteuerungsregeln, i.e. der Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer und ihrer 50-prozentigen Abzugsfähigkeit von der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer, auch nach folgender Formel berechnen:

$$i_{FK}^{St} = (1 - 0,5s_{\min}^{Ge}) \cdot (1 - s^{Kö}) \cdot i_{FK} \quad (8)$$

Für die im vorliegenden Beispiel dargestellte Parameterkonstellation ergeben sich die in Tab. 18 dargestellten Werte.

Tab. 18: Effektivzinssätze von Annuitätendarlehen und Altschulden im Vergleich

| | Annuitätendarlehen | Altschulden |
|--|--------------------|-------------|
| Nominalzinssatz (i_{FK}^{nom} bzw. i^{FIBOR}) | 4,00 % | 4,00 % |
| Effektivzinssatz vor Steuern (i_{FK} bzw. i_{AS}) | 4,00 % | 2,29 % |
| Effektivzins nach Steuern (i_{FK}^{St} bzw. i_{AS}^{St}) | 1,945% | -6,998% |

⁴³ Dies wäre nur bei identischer Breite und Tiefe möglich. Gerade darin unterscheiden sich aber i.d.R. verschiedene Finanzierungsalternativen (vgl. hierzu die analogen Ausführungen von ODENING (2000) zur Problematik verschiedener Rentabilitätskriterien bei der Auswahl sich ausschließender Investitionen).

Die isolierte Wirkung des Zinseszinserslasses spiegelt sich in dem auf 2,29 % reduzierten Effektivzinssatz der Altschulden vor Steuern wider, der auch als „Effektivzinssatz aus Sicht der Bank“ bezeichnet werden kann. Auffällig ist der *negative* Effektivzinssatz der Altschulden nach Steuern von minus 7 %. Mit diesem Effektivzinssatz stellen Altschulden – auch bei sehr vorsichtigen Annahmen über Opportunitätskosten evtl. vorhandenen Eigenkapitals – die bei weitem kostengünstigste Kapitalkomponente dar. Damit wäre eine vorzeitige Rückzahlung der Altschulden im vorliegenden Beispiel aus betriebswirtschaftlicher Sicht abzulehnen.

Mit anderen Worten: Es ist offensichtlich, dass bei einem negativen Effektivzinssatz weniger als der anfängliche Betrag der Altverbindlichkeiten vom Unternehmen selbst aufgebracht werden muss. Die durchschnittliche Tilgung, die sich bei einer faktischen Ablösung der Altschulden in 15 Jahren auf 66.667 DM pro Jahr (Tab. 17, Z.10) beläuft, ist höher als der effektive jährliche Kapitaleinstrom nach Steuern von 35.540 DM (Tab. 17, Z.8); man könnte auch pointiert sagen, das Altschuldenunternehmen erziele aus der Tatsache, verschuldet zu sein, positive „(Zins-) Erträge“ in Höhe von 31.127 DM. Dagegen fallen beim Annuitätendarlehen auch nach der Berücksichtigung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinsen erfolgsmindernde Zinsaufwendungen in Höhe von durchschnittlich 10.874 DM an (Tab. 17, Z.11). Im Altschuldenunternehmen ist deshalb bei vollständiger Gewinnthesaurierung die mögliche Bildung echten Eigenkapitals mit 233.704 sogar um 31.127 DM höher als im 100 % durch Eigenkapital finanzierten Unternehmen. Die Höhe dieser zusätzlichen „Zinserträge“, die sich nicht aus der Leistungsfähigkeit des Unternehmens im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, sondern allein aus dem kapitalkostenreduzierenden Maßnahmenpaket der bilanziellen Entlastung ergeben, lassen sich – bei dem unterstellten homogenen Besserungszahlungsstrom – auch finanzmathematisch über das aus Sicht des Betriebes durchschnittlich gebundene Altschuldenkapital f_{AS}^{St} sowie den Altschuldenzinssatz nach Steuern berechnen. Im vorliegenden Fall gilt: $f_{AS}^{St} = f_{15;-0,070} = 0,445$. Es folgt:

$$\begin{aligned} \text{durchschnittliche „Zinserträge“ durch AS} &= -i_{AS}^{St} \cdot AS \cdot f_{AS}^{St} && (9) \\ &= -(-0,070) \cdot 1.000.000 \text{ DM} \cdot 0,445 \\ &= 31.127 \text{ DM} \end{aligned}$$

Die anfänglich vielleicht erstaunliche Tatsache, dass es im Altschuldenunternehmen zu einer höheren jährlichen Eigenkapitalbildung kommt als in einem zu 100 % mit Eigenkapital finanzierten Unternehmen, lässt sich verdeutlichen, wenn man die kapitalkostenreduzierende Wirkung der bilanziellen Entlastung gedanklich in zwei Effekte aufspaltet:

1. Eine der negativen Verzinsung entsprechende „*Teilentschuldung*“: Im vorliegenden Beispiel beträgt die Summe der undiskontierten, effektiv nach Steuern geleisteten Zahlungen nur 533.098 DM. Dies entspricht einer jährlichen Teilentschuldung von durchschnittlich 31.127 DM oder 466.902 DM in 15 Jahren.
2. Eine „*Zinsverbilligung*“ auf 0 % für den verbleibenden Altschuldenbetrag: Im vorliegenden Beispiel würde eine jährliche Tilgung von 35.540 DM über 15 Jahre (= Besserungszahlung) gerade zur Rückzahlung des „nicht teilentschuldeten“ Betrages von 533.098 DM ausreichen.

Im Gegensatz zu einer Vollentschuldung und der damit verbundenen anfänglichen Eigenkapitalzufuhr in voller Höhe der Altschulden wird durch die Besserungsscheinregelung die Teilentschuldung erst über die negative Verzinsung, d.h. über die o.a. jährlichen „(Zins-) Erträge“

gewährt. Diese „sukzessive, über die Jahre erfolgende Teilentschuldung“ ist der Grund für die c.p. höhere jährliche Eigenkapitalbildung im Altschuldenunternehmen.

Beispiel – lange Rückzahlungsdauer

Im Folgenden ist zu klären, inwieweit die im obigen Beispiel gezogene Schlussfolgerung, dass eine freiwillige vorzeitige Rückzahlung der Altschulden abzulehnen ist, auf anders gelagerte Fälle übertragen werden kann. Insbesondere bei einer (anfänglich) schlechten Ertragslage kann es nämlich durch auflaufende Zinsen zu stark ansteigenden Altschulden und insgesamt zu einer extrem langen Rückzahlungsdauer kommen. Durch das Beispiel in Tab. 19 soll veranschaulicht werden, welche Effekte eine spätere Tilgung zum einen auf den Effektivzinssatz der Altschulden nach Steuern und zum anderen auf den Subventionswert hat. Zugrunde gelegt wird wiederum ein Unternehmen mit 1 Mio. DM Altschulden. Nun wird allerdings angenommen, dass erst ab dem elften Jahr ein gleichbleibender Jahresüberschuss (in diesem Fall in Höhe von 445.134 DM) erzielt bzw. ausgewiesen wird. Dadurch werden die Altschulden erst nach insgesamt 30 Jahren, d.h. im Jahre 2023 vollständig getilgt.

Tab. 19: Die Entlastungswirkung der Besserungsscheinregelung bei unterschiedlicher Unternehmensentwicklung

| | Gute anfängliche Ertragslage; Rückzahlung 1993-2007 | Schlechte anfängliche Ertragslage; Rückzahlung 2003-2022 |
|---|--|---|
| Altschulden im Jahr 1992 | 1.000.000 DM | |
| FIBOR-Zinssatz (konstant) | 4% | |
| Ergebnis | Jahr 1994-2008: 453.171 DM | Jahr 1994-2003: 0 DM Jahr 2004-2023: 445.134 DM |
| Maximale Altschuldenbelastung | Jahr 1993: 1.000.000 DM | Jahr 2003: 1.300.000 DM |
| Subventionswert bei $i_{kalk}^{Sr} = 1,79\%$ | 548.337 DM | 683.812 DM |
| Effektivzinssatz vor Steuer (i_{AS}) | 2,29% | 2,24% |
| Altschuldenzinssatz nach Steuer (i_{AS}^{Sr}) | -6,998% | -1,713 % |
| Durchschnittl. gebundene Altschulden Bindungsdauer | 444.790 DM 15 Jahre | 587.137 DM 30 Jahre |

Es wird deutlich, dass der Subventionswert⁴⁴ bei der längeren Rückzahlungsdauer höher ist, *obwohl* der effektive Altschuldenzinssatz nach Steuern im Vergleich zur kürzeren Rückzahlungsdauer ansteigt. Dieser auf den ersten Blick vielleicht erstaunliche Sachverhalt ist folgendermaßen zu erklären: Bei der späteren Rückzahlung steht insgesamt mehr Kapital für einen längeren Zeitraum zu einem immer noch sehr niedrigen Zinssatz zur Verfügung; im Hinblick auf die Vorteilhaftigkeit und damit den Subventionswert der beiden Situationen wird der ansteigende Effektivzinssatz durch die höhere Kapitalverfügbarkeit deutlich überkompensiert.

Die in den o.a. Modellrechnungen dargestellten Parameterkonstellationen erheben keinen Anspruch auf Repräsentativität und sind lediglich im Hinblick auf die für langfristige Darlehen üblichen Tilgungsdauern ausgewählt worden. Gleichwohl kann die gezogene Schlussfolgerung, dass sich durch eine spätere Rückzahlung der als Eigenkapitalhilfe wirksam werdende Subventionswert der Altschuldenregelung erhöhen lässt, verallgemeinert werden. Dies ver-

⁴⁴ Vereinfachend wird für die zur Berechnung des Subventionswertes notwendige Referenzsituation (normale steuerliche Abzugsfähigkeit regulärer Kapitalmarktzinsen) unterstellt, dass es zum gleichen Barwert der Steuerminderungen kommt wie bei dem o.a. 15-jährigen Annuitätendarlehen. Da dies in Situationen, in denen kein Gewinn erzielt wird, nicht zutrifft, wird der Subventionswert der bilanziellen Entlastung, der ja die über die normale steuerliche Behandlung von Zinsen hinausgehende Entlastung angibt, tendenziell unterschätzt.

deutlich Punkt 5.5.3 durch die Berücksichtigung unterschiedlicher, vom FIBOR abweichender Kapitalmarktzinssätze und Punkt 5.5.4 durch eine systematische Variation der Rückzahlungszeiträume und der unterstellten Ertragslage. Zudem wird in Punkt 5.5.5 gezeigt, dass auch durch die Unternehmenssteuerreform diesbezüglich keine Änderungen zu erwarten sind.

Durchschnittsbetrachtung

Die Beispielrechnungen zeigen, dass die genaue Berechnung der Erfolgswirkungen der bilanziellen Entlastung die aufwendige Berücksichtigung zukünftiger Zahlungsströme erfordert, ohne die sich bspw. ein Subventionswert nicht bestimmen lässt. Unterstellt man – wie im Beispiel der Tab. 17 – homogene Zahlungsströme, so ließen sich die Konsequenzen der bilanziellen Entlastung aber auch mit Hilfe durchschnittlicher Periodengrößen erfassen. Dies bringt keine neuen Erkenntnisse, erleichtert aber evtl. das Verständnis der Zusammenhänge über die Möglichkeit zur Durchführung von Überschlagskalkulationen. Deshalb wird im Folgenden die Durchschnittsbetrachtung dargestellt. Bei dem zugrunde liegenden Vergleich einer Besserungszahlung mit den homogenen Rückzahlungsströmen eines Annuitätendarlehen ist zu berücksichtigen, dass sich der Zinsanteil der Annuität und damit die steuerliche Entlastungswirkung im Zeitablauf ändert. Dies wird bei einer Durchschnittsbetrachtung vernachlässigt.

Unter Verwendung von (2), (3) und (6) sowie unter zusätzlicher Berücksichtigung einer Tilgung (T_i) lässt sich der frei verfügbare Gewinn für Nettoinvestitionen (G_{netto}) in einem Altschuldenunternehmen ganz allgemein wie folgt berechnen:

$$G_{\text{netto}}^{\text{AS}} = \ddot{J}\ddot{U}_{\text{vSt}} \cdot (1-s-b^{\text{St}}) - T_i = (r_{\text{GK}} \cdot \text{GK} - Z_i) \cdot (1-s-b^{\text{St}}) - T_i \quad (10)$$

Für das in Tab. 17 dargestellte Altschuldenunternehmen ohne reguläre Fremdkapitalbelastung gilt für den frei verfügbaren Gewinn (vgl. Z.9):

$$\begin{aligned} G_{\text{netto}}^{\text{AS}} &= \ddot{J}\ddot{U}_{\text{vSt}} \cdot (1-s_{\text{min}} - b_{\text{max}}^{\text{St}}) \\ &= 453.171 \text{ DM} \cdot (1-0,55298-0,07842) = 453.171 \text{ DM} \cdot 0,3686 = 167.037 \text{ DM} \end{aligned} \quad (10a)$$

Für das Unternehmen mit einem den Altschulden entsprechenden Annuitätendarlehen mit einer Laufzeit von $N = 15$ Jahren berechnet sich bei einer Durchschnittsbetrachtung der frei verfügbare Gewinn $G_{\text{netto}}^{\text{oAS}}$, indem durchschnittliche Zinsen $\emptyset Z_i = i_{\text{FK}} \cdot \text{FK} \cdot f_{\text{FK}}$ sowie durchschnittliche Tilgungen $\emptyset T_i = \text{FK}/N$ angesetzt werden. Die Besserungszahlung entfällt. Durch die Durchschnittsbetrachtung wird der Wert der Steuerersparnisse und damit auch der frei verfügbare Gewinn gegenüber Tab. 17 leicht unterschätzt.

$$\begin{aligned} G_{\text{netto}}^{\text{oAS}} &= \ddot{J}\ddot{U}_{\text{vSt}} \cdot (1-s) - \frac{\text{FK}}{N} \\ &= (\ddot{J}\ddot{U}_{\text{vZi}} - i_{\text{FK}} \cdot \text{FK} \cdot f_{\text{FK}}) \cdot (1-s^{\text{Ge}}) \cdot (1-s^{\text{Kö}}) - \frac{\text{FK}}{N} \\ &= (453.171 \text{ DM} - 0,04 \cdot 1.000.000 \text{ DM} \cdot 0,5819) \cdot 0,8470 \cdot 0,5253 - 66.667 \text{ DM} \\ &= (453.171 \text{ DM} - 23.274 \text{ DM}) \cdot 0,4449 - 66.667 \text{ DM} = 124.596 \text{ DM} \end{aligned} \quad (10b)$$

Für die durchschnittlich mögliche Bildung echter Rücklagen gilt allgemein:

$$G_{\text{EKV}}^{\text{AS}} = (\ddot{J}\ddot{U}_{\text{vZi}} - i_{\text{FK}} \cdot \text{FK} \cdot f_{\text{FK}}) \cdot (1-s-b^{\text{St}}) + \frac{\text{AS}}{N} \quad (11)$$

Bei dem Altschuldenunternehmen ohne reguläres Fremdkapital aus Tab. 17 gilt:

$$\begin{aligned} G_{\text{EKV}}^{\text{AS}} &= \ddot{J}\ddot{U}_{\text{vSt}} \cdot (1-s_{\text{min}} - b_{\text{max}}^{\text{St}}) + \frac{\text{AS}}{N} \\ &= 453.171 \text{ DM} \cdot (1-0,55298-0,07842) + 66.667 \text{ DM} = 233.704 \text{ DM} \end{aligned} \quad (11a)$$

Beim Unternehmen mit Annuitätendarlehen entfällt die Besserungszahlung. Anstelle der Alt-schuldentilgung ist die Fremdkapitaltilgung bei der Berechnung der Eigenkapitalbildung zu berücksichtigen.

$$G_{EKV}^{oAS} = (\ddot{J}\ddot{U}_{vZi} - i_{FK} \cdot FK \cdot f_{FK}) \cdot (1-s) + \frac{FK}{N} \quad (11b)$$

$$= (453.171 \text{ DM} - 23.274 \text{ DM}) \cdot 0,4449 + 66.667 \text{ DM} = 191.263 \text{ DM}$$

Die Betrachtung absoluter Größen ermöglicht keine Aussagen über die Rentabilität des Eigenkapitals. Setzt man wieder $GK = EK_{ber} + AS + FK$ (vgl. Fußnote 40) und definiert man die Eigenkapitalrentabilität als $r_{EK} = G_{EKV} / EK_{ber}$, so ergibt sich allgemein:

$$r_{EK}^{AS} = \left[(r_{GK} \cdot (EK_{ber} + AS + FK) - i_{FK} \cdot FK \cdot f_{FK}) \cdot (1 - s - b^{St}) + \frac{AS}{N} \right] \cdot \frac{1}{EK_{ber}} \quad (12)$$

Aus (12) wird deutlich, dass die Eigenkapitalrentabilität bei gleichbleibendem Fremdkapitalanteil umso höher ist, je geringer der Eigenkapital- und damit je höher der Altschuldenanteil am Gesamtkapital ist (vgl. Abschnitt 5.7). Bei dem in Tab. 17 vorliegenden Altschuldenunternehmen ohne reguläres Fremdkapital beläuft sie sich auf ca. 5,8 %.

$$r_{EK}^{AS} = \frac{G_{EKV}^{AS}}{EK_{ber}} = \frac{233.704 \text{ DM}}{4.000.000 \text{ DM}} = 0,0584$$

Demgegenüber liegt die Eigenkapitalrentabilität im Unternehmen ohne Altschulden (r_{EK}^{oAS}) bei lediglich 4,8 %. In diesem Zusammenhang muss der Eindeutigkeit halber auf die Bezugsgröße, nämlich das nach evtl. wendebedingten Vermögensverlusten *noch* vorhandene und um außerbilanzielle Altkreditzinsen bereinigte Eigenkapital verwiesen werden. Es sei daran erinnert, dass Vermögensverluste beim Übergang in die Marktwirtschaft auch in Unternehmen ohne Altschulden auftraten (vgl. Tab. 10). Eine Verschuldung führte allerdings wegen des negativen Leverage-Effekts zu höheren Eigenkapitalverlusten. Daneben war die wirtschaftliche Nutzbarkeit von Anlagen in Altschuldenunternehmen aufgrund von Investitionen in kommunale Einrichtungen o.ä. in vielen Fällen besonders eingeschränkt. Insbesondere letzteres wurde durch die Teilentschuldung (echte Eigenkapitalmehrung) kompensiert⁴⁵. Darüber hinaus entstanden durch die Teilentschuldung und die bilanzielle Entlastung, *bezogen auf das im Unternehmen verbliebene Eigenkapital*, verbesserte Renditeerwartungen für Anteilseigner gegenüber Unternehmen, die bei identischem Ertragsniveau und gleicher Größe mit geringeren oder ohne Altschulden wirtschafteten. Man könnte auch sagen: Die ausscheidenden Anteilseigner haben die altschuldenbedingten Eigenkapitalverluste anteilig mitübernommen, kommen aber nicht in den Genuss der Eigenkapitalhilfen der Altschuldenregelungen.

5.5.3 Kapitalkostenreduzierung durch die Gewährung des FIBOR-Zinssatzes

Die bislang vorgestellten Modellergebnisse belegen, dass durch die bestehenden Altschuldenregelungen mit der günstigen steuerlichen Behandlung der Besserungszahlungen und dem Verzicht auf Zinseszinsen die Kapitalkosten stark reduziert und dadurch erhebliche Subventionswerte geschaffen werden. Den vorgestellten Kalkulationen lag – um eine schrittweise und nachvollziehbare Wirkungsanalyse vorzulegen – die Annahme zugrunde, dass der für die Verzinsung der Altkredite relevante FIBOR und die Zinssätze für reguläre langfristige Kapi-

⁴⁵ Dies gilt nur für die Anteilseigner, die weiterhin am Unternehmen beteiligt sind. Alle Anteilseigner, die im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung das Unternehmen verlassen haben, mussten sich mit dem vor der Teilentschuldung ausgewiesenen Eigenkapital zufrieden geben.

talmarktdarlehen gleich hoch sind. Tatsächlich liegen jedoch zwischen FIBOR und Kapitalmarktzins 2 bis 3 Prozentpunkte (vgl. Tab. 20). Berücksichtigt man dies, dann erhöht sich der Abstand zwischen effektivem Altschuldenzinssatz und effektivem Kapitalmarktzinssatz nach Steuern zusätzlich. Damit steigt auch der Subventionswert weiter an. Die Vorzüglichkeit der Altschuldenregelung sowie einer späteren Rückzahlung ist somit noch höher als in den Modellkalkulationen dargestellt.

Tab. 20: FIBOR-Zinssatz im Vergleich zu kapitalmarktüblichen Zinssätzen

| Jahr | 1991 | 1992 | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | Durchschnitt |
|------------------------|-------|-------|------|------|------|------|------|------|------|-------------------|--------------|
| FIBOR-Zins | 9,28 | 9,58 | 7,78 | 5,49 | 4,77 | 3,43 | 3,25 | 3,58 | 2,99 | 3,91 ¹ | 5,40 |
| Marktzins ² | 10,02 | 10,09 | 8,64 | 7,76 | 7,52 | 6,57 | 6,23 | 6,06 | 5,71 | 6,26 ³ | 7,49 |
| Differenz | 0,74 | 0,51 | 0,86 | 2,27 | 2,76 | 3,14 | 2,99 | 2,48 | 2,72 | 2,35 | 2,08 |

¹Stand 09/2000 (lt. MONATSBERICHTE DER DEUTSCHEN BUNDESBANK); ²Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke zu Gleitzinsen (Effektivverzinsung), (persönliche Mitteilung der DG Bank AG); ³Stand 06/2000.

Die Festlegung des FIBOR-Zinssatzes als relevantem Altschuldenzinssatz ist als *direkte* Zinsverbilligung zu betrachten, die neben dem Zinseszinsersparnis und der steuerlichen Begünstigung als weiterer kapitalkostenreduzierender Faktor wirkt. Läge z.B. der für das landwirtschaftliche Unternehmen relevante Kapitalmarktzins – trotz eines FIBOR-Zinssatzes von 4 % – bei 6 %, so stiege im bereits bekannten Beispiel der effektive Zinssatz des Annuitätendarlehens nach Steuern von 1,94 auf 2,92 % an. Bei einem gleichbleibenden Effektivzinssatz der Altschulden von -7 % erhöht sich dadurch der Entlastungseffekt im Vergleich zu kapitalmarktüblichen Konditionen. Insgesamt ist jedoch der Zinseffekt im Verhältnis zur steuerlichen Erleichterung von geringer Bedeutung. Tab. 21 gibt einen Überblick, in welchem Maße der Subventionswert durch unterschiedliche Annahmen hinsichtlich des Vergleichszinssatzes beeinflusst wird.

Tab. 21: Die Auswirkung der direkten Zinsverbilligung auf den Subventionswert

| FIBOR-Zinssatz | 4% | | | | |
|--|---------|---------|---------|---------|---------|
| | 0% | 2% | 4% | 6% | 8% |
| Vergleichszinssatz | | | | | |
| Subventionswert bei kurzer Rückzahlungsdauer (DM) ¹ | 406.371 | 474.274 | 548.337 | 628.259 | 713.665 |
| (%) | 40,6 | 47,4 | 54,8 | 62,8 | 71,4 |

¹bei 1 Mio. DM Altkredit; vgl. Tab. 17

Ein Vergleichszinssatz von ca. 2 % wäre bspw. relevant, wenn man subventionierte Agrarkredite als Referenzsystem nutzen würde. Dies wäre dann aussagekräftig, wenn man davon ausgehen würde, dass es in vergleichbaren Unternehmen ohne Altkredite zu einer stärkeren Nutzung verbilligter Agrarkredite gekommen ist. Prinzipiell hatten zwar alle Juristische Personen im Rahmen des „Umstrukturierungsprogramms“⁴⁶ gleichen Zugang zu Agrarkrediten. Es wäre aber möglich, dass es in Unternehmen ohne Altkredite zu einer stärkeren Ausschöpfung der dort gültigen Obergrenzen von ca. 3,1 Mio. DM je Unternehmen gekommen ist. Diesbezüglich liegen jedoch keine Informationen vor. Unter Rückgriff auf die in Tab. 14 und Tab. 15 dargelegten Informationen zur altkreditbedingten Zusatzverschuldung wird jedoch klar, dass diese bei plausiblen Annahmen bzgl. der Werthaltigkeit sowie bzgl. des Kapitalabflusses bei der Vermögensauseinandersetzung unterhalb des Subventionswertes von 47,4 %

⁴⁶ Von den Bundesländern umgesetzte Programme auf der Grundlage der Effizienzverordnung der EU für die Investitionsförderung, VO (EWG) 2328/91; in Brandenburg z.B.: „Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften (USP)“; vgl. GELDERMANN et al. 1996.

liegt; d.h. auch wenn man „zur Sicherheit“ einen Vergleichszinssatz von 2 % annimmt, kommt es durch die Rückzahlungserleichterungen für die große Mehrheit der Unternehmen zu einer vollständigen Kompensation altschuldenbedingter Nachteile.

5.5.4 Konsequenzen für Finanzierungsentscheidungen der Unternehmen

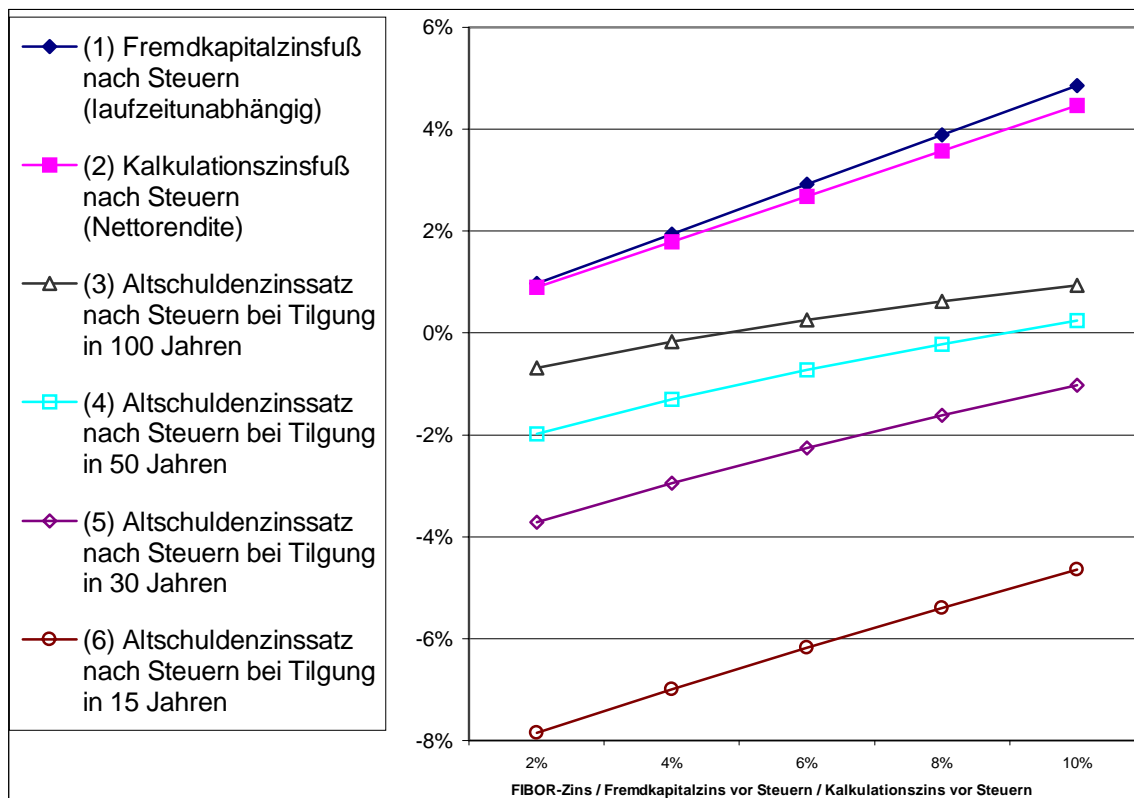
Finanzierungsregeln zur Bestimmung geeigneter Rückzahlungsstrategien

Es lässt sich allgemein zeigen, dass durch eine Verschiebung der Tilgungsleistungen in die Zukunft der Kapitalwert einer Finanzierung immer dann gesteigert werden kann, wenn der Kalkulationszinsfuß nach Steuern (i_{kalk}^{St}) über dem effektiven Fremdkapitalzinsfuß nach Steuern (i_{FK}^{St}) liegt (vgl. BUSSE VON COLBE und LABMANN 1990, S. 64). Der Kalkulationszinsfuß repräsentiert bei dieser auf die Finanzierungsentscheidung bezogenen Sichtweise die (Netto-) Rendite (Opportunitätskosten) der Anlagemöglichkeiten derjenigen Kapitalanteile, die nicht für Steuern oder Kapitaldienstzahlungen der Finanzierung benötigt werden. Im Falle der Besserungszahlungen ist diese Finanzierungsregel folgendermaßen zu präzisieren: ***Durch eine Verschiebung der Besserungszahlungen in die Zukunft kann der Subventionswert der Alt-schuldenregelung für das einzelne Unternehmen gesteigert werden, wenn der Kalkulationszinsfuß nach Steuern (i_{kalk}^{St}) über dem Altschuldenzinsfuß nach Steuern (i_{AS}^{St}) liegt.*** Mit anderen Worten: Solange die Nutzung alternativer Kapitalquellen, inkl. der Liquidierung von Produktionskapazitäten, „teurer“ ist als die Beibehaltung der Altschulden, ist es betriebswirtschaftlich sinnvoll, diese möglichst spät zurückzuzahlen. Aufgrund der Gewinnabhängigkeit der Besserungszahlung ist dies insbesondere im Rahmen der Bilanzpolitik durch die Bildung stiller Rücklagen zu erreichen, die ggf. in Verlustjahren in Höhe der Jahresfehlbetrag aufgelöst werden. Dadurch unterliegt die Förderwirkung der Altschuldenregelung im Rahmen der Bilanzpolitik in gewissem Umfang der unternehmerischen Einflussnahme.

Aus der allgemeinen Formel für die Berechnung des Kalkulationszinsfußes nach Steuern $i_{kalk}^{St} = (1 - s_{\min}^{Ge}) \cdot (1 - s^{Kö}) \cdot i_{kalk}$ (vgl. (7)) sowie der Formel für die Berechnung des Fremdkapitalzinsfußes nach Steuern $i_{FK}^{St} = (1 - 0,5s_{\min}^{Ge}) \cdot (1 - s^{Kö}) \cdot i_{FK}$ (vgl. (8)) wird deutlich, dass im Falle regulärer Kapitalmarktdarlehen auch bei einer Bruttorendite vor Steuern in Höhe von $i_{kalk} = i_{FK}$ die (Netto-) Rendite nach Steuern (i_{kalk}^{St}) aufgrund des Dauerschuldcharakters von Fremdkapital noch leicht *unter* dem Fremdkapitalzinsfuß nach Steuern (i_{FK}^{St}) liegt (s. Kurven 1 und 2 in Abb. 4). In diesem Fall ($i_{kalk}^{St} < i_{FK}^{St}$) könnte man durch vorgezogene Tilgungen – sofern die betrieblichen Möglichkeiten sowie die Darlehensmodalitäten dies zulassen – eine Steigerung des Kapitalwertes erreichen. In aller Regel ergibt sich aber in Bezug auf Altschulden die gegenteilige Situation, da der Altschuldenzinsfuß nach Steuern unter dem Kalkulationszinsfuß nach Steuern liegt ($i_{kalk}^{St} > i_{AS}^{St}$). Dabei ist allerdings Folgendes zu beachten: Im Sinne der obigen Finanzierungsregel kann bei regulärem Fremdkapital der relevante Grenzzinssatz mit dem (konstanten) effektiven Fremdkapitalzinsfuß gleichgesetzt werden. Eine derartige Übereinstimmung ist bei den Altschulden aufgrund der komplexen Zusammenhänge zwischen Steuererleichterungen und Zinsbegünstigungen (vgl. Abschnitt 5.1) nicht gegeben. Vielmehr ergeben sich für unterschiedliche Tilgungsverläufe unterschiedliche effektive Altschuldenzinssätze. Dies impliziert, dass der marginale Zinssatz einer Zahlungsverchiebung um eine Periode vom internen Zinsfuß abweicht, der sich bei dem Rückzahlungsverlauf vor Berücksichtigung dieser Maßnahme ergeben hätte. Eine isolierte Bemessung der Altschuldenkapitalkosten, die sich durch eine bilanzpolitische Verschiebung der Besserungszahlung ergeben, ist letztlich im Sinne einer strengen Marginalbetrachtung nur schwer durchführbar,

da die Entscheidung zum Einsatz einer bilanzpolitischen Maßnahme immer den ergebnisabhängigen zukünftigen Besserungszahlungsstrom beeinflusst und somit nur über langfristige Erfolgsplanungen annähernd einzuschätzen ist. Dabei ist immer auch die Wirkung bilanzpolitischer Maßnahmen auf die Steuerzahlungen zu berücksichtigen. Durch eine Variation der Rückzahlungszeiträume kann aber gezeigt werden, dass eine Verschiebung von Zahlungen betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, da der Subventionswert der Regelung insgesamt mit steigender Laufzeit ansteigt. Abb. 4 zeigt die Verhältnisse zwischen dem laufzeitunabhängigen Fremdkapitalzinsfuß, dem Kalkulationszinsfuß sowie den sich bei unterschiedlichen Rückzahlungszeiträumen ergebenden Altschuldenzinssätzen nach Steuern auf.

Abb. 4: Zinssätze nach Steuern¹



¹Annahme konstanter Gewinne und damit Besserungszahlungen über die betrachteten Zeiträume

Es lässt sich erkennen, dass auch bei hohen FIBOR-Zinssätzen sowie langen Rückzahlungszeiträumen ein sehr geringer Altschuldenzinsfuß nach Steuern (i_{AS}^{St}) verursacht wird, der bei plausiblen Annahmen über Laufzeiten und FIBOR-Zinssätze das Nullniveau nicht überschreitet. Der Kalkulationszinsfuß nach Steuern liegt bei einer angenommenen Bruttorendite in Höhe des FIBOR-Zinssatzes oberhalb des Altschuldenzinsfußes. Die Annahme einer Bruttorendite in dieser Höhe könnte aber im Hinblick auf die oftmals schlechte Ertragslage der betroffenen Unternehmen sowie das dort gebundene Eigenkapital kritisch hinterfragt werden. Wie aus der Abbildung deutlich wird, liegt jedoch über alle Ertragslagen hinweg, für die sinnvollerweise die längerfristige Weiterführung des Unternehmens (Going Concern) unterstellt werden kann, das Niveau der Zinskosten der Altschulden unter dem Niveau des Kalkulationszinsfußes. Lediglich bei nachhaltig extrem unter dem (FIBOR-) Zinsniveau liegenden Renditeerwartungen, die in Verbindung mit einem hohen Altschuldenstand zu sehr langen Rückzahlungszeiten führen würden, ergäben sich Situationen, in denen die effektiven Zinskosten der Altschulden nach Steuern die Opportunitätskosten übersteigen. So läge bspw. bei

einer nachhaltigen Bruttorendite von 2 % der Kalkulationszinsfuß nach Steuern bei 0,89 % und wäre damit geringer als der Altschuldenzinsfuß nach Steuern von 0,93 %, der sich bei einer 100 jährigen Rückzahlungsdauer und einem als konstant angenommenen FIBOR-Zinssatz von 10 % ergäbe. Damit wäre eine frühere Rückzahlung vorteilhaft. Allerdings kann bei derartig niedrigen Renditeerwartungen die Going Concern-Annahme nicht aufrechterhalten werden.

Noch weniger als mit eigenen Mitteln ist eine vorzeitige Rückzahlung der Altschulden über Fremdkapital (freiwillige Umfinanzierung) sinnvoll. Über alle Laufzeiten und Zinssätze hinweg bewirkt die Tatsache, dass Besserungszahlungen stärker steuerlich begünstigt sind und zusätzlich Zinseszinsen erlassen werden, geringere Kapitalkosten der Altschulden gegenüber einem Kapitalmarkdarlehen mit einem zumindest dem FIBOR-Zinssatz entsprechenden Zinsniveau. Die einzige Ausnahme wären Situationen, in denen Darlehen zu wesentlich geringeren Zinssätzen als das FIBOR-Zinsniveau erhältlich sind. Dies ist allenfalls im Rahmen der öffentlichen Förderung denkbar. Die Finanzierung einer vorzeitigen Rückzahlung von Altschulden durch öffentlich geförderte Darlehen erscheint aber prinzipiell und insbesondere in Unternehmen mit schlechten Ertragserwartungen, ausgeschlossen.

Eine Ausnahme von der relativen Vorzüglichkeit einer späteren Rückzahlung ergibt sich nur für Unternehmen, die es aufgrund anhaltender Verluste nicht schaffen, eine Kapitalrendite zu erwirtschaften, die mindestens die Höhe der effektiven Zinskosten für Altschulden nach Steuern erreicht. In diesem Fall erscheint es vordergründig sinnvoll, eine vorzeitige Rückzahlung vorzunehmen, die jedoch i.d.R. an der Mittelverfügbarkeit scheitert. Stellt man die Frage nach der Vorteilhaftigkeit einer freiwillig vorgezogenen Altschuldentilgung durch eine Unternehmensliquidation, so sind vollkommen anders geartete Überlegungen anzustellen. Insbesondere wegen der i.d.R. zu verzeichnenden Liquidationsverluste sowie des Auflebens der Altschuldenforderung zum Liquidationszeitpunkt müssen die Eigentümer damit rechnen, dass aus dem Liquidationsüberschuss nach Bedienung aller Forderungen keine oder nur sehr geringe Zahlungen zu erwarten sind. In solchen Fällen liegt es nahe, dass Unternehmen – nicht zuletzt im Interesse der Beschäftigten – versuchen, „so lange wie möglich weiter zu machen“.

Der Vollständigkeit halber sei ein Detail der Rangrücktrittsvereinbarung erwähnt, das in bestimmten Situationen eine freiwillig vorzeitige Rückzahlung der Altschulden tatsächlich betriebswirtschaftlich sinnvoll machen kann: die Bearbeitungsgebühr von 0,25 % p.a. des im Range zurückgetretenen ursprünglichen Forderungsbetrages, die von der Gläubigerbank für die in die Rangrücktrittsvereinbarung einbezogenen Forderungen erhoben wird. Wenn eine Rückzahlung der Altschulden erfolgt, steigt die relative Belastung durch die Bearbeitungsgebühr für den verbliebenen Altschuldenbetrag. Wenn diese Gebühr, die jährlich als Betriebsaufwand gebucht wird, den Zins- und Steuervorteil der noch vorhandenen Altschulden übertrifft, wird eine sofortige Rückzahlung der Altschulden betriebswirtschaftlich sinnvoll. Dies ist aber erst dann der Fall, wenn die Altschulden bereits weitestgehend getilgt sind. Die mit Abschluss der Rangrücktrittsvereinbarung verbundenen Nachweis- und Meldepflichten der Unternehmen führen möglicherweise bei manchen Unternehmen zu einem erheblichen Aufwand für die Nachweisführung. Die damit verbundene „Überwachung von außen“ kann zusätzliche negative Effekte verursachen. Auch diese Effekte können ein Ausmaß erreichen, das eine vorzeitige Ablösung kleinerer Restschulden sinnvoll macht.

Der unternehmerische Gestaltungsspielraum bei der Altschuldenrückzahlung

Im Hinblick auf die Rückzahlung der Altschulden stehen den betroffenen Unternehmen prinzipiell mehr Gestaltungsmöglichkeiten offen, als bei einem normalen Kreditvertrag, bei dem die Rückzahlungsmodalitäten weitgehend vorab fixiert werden und nicht nachträglich oder einseitig durch das landwirtschaftliche Unternehmen beeinflusst bzw. verändert werden können, ohne dass hohe und unattraktive Verzugs- bzw. Vorfälligkeitszinsen entstehen. Bei Altschulden sind freiwillige Sonderzahlungen jederzeit möglich. Im Zusammenhang mit dem gewährten Zinseszinserslass ist zudem erwähnenswert, dass freiwillige Sonderzahlungen nach Wunsch zu 100 % auf den Kapitalanteil verrechnet werden können. In der Regel wird es dennoch kaum zu Sonderzahlungen kommen, da es betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, die vergünstigten Mittel dem Umfang und der Zeit nach möglichst auszuschöpfen. Attraktiv könnten Sonderzahlungen allerdings im Zusammenhang mit der zukünftigen Senkung von Steuersätzen werden. Diesem Aspekt wird im folgenden Punkt nachgegangen.

Für einen zielgerichteten Umgang mit den Altschulden stehen damit v.a. Aktivitäten im Rahmen der Bilanzpolitik zur Verfügung. „Allgemein versteht man unter Bilanzpolitik das Gestalten des Jahresabschlusses im Rahmen des rechtlich Zulässigen zur Erreichung unternehmerischer Zielsetzungen“ (FISCHER und HALLER 1993, S. 36). Grundsätzlich sind dabei zwei Gruppen von Vorgehensweisen zu unterscheiden⁴⁷:

1. Die Gestaltung des Jahresabschlusses durch Wahrnehmung bilanzpolitischer Spielräume (Ansatz- und Bewertungswahlrechte) bewirkt eine rein buchmäßige Beeinflussung des ausgewiesenen Gewinns bzw. Jahresüberschusses, bei der es zu einer Verschiebung der Periodenzurechnung von Aufwendungen und Erträgen kommt, ohne dass der Cash Flow betroffen ist. Übliche Ansatzpunkte sind somit die Abschreibungsbemessung, die Bemessung von Rückstellungen, Wertaufholungen etc.
2. Bei der Bilanzpolitik durch Sachverhaltsgestaltung wird der Gewinn und der Cash Flow durch reale wirtschaftliche Aktivitäten beeinflusst. Dabei werden unternehmerische Sachverhalte zeitlich oder sachlich so gestaltet, dass es zu den vom Unternehmen gewünschten bilanziellen Effekten (z.B. bzgl. des auszuweisenden Gewinns) kommt. Dies kann z.B. durch eine veränderte Faktorentlohnung oder auch eine gezielte Terminierung von Rechtsgeschäften und Gewinnverteilung in verbundenen Unternehmen erreicht werden.

Basieren Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens auf dem ausgewiesenen Gewinn, so stellt die zeitliche Gewinnverlagerung (stille Selbstfinanzierung) aufgrund der Existenz eines positiven Kalkulationszinsfußes in aller Regel eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Handlungsweise dar. Die positiven Effekte einer Zahlungsverchiebung für das einzelne Unternehmen sind messbar, indem z.B. die Ertragswerte verschiedener Zahlungsstromalternativen verglichen werden. Die Zielsetzung der Bilanzpolitik ist die Beeinflussung des zu versteuern- den Gewinns zur Erzielung eines Steuerstundungseffektes sowie die Darstellung des Unternehmens gemäß einem von der Unternehmensleitung gewünschten Erscheinungsbild. In der Regel ist es betriebswirtschaftlich von Vorteil, Steuerzahlungen in die Zukunft zu verschieben, indem steuerliche Gewinne durch eine Vorverlegung der Abschreibung gesenkt werden. Dadurch sinkt der Barwert der Steuerzahlungen und es entsteht ein Zinsgewinn (FISCHER-

⁴⁷ Für eine Darstellung der einzelnen bilanzpolitischen Instrumente sowie eine Darstellung der Größenordnung der erzielbaren Gestaltungsspielräume sei auf Abschnitt 6.1 verwiesen.

WINKELMANN und HERZ 1993). In Unternehmen mit Altschulden ergibt sich ein weiterer Vorteil. Durch stille Selbstfinanzierung kann die Beschaffung von Betriebsvermögen bzw. der Ersatz von Fremdkapital durch Eigenkapital aus nicht ausgewiesenem, un versteuerten *und* – im Altschuldenfalle – nicht zu Besserungszahlungen führendem Gewinn finanziert werden.

In Altschuldenunternehmen ergibt sich somit ein weiteres unternehmerisches Motiv für bilanzielle Gestaltungsmaßnahmen. Durch eine Gewinnverlagerung und -glättung kann der vom Erfolgsausweis abhängige Altschuldenkapitaldienst zeitlich verzögert werden. Eine derartiges Rückzahlungsverhalten kann als „zielgerichtete unternehmerische Finanzierungsentscheidung“ aufgefasst werden, die zum Ziel hat, das Finanzierungspotenzial der Altschulden auszuschöpfen und die zinsgünstigen Mittel der Höhe und Laufzeit nach so weit wie möglich auszuschöpfen. Dies führt zu einer Erhöhung des Subventionswertes der bilanziellen Entlastung sowie einer Reduzierung der Kapitalkosten und damit einer Ertragswertsteigerung des Unternehmens⁴⁸. Auch aus Risikogesichtspunkten ist eine derartige Vorgehensweise vorteilhaft. Nicht zurückgezahlte Altschulden stellen Finanzmittel dar, die im Gegensatz zu anderen Fremdkapitalquellen das Finanzierungsrisiko *nicht* erhöhen. Darüber hinaus mag es im Rahmen von geplanten Kapitalkonzentrationen im Rahmen von Management Buy-Outs für die kaufwillige Personengruppe einen zusätzlichen Anreiz geben, Gewinne in spätere Perioden zu verlagern und die Altschuldenrückzahlung so lange wie möglich zu verschieben; näheres hierzu siehe in Abschnitt 5.7. Die Wahrnehmung bilanzpolitischer Spielräume ist somit als *die* „geeignete unternehmerische Anpassungsstrategie“ an die geltenden Rahmenbedingungen zu bezeichnen. Darüber hinaus existieren weitere Möglichkeiten zur Beeinflussung der Rückzahlungen durch bilanzpolitische Maßnahmen zur Sachverhaltsgestaltung.

5.5.5 Auswirkungen von Verlustvorträgen sowie der Unternehmenssteuerreform

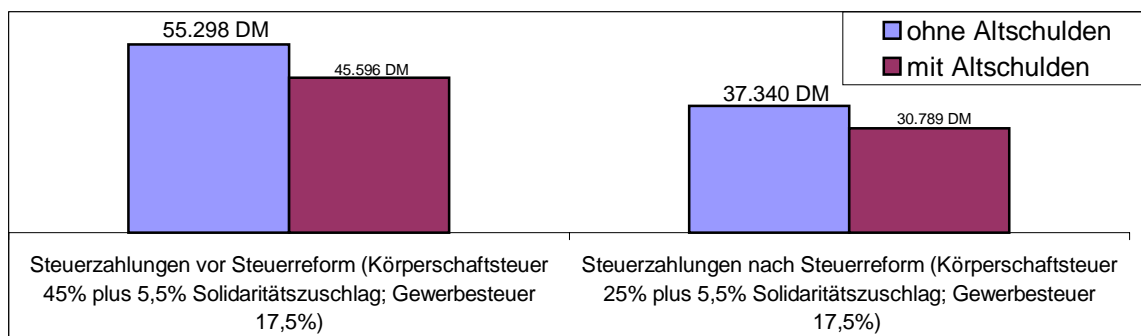
Im Gegensatz zu Steuerzahlungen kann die Bemessungsgrundlage der Besserungszahlung nicht durch Verlustvorträge gemindert werden. Dennoch ergeben sich durch die Existenz von Verlustvorträgen c.p. Auswirkungen auf den Subventionswert der gewährten Begünstigungen: Wird eine Besserungszahlung in einem Jahr fällig, in dem man eine Steuerzahlung durch einen Verlustvortrag hätte vermeiden können, so wird ein Verlustvortrag in Höhe der Besserungszahlungen nicht in Anspruch genommen. Die steuerliche Begünstigung der Altschuldenregelung ergibt sich in diesem Fall nicht in dem Betrachtungsjahr, sondern erst zu dem zukünftigen Zeitpunkt, zu dem der „konservierte“ Verlustvortrag steuerwirksam wird. Demzufolge ist die Steuerersparnis zu diskontieren.

Angesichts der Unternehmenssteuerreform stellt sich außerdem die Frage, welche Auswirkungen Veränderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen auf die Altschuldenunternehmen bzw. die Wirkung der Altschuldenregelungen haben. Offensichtlich kann sich durch eine allgemeine Besserstellung durch die Senkung von Steuersätzen keine Schlechterstellung der

⁴⁸ Der Gesetzgeber versuchte mit der Besserungsscheinregelung im Kontext der allgemein gültigen (steuer-) rechtlichen Rahmenbedingungen einen Rahmen zu schaffen, der dazu führt, dass die betroffenen Unternehmen die Altschulden im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten zurückzahlen. Als Empfänger der Zahlungen ist er zwar an einer möglichst schnellen Rückzahlung interessiert. Die tatsächliche Ausgestaltung der Besserungsscheinregelung ermöglicht den betroffenen Unternehmen aber gewisse Gestaltungsspielräume bzgl. der Rückführung der Altschulden im Zeitablauf. Die Nutzung dieser Spielräume stellt letztlich einen Sachverhalt dar, der – unabhängig davon, ob vom Gesetzgeber ursprünglich so beabsichtigt oder nicht – ähnlich zu beurteilen ist wie die von jedem erfolgreichen Unternehmen regelmäßig vorgenommene und auf die Unternehmenszielsetzung ausgerichtete zeitliche Gestaltung und Optimierung von Steuerzahlungen.

betroffenen Unternehmen ergeben. Allerdings wird der Wert der Steuerbegünstigungen für Altschuldenunternehmen (Abzugsfähigkeit der Tilgung) im Vergleich zu Unternehmen ohne Altschulden durch die allgemeinen Steuererleichterungen gemindert, da wegen der insgesamt geringeren Steuersätze auch weniger Steuern gespart werden. Bei der Interpretation dieses Sachverhaltes sind folgende Zusammenhänge zu berücksichtigen: Die steuerlichen Erleichterungen stellen – neben den anderen Komponenten der Besserungsscheinregelung – Sanierungshilfen für Unternehmen dar, die wegen des *damaligen* Altschuldenkapitaldienstes und unter den *damaligen* Rahmenbedingungen vom Zusammenbruch bedroht waren. Da sich durch die Steuerreform die als wirtschaftliche Belastung wirkende Steuersumme sowohl für Unternehmen ohne als auch mit Altschulden verringert und damit ihre Erfolgslage nach Steuern verbessert, lassen sich aus den insgesamt verringerten Steuersätzen keine Schlussfolgerungen in Richtung „zusätzlicher Sanierungsbedarf“ ableiten, obwohl sich der Abstand zwischen beiden Unternehmen c.p. verringert (vgl. Abb. 5).

Abb. 5: Die Auswirkungen der Steuerreform auf die Steuerbegünstigungen in Altschuldenunternehmen ($J\ddot{U}_{vSt} = 100.000 \text{ DM}$)



Interessant ist im Hinblick auf die Steuerreform allerdings, ob angesichts der vorab bekannten Senkung der Steuersätze Veränderungen der betrieblichen Steuerpolitik (vgl. SCHNEELOCH 1994a und 1994b; WÖHE 1992) und der Rückzahlungsstrategien betriebswirtschaftlich sinnvoll erscheinen und damit zu erwarten sind. Um diesbezüglich Schlussfolgerungen ziehen zu können, wird im Folgenden die Wirkung bilanzpolitischer Gestaltungsspielräume, insbesondere in Verbindung mit sinkenden Steuersätzen, kurz rekapituliert.

Steuerliche Auswirkungen bilanzpolitischer Gestaltungsspielräume im Allgemeinen

- Durch bilanzpolitische Maßnahmen werden der Gewinn und damit Steuerzahlungen in spätere Perioden verschoben (*Steuerstundung*). Die Gesamtsumme der (undiskontierten bzw. absoluten) Steuerzahlungen ist dadurch nicht berührt, wenn man plausiblerweise einen für Juristische Personen konstanten Grenzsteuersatz (keine Steuerprogression) unterstellt und davon ausgeht, dass es bereits durch Verlustvorträge zu einer Glättung zwischen Gewinn und Verlustperioden kommt.
- Durch die Steuerstundung kommt es zu einem *Liquiditätseffekt*. Die vom Gesetzgeber eingeräumten bilanzpolitischen Gestaltungsspielräume können deshalb auch als „steuerliche Finanzierungshilfen“ (WEHRHEIM 1997, S. 152) betrachtet werden.
- Bei *konstanten Steuersätzen* kommt es durch das Verschieben der Steuerzahlungen zusätzlich zu einem *Rentabilitätseffekt*, da sich ein *Zinsgewinn* ergibt, wenn man von der Existenz eines *positiven* Kalkulationszinsfußes ausgeht und annimmt, dass gestundete Steu-

ern gewinnbringend angelegt werden und die Stundung nichts „kostet“. Dies trifft zu, da keine Zinsen für später gezahlte Steuern zu zahlen sind.

- d) Bei *sinkenden Steuersätzen*, wie sie sich im Rahmen der Unternehmenssteuerreform ergeben, führen bilanzpolitischen Maßnahmen über den Zinsgewinn hinaus zu einer *absoluten Steuerersparnis*.
- e) Bei *sinkenden Steuersätzen* kommt es zu einer *Verstärkung des Zinsgewinneffekts*, da Gewinne weniger besteuert werden und damit der Kalkulationszinsfuß nach Steuern steigt und Steuerzahlungen in späteren Perioden stärker abgezinst werden (WEHRHEIM 1997, S. 165).
- f) Aus Sicht einer *steueroptimierenden* Planung ist die Vorgehensweise zu wählen, bei der sich ein *minimaler Barwert zukünftiger Steuerzahlungen* ergibt. Die Vorteilhaftigkeit bilanzpolitischer Maßnahmen wird durch die Differenz der Barwerte abgebildet, die sich mit und ohne Einsatz der fraglichen Maßnahme ergibt.

Auswirkungen bilanzpolitischer Gestaltungsspielräume in Altschuldenunternehmen

- a) In Altschuldenunternehmen gibt es mit der Besserungszahlung eine weitere, ergebnisabhängige Zahlungsverpflichtung. Im Gegensatz zu den Steuern kommt es durch eine Verschiebung der Besserungszahlungen wegen der FIBOR-Zinsen zu einer steigenden Gesamtsumme der absoluten Zahlungen; d.h. die Finanzierungshilfe, die sich durch die Verschiebung der Zahlung ergibt, „kostet“ etwas.
- b) Die Rückzahlungsmodalitäten sind jedoch so ausgestaltet, dass der Zinsgewinn, der sich durch eine bilanzpolitische Verschiebung der Rückzahlung erzielen lässt, bei plausiblen Annahmen bzgl. des Kalkulationszinsfußes höher ist als die dafür anfallenden Kapitalkosten; d.h. die Finanzierungshilfe „bringt mehr“ als sie „kostet“.
- c) In Altschuldenunternehmen ist somit die zeitliche Gewinnverlagerung noch vorteilhafter als in Unternehmen ohne Altschulden: Erstens erzielt man eine Minimierung des Barwertes der Steuerzahlungen und zweitens eine Minimierung des Barwertes der Besserungszahlungen.
- d) Bei sinkenden Steuersätzen erhöht sich auch in Altschuldenunternehmen die Vorteilhaftigkeit bilanzpolitischer Maßnahmen zur Gewinnverschiebung. Eine unterlassene Gewinnverschiebung entspräche der freiwilligen Übernahme eines höheren Steuersatzes.

Durch die Unternehmenssteuerreform ergeben sich somit keine Veränderungen bzgl. der zu erwartenden bzw. betriebswirtschaftlich sinnvollen Ausgestaltung bilanzpolitischer Spielräume. Zwar fällt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Tilgung bei höheren Steuersätzen stärker ins Gewicht, insgesamt ist aber der Barwert der Steuer- und Besserungszahlungen geringer, wenn durch eine Gewinnverlagerung geringere zukünftige Steuersätze in Anspruch genommen werden können.

Auswirkungen der Steuerreform auf die Attraktivität von Sonderzahlungen

Im Gegensatz zu konstanten Steuersätzen, bei denen sich Sonderzahlungen wegen der gewährten Zinsvergünstigungen i.d.R. nicht lohnen, ist die Wirkung einer freiwilligen steuerbegünstigten Rückzahlung vor dem Inkrafttreten niedrigerer Steuersätze genauer zu untersuchen, da sich dadurch absolute Steuerersparnisse realisieren lassen, *wenn* trotz einer zielgerichteten Ausnutzung bilanzpolitischer Spielräume bereits in der Periode vor der Steuersenkung Gewinne ausgewiesen werden müssen.

Neben der gewinnabhängigen *Zahlungsverpflichtung* im Rahmen der Besserungsscheinregelung und den damit verbundenen unternehmerischen Gestaltungsmöglichkeiten über die Bilanzpolitik besteht eine weitere Besonderheit der Altschuldenrückzahlungsmodalitäten darin, dass jederzeit die Möglichkeit einer *freiwilligen Rückzahlung* ohne Vorfälligkeitszinsen besteht. Dabei kann eine etwaige Sonderzahlung im Gegensatz zu einer Besserungszahlung (vgl. Aufteilungsformel in Abschnitt 5.3) auf Wunsch und im Interesse des Unternehmens voll auf den Kapitalanteil verrechnet werden. Bei Existenz eines Kalkulationszinsfußes lässt sich die Vorzüglichkeit einer derartigen Sonderzahlung erst nach finanzmathematischen Berechnungen bestimmen. Vorab lassen sich allerdings drei Faktoren nennen, die bzgl. ihrer positiven (+) bzw. negativen (–) Wirkungsrichtung auf die Vorteilhaftigkeit einer freiwilligen Sonderzahlung eingeordnet werden können:

Entgangener Zinsgewinn durch freiwillige Sonderzahlung (–)

Nicht entstehende FIBOR-Zinsen durch freiwillige Sonderzahlung (+)

Geringere absolute Steuerzahlung durch freiwillige Sonderzahlung (+)

Im Folgenden wird mit Hilfe eines finanzmathematischen Modells untersucht, ob bzw. in welchen Fällen eine freiwillige Sonderzahlung sinnvoll ist. Bei der Formulierung der Zusammenhänge wird zum einen davon ausgegangen, dass zum Betrachtungszeitpunkt die höheren Steuersätze noch gültig sind. Zum anderen wird unterstellt, dass trotz Ausschöpfung der bilanzpolitischen Spielräume ein zu versteuernder Jahresüberschuss in einer gewissen Höhe ausgewiesen werden *muss*, der durch eben diese Sonderzahlung verringert werden könnte. Zur Darlegung des Sachverhaltes werden folgende Abkürzungen verwendet.

BW^{sond} = Barwert der durch die Sonderzahlung verursachten Änderungen der Zahlungsströme

B_0^{sond} = freiwillige Sonderzahlung zum Betrachtungszeitpunkt

i = durchschnittlicher FIBOR-Zinssatz für die restliche Rückzahlungsdauer der Altschulden

i_{kalk} = Kalkulationszinsfuß vor Steuern

i_{kalk}^{St} = Kalkulationszinsfuß nach Steuern für den zukünftigen Steuersatz s_1 ; vgl. (7)

N = restliche Rückzahlungsdauer der Altschulden ohne Berücksichtigung der Sonderzahlung

s_0 = Steuersatz zum Betrachtungszeitpunkt

s_1 = zukünftiger Steuersatz ab Folgeperiode; es gilt: $s_1 < s_0$

Der Wert der Sonderzahlung BW^{sond} wird als diskontierter Saldo der dadurch entfallenden zukünftigen Besserungszahlung und des entgangenen zukünftigen Ertrags des nach Steuern selbst aufzubringenden Anteils der Besserungszahlung berechnet. Dies lässt sich wie folgt ausdrücken:

$$BW^{sond} = \left[(B_0^{sond} + B_0^{sond} \cdot i \cdot N) \cdot (1 - s_1) - B_0^{sond} \cdot (1 - s_0) \cdot (1 + i_{kalk}^{St})^N \right] \cdot (1 + i_{kalk}^{St})^{-N} \quad (13)$$

$$\frac{BW^{sond}}{B_0^{sond}} = (1 + i \cdot N) \cdot (1 - s_1) \cdot (1 + i_{kalk}^{St})^{-N} - (1 - s_0) \quad (13a)$$

Der Term $(B_0^{sond} + B_0^{sond} \cdot i \cdot N) \cdot (1 - s_1)$ bezeichnet den absoluten Betrag der zukünftigen Altschuldenrückzahlung nach Steuern, der durch die Sonderzahlung vermieden werden würde: Neben dem Betrag der Sonderzahlung selbst entstanden dafür keine FIBOR-Zinsen. Der tatsächlich ersparte Liquiditätsabfluss nach Steuern wird durch den Faktor $(1 - s_1)$ berücksichtigt. Der Term $B_0^{sond} \cdot (1 - s_0) \cdot (1 + i_{kalk}^{St})^N$ bezeichnet den entgangenen zukünftigen Ertrag, der sich ergibt, da die Mittel, die nach Steuern für die Sonderzahlung aufzuwenden sind, nicht gewinnbringend angelegt werden können. Die durch eine Sonderzahlung insgesamt verur-

sachte Zahlungsstromveränderung ergibt sich erst am Ende des Rückzahlungszeitraumes. Der Saldo der zukünftigen Veränderungen ist deshalb mit Hilfe des Terms $(1+i_{kalk}^{St})^{-N}$ auf den Betrachtungszeitpunkt zu diskontieren. Mit Hilfe von (13) lassen sich für verschiedene Parameter kritische Punkte berechnen. Bei allen Konstellationen, bei denen der Wert der Sonderzahlung über Null liegt, wäre eine freiwillige Tilgung sinnvoll. Es wird deutlich, dass dies von einer Vielzahl von Parametern abhängt (zukünftige FIBOR-Zinsen, Gewinnentwicklung und damit Rückzahlungsdauer, Höhe der Steuerersenkung etc.). So kann bspw. die restliche Rückzahlungsdauer N nicht ohne weiteres festgelegt werden, da sie sowohl von den zukünftigen Gewinnen als auch den in der Zwischenzeit auflaufenden Zinsen abhängt.

Durch eine Sonderzahlung findet während der laufenden Rückzahlungszeit keine Veränderung der Zahlungsströme statt. Allerdings verkürzt sich c.p. die Gesamtdauer, da die Schuld geringer ist und somit die letzten Zahlungen entfallen. Aus (13a) kann abgeleitet werden, dass eine Sonderzahlung umso vorteilhafter ist, je stärker die Steuersätze absinken. Unterstellt man einen aktuellen Steuersatz s_0 von 50,8 %⁴⁹, eine Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes von 40 auf 30 (25) % sowie einen Wegfall des Solidaritätszuschlages und damit einen zukünftigen Steuersatz s_1 von 40,4 (36,2) %, so ergeben sich in Abhängigkeit von dem Rückzahlungszeitraum die in Tab. 22 dargestellten Werte. Unterstellt werden dabei FIBOR-Zinsen von 4 % sowie ein Kalkulationszinsfuß von 6 % bzw. 8 %. Desweiteren wird davon ausgegangen, dass sich durch die betrachtete Sonderzahlung der Rückzahlungszeitraum um genau eine Periode verkürzen würde.

Tab. 22: Die Auswirkungen einer Sonderzahlung bei sinkenden Steuersätzen

| Restliche Rückzahlungsdauer N | 1 Jahr | | 11 Jahre | | 21 Jahre | | 31 Jahre | |
|---|--------|-------|----------|-------|----------|-------|----------|--------|
| Senkung des Steuersatzes ₁ auf ... | 40,4% | 36,2% | 40,4% | 36,2% | 40,4% | 36,2% | 40,4% | 36,2% |
| Barwert der Sonderzahlung (in % der Sonderzahlung) bei $i_{kalk} = 6\%$ | 10,6% | 14,7% | 9,1% | 11,6% | 3,2% | 4,2% | -4,3% | -4,6% |
| Barwert der Sonderzahlung (in % der Sonderzahlung) bei $i_{kalk} = 8\%$ | 9,90% | 14,0% | 2,2% | -4,0% | -8,0% | -7,9% | -17,7% | -18,7% |

Sonderrückzahlungen wären vor Inkrafttreten der Steuerreform für Unternehmen nur dann sinnvoll gewesen wären, wenn sie trotz der Ausnutzung ihrer bilanzpolitischer Spielräume im Jahr vor der Steuerersenkung Steuern bezahlen *mussten* und wenn sie aufgrund ihrer Altschuldendhöhe und zukünftiger Gewinnerwartungen relativ moderate voraussichtliche Restlaufzeiten aufwiesen. Steuern mussten aber vielfach nicht bezahlt werden. Außerdem war die endgültige Absenkung der Steuersätze für Unternehmen zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt, so dass eine hohe Planungsunsicherheit vorlag. Daneben ist in den Unternehmen mit nicht vermeidbaren Steuerzahlungen in der Ausgangssituation und kurzen Rückzahlungszeiträumen von einer deutlich über dem FIBOR-Zinsfuß liegenden Bruttorendite (Kalkulationszinsfuß) auszugehen, wodurch sich bereits bei kurzen Restlaufzeiten ein Absinken der Barwerte unter Null ergibt und eine Sonderrückzahlung trotz Steuerersenkung nicht sinnvoll ist. Dies mag erklären, dass es auch nach Bekanntwerden der Steuerreform kaum zu Sonderzahlungen kam.

5.5.6 Zusammenfassung der Erfolgswirkungen der Rückzahlungserleichterungen

Zur Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Entlastungswirkung der Besserungsscheinregelung als solche ist ein Vergleich mit einer Situation „ohne staatliche Begünstigung“ erforder-

⁴⁹ Dies entspricht einem Körperschaftsteuersatz von 40 % und einem Solidaritätszuschlag von 5,5 % sowie einem nominalen Gewerbesteuersatz von 17,5 %.

lich, an der die gewährten Rückzahlungserleichterungen gemessen werden können⁵⁰. Die Begünstigungen setzen bei zukünftigen Zahlungsverpflichtungen an und beinhalten neben Zinsvergünstigungen auch steuerliche Erleichterungen. Der betriebswirtschaftliche Nutzen beider Maßnahmen ist nicht auf den ersten Blick offensichtlich und auf keinen Fall über die nominale Altschuldenshöhe zu einem bestimmten Zeitpunkt einzuschätzen. Vielmehr sind zur Bewertung der Entlastungswirkung der Rückzahlungserleichterungen finanzmathematisch errechnete Finanzierungskalküle erforderlich, mit deren Hilfe Aussagen zur Vorzüglichkeit verschiedener Finanzierungsalternativen gemacht werden können. Im vorliegenden Fall eignet sich hierzu zum einen der Subventionswert, der als Gegenwartswert der zukünftigen Kapitaldienstesparnisse zu berechnen ist. Zum anderen lässt sich zum Vergleich mit regulären Kapitalkosten ein effektiver Altkreditzinssatz nach Steuern berechnen, der als interner Zinsfuß der von den Unternehmen selbst aufzubringenden Zahlungen (nach Steuern) zu berechnen ist.

Grundsätzlich ist die Höhe des Subventionswertes von der zeitlichen Verteilung der Rückzahlungsflüsse in jedem einzelnen Unternehmen abhängig. Sie nimmt aufgrund der stark verbilligten Kapitalkosten für Altkredite grundsätzlich mit steigender Rückzahlungsdauer zu. Für ausgewählte Annahmen kann die Höhe bestimmt werden. Der Subventionswert beläuft sich bspw. für eine Rückzahlungsdauer von 15 Jahren (ab 1992) unter durchgehender Zugrundelegung der Bedingungen vor der Steuerreform auf ca. 55 %. Bei einer erst vom Jahr 11 –30 erfolgenden Tilgung liegt er bereits bei ca. 68 %. Dies bedeutet, dass die Besserungsscheinregelung so wirkt, als hätte der Staat zusätzlich zur erfolgten Teilentschuldung einen Zuschuss in Höhe von 55 bzw. 68 % der verbleibenden Altkredite gewährt. In diesem Zusammenhang ist auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen: Im Gegensatz zur Berechnung des Subventionswertes als „Zuschussäquivalent“ (bei Beibehaltung der Verbindlichkeiten und regulärer steuerlichen Behandlung der Zinszahlungen) ergibt sich bei einer Umrechnung in eine „äquivalente Entschuldung“ ein höherer Prozentsatz. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine 100-prozentige Entschuldung im Vergleich zu einer Situation „Aufrechterhaltung der Schulden ohne staatliche Erleichterungen“ einen Subventionswert von deutlich unter 100 % aufweisen würde (vgl. Tab. 17, Z.14), da den Unternehmen mit der Schuldübernahme durch den Staat auch die in der Referenzsituation wirksame reguläre steuerliche Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen entgehen würde. Tab. 23 verdeutlicht sowohl die Höhe des Subventionswertes als auch des „Entschuldungsäquivalentes“ für einige ausgewählte Annahmen.

Tab. 23: Die Höhe des Subventionswertes der Rückzahlungserleichterungen

| | Rückzahlungsdauer 15 Jahre; $i^{\text{FIBOR}} = 4 \%$ | | |
|---|---|------------------------|------------------------|
| | Kapitalmarktzinsen in der Vergleichssituation | | |
| | $i^{\text{FK}} = 2 \%$ | $i^{\text{FK}} = 4 \%$ | $i^{\text{FK}} = 6 \%$ |
| Subventionswert („Zuschussäquivalent“) | | | |
| in % des nominalen Altkredites | | | |
| bei Steuersätzen vor Steuerreform | 47 % | 55 % | 63 % |
| bei gemäß der Steuerreform angepassten Sätzen | 39 % | 48 % | 57 % |
| „Entschuldungsäquivalent“ | | | |
| in % einer Vollentschuldung | | | |
| bei Steuersätzen vor Steuerreform | 51 % | 65 % | 84 % |
| bei gemäß der Steuerreform angepassten Sätzen | 42 % | 56 % | 73 % |

⁵⁰ Zu der damit – in Verbindung mit der altkreditbedingten Zusatzverschuldung – implizit gewählten Referenzsituation vgl. Abschnitt 5.1.

Zur Berechnung der „Nettobelastung“ durch Altschulden, die auf der altkreditbedingten Zusatzverschuldung aufbaut, wäre grundsätzlich das „Entschuldungsäquivalent“ besser geeignet als das „Zuschussäquivalent“. Beide lassen sich ohne genaue Kenntnis der zeitlichen Rückzahlungsstruktur nicht bestimmen. Gleichzeitig ist eine einzelfallbezogene Berechnung des Subventionswertes bzw. Entschuldungsäquivalentes nicht mit vertretbarem Aufwand durchzuführen. Davon ausgehend wird im Folgenden, um die Entlastungswirkung der Rückzahlungserleichterungen nicht zu überschätzen, bei der Berechnung der „Nettobelastung“ durch Altschulden ein minimaler Satz von 50 % als Gegenwert der Rückzahlungserleichterungen unterstellt. Eine Unterscheidung nach Zuschuss- bzw. Entschuldungsäquivalent wird hierbei nicht mehr vorgenommen.

Die Vorteile der Besserungsscheinregelung nehmen mit zunehmender Rückzahlungsdauer zu, weil die effektiven Kosten des Altschuldenkapitals nach Steuern niedriger sind als die entsprechenden Kosten von alternativem Eigen- oder Fremdkapital. So führt das Ausmaß der Kapitaldienstreduzierung nach Steuern unter allen plausiblen Annahmen bzgl. der Tilgungsdauer zu effektiven Altschuldenzinssätzen von unter Null. Es ist zu erwarten, dass die betroffenen Unternehmen dies in ihre unternehmerischen Entscheidungen einbeziehen. Die erfolgreichen Altschuldenunternehmen werden vermutlich die ihnen offenstehenden Gestaltungsspielräume bei der Ausweisung von Jahresüberschüssen dahingehend nutzen, dass sie diese vergünstigten Mittel möglichst lange ausschöpfen können. Hinzu kommt, dass wegen der Absenkung der Steuersätze im Rahmen der Unternehmensteuerreform die Verlagerung des Ausweises von Jahresüberschüssen in die Veranlagungszeiträume nach dem Jahr 2000 ebenfalls vorteilhaft war.

5.6 Einfluss der Altschulden auf die Entwicklungsfähigkeit der Unternehmen⁵¹

Im folgenden Abschnitt 5.6 wird die vom BVerfG aufgeworfene Fragestellung aufgenommen, ob die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG) und damit die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der betroffenen Unternehmen durch die Altschuldenregelungen unzulässig beeinträchtigt ist. Dazu werden in **Punkt 5.6.1** zunächst die bisherigen Ausführungen zur altkreditbedingten Zusatzverschuldung (Abschnitt 5.2) sowie zum Subventionswert der Rückzahlungserleichterungen (Abschnitt 5.5) durch die Berechnung von Break-Even-Points einer altschuldenspezifischen „Nettobelastung“ zusammengeführt. Über diese – durch die Berechnung eines Subventionswertes ermöglichte – zeitpunktbezogene Betrachtung hinaus, wird im vorliegenden Abschnitt die Frage nach der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit auf die Frage nach den wirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten und damit der Entwicklungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen zurückgeführt. Dazu werden in **Punkt 5.6.2** die grundsätzlichen Zusammenhänge zwischen Altschulden und den finanziellen Handlungsspielräumen bei der Unternehmensentwicklung aufgezeigt. Darüber hinaus wird in diesem Punkt die relevante Referenzsituation (vgl. Abschnitt 5.2) zur Untersuchung der Altschuldenwirkungen im Hinblick auf den finanziellen Handlungsspielräume (Innenfinanzierungskraft, Außenfinanzierungsspielraum) konkretisiert. In **Punkt 5.6.3 und 5.6.4** wird die Wirkungsweise der Altschulden auf die Innenfinanzierungskraft und den Außenfinanzierungsspielraum dargelegt. **Punkt 5.6.5** fasst die zentralen Aussagen des Abschnittes zusammen.

⁵¹ Die Ausführungen dieses Abschnittes lehnen sich an HIRSCHAUER und FORSTNER (2000b) an.

5.6.1 Break-Even-Points einer altschuldenspezifischen „Nettobelastung“

Wie bereits in Abschnitt 5.1 dargestellt, hängt die unternehmensbezogene „Nettobelastung“ durch Altschulden – unter Vernachlässigung der Opportunitätskosten des Eigenkapitals – von drei Determinanten ab: (1) dem Maß der Werthaltigkeit, (2) der Abfindungersparnis bei der Vermögensauseinandersetzung und (3) dem Subventionswert bzw. Gegenwartswert der Rückzahlungserleichterungen. Die Datenlage erlaubt für alle drei Determinanten keine einzel-fallbezogenen Analysen, sondern lediglich die pauschale Annahme bzw. Berechnung plausibler Wertebereiche. Dementsprechend lässt sich auch die „Nettobelastung“ durch Altschulden nur für bestimmte, jeweils offenzulegende Annahmen berechnen. In dieser Hinsicht sind eine Vielzahl verschiedener und plausibler Ergebnisse möglich. Der besseren Übersichtlichkeit halber und im Interesse einer pragmatischen Experteneinschätzung der Wahrscheinlichkeit bestimmter Ergebnisse werden im Folgenden „kritische Werte“ berechnet in dem Sinne, dass Break-Even-Points angegeben werden, ab denen die bestehenden Rückzahlungserleichterungen zu einer vollständigen Kompensation der verbliebenen altschuldenspezifischen Nachteile führen; d.h. es wird aufgezeigt, bei welchen Annahmen bzgl. Werthaltigkeit und Vermögensauseinandersetzung die Rückzahlungserleichterungen die Nachteile aufwiegen, die durch die prinzipielle Aufrechterhaltung der Rückzahlungsverpflichtung entstanden sind. Dies geschieht über die Berechnung einer kritischen Werthaltigkeit w^{krit} , ab deren Überschreitung eine Überkompensation der Altschuldennachteile vorliegt. Die Bedingung für diesen Break-Even-Point lässt sich – unter vorläufiger Vernachlässigung der Veränderungen von Ausschüttungserfordernissen – aus (1b) wie folgt herleiten:

$$\begin{aligned}
 \text{Nicht-Werthaltigkeit} + \text{Abfindungersparnis} + \text{Subventionswert} &= \text{Nettobelastung} \stackrel{!}{=} 0 \\
 -(1-w^{krit}) \cdot AK + (1-w^{krit}) \cdot v \cdot AK + \frac{e}{1-e} \cdot v \cdot AK + a \cdot AK &\stackrel{!}{=} 0 \\
 \Rightarrow w_{krit} = 1 - \frac{a}{1-v} - \frac{e \cdot v}{(1-e) \cdot (1-v)} &\quad (1c)
 \end{aligned}$$

Dabei gilt:

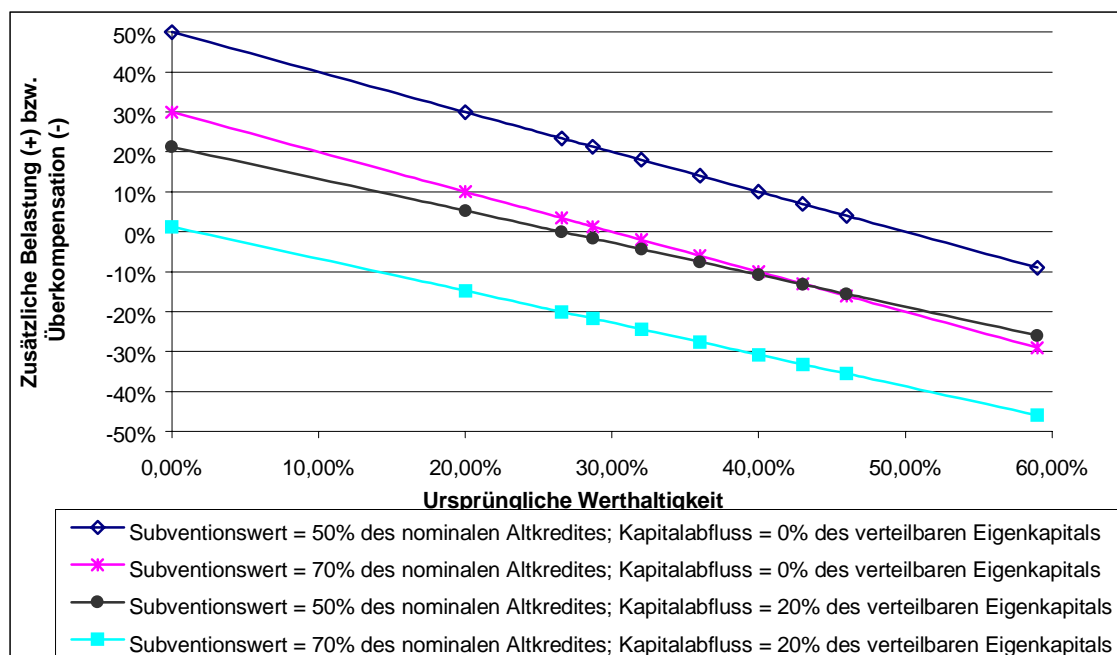
- AK = nominale Höhe des Altkredites nach Teilentschuldung
- a = Subventionswert der Zahlungserleichterungen in % des Altkredites nach Teilentschuldung
- e = Entschuldungsrate in % des Altkredites vor der Teilentschuldung
- v = Kapitalabfluss bei der Vermögensauseinandersetzung in % des zu verteilenden Eigenkapitals
- w^{krit} = kritische Werthaltigkeit, bei der die Nachteile der Altschulden gerade kompensiert werden

Geht man von einem Subventionswert der Rückzahlungserleichterungen von 50 % aus und unterstellt zudem, dass es zu einem 20-prozentigen Kapitalabfluss im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung und einer (durchschnittlichen) Entschuldung von 30,4 % kam, so liegt die kritische Werthaltigkeit bei $w^{krit} = 26,58$ %. Bei einer Durchschnittsbetrachtung (vgl. Tab. 11) werden die Nachteile der Altschulden durch die Rückzahlungserleichterungen sogar dann deutlich überkompensiert, wenn man unterstellt, dass den Umlaufmittelkrediten überhaupt keine Werte gegenüberstanden. Im Hinblick auf die Verteilung bleibt festzuhalten, dass die Zahl der Fälle, bei denen im Lichte einer „kritischen Werthaltigkeit“ von 26,58 % und bei Annahme einer 50-prozentigen Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite nicht von einer vollständigen Kompensation der altschuldenspezifischen Nachteile ausgegangen werden kann, deutlich unter 5 % liegt (vgl. Tab. 12, Fall b). Sogar wenn man pauschal unterstellt, dass die Umlaufmittelkredite ganz ohne Werthaltigkeit waren, käme es nur in gut 40 % der Unterneh-

men nicht zu einer vollständigen Kompensation oder Überkompensation (vgl. Tab. 12, Fall c). Wesentlich geringer ist die Anzahl von „Härtefällen“, bei denen eine *nennenswerte* altschulden-spezifische „Nettobelastung“ verbleibt.

Der Vorteil der o.a. Formel zur Berechnung der „kritischen Werthaltigkeit“ besteht darin, dass sie eine schnelle und einfache Verrechnung unterschiedlicher Annahmen bzw. veränderter Voraussetzungen ermöglicht, wie sie sich z.B. durch Steuerreform (i.e. Verringerung des Subventionswertes), längere Rückzahlungszeiträume (i.e. Erhöhung des Subventionswertes) oder unterschiedliche Annahmen bzgl. der Kapitalabflüsse bei der Vermögensauseinandersetzung ergeben können. Abb. 6 verdeutlicht, welche Break-Even-Points sich ergeben, wenn man unterschiedliche Annahmen bzgl. des Vermögensabflusses und des Subventionswertes der Rückzahlungserleichterungen unterstellt.

Abb. 6: Netto-„Belastung“ durch Altschulden bei durchschnittlicher Teilentschuldung



Aus Abb. 6 kann ebenfalls abgelesen werden, welcher Nettoeffekt altschuldenbedingter Be- und Entlastungswirkungen sich bei bestimmten Annahmen ergibt. Tab. 24 verdeutlicht dies für ausgewählte Fallannahmen. Es wird deutlich, dass die kritische Werthaltigkeit bei allen plausiblen Annahmen überschritten wird. Dementsprechend kommt es bei allen dargestellten Fallannahmen zu einer Überkompensation der altkreditbedingten Zusatzverschuldung. Eine zweiprozentige Überkompensation ergibt sich sogar, wenn man von einer generellen Abwertung altkreditfinanzierter Aktiva von 1:10 ausgeht. Unterstellt man eine 50-prozentige Nicht-Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite (vgl. Tab. 12, Fall b), so haben 90 % der Unternehmen eine ursprüngliche Werthaltigkeit von über 43 %. In Verbindung mit einem Vermögensabfluss von 20 % ergibt sich für diese Unternehmen eine maximale Zusatzverschuldung in Höhe von 37 %. Berücksichtigt man darüber hinaus einen Subventionswert von 50 %, so kommt es in 90 % der Unternehmen zu einer Überkompensation von mehr als 13 %. Auch bei der unrealistischen Annahme, dass die Umlaufmittelkredite überhaupt nicht werthaltig seien, kommt es mehrheitlich (Tab. 12, Fall c; ursprüngliche Werthaltigkeit > 32 %) noch zu einer Überkompensation von über 4 %.

Tab. 24: Netto-„Belastung“ durch Altschulden bei durchschnittlicher Teilentschuldung (ausgewählte Fallannahmen)

| Fallannahme: durchschnittliche Teilentschuldung und ... | Werthaltigkeit | Kapitalabfluss | Zusatzverschuldung | Subventionswert | Anteil der Unternehmen | Überkompensation (-) |
|--|----------------|----------------|--------------------|-----------------|------------------------|----------------------|
| generelle Abwertung altkreditfinanzierter Aktiva: 1:10 | 29 % | 20 % | 48 % | 50 % | - | -2 % |
| Abwertung der Grundmittel lt. Angaben der Unternehmen; Werthaltigkeit der Umlaufmittel: 0 % | > 32 % | | 46 % | | 50 % | < -4 % |
| Abwertung der Grundmittel lt. Angaben der Unternehmen; Abwertung restlicher Kredite: 1:10 | 36 % | | 43 % | | - | -8 % |
| Abwertung der Grundmittel lt. Angaben der Unternehmen; Werthaltigkeit der Umlaufmittel: 50 % | > 43 % | | 37 % | | 90 % | < -13 % |
| Werthaltigkeit der Grundmittel: 50 % unter den Angaben der Unternehmen; Werthaltigkeit der Umlaufmittel: 50 % | > 46 % | | 35 % | | 50 % | < -16 % |
| Abwertung der Grundmittel lt. Angaben der Unternehmen; Werthaltigkeit der Umlaufmittel: 50 % | > 59 % | | 24 % | | 50 % | < -26 % |

Eine noch etwas stärkere Überkompensation ergibt sich, wenn man anstelle der durchschnittlichen Entschuldung die tatsächliche Entschuldung im Unternehmen berücksichtigt (vgl. Tab. 14). Unter Berücksichtigung der Verteilungsinformationen der THA/BVS ist somit zu schließen, dass in den meisten Fällen der Break-Even-Point überschritten wird und demnach bereits bei den geltenden Regelungen von einer Überkompensation der altschuldenspezifischen Nachteile auszugehen ist. Dies gilt schon ohne Berücksichtigung verringerter Ausschüttungserfordernisse. Zu weiteren Vorteilen für LPG-Nachfolgeunternehmen kommt es, wenn man die Annahme aufgibt, dass die Kapitaleigner „ihrem“ Unternehmen das Kapital langfristig ohne Mindestrendite (etwa in Höhe eines Sparzinses für sichere Wertpapiere) zur Verfügung stellen (vgl. Punkt 5.6.3 b).

5.6.2 Zum Zusammenhang zwischen Altschulden und Unternehmensentwicklung

Innenfinanzierungskraft und Außenfinanzierungsspielraum

Die direkt mit der bilanziellen Entlastung zusammenhängenden Maßnahmen haben bzw. hatten eine unmittelbar stabilitätserhöhende Wirkung. Zum einen wurde die Gefahr einer Überschuldung durch die Eigenkapitalzufuhr vermindert. Zum anderen wird eine altschuldenbedingte Auslösung bzw. Verstärkung eventueller Liquiditätsprobleme, die ja insbesondere bei (anhaltend) schlechter Ertragslage auftauchen, durch die Koppelung der Zahlungsverpflichtung an Jahresüberschüsse verhindert. Die Altschulden belasten – wegen der bilanziellen Entlastung – zu keinem Zeitpunkt die Bilanz. In Verlustsituationen wird wegen der Besserungsscheinregelung die Liquidität geschont, da in diesem Fall kein Kapitaldienst für Altschulden erbracht werden muss. Neben der Verminderung des Finanzierungsrisikos entfalten die Rückzahlungserleichterungen durch eine Reduzierung der Kapitalkosten eine Förderwirkung, die sich bei schlechter Ertragslage durch verlängerte Rückzahlungszeiträume sogar erhöht (vgl. Abschnitt 5.5).

Zweifelsohne stellen Schulden – welcher Herkunft auch immer – wegen der damit einhergehenden Kapitaldienstverpflichtung immer eine (Liquiditäts-) Belastung für ein Unternehmen dar. Dies äußert sich auch in dem gängigen Terminus „Fremdkapitalbelastung“, der häufig

anstelle des sprachlich neutralen Begriffs „Fremdkapitalanteil“ verwendet wird. Gleichzeitig ist jedoch eine bestimmte Fremdkapitalquote der Normalfall; d.h. Investitionen werden in der unternehmerischen Praxis in aller Regel mit bestimmten Fremdkapitalanteilen finanziert, und dies nicht nur gezwungenermaßen, um ein Vorhaben überhaupt zu ermöglichen, sondern auch gezielt, um die Eigenkapitalrendite zu erhöhen. Mit zunehmendem Einsatz regulären Fremdkapitals steigt aber auch das Finanzierungsrisiko (Leverage) und damit die Gefahr des Absinkens der Eigenkapitalrendite. Das unternehmerische Verlustrisiko, oder anders ausgedrückt die Gefahr eines zukünftigen Wertverlustes der Investitionsgüter, der über die normale Abnutzung hinausgeht, verbleibt beim Unternehmer.

In der aktuellen Diskussion werden oftmals hohe Altschuldenstände und eine unbefriedigende wirtschaftliche Lage in Zusammenhang gebracht, obwohl bspw. Unternehmen, die in den vergangenen zehn Jahren keine Jahresüberschüsse erwirtschaftet bzw. ausgewiesen haben, noch in keiner Weise durch Altschulden bzw. die Verpflichtung zur Besserungszahlung beeinträchtigt wurden. Ihre (schlechte) wirtschaftliche Situation kann daher auch nicht mit den Altschulden oder ungenügenden Erleichterungen in Verbindung gebracht werden. Erst wenn die Unternehmen Gewinne ausweisen, entfalten Altschulden für die betroffenen Unternehmen eine Liquiditätswirkung⁵². Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Altschulden ansteigen bzw. sich sehr lange Rückzahlungszeiträume ergeben, auch wenn ein Unternehmen wirtschaftlich erfolgreich ist, da die nominale Rückzahlungsverpflichtung auf 20 % des Jahresüberschusses festgelegt wurde. Ein Anstieg der Altschulden ergibt sich trotz betriebswirtschaftlicher Vorteile der Regelung, wenn die geleisteten Besserungszahlungen geringer sind als die aufgelaufenen FIBOR-Zinsen. Der Verzicht auf feste Zins- und Tilgungszahlungen verursacht in vielen Fällen tatsächlich ein Ansteigen der Altschulden und ein Auseinanderklaffen von Tilgungs- und Nutzungsdauer. Diese Möglichkeit zur Verletzung der Fristenkongruenz stellt jedoch entgegen vordergründigen Interpretationen keine Benachteiligung, sondern gerade ein Ergebnis der den Unternehmen gewährten Entlastungen dar⁵³. Dieser Effekt würde sich bspw. durch eine fünf- oder zehnprozentige Besserungszahlungsverpflichtung noch verstärken, *gerade* weil die damit verbundene Entlastung höher ist und es wegen der geringen Altschuldenkapitalkosten betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, diese zinsgünstigen Mittel der Höhe und Laufzeit nach so weit wie möglich auszuschöpfen.

In Anbetracht dieser Zusammenhänge verbleibt die Frage, ob bzw. inwiefern die betroffenen Unternehmen durch Altschulden in ihren Investitions- und Entwicklungsmöglichkeiten und damit ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit beeinträchtigt werden. Mit den Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens ist über die Möglichkeiten zur zukünftigen Gewinnerzielung bzw. der Steigerung der Beteiligungswerte auch direkt die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der dort zusammengeschlossenen Anteilseigner bzw. Mitglieder betroffen⁵⁴. Da die Wirkungen der Entlastungsregelungen gerade in der Möglichkeit zur Verlängerung des Rück-

⁵² Bereits das BVerfG kam dementsprechend im Urteil zu den Altschulden zu der Auffassung, dass es bei den bestehenden rechtlichen Regelungen nicht ursächlich wegen Altschulden zum Zusammenbruch eines Unternehmens kommen kann (BVerfG, Urt. v. 8.4.1997 – BvR 48/94).

⁵³ Dies lässt sich durch den Vergleich mit einem (ehemals zum Instrumentarium der Investitionsförderung gehörenden) Agrarkredit mit zweiprozentiger Tilgungsverpflichtung verdeutlichen. Niemand wird den durch die geringe Tilgungsrate ermöglichten 50-jährigen Rückzahlungszeitraum als Nachteil interpretieren, obwohl auch dort die Tilgungsdauer regelmäßig die Nutzungsdauer unterschritten hat.

⁵⁴ Vgl. Fußnote 10. Im vorliegenden Abschnitt wird von Interessensgegensätzen zwischen Unternehmen und Anteilseignern abstrahiert.

zahlungszeitraumes und einer Reduzierung der Kapitalkosten bestehen, ist die Höhe der nominalen Altschuldenbelastung kein geeigneter Indikator für die Wirkung der Altschulden auf die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit insgesamt. Die Frage nach den Entwicklungs- und damit Handlungsmöglichkeiten ist vielmehr darauf zurückzuführen, welchen Einfluss die Altschuldenregelungen (i.e. Aufrechterhaltung der Altschulden in Verbindung mit den gewährten Entlastungsmaßnahmen) auf die *Innenfinanzierungskraft* und den *Außenfinanzierungsspielraum* der betroffenen Unternehmen haben. Zur Beantwortung bedarf es einer Vergleichssituation, anhand derer die für die Unternehmensentwicklung relevanten Wirkungen der Altschulden gemessen werden können. Bei der Festlegung der maßgeblichen Referenzsituation sind die Entstehung der Altschulden und damit ihre (1) Werthaltigkeit unter marktwirtschaftlichen Bedingungen sowie die (2) Auswirkungen der Vermögensauseinandersetzung zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 5.2).

Konkretisierung der Referenzsituation zur Beurteilung des Altschuldeneinflusses auf den finanziellen Handlungsspielraum

Die Frage, inwieweit die Altschuldenerleichterungen die Nachteile kompensieren, die den Unternehmen durch die Aufrechterhaltung der unter planwirtschaftlichen Bedingungen ausgereichten Kredite entstanden sind, ist nicht von vornherein Gegenstand des verfassungsrichterlichen Kontrollauftrages, da der Gesetzgeber laut BVerfG nicht zu einer Kompensation für Maßnahmen der DDR verpflichtet war. Im Hinblick auf die Beurteilung der Entwicklungsfähigkeit von Altschuldenunternehmen ist es jedoch ausschlaggebend zu wissen, wie hoch – betriebswirtschaftlich gesehen – die entwicklungshemmenden Nachteile von Altschulden in Anbetracht des Gesamtpaketes der gültigen Altschuldenerleichterungen (noch) sind. Bereits aus den Ausführungen zur „Nettobelastung“ in Punkt 5.6.1 ist deutlich geworden, dass die Nachteile durch die gewährten Erleichterungen in der großen Mehrzahl der Fälle bereits überkompensiert sind. Damit kann man bei der aktuellen Regelung *nicht* mehr im eigentlichen Wortsinne von einer *Belastung* der Unternehmen durch Altschulden sprechen. Im Folgenden wird dieses Ergebnis durch die gezielte Berücksichtigung der Altschuldenwirkungen hinsichtlich der für die Entwicklungsfähigkeit relevanten Innenfinanzierungskraft und dem Außenfinanzierungsspielraum überprüft.

Zur Beantwortung der Frage nach dem Ausmaß der vom Staat gewährten Entlastung war ein Vergleich mit einer *Altschuldenunternehmenssituation* „ohne Entlastung“ und damit einem den Altschulden entsprechenden Kapitalmarktdarlehen vorzunehmen (vgl. Abschnitt 5.5). Aus dieser isolierten Betrachtung ließ sich ein Subventionswert der gewährten Rückzahlungserleichterungen ableiten. Durch zusätzliche Berücksichtigung der altkreditbedingten Zusatzverschuldung (vgl. Abschnitt 5.2) wurde daraus die „Nettobelastung“ im Vergleich zu einer *Unternehmenssituation* „ohne Altschuldenbelastung“ abgeleitet (vgl. Punkt 5.6.1). Bei der im vorliegenden Abschnitt behandelten Frage nach dem Einfluss der Altschulden auf die finanziellen Handlungsspielräume müssen ebenfalls die Wirkungen der Altschulden als Ganzes betrachtet werden, indem ein Vergleich mit einer Referenzsituation „ohne Altschuldenbelastung“ durchgeführt wird. Anstelle des mit Hilfe des Subventionswertes berechneten zeitpunktbezogenen Kriteriums „Nettobelastung“ geht es darum, den Einfluss der Altschulden auf die Innenfinanzierungskraft und den Außenfinanzierungsspielraum mit Hilfe der Referenzsituation zu erfassen. Deshalb werden die bereit in Abschnitt 5.1 ausgeführten Überlegungen zur relevanten Referenzsituation (vgl. Tab. 10) im Folgenden kurz aufgenommen und konkretisiert.

Tab. 25 verdeutlicht die möglichen Extrempunkte. Im einen Extrem wäre die Entwicklungsfähigkeit eines Altschuldenunternehmens mit der eines gleich strukturierten Unternehmens mit einem entsprechend höheren regulären Fremdkapitalanteil und im anderen Extrem mit der eines Unternehmens mit einem entsprechend höheren Eigenkapitalanteil zu vergleichen. Die erste Extremsituation impliziert einen identischen Verschuldungsgrad (inkl. Altschulden) beider Unternehmen. Dies wäre der richtige Vergleich, wenn den übernommenen Altkrediten in vollem Umfang nutzbare Vermögenswerte gegenübergestanden hätten, die von anderen landwirtschaftlichen Unternehmen auch hätten finanziert werden müssen. In diesem Fall hätte das Altschuldenunternehmen eindeutig eine bessere Entwicklungsperspektive als ein Vergleichsunternehmen, da die Besserungszahlungsbestimmungen Erleichterungen gegenüber regulären Modalitäten eines Kapitalmarktdarlehens darstellen. Die zweite Extremsituation, d.h. der häufig angestellte „einfache“ Vergleich mit Unternehmen ohne Besserungszahlung impliziert, dass das Altschuldenunternehmen in voller Höhe der Altkredite stärker verschuldet war als das Referenzunternehmen. Dies wäre die relevante Referenzsituation, wenn den Altschulden überhaupt kein werthaltiges Vermögen bzw. keine Vorteile bei der Vermögensauseinandersetzung gegenübergestanden hätten und es somit durch die nominale Aufrechterhaltung der Altkredite zu einer Eigenkapitalvernichtung in entsprechender Höhe gekommen wäre. In diesem Fall hätte das Altschuldenunternehmen eindeutig eine schlechtere Entwicklungsperspektive als ein Vergleichsunternehmen, das über ein um den Altkreditbetrag höheres Eigenkapital verfügt.

Tab. 25: Wirkungsbereiche von Altschulden und Bandbreite der Referenzsituationen zur Beurteilung der finanziellen Handlungsspielräume der Unternehmen

| Wirkungsbereiche | Bandbreite der Vergleichssituationen ← 0 %----- altkreditbedingte Zusatzverschuldung ----- 100 % → | |
|---|---|--|
| | Referenzunternehmen mit einem den Altschulden entsprechend höheren regulären Fremdkapital (FK)-Anteil | Referenzunternehmen mit einem den Altschulden entsprechend höheren Eigenkapital (EK)-Anteil |
| 1) Innenfinanzierung (frei verfügbarer Gewinn für Wachstumsinvestitionen) | Höhe des Liquiditätsabflusses der Besserungszahlung im Vergleich zu einem ... Liquiditätsabfluss durch den Kapitaldienst für ein entsprechendes reguläres Darlehen | a) Liquiditätsabfluss von Null bei einem entsprechend höheren EK-Anteil b) zusätzlichen Liquiditätsabfluss durch Renditeforderungen der Kapitaleigner |
| 2) Außenfinanzierung a) Auswirkung auf die Bonität der Unternehmen | Auswirkungen der Altschulden auf die Kapaldienstfähigkeit und die Sicherheiten eines Unternehmens im Vergleich zu einem ... entsprechenden regulären Darlehen | entsprechend höheren EK-Anteil |
| b) Auswirkung auf die Fähigkeit zur Neubeschaffung von EK (Beteiligungen, Einlagen) | Auswirkungen der Altschulden auf die Renditen bzw. mögliche Ausschüttungsraten ¹ für neues haftendes Eigenkapital im Vergleich zu einem entsprechenden regulären Darlehen | entsprechend höheren EK-Anteil |

¹Dieser Aspekt wird im vorliegenden Abschnitt nur kurz aufgenommen. Detaillierte Ausführungen zu den Renditeerwartungen (=Vorteilhaftigkeit von Beteiligungen) finden sich in Abschnitt 5.7.

Die Realität der betroffenen Unternehmen liegt irgendwo auf dem Kontinuum zwischen diesen beiden Extremen; d.h. auch nach der Teilentschuldung⁵⁵ stellen die Altkredite zu einem

⁵⁵ In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Schuldübernahme durch die THA gezielt zur Entschuldung der Kredite für betriebsexterne Investitionen und für betriebliche Investitionen eingesetzt wurde, denen unter den marktwirtschaftlichen Verhältnissen keine Nutzbarkeit gegenüberstand.

gewissen Grad, aber eben nicht in ihrer vollen Höhe, die Ursache für eine insgesamt höhere Verschuldung und eine geringere Eigenkapitalausstattung der betroffenen Unternehmen dar. Die Auswirkungen der Altschulden auf die finanziellen Handlungsspielräume lassen sich somit immer nur im Vergleich mit einer Referenzsituation bestimmen, in der – in Abhängigkeit von der altkreditbedingten Zusatzverschuldung – zu einem gewissen Umfang eine höhere Eigenkapitalausstattung, aber gleichzeitig auch eine höhere reguläre Fremdkapitalbelastung vorliegt (vgl. Tab. 10).

Im Folgenden wird durch eine quantitative Modellbetrachtung untersucht, welche Effekte von der Aufrechterhaltung der Altschulden auf die unternehmerische Entwicklungsfähigkeit bei der gegenwärtigen Regelung tatsächlich ausgehen und wie stark diese Effekte sind. Wie bereits erwähnt, hängt die Beantwortung dieser Frage davon ab, welche Referenzsituation relevant ist. Im Folgenden wird lediglich die mögliche Bandbreite der Wirkung der Altschulden auf die Entwicklungsfähigkeit dargestellt, indem die Extrempunkte untersucht werden (vgl. Tab. 25). Der Vergleich mit regulären Kapitalmarktdarlehen, der bei voller Werthaltigkeit der Altkredite anzustellen wäre, fällt jedoch a priori eindeutig aus: Im Vergleich zu kapitalmarktüblichen Konditionen stellt die Besserungsscheinregelung sowohl die geringere Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit im Hinblick auf die Erlangung von Neukrediten als auch die geringere Beeinträchtigung des Innenfinanzierungsspielraumes⁵⁶ dar. Dies erfordert an dieser Stelle keine weiteren Darlegungen. Die Auswirkung der Altschulden auf die Entwicklungsmöglichkeiten im Vergleich zu einem Referenzunternehmen mit einem um die nominale Altkredithöhe höheren Eigenkapitalanteil werden aber im Sinne einer „maximal durch Altschulden verursachten Beeinträchtigung“ näher untersucht. Mit dieser Extrembetrachtung wird somit vollständig von der Werthaltigkeit und den Abfindungersparnissen bei der Vermögensauseinandersetzung abstrahiert; d.h. beides wird „auf Null gesetzt“. Die ausgewiesenen Ergebnisse zeigen somit auf, wie sich Altkredite im „schlechtest-denkbaren“ Fall einer 100-prozentigen Zusatzverschuldung auf das Unternehmen auswirken. In diesem Sinne wird der maximal durch Altschulden verursachte zusätzliche Liquiditätsabfluss (Punkt 5.6.3 a), die Auswirkungen möglicher Renditeforderungen der Anteilseigner Punkt 5.6.3 b) sowie die maximal denkbare Beeinträchtigung der Bonität der Unternehmen (Punkt 5.6.4) untersucht.

5.6.3 Zum Einfluss der Besserungszahlung auf die Investitionskraft der Altschuldenunternehmen

a) Maximaler Liquiditätsabfluss durch die Besserungszahlung

Die Frage nach dem Einfluss der Altschulden auf die Investitionsmöglichkeiten bzw. die Entwicklungsfähigkeit eines Unternehmens zielt in erster Linie darauf ab, inwiefern es durch eine altschuldenbedingt erhöhte Fremdkapitalbelastung c.p. zu einem zusätzlich zu leistenden Kapitaldienst und damit einer Veränderung des thesaurierungsfähigen Gewinns kommt, der frei für Nettoinvestitionen bzw. eine Substitution des regulären Fremdkapitals zur Verfügung steht. Unter der Annahme, dass Ersatzinvestitionen genau in Höhe der Abschreibungsbeträge getätigt werden, entspricht dieser *frei verfügbare Gewinn* dem *freien Cash Flow*, einer Kenn-

⁵⁶ Eine Ausnahme hiervon ergibt sich nur bei einer streng periodenbezogenen Sichtweise. Wenn die Jahresüberschüsse sehr hoch sind und die Altschulden gleichzeitig sehr gering, so verbleiben im Altschuldenunternehmen nach der Besserungszahlung weniger freie Mittel als bei einer Finanzierung des entsprechenden Betrages zu Kapitalmarktkonditionen. Aber in diesem Fall ist das Unternehmen zum einen ohnehin entwicklungsfähig und zum anderen in kurzer Zeit altschuldenfrei, so dass im Hinblick auf die Entwicklungschancen keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

zahl, die üblicherweise zur Beurteilung der Investitionskraft herangezogen wird und für die folgendes Berechnungsschema gilt (vgl. KÜTING und WEBER 1993, S. 132 ff.):

- Jahresüberschuss vor Zahlung von Zinsen und Steuern**
- * – Zinsaufwendungen
- = **Jahresüberschuss vor Steuern**
- + Abschreibungen
- = **Cash Flow**
- * – Ertragsteuern
- Ersatzinvestitionen (=Abschreibungen)
- * – Ausschüttungen
- = **freier Cash Flow**
- = **verfügbarer Gewinn für Schuldentilgung und/oder Nettoinvestitionen**
- * – vertragsgemäße Schuldentilgung (für reguläres Fremdkapital)
- * – Besserungszahlung (für Altschulden)
- = **frei verfügbarer Gewinn (Cash Flow) für Nettoinvestitionen**

(*Einflussgrößen, die sich im Altschuldenunternehmen und der Referenzsituation unterscheiden)

Bei der Frage, welchen Einfluss Altschulden auf den frei verfügbaren Gewinn für Nettoinvestitionen haben, ist zum einen der Zeitraum und zum anderen die Höhe eines ggf. altschuldenbedingt erhöhten Liquiditätsabflusses von Bedeutung. Dabei ist zu berücksichtigen, inwiefern sich die einzelnen Größen, die auf den frei verfügbaren Gewinn einwirken, in der relevanten Referenzsituation unterscheiden. Dies kann sukzessive geschehen. Beispielsweise könnte man in einem ersten Schritt Ausschüttungsforderungen sowie die Tatsache, dass die den Altschulden gegenüberstehenden Vermögensgegenstände auch im Referenzunternehmen zu finanzieren gewesen wären und eine Kapitaldienstbelastung verursachen würden, vernachlässigen. In diesem Fall würde sich bei einem unterstellten nominalen Gewerbesteuersatz von 17,50 % der frei verfügbare Gewinn durch die Besserungszahlung bezogen auf ein *einzelnes* Jahr – unabhängig von der Gesamthöhe der Altschulden – um 17,54 % verringern (vgl. Abschnitt 5.5). Die Reduzierung der frei verfügbaren Eigenmittel würde bei einem höheren nominalen Besserungszahlungssatz überproportional ansteigen (vgl. Tab. 26).

Tab. 26: Reduzierung des frei verfügbaren Gewinns bei höheren Besserungszahlungssätzen

| Nominaler Besserungszahlungssatz (%) | 20,00 | 40,00 | 60,00 | 80,00 | 100,00 |
|---|-------|-------|-------|-------|--------|
| Reduzierung der frei verfügbaren Gewinns (%) ¹ | 17,54 | 36,20 | 56,08 | 77,30 | 100,00 |

¹bezogen auf den $J\ddot{U}_{vst}$ eines Referenzunternehmens ohne Besserungszahlung

Um die Bedeutung dieses Mittelabflusses einzuschätzen, kann ein Vergleich mit der Auswirkung von Umsatzschwankungen durchgeführt werden, wie sie durch Produktpreissenkungen oder Ertragsminderungen zustande kommen können. So hätte bspw. die Verpflichtung zur Besserungszahlung die gleiche Auswirkung auf den frei verfügbaren Gewinn wie eine Absenkung der Produktpreise um 1,754 % bei einer Umsatzrendite von 10 %. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Liquiditätsminderung im Altschuldenfall im Gegensatz zu einer verschlechterten Umsatzrendite zu einer Bildung echten Eigenkapitals führt.

Die Auswirkungen derartiger Liquiditätsabflüsse auf die Entwicklungsfähigkeit eines Unternehmens i.Allg. lassen sich letztlich nur im Zusammenhang mit normativen Aussagen abschätzen, die Aussagen darüber machen, welches Wachstum landwirtschaftliche Unternehmen durchschnittlich aufweisen sollten, um als stabil betrachtet werden zu können. Dies stellt

ein sehr schwer zu lösendes Problem dar, da bei einer derartigen Quantifizierung eine Vielzahl von – i.d.R. unternehmensspezifischen – Faktoren berücksichtigt werden muss. Pauschale Angaben können nur eine Faustregel darstellen, deren Anwendbarkeit auf die jeweilige Situation kritisch zu prüfen ist. Nichtsdestotrotz stellen sie ein wichtiges Element der Komplexitätsreduktion sowohl bei der Planung als auch der Beurteilung einer betrieblichen Entwicklung dar (HIRSCHAUER und ODENING 1999) und werden dementsprechend im Folgenden herangezogen.

Zur Beurteilung der entwicklungsrelevanten Auswirkungen von Altschulden wäre demzufolge auf allgemein anerkannte Tendenzaussagen bzw. Faustzahlen zur Unternehmensentwicklung in der Literatur zurückzugreifen. Nach einer sehr allgemeinen Formulierung sollte bspw. die Eigenkapitalbildung umso höher ausfallen, je höher die Inflationsrate und die Fremdkapitalbelastung, je älter das abnutzbare Anlagevermögen und je risikoreicher die Produktion ist (REHSE und BÖRNER 1992, S. 19). Mit dieser Forderung ist aber noch nichts über das als notwendig erachtete Wachstum gesagt, da eine Eigenkapitalbildung auch durch Substitution von Fremdkapital durch Eigenkapital erfolgen kann. In der Literatur werden unterschiedliche, im Niveau aber in etwa übereinstimmende Richtwerte für die als notwendig erachtete Eigenkapitalbildung und Investitionstätigkeit aufgeführt (für einen Überblick siehe z.B. DIEKMEIER 1989). Fordert man bspw., dass neben einem Inflationsausgleich eine 50-prozentige Eigenfinanzierung von Wachstumsinvestitionen im Umfang von 3 % des Kapitals erfolgen sollte, impliziert dies neben der normativen Vorgabe eines realen Wachstums von 3 % einen Fremdkapitalanteil, der sich asymptotisch der 50-Prozentlinie annähert. Dies beinhaltet ein Wachstum von Fremd- und Eigenkapital in gleichen absoluten Beträgen. Unterstellt man zusätzlich eine Inflationsrate von 2 %, so wäre insgesamt ein Wachstum von 5 % des Kapitals für eine stabile Unternehmensentwicklung erforderlich.

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die isolierte Wirkung der Besserungszahlung auf diese Forderung bzw. im Vergleich zu einem Unternehmen auswirkt, das mit einem den Altschulden entsprechenden höheren Eigenkapitalanteil und ohne Dividendenforderungen diese Forderung erfüllen würde/könnte: Unterstellt man ein Unternehmensergebnis, das bei vollständiger Gewinnthesaurierung und einer 50-prozentigen Eigenfinanzierung von Nettoinvestitionen ein fünfprozentiges Wachstum gerade ermöglicht, so würde bei den getroffenen Annahmen der durch die Besserungszahlung erzwungene Liquiditätsabfluss zu einer Verringerung des möglichen Wachstums von 5 auf 4,12 % ($= (1 - 0,1754) \cdot 5\%$) führen. Um die ökonomische Bedeutung besser abschätzen zu können, wird in Tab. 27 die Größenordnung der Wachstumsbeschränkungen dargestellt, die sich bei unterschiedlichen Betrachtungszeiträumen und Besserungszahlungssätzen ergeben würde.

Tab. 27: Auswirkungen unterschiedlicher Besserungszahlungssätze auf das absolute Unternehmenswachstum

| | Ohne Altschulden 5 % Wachstum | Besserungszahlungssatz: 20 %; 4,12 % Wachstum | Besserungszahlungssatz: 40 %; 3,19 % Wachstum | Besserungszahlungssatz: 60 %; 2,20 % Wachstum |
|-----------------------------------|----------------------------------|--|--|--|
| Kapital in der Ausgangssituation | 1.000.000 DM | | | |
| Kapital nach 10-jährigem Wachstum | 1.628.895 DM | 1.497.817 DM | 1.368.920 DM | 1.242.654 DM |
| Kapital nach 20-jährigem Wachstum | 2.653.298 DM | 2.243.455 DM | 1.873.942 DM | 1.544.188 DM |

Es wird deutlich, dass es bei den getroffenen Annahmen zu ausgeprägten, aber zumindest beim aktuellen Besserungszahlungssatz nicht zu gravierenden Wachstumsbeschränkungen wegen Altschulden kommt. Im Hinblick auf eine zutreffende und sachlich richtige Interpretation der angegebenen Werte ist zu betonen, dass die ausgewiesenen Werte nur dann gelten, wenn man davon ausgeht, dass die Altschuldenrücklage generell durch echtes Eigenkapital substituiert werden muss, ohne dass dies durch Neuaufnahme von Krediten in Höhe der Tilgung kompensiert werden kann (vgl. dazu auch Abschnitt 7.4). Zudem gelten die Werte in Tab. 27 gemäß den unterstellten Annahmen nur, *wenn* man Altschulden in ihrer *vollen* Höhe als *zusätzliche* Fremdkapitalbelastung wertet. Dies ist jedoch in den seltensten Fällen angemessen. Liegt die Zusatzverschuldung in einer plausiblen Größenordnung von unter 50 % der Altkredite (vgl. Tab. 15) und stehen den Altschulden somit Vermögenswerte von 50 % oder mehr gegenüber, die auch in anderen Unternehmen hätten finanziert werden müssen, dann liegt die Belastung durch den Kapitaldienst für ein entsprechendes Kapitalmarktdarlehen über der Belastung durch die Besserungszahlung. Beispielsweise ergibt sich bereits bei einem Annuitätendarlehen in Höhe von über 45 % eines gegebenen Altkreditbetrages eine höhere Liquiditätsbelastung als durch die Besserungszahlung, wenn man jeweils von einer Tilgungsdauer von 15 Jahren, einem regulären Fremdkapitalzinsfuß von 4 % und einem als konstant unterstellten FIBOR-Zinssatz von ebenfalls 4 % ausgeht⁵⁷ (vgl. Abschnitt 5.5). Bei der Unterstellung von marktüblichen Zinsen verursacht bereits ein Darlehen geringerer Höhe die gleiche Liquiditätsbelastung wie die Besserungszahlung.

In Tab. 27 ist außerdem unterstellt, dass über die betrachteten Zeiträume überhaupt keine Gewinnausschüttungserfordernisse zu berücksichtigen sind. Dies ist aber mittel- bis langfristig kritisch zu hinterfragen. Unterstellt man in beiden Unternehmen gleiche prozentuale Dividendenforderungen, so kommt es in Unternehmen mit einem den Altschulden entsprechend höheren Eigenkapitalanteil zu höheren absoluten Ausschüttungen, die die aufgezeigten Unterschiede der Investitionskraft und damit der Wachstumsmöglichkeiten deutlich verringern bzw. in vielen Fällen das Verhältnis sogar umkehren.

b) Der Liquiditätsabfluss der Besserungszahlung in Altschuldenunternehmen im mittel- bis langfristigen Vergleich mit Renditeforderungen für ein höheres Eigenkapital

Gibt man die Annahme einer vollständigen Interessensidentität zwischen Unternehmen und Anteilseignern auf, so ist zu berücksichtigen, dass die Anteilseigner „ihrem“ Unternehmen mittel- bis langfristig nur dann Eigenkapital zur Verfügung stellen, wenn ihre Renditeforderungen in irgendeiner Weise erfüllt werden. Hierfür gibt es aus Sicht der Anteilseigner zwei Möglichkeiten: (1) Dividendenzahlungen und/oder (2) eine Steigerung der realisierbaren Anteilswerte (z.B. bei Verkauf oder Übertragung von Anteilen)⁵⁸. Durch eingeforderte Dividendenzahlungen kommt es aus Sicht des Unternehmens zu einem Liquiditätsabfluss, der die Innenfinanzierungskraft in gleicher Weise mindert wie ein Kapitaldienst. Bei einer Wertsteigerung für Anteile wird letztlich die Dividendenforderung über die Ertragserwartung der Anteilseigner weiter in die Zukunft verschoben, aber nicht insgesamt aufgehoben. Langfristig ist

⁵⁷ Hierbei sind die gültigen Steuersätze vor der Unternehmenssteuerreform unterstellt.

⁵⁸ Dies gilt in jedem Fall für Kapitalgesellschaften. Bei Genossenschaften kann die Bindung des Kapitals neben der Kapitalverzinsung zum einen durch eine Reihe zusätzlicher „Förderwirkungen“ für die Mitglieder erreicht werden. Zum anderen ist ein Kapitalabfluss in besonderem Maße erschwert, da dem einzelnen Mitglied i.d.R. bei Kündigung eines Geschäftsanteils keine Beteiligung an den Rücklagen zusteht, diese jedoch häufig den Großteil des Eigenkapitals ausmachen.

somit die Annahme, dass das Eigenkapital aus Sicht des Unternehmens *keine* Kosten verursacht, *nicht* aufrechtzuerhalten, da Opportunitätskosten für das Eigenkapital zu berücksichtigen sind. Sind aus Sicht der Anteilseigner auch mittel- bis langfristig weder Dividenden noch eine den Renditeforderungen entsprechende Steigerung des Anteilswertes zu erwarten, so steigt der Druck auf eine Freisetzung des vorhandenen Eigenkapitals über eine Unternehmensauflösung. In einem Unternehmen mit Altschulden ist die absolute Höhe des vorhandenen Eigenkapitals, für das Renditeforderungen (Opportunitätskosten) erhoben werden können (entstehen) bzw. das im Liquidationsfall frei gesetzt werden kann, geringer als in einem Referenzunternehmen mit einem den Altschulden entsprechend höheren Eigenkapitalanteil⁵⁹. Dabei ist die Höhe des freisetzbaren Kapitals unabhängig davon, welcher Anteil des Eigenkapitals in das Geschäftsguthaben bzw. die Rücklagen eingestellt wurde.

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich Altschulden auf die Innenfinanzierungskraft im Vergleich zu einem Referenzunternehmen ohne Altschulden auswirken, wenn man Renditeforderungen von Anteilseignern berücksichtigt. Dabei wird davon ausgegangen, dass den Anteilseignern die Höhe der Eigenkapitalausstattung bekannt ist und sie ihre Renditeforderungen unabhängig von der Verbuchung als Geschäftsguthaben/Rücklagen auf das vorhandene, ggf. um außerbilanzielle Altkreditzinsen bereinigte echte Eigenkapital beziehen. Wie bereits erwähnt, werden die Auswirkungen dieser Renditeforderungen im Sinne einer isolierten Betrachtung untersucht; d.h. von der immer in einem gewissen Umfang gegebenen Werthaltigkeit und von Vorteilen bei der Vermögensauseinandersetzung wird vollständig abstrahiert. Das gewählte Referenzunternehmen hat demzufolge eine dem vollen Altkreditbetrag entsprechende höhere Eigenkapitalausstattung.

Da insbesondere in Agrargenossenschaften häufig davon ausgegangen wird, dass die Erzielung einer Kapitalverzinsung, bspw. im Vergleich zum Arbeitsplatzerhalt, eine eher untergeordnete Zielsetzung darstellt⁶⁰, werden keine festen Renditeforderungen vorgegeben. Vielmehr wird zur besseren Einschätzung des dargestellten Sachverhaltes eine „kritische Renditeforderung“ r_{EK}^{krit} im Sinne einer prozentualen Bruttodividendenforderung berechnet, oberhalb der in einem Altschuldenunternehmen nach getätigter Ausschüttung sogar mehr Mittel für die Unternehmensentwicklung zur Verfügung stehen als in einem gleich großen Unternehmen mit einer höheren Eigenkapitalausstattung. Der besseren Übersicht halber werden die zur Darstellung des Sachverhaltes verwendeten Abkürzungen nachstehend zusammengefasst:

| | |
|-------------------|--|
| AS | = Altschulden |
| b | = effektiver Besserungszahlungssatz bezogen auf den $J\ddot{U}_{v,St}$ |
| EK _{AS} | = um außerbilanzielle Altkreditzinsen bereinigtes Eigenkapital des AS-Unternehmens |
| EK _{oAS} | = Eigenkapital des Unternehmens ohne Altschulden |
| FK | = Fremdkapital |
| GK | = Gesamtkapital |
| G_{netto}^{AS} | = frei verfügbarer Gewinn für Nettoinvestitionen im Unternehmen mit Altschulden |

⁵⁹ Dies führte bereits bei der Vermögensauseinandersetzung dazu, dass Unternehmen mit hohen Eigenkapitalanteilen bzw. ganz ohne Altschulden relativ häufig liquidiert wurden. Betriebswirtschaftlich ist dies letztlich darauf zurückzuführen, dass bei hohen Altschulden wenig Eigenkapital vorhanden war, für das Opportunitätskosten entstand, und es somit durch die Altschulden in Verbindung mit den staatlichen Entlastungsmaßnahmen sogar zu einer Stabilisierung der Unternehmen im Verhältnis zu vergleichbaren Referenzunternehmen mit höheren Eigenkapitalanteilen kam.

⁶⁰ Je mehr die Agrargenossenschaften aufgrund heterogener Mitgliederstrukturen durch einen starken Vorstand mit der autonomen Zielsetzung der Gewinnmaximierung bei marktüblicher Faktorentlohnung geleitet werden, desto mehr verliert diese Besonderheit der genossenschaftlichen Unternehmensform an Bedeutung.

| | |
|-------------------|---|
| G_{netto}^{oAS} | = frei verfügbarer Gewinn für Nettoinvestitionen im Unternehmen ohne Altschulden |
| $J\ddot{U}_{vSt}$ | = Jahresüberschuss vor Steuern |
| r_{GK} | = Rendite des Gesamtkapitals |
| r_{EK}^{krit} | = kritische (Brutto-) Renditeforderung in % des Eigenkapitals |
| s^{Ge} | = effektiver Gewerbesteuersatz bezogen auf den $J\ddot{U}_{vSt}$ (nach Besserungszahlung) |
| s_{AS}^{Ge} | = effektiver Gewerbesteuersatz im Unternehmen mit Altschulden |
| s_{oAS}^{Ge} | = effektiver Gewerbesteuersatz im Unternehmen ohne Altschulden |
| $s^{Kö}$ | = Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätsbeitrag |

Die „kritische Renditeforderung“ r_{EK}^{krit} (in % des Eigenkapitals) ist zu berechnen, indem man den frei verfügbaren Gewinn für Nettoinvestitionen im Unternehmen mit (G_{netto}^{AS}) und ohne (G_{netto}^{oAS}) Altschulden gleichsetzt. Dabei gelte für das Eigenkapital des Altschuldenunternehmens (EK_{AS}) und das Eigenkapital des Unternehmens ohne Altschulden (EK_{oAS}): $EK_{AS} = GK - FK - AS$ und $EK_{oAS} = GK - FK = EK_{AS} + AS$.

$$G_{netto}^{oAS} \stackrel{!}{=} G_{netto}^{AS} \quad (14a)$$

$$\begin{aligned} \Rightarrow (J\ddot{U}_{vSt} \cdot (1 - s_{oAS}^{Ge}) - r_{EK}^{krit} \cdot EK_{oAS}) \cdot (1 - s^{Kö}) \\ = [(J\ddot{U}_{vSt} - J\ddot{U}_{vSt} \cdot b) \cdot (1 - s_{AS}^{Ge}) - r_{EK}^{krit} \cdot EK_{AS}] \cdot (1 - s^{Kö}) \end{aligned} \quad (14b)$$

Da die Besserungszahlung die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer verkürzt, gleichzeitig aber die Gewerbesteuer die Bemessungsgrundlage der Besserungszahlung mindert, unterscheiden sich bei der Existenz von Dauerschuldzinsen die effektiven Gewerbesteuersätze im Unternehmen mit und ohne Altschulden (vgl. Abschnitt 5.5). Für den Fall ohne reguläres Fremdkapital, bei dem die effektiven Gewerbesteuersätze identisch sind ($s_{AS}^{Ge} = s_{oAS}^{Ge} = s^{Ge}$), ergibt sich über eine Reihe von Umformungen folgende Formel:

$$r_{EK}^{krit} = \frac{J\ddot{U}_{vSt}}{AS} \cdot b \cdot (1 - s^{Ge}) \quad (15a)$$

Mit $J\ddot{U}_{vSt} = r_{GK} \cdot (EK_{AS} + AS) = r_{GK} \cdot EK_{oAS}$ folgt:

$$r_{EK}^{krit} = \frac{r_{GK} \cdot (EK_{AS} + AS)}{AS} \cdot b \cdot (1 - s^{Ge}) \quad (15b)$$

Im Folgenden werden „kritische Renditeforderungen“ für den vereinfachten Fall ohne reguläres Fremdkapital, einen nominalen Gewerbesteuersatz von 17,5 % sowie für eine Gesamtkapitalrendite von 10 % dargestellt. Eine Spalte in der Tab. 28 repräsentiert die Situation, in der der frei verfügbare Gewinn für Nettoinvestitionen in einem Altschuldenunternehmen genau gleich hoch ist wie in einem Unternehmen ohne Besserungszahlungsverpflichtung, das für einen den Altschulden entsprechenden höheren Eigenkapitalbetrag die angegebene kritische Renditeforderung zu erfüllen hat. Der frei verfügbare Gewinn für Nettoinvestitionen steigt mit sinkender Renditeforderung an. Die Betrachtung bezieht sich auf ein einzelnes Jahr.

Tab. 28: „Kritische Renditeforderungen“ von Anteilseignern bei einem nominalen Besserungszahlungssatz von 20 %

| Gesamtkapital Gesamtkapitalrendite | 1.000.000 DM | | | | |
|---|--------------|--------|--------|--------|--------|
| | 10 % | | | | |
| Altschuldenanteil des Unternehmens mit AS | 100.000 DM | | | | |
| | 25,0 % | 33,3 % | 50,0 % | 66,6 % | 75,0 % |
| r_{EK}^{krit} | 5,97 % | 4,48 % | 2,99 % | 2,24 % | 1,99 % |
| $G_{netto}^{oAS} = G_{netto}^{AS}$ (DM) | 13.332 | 21.175 | 29.017 | 32.938 | 34.245 |
| Eigenfinanziertes Wachstum in % des GK | 1,33 % | 2,12 % | 2,90 % | 3,29 % | 3,42 % |

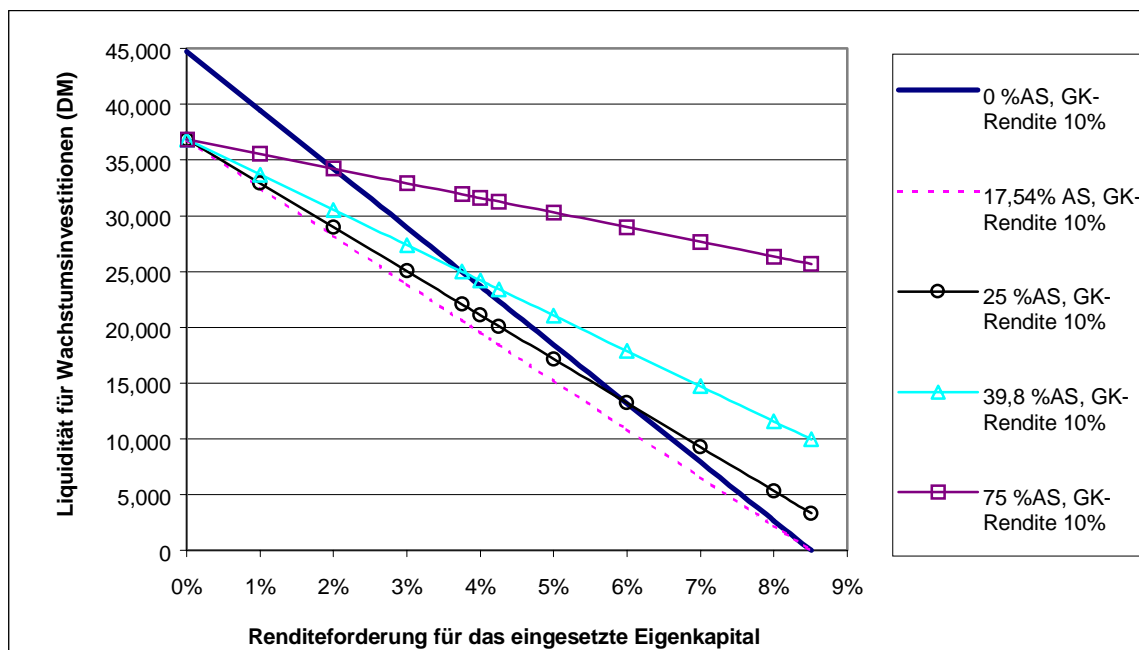
Es wird deutlich, dass sich gerade bei hohen prozentualen Altschuldenanteilen schon bei relativ geringen und damit mittelfristig realistisch erscheinenden Renditeforderungen ein höherer frei verfügbarer Gewinn für Wachstumsinvestitionen im Unternehmen mit Altschulden ergibt. Bei einem Altschuldenanteil von 50 % ständen bspw. bereits oberhalb einer Renditeforderung von 2,99 % absolut weniger Mittel für ein eigenfinanziertes Wachstum im Vergleichsunternehmen ohne Altschulden zur Verfügung. Unterstellt man anstelle der in Tab. 28 angenommenen Gesamtkapitalrendite von 10 % gegenwärtig realistische Renditehöhen von 1 bis 3 % (vgl. Agrarbericht der Bundesregierung 2000) so liegt diese kritische Renditeforderung im entsprechenden Verhältnis darunter (vgl. (15b)). Ebenfalls geringer sind die kritischen Renditeforderungen bei der Annahme praxisüblicher Dauerschuldzinsen. Lediglich bei geringen Altschuldenanteilen steht den Altschuldenunternehmen bei Berücksichtigung realistischer Renditeforderungen weniger Liquidität als ohne Altschulden zur Verfügung. Dies liegt an der auf ein einzelnes Jahr bezogenen Sichtweise: Auf der einen Seite sind in diesem Fall die zusätzlichen absoluten Renditeforderungen des Referenzunternehmens gering, und auf der anderen Seite ist die Besserungszahlung nicht von der Altschuldhöhe, sondern nur vom unterstellten Jahresüberschuss abhängig. Im Hinblick auf das Unternehmenswachstum ist eine derartige Situation aber kein kritischer Fall. Bei geringen Altschulden entfallen die Besserungszahlung mittelfristig ohnehin. Dies bedeutet, dass auch im Vergleich zu einem Unternehmen mit einem den Altschulden entsprechend höheren Eigenkapitalanteil nicht von einer entwicklungsrelevanten Einschränkung der Liquidität durch Altschulden gesprochen werden kann, es sei denn, man unterstellt generell, dass die Kapitaleigner über längere Zeiträume davon überzeugt werden können, auf (adäquate) Renditeforderungen zu verzichten.

Aus Abb. 7 lässt sich ablesen, wie hoch bei *vorgegebenen Renditeforderungen* der Anteilseigner die *dem Unternehmen verbleibenden Mittel für ein eigenfinanziertes Wachstum* aus dem Gewinn sind und welche Wachstumsraten damit möglich sind. Beispielsweise wären sie bei einer Renditeforderung von 5,97 % in allen Unternehmen mit Altschuldenanteilen über 25 % höher als im Unternehmen ohne Altschulden.

Nun ließe sich argumentieren, dass die Eigenkapitalentlohnung eine Residualentlohnung darstellt und nur dann erfolgt, wenn das für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung notwendige Wachstum gewährleistet ist. Aus Abb. 7 lassen sich auch diesbezügliche Informationen ablesen, indem man von den als notwendig erachteten *vorgegebenen Wachstumsraten* ausgeht und abliest, welche *möglichen Renditeforderungen* der Anteilseigner sich in den verschiedenen finanzierten Unternehmen ergeben. So wären bei einem vorgegebenen eigenfinanzierten Wachstum von 2,5 % (des Gesamtkapitals) die möglichen Renditeforderungen in allen Unternehmen mit Altschuldenanteilen über 39,8 % höher als im Vergleichsunternehmen ohne Alt-

schulden. Bei Unterstellung einer kompletten Ausschüttung der Gewinne (= kein eigenfinanziertes Unternehmenswachstum) wären in allen Unternehmen mit Altschuldenanteilen über 17,54 % die möglichen Ausschüttungsraten höher als im Unternehmen mit entsprechend mehr Eigenkapital. Dies entspricht genau dem effektiven Besserungszahlungssatz. Auf diese anteilseignerbezogene Sichtweise wird in Abschnitt 5.7 näher eingegangen.

Abb. 7: Zusammenhang zwischen Renditeforderungen und freier Liquidität in Unternehmen mit unterschiedlichem Altschuldenanteil bei einem Besserungszahlungssatz von 20 % und einem Gesamtkapital von 1 Mio. DM



Aus den vorausgestellten Überlegungen ist deutlich geworden, dass es viele realistische Parameterkonstellationen gibt, in denen in Altschuldenunternehmen sogar mehr Mittel für das Unternehmenswachstum zur Verfügung stehen als in einer Vergleichssituation ohne Altschulden. Durch Altschulden kann es lediglich in Extremfällen zu einer Einschränkung der Entwicklungsfähigkeit kommen. Dies ist der Fall, wenn (1) den Altschulden keine oder sehr geringe Vermögenswerte gegenüberstehen, die in der Vergleichssituation auch hätten finanziert werden müssen, (2) keine oder sehr geringe Vorteile durch verringerte Abfindungsansprüche bei der Vermögensauseinandersetzung entstanden sind, (3) keine oder kaum Möglichkeiten zur stillen Selbstfinanzierung bestehen, (4) die Kapitaleigner im Unternehmensinteresse keine oder sehr geringe Ausschüttungen fordern und (5) die Altschuldentilgung nicht durch eine entsprechende Aufnahme regulären Fremdkapitals ausgeglichen werden kann.

5.6.4 Zur Kreditwürdigkeit von Altschuldenunternehmen

Auch im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit fällt der Vergleich mit einem regulären Kapitalmarktdarlehen, der im Extremfall bei voller Werthaltigkeit der Altkredite anzustellen wäre, a priori eindeutig aus. Vordergründig scheint jedoch die Kapitaldienstfähigkeit der Altschuldenunternehmen und damit ihre Bonität hinsichtlich der Vergabe von Neukrediten im Vergleich zu Unternehmen mit entsprechend höheren echten Eigenkapitalanteilen verringert zu sein, da die Verpflichtung zur Besserungszahlung einen Liquiditätsabfluss darstellt. Letztlich stellt die Besserungszahlung ein echtes Eigenkapitalwachstum dar, das nur dann erfolgt, wenn die Mittel dafür aufgrund erzielter Gewinne vorhanden sind. Wie nachstehend gezeigt wird,

ergibt sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht wegen Altschulden – entgegen vordergründigen Erwartungen – kein negativer Einfluss auf die Kreditwürdigkeit der Unternehmen⁶¹; d.h. Altschulden wirken sich unter plausiblen Annahmen bei der Beschaffung von Fremdkapital wie echtes Eigenkapital aus. Dies wird durch die häufig geäußerte Experteneinschätzung, dass es i.d.R. nicht aufgrund einer bestehenden Altschuldenbelastung zur Benachteiligung bei der Bewilligung von Neukrediten kommt, gestützt. Empirisch wurde dies u.a. durch eine Untersuchung von BRÜCKNER et al. (1997a S. 26 f.) bestätigt. Im Folgenden wird an Hand der üblicherweise bei der Kreditvergabe durch die Banken genutzten Kriterien dargestellt, warum wegen Altschulden keine Einschränkung der Kreditwürdigkeit zu erwarten ist.

Ein wichtiges Kriterium der Kreditvergabe durch die Banken ist ein ausreichender voraussichtlicher Cash Flow und damit eine ausreichende Kapitaldienstfähigkeit. Um die Kreditwürdigkeit von Kreditkunden einzuschätzen, setzen die Banken neben Ertrags- bzw. Cash Flow-Prognosen auch Kennzahlen zur Finanzierungsstruktur ein. Finanzierungs-kennzahlen bilden letztlich die „allgemein anerkannte“ Finanzierungsregel der Fristenkongruenz ab, die besagt, dass sich die Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Laufzeit der zu ihrer Finanzierung eingesetzten Darlehen decken sollen (vgl. PERRIDON und STEINER 1993, S. 461). Der Einsatz derartiger Kennzahlen im Sinne zulässiger Grenzwerte impliziert, dass die Nutzungsdauer als Maximalwert für die zulässige Finanzierungslaufzeit betrachtet wird. Liegt die Kreditlaufzeit unter diesem Maximalwert bzw. wird dies von Seiten der Banken gefordert, so kann dies als Zeichen ausreichender Ertragskraft gewertet bzw. als Risikoabschlag verstanden werden. Es lässt sich zeigen, dass der Cash Flow bei einem Jahresüberschuss von Null auch bei weit unter der Nutzungsdauer von Investitionen liegenden Kreditlaufzeiten für die Tilgung ausreicht. Wie im Folgenden deutlich wird, ist dies insbesondere im Hinblick auf Altschulden von Bedeutung, da daraus geschlossen werden kann, dass die – nur im Falle eines positiven Jahresüberschusses eintretende – Verpflichtung zur Besserungszahlung die Kapitaldienstfähigkeit in aller Regel nicht beeinträchtigt.

Der Einfachheit halber wird von einem Unternehmen ausgegangen, dessen Vermögen aus einem Anlagegut besteht, das zum einen der Abschreibung unterliegt und zum anderen mit Fremd- und Eigenkapital finanziert ist. Um eine periodenbezogene Durchschnittsbetrachtung durchführen zu können, wird zudem unterstellt, dass das gesamte Fremdkapital als Annuitätendarlehen zur Verfügung steht. Für die Darstellung des Sachverhaltes werden die nachstehenden Abkürzungen verwendet:

- CF = Cash Flow
- EK = eingesetztes Eigenkapital
- FK = eingesetztes Fremdkapital (Kreditbetrag)
- JÜ = Jahresüberschuss
- t_{Ab} = durchschnittliche jährliche Abschreibung in % des anfänglichen Wertes des Anlagegutes
- t_{FK} = durchschnittliche jährliche Tilgung in % des Kreditbetrages

Die aus Liquiditätsgründen ableitbare Forderung, dass die Tilgung den Cash Flow nicht überschreiten darf, lässt sich wie folgt ausdrücken:

$$CF = J\ddot{U} + t_{Ab} \cdot (FK + EK) \geq t_{FK} \cdot FK \quad (16)$$

$$\Rightarrow J\ddot{U} + t_{Ab} \cdot EK \geq t_{FK} \cdot FK - t_{Ab} \cdot FK$$

⁶¹ Dies ist deswegen bemerkenswert, weil das BVerfG in seinem Urteil vom 8.4.1997 (Urt. v. 8.4.1997 – BvR 48/94) davon ausgegangen ist, dass die Bonität von Altschuldenunternehmen verringert ist.

Die Differenz zwischen der durchschnittlichen Tilgung ($t_{FK} \cdot FK$) und der „anteilig für das Fremdkapital verdienten“ Abschreibung ($t_{Ab} \cdot FK$) kann als Maß für die Verletzung der Fristenkongruenz bezeichnet werden. Die über die anteilige Abschreibung hinausgehende Tilgung ist aus dem Jahresüberschuss und dem anteilig für das Eigenkapital entfallenden Abschreibungsanteil zu finanzieren. Bei einem Jahresüberschuss von Null, d.h. unter der Prämisse, dass sämtliche Abschreibungen gerade „verdient“ wurden und dem Unternehmen tatsächlich in Form liquider Mittel zugeflossen sind, wird die aus Liquiditätsgründen zulässige Höhe dieser Differenz allein durch die anteilig für das Eigenkapital verdiente Abschreibung ($t_{Ab} \cdot EK$) begrenzt:

$$t_{Ab} \cdot EK \geq t_{FK} \cdot FK - t_{Ab} \cdot FK; \quad \text{für } J\ddot{U} = 0$$

$$t_{Ab} \cdot \left(\frac{EK}{FK} + 1 \right) \geq t_{FK} \quad (17)$$

Tab. 29 verdeutlicht beispielhaft, welche Kreditlaufzeiten bei gegebenen Kapitalanteilen und Nutzungsdauern möglich sind, wenn bei einem Jahresüberschuss von Null der Cash Flow gerade für den Kapitaldienst reichen soll. Somit wird (17) als Gleichung aufgefasst und die dargestellten Kreditlaufzeiten sind als kritische Laufzeiten zu betrachten.

Tab. 29: Verhältnis von Nutzungsdauer und Kreditlaufzeit zur Sicherstellung der Kapitaldienstfähigkeit bei einem Jahresüberschuss von Null

| | | | |
|-----------------------------------|------|-----|-------|
| Verhältnis Eigen- zu Fremdkapital | 2:1 | 1:1 | 1:2 |
| Nutzungsdauer (Jahre) | | 20 | |
| Kreditlaufzeit (Jahre) | 6,67 | 10 | 13,33 |

Die Kreditlaufzeit kann umso stärker unter der Nutzungsdauer liegen, je höher der Eigenkapitalanteil im Unternehmen ist. So wäre bspw. bei einem Eigenkapitalanteil von 66,6 % und einer Nutzungsdauer von 20 Jahren eine Kreditlaufzeit von nur sieben Jahren möglich, auch wenn voraussichtlich keine Jahresüberschüsse erzielt werden; bei der gleichen Nutzungsdauer wäre bei einem Eigenkapitalanteil von 33,3 % eine Kreditlaufzeit von 13 Jahren immer noch ausreichend, um die Tilgung auch bei einem Ergebnis von Null aus dem Cash Flow zu leisten.

In der Finanzierungspraxis wird die Fristigkeit der Finanzierung kaum über das beispielhaft beschriebene Maß von der Nutzungsdauer von Investitionsgütern abweichen⁶². Die Erzielung eines Jahresüberschusses ist somit für die Gewährleistung der Kapitaldienstfähigkeit i.d.R. nicht erforderlich. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Kapitaldienstfähigkeit durch eine Reduzierung der frei verfügbaren Gewinne aufgrund einer Besserungszahlung nicht beeinträchtigt wird. Aus Risikoerwägungen fordern die Banken aber normalerweise tatsächlich eine stabile Unternehmensentwicklung mit positiven Gewinnerwartungen. Neben grundsätzlichen Stabilitätsüberlegungen stellt diese Forderung letztlich einen Risikoabschlag auf den Gewinn dar, in dem Sinne, dass die Rückzahlung nicht gefährdet sein darf, auch wenn das Ergebnis tatsächlich um den vorweg vorgenommenen Abschlag schlechter ausfällt als geplant. Bezüglich einer derartigen Herangehensweise der Banken sind Altschuldenunternehmen bei ansonsten vergleichbarer Ergebnislage aber nicht schlechter gestellt als Unternehmen, die statt Altschulden echtes Eigenkapital aufweisen. Man könnte auch sagen: Solange die Unternehmen wie geplant Gewinne machen und damit Besserungszahlungen leisten müssen, werden

⁶² Eine Ausnahme hiervon bilden Bodenkäufe.

diese für den Kapaldienst eines zusätzlichen Darlehens nicht benötigt. Wenn sie entgegen der Planung Verluste erzielen, spielt die Besserungszahlung keine Rolle, da sie entfällt.

Darüber hinaus sind die betroffenen Unternehmen auch im Hinblick auf den Liquidationsfall durch den Rangrücktritt der Gläubigerbanken mit nicht altschuldenbelasteten Unternehmen gleichgestellt, in dem Sinne, dass sie gleichviel „Eigenkapitalpolster“ zur Befriedigung offener Forderungen bieten wie Unternehmen mit entsprechend höherem echtem Eigenkapitalanteil. Außerdem bieten sie auch gleich viele Möglichkeiten der dinglichen Besicherung wie Referenzunternehmen ohne Altschulden. Insgesamt ist damit aus finanzierungstheoretischen Gründen davon auszugehen, dass Altschulden hinsichtlich des Fremdfinanzierungsspielraumes keine Rolle spielen bzw. aus Bankensicht mit haftendem Eigenkapital gleichgesetzt werden. Eine weitere Bestätigung findet dies durch die Praxis der Banken, die bei der Bilanzanalyse und der Berechnung von Kennzahlen zur Bonitätseinschätzung Altschulden und andere nachrangige Kapitalbestandteile in vollem Umfang als Eigenkapital werten bzw. dem Eigenkapital gleichsetzen.

Neben den rein finanzwirtschaftlichen Überlegungen könnten Altschulden als solche jedoch eine negative Signal-Wirkung (vgl. SPREMANN 1991) entfalten, wenn die Banken eine Altschuldenbelastung in einen (statistischen) Zusammenhang mit mangelnder Ertragskraft oder geringer unternehmerischer Eigeninitiative bringen und aufgrund dieses *indirekten* Kriteriums Kredite nicht, oder nur mit geringeren Laufzeiten oder höheren Risikoaufschlägen gewähren. Diese Reaktion könnte zusätzlich verstärkt werden, wenn es zu einer geringeren Bereitschaft zum Einsatz weiteren Eigenkapitals durch Gesellschaftsmitglieder käme. Eine fehlende unternehmerische Bereitschaft zur Bereitstellung von Eigenkapital würde von den Banken in jedem Fall als negatives Signal für die Kreditwürdigkeit aufgefasst werden. Es ist jedoch aus betriebswirtschaftlicher Sicht c.p. davon auszugehen, dass die Bereitschaft zur Beteiligungs- bzw. Einlagenfinanzierung durch die bestehenden Regelungen in Altschuldenunternehmen gesteigert ist, da die Renditeerwartungen durch die verminderten Fremdkapitalkosten deutlich erhöht sind (vgl. Abb. 7), ohne dass es zu einem leveragebedingten Ansteigen des Finanzierungsrisikos kommt. Es bleibt somit – entgegen vielfach geäußerten Annahmen (vgl. z.B. BVerfG, Urt. v. 8.4. 1997 – BvR 48/94) – festzuhalten, dass Altschuldenunternehmen c.p. ähnliche bzw. gleiche Möglichkeiten der Fremdfinanzierung haben und auch im Hinblick auf die Gewinnung von Eigenkapital aus betriebswirtschaftlicher Sicht deutlich bessere Chancen aufweisen als vergleichbare Unternehmen ohne Altschulden.

5.6.5 Zusammenfassung der Wirkungen der Altschulden auf den unternehmerischen Handlungsspielraum

In der aktuellen Diskussion über die Altschuldenproblematik wird vielfach davon ausgegangen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen negativ durch die Altschulden beeinflusst wird. In der Regel wird damit impliziert, dass die politische Entscheidung, die unter planwirtschaftlichen Bedingungen ausgereichten Kredite auch unter marktwirtschaftlichen Bedingungen aufrechtzuerhalten, sich betriebswirtschaftlich zum Nachteil der Unternehmen auswirkt und insbesondere ihre Entwicklungsfähigkeit beeinträchtigt. Vielfach wird dabei auf teilweise sehr hohe und ansteigende Altschulden in den Unternehmen und die damit verbundenen langen Rückzahlungszeiträume verwiesen. Im vorliegenden Abschnitt wurde untersucht, inwiefern eine derartige Beeinträchtigung in Anbetracht der bisher gewährten Erleichterungen, insbesondere der mit dem Rangrücktritt verbundenen bilanziellen Entlastung

und Besserungsscheinregelung gegeben ist. Da die Wirkung der Entlastungsregelungen gerade in einer Verlängerung des Rückzahlungszeitraumes und einer Reduzierung der Kapitalkosten besteht, ist die nominale Höhe der Altschulden kein geeigneter Indikator für die Beurteilung der Entwicklungsfähigkeit. Vielmehr ist auf die Innenfinanzierungskraft und den Außenfinanzierungsspielraum abzustellen.

Die Tatsache, dass im Rahmen der Besserungsscheinregelung nicht nur darauf verzichtet wurde, feste Tilgungstermine und -beträge vorzugeben, sondern darüber hinaus auch keine festen Zinszahlungen vereinbart wurden, stellt insbesondere bei schlechter Ertragslage eine zusätzliche Entlastung für die Unternehmen dar⁶³. Man könnte auch pointiert sagen: „Gerade durch die Entlastung kommt es zu hohen oder gar ansteigenden Altschulden.“ Vorstellbar wäre ja auch eine Rückzahlungsregelung, bei der nur die Tilgung vom Jahresüberschuss abhängig ist, während die Zinszahlungen jährlich zu erbringen sind. In diesem Fall würde es nicht zu einem Ansteigen der Altschulden kommen, obwohl die Entlastungswirkung für die betroffenen Unternehmen geringer wäre als bei der aktuellen Regelung. Die Auswirkungen der Altschulden auf die Unternehmensentwicklung bei den gegenwärtig gültigen Regelungen lassen sich – soweit sie ohne Berücksichtigung der Spezifik der jeweiligen Unternehmen aus a priori Überlegungen ableitbar sind – wie folgt zusammenfassen:

- Auswirkungen von Altschulden auf die Unternehmensentwicklung ergeben sich nur, wenn die Unternehmen Gewinne machen. In Verlustsituationen haben Altschulden keinen Einfluss auf die Innenfinanzierungskraft. Darüber hinaus ist die Bonität der Unternehmen nicht negativ beeinflusst.
- Jede bestehende Schuldenbelastung und der daraus resultierende Kapitaldienst schränkt c.p. die Entwicklungsfähigkeit eines Unternehmens im Vergleich zu einem (gleich großen und gleich strukturierten) Referenzunternehmen mit entsprechend höherem Eigenkapitalanteil ein, sofern man von Entlohnungsforderungen der Eigenkapitalgeber absieht.
- Im Vergleich zu regulären Kapitalmarktdarlehen ist die Einschränkung der Entwicklungsfähigkeit bei Altkrediten geringer, da (i) im Hinblick auf (zusätzliche) Neukredite Altkredite von den Banken wie Eigenkapital behandelt werden und (ii) die Kapitalkosten deutlich geringer sind.
- Nur wenn den Altkrediten gar keine Vermögenswerte gegenüberstanden und es nicht zu einem Kapitalabfluss im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung kam, sind sie im Sinne eines DDR- bzw. wendebedingt erhöhten Fremdkapitalbesatzes in vollem Umfang als *zusätzliche* Fremdkapitalbelastung zu betrachten. In diesem Fall wäre der *absolute* Liquiditätsabfluss durch die Besserungszahlung und damit der Vergleich mit einem Unternehmen, das einen entsprechend höheren Eigenkapitalanteil hat, ein geeignetes Maß für die Einschätzung der altschuldenverursachten Entwicklungsbeschränkungen.
- Fehlen Informationen über die altkreditbedingte Zusatzverschuldung, so ermöglicht der *absolute* Liquiditätsabfluss durch Besserungszahlung Aussagen über die *maximal* auf die Altschulden zurückzuführende Verringerung der Innenfinanzierungskraft. Bei der bestehenden nominalen Besserungszahlungsverpflichtung von 20 % und einem nominalen Ge-

⁶³ Im Übrigen zeigt sich dies auch dadurch, dass die Einbeziehung der Zinszahlungen in die Besserungsscheinregelung auf Seiten des Erblastentilgungsfonds zu einer Erhöhung der Kosten der Regelung führt, da hierdurch kapitalkostenvergünstigte Mittel über längere Zeiträume zur Verfügung gestellt werden.

werbsteuersatz von 17,50 % beläuft sie sich auf 17,54 %, *wenn* man von Renditeforderungen der Kapitaleigner absieht und *wenn* man unterstellt, dass in Höhe der Altkredittilgung Fremdkapital durch echtes Eigenkapital substituiert werden muss.

- Mittel- bis langfristig kann von liquiditätswirksamen Renditeforderungen für das eingesetzte Eigenkapital nicht abstrahiert werden, da ohne Entlohnungsaussichten der Verbleib des Eigenkapitals im Unternehmen nicht gewährleistet ist. Dementsprechend sind den Besserungszahlungen im Altschuldenunternehmen die höheren Renditeforderungen der Eigenkapitaleigner in einem Unternehmen mit höherem Eigenkapitalanteil gegenüberzustellen. Bei gleichen Renditeforderungen ergibt sich dadurch in vielen Fällen eine höhere Investitionskraft in Altschuldenunternehmen.
- Stellen Altkredite nur zum Teil eine *zusätzliche* Fremdkapitalbelastung dar, ergibt sich zum einen ein (i) positiver Effekt für den „werthaltigen“ Altschuldenanteil, der mit kapitalmarktüblichen Konditionen zu vergleichen wäre und im Vergleich zum regulären Kapitaldienst der Referenzsituation vergünstigten Rückzahlungskonditionen unterliegt. Zum anderen ergibt sich für denjenigen Altschuldenanteil, der für das Unternehmen tatsächlich eine zusätzliche Schuldenbelastung darstellt und mit einem entsprechend höheren Eigenkapital im Referenzunternehmen zu vergleichen wäre, eine (ii) zusätzliche Kapitaldienstverpflichtung. Inwiefern sich entgegengesetzte Wirkungen – ggf. unter zusätzlicher Berücksichtigung von Entlohnungsforderungen für den höheren Eigenkapitalanteil im Referenzunternehmen – kompensieren, hängt von der individuellen Unternehmenssituation ab.
- Unter Berücksichtigung der Selbstangaben zur Werthaltigkeit der Grundmittelkredite im Rahmen der Teilentschuldung einerseits und der Abfindungersparnisse bei der Vermögensauseinandersetzung andererseits stellt die bilanzielle Entlastung mit Besserungsscheinregelung für die große Mehrzahl der Unternehmen eine *staatlich subventionierte kostengünstige Form der Finanzierung* dar, durch die sie in der großen Mehrzahl der Fälle besser gestellt werden als Vergleichsunternehmen ohne Altschulden.

Aufgrund der vorliegenden Überlegungen ist davon auszugehen, dass es bei den bestehenden Regelungen nicht zu einer Einschränkung der Entwicklungsfähigkeit durch Altschulden kommt. Mittel- bis langfristig ist zu erwarten, dass Altschuldenunternehmen c.p sogar bessere Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen. Dies ist auf die nachstehenden vier Einzeleffekte und ihr teilweises Zusammenwirken zurückzuführen.

1. Den Altkrediten stehen – verstärkt durch die Teilentschuldung und die (aus Sicht des Unternehmens) positiven Effekte bei der Vermögensauseinandersetzung – in gewissem Umfang Vermögenswerte gegenüber. Im entsprechenden Umfang ist dem begünstigten Kapitaldienst für die Altkredite somit immer ein Kapitaldienst für ein reguläres Darlehen gegenüberzustellen, das zur Finanzierung dieser Vermögenswerte erforderlich gewesen wäre.
2. Zudem ist mittel- bis langfristig davon auszugehen, dass die Kapitaleigner gewisse Entlohnungsforderungen stellen und dadurch die Opportunitätskosten für das Eigenkapital liquiditätswirksam werden. Bereits bei moderaten Renditeforderungen sind die für Wachstum verbleibenden Mittel in Altschuldenunternehmen höher als in vergleichbaren Unternehmen ohne Altschulden, auch wenn man von den unter (1.) genannten Effekten absieht.

3. Der Fremdfinanzierungsspielraum ist in Altschuldenunternehmen nicht eingeschränkt, da im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit für Neukredite die Altkredite als nachrangiges Kapital den Charakter von Eigenkapital haben.
4. Die Möglichkeiten zur Gewinnung von Eigenkapital über eine Einlagen- bzw. Beteiligungsfinanzierung erscheinen c.p. in Altschuldenunternehmen sogar besser als in vergleichbaren landwirtschaftlichen Unternehmen, da durch die verminderten Kapitalkosten ein positiver Leverage-Effekt zu erwarten ist und die Renditeerwartungen, bezogen auf das eingesetzte Eigenkapital, deutlich erhöht sind, ohne dass es wegen der Altschulden zu einem erhöhten Finanzierungsrisiko kommt.

Besondere Bedeutung kommt diesen Ergebnissen bzgl. der Interpretation des Urteils des BVerfG zu, weil die den Unternehmen zur Verfügung stehenden Entwicklungsmöglichkeiten Ausdruck ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit sind. Der Einfluss der Altschulden auf die Entwicklungsfähigkeit ist somit die geeignete Messgröße zur Quantifizierung des Entlastungsmaßes.

5.7 Auswirkungen von Altschulden auf die wirtschaftliche Situation der Anteilseigner

Mit den Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens ist in vielen Fällen auch die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der dort zusammengeschlossenen Anteilseigner bzw. Mitglieder abgedeckt. Es existieren jedoch Konstellationen, in denen sich der Einfluss der Altschulden nicht gleichermaßen auf das Unternehmen als Ganzes und seine Anteilseigner auswirkt, weil es diesen nicht gelingt, ihren anteiligen Erfolg und eine ihrer Beteiligung entsprechende anteilige Entlastungswirkung der Altschuldenregelungen zu „realisieren“. Zur Darlegung des Sachverhaltes ist der vorliegende Abschnitt wie folgt gegliedert: Zunächst werden die grundsätzlichen Zusammenhänge zwischen der Altschuldenbelastung eines Unternehmens, der Unternehmensbewertung und der Vermögenssituation der Anteilseigner dargestellt (**Punkt 5.7.1**). Zum besseren Verständnis der Probleme bei der Bewertung von Altschuldenunternehmen werden nach einer systematischen Einordnung der Anteilsbewertung in Altschuldenunternehmen (**Punkt 5.7.2**) die im Zusammenhang mit einer Unternehmensbewertung relevanten rechtlichen Bestimmungen zu den Altschulden kurz rekapituliert (**Punkt 5.7.3**). Daran anschließend werden die Ausschüttungspotenziale in Unternehmen mit unterschiedlich hohen Altschulden verglichen und die Konsequenzen verschiedener Bewertungsverfahren auf den Anteilswert beispielhaft verdeutlicht (**Punkt 5.7.4**). Die abschließend gezogenen Schlussfolgerungen ermöglichen Hinweise auf das plausiblerweise von den Betroffenen zu erwartende Verhalten (**Punkt 5.7.5**).

5.7.1 Zum Zusammenhang zwischen Unternehmensbewertung und Vermögenssituation der Anteilseigner

In den LPG-Nachfolgeunternehmen ist seit der Vereinigung Deutschlands die Tendenz abnehmender Mitgliederzahlen zu beobachten. Nachdem zunächst bis Ende 1991 ein großer Teil der Mitglieder im Zuge der Umwandlung der LPGen in eine Rechtsform bundesdeutschen Rechts aus den Unternehmen ausgeschieden ist, findet nunmehr ein anhaltender Prozess der Konzentration der Kapitalanteile in den Unternehmen außerhalb des Geltungsbereiches des LwAnpG statt. Dies gilt auch für Altschuldenunternehmen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und kommen durch die Entscheidungen verschiedener Personengruppen zustande: (1) Nicht mehr mitarbeitende, vorwiegend ältere Mitglieder sind mit der Rendite des im Unternehmen

investierten Kapitals nicht zufrieden oder benötigen bare Mittel und kündigen daher ihre Mitgliedschaft oder verkaufen ihre Anteile. (2) Unternehmerisch veranlagte Personen im Unternehmen (i.d.R. Teile des Managements) sind bereit, ein höheres Risiko zu übernehmen, wenn damit auch eine entsprechende Beteiligung am Unternehmenserfolg verbunden ist (Management Buy-Out). (3) Fremde Investoren (auch erfolgreiche LPG-Nachfolgeunternehmen) sind bereit, ein – häufig angeschlagenes – Unternehmen mehrheitlich oder ganz zu übernehmen.

In all diesen Fällen besteht für die beteiligten Parteien zum Entscheidungszeitpunkt das Problem, den der Beteiligung am Unternehmen entsprechenden Anteilswert zu bestimmen, um diesem den vertraglich festgesetzten Abfindungsanspruch bzw. den gebotenen/geforderten Kaufpreis gegenüberstellen zu können. In Zusammenhang mit der Bestimmung von Anteilswerten ergibt sich wegen der prinzipiellen Zukunftsbezogenheit des Unternehmenswertes regelmäßig das Problem der Anwendung geeigneter Bewertungsverfahren sowie der Beschaffung sachgerechter Informationen. Diese Problematik ist in Altschuldenunternehmen besonders ausgeprägt, da die aus den Rückzahlungs- und Zinserleichterungen resultierenden Subventionseffekte nicht aus den Jahresabschlüssen ablesbar sind. Darüber hinaus führen die Altschuldenregelungen bei betriebswirtschaftlich vernünftigem Verhalten der Unternehmen zu einem verstärkten Aufbau stiller Reserven (vgl. Abschnitt 5.5). Dies führt dazu, dass der für individuelle Entscheidungen relevante Unternehmenswert mangels Informationen häufig nicht sachgerecht ermittelt werden kann. Dies gilt insbesondere für betriebswirtschaftlich wenig versierte Anteilseigner, die eine Beteiligung kündigen bzw. verkaufen möchten. Dagegen verfügen betriebswirtschaftlich orientierte „Investoren“, die z.B. im Rahmen eines Management Buy-Outs Kapitalanteile konzentrieren möchten, vermutlich häufig über Verhandlungsvorteile aufgrund von Informationsasymmetrien.

Änderungen der Eigentumsverhältnisse in Altschuldenunternehmen verändern immer auch den Kreis der Begünstigten, der in den Genuss des durch die Rückzahlungserleichterungen generierten Subventionswertes kommt. Letztlich hängt es von dem für Unternehmensbeteiligungen gezahlten Preis ab, in welchem Maße zukünftige Erträge und damit auch die über die Besserungsscheinregelung gewährten Erleichterungen zwischen den Beteiligten aufgeteilt werden. Kommt es zu einer starken Kapitalkonzentration oder zur Übernahme von Unternehmensbeteiligungen durch bisher Außenstehende, so stellt sich die Frage, welche Anspruchsberechtigung dieser Personenkreis auf den durch die zukünftigen Rückzahlungserleichterungen generierten Subventionswert hat. Dies gilt v.a. dann, wenn die Aufkäufer von Unternehmensbeteiligungen durch die grundsätzliche Aufrechterhaltung der Altschulden nicht negativ berührt werden, weil es ihnen gelingt, Altschulden als wertmindernde Verbindlichkeiten bei der Festsetzung der Anteilspreise durchzusetzen. Bei geringen Preisen kann es im Extremfall dazu kommen, dass altschuldenbedingte Vermögensnachteile voll von den bisherigen Anteilseignern übernommen werden, wogegen die als zukünftige Eigenkapitalhilfen wirksamen Kapitaldienst erleichterungen allein den neuen Anteilseignern zugute kommen.

Da die Frage nach der verfassungsrechtlich gebotenen Entlastung nicht unabhängig vom Empfängerkreis diskutiert werden kann, ist im Zusammenhang mit Eigentumswechseln in Altschuldenunternehmen auf die Preisfindung einzugehen. Über das Ausmaß der in der Praxis stattfindenden Eigentümerwechsel sowie die tatsächlichen Abläufe und Preise bei der Übertragung von Anteilen liegen keine statistischen Informationen vor. Eine Tendenz zur Kapital-

konzentration ist jedoch aus Veröffentlichungen in Fachzeitschriften⁶⁴ und aus Expertengesprächen mit Genossenschaftsverbänden, Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern (vgl. Anhang 2) abzuleiten. Die hier vorgestellten Betrachtungen müssen sich somit auf eine apriorische Wirkungsanalyse der grundsätzlichen Zusammenhänge bei Eigentümerwechseln in Altschuldenunternehmen beschränken. Im Folgenden wird aufgezeigt, wie sich Altschulden bei Anwendung unterschiedlicher Bewertungsmethoden auf den Anteilswert auswirken bzw. wie sie berücksichtigt werden müssten, um sowohl potenziellen Verkäufern als auch Käufern von Beteiligungen eine sachgerechte Entscheidungsgrundlage zu verschaffen bzw. um einen fairen Einigungspreis zu finden. Nur ein fairer Einigungspreis kann eine (starke) Verschiebung des Begünstigtenkreises der Altschuldenerleichterungen verhindern.

5.7.2 Systematische Einordnung der Anteilsbewertung in Altschuldenunternehmen

Bewertungsanlässe

Die Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen ist vom jeweiligen Bewertungsanlass abhängig. Bei *entscheidungsabhängigen Bewertungsanlässen* geht es um die Änderung der Eigentumsverhältnisse am Unternehmen. Bei *entscheidungsunabhängigen Anlässen* geht es dagegen um andere, z.B. steuerliche Zwecke. Bei den entscheidungsabhängigen Fällen wird häufig eine Unterscheidung zwischen *dominierten* und *nicht-dominierten Bewertungsanlässen* vorgenommen (BÖRNER 1980, S. 112-113). Bei dominierten Anlässen kann eine Partei den Eigentumswechsel einseitig durchsetzen und einen vertraglich oder gesetzlich festgelegten Abfindungs- bzw. Entschädigungsanspruch geltend machen. Bei nicht-dominierten Anlässen kann dagegen keine Partei eine Änderung der Eigentumsverhältnisse gegen den Willen der anderen herbeiführen.

Bei der Vermögensauseinandersetzung nach dem LwAnpG ging es bspw. um die in hohem Maße durch vereinigungsspezifische rechtliche Regelungen und gerichtliche Auseinandersetzungen⁶⁵ geprägte Fragestellung, welchen Anteil am Unternehmensvermögen die ausscheidenden Mitglieder für sich beanspruchen können. Systematisch gesehen handelt es sich dabei um einen dominierten Anlass einer Unternehmensbewertung, bei dem der Eigentumswechsel auch gegen den Willen der anderen Partei durchgesetzt werden konnte. Zu klären war die Frage nach der *rechtlich angemessenen Abfindung*. Wie die Vermögensauseinandersetzung sind auch andere dominierte Bewertungsanlässe wie die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft oder das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer GmbH (sei es durch Kündigung oder Ausschluss) in hohem Maß durch Rechtsvorgaben⁶⁶ determiniert, deren Zielsetzung in aller Regel darin besteht, das Fortbestehen des Unternehmens zu sichern.

Demgegenüber handelt es sich bei der gegenwärtigen Konzentration von Unternehmensanteilen in vielen Fällen um eine Änderung der Eigentumsverhältnisse durch Verkauf bzw. Kauf von Beteiligungen. Dies kommt nur zustande, wenn sich beide Parteien auf einen Preis ein-

⁶⁴ Vgl. z.B. BÖHME 1999; KREBS 1999a-c; NEUMANN 2000; SCHELLBACH 1999; SCHULDT 2000.

⁶⁵ Diese Auseinandersetzung ist im Übrigen immer noch nicht abgeschlossen (vgl. hierzu bspw. die Rechtsprechung des BGH sowie die in den gängigen Fachzeitschriften geführten kontroversen Diskussionen (z.B. GSCHWENDTNER 1998; KÖHNE 1998b; o.V. 1999, PFLUG 1997; WENZEL 1999). Eine nicht abgeschlossene Vermögensauseinandersetzung hat aufgrund der damit verbundenen Unsicherheit (Zahlungsverpflichtungen) wiederum Einfluss auf die Bewertung anlässlich des Kaufs und Verkaufs von Unternehmensanteilen.

⁶⁶ Zu nennen sind hier Gesetze (z.B. § 73 Genossenschaftsgesetz) und aufgrund des dispositiven Charakters vieler gesetzlicher Vorschriften (z.B. § 738 Abs. 1 BGB) gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen, Gerichtsurteile etc.

gen. Von der systematischen Einordnung her gesehen handelt es sich um einen nicht-dominierten Anlass der Unternehmensbewertung, bei dem es nicht um einen Abfindungsanspruch geht, sondern um die Frage nach dem entscheidungstheoretisch „richtigen“ Preis bzw. der von allen Parteien als vorteilhaft empfundenen Gegenleistung für die Übereignung von Unternehmensanteilen (vgl. BÖRNER 1980, S. 112 f.). Der Käufer erwirbt einen Anteil am Unternehmen bzw. an den zukünftigen Erträgen in Höhe der buchmäßigen Beteiligungsquote. Dafür kompensiert er den Verkäufer über einen frei von Rechtsvorgaben vereinbarten Preis.

Im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Beteiligungen hat die Unternehmensbewertung die Aufgabe, Entscheidungshilfen im Sinne der Bereitstellung von Grenzpreisen (Entscheidungswerten) zu liefern, weil Marktpreise fehlen bzw. auf ihre „Berechtigung“ überprüft werden sollen. Angesichts der vollkommen unterschiedlich gearteten Aufgaben unterscheiden sich die Vorgehensweisen bei der Bestimmung von Entscheidungswerten von der Berechnung rechtlicher Abfindungsansprüche⁶⁷. Eine Übereinstimmung im Ergebnis wäre rein zufällig. Zudem sind in Abhängigkeit unterschiedlicher Opportunitätskosten und Risiko-neigungen unterschiedliche Grenzpreise für präsuntive Verkäufer und Käufer zu erwarten. Dies ist für das Zustandekommen eines Verkaufs bzw. Kaufs von Anteilen sogar notwendig, da ein Spielraum für eine für beide Seiten vorteilhafte Preisfindung (Einigungspreis) nur besteht, wenn der Grenzpreis des Käufers über dem Grenzpreis des Verkäufers liegt.

Begrifflich sind im Rahmen der Unternehmensbewertung folgende Unterscheidungen vorzunehmen: Der entscheidungsrelevante Wert eines Unternehmensanteils (Anteilswert oder Eigenkapitalwert) ist der einer quotalen Kapitalbeteiligung entsprechende Anteil am Unternehmenswert. Der *Anteilswert* ergibt sich somit direkt aus dem Unternehmenswert⁶⁸ und ist als subjektiver Grenzpreis nach dem Opportunitätskostenprinzip zu ermitteln; d.h. er repräsentiert den maximalen/minimalen Kauf-/Verkaufspreis einer Beteiligung, der den ökonomischen Stand des Käufers/Verkäufers nicht verändert (BALLWIESER 1993, Sp. 3433). Begrifflich streng vom Eigenkapitalwert zu trennen ist das *je Anteil im Unternehmen eingesetzte Eigenkapital*, das auch als wirtschaftliches Eigenkapital bezeichnet werden kann. Letzteres ist wiederum vom *Nominalwert der Beteiligungen* (Geschäftsguthaben/gezeichnetes Kapitals) abzugrenzen, deren Höhe sich in Agrargenossenschaften – unabhängig von einer evtl. Altschuldenbelastung – häufig nur auf 5 bis 10 % des wirtschaftlichen Eigenkapitals beläuft.

Bewertungsverfahren

In Unternehmen mit Altkrediten ergeben sich bei der Bewertung besondere Probleme, die auf die Spezifika der Altschuldenregelungen zurückzuführen sind. Insbesondere zu nennen sind hier (1) die buchungstechnischen Besonderheiten in Folge der bilanziellen Entlastung, (2) die Bildung stiller Rücklagen sowie (3) die – gemessen an regulären Kapitalmarktkonditionen – stark erleichterten Rückzahlungsbedingungen, die einen Subventionswert für die betroffenen Unternehmen erzeugen (vgl. Abschnitt 5.5). Die genannten Sachverhalte beeinträchtigen zum einen die Aussagefähigkeit vergangener Unternehmensdaten wie sie in den Gewinn- und Verlustrechnungen und den Bilanzen vorliegen. Zum anderen erschweren sie die Prognose

⁶⁷ So sind bspw. Ausschüttungssperren nur für Abfindungsansprüche im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung relevant. Im Hinblick auf die Bewertung im Sinne einer Entscheidungspreisfindung sind sie unerheblich, da solche Festlegungen keinen Einfluss auf den wirtschaftlichen Anteilswert haben.

⁶⁸ Streng genommen gilt dies nur, wenn die Beteiligung am Erfolg proportional zur buchmäßigen Beteiligungsquote erfolgt. Im Folgenden wird von diesem allgemeinen Fall ausgegangen.

zukünftiger Zahlungsströme. Dadurch ergeben sich in Altschuldenunternehmen sowohl bei der Anwendung vermögens- als auch ertragsorientierter Bewertungsverfahren Probleme, deren Grundzüge deshalb im Folgenden kurz dargestellt werden.

In der Literatur zur allgemeinen Unternehmensbewertung⁶⁹ sowie zur Bewertung landwirtschaftlicher Unternehmen (vgl. z.B. KÖHNE 2000, S. 563-634) werden unterschiedliche Bewertungsverfahren dargestellt. Von KÖHNE (1998a; 1998b; 2000, S. 566-567) werden sie bspw. folgendermaßen systematisiert:

1. Bei ertragsorientierten Verfahren erfolgt eine Kapitalisierung zukünftiger Periodenerfolge oder Zahlungsströme. Im Ergebnis wird ein Ertragswert oder Discounted Cash Flow des Unternehmens ausgewiesen.
2. Bei verkaufs- oder verkehrswertorientierten Verfahren wird unterschieden nach Gesamtbewertungen auf der Basis von Vergleichswerten ähnlicher Unternehmen und Einzelbewertungen auf der Basis von Liquidationswerten für marktgängige Unternehmensteile.
3. Substanzorientierte Verfahren beinhalten eine Einzelbewertung zu Wiederbeschaffungspreisen unter Berücksichtigung des Abnutzungsgrades. Im Ergebnis dieser additiven Vermögensbewertung ergibt sich der Substanz- bzw. Teilreproduktionswert.
4. Bei bilanzorientierten Verfahren werden die Wertansätze der Handelsbilanz zugrunde gelegt; d.h. es wird eine additive Vermögensbewertung vorgenommen, die auf einer Einzelbewertung zu Anschaffungspreisen abzüglich Abschreibungen aufbaut.

Von den genannten Methoden werden in der neueren Literatur zur Ermittlung von Entscheidungswerten die *ertragsorientierten Verfahren* bevorzugt bzw. als einzig sachgerechte Verfahren dargestellt. Allein diese Methoden ermöglichen die Quantifizierung des Eigenkapitalwertes auf der Grundlage der voraussichtlichen Unternehmensentwicklung (dynamisches Unternehmensbewertungsmodell) und stellen somit das geeignete Entscheidungskalkül zur Auswahl verschiedener Handlungsoptionen dar (vgl. SCHMITT und HOFFMANN 2000). Die *verkaufsorientierten Verfahren* sind dementsprechend nur für bestimmte Fallgestaltungen anwendbar. Vergleichswertverfahren, mit denen Verkehrswerte ganzer Unternehmen aus den Marktpreisen ähnlicher Unternehmen abgeleitet werden sollen, fallen mangels nutzbarer Vergleichsfälle ohnehin in aller Regel weg. Der Liquidationswert wird dagegen häufig als Wertuntergrenze der Unternehmensbewertung betrachtet, wenn der Ertragswert unterhalb des Liquidationswertes liegt. Auch die *substanzorientierten Verfahren* sind im Hinblick auf die Bewertung von Handlungsoptionen sehr kritisch zu beurteilen (vgl. z.B. BÖRNER 1980, S. 116 ff.; KÖHNE 1998b, S. 311), da sie am Nachbau des zu bewertenden Unternehmens orientiert sind und die Bewertung nicht markt-, sondern kostenorientiert ist. Im Prinzip wäre der Teilreproduktionswert durch die Berücksichtigung eines „Geschäftswertes“ zum Gesamtproduktionswert zu erweitern, dessen zutreffende Berechnung aber wiederum den bereits angesprochenen Ertragswert erforderlich macht. Die *bilanzorientierten Verfahren*, die auf den Buchwerten der Handelsbilanz beruhen, werden grundsätzlich als ungeeignet angesehen (vgl. z.B. GROßFELD 1994, S. 31; KÖHNE 1998b, S. 311). Zum einen enthält die Bilanz aufgrund von Bilanzierungsverboten und -wahlrechten nicht alle werthaltigen Gegenstände des Unternehmens. Zum anderen können die verschiedenen Bewertungs- und Abschreibungswahlrechte zu

⁶⁹ Vgl. z.B. BALLWIESER 1993; BEHRINGER 1999; BÖRNER 1980; BÖRSIG 1993; DRUKARCZYK 1998; GROßFELD 1994 sowie die dort jeweils angegebenen Quellen.

erheblichen stillen Reserven beitragen, da die handelsbilanziell angesetzten Werte einem für bilanzrechtliche Laien überraschend weiten legalen Gestaltungsspielraum unterliegen (GSCHWENDTNER 1998, S. 44). Darüber hinaus bleiben auch hier der über die Addition von Einzelwerten hinausgehende Geschäftswert und das Unternehmensrisiko unberücksichtigt. Behelfsweise werden die Bilanzansätze dennoch in manchen Fällen als Wertuntergrenze herangezogen (vgl. GROßFELD 1994, S. 31).

Bei sämtlichen Methoden kann prinzipiell der Wert des Eigenkapitals aus dem Wert des gesamten Unternehmens abzüglich des eingesetzten Fremdkapitals berechnet werden. Dies stellt bei den Einzelbewertungsmethoden den einzig gangbaren Weg dar, da man sonst Eigen- bzw. Fremdkapitalquoten bezogen auf einzelne Wirtschaftsgüter angeben müsste. Beim Ertragswertverfahren ist diese Vorgehensweise nur in der landwirtschaftlichen Taxationslehre üblich; hier wird genau dieser Zwischenschritt verwendet, wobei zuerst der Reinertrag des Betriebes kapitalisiert wird und danach die Schulden abgesetzt werden (Reinertragsverfahren). In der außerlandwirtschaftlichen Bewertungslehre wird dagegen i.d.R. „die Bedienung der Schulden bei der Ermittlung der Ertragsüberschüsse bereits berücksichtigt, also [werden Verbindlichkeiten] nicht an späterer Stelle abgezogen. Beide Methoden können richtig angewendet zwar zu den gleichen Ergebnissen führen“ (GSCHWENDTNER 1998, S. 48); im Hinblick auf die schwierige Bewertung des Fremdkapitals scheint aber das zahlungsstromorientierte „*allgemeine Ertragswertverfahren*“ gegenüber dem „*Reinertragsverfahren*“ vorteilhaft zu sein. Wegen der Bedeutung zinsvergünstigter Darlehen trifft dies – trotz abweichender Praxis – insbesondere für die Landwirtschaft und hier in verstärktem Maße für Altschuldenunternehmen zu.

Die theoretische Bevorzugung des Ertragswertverfahrens stößt allerdings auf praktische Probleme, da es die Bildung unsicherer Annahmen bzgl. der Höhe und zeitlichen Verteilung weit in die Zukunft reichender Zahlungsströme voraussetzt. Angesichts des mit einer sachgerechten Umsetzung ertragsorientierter Methoden verbundenen hohen Aufwands werden insbesondere in kleineren Unternehmen einfache und wenig aufwendige Verfahren bevorzugt. Vielfach findet man deshalb in der Praxis der Bewertung nicht börsennotierter Unternehmen – und dazu zählen die Agrarunternehmen in Deutschland ausnahmslos – eine an der Höhe des bilanziellen Eigenkapitals orientierte, vermeintlich objektive Festlegung des Beteiligungswertes. Es ist jedoch zu betonen, dass der am bilanzierten Eigenkapital orientierte Anteilswert lediglich eine sehr ungenaue Proxy-Größe für den tatsächlichen Wert von Beteiligungen darstellen kann. Im Prinzip sollte eine auf Handelsbilanzwerten aufbauende Vorgehensweise nur als Hilfwert bzw. Plausibilitätskontrolle sowie als eine Informationsquelle für das auf einer Vorschätzung zukünftiger Erträge aufbauende Ertragswertverfahren zum Einsatz kommen (vgl. GSCHWENDTNER 1998, S. 48). Wenn man trotz offensichtlicher Mängel im Interesse einer wenig aufwendigen Vorgehensweise eine bilanzorientierte Anteilsbewertung durchführt, so sind – als Minimalforderung – zumindest die Rücklagen inkl. stiller Reserven zu berücksichtigen, da bei Beschränkung auf den nominalen Anteilswert (Geschäftsguthaben bzw. gezeichnetes Kapital) ein großer Teil des Eigenkapitals unberücksichtigt bliebe. Besondere Bedeutung hat dies – nicht zuletzt wegen der als echtes Eigenkapital zu wertenden Teilentschuldungsrücklage – in Altschuldenunternehmen.

Neben der Einfachheit des Zugriffs auf Handelsbilanzwerte stellen diese für viele Laien, die nicht mit Entscheidungskalkülen und Fragen der Unternehmensbewertung vertraut sind, eine

naheliegende und *scheinbar* objektive Bewertungsgrundlage dar. Dies hat wiederum eine große praktische Bedeutung, da die Situation der jeweiligen Entscheidungsträger, d.h. der präsumtiven Verkäufer und Käufer von Anteilen, nicht mit der eines externen Gutachters gleichzusetzen ist, der für den jeweiligen Anlass und die jeweilige Partei eine möglichst geeignete Entscheidungshilfe bereitstellen bzw. einen fairen Einigungspreis finden soll. Den Beteiligten selbst geht es vielmehr um die durchsetzbaren Preise. Diese sind in starkem Maße von der Informationsverteilung und damit auch dem in den Preisverhandlungen durchsetzbaren Bewertungsverfahren abhängig. So können bspw. in Altschuldenunternehmen verkaufswillige Anteilseigner nur dann eine Berücksichtigung der stillen Rücklagen bzw. des über die Besserungsscheinregelung geschaffenen Subventionswertes fordern, wenn ihnen der Sachverhalt bekannt ist.

5.7.3 Für die Unternehmensbewertung relevante Besonderheiten der Altschulden

Die im Altschuldenunternehmen vorliegenden Besonderheiten, die zum einen die Aussagefähigkeit bestimmter Bewertungsverfahren verschlechtern und zum anderen Informationsasymmetrien bzgl. sachgerechter Wertansätze begünstigen, werden im Folgenden kurz rekapituliert. Für die schlechter informierte Partei bringen diese Besonderheiten Einschränkungen hinsichtlich der Aussagefähigkeit der zur Verfügung stehenden Unternehmensdaten und erschweren die Prognose zukünftiger Zahlungsströme.

Buchungstechnische Besonderheiten der Altschuldenregelungen

Teilentschuldung und bilanzielle Entlastung führten zu einem Passivtausch in der DM-Eröffnungsbilanz, da der entsprechende Altkreditbetrag steuerfrei als Rücklage in das Eigenkapital eingestellt wurde; dieses Eigenkapital ist durch eine Ausschüttungssperre geschützt. Während die Entschuldung zu einem endgültigen Untergang der Verbindlichkeiten führte, beinhaltet die bilanzielle Entlastung lediglich einen Stundungseffekt, da die Schuld beim Ereignis eines Jahresüberschusses in Höhe der jeweils fälligen Besserungszahlung wieder auflebt. In der Eigenkapitalposition „Gesetzliche Rücklage/Sonderrücklage“ werden allerdings die auf die Teilentschuldung (= echtes Eigenkapital) bzw. auf die bilanzielle Entlastung (= verbliebener Altkredit) zurückgehenden Anteile i.d.R. nicht getrennt ausgewiesen. Die formale Buchung des Altkredites als Eigenkapitalposition bewirkt, dass auflaufende Zinsen in der Bilanz nicht zu passivieren sind. Diese Zinsen werden aber als Forderungsbestandteil der Gläubigerbank außerhalb der Bilanz berechnet und fortgeschrieben. Weder die Höhe der Altkredite noch die Höhe der aufgelaufenen Zinsen sind somit direkt aus der Bilanz ersichtlich; entsprechende Angaben sind lediglich im Anhang des Jahresabschlusses zu finden. Im Besserungsfall ist die fällige Zahlung (Zins- und Tilgungsanteil der Besserungszahlung) in der Gewinn- und Verlustrechnung unter „Sonstiger betrieblicher Aufwand“ zu buchen. In der Bilanz wäre prinzipiell die gesetzliche Rücklage/Sonderrücklage um den Tilgungsanteil der Besserungszahlung zu mindern. In der Praxis geschieht dies allerdings nicht in allen Unternehmen. In diesem Fall ist auch bei einem getrennten Ausweis der auf Teilentschuldung bzw. bilanzielle Entlastung zurückgehenden Rücklagen nicht aus der Bilanz ersichtlich, welcher Teil des Altkredites der Gläubigerbank *noch* geschuldet wird. Hinzu kommt, dass der Zinsanteil der Besserungszahlung keinerlei bilanzielle Auswirkungen hat und nur mit der außerbilanziellen Gesamtzinsforderung verrechnet wird.

Rückzahlungserleichterungen durch die Besserungsscheinregelung

Zusätzlich zur bilanziellen Entlastung gelten für Altkredite – gemessen an regulären Kapitalmarktkonditionen – stark erleichterte Rückzahlungsbedingungen (vgl. Abschnitt 5.3). Wie in Abschnitt 5.5 dargestellt, generieren diese Vorzugsbedingungen für die betroffenen Unternehmen einen erheblichen Subventionswert. Die gewährten Kapitaldienstleistungen können auch als zukünftig wirksame Eigenkapitalhilfen verstanden werden⁷⁰. Im Hinblick auf die Bewertung von Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen ergibt sich somit durch das Vorhandensein von Altschulden eine wichtige Besonderheit, die im Übrigen auch bei anderen zinsverbilligten Krediten (z.B. im Rahmen der investiven Förderung) zu beachten wäre: Bei allen Bewertungsverfahren, die bei der Ermittlung des Beteiligungswertes auf den nachträglichen Abzug des in der Handelsbilanz ausgewiesenen Fremdkapitals zurückgreifen, wird vernachlässigt, dass zinsverbilligte Kredite eine geringere zukünftige Belastung aufweisen als normal zu verzinsende Kredite. Eine Lösung dieses Problems innerhalb der angesprochenen Verfahrensweise bestände darin, Kredite mit der Summe der abgezinsten zukünftigen Kapitaldienstleistungen anzusetzen. Für die Abzinsung wäre der marktübliche Zins für entsprechende Kredite heranzuziehen (KÖHNE 2000, S. 580). Mit anderen Worten: Der Nominalbetrag der betroffenen Verbindlichkeit wäre um den Subventionswert der Regelung zu mindern. Eine direkte Berücksichtigung der verringerten Rückzahlungserfordernisse gewährleistet dagegen das „allgemeine Ertragswertverfahren“, das von vornherein auf zukünftige Zahlungsströme nach Berücksichtigung von Zinszahlungen und Tilgungsleistungen abzielt. Die für eine „allgemeine Ertragswertberechnung“ notwendigen Informationen zur Bildung plausibler Ertragserwartungen, die direkt auf zukünftigen Zahlungsströmen beruhen, erschließen sich aber erst nach intensiven Analysen und sind somit nicht von allen Beteiligten in gleichem Maße zu gewinnen. Dadurch können sich in der Praxis gerade durch die Existenz von Altschulden erhöhte Chancen für Management Buy-Outs ergeben, die ja neben einer ggf. geringeren Risikoaversion der Aufkäufer von Anteilen darauf beruhen, dass die aktiv mit der Unternehmensführung betrauten Personen einen Informationsvorsprung bzgl. der tatsächlichen Ertragskraft des Unternehmens haben und somit evtl. auch Erkenntnisse darüber besitzen, dass es zu einer Unterbewertung kommt, wenn man auf den „bilanzorientierten Anteilswert“ zurückgreift und/oder einen nachträglichen Abzug des nominalen Fremdkapitals vornimmt. Hinzu kommt, dass Buy-Outs prinzipiell dadurch erleichtert werden, dass die Beteiligungen von Agrarunternehmen i.Allg. schwer verkäuflich sind, wodurch ein nachfragebedingtes Ansteigen der Preisforderungen verhindert bzw. zumindest stark begrenzt wird.

Stille Rücklagen in Altschuldenunternehmen

In vielen Fällen beschränken sich aktuelle Diskussionen zu den Altschulden darauf, nach der voraussichtlichen Rückzahlungsdauer zu fragen. Darüber hinaus kann auch die Frage nach der Entlastungswirkung der Altschuldenregelungen und dem aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu erwartenden Umgang mit Altschulden gestellt werden (vgl. Abschnitt 5.5). Letzteres zielt auf die – im Sinne einer Subventions- und damit Ertragswertmaximierung – optimale Rückzahlungsstrategie ab, die sich im Lichte der Möglichkeiten zur Beeinflussung der Zahlungszeit-

⁷⁰ Im Hinblick auf die Diskussion um wendebedingte Vermögensverluste ist anzumerken, dass die als Sanierungshilfe gewährte Teilentschuldung und bilanzielle Entlastung auch als Kompensation für Vermögensverluste wirkt; allerdings nur für diejenigen, die durch Verbleib im Unternehmen oder Durchsetzung eines entsprechenden Verkaufspreises für ihre Beteiligung in den anteiligen Genuss des aus den Sanierungshilfen resultierenden Subventionswertes kommen.

punkte durch bilanzpolitische Maßnahmen ergibt. Die vom Unternehmensmanagement gewählte Strategie beeinflusst sowohl die Vermögenswerte und die Altschuldenhöhe eines Unternehmens als auch zukünftige Zahlungsströme. Die aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvolle Rückzahlungsstrategie, durch die Bildung stiller Rücklagen den ausgewiesene Jahresüberschuss zu mindern und die Altschulden so spät wie möglich zurückzuzahlen, kann als „einseitige Prolongation“ des Altkredites betrachtet werden. Da das Rückzahlungsverhalten des Unternehmens Konsequenzen auf das Verhältnis Management/Anteilseigner bzw. auf Anteilswerte und damit auf die Verkauf- und Kaufentscheidungen von Beteiligungen hat, sind stille Rücklagen bzw. die im Rahmen einer gezielten Rückzahlungsstrategie erzielbaren Subventionswerte bei der Unternehmensbewertung zu berücksichtigen. Gerade im Hinblick auf den – in Altschuldenunternehmen so bedeutsamen – Gewinnausweis kann es zu Interessenskonflikten kommen, insbesondere wenn man unterstellt, dass die Anteilseigner an einer möglichst hohen Verzinsung ihres Kapitals bzw. hohen Dividenden und das Management an einer Steigerung des Unternehmenswertes interessiert sind. Dieser Zielkonflikt ist letztlich nur dann aufzulösen, wenn eine Ertragswertsteigerung auch zu einer entsprechenden Steigerung der *realisierbaren* Beteiligungswerte führt.

5.7.4 Die Bewertung von Anteilen in Altschuldenunternehmen

Der Wert einer Unternehmensbeteiligung bemisst sich letztlich an den möglichen Ausschüttungen über betriebswirtschaftlich relevante Zeiträume bzw. der Steigerung des Anteilswertes bei einem zukünftigen Verkauf. Bei Ausschüttungen im Sinne einer Bruttodividende vor Steuern entfallen die steuerlichen Begünstigungen, da die Besserungszahlung zwar im Hinblick auf die Besteuerung des Unternehmens zu 100 % abzugsfähig ist, jedoch nicht die Bemessungsgrundlage der individuellen Einkommensteuer von Anteilseignern mindert. Vordergründig könnte dies zu der Schlussfolgerung verleiten, dass dies zusammen mit der Besserungszahlungsverpflichtung als solcher zu einer starken Reduzierung der möglichen Ausschüttungen führt. Dies trifft zwar für die absoluten Ausschüttungen des Gesamtunternehmens zu. Für die möglichen Ausschüttungsraten, bezogen auf das im Unternehmen eingesetzte Eigenkapital, ist dies jedoch allenfalls in einzelnen Jahren der Fall, da es durch die günstigen Kapitalkosten der Altschulden insgesamt zu einem stark positiven Leverage-Effekt und damit zu erhöhten Eigenkapitalrenditen in den betroffenen Unternehmen kommt⁷¹. Im Folgenden werden zunächst die Auswirkungen von Altkrediten auf die möglichen Ausschüttungsraten in einzelnen Jahren bzw. bei verschiedenen Altschuldenständen dargestellt. Nach dieser zeitpunktbezogenen Sicht werden betriebswirtschaftlich relevante Zeiträume betrachtet. Dabei wird dargestellt, wie unterschiedlich geeignet die jeweiligen Bewertungsverfahren sind, das Ausschüttungspotenzial, bezogen auf das zu einem bestimmten Zeitpunkt im Unternehmen eingesetzte Eigenkapital, widerzuspiegeln.

Das Ausschüttungspotenzial in Altschuldenunternehmen

Für die Beurteilung des Einflusses der Altschulden auf das Ausschüttungspotenzial (gemessen als Bruttodividende) ist gemäß den bereits in Punkt 5.6.2 dargestellten Überlegungen (vgl. Tab. 25) ein geeignetes Referenzunternehmen zu bestimmen. Dies zielt auf die Frage ab, um

⁷¹ Durch Altschulden ergibt sich auf jeden Fall eine Kapitalkostenersparnis gegenüber regulärem Fremdkapital. Ein positiver Leverage-Effekt ergibt sich aber nur bei einer Gesamtkapitalrendite, die über dem Altschuldenzinsatz liegt. Ist dies jedoch bei den stark verbilligten Kapitalkosten nicht der Fall, so kann ohnehin nicht von einer Unternehmensfortführung und damit dem Kauf von Unternehmensbeteiligungen ausgegangen werden.

wieviel höher in einem gleich großen und gleich strukturierten Vergleichsunternehmen ohne Altschulden das reguläre Fremdkapital einerseits und das im Unternehmen eingesetzte Eigenkapital andererseits anzusetzen wäre. Ein Vergleichsunternehmen ließe sich somit nur einzelfallbezogen festlegen. Zur Bestimmung der Bandbreite möglicher Ergebnisse lassen sich aber die möglichen Extremfälle untersuchen. Dabei fällt der Vergleich mit einem c.p. identischen Unternehmen, das ein den Altschulden entsprechend höheres Fremdkapital aufweist, von vornherein eindeutig aus: Aufgrund der höheren Kapitalkosten sind die möglichen Ausschüttungsraten geringer als im Altschuldenunternehmen. Den anderen Extremfall stellt ein Unternehmen dar, das über ein den Altschulden entsprechend höheres Eigenkapital verfügt. Dies impliziert eine für das Unternehmen negative Situation einer 100-prozentigen Nicht-Werthaltigkeit der Altkredite. Im Folgenden wird darüber hinaus vom reduzierten Kapitalabfluss bei der Vermögensauseinandersetzung in einem solchen Unternehmen abstrahiert; d.h. es wird dargestellt, wie sich Altkredite im Extremfall einer 100-prozentigen Zusatzverschuldung auf die möglichen Ausschüttungsraten der Anteilseigner auswirken. Diese Fragestellung stellt die Umkehrung der in Abb. 7 dargestellten Überlegungen dar. Im vorliegenden Abschnitt geht es nicht mehr um eine unternehmensbezogene Sichtweise, sondern um die wirtschaftliche Situation der Anteilseigner. Betrachtet werden nicht die Mittel für eigenfinanziertes Wachstum, die den Altschuldenunternehmen bei bestimmten Renditeforderungen verbleiben, sondern das Ausschüttungspotenzial für die Anteilseigner bei 100-prozentiger Ausschüttung der Jahresüberschüsse.

Für die Darstellung dieses Sachverhaltes wird auf die in Punkt 5.5.1 und 5.6.3 b dargelegten Zusammenhänge und Abkürzungen zurückgegriffen. Dabei ist zu beachten, dass sich sämtliche hier verwendeten Steuersätze und steuerlich beeinflussten Größen auf den Ausschüttungsfall beziehen; d.h. Körperschaft- und Kapitalertragsteuer sind im Hinblick auf die Bruttodividende auf Null gesetzt, da sie auf die individuelle Einkommensteuer angerechnet werden⁷². Für das um außerbilanzielle Altkreditzinsen bereinigte echte Eigenkapital des Altschuldenunternehmens (EK_{AS}) und das Eigenkapital des Vergleichsunternehmens ohne Altschulden (EK_{oAS}) gilt bei den getroffenen Annahmen wieder folgender Zusammenhang: $EK_{AS} = GK - FK - AS$ und $EK_{oAS} = GK - FK$.

Unterstellt man die Ertragslage $J\ddot{U}_{vZi} = r_{GK} \cdot GK$ sowie Dauerschuldzinsen (Zi) für das reguläre Fremdkapital, so lässt sich bei Altschulden das absolute Ausschüttungspotenzial (Bruttodividende) eines einzelnen Jahres (G_{Aus}^{AS}) wie folgt berechnen (vgl. (6)):

$$G_{Aus}^{AS} = (r_{GK} \cdot GK - Zi) \cdot (1 - s - b^{St}) = J\ddot{U}_{vSt} \cdot (1 - s^{Ge} - b \cdot (1 - s^{Ge})) \quad (18)$$

Ohne Dauerschuldzinsen gilt: $G_{Aus}^{AS} = J\ddot{U}_{vSt} \cdot (0,8511 - 0,17544 \cdot 0,8511 = J\ddot{U}_{vSt} \cdot 0,70175$

Setzt man für die möglichen Ausschüttungsraten $r_{Aus} = G_{Aus}/EK$, so ergibt sich für die Ausschüttungsraten im Altschuldenunternehmen r_{Aus}^{AS} :

$$r_{Aus}^{AS} = \frac{G_{Aus}^{AS}}{EK_{AS}} = \frac{J\ddot{U}_{vSt} \cdot (1 - s^{Ge} - b^{St})}{GK - FK - AS} \quad (19)$$

⁷² D.h. die Ausschüttungserwartung (vor persönlicher Einkommensteuer) ist die Summe des tatsächlich vom Unternehmen an den Anteilseigner gezahlten Betrages zzgl. des auf die persönliche Einkommensteuerschuld anrechenbaren bereits gezahlten Körperschaftsteueranteiles. Dieses Anrechnungsverfahren galt bis zum Jahr 2000. Mit der Unternehmensteuerreform 2001 wurde das sog. Halbeinkünfteverfahren eingeführt.

Daraus wird deutlich, dass die pro Einheit echtes Eigenkapital zu erwartenden jährlichen Ausschüttungen c.p. (bei gleicher Größe und identischem Anteil regulären Fremdkapitals) umso höher sind je geringer der Eigenkapitalanteil und damit je höher der Altschuldenanteil ist. Im betrachteten Referenzunternehmen ohne Altschulden entfielen die Besserungszahlung allerdings ganz und es wären folgende Ausschüttungen möglich.

$$r_{Aus}^{oAS} = \frac{G_{Aus}^{oAS}}{EK_{oAS}} = \frac{J\ddot{U}_{vSt} \cdot (1 - s^{Ge})}{GK - FK} \quad (20)$$

In welchem der beiden Unternehmen bei dieser jahresbezogenen Sichtweise höhere Ausschüttungsraten möglich sind, hängt, da alle übrigen Parameterwerte vorgegeben sind, allein von der Höhe der Altschulden ab. Es lässt sich ein „kritischer Altschuldenanteil“ am Gesamtkapital (as^{krit}) berechnen, unterhalb dessen die möglichen Ausschüttungen pro Einheit echtes Eigenkapital im Unternehmen mit Besserungszahlungsverpflichtung geringer sind als im Unternehmen ohne Altschulden. Dieser „kritische Altschuldenanteil“ ist zu berechnen, indem man die möglichen Ausschüttungsraten im Unternehmen mit und ohne Altschulden gleichsetzt. Setzt man zudem $as^{krit} = AS/GK$, so ergibt sich über eine Reihe von Umformungen:

$$as^{krit} = \frac{b^{St} \cdot (1 - \frac{FK}{GK})}{(1 - s^{Ge})} \quad (21)$$

Da sich der effektive Besserungszahlungssatz nach Steuern als $b^{St} = b \cdot (1-s)$ und im Ausschüttungsfalle als $b^{St} = b \cdot (1-s^{Ge})$ berechnen lässt, folgt:

$$as^{krit} = b \cdot (1 - \frac{FK}{GK}) \quad (22)$$

Der Maximalwert für diesen kritischen Altschuldenanteil ergibt sich in einer Situation ohne jegliches reguläres Fremdkapital. Da der effektive Besserungszahlungssatz wegen der Zusammenhänge mit der Gewerbesteuer in einer Situation ohne Dauerschuldzinsen einen Maximalwert annimmt (vgl. (5')), gilt für $FK = 0$:

$$as_{max}^{krit} = b_{max} \quad (23)$$

Daraus können folgende, auch intuitiv einleuchtende Aussagen abgeleitet werden: Die möglichen Ausschüttungsraten pro DM echtes Eigenkapital zum jeweiligen Zeitpunkt sind in Altschuldenunternehmen höher als in vergleichbaren Unternehmen ohne Altschulden, solange der Altschuldenanteil über dem maximalen Prozentsatz der effektiven Besserungszahlung (b_{max}) liegt. Beim nominalen Besserungszahlungssatz von 20 % und einem Gewerbesteuersatz von 17,5 % entspräche dies 17,54 %. In Unternehmen mit regulärem Fremdkapital liegt der „kritische Altschuldenanteil“ darunter. Fällt der Altschuldenanteil im Verlauf der Altschuldenrückzahlung unter 17,5 % (und steigt damit der Anteil echten Eigenkapitals), so ergeben sich in Altschuldenunternehmen für den restlichen Rückzahlungszeitraum wegen der erzwungenen Tilgung geringere mögliche Ausschüttungen pro Einheit echtes Eigenkapital als in Unternehmen ohne Altschulden.

Im Hinblick auf eine Beteiligung an einem derartigen Unternehmen ist darauf hinzuweisen, dass sich in einem Altschuldenunternehmen bei der gleichen absoluten Kapitalbeteiligung eine höhere Beteiligungsquote ergibt als in einem gleich großen Unternehmen mit entsprechend höherem Eigenkapital. Dadurch entstehen nach Beendigung der Altschuldenrückzah-

lung höhere mögliche Ausschüttungsraten, bezogen auf die für die Beteiligung eingesetzte Summe. Wie sich die zeitliche Verteilung möglicher Ausschüttungen auf die Vorteilhaftigkeit des Aufkaufs von Unternehmensbeteiligungen auswirkt, ist aus einer *jahresbezogenen* Sichtweise allerdings nicht abzuleiten. Hierzu ist eine Kapitalisierung des dem Anteilseigner über betriebswirtschaftlich relevante Zeiträume zufließenden Finanzstroms vorzunehmen.

Im Folgenden wird anhand von Beispielskalkulationen dargelegt, welche Wirkungen Altschulden bei Anwendung unterschiedlicher Bewertungsverfahren auf die errechneten Anteilswerte haben. Zunächst wird untersucht, wie sich Altschulden und stille Reserven bei einer bilanzorientierten Anteilsbewertung niederschlagen. Anschließend wird gezeigt, wie sich die Bewertung von Unternehmensanteilen mit Hilfe einer bilanzorientierten Bewertung einerseits und des theoretisch zu bevorzugenden Ertragswertverfahrens andererseits bei unterschiedlich hohen Altschulden auswirkt.

Berücksichtigung buchungstechnischer Besonderheiten und stiller Rücklagen im Rahmen einer bilanzorientierten Bewertung von Altschuldenunternehmen

Eine aus Sicht des Unternehmens vorteilhafte Bildung stiller Rücklagen ist für ausscheidende Anteilseigner nur dann von Vorteil, wenn sie beim Verkauf ihrer Beteiligungen an den stillen Reserven partizipieren und dadurch für den „Gewinnverzicht“ der Vergangenheit kompensiert werden. Nur wenn dies gewährleistet ist, profitieren die Verkäufer von Unternehmensanteilen von der stillen Rücklagenbildung ebenso wie der Personenkreis, der sein Kapital im Unternehmen anlegt. Somit ergeben sich im Zusammenhang mit Management Buy-Outs divergierende Interessen zwischen der Unternehmensführung auf der einen sowie den verkaufswilligen Anteilseignern auf der anderen Seite. Die Bildung stiller Rücklagen führt neben der Unterbewertung des Eigenkapitals in der Bilanz auch zu einem niedrigeren Erfolgsausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung. Somit besteht auch im Rahmen des Ertragswertverfahrens die Gefahr fehlerhafter Wertansätze, da für die Vorschätzung zukünftiger Erfolge häufig die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse als Informationsquelle genutzt werden. Sowohl bei bilanz- als auch bei ertragsorientierten Verfahren lassen sich aber stille Rücklagen bei der Bewertung berücksichtigen, wenn Informationen über ihre Höhe vorliegen.

Wie bereits erwähnt, führen nicht aufgedeckte Rücklagen zu einer *Unterbewertung* des Eigenkapitals. Aber auch bei Kenntnis der Höhe stiller Reserven ist ihre Bewertung im Rahmen einer bilanzorientierten Vorgehensweise problematisch, da sie sowohl einen Fremd- als auch Eigenkapitalanteil aufweisen: Einerseits sind die Steuern auf die nicht ausgewiesenen Gewinne nur gestundet (Rückstellungsanteil). Andererseits hat die mögliche Bildung offener Rücklagen nicht stattgefunden. Häufig wurden deshalb bisher die stillen Reserven der Einfachheit halber jeweils zur Hälfte (dies entspricht ungefähr dem Steuersatz) dem Eigenkapital bzw. Fremdkapital zugerechnet. Da im Altschuldenfall die Tilgung jedoch steuerfrei ist, stellt dies eine gewisse Unterbewertung des Eigenkapitalanteils stiller Reserven dar. Im Übrigen dürfte zukünftig der Eigenkapitalanteil auch deswegen deutlich höher liegen, da die Steuersätze im Zuge der Unternehmensteuerreform ab 2000 erheblich gesenkt wurden. Im folgenden Beispiel (vgl. Tab. 30) wird dennoch ein 50-prozentiger Eigenkapitalanteil unterstellt, da eine bilanzorientierte Bewertung ohnehin ein sehr stark vereinfachtes Bewertungsverfahren darstellt. In Richtung *Überbewertung* des Eigenkapitals würde sich dagegen eine Nicht-Berücksichtigung der buchungstechnischen Besonderheiten bei Altschulden auswirken: Unabhängig von ihrer Verbuchung als Eigenkapitalposition stellen sie zukünftige Zahlungsverpflichtungen und da-

mit Verbindlichkeiten dar. Dies gilt nicht nur für den in der Bilanz als Eigenkapitalposition eingestellten Altkredit sondern auch für die außerbilanziell aufgelaufenen Zinsen.

Will man stille Reserven sowie die Besonderheiten der Altschulden berücksichtigen, so liegt es bei einer bilanzorientierten Vorgehensweise nahe, zunächst das bilanzielle Eigenkapital um die Altschuldenrücklage und die außerbilanziellen Altschuldenzinsen zu kürzen, und anschließend einen Teil der stillen Rücklagen dem Eigenkapital zuzurechnen. Die Bewertung von Anteilen könnte somit bei einer bilanzorientierten Vorgehensweise in Unternehmen mit Altschulden in folgender Form erfolgen:

$$\begin{aligned}
 & \text{Nominalwert der Beteiligung (Geschäftsguthaben/gezeichnetes Kapital)} \\
 & + \text{ anteilige Rücklagen (exkl. des bilanziell entlasteten Altkredites⁷³)} \\
 & + \text{ anteiliger Wert von 50 \% der stillen Rücklagen} \\
 & - \text{ anteilige (nicht bilanzierte) Altschuldenzinsen} \\
 & = \text{ „bilanzorientierter Wert“ einer Beteiligung}
 \end{aligned}$$

Tab. 30 veranschaulicht, welche Auswirkung die nach diesem Schema erfolgende Einbeziehung bzw. Vernachlässigung der stillen Reserven auf den Anteilswert hat. Zugrunde gelegt ist ein Altschuldenunternehmen mit einem Gesamtkapital von 5 Mio. DM im Jahr 1992 (Abschluss der Rangrücktrittsvereinbarung). Der Einfachheit halber wurde von regulärem Fremdkapital abstrahiert und unterstellt, dass in der Ausgangssituation das gesamte Eigenkapital von 1 Mio. DM als Geschäftsguthaben/gezeichnetes Kapital (1.000 Anteile à 1.000 DM) ausgewiesen wurde. Für die zu ziehenden Schlussfolgerungen bedeuten diese Vereinfachungen keine Einschränkungen. Der angenommene bilanzielle Entlastungsbetrag in der Ausgangssituation beläuft sich auf 3,6 Mio. DM. 400.000 DM wurden entschuldet und ebenfalls 400.000 DM sind zu diesem Zeitpunkt bereits als Altschuldenzinsen außerhalb der Bilanz aufgelaufen. Die aus dem Jahresüberschuss gebildeten Rücklagen (Z.4) sowie die getilgten Altkreditbeträge (Z.5) werden in der Tabelle getrennt ausgewiesen.

Tab. 30: Bilanziell ausgewiesene Werte in einem Altschuldenunternehmen nach zehn Jahren offener bzw. stiller Selbstfinanzierung

| | | 100% ige Gewinnthesaurierung über 10 Jahre (100% als offene Rücklagen) | 100% ige Gewinnthesaurierung über 10 Jahre (50% als stille Rücklagen) |
|---|---|--|---|
| 1 | Geschäftsguthaben/Gezeichnetes Kapital (DM) | 1.000.000 | 1.000.000 |
| 2 | Rücklage wegen Teilentschuldung (DM) | 400.000 | 400.000 |
| 3 | Rücklage wegen bilanzieller Entlastung (DM) | 3.207.601 | 3.389.927 |
| 4 | Aus dem Jahresüberschuss gebildete Rücklagen (DM) | 1.001.794 | 538.562 |
| 5 | Rücklage wegen Tilgung von Altkrediten (DM) | 392.399 | 210.073 |
| 6 | Stille Rücklagen (DM) | 0 | 1.461.115 |
| | 50 % der stillen Rücklagen (DM) | 0 | 730.557 |
| 7 | Altschuldenzinsen (nicht bilanziert) (DM) | 1.683.040 | 1.755.971 |
| 8 | Saldo 1 (Z.1+Z.2+Z.4+Z.5+Z.6-Z.7) (DM) | 1.111.153 | 1.123.221 |
| 9 | Saldo 2 (Z.1+Z.2+Z.4+Z.5-Z.7) (DM) | 1.111.153 | 392.663 |

Unterstellt man eine konstante Gesamtkapitalrendite von 5 % (bezogen auf das Bilanzkapital), einen konstanten FIBOR-Zinssatz von 4 % und die bis zur Steuerreform gültigen Steuersätze, so ergibt sich folgendes Ergebnis: Bei einer vollständigen Gewinnthesaurierung über zehn Jahre würde sich der bilanzorientierte Wert eines Anteils gemäß obigem Berechnungsschema

⁷³ Es ist unterstellt, dass der bilanzielle Entlastungsbetrag um Tilgungsbeträge gemindert wurde.

auf 1.111,15 DM (vgl. Z.8) belaufen. Im Falle einer stillen Rücklagenbildung von 50 % erhöht sich der Wert auf 1.123,20 DM. Ohne die Berücksichtigung der stillen Rücklagen würde sich allerdings lediglich ein Anteilswert von 392,66 DM (vgl. Z.9) ergeben. Nicht über stille Reserven informierte Anteilseigner wären daher, insbesondere angesichts stark steigender Altschulden, wohl leicht davon zu überzeugen, einen „guten, weit darüber liegenden“ Preis z.B. in Höhe des Nominalwertes der Beteiligung von 1.000 DM zu akzeptieren. Dadurch würden sie aber nicht voll am tatsächlich vorhandenen Eigenkapital partizipieren.

Bilanz- und ertragsorientierte Bewertung von Altschuldenunternehmen im Vergleich

Neben stillen Rücklagen führen v.a. die zukünftigen Rückzahlungserleichterungen der Besse- rungsscheinregelung zu besonderen Problemen bei der sachgerechten Anteilsbewertung in Altschuldenunternehmen. Grundsätzlich können Effekte, die erst in der Zukunft ertragswirk- sam werden, im Rahmen ausschließlich stichtags- und vermögensbezogener Bewertungsver- fahren (i.e. bilanz- und substanzorientierter Verfahren) nicht berücksichtigt werden. Eine iso- lierte Berücksichtigung der Rückzahlungserleichterungen könnte allerdings über eine Sub- ventionswertberechnung zur Korrektur der anzusetzenden Altschulden erfolgen. Dies setzt einerseits bereits eine zukunfts- und ertragsorientierte Betrachtung voraus, würde aber ande- rerseits die Gesamthöhe zukünftiger Erträge weiterhin vernachlässigen. Dagegen bezieht sich eine Unternehmensbewertung mit Hilfe des allgemeinen Ertragswertverfahrens auf zukünftige Einzahlungsüberschüsse nach Berücksichtigung der Kapitaldienst-erleichterungen und bezieht damit die höheren Renditen, bezogen auf das im Unternehmen eingesetzte Eigenkapital, in die Bewertung mit ein.

Ziel der nachstehenden Darstellung ist deshalb, zu zeigen, wie sich die gewährten Rückzah- lungserleichterungen im Ertragswertverfahren niederschlagen und welche Unterschiede sich im Ergebnis im Vergleich zum bilanzorientierten Ansatz ergeben. Als Ausgangsinformation stellt Tab. 31 die Entwicklung der Bilanzwerte zweier identischer Unternehmen dar, die sich lediglich in der Altschuldenshöhe und damit in der Höhe des im Unternehmen eingesetzten Eigenkapitals unterscheiden. Für die ersten zehn Jahre (1992 bis 2002) werden eine Gesam- kapitalrendite von 5 % und eine vollständige offene Gewinnthesaurierung sowie ein FIBOR- Zinssatz von 4 % und die bisher gültigen Steuersätze unterstellt (vgl. Tab. 30).

Tab. 31: Die Entwicklung von Bilanzwerten bei unterschiedlich hohen Altschulden

| | Jahr | Unternehmen mit gerin- gen Altschulden | | Unternehmen mit hohen Altschulden | |
|----|--|---|-----------|--------------------------------------|-----------|
| | | 1992 | 2002 | 1992 | 2002 |
| 1 | Bilanzkapital (DM) | 5.000.000 | 6.001.794 | 5.000.000 | 6.001.794 |
| 2 | Geschäftsguthaben/Gezeichnetes Kapital (DM) | 3.000.000 | 3.000.000 | 1.000.000 | 1.000.000 |
| 3 | Anzahl Anteile à 1.000 DM | 3.000 | 3.000 | 1.000 | 1.000 |
| 4 | Rücklage wegen Teilentschuldung (DM) | 200.000 | 200.000 | 400.000 | 400.000 |
| 5 | Rücklage wegen bilanzieller Entlastung (DM) | 1.800.000 | 1.407.601 | 3.600.000 | 3.207.601 |
| 6 | Aus dem Ergebnis gebildete Rücklagen (DM) | 0 | 1.001.794 | 0 | 1.001.794 |
| 7 | Rücklage wegen Tilgung von Altkrediten (DM) | 0 | 392.399 | 0 | 392.399 |
| 8 | Altschuldenzinsen (nicht bilanziert) (DM) | 200.000 | 763.040 | 400.000 | 1.683.040 |
| 9a | um außerbilanzielle Altkreditzinsen bereinigtes echtes Eigenkapital insg. (Z.2+Z.4+Z.6+Z.7-Z.8) | 3.000.000 | 3.831.153 | 1.000.000 | 1.111.153 |
| 9b | ... bereinigtes echtes Eigenkapital je Anteil | 1.000 | 1.277 | 1.000 | 1.111 |

Der Übersichtlichkeit halber wird wiederum von regulärem Fremdkapital abstrahiert und un- terstellt, dass in der Ausgangssituation das gesamte echte Eigenkapital als Geschäftsgutha- ben/gezeichnetes Kapital ausgewiesen wurde. Auch hier ergeben sich durch die Vereinfach-

chungen keine Einschränkungen bzgl. der zu ziehenden Schlussfolgerungen. Der Zeitpunkt, zu dem die Unternehmensbewertung vorgenommen werden soll, ist das Jahr 2002. Ab dem Jahr 2003 wird von einer vollständigen Ausschüttung der Gewinne ausgegangen. Außerdem werden weiterhin gleichbleibende Renditen und Zinssätze sowie Opportunitätskosten für das Eigenkapital in Höhe von 6 %, also oberhalb der Gesamtkapitalrendite, unterstellt. Tab. 32 vergleicht die bilanzorientierte Anteilsbewertung mit dem „allgemeinen Ertragswertverfahren“ und stellt die Ergebnisse für die in Tab. 31 dargestellten Unternehmen gegenüber⁷⁴.

Tab. 32: Der Wert von Unternehmensbeteiligungen im Jahr 2002 bei unterschiedlich hohen Altschulden

| | | Unternehmen mit geringen Altschulden | Unternehmen mit hohen Altschulden |
|----|---|--------------------------------------|-----------------------------------|
| 1 | Absolute Ausschüttung je Unternehmen (DM) ¹ | 210.589 | 210.589 |
| 2a | Bruttodividende pro DM Geschäftsguthaben | 7,0% | 21,1% |
| 2b | Bruttodividende pro DM bereinigtes Eigenkapital ² | 5,5% | 19,0% |
| 3 | Nominalwert eines Geschäftsanteils (DM) | 1.000 | 1.000 |
| 4 | „bilanzorientierter“ Preis (DM) | 1.277 | 1.111 |
| 5 | „ertragswertorientierter“ Preis (DM) | | |
| | Barwert der Ausschüttungen je Anteil von Jahr 2002-2027 ³ (DM) | 682 | 2.045 |
| 6 | Barwert der Ausschüttungen je Anteil von Jahr 2002-2052 ³ (DM) | 1.056 | 3.169 |
| 7 | rechnerischer Zeitraum der Altschuldentilgung | ca. 81 Jahre | > 300 Jahre |
| 8 | Jahr der maximalen Altschuldenbelastung | 13 | 124 |
| 9 | Höhe d. maximalen Altschuldenbelastung (DM) | 2.177.263 | 8.239.079 |
| 10 | „Überschuldungszeitraum“ (Jahr x bis Jahr xx) | - | 28-250 |

¹= $0,05 \cdot 6.004.794 \text{ DM} \cdot 0,70175$ (vgl. (18)); ²um außerbilanzielle Altkreditzinsen bereinigtes Eigenkapital

³ohne Berücksichtigung eines Restwertes

Die Grenzen einer behelfswisen Bewertung mit Buchwerten zeigen sich auf den ersten Blick. Obwohl sich bei gleicher Ertragslage im Unternehmen mit höheren Altschulden und damit geringeren Eigenkapitalanteilen höhere Ausschüttungsraten (Z.2) ergeben, wird in diesem Unternehmen bei einer bilanzorientierten Vorgehensweise sogar ein geringerer Preis für Beteiligungen (Z.4) errechnet. Ausgelöst wird dies dadurch, dass bei dieser auf einen Bilanzstichtag ausgerichteten Vorgehensweise der nominale Betrag der Altschulden angesetzt wird und die zukünftige Kapitaldienstermäßigung (der Subventionswert der bilanziellen Entlastung) nicht zum Tragen kommt. Demgegenüber berücksichtigt dies der „ertragswertorientierte“ Preis (Z.5 bzw. Z.6), der als Barwert der erwarteten Zahlungen zu berechnen ist, direkt über das gestiegene Ausschüttungspotenzial. Oder anders ausgedrückt: Aufgrund des bedeutenden, aber erst in der Zukunft wirksamen Entlastungseffektes der Rückzahlungserleichterungen kann es zu besonders hohen Abweichungen zwischen ertragswert- und bilanzorientierten Anteilswerten in Altschuldenunternehmen kommen.

Die Bedeutung der Altschulden für die Vermögenswerte der Anteilseigner lässt sich weder über die extrem langen rechnerischen Rückzahlungszeiträume (vgl. Z.7) noch über das exorbitante Ansteigen der nominalen Altschuldenhöhe (vgl. Z.8) erfassen. Aus Sicht eines Investors sind lediglich die Auswirkungen der Besserungszahlung auf die zukünftigen Zahlungsströme innerhalb betriebswirtschaftlich relevanter Zeiträume zu berücksichtigen. In der Kon-

⁷⁴ Das Reinertragsverfahren wird hier nicht dargestellt, da es von vornherein wenig sinnvoll erscheint, bei der Vorausschätzung von Zahlungsströmen von den Besserungszahlungen zu abstrahieren, um am Ende den Barwert des Altschuldenkapitaldienstes vom kapitalisierten Reinertrag abzuziehen.

sequenz bedeutet dies, dass sowohl Ein- als auch Auszahlungen nach diesem Zeitpunkt unberücksichtigt bleiben, da sie zum einen extrem unsicher sind und zum anderen durch die Diskontierung stark an Bedeutung verlieren. So beträgt bspw. der Barwert eines heute entstehenden Zinsbetrages von 100 DM, der aufgrund einer langen Rückzahlungsdauer tatsächlich erst nach 50 Jahren zahlungswirksam wird, bei Opportunitätskosten von 6 % lediglich 5 DM.

Aufgrund der langen Rückzahlungsdauer ergeben sich in beiden Unternehmen über den gesamten betrachteten Zeitraum identische absolute Ausschüttungspotenziale in den einzelnen Jahren (Z.1) und damit der gleiche Ertragswert für das Gesamtunternehmen. Allerdings teilt sich dieser im weniger altschuldenbelasteten Unternehmen auf die dreifache Anzahl von Geschäftsanteilen auf (vgl. Tab. 31, Z.3). Deshalb würde sich bei einem Betrachtungshorizont von 25 Jahren und Opportunitätskosten von 6 % die Investition „Ankauf eines Geschäftsanteiles zum Nominalwert von 1.000 DM“ nicht einmal amortisieren⁷⁵. Im selben Zeitraum ergibt diese Investition im Unternehmen mit höheren Altschulden bereits einen Kapitalwert von 1.045 DM (Z.5–Z.3). Der Ertragswert für einen langen Betrachtungszeitraum von 50 Jahren ist in Z.6 dargestellt⁷⁶. Aus dem Wert von 1.056 DM wird deutlich, dass der Leverage-Effekt bei geringen Altschulden nicht ausreichen würde, damit sich bei der unterstellten Gesamtkapitalrendite, die unter den Opportunitätskosten des Eigenkapitals liegt, die Zahlung eines bilanzorientierten Ankaufpreises von 1.277 DM (Z.4) lohnen würde. Dagegen würde dies durch den wesentlich stärkeren Leverage höherer Altschulden eine höchst profitable Investition darstellen, wie der Vergleich des Ertragswertes von 3.169 DM und des bilanzorientierten Anteilswertes von nur 1.111 DM zeigt. Durch den Leverage-Effekt lassen sich bei hohen Altschuldenanteilen auch bei geringen Gesamtkapitalrenditen noch hohe Eigenkapitalrenditen erzielen. So ergäbe sich im Unternehmen mit den 3,6 Mio. DM Altkrediten auch noch bei einer unterstellten Gesamtkapitalrendite von 3 % und Opportunitätskosten von 6 % ein Anteilswert von 1.768 DM. Hohe Altschulden stellen für einen potenziellen Investor c.p. keinen Nachteil dar. Im Gegenteil repräsentieren sie eine Finanzierungsstruktur, die aufgrund des Leverage-Effekts, der wegen der geringen Kapitalkosten besonders hoch ist, zu hohen Eigenkapitalrenditen führt. Dieser Leverage muss zudem wegen der Bedingungen des Rangrücktritts nicht mit einer Erhöhung des Finanzierungsrisikos oder einem Mitspracherecht Dritter erkaufte werden.

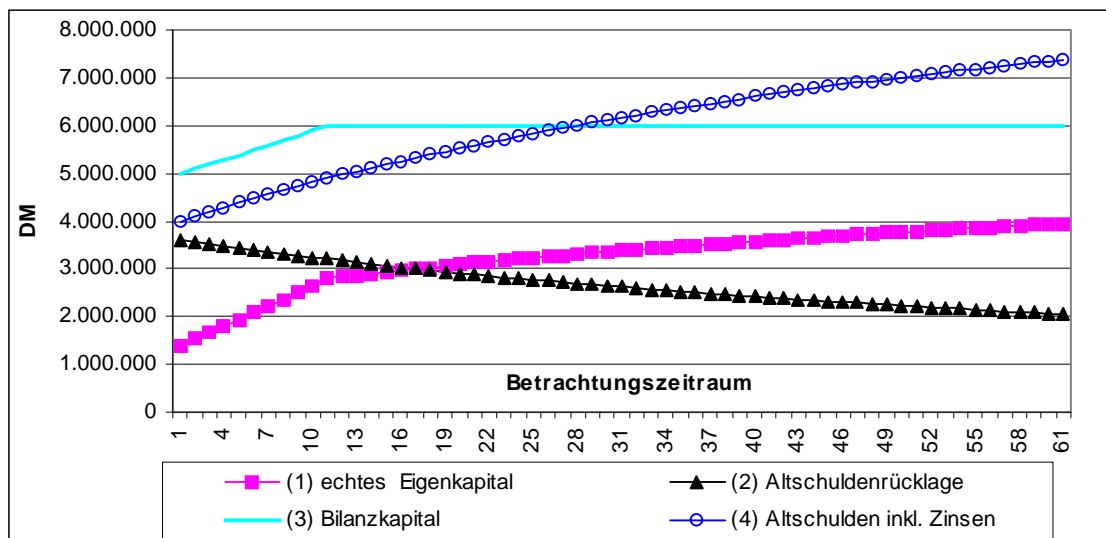
Abb. 8 verdeutlicht den Sachverhalt für einen Zeitraum von insgesamt 60 Jahren für das in Tab. 31 und Tab. 32 dargestellte Beispielunternehmen mit hohen Altschulden. Ein Kauf von Geschäftsanteilen zum Nominalwert bzw. zu einem am bilanzierten Eigenkapital orientierten Preis lohnt sich in dem Unternehmen mit hohen Altschulden – und darauf ist insbesondere im Hinblick auf das vielfach als Problem betrachtete Ansteigen der Altschulden hinzuweisen – unabhängig von der extrem ansteigenden Altschuldenhöhe sowie einem überaus langen Zeitraum, in dem das Unternehmen als „überschuldet“ zu bezeichnen wäre, *wenn* man die nominale Altschuldenforderung als reguläre Verbindlichkeit werten würde.

⁷⁵ Als Opportunitätskosten ist der Kalkulationszinsfuß vor Steuern einzusetzen, da die (auf die persönliche Einkommensteuer anrechenbare) Körperschaftsteuer bei der Ermittlung der jährlichen Ausschüttungen unberücksichtigt bleibt. Dadurch wird gewährleistet, dass auf die betrachtete Ausschüttung aus dem Unternehmen und die Alternativanlage der gleiche Steuersatz angelegt wird (vgl. KÖHNE 1993, S. 266).

⁷⁶ Zeiträume über 50 Jahre verändern die Ertragswerte nur geringfügig, da dermaßen weit in der Zukunft liegende Zahlungen durch die Diskontierung ein sehr geringes Gewicht erhalten. Die früher wegfallende Besserungszahlung im Unternehmen mit geringeren Altschulden spielt somit kaum eine Rolle.

Aufgrund der unterstellten Gewinnthesaurierung über die ersten zehn Jahre kommt es zu einem steilen Anstieg des echten Eigenkapitals von 1,4 auf ca. 2,8 Mio. DM (1) und der Bilanzsumme von 5 auf gut 6 Mio. DM (3). Ab dem elften Jahr bleibt die Bilanzsumme aufgrund der unterstellten 100-prozentigen Gewinnentnahme konstant. Das echte Eigenkapital ohne Altschuldenrücklage (1) steigt ab diesem Zeitpunkt durch den Tilgungsanteil der Besserungszahlung in gleichem Maß an wie die Altschuldenrücklage (2) sinkt. Die nicht bilanzierten Altschuldenzinsen steigen über den gesamten dargestellten Zeitraum an, da der Zinsanteil der Besserungszahlung geringer ist als die neu auflaufenden Zinsen. Ab dem Jahr 28 übersteigen die außerbilanziell aufgelaufenen Zinsen das echte Eigenkapital. Mit anderen Worten: Ab diesem „Überschuldungszeitpunkt“ sind die Altverbindlichkeiten insgesamt höher als die ausgewiesene Bilanzsumme ((4) > (3)). Bei einer rein bilanzorientierten Bewertung unter Berücksichtigung der nominalen Gesamtverbindlichkeiten würde sich ab diesem Zeitpunkt ein negativer Wert ergeben. Gleichzeitig ist jedoch offensichtlich, dass das dargestellte Unternehmen oder Teile davon für einen Investor im Jahr 28 einen beträchtlichen Ertragswert generieren würden.

Abb. 8: Die Entwicklung bilanzieller Werte bei hohen Altschulden



Die dargestellten Rückzahlungszeiträume mögen bei den unterstellten Altschuldenvolumina der Beispielsunternehmen exorbitant hoch sein und angesichts üblicher Rückzahlungszeiträume für normale Kapitalmarktdarlehen für Gebäudeinvestitionen nicht mehr nachvollziehbar erscheinen. Die langen Tilgungszeiten sind jedoch gerade das Spiegelbild der Rückzahlungserleichterungen; als Beispiel können öffentliche Darlehen mit Tilgungsdauern von teilweise über 40 Jahren, d.h. einer weit über die Lebensdauer der finanzierten Objekte hinausgehenden Laufzeit, angeführt werden. Diese Darlehen sind v.a. deshalb so günstig, weil sie bei geringer Effektivverzinsung über einen langen Zeitraum zurückgeführt werden können.

5.7.5 Zusammenfassung der Wirkungen von Altschulden auf den Handlungsspielraum der Anteilseigner

In den landwirtschaftlichen Publikumsgesellschaften der neuen Länder ist auch nach der Vermögensauseinandersetzung gemäß LwAnpG eine zunehmende Tendenz zur Konzentration von Kapital bzw. Unternehmensanteilen zu beobachten. Dies ist auf eine Vielzahl von Anlässen zurückzuführen. Zu nennen sind hier insbesondere das Ausscheiden von Pensionären oder

Erben aus dem Kreis der Eigner über eine vertragsgemäße Kündigung sowie die Übernahme bzw. Übertragung von Beteiligungen zu „frei vereinbarten Preisen“. Da Marktpreise für landwirtschaftliche Unternehmen (-sbeteiligungen) in aller Regel fehlen, stellt sich für die beteiligten Parteien in beiden Fällen die Frage nach dem Wert des gesamten Unternehmens bzw. eines Anteils. In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe der Unternehmensbewertung, Entscheidungswerte im Sinne von Grenzpreisen zu liefern, die es den Beteiligten erleichtern, zu bestimmen, ob sie bei einem bestimmten vertraglich festgelegten Anspruch auf Ausbezahlung des Geschäftsanteils bzw. des Abfindungsguthabens tatsächlich kündigen wollen bzw. zu welchem Preis sie sich auf die Übertragung bzw. Übernahme von Anteilen einlassen sollen. Im Hinblick auf diese Aufgabe hat die Unternehmensbewertung die Kapitalstruktur sowie die Fremdkapitalkosten (und damit die Altschuldenregelungen) und die Opportunitätskosten des Eigenkapitals zu berücksichtigen. Wenn es in Unternehmen mit Altschulden nicht zu stärkeren Informationsasymmetrien zwischen potenziellen Verkäufern und Käufern von Unternehmensanteilen kommt als in Unternehmen ohne Altschulden, dann ergeben sich wegen der Altschulden keine Besonderheiten. Ohne Informationsasymmetrien könnten alle Beteiligten gleichermaßen sachgerechte Ertragswerte berechnen. Ein Kauf/Verkauf von Anteilen käme somit nur bei unterschiedlicher Risikoneigung bzw. unterschiedlichen Opportunitätskosten zustande. Die Differenz zwischen dem gebotenen Grenzpreis und dem Ertragswert entspräche dann genau der vom kaufwilligen Management geforderten Risikoprämie. Der Verkäufer seinerseits würde diesen sicheren Verkaufspreis nur akzeptieren, wenn sein Risikoabschlag, den er bzgl. der unsicheren Handlungsalternative „Halten von Geschäftsanteilen und Erzielen von Dividenden bzw. zukünftigen Wertsteigerungen“ vornimmt, größer wäre als diese Differenz.

In der Praxis liegen jedoch in Unternehmen mit Altschulden – aufgrund der schwer zu überblickenden Ertragswirkung der bilanziellen Entlastung – in besonderem Maße Informationsasymmetrien vor. Wenn in der Praxis anstelle des theoretisch zu bevorzugenden Ertragswertverfahren, das den Fremdkapitalanteil sowie die Fremdkapitalkosten über die zukünftigen Zahlungsströme einschließlich Kapitaldienstzahlungen erfasst, auf einfachere Bewertungsansätze zurückgegriffen wird, so kann den Altschulden aufgrund der erst zukünftig wirksamen Rückzahlungserleichterungen eine große Bedeutung bei der Bewertung der Unternehmen bzw. der Anteile zukommen. Es zeigt sich, dass c.p. entgegen vordergründigen Erwartungen die Übernahme von Unternehmensanteilen in Altschuldenunternehmen vorteilhafter ist als in Unternehmen ohne Altschulden, wenn ein „Aufkauf“ in der Nähe des buchmäßigen Anteilswertes erfolgt. Entsprechend ihrer jeweiligen Ausgangslage sowie den unterschiedlichen Interessen der Beteiligten könnte man für die bei Eigentumsänderungen beteiligten Personengruppen im Hinblick auf Preisverhandlungen folgende Strategieerwartungen bzw. -empfehlungen formulieren:

Potenzielle Käufer von Anteilen altschuldenbelasteter Unternehmen werden auf eine bilanzorientierte Bestimmung des Beteiligungswertes, bei der die Altschulden sowie ggf. außerhalb der Bilanz aufgelaufene Altschuldenzinsen in ihrer nominalen Höhe als Verbindlichkeiten behandelt werden, hinwirken. Gelingt dies, so kommt ihnen der mit der Besserungsscheinregelung verbundene Subventionswert allein zugute. Auch wenn die Gesamtkapitalrendite im Unternehmen deutlich unter den Opportunitätskosten des Eigenkapitals liegt, lässt sich dadurch bei hohen Altschuldenanteilen eine sehr hohe Verzinsung bezogen auf das für den Kauf von Unternehmensbeteiligungen eingesetzte Kapital erzielen. Verstärkt wird die Vorteilhaft-

tigkeit einer bilanzorientierten Vorgehensweise für die Käufer, wenn es ihnen gelingt, einen Teil der stillen Rücklagen bei der Bestimmung des Anteilswertes unberücksichtigt zu lassen. *Potenzielle Verkäufer*, die naturgemäß die genau entgegengerichtete Interessenlage haben und einen möglichst hohen Preis erzielen wollen, werden bei einer bilanzorientierten Bestimmung der Anteilswerte auf jeden Fall darauf bestehen, dass stille Reserven berücksichtigt werden. Zusätzlich werden bzw. sollten sie wenigstens überschlagsweise ertragswertorientierte Kalkulationen anstellen, die zumindest den Subventionswert der Besserungsscheinregelung mit berücksichtigen und den eigenen Informationsstand über den tatsächlichen Anteilswert verbessern. Dies ermöglicht ihnen zum einen eine bessere Einschätzung der Zahlungsbereitschaft der Kaufinteressenten. Zum anderen können sie besser entscheiden, ob ihre eigene Risikoaversion tatsächlich einen Risikoabschlag in Höhe der Differenz zwischen anteiligem Ertragswert und gebotenen Preis erforderlich macht und der Verkauf somit rational ist.

Prinzipiell ist im Lichte der Besserungsscheinregelung die Reduzierung ausgewiesener Jahresüberschüsse durch Bildung stiller Reserven von Vorteil und im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Ansatz- und Bewertungswahlrechte auch juristisch unbedenklich. Darüber hinaus sind im Hinblick auf die Informationspflicht der Unternehmensführung gegenüber den Anteilseignern nur die „Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung“ bzw. die Satzung einzuhalten. Angesichts der natürlichen Interessengegensätze bei einem Management Buy-Out ergibt sich in den Jahren vor einer (geplanten) Kapitalkonzentration aus theoretischer Sicht insbesondere in Altschuldenunternehmen neben der Ertragswertsteigerung eine hohe Motivation, geringe Gewinne auszuweisen und diesen Sachverhalt nur im Rahmen des rechtlich erforderlichen Rahmens zu erhellen. Bei Aushandlung entsprechend geringer Preise für die Übereignung von Anteilen kann es dazu kommen, dass die anfänglichen Vermögensnachteile, die auf die prinzipielle Aufrechterhaltung der Altkredite zurückgehen, voll von den bisherigen Anteilseignern übernommen werden, wogegen die als zukünftige Eigenkapitalhilfen wirksamen Kapitaldienst erleichterungen allein den neuen Anteilseignern zugute kommen.

5.8 Analyseergebnisse versus vorherrschende Altschuldenfehleinschätzungen

Die im Kapitel 5 durchgeführten Analysen zeigen, dass es durch die gewährten Altschuldenerleichterungen in der großen Mehrzahl der Fälle zu einer Überkompensation der Nachteile kommt, die den Unternehmen ursprünglich durch die politische Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Altkredite entstanden sind. Dies steht im deutlichen Widerspruch zu der bisher in der Öffentlichkeit vorherrschenden Sichtweise, nach der es trotz der gewährten Entlastungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Altschuldenunternehmen im Vergleich zu Unternehmen ohne Altschulden kommt. Im Folgenden wird den Ursachen und der Entstehung dieser weit verbreiteten Fehleinschätzung nachgegangen.

5.8.1 Ursachen der Fehleinschätzung der Altschuldenwirkungen

Der scheinbare Widerspruch zwischen den hier vorgelegten Untersuchungsergebnissen und den in der Öffentlichkeit verbreiteten „intuitiven“ Einschätzungen von Seiten der Betroffenen beruht darauf, dass die Wirkungen der Altschuldenregelungen von deren Seite bisher nicht umfassend untersucht und bestimmte Sachverhalte nicht berücksichtigt wurden. Während die eingeschränkte Werthaltigkeit – ohne i.d.R. quantifiziert zu werden – regelmäßig als Argument zugunsten weiterer Begünstigungen angeführt wird, werden die im Rahmen der Vermö-

gensauseinandersetzung erzielten Erleichterungen sowie der betriebswirtschaftliche Nutzen (Subventionswert) der Besserungsscheinregelung überhaupt nicht berücksichtigt.

Diese Verkürzung des Sachverhaltes geht evtl. über eine gezielte politische Strategie zur Erlangung weiterer Begünstigungen hinaus. Tatsächlich handelt es sich bei den Altschuldenregelungen um einen komplexen Maßnahmenkatalog, dessen betriebswirtschaftliche Auswirkungen nicht a priori auf der Hand liegen. Durch das Zusammenwirken der Determinanten (1) eingeschränkte Werthaltigkeit, (2) reduzierte Abfindungsansprüche sowie zukünftige (3) Zinsvergünstigungen, (4) Steuererleichterungen und (5) Stundungsmöglichkeiten ist der Umfang der Be- und Entlastungswirkungen von den Betroffenen schwer zu überblicken. Insbesondere bei schwierigen ökonomischen Rahmenbedingungen (und hohen Altschulden) mag bei den Unternehmen der Eindruck einer starken, ungerechtfertigten und unüberwindbaren Belastung entstehen. Dies geschieht paradoxerweise gerade wegen der Art der Begünstigung, die u.a. eine Stundung der Rückzahlung ermöglicht und damit hohe zeitpunktbezogene Altschuldenstände hervorruft. In diesem Zusammenhang ist eine analytische Vorgehensweise, die zwischen „ursächlich auf Altschulden zurückgehenden Wirkungen“ und „anderen Effekten“ differenziert, unabdingbar. Sonst läuft man Gefahr, bspw. aus einer infolge der BSE-Krise (oder anderen Gründen) verschlechterten Ertragslage und damit verzögerten Rückzahlungen, die ansteigende Altschulden nach sich ziehen, die Notwendigkeit weiterer Begünstigungen für Altschuldenunternehmen abzuleiten, obwohl Unternehmen ohne Altschulden davon gleichermaßen betroffen sind, *ohne* dass ihnen Kapitale Dienstverpflichtungen gestundet würden.

Für die Beurteilung der *ursächlich* durch die Altschulden(regelungen) verursachten Wirkungen auf der Unternehmensebene sind zudem weder die Erfolgssituation noch die vom Erfolg abhängigen Rückzahlungen und nominalen Altschuldenstände geeignet. Zum einen lässt sich die ursprüngliche *Belastung* (durch die eingeschränkte Werthaltigkeit altkreditfinanzierter Vermögensgegenstände) über den (ausgewiesenen) Erfolg, der u.a. vom Managementkönnen und der gewählten Bilanzpolitik abhängig ist, nicht bemessen. Zum anderen kann der betriebswirtschaftliche *Entlastungseffekte* der Besserungsscheinregelung grundsätzlich nicht über einen zeitpunktbezogenen Schuldenstand gemessen werden⁷⁷, da lange Tilgungszeiträume das Spiegelbild bzw. Ergebnis der Rückzahlungserleichterungen sind. Gerade der Entlastungseffekt führt zu geringen Rückzahlungen und damit hohen Altschuldenständen. Beispielsweise würden sich durch eine stärkere Entlastung in Form einer Senkung des Besserungszahlungssatzes von 20 auf 5 % die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Altschulden sogar erhöhen.

Zur Aufklärung des Widerspruchs zwischen den Untersuchungsergebnissen und der bisher in der Öffentlichkeit vorherrschenden Sichtweise wird im Folgenden gezielt auf die von den Betroffenen angeführten Argumente sowie die von ihnen i.d.R. vernachlässigten Sachverhalte eingegangen.

⁷⁷ Allerdings hat die Formulierung des Untersuchungsauftrages durch das BVerfG (Urt. v. 8.4.1997 – BvR 48/94) selbst dazu beigetragen, dass der Blickpunkt vornehmlich auf die voraussichtlichen Altschuldentilgung bis 2010 gelenkt wird und dass geringe Rückzahlungen in der Öffentlichkeit gemeinhin als Zeichen hoher Belastung interpretiert werden. Zur Beurteilung der durch Altschulden verursachten wirtschaftlichen Be- und Entlastungseffekte sind sie jedoch ein gänzlich ungeeigneter Indikator (vgl. Kapitel 1).

1. **Argument „eingeschränkte Werthaltigkeit“:** *Altkreditfinanzierte Vermögensgegenstände waren nach der Wende so gut wie nichts mehr wert. Gleichzeitig wurden jedoch die Schulden aufrechterhalten. Durch diese „rein politisch bedingten“ Verbindlichkeiten für weitgehend wertlose Aktiva kam es zu einer Benachteiligung der Altschuldenunternehmen im Vergleich zu Unternehmen ohne Altschulden.*

Kommentar: Die Einschätzung der Werthaltigkeit stellt tatsächlich ein schwieriges Problem dar, da sie nie von unabhängiger Seite festgestellt wurde, sondern lediglich Selbstangaben von Seiten der Unternehmen im Rahmen der Teilentschuldung vorliegen. Die wirtschaftliche Nutzbarkeit altkreditfinanzierter Aktiva war in gewissem, von Unternehmen zu Unternehmen variierendem Umfang gegeben, aber i.d.R. eingeschränkt. Im Gegenzug wurden jedoch die Verbindlichkeiten nicht einfach aufrechterhalten, sondern bei Inkrafttreten der Währungsunion im Verhältnis 2:1 umgestellt. Darüber hinaus wurden die Unternehmen durchschnittlich von ca. einem Drittel ihrer Altkredite entschuldet. Zu den empirischen Auswertungen bzgl. der Werthaltigkeit siehe Abschnitt 5.2. An dieser Stelle sei nur die Annahme einer sehr starken Abwertung altkreditfinanzierter Aktiva von 10:1 aufgegriffen, die bei den Betroffenen häufig zu der Einschätzung führt, die Vermögenswerte seien „nach der Wende so gut wie nichts mehr wert“ gewesen. Dies ist jedoch eine Fehleinschätzung, wenn man die Konsequenzen dieser Annahme bezüglich der Abwertung systematisch durchrechnet: Legt man eine Abwertung altkreditfinanzierter Aktiva von 10:1 und eine durchschnittliche Entschuldungsrate zugrunde, so ergibt sich eine Werthaltigkeit nach der Teilentschuldung von ca. 30 % (vgl. Tab. 33, Z.5) bzw. eine vorläufige (i.e. vor Berücksichtigung weiterer Effekte) altkreditbedingte Zusatzverschuldung (=Nicht-Werthaltigkeit) von nominal 70 % (vgl. Tab. 33, Z.6).

2. **Argument „Werthaltigkeit aus heutiger Sicht“:** *Die Werthaltigkeit ist aus heutiger Sicht zu beurteilen. Die im Rahmen der Teilentschuldung gemachten Angaben der Unternehmen, durch die sie sich zwischen einer wirtschaftlichen Weiternutzung und einer Entschuldung für nicht genutzte Anlagen entschieden, wurden 1991 gemacht. Inzwischen hat sich jedoch die Werthaltigkeit, insbesondere infolge von Flächenabgang, stark verringert. Die altschuldenspezifische Belastung ist somit weit höher als rechnerisch festgestellt, da im Gegensatz zu einer normalen Investition die Anlagen nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind, die Verbindlichkeiten aber noch bestehen.*

Kommentar: Die Einschätzung der Werthaltigkeit der Altkredite ist grundsätzlich nach dem Stichtagsprinzip vorzunehmen und ist unabhängig vom beobachteten Rückzahlungsverlauf. Zum einen kam es durch die Weiternutzung der altkreditfinanzierten Vermögensgegenstände zu einer regulären Wertminderung durch Abschreibungen, die nichts mit der Werthaltigkeit altkreditfinanzierter Aktiva zu tun hat. Zum anderen mussten auch andere Investoren (z.B. LPG-Nachfolgeunternehmen ohne Altschulden oder Wiedereinrichter) als Folge des normalen unternehmerischen Risikos über die normalen Abschreibungen hinausgehende Wertverluste bzw. Gewinneinbußen hinnehmen, wenn sich die Rahmenbedingungen schlechter entwickelten als ursprünglich angenommen. Weicht man vom Stichtagsprinzip ab, so müsste man auch diesen Unternehmen bei einer unerwartet schlechten wirtschaftlichen Entwicklung eine Kompensation gewähren⁷⁸.

⁷⁸ Darauf hat im Übrigen auch der Teil des landwirtschaftlichen Berufsstandes (in den alten und den neuen Bundesländern), der keine Altschulden hat, hingewiesen. Beispielhaft sei der vom Deutschen Landbund bei der An-

3. **Argument „Abfindungersparnis bei der Vermögensauseinandersetzung“: fehlt!**

Kommentar: Die Behandlung und Wirkung der Altkredite bei der Vermögensauseinandersetzung wird bisher von den Betroffenen in der öffentlichen Diskussion bei der Bewertung der Altschuldenwirkungen überhaupt nicht berücksichtigt. Der Schutz des bilanziell entlasteten *und* des entschuldeten Betrages vor einer Verteilung bei der Vermögensauseinandersetzung brachte jedoch deutliche Erleichterungen für die Altschuldenunternehmen. Zu den entsprechenden Auswertungen siehe Abschnitt 5.2. An dieser Stelle sei aus didaktischen Gründen wiederum auf einen Extremfall eingegangen: Ein durchschnittliches Unternehmen, das bei 3 Mio. DM Altkredit um ca. 1 Mio. DM entschuldet wurde, ersparte sich bei einem Abfluss von 20 % des verteilbaren Eigenkapitals 600.000 DM Abfindungsansprüche; d.h. bereits *ohne* Berücksichtigung der in gewissem Umfang vorhandenen Werthaltigkeit (s. 1.) würde sich die verbliebene, ursächlich auf die Altkredite zurückzuführende nominale Zusatzverschuldung (i.e. nominaler Nachteil im Vergleich zu einem Unternehmen ohne Altschulden) nur auf 1,4 Mio. DM oder 70 % des zurückzahlenden Altkredites belaufen.

4. **Argument „Subventionswert“: fehlt!**

Kommentar: Der auf Zinsvergünstigungen und Steuererleichterungen (Reduzierung des zukünftigen Kapitaldienstes) und der Möglichkeit rückzahlungsfreier Jahre zurückgehende Subventionswert der Besserungsscheinregelung wird von den Betroffenen in der öffentlichen Diskussion i.d.R. nicht berücksichtigt. Dabei ist offensichtlich, dass ein über die Besserungsscheinregelung zurückzahlender Altkreditbetrag deutlich weniger „Belastung“ für ein Unternehmen darstellt als ein reguläres Darlehen gleicher Höhe. Der Subventionswert steigt wegen der niedrigen Kapitalkosten der Altkredite mit zunehmender Rückzahlungsdauer an. Daraus ergibt sich eine Quelle möglicher Fehleinschätzungen bzgl. des Aussagegehaltes einer empirisch zu beobachtenden schlechten Erfolgssituation bzw. geringer Rückzahlungen. Die Rückzahlungserleichterungen als solche entfalten wegen der Reduzierung der Kapitalkosten für die betroffenen Unternehmen einen betriebswirtschaftlichen Nutzen, der ursprüngliche Altschuldennachteile verringert bzw. aufhebt und der bei schlechter Ertragslage wegen der dadurch hervorgerufenen Stundung der Rückzahlungen sogar ansteigt. Zur Ableitung der vom Rückzahlungsverlauf abhängigen Subventionswerte siehe Abschnitt 5.5. An dieser Stelle sei lediglich darauf hingewiesen, dass die Subventionswerte bei allen plausiblen Annahmen deutlich über 50 % liegen; d.h. die betriebswirtschaftliche Belastung durch zukünftige Besserungszahlungen (Gegenwartswert des Altschuldenkapitaldienstes) ist geringer als die Belastung durch den Barwert des Kapitaldienstes für ein reguläres Darlehen von weniger als der Hälfte des nominalen Altkreditbetrages.

Tab. 33 verdeutlicht die ursächlich auf die Altschulden zurückzuführenden betriebswirtschaftlichen Wirkungen der Altschuldenregelungen unter Berücksichtigung *aller* o.a. Effekte. Dabei geht es um die grundsätzliche Herangehensweise zur Bestimmung der Altschuldenwirkungen, oder genauer: zur Isolierung der tatsächlich auf die Altschulden zurückzuführenden Effekte. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist die Festlegung eines geeigneten Referenzsystems. Wie bereits in Abschnitt 5.1 dargelegt, ist das *maßgebliche Referenzsystem* zur Be-

hörung am 20.9.1995 vor dem Ernährungsausschuss des Deutschen Bundestages geäußerte Standpunkt (AGRA-EUROPE 39/95) sowie der Leserbrief von RIEDELBERGER (1995, S. 14) in der Neuen Landwirtschaft erwähnt.

messung der Altschuldenwirkungen *ein Unternehmen, das zu DDR-Zeiten nicht zur Aufnahme von Krediten gezwungen wurde, in dem es aber gleichzeitig auch nicht zur Beschaffung altkreditfinanzierter Vermögensgegenstände und in der Folgezeit nicht zu altschuldenbedingten Vorteilen kam.* Um die Gefahr einer suggestiven Unterschätzung der Belastung durch Altschulden zu vermeiden, wird im Beispiel die von den Betroffenen häufig selbst angeführte Annahme einer Abwertung altkreditfinanzierter Aktiva von 10:1 und damit einer sehr geringen Werthaltigkeit übernommen.

Tab. 33: Betriebswirtschaftliche Wirkung der Altschuldenregelungen

| | | | |
|-----------|--|------------------|------------------|
| 1 | Altkredite (Tausend Mark der DDR) | * 6.000 | |
| 2 | Altkredite nach Währungsunion (TDM) | 3.000 | |
| 3 | Entschuldung (TDM) | 1.000 | |
| 4 | Altkredite nach Entschuldung (TDM) | 2.000 | 100 % |
| 5 | Werthaltigkeit (TDM) | * 600 | 30 % |
| 6 | Nicht-werthaltige Altkredite (TDM) | 1.400 | 70 % |
| 7 | Ersparte Abfindung bei der Vermögensauseinandersetzung: $[(Z.3+Z.6) \cdot 0,2]$ (TDM) | 480 | 24 % |
| 8 | Nominale Zusatzverschuldung im Vgl. zu einem gleichgroßen Unternehmen ohne Altkredite und altkreditfinanzierte Aktiva (Z.4–Z.5–Z.7) (TDM) | 920 | 46 % |
| 9 | Angenommener Subventionswert (TDM) | >1.000 | > 50 % |
| 10 | Überkompensation (–) altschuldenbedingter Nachteile (Z.8– Z.9) (TDM) | < –80 | <–4 % |

* Abwertung altkreditfinanzierter Aktiva im Verhältnis 10:1

Im Beispiel ergibt sich eine nominale Zusatzverschuldung von 920.000 DM (Z.8). Unter Berücksichtigung eines Subventionswertes von 50 % (Z.9) oder darüber resultiert daraus eine Überkompensation von mindestens 80.000 DM oder 4 % des bilanziell entlasteten Altkredites (Z.10). Mit anderen Worten: Ein gleichgroßes Unternehmen ohne Altkredite, aber auch ohne jegliche altkreditfinanzierte Aktiva hätte einen regulären Finanzierungsbedarf von 1,08 Mio. DM (Z.5+Z.7). Die tatsächliche Belastung durch Altschulden (Gegenwartswert der Bessrungszahlungen) beläuft sich jedoch lediglich auf max. 1 Mio. DM. Wie die große Mehrheit der Altschuldenunternehmen wäre auch das dargestellte Beispielunternehmen betriebswirtschaftlich schlechter gestellt gewesen, wenn man es durch eine vollständige Entschuldung des nicht-werthaltigen Kreditanteils, kurz nach Inkrafttreten der Währungsunion, mit einem Unternehmen ohne Altkredite gleichgestellt hätte, in der Folge aber von allen weiteren, an Altschulden geknüpften Erleichterungen abgesehen hätte.

5.8.2 Entstehung und Verbreitung einer Fehleinschätzung

Maßgeblich für die weitgehend erfolgreiche Verbreitung der von den Betroffenen propagierten Einschätzung der Altschulden(regelungen) als „unzumutbare Belastung“ war einerseits die Darstellung der Altkredite als „per se ungerechtfertigte Verbindlichkeiten“ aus DDR-Zeiten. Andererseits wurden und werden eine teilweise schlechte Ertragslage und ansteigende Altschulden als vordergründig einleuchtende Indizien einer unzureichenden Entlastung gewertet und dargestellt.

Die Formulierung des Verfassungsgerichtsurteils bzgl. zukünftiger Rückzahlungen hat sicherlich zu spontanen bzw. vordergründig einleuchtenden sprachlich-emotionalen Assoziationen im Sinn von „(ansteigende) Schulden => (ansteigende) Belastung => weiterer Entlastungsbedarf“ beigetragen. Zudem hat das Urteil als solches durch die Aussicht auf Nachbesserungen bzw. weitere Entschuldungen tendenziell zu einer abwartenden Haltung und damit zu einer Zurückhaltung der Unternehmen bei den Rückzahlungen geführt, da sie im Fall tatsäch-

licher Nachbesserungen nicht mit Vergünstigungen für bereits zurückgezahlte Schulden rechnen können⁷⁹. Teilweise unterlagen evtl. auch die Betroffenen selbst der scheinbar einleuchtenden o.a. Argumentationskette, *fühlten* sich zu Unrecht beeinträchtigt und forderten mit entsprechender Vehemenz weitere auf Altschuldenunternehmen bezogene Begünstigungen.

Befördert wurde diese scheinbar zutreffende Einschätzung der Altschuldenwirkungen durch gezielte lobbyistische Aktivitäten der Betroffenen und ihrer Interessensvertreter. Zu nennen sind hier insbesondere der Deutsche Bauernverband und die Landesbauernverbände der neuen Länder, der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) und die Genossenschaftsverbände⁸⁰ sowie die von den Altschuldenunternehmen gebildeten Interessengemeinschaften. Maßgeblich zum Verbreitungserfolg der Altschuldenfehleinschätzung beigetragen haben zudem folgende Faktoren: Zum einen wurde die interessen geleitete Einschätzung der Betroffenen mehr oder weniger deckungsgleich von den Landwirtschaftsministerien der neuen Länder (und den nachgeordneten Institutionen der Agrarverwaltung) übernommen. Dies beeinflusste direkt die politischen Forderungen der neuen Länder, deren Regierungen im Großen und Ganzen unabhängig von ihrer parteipolitischen Zusammensetzung als Interessenvertreter der Altschuldenunternehmen auf Bundesebene auftraten. Zum anderen attestierte auch eine Reihe „wissenschaftlicher“ Veröffentlichungen sehr früh und ohne die erforderlichen Analysen des Gesamtzusammenhangs eine „Belastung“ der Altschuldenunternehmen im Vergleich zu Unternehmen ohne Altschulden. Durch gegenseitige Bezugnahme bzw. Übernahme identischer Argumentationen wurde diese Einschätzung in vielen Veröffentlichungen reproduziert. Insgesamt entstand durch diese vielfältigen und ineinander verzahnten Aktivitäten frühzeitig in weiten Teilen der Öffentlichkeit eine stark verfestigte Fehleinschätzung der Altschuldenwirkungen, die für viele direkt und indirekt Betroffenen fast schon zum „Kanon der Fachöffentlichkeit“ gehört(e)⁸¹, obgleich sie lediglich die interessen geleitete Darstellung der Altschuldenunternehmen widerspiegelt. Regelmäßig wurden aus den entsprechenden „Fachveröffentlichungen“ die Notwendigkeit weiterer Begünstigungen für Altschuldenunternehmen abgeleitet und diesbezügliche politische Forderungen geäußert. Entsprechend schwierig war und ist es, in diesem Umfeld vorgefertigter Einschätzungen durch betriebswirtschaftlich fundierte Analyseergebnisse zu einer Klärung des Sachverhaltes beizutragen.

Um die Entstehung und nachhaltige Verbreitung der Fehleinschätzung der Altschuldenwirkungen nachvollziehbar zu machen, werden im Folgenden ausgewählte publizistische und politische Aktivitäten, die dazu beigetragen haben, kurz dargestellt. Dabei handelt es sich nicht um eine Darstellung mit Anspruch auf Vollständigkeit. Zum einen liegt es sozusagen „in der Natur der Sache“, dass der Öffentlichkeit eine Vielzahl der lobbyistischen Aktivitäten bzw. politischen Absprachen auf unterschiedlichsten Ebenen nicht bekannt ist. Zum anderen

⁷⁹ Dies ist im Übrigen eine Situation, die denjenigen Unternehmen nicht unbekannt ist, die Anfang der 90er Jahre einen Teil ihrer Altkredite zurückgezahlt haben, für den sie im Folgenden nicht in den Genuss von Erleichterungen kamen.

⁸⁰ Die Genossenschaftsverbände bzw. der DRV traten während der ganzen Zeit nicht mit eigenen Veröffentlichungen auf. Eine deutliche Positionierung und die Bestätigung entsprechender Aktivitäten zugunsten der Altschuldenunternehmen lässt sich jedoch zum einen mit der Stellungnahme des DRV anlässlich der nichtöffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses am 20.9.1995 (DEUTSCHER RAIFFEISENVERBAND 1995) belegen. Zum anderen ist dies auch aus öffentlichen Äußerungen von führenden Verbandsvertretern (vgl. z.B. Sächsisches Genossenschaftsblatt 6/97 und 7/2000; Raiffeisen Informationen 2/2000) sowie aus Schriftwechseln und Gesprächen ableiten.

⁸¹ Illustriert wird dieser Sachverhalt bspw. durch die Tatsache, dass auch an unerwarteter Stelle wie dem „Kritischen Agrarbericht“ diese Sichtweise übernommen wurde (vgl. KÜSTER 1996, S. 50-55).

existiert in den Medien eine derartige Vielzahl von Meldungen und Meinungsäußerungen, dass eine vollständige Darstellung nicht möglich ist und der Übersicht nicht dienlich wäre.

a) Publikationen und Aktivitäten vor der Veröffentlichung des Urteils des BVerfG

In der Zeit vor dem Verfassungsgerichtsurteil beschäftigten sich die meisten Beiträge mit der historischen Genese, den rechtlichen Grundlagen der Altschulden und der geltenden Altschuldenregelungen. Teilweise stützten sie explizit die Argumentation einer Grundrechtsverletzung, die letztlich in der Klage vor dem BVerfG mündete. Durchgängig beruhen die Beiträge bzw. die politischen Forderungen nicht auf umfassenden betriebswirtschaftlichen Analysen altschuldenbedingter Wirkungen auf der Unternehmensebene. Vielmehr werden in aller Regel aus der isolierten Betrachtung von Einzelaspekten, wie z.B. der eingeschränkten Werthaltigkeit oder auch der voraussichtlichen Rückzahlungsdauer Forderungen, nach weitergehenden Entlastungen abgeleitet. In mehreren Beiträgen wird bereits darauf hingewiesen, dass die betroffenen Unternehmen teilweise mit Gewinnvermeidungsstrategien reagieren.

- **BEHR** und **HELLWIG (1992)** stellen zu einem sehr frühen Zeitpunkt in einem Beitrag „Der Besserungsschein für die Landwirtschaft des Beitrittsgebietes – eine scheinbare Besserung?“ sowohl die Rechtmäßigkeit der Aufrechterhaltung der Altkredite als auch die bilanzielle Entlastung mit Besserungsscheinregelung und insbesondere die Veräußerungspflicht nicht betriebsnotwendigen Vermögens in Frage. Insgesamt nehmen die Autoren in ihrem auf handels- und steuerrechtlichen Argumenten aufbauenden Beitrag eine deutlich ablehnende Haltung gegenüber der Besserungsscheinregelung ein und kommen zu dem Schluss, dass insgesamt die „deklarierten Ziele von der besprochenen Regelung [Besserungsscheinregelung] nicht erreicht werden.“ **Kommentar:** Mit ihren Ausführungen erzeugen die Autoren den Eindruck, dass die Altschuldenregelungen unzulässig sind und sich zum Nachteil der betroffenen Landwirtschaftsunternehmen auswirken. Dies geschieht ohne betriebswirtschaftliche Argumente. Ihrer juristischen Argumentation wird in der Folgezeit u.E. auch von den von Altschulden Betroffenen nicht gefolgt.

- **RAWERTs Arbeit (1994)** enthält einen guten Überblick zur Historie und zu den Hintergründen der Altschulden in der Landwirtschaft inkl. aller gesetzlichen Grundlagen, Einzelregelungen und Wirkungen (eingeschränkte Werthaltigkeit, Entschuldung, bilanzielle Entlastung und Besserungsscheinregelung, z.T. Vermögensauseinandersetzung). In der abschließenden Wertung berücksichtigt RAWERT allerdings ausschließlich die eingeschränkte Werthaltigkeit und die langen Tilgungszeiten und zieht den Schluss, dass es in den betroffenen Unternehmen zu einer hohen Belastung durch Altschulden und einer starken Einschränkung der Entwicklungsfähigkeit kommt (S. 258). RAWERT vermutet, dass sich die Altschuldenunternehmen längerfristig zum großen Teil auflösen werden, um die Altschulden abzuschütteln. Um diese negative Entwicklung zu vermeiden, müssten diese Unternehmen stärker entlastet werden (S. 258). **Kommentar:** Ohne erkennbaren Grund fällt RAWERT in seiner abschließenden Wertung hinter den eigenen Erkenntnisstand bzgl. der verschiedenen Determinanten der Altschuldenwirkungen zurück und berücksichtigt bei den Schlussfolgerungen ausschließlich die eingeschränkte Werthaltigkeit und die – in diesem Zusammenhang nicht aussagefähigen – langen Tilgungszeiten. Eine vergleichende Analyse der ursächlich auf die Altschulden(regelungen) zurückzuführenden betriebswirtschaftlichen Wirkungen gelingt ihm nicht. Dadurch kommt es zu einer schwerwiegenden Fehleinschätzung, die sich auch im Titel einer weiteren Veröffent-

lichung („LPG-Nachfolgeunternehmen haben noch lange mit Altschulden zu kämpfen“, RAWERT 1993) widerspiegelt.

- **WISSING** und **ANZ (1993)** stellen als Vertreter der Praxis anhand von Beispielkalkulationen dar, dass die Altschuldenunternehmen bei den gültigen Regelungen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht in betriebswirtschaftlich üblichen Zeiträumen zurückzahlen werden und folgern daraus, dass die Unternehmen nicht zurückzahlen können. **WISSING** führt anlässlich der **nichtöffentlichen Anhörung des Bundestags-Agrarausschusses am 20.9.1995** und einer nachfolgenden Veröffentlichung („Rangrücktritt wirkt kontraproduktiv“, **WISSING** 1995) aus, dass die Altschulden inzwischen ein Niveau erreicht hätten, „daß mehr als 80 % aller Unternehmen keine Chancen haben, sie jemals zu tilgen. Die Folge davon sind Gegenstrategien der Gewinnvermeidung“ (ebd. S. 14). Der Autor nennt die getroffenen Regelungen kontraproduktiv, weil „bei korrekten Wertansätzen für das Aktivvermögen von höchstens 10-15 % der ursprünglich angenommenen Werte in Mark der DDR ausgegangen werden kann“ (ebd. S. 12) und somit das für die Rückzahlung der Altschulden notwendige Aktivkapital fehle⁸². **WISSING** folgert, dass eine weitere Teilentschuldung notwendig sei, die eine Neubewertung des mit Altkrediten finanzierten Vermögens durch unabhängige Gutachter voraussetze. Die Teilentschuldung habe steuerneutral zu erfolgen und die künftigen Besserungszahlungen sollten zunächst ausschließlich auf den Kapitalanteil der Schulden verrechnet werden. **Kommentar:** Die Autoren sprechen die Determinanten der Altschuldenwirkungen (eingeschränkte Werthaltigkeit, Teilentschuldung, Vermögensauseinandersetzung, Besserungsscheinregelung) zwar z.T. an. Aufgrund des Fehlens eines expliziten (und auch impliziten) Referenzsystems mangelt es ihnen an einer stringenten Vorgehensweise und Argumentation. Es gelingt ihnen deshalb nicht, die tatsächlich durch Altschulden verursachten Effekte zu isolieren und zu quantifizieren. Da die Konsequenzen der eigenen Annahmen nicht zu Ende gedacht werden, entsteht zum einen der vordergründige Eindruck einer *sehr* geringen Werthaltigkeit (vgl. hierzu Fußnote 82). Zum anderen werden neben der eingeschränkten Werthaltigkeit auch die Vermögensauseinandersetzung und Besserungszahlungsverpflichtung als ungerechtfertigte Belastungen für die Unternehmen dargestellt, obwohl sich im Vergleich zu Unternehmen ohne Altschulden tatsächlich geringere Belastungen ergeben. Ohne im Einzelnen rechnerisch auf die betriebswirtschaftlichen Konsequenzen der von **WISSING** unterstellten „Wertansätze von 10-15 %“ einzugehen (vgl. hierzu Tab. 33), zeigt sich die mangelnde Stringenz bzw. die rein politisch motivierte Ausrichtung der Argumentationsweise auch bereits an den geäußerten Forderungen: Eine Entschuldung in voller Höhe der tatsächlichen und von neutralen Gutachtern festgestellten betriebswirtschaftlichen Nicht-Werthaltigkeit altkreditfinanzierter Aktiva (Wertberichtigung) stellt per definitionem bereits für sich genommen eine Gleichstellung mit Unternehmen ohne Altkredite dar. Wenn **WISSING** diese Forderung mit dem Fortbestand und gar weiteren Vergünstigungen im Rahmen der Besserungsscheinregelung verknüpft, so fordert er damit eine Überkompensation ursprünglicher Altschuldennachteile und damit eine Besserstellung der Altschuldenunternehmen im Vergleich zu Unternehmen ohne Altschulden.

- **v. BRÜNNECK (1996)** kommt in seinem verfassungsrechtlich ausgerichteten Beitrag zu dem Schluss, dass die Altschuldenregelung mit der Grundrechtsgarantie der Berufsfreiheit (Art. 12

⁸² Der schnellen Nachvollziehbarkeit halber ist festzuhalten, dass diese Annahme einer Werthaltigkeit nach Währungsumstellung zwischen 20% und 30 % entspricht. Bei durchschnittlicher Entschuldung (i.e. 30,4 %) läge die Werthaltigkeit des verbliebenen (bilanziell entlasteten) Altkreditbetrages demnach zwischen 29 % und 43%.

GG) unvereinbar sei, weil sie (1) keine hinreichende gesetzliche Grundlage habe und (2) eine unverhältnismäßige, nicht zumutbare Einschränkung der Freiheit der Berufsausübung enthalte (S. 188). Der Autor begründet die nicht zumutbare Einschränkung damit, „daß die LPG-Nachfolgebetriebe i.d.R. niemals in der Lage sein werden, die Altschulden zu tilgen oder auch nur die inzwischen aufgelaufenen Zinsen zu zahlen“ (S. 187). Als Beleg für diese Behauptung wird die bis zum damaligen Zeitpunkt geringe Rückzahlung angeführt. Desweiteren behauptet der Autor, dass die Kreditfähigkeit der LPG-Nachfolgebetriebe „typischerweise“ erheblich eingeschränkt sei und dadurch notwendige Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die nur mit Krediten finanziert werden könnten, verhindert würden (S. 187). Der Autor, der im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt ein rechtswissenschaftliches Gutachten erstellte, fand mit seinen Aussagen auch in der Tagespresse reichlichen Niederschlag (z.B. Volksstimme v. 26.10.1995: „Beharren auf Rückzahlung der Schulden ist verfassungswidrig“; Märkische Oderzeitung vom 10.11.1995: „Umgang mit LPG-Altschulden verstößt gegen Grundgesetz“). **Kommentar:** Wie WISSING nutzt auch v. BRÜNNECK eine ohne empirische Fundierung unterstellte Abwertung altkreditfinanzierter Aktiva von 10:1 als suggestives Argument für die angeblich hohe betriebswirtschaftliche Belastung der Unternehmen durch Altschulden, versäumt aber aufzuzeigen, dass es auch bei dieser Annahme zu einer Werthaltigkeit des Altkredites nach Teilentschuldung von ca. 30 % kommt (vgl. Fußnote 82 und Tab. 33). Darüber hinaus vernachlässigt er die altschuldenbedingten Abfindungsersparnisse bei der Vermögensauseinandersetzung sowie den Subventionswert der Besserungsscheinregelung vollständig. Seine Argumentation bzgl. der Verletzung der Grundrechtsgarantie der Berufsfreiheit kann im Übrigen mit dem Urteil des BVerfG vom 8.4.1997 als obsolet betrachtet werden.

- **SCHACHTSCHNEIDER (1996)**, der auch die Beschwerde der LPG „Einheit“ Schlanstedt i.L. vor dem BVerfG vertreten hat, argumentiert in seinem Buch „Sozialistische Schulden nach der Revolution“ – kurz zusammengefasst – folgendermaßen (S. 124 ff.): Die DDR war ein Willkür- und Unrechtsregime, in dem es keine freien wirtschaftlichen Entscheidungen, Eigentumsrechte etc. gab. Durch die ebenfalls willkürlichen Regelungen der Währungsumstellung wurden sog. DDR-Kredite und -Guthaben, die gar keine Kredite und Guthaben im Sinne eines rechts- und eigentumsbestimmten Gemeinwesens waren, „finanziell in das nachrevolutionäre Gemeinwesen konvertiert und erheblich aufgewertet“ (S. 127). Dies entsprach in keiner Weise der Gerechtigkeit, da *beide* Maßnahmen die Willkür der DDR anerkannt haben und damit gegen Grundrechte verstoßen wurde. Die Altschuldenpolitik „war Ergebnis interessenbestimmter Willkür der Mehrheitsparteien, die sich zudem über die politischen Entscheidungen der Revolution für Freiheit, Eigentum und Recht hinweggesetzt haben“. Mit seiner Argumentation fand der Autor auch in der überregionalen Tagespresse bestätigenden Widerhall (KRAUSE 1996, S. 11). **Kommentar:** Angesichts des Urteils des BVerfG vom 8.4.1997, nach dem die Altschuldenregelungen insgesamt verfassungsgemäß sind und lediglich zu überprüfen ist, ob es zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) kommt, ist SCHACHTSCHNEIDERS Argumentation des grundsätzlichen Verstoßes der Einigungsgesetzgebung gegen Grundrechte gegenstandslos.

- Auf der politischen Ebene ist besonders der **Antrag der Bundestagsfraktion der SPD** im Frühjahr 1995 im Deutschen Bundestag hervorzuheben (DEUTSCHER BUNDESTAG 1995). Der eingebrachte Antrag enthält die Forderung an die Bundesregierung, den Altschuldenunternehmen in der Landwirtschaft eine sog. Bonusregelung anzubieten. Der zu gewährende Bonus sollte sich grundsätzlich an den Konkursquoten orientieren, die bei bisherigen Konkursen

landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Ländern erzielt wurden. Zusätzlich sollte je nach Anteil an Umlaufmitteln und Werthaltigkeit des Anlagevermögens eine betriebsindividuelle Modifikation erfolgen. Insbesondere bei viehhaltenden Betrieben – v.a. in benachteiligten Gebieten – bestehe eine finanziell derart starke Einschränkung durch den Altschuldendienst, „daß vereinbarte Abfindungszahlungen an ausgeschiedene Mitglieder ausbleiben werden und notwendige Rationalisierungsmaßnahmen nicht erfolgen.“ Laut offiziellem Antrags-text wurden die vorgeschlagenen Regelungen **„auch vom Deutschen Bauernverband e.V. gefordert“**. Ebenfalls im Frühjahr 1995 wurde in der Neuen Landwirtschaft⁸³ eine **Presseerklärung der Interessengemeinschaft** ostdeutscher Bauern in LPG-Rechtsnachfolgeunternehmen der Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg mit dem Titel „Altschuldendienst gefährdet Abfindungszahlungen und Liquidität der ostdeutschen Bauern in LPG-Nachfolgeunternehmen“ (INTERESSENGEMEINSCHAFT 1995) veröffentlicht. **Kommentar:** Es fällt auf, dass wesentliche Passagen dieser Presseerklärung inhaltlich oder sogar im Wortlaut identisch mit dem Antrag der SPD-Fraktion sind. So wird ausgeführt, dass „der Altschuldendienst viele landwirtschaftliche Unternehmen Ostdeutschlands insbesondere mit Viehhaltung und in benachteiligten Gebieten finanziell so stark einschränkt, daß notwendige Rationalisierungsinvestitionen und vereinbarte Abfindungszahlungen an ausgeschiedene Mitglieder ausbleiben werden.“ Die wesentliche Forderung der Interessengemeinschaft ist eine Bonusregelung. Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, diesbezüglich tätig zu werden.

- Ebenfalls nahezu zeitgleich mit dem Antrag der SPD-Bundestagsfraktion wurde vom **MELF des Landes Brandenburg** im Februar 1995 ein **Vorschlag** für die **Agrarministerkonferenz der neuen Bundesländer** erarbeitet, in dem neben einer Bonusregelung bzw. einem Teilerlass in Anlehnung an die Altschuldenregelung in der Wohnungsbauwirtschaft eine von der Bodenqualität abhängige hektarbezogene Kappung der Altschulden gefordert wurde.

b) Publikationen und Aktivitäten nach der Veröffentlichung des Urteils des BVerfG

- Nach der Veröffentlichung des Urteils des BVerfG wurde eine Reihe von Beiträgen mit quantitativen Prognosen auf teilweise umfangreicher empirischer Grundlage veröffentlicht. Hier sind vor allem die regional angelegten **Untersuchungen einzelner Landesanstalten** und des **Fachprüfungsverbandes von Produktivgenossenschaften in Mitteldeutschland** in den Jahren **1997 bis 2000** zu nennen⁸⁴. Die Arbeiten wurden bereits in Kapitel 3 beschrieben. Durchgängiges Ergebnis der verschiedenen Untersuchungen ist, dass die große Mehrzahl der betroffenen Altschuldenunternehmen ihre Altschulden nicht bis zum Jahr 2010 zurückzahlen wird. **Kommentar:** Neben weitgehend beispielhaften und ohne empirische Grundlage vorgebrachten Ausführungen zur Werthaltigkeit der Altkredite weisen alle diese Beiträge letztlich zwei Gemeinsamkeiten auf: Erstens setzen sie die sich bei der geltenden Besserungszahlungsverpflichtung ergebende geringe *voraussichtliche* Rückzahlung mit einer geringen *Rückzahlungsfähigkeit* gleich. Zweitens unterliegen sie dem Trugschluss bzw. leisten ihm Vorschub, geringe Rückzahlungen und hohe bzw. ansteigende Altschulden mit einer unzureichenden Entlastung gleichzusetzen⁸⁵, obwohl gerade die Stundung von Rückzahlungen einen

⁸³ Die Neue Landwirtschaft ist eine landwirtschaftliche Fachzeitschrift, die sich schwerpunktmäßig an Großunternehmen in den neuen Ländern richtet.

⁸⁴ Vgl. BRÜCKNER et al. (1997a und 1997b), BRAUN et al. (1998), WISSING und WUSTMANN (1998), BACHMANN und HUBOLD (1999) sowie KOLBE et al. (2000).

⁸⁵ In einem Teil der Veröffentlichungen spiegelt sich dies auch im Titel direkt wider. So veröffentlichten z.B. BRAUN et al. (1998) ihre Untersuchung in der Neuen Landwirtschaft unter „Ein Faß ohne Boden?“. Zuvor hatten

wesentlichen Teil der Entlastung darstellt. Zudem wird zwar teilweise das Thema Vermögensauseinandersetzung thematisiert in dem Sinne, dass weitere Begünstigungen ohne Einfluss auf die Vermögensauseinandersetzung gefordert werden. Eine systematische Gegenüberstellung aller positiven Effekte der Altschuldenregelungen (i.e. Teilentschuldung, verringerter Kapitalabfluss bei der Vermögensauseinandersetzung; Subventionswert der Besserungsscheinregelung) mit dem ursprünglichen Nachteil der eingeschränkten Werthaltigkeit erfolgt aber in keinem Falle⁸⁶. Dennoch bzw. gerade deshalb wurden in den Publikationen von den Verfassern regelmäßig Vorschläge gemacht, die weitere umfangreiche Begünstigungen für die Altschuldenunternehmen enthalten. Auch andere Veröffentlichungen (z.B. KÜHNLE und DABBERT 1997; SPILS ad WILKEN 1997) beziehen sich ausschließlich auf die zu erwartenden Rückzahlungen und leiten daraus ab, dass die Bundesregierung wohl in Richtung weiterer Erleichterungen tätig werden müsse.

- **THIELE (1998)** führt in seiner Dissertation zum Thema „Dekollektivierung und Umstrukturierung des Agrarsektors der neuen Bundesländer“ u.a. wesentliche Aspekte zu den Altschulden aus. Zusätzlich nutzt er ein Simulationsmodell zur Prognose der Rückzahlungen. Der Autor kritisiert, dass die Altschuldenregelungen infolge von altschuldenbedingt veränderten Unternehmensstrategien zu zusätzlichen Ineffizienzen im Agrarsektor der neuen Länder führen (S 164-165). Er schlägt vor, „die Altschulden rückwirkend entsprechend der Wertrelationen zwischen alten und neuen Vermögenswerten abzuwerten und sie dann wie bankübliche Schulden zu behandeln“ (S. 228). **Kommentar:** Bezüglich der Wirkungsweise der Regelungen weist THIELE zwar auf die verschiedenen Vorteile der Altschuldenregelungen hin. Ebenso wie die Mehrzahl der anderen Autoren versäumt er es aber, der eingeschränkten Werthaltigkeit altkreditfinanzierter Aktiva diese Vorteile konsequent gegenüberzustellen. Trotzdem gelangt er mit seiner Empfehlung nach Wertberichtigung unter Verzicht auf weitere Entlastungen zu einer betriebswirtschaftlich nachvollziehbaren Schlussfolgerung. Dies hebt ihn von vielen anderen Autoren ab, die durch Anhäufung quasi gleichlautender Entlastungsforderungen (z.B. Wertberichtigung *plus* Besserungsscheinregelung *plus* weitere Zinsvergünstigungen *plus* Bonusregelung etc.) eindeutig eine Überkompensation altschuldenbedingter Nachteile fordern (vgl. WISSING 1995; BÖHME 2000; KOLBE et al. 2000 u.a.).

- **BÖHME, Chefredakteur der Neuen Landwirtschaft**, veröffentlichte eine Reihe eher journalistischer Beiträge⁸⁷, die nichtsdestotrotz maßgeblich zur Meinungsbildung bzw. -verfestigung beigetragen haben dürften. In zwei Beiträgen (NL – BzAR 3/2000, S. 141 f. und BÖHME 2000, S. 359-370) geht er gezielt auf die Veröffentlichungen der Autoren der vorliegenden Studie (HIRSCHAUER et al. 2000; HIRSCHAUER und FORSTNER 2000) ein. BÖHME bezeichnet die auf der Grundlage von betriebswirtschaftlichen Analysen erarbeiteten Ergebnisse

schon HEYM und KRÜGER (1997), Leiter der Geschäftsstelle Berlin des Deutschen Bauernverbandes in der Deutschen Bauern Korrespondenz unter dem Titel „Altschulden – Ein Faß ohne Boden?“ für weitere Begünstigungen plädiert. KOLBE et al. (2000) veröffentlichten ebenfalls publikumswirksam unter dem Titel „In 100 Jahren noch Schulden abzahlen?“.

⁸⁶ Dies erstaunt insbesondere bei der Arbeit von KOLBE et al. (2000), da zu diesem Zeitpunkt bereits die Beiträge von HIRSCHAUER et al. (2000) sowie HIRSCHAUER und FORSTNER (2000b) vorlagen, in denen genau dieser Sachverhalt dargelegt wurde. KOLBE et al. bemerkten lediglich: „Die Bearbeiter der FAL und der HU Berlin konfrontierten die Landwirte dagegen vor allem mit finanz- und modelltheoretischen Betrachtungen zur vermeintlichen „Vorteilhaftigkeit“ und „Förderwirkung“ von Altschulden, die in Fachkreisen größtenteils auf Unverständnis und Ablehnung stießen“ (S. 14).

⁸⁷ Vgl. Neue Landwirtschaft 5/97, S. 16; NL – BzAR 3/2000, S. 141 f.; BÖHME 1997, S. 130-134; BÖHME 2000, S. 359-370.

als „rechnerisch exakt, jedoch ökonomistisch“ bzw. als „weitgehend realitätsfremd“. Ohne die in den genannten Beiträgen getroffenen Aussagen zu widerlegen und ohne weitere inhaltliche Begründung fordert er für die anstehende, politisch zu treffende Entscheidung folgenden „realistischen“ Lösungsansatz: (1) Sicherung der bestehenden RRV/Besserungsscheinregelung, (2) zusätzlich Streichung der seit 1991 aufgelaufenen Zinszahlungen und Verzicht auf weitere Zinsen, (3) zusätzlich Neufeststellung der Werthaltigkeit noch bestehender Altkredite und darüber hinaus (4) entweder Bonusregelung oder Umwandlung der verbleibenden Altkredite in eine stille Beteiligung der Bank. Die zu treffende Entscheidung wird nach Ansicht von BÖHME „weniger von den Ergebnissen theoretischer Modellrechnungen als vielmehr von politischen Interessen und Mehrheitsverhältnissen [...] abhängen“. **Kommentar:** Die für die Altschuldenunternehmen geforderten weiteren „Entlastungen“ werden ohne jeglichen Bezug zu den ursächlich auf Altschulden zurückzuführenden betriebswirtschaftlichen Wirkungen vorgetragen. Zudem fällt auf, dass BÖHMES „Lösungsvorschläge“ nahezu identisch sind mit den drei Monaten später vorgetragenen Empfehlungen von KOLBE et al. (2000). Für die in beiden Fällen nicht begründete Anhäufung von Maximalforderungen gilt das bereits bei WISSING gesagte: Eine Wertberichtigung in betriebswirtschaftlich „richtiger“ Höhe stellt per definitionem bereits für sich genommen eine Gleichstellung der Altschuldenunternehmen mit Unternehmen ohne Altschulden dar. Durch die Kombination mit weiteren (vielfach bereits verbindlich gewährten) Maßnahmen käme es zwangsläufig zu einer Überkompensation.

- Möglicherweise hat auch die **Ernennung des SPD-Abgeordneten Thalheim zum parlamentarischen Staatssekretär im BMELF** nach der Bundestagswahl 1998 dazu geführt, dass bei den betroffenen Unternehmen und deren Interessenvertretern die Hoffnung auf weitere Erleichterungen bei den Altschulden wieder wuchs, zumal das Ziel einer „befriedigenden Lösung des Altschuldenproblems“ ausdrücklich in die **Koalitionsvereinbarung (1998)** zwischen der SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN aufgenommen wurde. Thalheim trat als stellvertretender Agrarsprecher der SPD-Bundestagsfraktion in der Opposition jahrelang für weitere, über die Besserungsscheinregelung hinausgehende Begünstigungen ein, was 1995 in einen Antrag der SPD-Bundestagsfraktion im Deutschen Bundestag (s.o.) zur Einführung einer Bonusregelung mündete.

- Stellvertretend für eine Vielzahl lobbyistisch-politischer Aktivitäten verschiedenster Institutionen in Richtung einer öffentlichkeitswirksamen Darstellung der Altschulden als unzumutbare Belastung bzw. zugunsten weiterer Vergünstigungen seien nachstehend einige Aktivitäten bedeutender Institutionen ausgewählt⁸⁸:

- Forderungen der **Brandenburgischen SPD** nach einer „Teilentschuldung gegen sofortige Restzahlung“ und einer „ertragsbezogenen Kappungsgrenze“ (AGRA-EUROPE 17/95).
- Forderungen des **Deutschen Bauernverbandes** nach einer „dringend notwendigen Revision der Altschuldenregelungen“ anlässlich einer Anhörung im Ernährungsausschuss des Deutschen Bundestages (AGRA-EUROPE 39/95). Forderungen des Leiters der Geschäft-

⁸⁸ Für einen instruktiven Überblick über die Positionen maßgeblicher Institutionen sei zudem auf die Stellungnahmen anlässlich der nichtöffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Thema „Altschulden in der Landwirtschaft der neuen Länder“ am 20.9.1995 sowie auf die Anhörung vor dem BVerfG im Vorfeld des Urteils vom 8.4.1997 verwiesen, in der u.a. Vertreter der Landesregierungen der neuen Länder und verschiedener Interessensverbände auftraten.

stelle Berlin des Deutschen Bauernverbandes nach einer weiteren Entschuldung (HEYM und KRÜGER 1997).

- Ausdruck der Enttäuschung seitens des **sachsen-anhaltinischen Bauernverbandspräsidenten** Gutzmer, des Vorsitzenden der **Interessengemeinschaft zur Entlastung von Altschulden** Reinhard und des **stellvertretenden agrarpolitischen Sprechers der SPD-Bundestagsfraktion** Thalheim über die Entscheidung des BVerfG vom 8.4.1997 anlässlich einer Pressekonferenz nach dem Altschuldenurteil (vgl. BÖHME 2000, S. 360).
- Forderung von **Sachsen-Anhalts Landwirtschaftsminister** Keller an die Bundesregierung zur „Forcierung der Altschuldenuntersuchung“, da die „Problematik der Altschulden seit Jahren wie ein Damoklesschwert über zahlreichen Agrarbetrieben im Osten schwebt“ (NL – BzAR 12/99, S. 516).
- Forderung von **Brandenburgs Ministerpräsident** Stolpe nach einer „weitergehenden Entschuldung“ anlässlich eines Gesprächs mit dem parlamentarischen Staatssekretär im Bundesfinanzministerium Diller (AGRA-EUROPE 7/00).
- Forderung des **Landesbauernverbandes Brandenburg** anlässlich des 4. Landesbauerntages zur Streichung der Altschuldenzinsverpflichtung (AGRA-EUROPE 11/00).
- Schreiben der **Interessengemeinschaft zur Entlastung von Altschulden** vom 15.3.2000 an den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundeslandwirtschaftsminister Thalheim mit der Aufforderung, seinen „Einfluss dahin geltend zu machen, dass [...] politisch höchst problematische, akademische Exkurse unterbleiben, die der Komplexität und Relevanz des Themas abträglich sind“⁸⁹ (vgl. Anhang 8).
- Bezeichnung der „Altschuldenproblematik als Damoklesschwert“ durch den Präsidenten des **Deutschen Raiffeisenverbandes** Nüssel anlässlich einer Rede auf einem Kolloquium „Zehn Jahre Agrargenossenschaften“ (Raiffeisen Informationen 2/2000, S. 7).
- Forderung des Direktors des **Genossenschaftsverbandes Sachsen** Berger zur „Streichung der Zinsen“, „Neubewertung der Altkredite“ und „für ein Bonussystem“; Ablehnung der ersten veröffentlichten Ergebnisse der Überprüfung der Wirkungsweise der Rangrücktrittsvereinbarung (vgl. Fußnote 89; Sächsisches Genossenschaftsblatt 7/2000, S. 12); Ausdruck der „Enttäuschung [über die...] vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Rechtmäßigkeit der Altschulden“ (Sächsisches Genossenschaftsblatt 6/97, S. 20 f.).

Für einen chronologischen Überblick über altschuldenbezogene Veröffentlichungen und Meldungen sei – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf die nachstehende Liste verwiesen.

*Liste von Altschuldenveröffentlichungen*⁹⁰:

BEHR, U., HELLWIG, R. (1992): Der Besserungsschein für die Landwirtschaft des Beitrittsgebiets – eine scheinbare Besserung? Agrarrecht 6/92, S. 149-162.

⁸⁹ Reaktion auf eine Veröffentlichung der Autoren (HIRSCHAUER et al. 2000), in der das Ausmaß der mit der Besserungsscheinregelung verbundenen betriebswirtschaftlichen Entlastung dargelegt wurde.

⁹⁰ Nicht aufgenommen in diese Liste sind die Veröffentlichungen der Autoren der vorliegenden Studie (FORSTNER und HIRSCHAUER 1998, FORSTNER und HIRSCHAUER 1999, HIRSCHAUER ET AL. 2000, HIRSCHAUER und FORSTNER 2000a, HIRSCHAUER und FORSTNER 2000b, FORSTNER und HIRSCHAUER 2000a, FORSTNER und HIRSCHAUER 2000b).

DEUTSCHER BUNDESTAG (1993a): Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, ... zum Altschuldenproblem in der Landwirtschaft. DS 12/3994.

DEUTSCHER BUNDESTAG (1993b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, ... zum Altschuldenproblem in der Landwirtschaft. DS 12/4410.

WISSING, P., ANZ, S. (1993): Mit Altschulden wirtschaften. Neue Landwirtschaft 3/93, S. 16-18.

RAWERT, M. (1993): LPG-Rechtsnachfolger haben noch lange mit Altschulden zu kämpfen. Berichte über Landwirtschaft 71, S. 609-624.

RAWERT, M. (1994): Die Verschuldung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der ehemaligen DDR und die Entschuldung ihrer Rechtsnachfolger. Kiel.

THOLEN, K.-H. (1994): Altschuldenregelung für landwirtschaftliche Unternehmen des Beitrittsgebiets – eine Zwischenbilanz. AID-Informationen für die Agrarberatung 5411, S. 7-13.

AGRA-EUROPE (9/95): Bundesregierung hält Altschuldenregelung für ausreichend. Länderberichte 34.

AGRA-EUROPE (12/95): SPD unternimmt Vorstoß zur Lösung der Altschuldenfrage. Länderberichte 40-41.

INTERESSENGEMEINSCHAFT (1995) (Interessengemeinschaft ostdeutscher Bauern in LPG-Rechtsnachfolgeunternehmen der Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg): Altschuldendienst gefährdet Abfindungszahlungen und Liquidität der ostdeutschen Bauern in LPG-Rechtsnachfolgeunternehmen. Neue Landwirtschaft 4/95, S. 49.

AGRA-EUROPE (17/95): Brandenburgische SPD fordert Lösung der Altschuldenfrage. Länderberichte 2-3.

DEUTSCHER BUNDESTAG (1995a): Antrag der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, ... zu Altschulden in der Landwirtschaft der neuen Länder. DS 13/812.

DEUTSCHER BUNDESTAG (1995b): Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, ... zur Übernahme der ehemaligen Bank für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft durch die Deutsche Genossenschaftsbank im Zusammenhang mit der Regelung der Altschulden im landwirtschaftlichen Bereich der neuen Bundesländer. DS 13/850.

DEUTSCHER BUNDESTAG (1995c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, ... zur Übernahme der ehemaligen Bank für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft durch die Deutsche Genossenschaftsbank im Zusammenhang mit der Regelung der Altschulden im landwirtschaftlichen Bereich der neuen Bundesländer. DS 13/1081.

DEUTSCHER BUNDESTAG (1995d): Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, ... zum Stand der Behandlung der Altkredite in der Landwirtschaft. DS 13/1500.

DEUTSCHER BUNDESTAG (1995e): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, ... zum Stand der Behandlung der Altkredite in der Landwirtschaft. DS 13/2034.

AGRA-EUROPE (23/95): Dr. Thalheim kritisiert ablehnende Haltung zum Altschuldenantrag. Länderberichte 32.

AGRA-EUROPE (31/95): Bundesregierung gegen weitergehende Altschuldenregelung. Länderberichte 29-31.

AGRA-EUROPE (32/95): Hoffnung auf politische Altschuldenlösung unbegründet. Länderberichte 39-40.

- KOCH, H. (1995a):** Rangrücktritt mit Tücken. dlz-Ratgeber 3/95, S. 13-15.
- KOCH, H. (1995b):** Rangrücktritt – Verlust an Eigenkapital trotz Besserstellung. Bauernzeitung 33/1995, S. 15-16.
- KRAUSE, K.P. (1995):** Bauernverband: Altschuldenregelung verstößt gegen das Grundgesetz. FAZ vom 6.6.1995, S. 15.
- PANNER, B.; OPPENKOWSKI, K.-H. (1995):** Keine Handvoll ging in die Gesamtvollstreckung. Ernährungsdienst vom 5.8.1995, S. 11-12.
- GRUND, M. (1995):** Mit der Guillotine gegen Altschuldner? Neue Landwirtschaft 8/95, S. 3.
- Bauernzeitung (31/1995):** Bonn rückt nicht von Altschuldenregelung ab. S. 13.
- AGRA-EUROPE (39/95):** Korrektur der Altschuldenregelung in Ostdeutschland verlangt. Länderberichte 1-2.
- WISSING, P. (1995):** Rangrücktritt wirkt kontraproduktiv. Neue Landwirtschaft 10/95, S. 11-14.
- RIEDELBERGER (1995):** Leserbrief zum Beitrag von GRUND (1995): „Mit der Guillotine gegen Altschuldner“. Neue Landwirtschaft 10/95, S. 14.
- SCHEER, T. (1995):** „Beharren auf Rückzahlung der Schulden ist verfassungswidrig“. Volksstimme vom 26.10.1995.
- ZENKER, H. (1995):** Umgang mit LPG-Altschulden verstößt gegen Grundgesetz. Märkische Oderzeitung vom 10.11.1995.
- SCHEER, T. (1995):** „Bauern werden zum zweiten Mal enteignet“. Volksstimme vom 14.11.1995.
- HAAS, G. (1995):** Die Altschuldenregelung belastet die Agro-Service-Unternehmen. Ernährungsdienst vom 16.12.1995, S. 4.
- HARTMANN, J. (1995):** Die Bauern stöhnen unter der Last der Altschulden. Die Welt vom 22.12.1995.
- KRAUSE, K.P. (1996):** Untergegangen wie die DDR. Die Altschulden. FAZ vom 10.1.1996, S. 11.
- v. BRÜNNECK, A. (1996):** die Altschulden der LPG-Nachfolgebetriebe. Neue Justiz 4/1996, S. 181-188.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (1996a):** Große Anfrage der Abgeordneten Werner Schulz, ... zur Entstehung der sogenannten Altschulden in der DDR und ihre Abwicklung durch die Bundesregierung. DS 13/3264.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (1996b):** Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Werner Schulz, ... zur Entstehung der sogenannten Altschulden in der DDR und ihre Abwicklung durch die Bundesregierung. DS 13/5064.
- SCHACHTSCHNEIDER, K.A. (1996):** Sozialistische Schulden nach der Revolution: Kritik der Altschuldenpolitik. Ein Beitrag zur Lehre von Recht und Unrecht. Berlin.
- KÜSTER, K. (1996):** Die Altschulden in den neuen Bundesländern. In: AgrarBündnis e.V. (Hrsg.): Der kritische Agrarbericht 1996, S. 50-55.
- MUMMERT, U. (1997):** Der Bund sollte die Altschulden streichen. Handelsblatt vom 28.1.97.
- FROMME, F. K. (1997):** Die Schulden der DDR-Landwirtschaft als Streitfall. Das Bundesverfassungsgericht tagt in Naumburg. FAZ vom 29.1.1997, S. 4.
- FAZ vom 12.2.97:** „Die DDR hat keiner LPG einen Kredit aufgezwungen“. S. 14.

- BVerfG (1997):** Urt. v. 8.4.1997 – BvR 48/94.
- AGRA-EUROPE (8/97):** Dr. Jähnichen: Zinsen sind das eigentliche Problem der Altschulden. Länderberichte 39.
- Ernährungsdienst vom 5.3.1997:** Altschulden können die landwirtschaftlichen Betriebe erdrücken. S. 5.
- SCHMIDT, H. (1997):** Nach 2000 ist es für viele zu spät. Bauernzeitung 17/1997 (Ausgabe Thüringen), S. 6.
- Bauernzeitung (17/1997):** Bundesregierung lehnt sofortige Prüfung der Altkredite ab. S. 10.
- KÜHNLE, E., DABBERT, S. (1997):** Kaum Chancen auf fristgerechte Rückzahlung der Altschulden. Bauernzeitung 17/1997, S. 12 f.
- Neue Landwirtschaft (5/97):** Trotz Altschulden weiterwirtschaften. S. 16.
- BÖHME, K. (1997):** Besonderer Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Anmerkungen zum Urteil des BVerfG zu den landwirtschaftlichen Altschulden. Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht (NL – BzAR) 5/97, S. 130-134.
- SPILS AD WILKEN, H. (1997):** Die Altschulden bleiben – wie kann jetzt reagiert werden? top agrar Spezial 5/97, S. 14-16.
- HEYM, J., KRÜGER, W. (1997):** Altschulden – ein Faß ohne Boden? Deutsche Bauern Korrespondenz (dbk) 5/97, S. 24-26.
- Tagesspiegel vom 3.6.1997:** Bund soll die meisten Altschulden tragen. S. 14.
- Märkische Oderzeitung vom 3.6.1997:** Ost-Agrarminister: Bonn soll LPG-Altschulden mitbezahlen.
- Sächsisches Genossenschaftsblatt (6/97):** Die agra 97 war würdiger Anlaß für konstruktiven agrarpolitischen Meinungs austausch. S. 19 ff.
- REIS, A. (1997):** Hemmschuh mit Sprungfedern. Bauernzeitung 32/1997, S. 13-15.
- AGRA-EUROPE (41/97):** Dr. Thalheim: Die Bundesregierung spielt bei Altschulden auf Zeit. Länderberichte 23.
- BRÜCKNER, H., PIPPIG, U., PREIB, K., LÄSSIG, K., WOHLFAHRT, K. (1997a):** Untersuchungsergebnisse zur Altschuldenbelastung landwirtschaftlicher Unternehmen des Freistaates Sachsen. Teil 1: Analyse der Altschuldenbelastung. Infodienst 8/97, S. 21-28.
- BRÜCKNER, H., PIPPIG, U., PREIB, K., LÄSSIG, K., WOHLFAHRT, K. (1997b):** Untersuchungsergebnisse zur Altschuldenbelastung landwirtschaftlicher Unternehmen des Freistaates Sachsen. Teil 2: Bewertung der gegenwärtigen Kapitaldienstregelung im Rahmen der bilanziellen Entlastung. Infodienst 9/97, S. 34-39.
- BRÜCKNER, H., PIPPIG, U., PREIB, K., LÄSSIG, K., WOHLFAHRT, K. (1997c):** Altschulden: Stehen die Betriebe wieder am Anfang? top agrar Spezial 12/97, S. 13-15.
- BRÜCKNER, H., PIPPIG, U., PREIB, K., LÄSSIG, K., WOHLFAHRT, K. (1998):** Altschulden: Welche Betriebe können bis 2010 tilgen? top agrar Spezial 1/98, S. 15-17.
- WISSING, P., WUSTMANN, C. (1998):** Können die Altschulden zurückgezahlt werden? Neue Landwirtschaft 6/98, S. 18-22.
- Koalitionsvereinbarung (1998):** Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert. Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 20.8.1998.

BRAUN, J., HARNACK, C., SCHINKEL, R. (1998): Ein Faß ohne Boden? Neue Landwirtschaft 9/98, S. 20-25.

THIELE, H. (1998): Dekollektivierung und Umstrukturierung des Agrarsektors der neuen Bundesländer. Agrarwirtschaft, Sonderheft 160.

BACHMANN, D., HUBOLD, B. (1999): Auswertung der Betriebsbefragung zur Altschuldensituation in der Landwirtschaft. Themen-Nr.: 17.17.610/1999 der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft.

BMELF (1999): Thalheim: Regierung für befriedigende Altschuldenregelung. BMELF-Informationen Nr. 16, S. 1.

NL – BzAR (12/99) (Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht): Agrarminister Keller fordert Forcierung der Altschuldenuntersuchung, S. 516.

AGRA-EUROPE (7/00): Neue Länder wollen Lösung der „Altschuldenproblematik“, Kurzmeldungen 3.

Raiffeisen Informationen (2/2000): DRV-Kolloquium „Zehn Jahre Agrargenossenschaften.“ Gut gerüstet für die liberalisierten Märkte, S. 7.

AGRA-EUROPE (11/00): Forderungskatalog des LBV Brandenburg anlässlich des 4. Landesbauerntages, Länderberichte 24-26.

NL – BzAR (3/2000) (Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht): Sind die Altschulden ein Segen? S. 141-142.

Sächsisches Genossenschaftsblatt (7/2000): Klare Aufgabe für Verband: Gewachsene Kompetenz sichern und ausbauen. S. 8 ff.

REIS, A. (2000): Anregungen zur Altschuldenproblematik. Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht (NL – BzAR) 8/2000, S. 315-318.

INTERESSENGEMEINSCHAFT (2000) (Interessengemeinschaft zur Entlastung von Altschulden): „Anregungen“ sind praxisfremd. Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht (NL – BzAR) 9/2000, S. 358-359.

BÖHME, K. (2000): Modell und Wirklichkeit – Altschulden im Spiegel des Verhältnisses von Wissenschaft, Politik und Praxis. Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht (NL – BzAR) 9/2000, S. 359-370.

KOLBE, J., BUBENIK, W., BRÜCKNER, H., WOHLFAHRT, K. (2000): In 100 Jahren noch Altschulden abzahlen? Neue Landwirtschaft 12/2000, S. 14-18.

Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 2.1.2001: Milliarden belasten LPG-Nachfolger.

8.8.3 Zusammenfassung zur bisherigen Altschuldenfehleinschätzung

Gemeinsam ist den meisten o.a. Veröffentlichungen und den auf politischer Ebene vorgebrachten Argumentationen, dass ihnen die unabdingbare Voraussetzung einer Wirkungsanalyse (und damit die Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage) fehlt: die Definition eines Referenzsystems. Dies führte zu einer fehlenden Stringenz der Argumentation, in Folge deren es zu Irrtümern, einer fehlerhaften Einschätzung der Altschuldenwirkungen und falschen Schlussfolgerungen kam. Dahingestellt sei, ob bzw. von welchen Beteiligten dies gewollt oder ungewollt erfolgte.

Dagegen gab es in dem gesamten Zeitraum nur wenige Stimmen, die auf die erheblichen Vorteile der geltenden Altschuldenregelungen verwiesen. Dabei sind THOLEN (1994), Refe-

rent im BMELF, sowie PANNER und OPPENKOWSKI (1995), Mitarbeiter der DG Bank AG, den Institutionen zuzuordnen, die an der Ausgestaltung der Altschuldenregelung maßgeblich beteiligt waren bzw. mit der treuhänderischen Verwaltung der Altschulden befasst sind und somit bei den betroffenen Unternehmen mit ihren Aussagen auf erhebliche Vorbehalte treffen dürften. Aber auch REIS (1997, 2000) stieß als unabhängiger Unternehmensberater mit seinen Darlegungen zu den betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Altschuldenregelungen bei den Betroffenen auf heftigen Widerstand (vgl. INTERESSENGEMEINSCHAFT 2000), ohne dass diese den vorgetragenen Argumenten und Schlussfolgerungen inhaltlich begegnet wären. Nicht anders war die Reaktion auf die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung erfolgten Veröffentlichungen (vgl. Fußnote 89), die die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Altschuldenregelungen quantifizierten.

Neben dem *Umfang* der den Altschuldenunternehmen gewährten Entlastungen muss v.a. die *Art und Weise*, wie die Altschuldenerleichterungen wirken, berücksichtigt werden, wenn man den Ablauf der bisherigen Diskussion verstehen will. Obwohl sich definitionsgemäß für zinsverbilligte Kredite mit rückzahlungsfreien Jahren *wirkungsgleiche* Subventionswerte berechnen lassen, wird dieser Subventionswert von vielen Betroffenen negiert bzw. augenscheinlich geringer geschätzt als eine entsprechende Entschuldung. Die Tatsache, dass es durch die Stundung von Kapitaldienstverpflichtungen bzw. die Ermöglichung geringer Rückzahlungen zu einem Ansteigen der nominalen Altschulden kommt, lässt den Umfang des gerade durch diese Erleichterung erzielten betriebswirtschaftlichen Nutzens (Subventionswertes) bei vielen Beteiligten bzw. in der öffentlichen Darstellung und Wahrnehmung in den Hintergrund treten. Durch das spezifische Design der Rückzahlungserleichterungen (Besserungsscheinregelung) kann es somit – ganz unabhängig vom betriebswirtschaftlich wirksamen Umfang der Erleichterungen bzw. der staatlicherseits entstehenden Budgetbelastung – infolge von Informationsmängeln bzw. -asymmetrien zu nachstehenden Negativwirkungen kommen:

- In der politischen Diskussion besteht die Gefahr, dass der Umfang der bereits gewährten Altschuldenentlastungen unterbewertet wird und die Betroffenen scheinbar berechtigterweise (weitere) an Altschulden geknüpfte Begünstigungen fordern, auch wenn sie bereits gegenüber Unternehmen ohne Altschulden besser gestellt sind bzw. durch zusätzliche Begünstigungen besser gestellt würden (i.e. Überkompensation altschuldenbedingter Nachteile).
- Gleichzeitig *kann* es zu einer Hemmung der Initiative und zur Entmutigung von Management und Mitarbeitern in den betroffenen Unternehmen kommen, *wenn* die Altschuldenentlastung aufgrund von Informationsmängeln von den Betroffenen *emotional* als unzureichend wahrgenommen wird und es deswegen zu einer motivationsbedingt schlechteren Performance im Vergleich zu Unternehmen ohne Altschulden kommt.
- Im Rahmen von Kapitalkonzentrationen eröffnen sich der i.d.R. besser informierten Käuferpartei durch die schwer zu durchschauende Wirkung der Altschuldenregelungen besondere Spielräume bei Preisverhandlungen. Wenn bspw. der über die Besserungsscheinregelung erzielte Subventionswert nicht berücksichtigt wird, sondern Altschulden in nominaler Höhe als Verbindlichkeiten gewertet werden, so lassen sich Anteile weit unter Wert erwerben. Dadurch werden die ursprünglichen Altschuldennachteile von den bisherigen Anteilseignern übernommen, während die an Altschulden geknüpften staatlichen Begünstigungen den Erwerbern zufließen.

- Im Übrigen ergibt sich angesichts der Überkompensation altschuldenbedingter Nachteile – in Umkehrung der bisher vorherrschenden Sichtweise der Betroffenen – evtl. ein verfassungsrechtliches Problem einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung *zugunsten* der Altschuldenunternehmen.
- Ebenfalls nicht auszuschließen ist, dass die EU-Kommission in staatlichen Hilfen, die deutlich über eine Entlastung von ursprünglichen Altschuldennachteilen hinausgehen, eine wettbewerbsverzerrende Subventionsvergabe sieht⁹¹.

⁹¹ In diesem Zusammenhang sei auf die Entscheidung der EU-Kommission zum Flächenerwerbs gemäß Ausgleichsleistungsgesetz verwiesen, nach der eine Subvention von mehr als 35 % außerhalb der als benachteiligt anerkannten Gebiete aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht akzeptiert wird (AGRA-EUROPE 12/99). Als Folge der beihilferechtlichen Prüfung durch die Kommission musste das Flächenerwerbsprogramm geändert werden (LUDDEN 2000).

6 Darstellung der betroffenen Unternehmen

Im vorliegenden Kapitel wird die Situation der Altschuldenunternehmen, wie sie sich an Hand der erhobenen Daten und der Daten des Testbetriebsnetzes darstellt, aufgezeigt. Dabei wird zum einen die strukturelle und erfolgswirtschaftliche Situation der in der Befragung erfassten Altschuldenunternehmen dargestellt (**Abschnitt 6.2**). Zum anderen wird an Hand der Testbetriebsdaten ein kurzer Vergleich von Unternehmen mit und ohne Altschulden vorgenommen (**Abschnitt 6.3**). Aufgrund bilanzpolitischer Einflussmöglichkeiten können Jahresabschlussdaten aber nur in sehr begrenztem Umfang ein aussagekräftiges Bild der „wahren“ wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens vermitteln. Wegen einer Reihe rechtlicher und sachlicher Spezifika (DM-Eröffnungsbilanz, Sonderabschreibungen etc.) gilt dies insbesondere für die Unternehmen in den neuen Ländern. In der Regel ist zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens zumindest eine intensive einzelfallbezogene Jahresabschlussanalyse unter Einbeziehung des Anhangs und möglichst zusätzlicher Unternehmensinformationen erforderlich. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht möglich. Um die Größenordnung bilanzpolitischer Einflussmöglichkeiten und damit die begrenzte Aussagefähigkeit von Jahresabschlussdaten aufzuzeigen, werden in **Abschnitt 6.1** die Möglichkeiten und Grenzen der Bilanzpolitik landwirtschaftlicher Unternehmen dargestellt. Dabei wird zunächst auf die Bedeutung der Bilanzpolitik im Zusammenhang mit der Erstellung der DM-Eröffnungsbilanz eingegangen, bevor einige der wesentlichen bilanzpolitischen Möglichkeiten in der laufenden Rechnungslegung aufgezeigt werden. Handels- und steuerrechtliche Besonderheiten werden jeweils hervorgehoben. Zusätzlich werden die Besonderheiten der Altschuldenunternehmen in bilanzpolitischer Hinsicht diskutiert.

6.1 Bilanzpolitische Einflussmöglichkeiten

6.1.1 Inhalt und Ziele der Bilanzpolitik

Inhalt

Die Bilanzpolitik ist als Teil der Unternehmenspolitik der gezielte Einsatz von rechtlich zulässigen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Darstellungsspielräumen und -wahlrechten im Jahresabschluss, um Außenstehenden ein bestimmtes, von der Unternehmensleitung gewünschtes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (vgl. FISCHER-WINKELMANN und HERZ 1993, S. 535). In der Regel ist die Bilanzpolitik ein Instrument anderer betrieblicher Teilpolitiken, insbesondere der betrieblichen Finanzierungs-, Steuer- und Publizitätspolitik (vgl. WÖHE 1992, S. 54). Da sich das bilanzierende Unternehmen mit dem Jahresabschluss an verschiedene Adressaten wendet, aber nicht für jeden Adressaten ein eigener Jahresabschluss erstellt werden kann, hat die Bilanzpolitik sämtliche Ziele der unterschiedlichen Teilpolitiken des Unternehmens zu integrieren. Das Ergebnis ist folglich ein Kompromiss. Dies wird aus Folgendem deutlich: Während es i.d.R. vorteilhaft sein dürfte, für Handelspartner und Kreditinstitute ein möglichst hohes Eigenkapital- und Erfolgsniveau sowie eine positive Erfolgsentwicklung auszuweisen, wird es eher von Vorteil sein, die Anteilseigner, die Mitarbeiter und die Finanzbehörden mit einem in der Höhe eher bescheidenen Erfolgsausweis zu bedienen, um deren Ansprüche an das Unternehmen (v.a. Ausschüttungen, Löhne, Steuern) zu begrenzen.

Abweichend von einer Einheitsbilanz für alle Adressaten besteht die Möglichkeit, zum einen eine auf steuerrechtlichen Vorschriften und zum anderen eine auf handelsrechtlichen Vor-

schriften aufbauende Bilanz zu erstellen. Von dieser Möglichkeit wird jedoch in der Praxis von landwirtschaftlichen Unternehmen lt. Expertenaussagen⁹² aufgrund des damit verbundenen Aufwands kaum Gebrauch gemacht. Durch Korrekturen der Steuerbilanzen kann es aber leicht zu einem faktischen Auseinanderfallen der Bilanzen kommen, da die HGB-Bilanzen in diesem Fall i.d.R. nicht korrigiert werden.

Ziele

Speziell in steuerlicher Hinsicht streben Unternehmen meistens danach, den Gewinnausweis niedrig zu halten, um Steuerzahlungen möglichst zu vermeiden und – wenn nicht vermeidbar – möglichst weit in die Zukunft zu verlagern und auf diese Weise Liquiditäts- und Rentabilitätsvorteile zu realisieren⁹³. Zusätzliche Anreize, diese Strategie zu verfolgen, ergeben sich einerseits, wenn Steuersenkungen bereits abzusehen sind, wie dies in den vergangenen Veranlagungszeiträumen vor der Verabschiedung der Unternehmenssteuerreform 2001 der Fall war. Andererseits besteht eine zusätzliche Motivation, Gewinne in die Zukunft zu verlagern, wenn es, wie bspw. bei der Besserungszahlung, noch andere, an den Erfolg geknüpfte Zahlungsverpflichtungen gibt (s.u.). Dagegen bringt die Strategie der Gewinnverschiebung in spätere Veranlagungszeiträume möglicherweise dann Nachteile mit sich, wenn in den nachfolgenden Perioden Steuererhöhungen zu erwarten sind.

Eine weitere wesentliche Zielsetzung der Unternehmen im Bereich der Bilanzpolitik besteht in der Glättung der Jahresergebnisse (vgl. FISCHER und HALLER 1993). Dies resultiert bei Personenunternehmen vor allem aus der gegebenen progressiven Einkommensbesteuerung. Zudem vermitteln ausgeglichene Ergebnisse das Bild eines soliden Unternehmens mit einem geringeren wirtschaftlichen Risiko, was sich bei Anteilseignern und Kreditinstituten positiv niederschlagen dürfte. Große Unterschiede im Jahresergebnis führen bei Mitarbeitern und Anteilseignern in guten Jahren zu höheren Lohn- und Dividendenforderungen, während in schlechten Jahren keine Bereitschaft dieser Interessengruppen zu einem entsprechenden Verzicht besteht.

Besonderheiten der Altschuldenunternehmen

Die Altschuldenunternehmen haben im Wesentlichen dieselben bilanzpolitischen Ziele wie Unternehmen ohne Altschulden. Bei Nutzung bilanzpolitischer Maßnahmen zur Gewinnverlagerung in spätere Veranlagungszeiträume erwachsen den Altschuldenunternehmen jedoch zusätzliche Vorteile durch die Verschiebung von Besserungszahlungen (vgl. Fußnote 93). Außerdem kann so die Periode bis zur endgültigen politischen Entscheidung des Gesetzgebers zur künftigen Altschuldenrückzahlung abgewartet werden, ohne bereits vorher Besserungszahlungen zu leisten, die bei ggf. später gewährten Zusatzentlastungen vermutlich nicht mehr berücksichtigt werden würden (vgl. Fußnote 79).

Die Besonderheit der Besserungsscheinregelung besteht darin, dass eine Tilgung nur bei Jahresüberschüssen erfolgt. Jahresfehlbeträge können im Rahmen dieser Regelung, entgegen den Möglichkeiten im einkommensteuerlichen Bereich, nicht über Verlustvorträge mit Jahresüberschüssen anderer Jahre verrechnet werden, um die Besserungszahlungen zu verringern.

⁹² Auskunft von Frau Mandler (Genossenschaftsverband Sachsen e.V.) und Herrn Rothe (Norddeutscher Genossenschaftsverband e.V.) vom 29.01.2001, Herrn Knipper (Genossenschaftsverband Berlin-Hannover e.V.) und Herrn Schulz (Genossenschaftsverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Thüringen e.V.) vom 5.2.2001.

⁹³ Zu den Auswirkungen bilanzpolitischer Gestaltungsspielräume speziell in Altschuldenunternehmen vgl. die Ausführungen in Punkt 5.5.5.

Die RRV legt fest, dass als Bemessungsgrundlage für die Besserungszahlung der sonst entstehende Jahresüberschuss im Sinne von § 275 Abs. 2 Nr. 20 HGB bzw. § 275 Abs. 3 Nr. 19 HGB zzgl. der als Aufwand verrechneten Körperschaftsteuer und sonstiger steuerlich nicht abzugsfähiger Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr zugrunde zu legen ist. Während bei der Einkommensbesteuerung große Einkommensunterschiede verbunden mit deutlichen Verlusten in den Einzeljahren durch Verlustvorträge geglättet werden können, ist dies bei der Bemessungsgrundlage der Besserungszahlung nicht möglich. Aus diesem Grund werden erfolgreiche Altschuldenunternehmen danach streben, möglichst gleichmäßige Jahresergebnisse auszuweisen, um höhere Besserungszahlungen zu vermeiden (KOCH 1995). Die Folge von großen Erfolgsunterschieden in Einzeljahren für die Höhe der Besserungszahlungen sind in Tab. 34 dargestellt. Dabei zeigt sich, dass ein Altschuldenunternehmen mit stark schwankenden Jahresergebnissen (hohe Gewinne und hohe Verluste) in den Einzeljahren deutlich höhere Besserungszahlungen leisten muss als ein Unternehmen mit einem summarisch identischen Gesamterfolg und sich auf diese Weise seine Liquidität und Rentabilität verschlechtert.

Tab. 34: Besserungszahlungen in Abhängigkeit von schwankenden Jahresergebnissen

| | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | Summe |
|----------------------------|-------|--------|-------|--------|-------|--------------|
| Unternehmen A | | | | | | |
| Jahreserfolg (HGB) (TDM) | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 500,0 |
| Besserungszahlungen* (TDM) | 17,5 | 17,5 | 17,5 | 17,5 | 17,5 | 87,7 |
| Unternehmen B | | | | | | |
| Jahreserfolg (HGB) (TDM) | 300,0 | -200,0 | 400,0 | -100,0 | 100,0 | 500,0 |
| Besserungszahlungen* (TDM) | 52,6 | 0,0 | 70,2 | 0,0 | 17,5 | 140,4 |

*17,54 % des ausgewiesenen Jahresüberschusses (vgl. Punkt 5.5.1)

6.1.2 Bilanzpolitisches Instrumentarium

Gliederung bilanzpolitischer Instrumente

Die bilanzpolitischen Instrumente können nach (1) formalen, (2) zeitlich/inhaltlichen und (3) zielorientierten Kriterien systematisiert werden.

(1) Bei der häufig vorgenommenen Unterscheidung nach *formeller* und *materieller* Bilanzpolitik⁹⁴ bestehen Interdependenzen in der Weise, dass die materiellen Instrumente auch Auswirkungen auf die formale Struktur des Jahresabschlusses haben können. Unter formeller Bilanzpolitik versteht man die Art und Weise der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Die formelle Bilanzpolitik bezieht sich nicht auf die Höhe der Wertansätze⁹⁵ der Bilanz. Diese werden im Rahmen der materiellen Bilanzpolitik festgelegt, die neben sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen (s.u.) im Wesentlichen mit Entscheidungen darüber verbunden ist, „wie die Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bei den einzelnen Bilanzpositionen auszuüben sind, damit die Höhe des von der Unternehmensführung gewünschten Jahresergebnisses bzw. die gewünschte Vermögensstruktur erreicht wird“ (FISCHER-WINKELMANN und HERZ 1992, S. 536).

(2) Das bilanzpolitische Instrumentarium lässt sich auch in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht gliedern (vgl. FISCHER-WINKELMANN und HERZ 1992, S. 536). Maßnahmen, die *vor dem Bi-*

⁹⁴ Vgl. FISCHER-WINKELMANN und HERZ (1992), S. 536; FISCHER und HALLER (1993), S. 36 f.; KÜTING und WEBER (1997), S. 390-396.

⁹⁵ Beispiele für die formelle Bilanzpolitik sind Ausweis-, Gliederungs- und Erläuterungswahlrechte.

lanzstichtag erfolgen, werden inhaltlich unter Bilanzpolitik durch *Sachverhaltsgestaltung* gefasst. Dabei werden Geschäftsvorfälle so gestaltet oder abgewickelt, dass die von der Unternehmensführung gewünschten bilanziellen Effekte erreicht werden. Diese wirtschaftlichen Aktivitäten beeinflussen nicht nur den ausgewiesenen Gewinn bzw. Verlust, sondern auch tatsächlich den Cash-Flow eines Unternehmens. Beispiele sind das Vorziehen oder Verschieben von Reparaturen, Investitionen, Käufen, Verkäufen etc. Als bilanzpolitisch motivierte Aktionen sind jedoch nicht sämtliche vor dem Bilanzstichtag erfolgten erfolgswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Dispositionen zu werten, sondern nur diejenigen, „die kurzfristig vor dem Bilanzierungsstichtag und hauptsächlich mit Blick auf den Bilanzausweis getroffen werden“ (HAUSCHILD 1977, S. 661). Bei bilanzpolitischen Maßnahmen *nach dem Bilanzstichtag* geht es u.a. um die buchmäßige Beeinflussung des ausgewiesenen Jahreserfolges durch die *Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten*. Beispiele sind die Inanspruchnahme von Abschreibungsvergünstigungen oder die Wahl der Abschreibungsmethode. Eine besonders große Rolle kam bilanzpolitischen Erwägungen bei der Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanz zu. Zum einen waren die Bewertungsspielräume im Vergleich zur laufenden Rechnungslegung besonders hoch. Zum anderen war die Bildung hoher Wertansätze im Gegensatz zur laufenden Rechnungslegung zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme steuerunschädlich. Hohe Abschreibungen in den Folgejahren mussten deshalb z.B. nicht mit hohen außerordentlichen Gewinnen im Jahr der Hochbewertung „erkauft“ werden.

(3) Je nach Zielsetzung und tatsächlicher Ertragslage der Unternehmen kann auch zwischen den *stille Reserven bildenden* (und damit liquiditätsfördernden) und den, das ausgewiesene *Ergebnis erhöhenden* (und damit liquiditätszehrenden) bilanzpolitischen Maßnahmen unterschieden werden (vgl. BENZEL und WOLZ 1998, S. 91). Für die laufende Rechnungslegung stellt Tab. 35 die wesentlichen zur Verfügung stehenden Instrumente dar, die nach ihrer Wirkung im Jahr der Maßnahmendurchführung gegliedert sind. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen: Während in der laufenden Rechnungslegung grundsätzlich ein Wechsel zu einem höheren Wertansatz durch die Blickrichtung auf die Konsequenzen im jeweiligen Jahr als „ergebniserhöhend“ bezeichnet wird, werden hohe Wertansätze in der DM-Eröffnungsbilanz wegen ihrer Steuerunschädlichkeit zum Bewertungszeitpunkt mit Blickwinkel auf die Folgejahre als „ergebnissenkend“ bezeichnet (vgl. Punkt 6.1.3).

Tab. 35: Zielbezogene Gliederung bilanzpolitischer Maßnahmen

| Ergebnis senkende, stille Reserven bildende Maßnahmen | Ergebnis erhöhende, stille Reserven zehrende Maßnahmen |
|--|--|
| Nutzung staatlich gewährter Sonderabschreibungen; Nutzung der degressiven Abschreibung | Ansatz linearer Abschreibungen unter Annahme relativ langer Nutzungsdauern |
| Nutzung weiterer außerplanmäßiger Abschreibungen (z.B. Teilwertabschreibung, Ansatz eines vorübergehend niedrigeren Stichtagswertes) | Verzicht auf weitere außerplanmäßige Abschreibungen |
| Bildung und Erhöhung von Rückstellungen | Verzicht auf bzw. Auflösung von Rückstellungen |
| Unterlassen von Zuschreibungen bei Wertsteigerungen | Durchführung von Zuschreibungen |
| Nicht-Aktivierung von Herstellungsaufwendungen, z.B. in Verbindung mit Großreparaturen | Aktivierung von Herstellungsaufwendungen |
| Nicht-Aktivierung von Aufwendungen für die Ingangsetzung/Erweiterung des Geschäftsbetriebs | Aktivierung von Aufwendungen für die Ingangsetzung/Erweiterung des Geschäftsbetriebs |
| Nicht-Aktivierung von Geschäfts- und Firmenwerten | Aktivierung von Geschäfts- und Firmenwerten |
| Rücklagenbildung nach § 6b EStG (Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter) | Verzicht auf entsprechende Rücklagenbildung |
| Bildung von Sonderposten | Auflösung von Sonderposten |
| Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Abschn. 40 EStR) | Aktivierung geringwertiger Wirtschaftsgüter |
| Ansatzwerte bei Vieh und Vorräten nach dem Niederstwertprinzip | Ansatz von höheren marktorientierten Herstellungskosten oder von Richtwerten |
| Sachverhaltensgestaltende Maßnahmen, z.B. Vorziehen von Instandhaltungsaufwendungen | Sachverhaltensgestaltende Maßnahmen, z.B. Verschieben von Instandhaltungsmaßnahmen |

Von den in Tab. 35 aufgelisteten bilanzpolitischen Einzelinstrumenten, deren Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten sich je nach Unternehmenssituation unterscheiden, seien an dieser Stelle drei aufgrund ihrer im Allg. hohen Bedeutung herausgegriffen. *Rückstellungen* sind ein wesentliches Instrument der betrieblichen Bilanzpolitik. Mit der Rückstellungsbildung sollen, aufbauend auf dem Vorsichtsprinzip, Auszahlungen bzw. Mindereinzahlungen künftiger Perioden dann bereits in der laufenden Periode erfasst werden, wenn ihre Ursache in der laufenden Periode liegt. Nach § 249 HGB sind Rückstellungen nur dann vorzunehmen, wenn dazu eine Rechtsgrundlage (z.B. gesetzliche Vorschriften, behördliche Anweisung) besteht. Beispiele sind verordnete ökologische und wirtschaftliche Instandsetzungsmaßnahmen. Die Höhe der Rückstellungen ist gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu schätzen⁹⁶. Neben der Rückstellungsbildung ist auf die große Bedeutung der Gewinnbeeinflussung durch *Sonderabschreibungen* und durch die *Nicht-Aktivierung* von Herstellungsaufwendungen hinzuweisen, auf die in Punkt 6.1.3 gezielt eingegangen wird. Zusätzlich zu diesen allgemein verfügbaren Instrumenten der Bilanzpolitik in der laufenden

⁹⁶ Darüber hinaus sind Rückstellungen zwingend für folgende Tatbestände anzusetzen (§ 249 Abs. 1 HGB): Ungewisse Verbindlichkeiten (z.B. Pensionsverpflichtungen); drohende Verluste aus schwebenden Geschäften; unterlassene Instandhaltung sowie Abraumbeseitigung, wenn diese innerhalb von drei Monaten bzw. innerhalb des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt wird; Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtungen. Dagegen sind Rückstellungen für Instandhaltung, die nicht innerhalb von drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden, sowie für sog. Aufwandsrückstellungen (regelmäßig wiederkehrende Großreparaturen bzw. Generalüberholungen) zwar handelsrechtlich zulässig, steuerrechtlich jedoch nicht erlaubt.

Rechnungslegung sind die besonderen Bewertungsspielräume zu berücksichtigen, die sich durch die einmalige *Neufestsetzung der Aktiva in der DM-Eröffnungsbilanz* ergeben haben.

*Grenzen der Bilanzpolitik*⁹⁷

Die bilanzpolitischen Möglichkeiten der Unternehmen sind zwar groß, aber nicht unbegrenzt. Zum einen sind im Hinblick auf ergebnis- und eigenkapitalerhöhende Maßnahmen strenge gesetzlich fixierte Regeln zum Zweck des Gläubigerschutzes vorhanden (z.B. §§ 238 Abs. 1, 252 HGB). Zum anderen schränkt die Steuergesetzgebung die Möglichkeiten der buchungs-technischen Gewinnreduzierung einerseits aus fiskalischem Interesse ein, erweitert sie aber andererseits aus Gründen der Förderung (z.B. Gewährung von zeitlich und regional begrenzten Sonderabschreibungen). Wegen des Prinzips der Maßgeblichkeit sind die in der Handelsbilanz vorgenommenen Wahlrechte bei einer Vielzahl von Sachverhalten in die Steuerbilanz zu übertragen (vgl. COENENBERG 1990, S. 15 f.). Umgekehrt sind wegen des Prinzips der umgekehrten Maßgeblichkeit z.B. steuerliche Sonderabschreibungen auch in der Handelsbilanz geltend zu machen (§ 5 Abs. 1 EStG). Damit sind sie auch für die Besserungszahlung relevant, da hierfür der sonst entstehende Jahresüberschuss im Sinne von § 275 Abs. 2 Nr. 20 bzw. von § 275 Abs. 3 Nr. 19 als Bemessungsgrundlage dient.

Die geltenden Gesetze geben u.a. in folgenden Bereichen Regeln vor:

- *Erfassung*: Aktivierungspflichten (§ 246 HGB), -verbote (§ 248 HGB); Passivierungspflichten, -verbote; Ausweis von Eventualverbindlichkeiten.
- *Zuordnung und Gliederung*: Abgrenzung einzelner Vermögens- und Kapitalteile sowie einzelner Aufwands- und Ertragspositionen.
- *Bewertung*: Wertober-, Wertuntergrenzen, Bewertungszeitpunkte, Bewertungsverfahren, formale Behandlung von Wertänderungen im Zeitablauf.

Durch den Bilanzierungsgrundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 und 6 HGB) können die Wertansätze und die Bewertungsmethoden zwischen aufeinanderfolgenden Rechnungsperioden nicht willkürlich geändert werden. Gleiches gilt für die Form der Darstellung, insbesondere für die Gliederung des Jahresabschlusses (§ 265 Abs. 1 HGB). Generell gilt, dass die bilanzpolitischen Grenzen für den laufenden Jahresabschluss wesentlich enger gezogen sind als für Sonderbilanzen aller Art (z.B. DM-Eröffnungsbilanz).

Neben den rechtlichen Vorschriften existieren weitere Grenzen der bilanzpolitischen Aktionsfreiheiten aufgrund von bereits o.a. ökonomischen Gegebenheiten (z.B. Anforderungen durch Anteilseigner, Kreditgeber). Außerdem ist zu beachten, dass eine Bilanzpolitik, die eine bestimmte Absicht beim Adressaten verfolgt, nur dann erfolgreich sein kann, wenn sie nicht relativ einfach durch Bilanzanalyse demaskiert werden kann. Sollte letzteres der Fall sein, besteht die Gefahr, dass von den Adressaten auf weitere nicht erkennbare oder auch nicht vorhandene bilanzpolitische Gestaltungen geschlossen wird (vgl. KÜTING und WEBER 1997, S. 397).

6.1.3 Anwendung und Konsequenzen in Landwirtschaftsunternehmen der neuen Länder

DM-Eröffnungsbilanz

Alle Unternehmen auf dem Gebiet der DDR hatten zum 1.7.1990 eine DM-Eröffnungsbilanz auf der Grundlage des DM-Bilanzgesetzes (DMBiG) zu erstellen. Die Frist dafür reichte bis

⁹⁷ Vgl. HAUSCHILD (1977), S. 661; KÜTING und WEBER (1997), S. 397.

zum 30.6.1991⁹⁸. Im Rahmen der Erstellung dieser Sonderbilanz mussten alle Vermögensgegenstände neu, d.h. unter Berücksichtigung der neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, bewertet werden. Eine Reihe von Posten der DM-Eröffnungsbilanz mussten nun erstmals bilanziert werden, da entsprechende Positionen in den Bilanzen der DDR-Betriebe nicht existierten⁹⁹. Die erstmalige Erfassung und Neubewertung konnte je nach Wahl der Wertansätze erhebliche Auswirkungen für die künftige Unternehmensentwicklung haben. Grundsätzlich waren zwei Strategien zu unterscheiden: (i) „liquiditätsorientierte Bewertung“ und (ii) „ertragsorientierte Bewertung“¹⁰⁰. Wählte man bspw. im Hinblick auf die Förderung der zukünftigen Liquidität hohe oder überhöhte Wertansätze bei den Aktiva und relativ niedrige Ansätze für Rückstellungen, so ist dies als Bildung negativer stiller Rücklagen in der DM-Eröffnungsbilanz zu bezeichnen. Daraus ergaben sich folgende Effekte:

- Hohes Eigenkapital mit der Folge einer kosmetisch guten Kapitalsituation: Dies kann einerseits positiv auf mögliche Geldgeber und weitere Handelspartner wirken, andererseits konnte dies aber im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung gemäß LwAnpG auch zu erhöhten Abfindungsansprüchen bei ausscheidenden Mitgliedern führen.
- Hohes Abschreibungsvolumen mit der Folge niedrigerer Erfolgsausweise in den Folgejahren: Dadurch können Steuer- und Besserungszahlungen und Ansprüche von Anteilseignern auf Ausschüttungen vermieden und die Liquidität im Unternehmen verbessert werden. Die damit verbundene Bildung stiller Reserven kompensiert die in der DM-Eröffnungsbilanz vorgenommene Bildung negativer Rücklagen¹⁰¹.

Jeweils die gegenteiligen Effekte ergaben sich durch niedrige Wertansätze im Rahmen einer „ertragsorientierten Bewertung“. Bei der Erstellung der DM-Eröffnungsbilanz waren hinsichtlich der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden im Wesentlichen handelsrechtliche Vorschriften zu beachten (§ 5 Abs. 1 DMBilG). Grundsätzlich waren die Ansätze dieser Handelsbilanz auch für die steuerliche Eröffnungsbilanz zu übernehmen. Gemäß § 6 DMBilG waren das Vermögen und die Schulden unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu bewerten (z.B. Unternehmensfortführung, stichtagsbezogene Einzelbewertung, Realisations- und Imparitätsprinzip, Ansatz- und Bewertungsstetigkeit). Da die Anschaffungswerte und Herstellungskosten der zu DDR-Zeiten erworbenen bzw. erstellten Aktiva und die darauf beruhenden Zeitwerte nicht mehr verwendet werden konnten, rückten bei der Neubewertung die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten in den Mittelpunkt (§ 7 Abs. 1 DMBilG).

Die Bewertungsspielräume, die das DM-Bilanzgesetz gewährte, waren groß. Beispielsweise konnten nach § 10 DMBilG *Gebäude* mit ihren (i) Wiederherstellungskosten unter Berücksichtigung des Wertabschlages für Abnutzung und unterlassene Unterhaltung (=Zeitwert)

⁹⁸ Bei späteren sog. „Wertaufhellungen“ konnten gem. § 36 DMBilG jedoch bis zum 31.12.1994, bei Umwelt-rückstellungen bis Ende 1999 Korrekturen der Wertansätze in der DM-Eröffnungsbilanz vorgenommen werden.

⁹⁹ Beispiele hierfür sind immaterielle Vermögensgegenstände, Grund und Boden, Beteiligungen, Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen.

¹⁰⁰ „Ertragsorientierte Bewertung“ ist nicht die für das Unternehmen aus Ertragsgesichtspunkten vorzuziehende Bewertung, sondern die Bewertung, die in den Folgejahren zu höheren offiziellen Jahresergebnissen führt.

¹⁰¹ Dies ist insbesondere im Hinblick auf das häufig geäußerte Argument, die tatsächlichen Anlagenwerte der LPG-Nachfolgeunternehmen hätten nicht der Aktivabewertung entsprochen (i.e. negative stille Rücklagen), interessant: Auch wenn man lediglich ein anhaltend ausgeglichenes Jahresergebnis von Null unterstellt, kann der tatsächliche Wert der DDR-Anlagen während ihrer Restnutzungsdauer durch stille Rücklagenbildung und absolute Steuerersparnisse auf das in der DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesene Niveau gebracht werden.

oder nach dem (ii) Verkehrswert bewertet werden. Diese Wertansätze dürften bei einem Kuhstall in den Jahren 1990 und 1991 weit divergiert haben, da derartige Gebäude nur sehr schwer veräußerbar waren. Spielräume gab es auch bei der Bewertung der Viehbestände, des Feldinventars und den sonstigen Vorräten.

Ein weiterer Bewertungsspielraum ergab sich auf der Passivseite durch die Bemessung der *Rückstellungen*. Aufgrund der spezifischen Vorschriften¹⁰² hatte die Rückstellungsbildung als solche zwar keinen Einfluss auf den in den Folgejahren ausgewiesenen Ertrag. Die in erheblichem Umfang vorgenommenen Rückstellungen zur Asbestsanierung, zur Beseitigung stillgelegter Gebäude, Betriebsvorrichtungen, Altlasten etc. beeinflussten jedoch das ausgewiesene „freie“ Eigenkapital. Rückstellungen waren und sind allerdings steuerrechtlich nur dann zugelassen, wenn ihnen eine entsprechende Rechtsvorschrift zugrunde liegt. Dies war aber bspw. im Fall der Asbestsanierung nicht der Fall, weshalb diese in fast allen landwirtschaftlichen Unternehmen getätigten Rückstellungen später, insbesondere nach Betriebsprüfungen, rückwirkend wieder aufgelöst werden mussten. Dies konnte bei den in der DM-Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen erfolgsneutral geschehen (vgl. Fußnote 102). In der Praxis werden aber bei steuerlich notwendigen Korrekturen i.d.R. lediglich die relevanten Einzelposten zurückgerechnet. Inwieweit die für die Besserungszahlungen maßgeblichen Jahresergebnisse nach HGB ebenfalls bereinigt wurden, bleibt unklar, da hierfür keine Informationen vorliegen¹⁰³.

Laufende Rechnungslegung

Wie bereits ausgeführt, ist das zentrale Ziel der Bilanzpolitik ein mit den allgemeinen Unternehmenszielen koordinierter Vermögens- und Erfolgsausweis. Dominierend dürfte für Alt-schuldenunternehmen in diesem Zusammenhang die Vermeidung handels- und steuerrechtlicher Jahresüberschüsse sein¹⁰⁴. In Tab. 36 werden die Größenordnungen der Gestaltungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Unternehmen beim Erfolgsausweis verdeutlicht. Der Übersichtlichkeit halber wird lediglich die Wirkung zweier ausgewählter bilanzpolitischer Instrumente dargestellt:

1. In den neuen Bundesländern wurden im Rahmen des Fördergebietsgesetzes bis einschließlich 1998 *Sonderabschreibungen* in Höhe von bis zu 50 % für die Anschaffungs- und Herstellungskosten von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens gewährt¹⁰⁵. Die Sonderabschreibungen konnten im Jahr der Investition und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden. Dabei war es unerheblich, ob eine neues oder gebrauchtes Wirtschaftsgut angeschafft wurde. Die Aufteilung der Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen in den fünf Jahren stand im Ermessen

¹⁰² Im Gegensatz zur üblichen Vorgehensweise bei der Rückstellungsbildung (vorgezogener Aufwand, Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Rückstellung) fand in der DM-Eröffnungsbilanz eine Bilanzverlängerung statt: In Höhe der Rückstellungen wurde auf der Aktivseite ein Sonderverlustkonto gebildet. Gleichzeitig wurde das Eigenkapital nicht um den Rückstellungsbetrag gemindert, sondern es wurde eine (nicht verteilbare) Sonderrücklage geschaffen. Dadurch konnten tatsächliche Aufwendungen in den Folgejahren ertragsteuerlich geltend gemacht und nicht benötigte Rückstellungen erfolgsneutral aufgelöst werden.

¹⁰³ Gleiches gilt für die Auswirkungen dieser Bilanzkorrekturen auf die Abfindungszahlungen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung gem. LwAnpG.

¹⁰⁴ Dies gilt für erfolgreiche Unternehmen; in Unternehmen mit schlechter Erfolgslage wird dagegen vermutlich ein möglichst günstiges Bilanzbild angestrebt.

¹⁰⁵ Bei bis zum 31.12.1996 durchgeführten Investitionen betrug der Sonderabschreibungssatz 50 %, bei in der Zeit vom 1.1.1997 bis zum 31.12.1998 durchgeführten Investitionen je nach Wirtschaftsgut nur noch 20 % (Kauf von Betriebsgebäuden) bis 40 % (Maschinen und Geräte, Modernisierung und Sanierung von Gebäuden).

des Steuerpflichtigen. Im Beispiel werden die Maschinen (Nutzungsdauer 10 Jahre) innerhalb von fünf Jahren vollständig und die Gebäude (Nutzungsdauer 25 Jahre) im gleichen Zeitraum zu 70 % abgeschrieben. Die Gewinnminderung durch die Mehrabschreibungen in den ersten Jahren wird allerdings durch Minderabschreibungen in der restlichen Nutzungsdauer „erkauft“ (vgl. Z.3 und 5 bzw. Z.4 und 6 in Tab. 36). Zu beachten ist, dass die in der Steuerbilanz geltend gemachten Sonderabschreibungen auch in der Handelsbilanz anzusetzen sind (umgekehrte Maßgeblichkeit gem. § 5 Abs. 1 EStG).

2. Weitere Spielräume ergeben sich bei mehrjährig nutzbaren Vermögensgegenständen, an denen Großreparaturen (z.B. Gebäudesanierung) durchgeführt werden. Hier müsste grundsätzlich eine Unterscheidung zwischen Reparaturen, die Erhaltungsaufwand darstellen, und solchen, die Herstellungsaufwand sind, vorgenommen werden (WÖHE 1992, S. 416-418). Dies ist in der Praxis jedoch teilweise sehr schwierig und bietet daher Gestaltungsspielräume. Während nämlich der Herstellungsaufwand grundsätzlich zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben ist, ist der Erhaltungsaufwand im Jahr der Entstehung sofort gewinnmindernd ansetzbar. Grundsätzlich handelt es sich dann um aktivierungspflichtige Herstellungsaufwendungen, wenn die Nutzungsdauer der betroffenen mehrjährig nutzbaren Wirtschaftsgüter durch die durchgeführten Reparaturen erhöht werden. Durch die *Nicht-Aktivierung von derartigen Fremd- oder Eigenleistungen*¹⁰⁶ lassen sich beträchtliche, zu einer Substanzmehrung führende Investitionen als Aufwand buchen, obwohl sie eigentlich aus dem versteuerten Gewinn zu finanzieren gewesen wären. Dadurch ergeben sich erhebliche Potentiale zur Reduzierung ausgewiesener Jahresüberschüsse. Als Beispiel hierfür sei die Grundsanierung/Wertverbesserung abgeschriebener Gebäude genannt, die evtl. mit Hilfe der eigenen Baubrigade stattfindet und als Betriebsaufwand (Lohnaufwand, Materialaufwand etc.) gebucht wird. Im Beispiel wird jährlich ab dem sechsten Jahr (1999 bis 2001) ein zusätzlicher Betriebsaufwand von 300.000 DM pro Jahr gebucht.

Tab. 36: Bilanzpolitische Einflussmöglichkeiten unter den besonderen Bedingungen der neuen Bundesländer (Angaben in TDM)

| | | 1994 | 1995-1998 | 1999 | 2000 | 2001 |
|----|---|-------|-----------|------|------|------|
| 1 | Investitionen - Gebäude (Nutzungsdauer =25 J.) | 1.500 | | | | |
| 2 | - Maschinen (Nutzungsdauer =10 J.) | 1.000 | | | | |
| 3 | Abschreibung <u>ohne</u> Sonder-AfA - Gebäude | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 |
| 4 | - Maschinen | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| 5 | Abschreibung <u>mit</u> Sonder-AfA - Gebäude | 210 | 210 | 23 | 23 | 23 |
| 6 | - Maschinen | 200 | 200 | 0 | 0 | 0 |
| 7 | Angenommener Cash Flow | 400 | 400 | 400 | 400 | 400 |
| 8 | Jahresüberschuss ohne Sonder-AfA | 240 | 240 | 240 | 240 | 240 |
| 9 | Jahresüberschuss mit Sonder-AfA | -10 | -10 | 378 | 378 | 378 |
| 10 | Herstellungsaufwand | | | 300 | 300 | 300 |
| 11 | AfA bei Aktivierung (Nutzungsdauer =10 J.) | | | 30 | 60 | 90 |
| 12 | sofortiger Betriebsaufwand ohne Aktivierung | | | 300 | 300 | 300 |
| 13 | Jahresüberschuss <u>ohne</u> Sonder-AfA, <u>bei</u> Aktivierung | 240 | 240 | 210 | 180 | 150 |
| 14 | Jahresüberschuss <u>mit</u> Sonder-AfA, <u>ohne</u> Aktivierung | -10 | -10 | 78 | 78 | 78 |

Ohne die Größe des Unternehmens genau zu spezifizieren, wird angesichts der Investitionssumme deutlich, dass es auch bei erheblichen und nachhaltigen betriebswirtschaftlichen Ge-

¹⁰⁶ Bei Eigenleistungen ist die Nachprüfbarkeit für Außenstehende zusätzlich erheblich eingeschränkt.

winnen kein Problem ist, den in der Handels- und Steuerbilanz ausgewiesenen Erfolg eines Unternehmen zumindest für einen Zeitraum von ca. zehn Jahren auf das Nullniveau zu bringen und somit sowohl Steuer- als auch Besserungszahlungen zu vermeiden. Im Beispiel konnten über einen Zeitraum von acht Jahren Gewinne von insgesamt 1,56 Mio. DM still thesauriert werden. Weitere wichtige Möglichkeiten zur Minderung des ausgewiesenen Gewinns sind dabei noch nicht berücksichtigt. Die bilanzpolitischen Spielräume insgesamt sind also deutlich höher als dargestellt. Weitere Möglichkeiten zur buchungstechnischen Reduzierung des Gewinnes ergaben sich aus folgenden Sachverhalten:

1. Das Unternehmen hätte bspw. auch im Jahr 1998 noch einmal investieren und Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen können.
2. Das Feldinventar war zwar in der DM-Eröffnungsbilanz zu bewerten, landwirtschaftliche Unternehmen konnten in der Folge aber für Feldinventar ein Ansatzwahlrecht (Abschn. R 131 Abs. 2 EStR) in Anspruch nehmen, wodurch es zu einer einmaligen Abschreibungsmöglichkeit kam¹⁰⁷. Neben einem Verlustausweis im betreffenden Jahr ermöglichte die Wahrnehmung des Ansatzwahlrechtes aufgrund der Größenordnung der Feldinventarwerte (800-1.500 DM je ha LF) hohe steuerliche Verlustvorträge; für die Höhe der Besserungszahlung sind diese jedoch unerheblich. Da nach § 5 Abs. 1 EStG steuerrechtliche Wahlrechte in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Handelsbilanz auszuüben sind („umgekehrte Maßgeblichkeit“), müssen die steuerrechtlichen Wertansätze in der Handelsbilanz übernommen werden. Demzufolge führte die Abschreibung des Feldinventars auch zu einer einmaligen Senkung der Bemessungsgrundlage der Besserungszahlung.
3. Zusätzlich bestehen allgemein verfügbare bilanzpolitische Gestaltungsinstrumente (z.B. Rückstellungsbildung, Wechsel zu niedrigeren Bewertungsansätzen etc. (vgl. Tab. 35)).
4. Insbesondere bei Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanz bestanden hohe Bewertungsspielräume im Sinne der steuerlich unschädlichen Bildung negativer stiller Rücklagen.

Wie bereits dargestellt, stellen die Sonderabschreibungen nur einen vorgezogenen Aufwand dar, der in späteren Abrechnungsperioden zu einem entsprechend verringerten Abschreibungsvolumen und folglich zu deutlich höheren ausgewiesenen Erfolgsniveaus führt. Um dies zu vermeiden, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht für die betroffenen Unternehmen sinnvoll, aufwandserhöhende oder ertragsmindernde bilanzpolitische Maßnahmen zu ergreifen. Hierbei sind folgende Maßnahmen denkbar bzw. in der Praxis beobachtbar.

- Übernahme wenig erfolgreicher Unternehmen durch erfolgreiche Unternehmen: Über die Nutzung vorhandener Verlustvorträge¹⁰⁸ und die Abschreibung des Feldinventars sowie durch umfassende Instandsetzungsmaßnahmen¹⁰⁹ kann das übernehmende Unternehmen seine ausgewiesenen Ergebnisse nach unten drücken.

¹⁰⁷ Voraussetzung für das Bewertungswahlrecht von Feldinventar ist, dass sich die Tätigkeit des Unternehmens auf die Land- und Forstwirtschaft beschränkt; zur Abgrenzung zwischen Landwirtschafts- und Gewerbebetrieb sind die Vorschriften des EStG zu beachten (Abschn. R 131 Abs. 2 EStR i.V.m. Abschn. 29 KStR). Laut Expertenaukunft (Frau Mandler, Genossenschaftsverband Sachsen; Herr Rothe, Norddeutscher Genossenschaftsverband) haben jedoch viele Unternehmen diese Möglichkeit zur Verminderung des ausgewiesenen Unternehmenserfolgs aufgrund rechtlicher Unsicherheiten nicht genutzt.

¹⁰⁸ Hierbei darf das übernommene Unternehmen jedoch strukturell nicht verändert werden.

¹⁰⁹ Die Übernahme von Unternehmen erfolgt i.d.R. dann, wenn diese verlustträchtig sind. Infolge der unzureichenden Ergebnisse stimmen dann meistens die Leistungen, die Mechanisierung und der Gebäudezustand sowie

- Anwendung der degressiven Abschreibung nach Ablauf der Sonderabschreibungen.
- Verschiebung von Verkäufen von Vermögensgegenständen mit stillen Reserven.
- Bildung von Pensionsrückstellungen.
- Anhebung der Faktorentlohnung für Pachtflächen und Arbeit, um sich diese wesentlichen Produktionsfaktoren auch für die nächsten Jahre zu sichern. Dies könnte auch als Investition verstanden werden, die zu einer Erhöhung des Geschäftswertes führt.

Mit der Unternehmenssteuerreform (StSenkG 2000) sind Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuersenkungen verbunden, deren Schwerpunkt im Bereich der Abschreibungsvorschriften liegt. So wurde mit Beginn des Jahres 2001 der Abschreibungssatz für bewegliche Wirtschaftsgüter bei der degressiven AfA, die einen „kleinen Ersatz“ für die nicht mehr gegebenen Sonderabschreibungen darstellt, von 30 auf 20 % gesenkt. Dadurch werden besonders Unternehmen mit hohen Anlageinvestitionen und hohen Gewinnen betroffen. Zusätzlich wurden die Abschreibungsbedingungen durch die Anpassung der amtlichen Abschreibungstabellen (BStBl. I, 2000, S. 1532), die i.d.R. eine Verlängerung der Abschreibungsdauer beinhalten, zuungunsten der Unternehmen verschlechtert.

6.1.4 Zusammenfassung der Konsequenzen bilanzpolitischer Spielräume

Die Vorschriften zur Erstellung der DM-Eröffnungsbilanz und zur laufenden Rechnungslegung beinhalten vielfältige Ansatz- und Bewertungsspielräume, die zur Erreichung unternehmerischer Ziele genutzt werden können. Insbesondere für Altschuldenunternehmen ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll, die Rückzahlung der Altschulden so lange wie möglich hinauszuschieben. Durch eine an den Interessen des Unternehmens orientierte Steuer-, Finanzierungs- und Bilanzpolitik konnte aufgrund des Ausmaßes der bilanzpolitischen Spielräume selbst bei erfolgreich wirtschaftenden Unternehmen ein Ausweis von Jahresüberschüssen über längere Zeiträume vermieden werden. Dies gilt insbesondere wegen der Sonderbedingungen in den neuen Ländern. Die wichtigsten Instrumente, i.e. die Bildung negativer stiller Rücklagen (i.e. überhöhte Bewertung der Aktiva) in der DM-Eröffnungsbilanz sowie Sonderabschreibungen, die mittlerweile weitgehend ausgeschöpft sind, stehen in Zukunft nicht mehr zur Verfügung. Allerdings können die Unternehmen auch künftig durch allgemeine bilanzpolitische Instrumente sowie eine gezielte Sachverhaltsgestaltungen den Erfolgsausweis in ihrem Sinne beeinflussen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die notwendigen Anstrengungen zur (weitgehenden) Vermeidung des Ausweises von Jahresüberschüssen zunehmend größer werden dürften.

der Personalbestand nicht mit den Anforderungen des übernehmenden Unternehmen überein. Die aus der Anpassung resultierenden Verluste nach Übernahme sind verrechenbar. Grenzen gibt es jedoch im Gebäudebereich: Hier besteht immer dann anschaffungsnaher (zu aktivierender) Herstellungsaufwand, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erwerb mehr als 15 % des Kaufpreises in die Gebäude investiert werden (Abschn. R 157 Abs. 4 EStR sowie BMF-Schreiben vom 16.12.1996 – BStBl. 1996 I S. 1442; Auskunft von StB und WP Dr. Wesche, Wolfenbüttel).

6.2 Strukturelle und erfolgswirtschaftliche Situation der Altschuldenunternehmen

Die Auswertung der vorliegenden Daten dient zum einen der Beschreibung der strukturellen und erfolgswirtschaftlichen Situation der Altschuldenunternehmen (Abschnitt 6.2) und zum anderen dem Vergleich von Unternehmen mit und ohne Altschulden (Abschnitt 6.3). Während Abschnitt 6.2 auf der Grundlage der eigenen Erhebungen durchgeführt werden kann, ist Abschnitt 6.3 nur mit Hilfe der Testbetriebsdaten möglich. Zunächst werden nach einer kurzen Erläuterung der Datengrundlage jeweils strukturelle Merkmale der Unternehmen vorgestellt. In Anschluss wird aufgezeigt, wie sich die ausgewiesene Erfolgssituation der Altschuldenunternehmen darstellt. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die grundsätzlich begrenzten Möglichkeiten einer externen Bilanzanalyse hingewiesen, die aufgrund verschiedener Mängel des hier vorliegenden Datenmaterials (z.B. Fehlen des Lageberichts und weiterer einzelbetrieblicher Informationen) noch verstärkt werden.

6.2.1 Daten eigener Erhebungen

Um für die Darstellung der Altschuldenshöhe und der wirtschaftlichen Situation eine belastbare Datengrundlage zu schaffen, wurde ursprünglich beabsichtigt, die bei den Gläubigerbanken gesammelten einzelbetrieblichen Daten zu nutzen. Diese Banken verfügen über sämtliche Informationen zur Altschuldenshöhe und zur Rückzahlungsdynamik im Einzelfall sowie über die jährlich von den Altschuldenunternehmen gemäß RRV zu übersendenden testierten Jahresabschlüsse einschließlich Prüfungsbericht. Darüber hinaus sind die Altschuldenunternehmen im Rahmen der RRV verpflichtet, der Gläubigerbank jeweils zum Halbjahresende einen kurz- und mittelfristigen Liquiditätsplan sowie einen Vermögensstatus vorzulegen.

In der Arbeitsanweisung des BMF zur RRV und in der RRV selbst fehlt jedoch eine Klausel, nach der von den begünstigten Unternehmen bestimmte Informationen für Zwecke einer ministeriellen oder von anderen Stellen durchzuführenden Untersuchung bereitzustellen sind. Dies wäre aber in Analogie zu anderen Förderbereichen (z.B. einzelbetriebliche Investitionsförderung) notwendig, um eine Evaluierung der Fördermaßnahme auf der Grundlage erforderlicher Daten durchzuführen. Folglich wurde in einer gemeinsamen Besprechung der Projektbearbeiter mit Vertretern des BMELF, des BMF und der DG Bank AG vereinbart, die Altschuldenunternehmen mit RRV zu bitten, die bei den Gläubigerbanken vorliegenden Daten für die Altschuldenuntersuchung freizugeben. Jedoch konnte dieser Weg nicht genutzt werden, da viele Unternehmen ihre diesbezügliche Bereitschaft verweigerten. Beeinflusst wurden die betroffenen Unternehmen u.a. auch durch eine Veröffentlichung, in der vor einer Freigabe der Daten gewarnt wurde (INTERESSENGEMEINSCHAFT 1998). Somit blieb nur die Möglichkeit, über eine eigene Erhebung die notwendigen Daten zu sammeln. Eine Sondererhebung hat zwar gegenüber den bei den Banken bereits vorhandenen Daten den Vorteil, dass sie inhaltlich unabhängig gestaltet werden kann, aber auch den gravierenden Nachteil, dass vermutlich nur eine mehr oder weniger große und möglicherweise in verschiedener Hinsicht verzerrte Stichprobe erfasst werden kann. Außerdem ist die Datenauthentizität insofern eingeschränkt, da es sich bei Angaben um freiwillige, von den Unternehmen selbst eingetragene Daten und Informationen handelt, die keiner weiteren Überprüfung auf Richtigkeit unterzogen werden können. Ein anfänglicher Vorschlag, die Fragebögen mit einem Testat durch Steuerberater oder Prüfverband zu versehen, wurde nicht umgesetzt.

Die Versendung der Fragebögen erfolgte über die zuständigen Länderministerien, da diese über die Adressen verfügten und gleichzeitig die zugesicherte Anonymität der Daten gewährleisten. Die Befragung der Altschuldenunternehmen fand in zwei Schritten im Winter 1998/99 und im Winter 1999/00 statt. Insgesamt wurden von den Länderministerien in der ersten Erhebung 1.484 Fragebögen und in der zweiten Erhebung 1.356 Fragebögen versendet. Die Differenz resultiert v.a. daraus, dass sich einige der in der ersten Erhebung angeschriebenen Unternehmen bereits in Gesamtvollstreckung oder in Liquidation befanden, sich grundsätzlich weigerten, an der Erhebung teilzunehmen oder keine Altschulden mehr hatten.

Tab. 37: Rücklauf der beiden Erhebungen bei Altschuldenunternehmen

| | 1. Erhebung (Winter 1998/99) | | | 2. Erhebung (Winter 1999/00) | | |
|-------------------|---------------------------------|--------------|-------------------|---------------------------------|-------------|-------------------|
| | Anzahl der Fragebögen Versendet | Beantwortet | Rücklaufquote (%) | Anzahl der Fragebögen Versendet | Beantwortet | Rücklaufquote (%) |
| Brandenburg | 345 | 261 | 75,7 | 333 | 238 | 71,5 |
| Mecklenburg-Vorp. | 269 | 190 | 70,6 | 258 | 178 | 69,0 |
| Sachsen- Anhalt | 268 | 174 | 64,9 | 210 | 140 | 66,7 |
| Sachsen | 307 | 222 | 72,3 | 272 | 224 | 82,4 |
| Thüringen | 295 | 188 | 63,7 | 283 | 198 | 70,0 |
| Ohne Angabe | | 4 | | | | |
| Zusammen | 1.484 | 1.039 | 70,0 | 1.356 | 979 | 72,2 |

Quelle: eigene Erhebung.

Die durchschnittliche Rücklaufquote der Erhebungen ist mit 70 bzw. 72,2 % als befriedigend einzustufen. Der etwas höhere Wert in der zweiten Erhebung ist v.a. eine Folge des aufgrund der Erkenntnisse der ersten Erhebung modifizierten Adressatenkreises, der durch die zuständigen Länderbehörden vorgenommen wurde. Würde man die eingeschränkte Anzahl der in der zweiten Erhebung adressierten Unternehmen auch bei der Berechnung der Rücklaufquote der ersten Erhebung zugrunde legen, ergäbe sich für diese Erhebung eine Quote von 76,6 %.

6.2.2 Struktur der Altschuldenunternehmen

Aus verschiedenen Gründen waren nicht alle eingegangenen Fragebögen auswertbar. Neben formalen Mängeln (z.B. Unvollständigkeit) waren dafür besonders die teilweise komplexen Strukturen vieler Verbundunternehmen verantwortlich. Von den insgesamt 1.032 eingegangenen und verwertbaren Fragebögen der ersten Erhebung sind 826 Fragebögen (80 %) solchen Unternehmen zuzuordnen, die nicht über Tochterunternehmen verfügten. Die 206 Verbundunternehmen setzen sich aus 71 Mutterunternehmen und 135 Tochterunternehmen zusammen. Die Anzahl der Töchter je Mutterunternehmen variiert zwischen eins und elf, wobei zwei Drittel der Mutterunternehmen nur ein oder zwei Tochterunternehmen haben.

Die Verbundunternehmen verfügen über ca. 11 % der von den insgesamt erfassten Altschuldenunternehmen bewirtschafteten Fläche und gehaltenen Tierbestände und über 13 % der Altschulden (s. Tab. 38). Wenn man den jeweiligen Unternehmensverbund als Einheit betrachtet, wird deutlich, dass diese Unternehmenseinheiten im Durchschnitt wesentlich größer sind (ha LF, Viehbestände, Arbeitskräfte) und deutlich höhere Altschulden aufweisen als die sonstigen Unternehmen ohne Tochterunternehmen. Die Altschulden je ha LF sind ebenfalls bei den Verbundunternehmen mit durchschnittlich 2.611 DM/ha LF deutlich höher als bei den übrigen Unternehmen mit 2.129 DM.

Tab. 38: Struktur der Altschuldenunternehmen der ersten Befragung (Winter 1998/99)

| | Altschuldenunternehmen ¹ | | | | | |
|-------------------------------|---|-----------|---|---------|-----------------------------------|-----------|
| | ohne Tochterunter- nehmen (n=812) ² | | mit Tochterunter- nehmen (n=72) ^{2,3} | | insgesamt (n=884) ² | |
| | Mittel | Summe | Mittel | Summe | Mittel | Summe |
| Arbeitskräfte | 35 | 27.847 | 57 | 4.104 | 36 | 31.952 |
| Fläche (ha LF) | 1.475 | 1.219.437 | 2.046 | 147.320 | 1.520 | 1.366.757 |
| Vieh (VE) | 803 | 664.660 | 1.188 | 85.506 | 834 | 750.166 |
| Altkredit Kapitalbetrag (TDM) | 2.232 | 1.812.310 | 3.720 | 269.220 | 2.355 | 2.081.530 |
| Aufgelaufene Zinsen (TDM) | 966 | 784.114 | 1.592 | 115.426 | 1.018 | 899.540 |
| Altschulden insgesamt (TDM) | 3.198 | 2.596.424 | 5.313 | 384.647 | 3.372 | 2.981.071 |

¹Dieser Vergleich der Verbundunternehmen mit den übrigen Unternehmen beruht auf der ersten Erhebung, weil ein vergleichsweise hoher Anteil der Verbundunternehmen an der zweiten Erhebung im Winter 1999/00 nicht mehr teilgenommen hat. ²Die Anzahl der Angaben weicht hiervon bei den einzelnen Variablen mehr oder weniger deutlich ab. ³Die Durchschnittswerte beziehen sich jeweils auf den gesamten Unternehmensverbund. Quelle: eigene Erhebung.

Ein Teil der in der ersten Erhebung erfassten Unternehmen hat sich an der zweiten Erhebung nicht mehr beteiligt. Gleichzeitig haben an der zweiten Erhebung Unternehmen teilgenommen, die an der ersten Erhebung nicht teilnahmen. Von insgesamt 1.054 Unternehmen, die entweder in der ersten oder zweiten Erhebung erfasst werden konnten, liegen von 864 Unternehmen (74,9 %) Daten aus beiden Erhebungen vor (im Folgenden: „identische Unternehmen“). 175 bzw. 115 Unternehmen nahmen nur an der ersten bzw. zweiten Erhebung teil. Im weiteren Verlauf der Untersuchung wird nur noch auf die identischen Unternehmen Bezug genommen, da nur sie die Grundlage bieten, um mehrjährige Vergleiche zu erstellen.

Von den genannten 864 identischen Unternehmen entfallen auf Verbundunternehmen 158 Unternehmen (18,3 %); bei letzteren handelt es sich bei 42 Unternehmen um Mutter- und bei 116 Unternehmen um Tochtergesellschaften (s. Tab. 39).

Bezüglich der Rechtsform dominiert bei den unverbundenen Unternehmen mit 63,2 % die eingetragene Genossenschaft (eG), während knapp ein Viertel der Unternehmen als GmbH firmiert (s. Tab. 39). Andere Rechtsformen (im Wesentlichen GmbH&Co.KG, AG) spielen nur eine untergeordnete Rolle. Bei den verbundenen Unternehmen ist die Rechtsformverteilung dagegen anders: Bei den Mutterunternehmen wurden vergleichsweise häufig die GmbH, GmbH&Co.KG und die Aktiengesellschaft (AG) gewählt, während die Tochterunternehmen fast ausschließlich als GmbH firmieren.

Tab. 39: Rechtsform der identischen Altschuldenunternehmen, differenziert nach Verbundstruktur der Unternehmen (Wirtschaftsjahr 1998/99 bzw. Kalenderjahr 1998)

| Rechtsform | Identische Altschuldenunternehmen | | | | | | | |
|------------------|-----------------------------------|--------------|------------------------|--------------|------------|--------------|------------|--------------|
| | Unverbundene Unternehmen | | Verbundene Unternehmen | | | | Zusammen | |
| | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % |
| eG | 444 | 63,2 | 5 | 11,9 | 4 | 3,4 | 453 | 52,6 |
| GmbH | 171 | 24,3 | 12 | 28,6 | 103 | 88,8 | 282 | 33,4 |
| GmbH&Co.KG | 62 | 8,8 | 16 | 38,1 | 3 | 2,6 | 81 | 9,4 |
| AG | 21 | 3,0 | 9 | 21,4 | - | - | 30 | 3,5 |
| Sonstiges | 4 | 0,6 | - | - | 4 | 3,4 | 8 | 0,9 |
| k.A. | 4 | 0,6 | - | - | - | - | 4 | 0,5 |
| Insgesamt | 706 | 100,0 | 42 | 100,0 | 116 | 100,0 | 864 | 100,0 |

Quelle: eigene Erhebung (1999/2000).

Die erfassten Altschuldenunternehmen weisen auch hinsichtlich der von ihnen ausgeübten Geschäftstätigkeiten einige Unterschiede auf. Zwar betreibt der Großteil (88 %) der identischen Unternehmen aktiv Landwirtschaft. Daneben wurden aber auch Nachfolgeunternehmen der ehemaligen LPG erfasst, die Gartenbau, Fischwirtschaft, Handwerk, Handel oder andere gewerbliche Tätigkeiten betreiben. Die Muttergesellschaften der Verbundunternehmen sind überwiegend rein vermögensverwaltend tätig, während die Tochtergesellschaften als sogenannte Betreibergesellschaften die Landwirtschaft oder andere Geschäftsfelder betreiben.

Da von den Verbundunternehmen i.d.R. keine konsolidierten Abschlüsse vorliegen und eine Konsolidierung auf der Grundlage der vorliegenden Abschlüsse nicht möglich ist, wird in der weiteren Analyse nur noch auf die unverbundenen Unternehmen zurückgegriffen. Damit reduziert sich die Anzahl der Altschuldenunternehmen von 864 zunächst auf 706. Wenn man darüber hinaus aus Analysegründen - insbesondere Homogenität bei Gruppenvergleichen - diejenigen Unternehmen weglässt, die keine Landwirtschaft betreiben (Gartenbau-, Fischerei-, Handwerks- und Handelsbetriebe und reine Vermögensverwaltungsgesellschaften), verbleiben letztendlich 675 Unternehmen für die weitere Analyse.

Im Folgenden werden die identischen Unternehmen nach den Kriterien Altschuldenquote, Standort, Betriebsertrag und Erfolgslage untersucht. Dabei werden die Altschuldenunternehmen jeweils nach Quartilen gegliedert. Die Darstellungen enthalten zusätzlich zu Mittelwerten und Streuungsmaßen (Variationskoeffizient) das Ergebnis einer Korrelationsanalyse und eines statistischen Mittelwertvergleichs der jeweils äußeren Gruppendurchschnitte¹¹⁰.

Altschuldenquote

Die vermeintliche Altschuldenbelastung wird i.d.R. allein über die Altschuldenhöhe der Unternehmen definiert. Dabei wird außer Acht gelassen, dass die Unternehmen unterschiedlich groß sind und absolut über dem Durchschnitt liegende Altschulden eines Unternehmen bei einem Bezug auf eine Strukturgröße (z.B. ha LF, Aktivvermögen) unterdurchschnittlich sein können. In der vorliegenden Analyse wird zur Gruppierung der Altschuldenunternehmen die Altschuldenquote (i.e. Anteil der Altschulden bezogen auf das in der Bilanz ausgewiesene Gesamtkapital) verwendet. Im Durchschnitt der identischen landwirtschaftlichen Unternehmen lag dieser Anteil zum Ende des Wirtschaftsjahres 1998/99 bzw. des Kalenderjahres 1998 bei 43 %.

Ein Vergleich dieser Quartile zeigt, dass die Unternehmen mit höheren Altschuldenanteilen tendenziell auch absolut höhere Altschulden haben. Dabei handelt es sich bei diesen Unternehmen um eher kleinere Unternehmenseinheiten, was anhand der Durchschnittswerte der Quartile bei Flächenausstattung, Tierbestand, Arbeitskräften und Gesamtkapital abzulesen ist (s. Tab. 40).

Häufig wird argumentiert, die Unternehmen mit höheren Altschulden seien überwiegend auf schlechteren Standorten anzutreffen und würden schwerpunktmäßig Futterbau betreiben. Darin werden gleichzeitig die entscheidenden Gründe dafür gesehen, dass diese Unternehmen i.d.R. gar keine Chance hätten, die Altschulden zurückzuzahlen. Entgegen dieser Argumenta-

¹¹⁰ Der Variationskoeffizient beinhaltet die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Einzelwerte vom Mittelwert. Die Korrelation wird mit Hilfe des Spearman's Rangkorrelationskoeffizient geprüft, da die Einzelwerte nicht normalverteilt sind. Aus gleichem Grund wird für den Mittelwertvergleich der verteilungsunabhängige Wilcoxon-Rangsummen-Test verwendet.

tion wird in Tab. 40 deutlich, dass die Altschuldenunternehmen des dritten und vierten Quartils nicht auf signifikant schlechteren Standorten wirtschaften, wie sich anhand der durchschnittlichen Ertragsmesszahlen, des Ackerflächenanteils und der je Hektar Ackerland gezahlten Pachtpreise belegen lässt. Darüber hinaus zeigt Tab. 40, dass die Unternehmen der oberen Quartile eher geringere Anteile des Futterbaus am Gesamterlös verzeichnen als die Unternehmen der ersten beiden Quartile. Dies korrespondiert mit den etwas niedrigeren Niveaus bei Viehbesatz, Milchquote und Arbeitskräfteeinsatz je 100 ha LF. Ein Mittelwertvergleich der Unternehmen des ersten und vierten Quartils zeigt ebenfalls keine signifikanten Unterschiede.

Tab. 40: Identische landwirtschaftliche Unternehmen nach Höhe der Altschuldenquote^{1,2}

| | Quartilsgrenzen bei Einteilung nach dem Altschuldenanteil am Gesamtkapital (in %) | | | | Insg. | Statistik | |
|------------------------------|---|---------------|---------------|---------------|----------------|-------------------------|---------------------------|
| | 17,97 | | 34,29 | | | Wilc.-Test ³ | Korr.-Koeff. ⁴ |
| | 1. Quartil | 2. Quartil | 3. Quartil | 4. Quartil | | | |
| Anzahl der Unternehmen | 151 | 150 | 149 | 151 | 601 | | |
| Fläche ha LF | 1.609 (62) | 1.600 (72) | 1.536 (52) | 1.465 (55) | 1.553 (61) | | -0,06447 |
| davon: Ackerfläche % | 80,3 (20) | 80,3 (19) | 82,1 (17) | 79,5 (22) | 80,5 (19) | | -0,00403 |
| Eigenfläche (%) | 7,4 (347) | 4,9 (114) | 4,2 (127) | 3,8 (150) | 5,1 (271) | s | -0,12582 |
| Standort: EMZ/ha | 3.822 (36) | 3.742 (40) | 3.870 (37) | 3.781 (40) | 3.804 (38) | | -0,00128 |
| Pachtpreis (Acker) DM/ha | 168 (47) | 170 (53) | 177 (47) | 162 (52) | 169 (50) | | -0,03033 |
| Arbeitskräfte je Unternehmen | 38,1 (74) | 34,1 (72) | 32,7 (64) | 27,9 (67) | 33,2 (71) | s | -0,15984 |
| Arbeitskräfte je 100 ha LF | 2,37 (126) | 2,13 (77) | 2,13 (79) | 1,90 (52) | 2,14 (94) | s | -0,15546 |
| Tierbestand: VE je Untern. | 926 (71) | 832 (68) | 858 (65) | 728 (88) | 837 (73) | s | -0,13903 |
| VE je 100 ha LF | 57,6 (157) | 51,7 (74) | 55,9 (105) | 49,7 (106) | 54,9 (119) | s | -0,14076 |
| Milchquote to | 3.404 (165) | 2.854 (69) | 2.614 (67) | 2.205 (62) | 2.800 (118) | s | -0,14130 |
| Anteil am Umsatzerlös: | | | | | | | |
| - Marktfruchtbau % | 30,5 (65) | 35,9 (77) | 36,5 (71) | 37,0 (73) | 35,0 (73) | | 0,05515 |
| - Futterbau % | 50,4 (47) | 48,9 (61) | 46,8 (58) | 44,5 (64) | 47,7 (58) | | -0,05396 |
| - Schweine % | 8,0 (189) | 4,2 (277) | 5,7 (209) | 5,9 (230) | 6,0 (221) | | -0,06647 |
| - Handel, Lohnarbeit etc. % | 7,4 (198) | 5,9 (204) | 6,1 (176) | 8,0 (166) | 6,8 (186) | | -0,00796 |

¹Die Werte beziehen sich auf das WJ 1998/99 bzw. KJ 1998, sofern nichts anderes vermerkt ist. ²Die Werte in Klammern geben den jeweiligen Variationskoeffizienten wider. ³Zum Vergleich der Mittelwerte des 1. und 4. Quartils wurde der Wilcoxon-Rangsummen-Test verwendet. „s“ gibt an, ob die Mittelwerte bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 % signifikante Unterschiede aufweisen. ⁴Es wurde der Spearman's Rangkorrelationskoeffizient verwendet; fett gedruckte Werte sind signifikant bei 5 % Irrtumswahrscheinlichkeit. Quelle: eigene Erhebungen (1998/99 und 1999/00).

Hinsichtlich der Kapitalstruktur unterscheiden sich die Unternehmen der verschiedenen Quartile erheblich (s Tab. 41). Die bilanzielle Eigenkapitalquote (einschließlich 50 % des Sonderpostens mit Rücklageanteil) der Altschuldenunternehmen weist einen deutlich posi-

ven Zusammenhang mit der Altschuldenhöhe auf. Zwischen dem Durchschnitt des ersten und des vierten Quartils liegt eine Differenz von 5,5 Prozentpunkten. Diese Differenz ist jedoch angesichts der hohen Altschulden-Kapital-Relation des vierten Quartils (90,5 %) auffallend niedrig.

Tab. 41: Kapitalstruktur der identischen landwirtschaftlichen Unternehmen nach Höhe der Altschulden im Verhältnis zum Gesamtkapital ¹

| | Quartilsgrenzen bei Einteilung nach dem Altschuldenanteil am Gesamtkapital (in %) | | | | Insg. | Statistik | |
|-------------------------------|---|---------------|---------------|---------------|---------------|------------|-----------------|
| | 17,97 | | 34,29 | | | Wilc.-Test | Korr.-Koeff. |
| | 1. Quartil | 2. Quartil | 3. Quartil | 4. Quartil | | | |
| Gesamtkapital TDM | 10.990 (102) | 9.231 (71) | 8.721 (60) | 7.574 (60) | 9.131 (81) | s | -0,16919 |
| davon: | | | | | | | |
| - Eigenkapital ² % | 57,7 (32) | 59,1 (32) | 60,7 (29) | 63,3 (29) | 60,2 (30) | s | 0,11990 |
| - SoPo mit Rücklageanteil % | 5,0 (152) | 5,1 (197) | 3,9 (189) | 2,7 (299) | 4,2 (200) | s | -0,17989 |
| - Rückstellungen % | 6,2 (135) | 6,7 (111) | 5,0 (99) | 6,2 (116) | 6,0 (118) | s | -0,03332 |
| Altschulden: absolut TDM | 1.033 (84) | 2.350 (72) | 3.967 (63) | 6.426 (67) | 3.444 (97) | s | 0,77678 |
| Altschuldenquote % | 10,4 (42) | 25,5 (18) | 45,4 (15) | 90,5 (50) | 43,0 (89) | s | 1,00000 |

¹Siehe Fußnoten in Tab. 40. ²Das Eigenkapital wurde errechnet aus dem ausgewiesenen Eigenkapital zuzüglich 50 % des Sonderpostens mit Rücklageanteil. Quelle: eigene Erhebungen (1998/99 und 1999/00).

6.2.3 Erfolgslage der Altschuldenunternehmen

Im Durchschnitt wiesen die ausgewerteten identischen Landwirtschaftsunternehmen mit Altschulden im Mittel der WJ 1997/98 und 1998/99 einen Verlust in Höhe von 79.000 DM je Unternehmen aus (s. Tab. 42). Die Einzelwerte variieren zwischen einem Jahresüberschuss von 1,56 Mio. DM bis zu einem Jahresfehlbetrag von 3,09 Mio. DM. Der Variationskoeffizient gibt als mittelwertkorrigiertes Streuungsmaß Auskunft über die Heterogenität der Einzelwerte. Wie anhand dieses Streuungsmaßes abzulesen ist, streuen die Einzelwerte sehr stark, weshalb der Mittelwert nur von begrenztem Informationsgehalt ist.

Die Durchschnittswerte der Quartile deuten Unterschiede zwischen den Unternehmen der einzelnen Quartile an. Tendenziell weisen die Unternehmen mit höherem Altschulden/Kapitalverhältnis ein ungünstigeres durchschnittliches Jahresergebnis auf als die Unternehmen der ersten beiden Quartile. Auch eine Bereinigung der Ergebnisse um das außerordentliche Ergebnis, die zeitraumfremden Erträge und Aufwendungen sowie die außerplanmäßigen Abschreibungen und die Abschreibungen in unüblicher Höhe führt zwar zu deutlichen Änderungen der Einzelwerte, ändert aber nichts an dem negativen Durchschnittsniveau¹¹¹.

Wenn man die durchschnittlichen jährlichen Änderungen der Unternehmen betrachtet, erhält man Aufschluss darüber, ob sich die Unternehmen der verschiedenen Quartile auseinander, zueinander oder parallel auf dem jeweiligen Ausgangsniveau entwickeln. Im Durchschnitt der Jahre ist kein statistischer Zusammenhang zwischen dem Verhältnis der Altschuldenquote

¹¹¹ Die Bereinigung wurde in Anlehnung an die Vorgehensweise bei der Ermittlung des ordentlichen Ergebnisses des DLG-Ausschusses für Wirtschaftsberatung und Rechnungswesen (DLG 1997) vorgenommen.

einerseits und der Erfolgsentwicklung andererseits zu beobachten. Als ergänzender Erfolgsparameter wird häufig der Cash-Flow verwendet; er zeigt, in welchem Umfang die Unternehmen über Geldmittel verfügen. Ähnlich wie beim Jahresüberschuss scheint auch beim Cash-Flow ein umgekehrter Zusammenhang zur Altschuldenquote zu bestehen. Insgesamt deutet die Zusammenschau der vier ausgewiesenen Erfolgsparameter darauf hin, dass ein Zusammenhang zwischen höherer Altschuldenquote und schwächerer Erfolgslage besteht.

Tab. 42: Erfolgslage der identischen landwirtschaftlichen Unternehmen nach Höhe der Altschulden im Verhältnis zum Gesamtkapital ¹

| | | Quartilsgrenzen bei Einteilung nach dem Altschuldenanteil am Gesamtkapital (in %) | | | | Insg. | Statistik | |
|---|----------|---|-----------------|----------------|-----------------|----------------|------------|-----------------|
| | | 17,97 | | 34,29 | | | Wilc.-Test | Korr.-Koeff. |
| | | 1. Quartil | 2. Quartil | 3. Quartil | 4. Quartil | | | |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag ² (JÜ/JF) | TDM | -35,6 (794) | -41,3 (97) | -81,4 (258) | -158,0 (241) | -79,0 (403) | s | -0,18309 |
| bereinigter JÜ/JF ² | TDM | -74,4 (512) | -11,5 (3324) | -84,3 (306) | -119,8 (287) | -72,6 (478) | | -0,08229 |
| Veränderung JÜ/JF seit 1992 ² | TDM/Jahr | 35,1 (247) | 34,0 (243) | 24,1 (335) | 23,0 (572) | 29,0 (338) | s | -0,03867 |
| Cash-Flow ² | TDM | 652,2 (82) | 635,0 (97) | 525,8 (76) | 387,1 (120) | 550,0 (95) | | -0,22215 |

¹Siehe Fußnoten in Tab. 40. ²Jahresüberschuss/-fehlbetrag sowie Cash-Flow setzen sich aus dem Mittel der WJ 1997/98 und 1998/99 bzw. KJ 1997 und 1998 zusammen. Quelle: eigene Erhebungen (1998/99 und 1999/00).

Möglicherweise lassen sich Hinweise auf diesen Zusammenhang in der Ertrags- bzw. Aufwandsstruktur der Unternehmen feststellen. Nicht als Erklärung dienen können die Anteile der verschiedenen Produktionsbereiche der Unternehmen, da gerade der in den vergangenen Jahren lukrativere Marktfruchtbau bei den Unternehmen der ersten beiden Quartile im Durchschnitt eher schwächer vertreten ist (s. Tab. 40). Auch die Ertrags-/Aufwandsstruktur in Tab. 43 liefert keine offensichtlichen Argumente. Betriebsertrag und -aufwand der einzelnen Quartile unterscheiden sich entsprechend der Unterschiede in der Ausstattung mit Produktionsfaktoren und der Produktionsschwerpunkte. Die strukturellen Unterschiede, d.h. die unterschiedlichen Anteile einzelner Ertrags- und Aufwandspositionen am gesamten Betriebsertrag/-aufwand, sind dagegen im Durchschnitt nur marginal. Scheinbar ist ein schwächeres Management in den Betrieben mit einer höheren Altschulden-/Kapitalrelation einer der wesentlichen Gründe für die ungünstige Ertrags-/Aufwandsrelation dieser Unternehmen. Dies könnte sich gegebenenfalls am Produktivitätsniveau der Unternehmen ablesen lassen. Die Zahlen lassen jedoch einen derartigen Schluss nicht zu. Lediglich im Bereich der Milchproduktion liegt hinsichtlich der Jahresmilchleistung je Milchkuh ein signifikanter Unterschied zwischen dem Mittelwert des oberen und unteren Quartils vor.

Die Analyse des Fremdkapitals und der in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Fremdkapitalaufwendungen zeigt, dass die Unternehmen mit einer hohen Altschuldenrelation tendenziell etwas weniger Fremdkapital zur Finanzierung der Investitionen aufnehmen mussten und bei der Beschaffung von Fremdkapital keinen höheren Kapitalzins zu entrichten haben als die Unternehmen mit einer niedrigeren Altschuldenrelation.

Tab. 43: Ertrags- und Aufwandsstruktur der identischen landwirtschaftlichen Unternehmen nach Höhe der Altschulden im Verhältnis zum Gesamtkapital ¹

| | | Quartilsgrenzen bei Einteilung nach dem Altschuldenanteil am Gesamtkapital (in %) | | | | Insg. | Statistik | |
|--------------------------|--------|---|---------------|---------------|---------------|---------------|------------|-----------------|
| | | 17,97 | | 34,29 | | | Wilc.-Test | Korr.-Koeff. |
| | | 1. Quartil | 2. Quartil | 3. Quartil | 4. Quartil | | | |
| Betriebsertrag | DM | 5.855 (74) | 5.102 (81) | 4.781 (60) | 4.148 (63) | 4.972 (72) | s | -0,18105 |
| davon: | | | | | | | | |
| - Umsatzerlös | % | 70,4 (16) | 68,5 (17) | 69,8 (18) | 64,9 (20) | 68,4 (18) | s | -0,16429 |
| - Zulagen und Zuschüsse | % | 19,8 (48) | 21,7 (48) | 22,7 (45) | 22,9 (56) | 21,8 (50) | s | 0,10022 |
| - zeitraumfremde Erträge | % | 1,9 (185) | 2,0 (165) | 1,8 (180) | 2,0 (243) | 1,9 (196) | | -0,04239 |
| Betriebsaufwand | TDM | 5.782 (74) | 5.097 (80) | 4.858 (58) | 4.226 (61) | 4.991 (71) | s | -0,16235 |
| davon: | | | | | | | | |
| - Abschreibung | % | 12,1 (35) | 13,7 (39) | 12,3 (43) | 13,1 (40) | 12,8 (40) | | 0,04209 |
| - Unterhaltung | % | 4,5 (110) | 4,4 (102) | 4,0 (105) | 4,2 (114) | 4,3 (107) | | -0,04285 |
| - Personalaufwand | % | 28,3 (22) | 29,1 (25) | 29,3 (26) | 28,0 (28) | 28,7 (26) | | -0,01329 |
| Fremdkapitalzinsen | % | 3,8 (61) | 3,5 (71) | 3,8 (59) | 3,7 (67) | 3,7 (64) | | -0,00657 |
| Produktivitätsniveau | | | | | | | | |
| - Getreideertrag | dt/ha | 59,2 (20) | 59,7 (21) | 61,1 (20) | 58,5 (23) | 59,6 (21) | | 0,00014 |
| - Milchleistung | kg/Kuh | 6407 (11) | 6128 (10) | 6254 (11) | 6124 (12) | 6235 (11) | s | -0,14212 |

¹Siehe Fußnoten in Tab. 40. Quelle: eigene Erhebungen (1998/99 und 1999/00).

Aus der mehrjährigen Veränderung einiger wesentlicher Kenngrößen können Informationen über die wirtschaftliche Lage und die entsprechende Reaktion der Unternehmen abgelesen werden (Tab. 44). In den schwächeren Quartilen 3 und 4 scheint eine Verkleinerung der Unternehmen einzutreten. Diese spiegelt sich in den Relativzahlen der Jahres 1998/99 bzw. 1998 im Vergleich zum Jahr 1995/96 bzw. 1995 wider. In der Pachtpreisentwicklung scheint es dagegen keine Unterschiede zwischen den Gruppen zu geben, da die Spielräume in diesem Bereich begrenzt zu sein scheinen, wenn die Produktionsflächen erhalten werden sollen.

Tab. 44: Kenngrößen der identischen landwirtschaftlichen Altschuldenunternehmen seit 1995¹

| Veränderung seit 1995: ² | | Quartilsgrenzen bei Einteilung nach der Altschuldenquote (in %) | | | | Insg. | Statistik | |
|-------------------------------------|---|---|---------------|---------------|---------------|---------------|------------|-----------------|
| | | 17,97 | | 34,29 | | | Wilc.-Test | Korr.-Koeff. |
| | | 1. Quartil | 2. Quartil | 3. Quartil | 4. Quartil | | | |
| - Bilanzsumme | % | 100,6 (20) | 99,2 (20) | 93,7 (18) | 91,5 (17) | 96,3 (19) | s | -0,20496 |
| - Fläche (ha LF) | % | 97,2 (11) | 96,7 (11) | 97,0 (13) | 94,1 (14) | 96,2 (12) | s | -0,11309 |
| - Arbeitskräfte | % | 85,6 (18) | 88,5 (58) | 85,5 (20) | 81,3 (22) | 85,2 (35) | s | -0,06676 |
| - Tierbestand | % | 93,8 (27) | 91,2 (25) | 94,5 (22) | 95,7 (34) | 93,8 (27) | | -0,00781 |
| - Pacht je ha Ackerfläche | % | 116,6 (18) | 119,1 (21) | 116,5 (23) | 115,6 (19) | 116,9 (20) | | -0,06864 |

¹Siehe Fußnoten in Tab. 40. ²relativ zur Situation im WJ 1995/96 bzw. im KJ 1995. Quelle: eigene Erhebungen.

Im Folgenden werden die Altschuldenunternehmen nach den Kategorien Unternehmensgröße, Standort und Unternehmenserfolg gegliedert, um die wesentlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Unternehmensgruppen aufzuzeigen. Die Anzahl der ausgewerteten Unternehmen ist in den einzelnen Tabellen nicht vollkommen identisch, da die Angaben der insgesamt erfassten Unternehmen zu den einzelnen Gliederungskriterien nicht immer vollständig erfolgten.

Unternehmensgröße

Die landwirtschaftlichen Altschuldenunternehmen weisen erhebliche Größenunterschiede auf. Flächenbezogen liegen die Werte zwischen 38 und 10.148 ha LF pro Unternehmen; bei Tierbeständen und der Arbeitskräfteausstattung ist die Situation ähnlich. Es soll daher geprüft werden, ob große Unternehmen im Vergleich zu kleineren Unternehmenseinheiten Besonderheiten hinsichtlich der Altschulden und anderer betrieblicher Kenngrößen aufweisen. In Tab. 45, in der die Unternehmen anhand des Betriebsertrags gegliedert wurden, kann gezeigt werden, dass die kleineren Unternehmen eine deutlich höhere Altschuldenquote aufweisen als größere Unternehmen. Die kleineren Unternehmen wirtschaften auf ungünstigeren Standorten, haben einen höheren Grünlandanteil und weisen folglich einen geringeren Marktfruchtanteil am Betriebsertrag auf.

Trotz der vermeintlich günstigeren Ausstattung mit Produktionsfaktoren weisen die größeren Unternehmen im Durchschnitt jedoch keinen höheren Gewinn bzw. geringeren Verlust auf. Diese auf Absolutwerte bezogenen Aussagen sind jedoch anzupassen, wenn die Erfolgskennziffern (Verluste) in Relation zu den Produktionsfaktoren (z.B. ha LF) gestellt werden. In diesem Fall weisen die kleineren Unternehmen neben einer höheren Altschuldenrelation auch ein deutlich ungünstigeres Erfolgsergebnis je Flächeneinheit auf. Die sehr hohen Variationskoeffizienten weisen jedoch darauf hin, dass die jeder Gruppe zugrunde liegenden Einzelwerte erhebliche Abweichungen vom Durchschnittswert aufweisen.

Tab. 45: Identische landwirtschaftliche Altschuldenunternehmen, differenziert nach Unternehmensgröße ¹

| | Quartilsgrenzen bei Einteilung nach der Unternehmensgröße (Betriebsertrag) | | | | Insg. | Statistik | |
|---|--|----------------|----------------|-----------------|----------------|------------|-----------------|
| | 2.731 | | 4.101 | | | Wilc.-Test | Korr.-Koeff. |
| | 1. Quartil | 2. Quartil | 3. Quartil | 4. Quartil | | | |
| Anzahl der Unternehmen | 156 | 157 | 157 | 157 | 627 | | |
| Fläche ha LF | 799 (45) | 1.159 (33) | 1.592 (31) | 2.530 (45) | 1.549 (61) | s | 0,79431 |
| davon: | | | | | | | |
| - Ackerfläche % | 77,8 (23) | 77,3 (21) | 82,5 (17) | 83,7 (16) | 80,4 (19) | s | 0,14521 |
| Standort: EMZ/ha | 3.525 (35) | 3.542 (37) | 3.945 (38) | 4.179 (37) | 3.806 (38) | s | 0,20667 |
| Anteil am Umsatzerlös: | | | | | | | |
| - Marktfruchtbau % | 32,4 (79) | 34,2 (73) | 35,3 (72) | 37,1 (69) | 34,8 (73) | s | 0,08178 |
| Altschuldenquote % | 56,4 (102) | 42,2 (73) | 39,1 (69) | 35,9 (81) | 43,0 (89) | s | 0,18105 |
| Altschulden TDM | 2.141 (94) | 2.624 (78) | 3.456 (73) | 5.360 (89) | 3.435 (97) | s | -0,34428 |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag ² TDM | -86,9 (230) | -60,1 (308) | -56,3 (570) | -115,5 (396) | -79,6 (396) | | -0,05093 |

¹Siehe Fußnoten Tab. 40. ²im Durchschnitt der WJ 1997/98 und 1998/99 bzw. KJ 1997 und 1998. Quelle: eigene Erhebungen (1998/99 und 1999/00).

Standort

Eine Differenzierung der Altschuldenunternehmen nach dem Standort zeigt, dass die Unternehmen auf den günstigeren Standorten tendenziell größer sind (s. Tab. 46). Sie weisen darüber hinaus einen höheren Marktfruchtanteil auf. Entgegen der Erwartung weisen die Unternehmen auf den günstigeren Standorten im Durchschnitt einen niedrigeren Erfolg aus, wie der Mittelwertvergleich des oberen und unteren Quartils belegt. Die Relation Altschulden zum Gesamtkapital ist über die Unternehmen der vier Gruppen hinweg weitgehend gleich.

Tab. 46: Identische landwirtschaftliche Altschuldenunternehmen, differenziert nach der Qualität des Produktionsstandortes ¹

| | Quartilsgrenzen bei Einteilung nach der Standortqualität (EMZ/ha) | | | | Insg. | Statistik | |
|---|---|----------------|----------------|-----------------|----------------|------------|-----------------|
| | 2.800 | 3.500 | 4.400 | | | Wilc.-Test | Korr.-Koeff. |
| | 1. Quartil | 2. Quartil | 3. Quartil | 4. Quartil | | | |
| Anzahl der Unternehmen | 134 | 137 | 142 | 145 | 558 | | |
| Fläche ha LF | 1.444 (58) | 1.494 (51) | 1.531 (57) | 1.741 (65) | 1.556 (59) | s | 0,12034 |
| davon: | | | | | | | |
| - Ackerfläche % | 72,7 (23) | 78,5 (19) | 81,6 (16) | 88,7 (13) | 80,6 (19) | s | 0,39090 |
| Anteil am Umsatzerlös: | | | | | | | |
| - Marktfruchtbau % | 23,4 (90) | 32,3 (76) | 38,2 (65) | 47,3 (53) | 35,7 (71) | s | 0,30744 |
| Altschuldenquote % | 40,2 (77) | 45,1 (82) | 45,6 (114) | 39,6 (74) | 42,5 (89) | | -0,01225 |
| Altschulden TDM | 2.822 (81) | 3.751 (87) | 3.378 (94) | 3.956 (98) | 3.486 (98) | s | -0,14715 |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag ² TDM | -48,3 (397) | -58,7 (353) | -55,6 (403) | -113,4 (439) | -69,9 (447) | s | -0,10321 |

¹Siehe Fußnoten in Tab. 40. ²im Durchschnitt der WJ 1997/98 und 1998/99 bzw. KJ 1997 und 1998. Quelle: eigene Erhebungen (1998/99 und 1999/00).

Unternehmenserfolg

Die Gruppierung der Altschuldenunternehmen nach Höhe des durchschnittlichen Jahresüberschusses/-fehlbetrages im Mittel der WJ 1997/98 und 1998/99 bzw. der KJ 1997 und 1998 zeigt, dass ein Viertel der Unternehmen einen Jahresfehlbetrag von durchschnittlich mehr als 136.900 DM und ein weiteres Viertel einen Jahresüberschuss von mehr als 31.400 DM erzielte. Die Unternehmen des erfolgreichen Viertels sind etwas größer und haben einen wesentlich höheren Marktfruchtanteil als die Unternehmen des unteren Viertels. Darüber hinaus verfügen die erfolgreicheren Unternehmen über durchschnittlich niedrigere Altschulden; dies gilt sowohl absolut wie auch relativ im Verhältnis zum Gesamtkapital. Bemerkenswert ist bei dieser Gliederung der Unternehmen, dass die erfolgreicheren Unternehmen im Durchschnitt nicht auf besseren Standorten wirtschaften.

Tab. 47: Identische landwirtschaftliche Altschuldenunternehmen, differenziert nach der Höhe des ausgewiesenen Jahresüberschusses/-fehlbetrages ¹

| | Quartilsgrenzen bei Einteilung nach dem Unternehmenserfolg (TDM) im Mittel der WJ 1997/98 und 1998/99 | | | | Insg. | Statistik | |
|---|---|---------------|----------------|-----------------|----------------|------------|-----------------|
| | 1. Quartil | 2. Quartil | 3. Quartil | 4. Quartil | | Wilc.-Test | Korr.-Koeff. |
| | -136,9 | -11,8 | 31,4 | | | | |
| Anzahl der Unternehmen | 151 | 150 | 149 | 151 | 601 | | |
| Fläche ha LF | 1.659 (62) | 1.355 (72) | 1.367 (59) | 1.812 (46) | 1.550 (61) | s | 0,11844 |
| davon: - Ackerfläche % | 80,1 (22) | 79,7 (18) | 78,4 (19) | 83,1 (17) | 80,4 (19) | | -0,05100 |
| Standort: Ertragsmesszahl | 4.150 (42) | 3.667 (36) | 3.508 (35) | 3.920 (35) | 3.808 (38) | | -0,10321 |
| Anteil am Umsatzerlös: - Marktfruchtbau % | 30,5 (71) | 32,4 (75) | 30,6 (77) | 45,4 (62) | 34,8 (73) | s | 0,17792 |
| Altschuldenquote % | 51,0 (78) | 43,1 (74) | 40,9 (81) | 36,4 (121) | 42,9 (89) | s | -0,18309 |
| Altschulden TDM | 4.542 (81) | 3.132 (87) | 2.837 (111) | 3.188 (105) | 3.425 (96) | s | -0,19227 |
| Jahresüberschuss/ -fehlbetrag ² TDM | -421,1 (96) | -65,1 (56) | -7,2 (151) | -170,4 (110) | -76,2 (407) | s | -0,18309 |

¹ Siehe Fußnoten in Tab. 40. ² im Durchschnitt der WJ 1997/98 und 1998/99 bzw. KJ 1997 und 1998. Quelle: eigene Erhebungen (1998/99 und 1999/00).

Erfolgsentwicklung identischer Unternehmen

Anhand der Jahresabschlüsse der WJ 1995/96 bis 1998/99 bzw. KJ 1995 bis 1998 kann dargestellt werden, wie sich die Erfolgslage der Altschuldenunternehmen im Durchschnitt der Jahre und gegliedert nach Erfolgsgruppen entwickelt hat (s. Tab. 48). Dabei zeigt sich, dass im Durchschnitt in allen vier Jahren ein Jahresfehlbetrag von mehr als 50.000 DM ausgewiesen wurde. Die Gruppe der Unternehmen mit sehr hohen Fehlbeträgen von über 200.000 DM pro Jahr hat sich von den ersten zu den letzten beiden Beobachtungsjahren nahezu verdoppelt. Andererseits nahm aber auch die Gruppe der Unternehmen mit einem deutlichen Jahresüberschuss von mehr als 100.000 DM deutlich von 2,7 % im WJ 1995/96 bzw. KJ 1995 auf 14,9 % im WJ 1998/99 bzw. KJ 1998 zu. Während der Großteil der Unternehmen (rund 70 %) in den ersten beiden Beobachtungsjahren ein weitgehend ausgeglichenes Ergebnis auswies, überwogen in den letzten beiden Beobachtungsjahren die deutlich negativen und deutlich positiven Ergebnisse; der Anteil der Gruppe mit einem weitgehend ausgeglichenen Ergebnis reduzierte sich dagegen auf die Hälfte. Nur 2,7 (0,6) % der Unternehmen wiesen in allen vier Beobachtungsjahren einen Jahresüberschuss von mehr als 25.000 (100.000) DM aus, während 8,2 (2,4) % der Unternehmen in allen vier Jahren einen Jahresfehlbetrag von mehr als 25.000 (200.000) % verzeichneten.

Tab. 48: Gliederung identischer landwirtschaftlicher Altschuldenunternehmen nach dem ausgewiesenen Jahreserfolg von 1995 bis 1998 ¹

| Gliederung nach Jahresüberschuss/-fehlbetrag | Jahreserfolge der Altschuldenunternehmen (n=656) | | | | | | | |
|--|--|----------------------------------|------------------------|----------------------------------|------------------------|----------------------------------|------------------------|----------------------------------|
| | WJ 1995/96 ² | | WJ1996/97 ² | | WJ1997/98 ² | | WJ1998/99 ² | |
| | Anteil d. Untern. % | Jahresüberschuss/-fehlbetrag TDM | Anteil d. Untern. % | Jahresüberschuss/-fehlbetrag TDM | Anteil d. Untern. % | Jahresüberschuss/-fehlbetrag TDM | Anteil d. Untern. % | Jahresüberschuss/-fehlbetrag TDM |
| kleiner -200 TDM | 11,7 | -652,5 | 9,5 | -706,2 | 19,5 | -570,3 | 17,8 | -583,7 |
| -200 TDM bis -25 TDM | 9,8 | -94,2 | 10,4 | -100,1 | 21,8 | -95,9 | 19,2 | -92,3 |
| -25 TDM bis +25 TDM | 70,1 | 0 | 70,0 | 0,1 | 32,0 | 2,5 | 34,7 | 1,2 |
| +25 TDM bis +100 TDM | 6,1 | 51,4 | 6,6 | 53,2 | 14,0 | 56,6 | 13,4 | 54,9 |
| größer 100 TDM | 2,3 | 249,8 | 3,7 | 429,6 | 12,8 | 333,9 | 14,9 | 281,6 |
| Zusammen | 100,0 | -76,9 | 100,0 | -57,8 | 100,0 | -80,6 | 100,0 | -71,9 |

¹Nur Unternehmen, die in allen vier Jahresabschlüssen Angaben zum Jahresüberschuss/-fehlbetrag machten.

²Wirtschaftsjahr bzw. das entsprechende Kalenderjahr. Quelle: eigene Erhebungen (1998/99 und 1999/00).

6.3 Vergleich von Unternehmen mit und ohne Altschulden

Als weiterer Schritt der Datenanalyse soll ein Vergleich von Unternehmen mit und ohne Altschulden vorgenommen werden. Da dieser Vergleich mit einer, alle landwirtschaftlichen Unternehmen repräsentierenden Datengrundlage vorgenommen wird, können die Ergebnisse der Analyse der selbst erhobenen Daten anhand dieser alternativen Datengrundlage geprüft werden. Darüber hinaus können Vergleiche von Unternehmen mit und ohne Altschulden durchgeführt werden.

6.3.1 Datengrundlage

Die Testbetriebsdaten liegen vor für die Wirtschaftsjahre (WJ) 1995/96 bis 1998/99 bzw. die Kalenderjahre (KJ) 1995 bis 1998. Frühere Abschlussjahre werden nicht in die Analyse einbezogen, da einerseits die Testbetriebe ab dem WJ 1995/96 die Vorschriften des sog. neuen BML-Jahresabschlusses anwenden mussten und daher die Vergleichbarkeit mit vorhergehenden Abschlüssen stark eingeschränkt ist, und andererseits die Abschlüsse der ersten Hälfte der 90er Jahre wegen starker struktureller Änderungen in den Unternehmen und aufgrund von vielfach unsachgemäßen Bewertungsansätzen, die später durch Urteile der Finanzgerichte und durch Betriebsprüfungen korrigiert wurden, in ihrer Aussagefähigkeit stark eingeschränkt sind.

Der Umfang der vorliegenden Testbetriebe wird in Tab. 49 gezeigt. Während in den WJ 1997/98 und 1998/99 bzw. den KJ 1997 und 1998 jeweils sämtliche Jahresabschlüsse des Testbetriebsnetzes vorlagen, sind für die beiden vorhergehenden Jahre nur die Daten identischer Unternehmen verfügbar. Aus diesem Grund ist die Anzahl der Testbetriebe der ersten beiden Beobachtungsjahre deutlich geringer als in den letzten beiden Jahren. Gleichzeitig wird deutlich, wie groß die Fluktuation der Unternehmen im Testbetriebsnetz ist.

Tab. 49: Juristische Personen des Testbetriebsnetzes (einschl. GmbH&CoKG)

| | Einheit | WJ 1995/96 ¹ | WJ 1996/97 ¹ | WJ 1997/98 ¹ | WJ 1998/99 ¹ |
|------------------------------|---------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Anzahl der Testbetriebe | | 218 | 218 | 373 | 371 |
| davon: mit Altschulden (AS) | (%) | 51,8 | 51,8 | 41,6 | 44,7 |
| eing. Genossenschaft | (%) | 73,9 | 73,9 | 67,8 | 69,8 |
| STBE | | | | | |
| Testbetriebe ohne AS | (TDM) | 1.329 | 1.736 | 1.759 | 1.674 |
| Testbetriebe mit AS | (TDM) | 1.417 | 1.927 | 1.955 | 1.882 |
| Fläche | | | | | |
| Testbetriebe ohne AS | (ha LF) | 1.440 | 1.410 | 1.503 | 1.524 |
| Testbetriebe mit AS | (ha LF) | 1.620 | 1.614 | 1.707 | 1.682 |
| Tierbestand | | | | | |
| Testbetriebe ohne AS | (VE) | 1.134 | 1.134 | 1.143 | 1.145 |
| Testbetriebe mit AS | (VE) | 1.138 | 1.112 | 1.098 | 1.101 |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag | | | | | |
| Testbetriebe ohne AS | (DM) | 59.751 | 23.361 | 101.729 | 40.632 |
| Testbetriebe mit AS | (DM) | -92.458 | -168.534 | -59.040 | -68.714 |

¹Wirtschaftsjahr bzw. das entsprechende Kalenderjahr. Quelle: Testbetriebsnetz des BMELF.

Tab. 49 enthält darüber hinaus einige Informationen im Vergleich der Unternehmen mit und ohne Altschulden. In allen Beobachtungsjahren sind die Unternehmen mit Altschulden sowohl hinsichtlich der Flächenausstattung als auch hinsichtlich des gesamten Einkommenspotentials gemessen als Standardbetriebseinkommen (STBE) erkennbar größer als die Unternehmen ohne Altschulden. Lediglich bezüglich der Tierhaltung ist kaum ein Unterschied erkennbar. Erhebliche Differenzen bestehen im durchschnittlichen Erfolgsniveau der beiden Gruppen. Während die Unternehmen ohne Altschulden in jedem der Beobachtungsjahre einen deutlichen Jahresüberschuss auswiesen, verzeichneten die Altschuldenunternehmen jeweils erhebliche Jahresfehlbeträge. Im weiteren ist zu untersuchen, welche Erklärungsansätze für dieses Ergebnis auf der Grundlage der vorliegenden Daten gegeben werden können.

Die Testbetriebe liefern neben der Grundlage für den Vergleich für Unternehmen mit und ohne Altschulden aufgrund der Vielzahl der erfassten Variablen eine Datenbasis für die Prüfung der Nutzung bilanzpolitischer Maßnahmen. Hier interessieren insbesondere die Positionen Rückstellungen, Sonderposten mit Rücklageanteil, zeitraumfremde Erträge und Aufwendungen, (außerplanmäßige) Abschreibungen und Unterhaltungsaufwendungen.

6.3.2 Vergleich von Strukturmerkmalen

Strukturell unterscheiden sich die Unternehmen ohne und mit Altschulden kaum. Zwar bewirtschaften die Altschuldenunternehmen im Durchschnitt etwas mehr Fläche, andererseits ist der Tierbestand etwas geringer als bei den Unternehmen ohne Altschulden. Das Standardbetriebseinkommen (STBE) liegt bei den Altschuldenunternehmen absolut etwas höher, bezogen auf die Arbeitskräfte dagegen rund 10 % niedriger. Dies lässt bereits auf eine niedrigere Arbeitsproduktivität schließen. Hinsichtlich der Produktionsstandorte sind aus den Daten keine gravierenden Unterschiede zu erkennen. Auch die Produktionsstruktur der Unternehmensgruppen unterscheidet sich kaum voneinander; lediglich der Ertragsanteil aus Handel, Dienstleistungen, etc. ist bei den Altschuldenunternehmen deutlich höher.

Tab. 50: Vergleich identischer Testbetriebe ¹ mit und ohne Altschulden hinsichtlich ausgewählter Strukturmerkmale ²

| | Landwirtschaftliche Testbetriebe | | | | Statistik | |
|---------------------------|----------------------------------|----------------|----------|---------|-----------------------------|------------------|
| | Altschuldenquote (%) | | | Insges. | Wilc.- Test ³ | Korr.- Koeff. |
| | 0 % | > 0 bis 22,3 % | > 22,3 % | | | |
| Anzahl der Unternehmen | 180 | 74 | 74 | 328 | | |
| STBE | | | | | | |
| TDM | 1.681 | 1.838 | 1.863 | 1.758 | | 0,06917 |
| | (65) | (56) | (61) | (62) | | |
| TDM/Arbeitskraft | 55,3 | 48,7 | 50,4 | 52,7 | | -0,09926 |
| | (41) | (33) | (29) | (38) | | |
| Fläche | | | | | | |
| ha LF | 1.523 | 1.630 | 1.653 | 1.577 | | 0,06740 |
| | (57) | (49) | (48) | (53) | | |
| Ertragsmesszahl | | | | | | |
| EMZ/ha | 3.660 | 3.551 | 3.623 | 3.627 | | 0,00389 |
| | (43) | (34) | (37) | (40) | | |
| Tierbestand | | | | | | |
| VE | 1.163 | 1.086 | 1.038 | 1.117 | | 0,00436 |
| | (99) | (76) | (68) | (89) | | |
| Anteil am Umsatzerlös: | | | | | | |
| - ldw. Pflanzenproduktion | 24,5 | 23,7 | 24,0 | 24,2 | | 0,03173 |
| % | (51) | (48) | (48) | (49) | | |
| - Rinder, Milch | 37,2 | 38,5 | 40,5 | 38,2 | | 0,07101 |
| % | (65) | (55) | (57) | (61) | | |
| - Schweine | 8,3 | 5,0 | 4,9 | 6,8 | | 0,02869 |
| % | (204) | (171) | (173) | (204) | | |
| - Handel, Dienstl., etc. | 4,4 | 8,3 | 6,0 | 5,7 | | 0,19050 |
| % | (203) | (149) | (141) | (174) | | |

¹Juristische Personen einschließlich GmbH&Co.KG. ²Siehe Fußnoten in Tab. 40. ³Der Mittelwertvergleich erfolgt hier zwischen erstem Drittel (ohne Altschulden) und drittem Drittel (erhöhte Altschulden); Quelle: Testbetriebe des BMELF (WJ 1997/98 und 1998/99 bzw. KJ 1997 und 1998).

6.3.3 Vergleich der Erfolgslage

Im Ergebnis weisen die Unternehmen ohne Altschulden mit durchschnittlich 52.800 DM Jahresüberschuss einen wesentlich günstigeren Jahreserfolg als die Unternehmen mit Altschulden aus (s. Tab. 51). Wenn man einzelne Bestandteile der Erfolgsrechnung genauer betrachtet, fällt auf, dass sowohl der Anteil des Personalaufwands als auch der der Abschreibungen am Gesamtaufwand bei den Altschuldenunternehmen signifikant höher ist. Zu erwarten wäre hier jedoch eine komplementäre Beziehung aus Abschreibungs- und Personalaufwand. Die Kapitalstruktur weist mit Ausnahme des erhöhten, in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitalanteils bzgl. Sonderposten mit Rücklageanteil und Rückstellungen keine signifikanten Unterschiede auf. Erwähnenswert ist auch hier wiederum, dass die Kapitalkosten der Unternehmen mit hohen Altschulden nicht höher zu sein scheinen als die der Unternehmen ohne Altschulden.

Tab. 51: Vergleich identischer Testbetriebe ¹ mit und ohne Altschulden hinsichtlich Erfolgs-
lage, Aufwands- und Kapitalstruktur²

| | Landwirtschaftliche Testbetriebe | | | | Statistik | |
|---|----------------------------------|-----------------|-----------------|---------------|-----------------------------|------------------|
| | Altschuldenquote (%) | | | Insges. | Wilc.- Test ³ | Korr.- Koeff. |
| | 0 % | > 0 bis 22,3 % | > 22,3 % | | | |
| Anzahl der Unternehmen | 180 | 74 | 74 | 328 | | |
| Jahresüberschuss/ -fehlbetrag TDM | 52,8 (514) | -34,6 (-648) | -54,0 (-406) | 9,0 (2825) | s | -0,24842 |
| Anteil der zeitraumfremden Er- träge am Gesamtertrag % | 3,2 (139) | 2,9 (162) | 2,8 (98) | 3,1 (138) | | 0,02390 |
| Anteil am Betriebsaufwand: | | | | | | |
| - Unterhaltungsaufwand % | 5,2 (59) | 5,4 (54) | 4,8 (51) | 5,1 (56) | | -0,03296 |
| - Abschreibung % | 10,8 (38) | 12,3 (28) | 12,7 (31) | 11,6 (34) | s | 0,24263 |
| - Personalaufwand % | 27,6 (23) | 29,7 (17) | 30,1 (18) | 28,6 (21) | s | 0,18016 |
| Anteil am Gesamtkapital: | | | | | | |
| - Eigenkapital % | 50,4 (52) | 59,3 (34) | 61,8 (33) | 55,0 (44) | | 0,17942 |
| - SoPo mit Rücklageanteil % | 5,0 (140) | 4,9 (115) | 4,1 (131) | 4,8 (133) | | -0,00885 |
| - Rückstellungen % | 5,5 (116) | 4,9 (114) | 4,5 (94) | 5,1 (112) | | -0,00361 |
| Fremdkapitalkosten % | 4,0 (71) | 4,0 (42) | 3,8 (49) | 4,0 (61) | | -0,01142 |

¹Juristische Personen einschließlich GmbH&Co.KG. ²Siehe Fußnoten in Tab. 40. ³Der Mittelwertvergleich erfolgt hier zwischen erstem Drittel (ohne Altschulden) und drittem Drittel (erhöhte Altschulden). Quelle: Testbetriebe des BMELF (WJ 1997/98 und 1998/99 bzw. KJ 1997 und 1998).

Abschließend erfolgt ein Vergleich der Testbetriebe nach der Höhe des durchschnittlich erzielten Jahresüberschusses/-fehlbetrages. Hierbei sind folgende Besonderheiten hervorzuheben (s. Tab. 52):

- Die erfolgreicheren Unternehmen haben tendenziell weniger Altschulden und weisen in der Tendenz eine niedrigere Altschuldenquoten auf.
- Die erfolgreicheren Unternehmen sind tendenziell größer (ha LF, STBE), haben jedoch einen geringeren Tierbestand.
- Die erfolgreicheren Unternehmen wirtschaften tendenziell auf einem besseren Standort, wobei die Unterschiede zwischen den Gruppen und somit das entsprechende Signifikanzniveau sehr gering sind.
- Relativ deutlich unterscheiden sich dagegen die erfolgreicheren Unternehmen von den weniger erfolgreichen in der Arbeitsproduktivität; dies belegt der relativ hohe Korrelationswert von 0,28 beim STBE je Arbeitskraft.
- Die besonders erfolgreichen Unternehmen (oberes Quartil) haben einen erheblich höheren Anteil der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion am Umsatzerlös als die weniger erfolgreichen. Dagegen liegt der Umsatzanteil der Schweineproduktion bei den erfolgreicherer Unternehmen deutlich niedriger.

Tab. 52: Vergleich identischer Testbetriebe¹, differenziert nach dem durchschnittlichen Jahreserfolg im Mittel der WJ 1997/98 und 1998/99 bzw. KJ 1997 und 1998, hinsichtlich ausgewählter Strukturmerkmale²

| | Quartilsgrenzen bei Einteilung nach dem durchschnittlichen Jahreserfolg (TDM) | | | | Insg. | Statistik | |
|----------------------------|---|----------------|----------------|----------------|----------------|------------|-----------------|
| | 1. Quartil | 2. Quartil | 3. Quartil | 4. Quartil | | Wilc.-Test | Korr.-Koeff. |
| Anzahl der Unternehmen | 82 | 82 | 82 | 82 | 328 | | |
| Altschuldenrelation % | 17,8 (125) | 17,5 (143) | 8,4 (198) | 7,1 (230) | 12,7 (165) | s | -0,24842 |
| Altschulden TDM | 2.371 (139) | 2.033 (142) | 1.029 (174) | 1.090 (241) | 1.631 (169) | s | -0,23913 |
| Fläche ha LF | 1.640 (62) | 1.341 (51) | 1.481 (46) | 1.844 (47) | 1.577 (53) | s | 0,29517 |
| Ertragsmesszahl EMZ/ha | 3.538 (41) | 3.463 (38) | 3.552 (38) | 3.955 (41) | 3627 (40) | s | 0,12297 |
| STBE TDM | 1.789 (64) | 1.530 (61) | 1.661 (54) | 2.051 (63) | 1.758 (62) | | 0,11205 |
| TDM/Arbeitskraft | 45,3 (27) | 49,5 (38) | 54,5 (32) | 61,6 (41) | 52,7 (38) | s | 0,27941 |
| Tierbestand VE | 1.323 (72) | 989 (72) | 1.016 (96) | 1.141 (109) | 1.117 (89) | s | 0,13214 |
| Anteil am Umsatzerlös: | | | | | | | |
| - ldw. Pflanzenprod. % | 21,3 (49) | 21,8 (54) | 24,6 (46) | 29,2 (44) | 24,2 (49) | s | 0,24645 |
| - Rinder, Milch % | 39,3 (56) | 41,6 (61) | 40,4 (54) | 31,5 (71) | 38,2 (61) | s | -0,13058 |
| - Schweine % | 11,8 (149) | 5,7 (228) | 4,3 (204) | 5,3 (254) | 6,8 (204) | s | -0,25105 |
| - Handel, Dienstl., etc. % | 5,3 (143) | 8,1 (164) | 5,1 (211) | 4,3 (146) | 5,7 (174) | | -0,03910 |

¹Juristische Personen einschließlich GmbH&Co.KG. ²Siehe Fußnoten in Tab. 40. Quelle: Testbetriebe des BMELF (WJ 1997/98 und 1998/99 bzw. KJ 1997 und 1998).

Auffallend sind die enorm großen Unterschiede zwischen dem oberen und unteren Quartil (s. Tab. 53); die Mittelwerte dieser beiden Gruppen weisen eine Differenz von rund 570.000 DM Jahreserfolg auf. Auch eine Bereinigung der Ergebnisse verringert diese Differenz kaum. Die Fremdkapitalkosten der verschiedenen Erfolgsgruppen unterscheiden sich nicht. Die erfolgreichen Unternehmen weisen einen etwas geringeren Abschreibungsbetrag und etwas höhere Unterhaltungsaufwendungen auf; die Unterschiede sind hierbei jedoch gering.

Deutlichere Unterschiede bestehen beim Anteil des Sonderpostens mit Rücklageanteil und bei den Rückstellungen am Gesamtkapital. Hier befinden sich möglicherweise Quellen für stille Reserven, die jedoch in ihrer Art und Höhe nicht ermittelt werden können. Der Anteil an zeitraumfremden Erträgen, der vor allem bei Buchgewinnen im Zusammenhang mit dem Verkauf abgeschriebener Wirtschaftsgüter (insbesondere Maschinen und Geräte) höhere Werte bei erfolgreichen Unternehmen aufweisen sollte, ist über alle Erfolgsgruppen nahezu gleich.

Tab. 53: Vergleich identischer Testbetriebe¹, differenziert nach dem durchschnittlichen Jahreserfolg im Mittel der WJ 1997/98 und 1998/99 bzw. KJ 1997 und 1998, hinsichtlich Erfolgslage, Aufwands- und Kapitalstruktur²

| | Quartilsgrenzen bei Einteilung nach dem durchschnittlichen Jahreserfolg (TDM) | | | | Insg. | Statistik | |
|---|---|-----------------|--------------|---------------|---------------|------------|----------------|
| | 1. Quartil | 2. Quartil | 3. Quartil | 4. Quartil | | Wilc.-Test | Korr.-Koeff. |
| | - 85,0 | - 15,2 | 105,7 | | | | |
| Anzahl der Unternehmen | 82 | 82 | 82 | 82 | 82 | | |
| Jahresüberschuss/ TDM -fehlbetrag | -282,5 (-69) | -25,2 (-115) | 54,2 (53) | 289,6 (79) | 9,0 (2825) | s | 1,00000 |
| Anteil der zeitraumfremden % Erträge am Gesamtertrag | 3,3 (153) | 3,2 (132) | 3,1 (147) | 2,8 (108) | 3,1 (138) | | 0,00248 |
| Anteil am Betriebsaufwand: | | | | | | | |
| - Unterhaltungsaufwand % | 4,6 (55) | 4,9 (51) | 5,2 (58) | 5,8 (58) | 5,1 (56) | s | 0,12888 |
| - Abschreibung % | 12,4 (32) | 12,1 (35) | 11,0 (35) | 10,8 (34) | 11,6 (34) | s | 0,18042 |
| - Personalaufwand % | 28,3 (22) | 28,6 (22) | 29,3 (19) | 28,3 (20) | 28,6 (21) | | 0,00268 |
| Anteil am Gesamtkapital: | | | | | | | |
| - Eigenkapital % | 59,4 (39) | 54,0 (46) | 51,9 (48) | 54,5 (42) | 55,0 (44) | | 0,09289 |
| - So.-Po. mit Rücklageanteil % | 2,8 (158) | 3,8 (143) | 5,2 (128) | 7,3 (104) | 4,8 (133) | s | 0,24549 |
| - Rückstellungen % | 3,4 (99) | 5,2 (129) | 5,2 (108) | 6,6 (952) | 5,1 (112) | s | 0,21545 |
| Fremdkapitalkosten % | 3,6 (50) | 4,0 (44) | 4,5 (84) | 3,8 (45) | 4,0 (61) | | 0,05619 |

¹Juristische Personen einschließlich GmbH&Co.KG. ²Siehe Fußnoten in Tab. 40. Quelle: Testbetriebe des BMELF (WJ 1997/98 und 1998/99 bzw. KJ 1997 und 1998).

Fazit

Die LPG-Nachfolgeunternehmen mit Altschulden stellen aktuell aufgrund der Umstrukturierung in den vergangenen Jahren eine sehr heterogene Gruppe dar. Dies gilt hinsichtlich der Produktionsrichtung, der Unternehmensgröße, der Unternehmensverfassung und auch der Kapitalzusammensetzung.

Die Erfolgssituation vieler Altschuldenunternehmen ist, gemäß der ausgewiesenen Ergebnissen, ungünstig. Rund 40 % der Unternehmen haben in den WJ 1997/98 und 1998/99 bzw. KJ 1997 und 1998 Verluste von mehr als 25.000 DM pro Jahr gemacht. Die Analyse der mit dem Unternehmenserfolg in Zusammenhang stehenden Einflussfaktoren liefert keine eindeutigen Ergebnisse. Vielmehr ist eine Vielzahl verschiedener Faktoren, die jedoch bei den einzelnen Unternehmen der gleichen Erfolgsgruppe häufig sehr unterschiedliche Ausprägungen haben, für die Erfolgsunterschiede verantwortlich. Entgegen der häufig vorgetragenen Meinung wirtschaften die Altschuldenunternehmen nicht auf schlechteren Standorten und halten nicht mehr Vieh als die Unternehmen ohne Altschulden. Die Betroffenheit durch Altschulden, ausgedrückt im Verhältnis der Altschulden zum Gesamtkapital, ist bei den kleineren Unternehmen besonders groß. Die Fremdkapitalkosten der Unternehmen mit hohen Altschulden unterscheiden sich nicht von denen der Unternehmen ohne oder mit niedrigen Altschulden. Eine Analyse der wesentlichen bilanzpolitischen Gestaltungsinstrumente ergibt keine belastbaren und im Hinblick auf die weitere Untersuchung verwendbaren Hinweise für eine Korrektur der in den vorliegenden Jahresabschlüssen ausgewiesenen Ergebnisse.

7 Prognose der Altschuldenentwicklung landwirtschaftlicher Unternehmen

Obwohl eine ausreichende Entlastung durch die in Kapitel 5 dargelegten Analyseergebnisse (i.e. mehrheitliche Überkompensation einer altkreditbedingten Zusatzverschuldung) bereits als bestätigt gelten kann, werden im Folgenden zusätzlich die Ergebnisse von Entwicklungsprognosen vorgestellt. Dies geschieht einerseits, weil das BVerfG sich dahingehend geäußert hatte, dass es – unabhängig von der bewirkten Entlastung – (auch) dann von einer ausreichenden Entlastung ausgeht, wenn die Mehrzahl der Unternehmen die Altschulden innerhalb von 20 Jahren zurückführen kann. Andererseits ist die voraussichtliche zeitliche Verteilung der zu erwartenden Rückflüsse aus Sicht der öffentlichen Hand von Interesse. In diesem Zusammenhang sei aber betont, dass die Aussagefähigkeit von Prognosen im Hinblick auf die Frage nach dem ausreichenden Entlastungsmaß sehr stark eingeschränkt ist, da die Regelungen, die zu einer mehrheitlichen Rückzahlung führen, allenfalls „eine Teilmenge der ausreichenden Entlastungsregelungen bilden“ (vgl. Abb. 2).

Das vorliegende Kapitel ist wie folgt gegliedert: In **Abschnitt 7.1** werden den Prognosen a priori Überlegungen zur maximal benötigten Rückzahlungsdauer vorangestellt, die auf die Sanierungsfähigkeit als notwendige Voraussetzung der Entlastungsberechtigung zurückgreifen. In **Abschnitt 7.2** wird die methodische Vorgehensweise der Altschuldenprognose dargestellt. In **Abschnitt 7.3** werden die bei der Prognose genutzten Simulationsmodelle beschrieben und in **Abschnitt 7.4** erfolgt die Darstellung der Ergebnisse der Modellrechnung. In **Abschnitt 1** werden das genutzte Modell und die Ergebnisse validiert.

7.1 A priori Überlegungen zur maximal benötigten Rückzahlungsdauer

Wie bereits erwähnt, stellt die voraussichtliche Rückzahlungsdauer keinen geeigneten Indikator zur Beurteilung des Entlastungsmaßes dar, da der betriebswirtschaftliche Nutzen der Regelungen gerade durch die Reduzierung der Kapitalkosten und die Möglichkeit zur Streckung des Rückzahlungszeitraumes entsteht. Mit anderen Worten: Die Entlastungswirkung ist umso höher, je geringer die tatsächliche Kapitaldienstzahlung bzw. -verpflichtung ist. Die in den folgenden Punkten 7.1.1 und 7.1.2 angestellten Betrachtungen verdeutlichen einerseits, dass die erfolgsabhängigen Rückzahlungsverpflichtungen bei den aktuellen Regelungen auch bei hoher Rentabilität und einer damit gegebenen Fähigkeit zu höheren Kapitaldienstzahlungen sehr gering wären und sich dementsprechend lange Rückzahlungszeiträume ergeben *müssen* (vgl. Punkt 7.1.1). Andererseits wird aufgezeigt, welche Rückzahlungszeiträume sich bei einem normativ bestimmten kritischen Kapitaldienst ergeben *würden* (vgl. Punkt 7.1.2).

7.1.1 Zum Zusammenhang zwischen Rentabilität und geforderten Rückzahlungen

Bei den gültigen Rückzahlungsverpflichtungen kann es in den ersten Jahrzehnten auch bei hohen Renditen zu einem Ansteigen der Altschuldenzinsen kommen. Damit die Zinsen nicht ansteigen, müsste der Zinsanteil der Besserungszahlung höher als die im jeweiligen Jahr entstehenden FIBOR-Zinsen sein. Es müsste gelten (vgl. Abschnitt 5.3):

$$B - \frac{B}{L \cdot i + 1} \stackrel{!}{\geq} i \cdot K_{L-1}$$

mit:

B = Besserungszahlung

i = FIBOR-Zinssatz

K_L = zu verzinsender Kapitalanteil der Altschulden im Jahr L

L = Laufzeit der Altschulden seit dem 1.7.1990

Damit die Altschulden insgesamt nicht ansteigen, müsste die Besserungszahlung mindestens so hoch sein wie die neu hinzukommenden FIBOR-Zinsen.

$$B \geq i \cdot K_{L-1}$$

Unter Nutzung von (5) lassen sich für den Fall ohne Dauerschuldzinsen ($J\ddot{U}_{vSt} = r_{GK} \cdot GK$) minimale kritische Gesamtkapitalrenditen r_{1GK}^{krit} und r_{2GK}^{krit} berechnen, die überschritten werden müssten, damit die Zinsen (vgl. (24a)) bzw. die Altschulden insgesamt (vgl. (24b)) bei den gültigen Rückzahlungsverpflichtungen *nicht* ansteigen.

$$r_{1GK}^{krit} \geq \frac{(L \cdot i + 1) \cdot K_{L-1}}{b_{max} \cdot L \cdot GK} \quad (24a)$$

$$r_{2GK}^{krit} \geq \frac{i \cdot K_{L-1}}{b_{max} \cdot GK} \quad (24b)$$

Tab. 54 zeigt auf, welche kritischen Renditen bei verschiedenen Konstellationen erforderlich sind, um ein Ansteigen der Zinsen bzw. der Altschulden zu verhindern. Es wird deutlich, dass es bei realistischen Annahmen in den Anfangsjahren, insbesondere bei höheren Altkreditanteilen, durch die geringen Zahlungsforderungen fast zwangsläufig zu einem Ansteigen der Altschulden oder zumindest der Zinsen kommen muss.

Tab. 54: Mindestens erforderliche Gesamtkapitalrenditen zur Vermeidung eines Anstiegs der Altschulden(zinsen)

| Gesamtkapital (DM) | 5.000.000 | | | | | |
|---|-----------|-------|--------|--------|--------|--------|
| | 10% | | 20% | | 40% | |
| Altkreditanteil in % des Gesamtkapitals ¹ | 20.000 | | 40.000 | | 80.000 | |
| Entstehende Zinsen (DM/Jahr) ² | 20.000 | | 40.000 | | 80.000 | |
| L (Laufzeit der Altschulden seit 1.7.1990) | 10 | 20 | 10 | 20 | 10 | 20 |
| Erforderliche Rendite zur Vermeidung steigender Zinsen (%) | 7,98% | 5,13% | 15,96% | 10,26% | 31,92% | 20,52% |
| Erforderliche Rendite zur Vermeidung steigender Altschulden insgesamt (%) | 2,28% | | 4,56% | | 9,12% | |

¹im Jahr L-1; ²bei einem FIBOR-Zinssatz von 4 %.

Bei zusätzlicher Berücksichtigung regulären Fremdkapitals sind die erforderlichen Renditen höher als in Tab. 54 dargestellt. Tab. 55 fasst den Sachverhalt zusammen und zeigt auf, welche Gesamtkapitalrenditen die Unternehmen aufweisen müssten, damit es bei den gültigen Zahlungsverpflichtungen zu einer Rückzahlung innerhalb von 20 Jahren käme. Bilanzpolitische Einflussmöglichkeiten sind hierbei nicht berücksichtigt; d.h. auch bei den aufgezeigten Renditen würden sich wahrscheinlich de facto längere Rückzahlungszeiträume ergeben.

Tab. 55: Erforderliche Gesamtkapitalrenditen zur Rückzahlung der Altkredite innerhalb von 20 Jahren¹

| Altkreditanteil in % des Gesamtkapitals (Ausgangsjahr) | 10 | | 20 | | 30 | | 40 | | 50 | | 60 | |
|---|-----|------|-----|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Regulärer FK-Anteil in % des Gesamtkapitals (Ausgangsjahr) ² | 0,0 | 20,0 | 0,0 | 20,0 | 0,0 | 20,0 | 0,0 | 20,0 | 0,0 | 20 | 0,0 | 20,0 |
| Erforderliche Gesamtkapitalrendite ³ | 3,9 | 5,2 | 7,9 | 9,2 | 11,8 | 13,1 | 15,8 | 17,1 | 19,7 | 21,0 | 23,6 | 24,9 |

¹bis 1999 gültige Steuersätze; ²unterstellt als Annuitätendarlehen mit 6 % Zins und 20 Jahren Laufzeit; ³bei einem FIBOR-Zinssatz von 4 %

Bereits ohne Prognose der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird durch die Eingrenzung eines Bereichs plausibler Renditeannahmen klar, dass es nur bei geringen Altschuldenanteilen

innerhalb von 20 Jahren zu einer Rückzahlung durch Besserungszahlung kommen *kann*. Gleichzeitig wird ersichtlich, dass auch Unternehmen, die hohe Renditen und noch höhere Eigenkapitalrenditen (vgl. Abschnitt 5.7) erwirtschaften, ihre Altschulden bei den gültigen Regelungen nicht innerhalb der 20 Jahre zurückzahlen *werden* bzw. zurückzahlen *müssen*, obwohl sie bei diesen Renditen eindeutig (mehr) zahlen *könnten*.

7.1.2 Normative Bestimmung maximal erforderlicher Rückzahlungszeiträume

Tab. 55 hat noch einmal verdeutlicht, dass die *voraussichtliche* Rückzahlungsdauer in keiner Weise dafür geeignet ist, die Frage zu beantworten, ob durch die gewählten Regelungen eine *ausreichende* Entlastung erreicht wird. Im Gegensatz dazu ließe sich allerdings in sehr eingeschränktem Maße die hypothetisch „*mögliche* Rückzahlungsdauer“ – über einen Vergleich mit den Laufzeiten marktüblicher Darlehen – als Behelfskriterium zur Beurteilung der Entlastung nutzen. Dazu muss unterstellt werden, dass die sanierungsfähigen und damit entlastungsberechtigten Unternehmen einen „kritischen Kapitaldienst“, d.h. freiwillige Sonderzahlungen im Rahmen ihrer Tragfähigkeit leisten würden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es bei der Frage nach der möglichen Rückzahlungsdauer nicht darum geht, ob die Unternehmen in diesem Zeitraum den Altkredit über den Jahresüberschuss, d.h. durch Eigenkapital substituieren könnten. Eine derartige Substitution von Fremdkapital wäre – sogar bei ausschließlicher Verwendung der Jahresüberschüsse für die Tilgung – auch in rentablen Unternehmen ohne Altschulden betriebswirtschaftlich in aller Regel weder möglich noch sinnvoll, wenn man marktübliche Rückzahlungszeiträume und realistische Renditen unterstellt. Überlebens- und rückzahlungsfähige Unternehmen sind zwar in der Lage, ihren Darlehensverpflichtungen nachzukommen, eine Verringerung des Fremdkapitalanteils muss damit nicht verbunden sein; d.h. die Möglichkeit zur Finanzierung von Tilgungen bzw. Sonderzahlungen durch die Neuaufnahme von Krediten (konstanter Fremdkapitaleinsatz) wäre neben den Finanzierungsmöglichkeiten aus dem Jahresüberschuss zu berücksichtigen, wenn es um die Einschätzung des kritischen Kapitaldienstes geht. Andernfalls würde man fordern, dass Altschuldenunternehmen generell ihre echte Eigenkapitalquote erhöhen *müssen*.

Die Einschätzung der Rückzahlungsfähigkeit im Sinne der Bestimmung der Tragfähigkeit höherer Sonderzahlungen (kritischer Kapitaldienst) wäre letztlich nur über einzelbetriebliche Analysen und Prognosen machbar. Dies ist zum einen aufgrund begrenzter Untersuchungskapazitäten nicht möglich; zum anderen wäre eine derartige Vorgehensweise mit einer hohen Unsicherheit und subjektivem Einschätzungsspielraum verbunden und würde deswegen zu wenig vertrauenswürdigen Ergebnissen führen. Im vorliegenden Punkt wird deshalb ein normativer Ansatz dargestellt, der eine Hilfestellung bietet, um die Aussagefähigkeit der Prognosen der wirtschaftlichen Entwicklung und der daraus abgeleiteten Variationsrechnungen hinsichtlich des Kapitaldienstes (vgl. Abschnitt 7.2 bis 7.4) einzuschätzen. Diese normativen Modellrechnungen beruhen auf der Überlegung, dass entlastungsberechtigte Altschuldenunternehmen unabhängig von ihrer konkreten Erfolgssituation zumindest in der Lage sein *müssen*, Sonderzahlungen in Höhe des regulären Kapitaldienstes zu leisten, den vergleichbare Unternehmen ohne Altschulden (vgl. Tab. 10) auch aufzubringen hätten. Andernfalls wären sie als Unternehmen zu betrachten, die auch abgesehen von den Altkrediten *nicht* sanierungsfähig sind. Damit wäre die „Geschäftsgrundlage der RRV“ (REIS 2000, S. 317) entfallen. Aus dem minimalen kritischen Altschuldenkapitaldienst lässt sich die „mögliche“ – oder besser – die „maximal erforderliche Rückzahlungsdauer“ ableiten. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass auch die „mögliche Rückzahlungsdauer“ aus betriebswirtschaftlicher

Sicht letztlich einen schlechten Indikator für das Entlastungsmaß darstellt. Eine sinnvolle Aussage ließe sich auch gemäß der Vorgabe des BVerfG nur dann ableiten, wenn sich eine Rückzahlung innerhalb marktüblicher Zeiträume ergäbe. Ist dies nicht der Fall, kann dennoch nicht auf eine ungenügende Entlastung geschlossen werden, da der Großteil der tatsächlich wirksam werdenden Erleichterungen bei diesem gedanklichen Ansatz unberücksichtigt bleibt. Die Unternehmen verzichten in der Realität eben *nicht* durch freiwillige Rückzahlungen auf die Realisierung von Vorteilen. Im Interesse der besseren Nachvollziehbarkeit der vorgestellten Argumentation werden nachstehend einige der bereits in den vorigen Kapiteln diskutierten Sachverhalte rekapituliert. Dies erleichtert das Verständnis für die Notwendigkeit *normativer* Überlegungen zu der maximal erforderlichen Rückzahlungsdauer, die über die Prognose zukünftiger Jahresüberschüsse und der davon abhängigen Besserungszahlungen hinausgehen:

1. Bei den Altschuldenregelungen handelt es sich um Sanierungshilfen für Unternehmen, die *wegen* der Tatsache der Aufrechterhaltung der Altkredite bedroht, aber ansonsten in der Marktwirtschaft überlebensfähig waren. Die Konzentration beschränkter Mittel auf sanierungsfähige Unternehmen sowie die Klassifizierung in – abgesehen von den Altkrediten – „überlebensfähige“ und damit „entlastungsberechtigte“ Unternehmen wurde vom BVerfG als grundsätzlich zulässig eingestuft.
2. Bei den fraglichen Rückzahlungserleichterungen für Altschulden handelt es sich folglich *nicht* um allgemeine Hilfen für notleidende Unternehmen bzw. Rechtsnachfolger ehemaliger LPGen. Ebensowenig geht es um den „Ausgleich der Folgen von Maßnahmen der DDR, die in der Rechtsordnung der BRep. als unannehmbar anzusehen sind“. Eine derartige Kompensation war verfassungsrechtlich auch nicht erforderlich (BVerfG 1997).
3. Einen spezifischen Nachteil *wegen* der gesetzlichen Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten aus DDR-Zeiten ergab sich für die betroffenen Unternehmen nur insoweit, als den Altkrediten kein werthaltiges Vermögen gegenüberstand. Ein auf die Existenz von Altschulden zurückzuführender Entlastungsanspruch kann damit auch nur für den Anteil der Altkredite hergeleitet werden, der für Investitionen genutzt wurde, die in *vergleichbaren* Unternehmen unter marktwirtschaftlichen Verhältnissen *nicht* hätten finanziert werden müssen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich ein anfänglicher Nachteil von Altschulden durch die Verringerung der Kapitalabflüsse im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung gemäß LwAnpG reduzierte.
4. Ist ein Altschuldenunternehmen in der Marktwirtschaft – abgesehen von den Altschulden – überlebensfähig, so muss es in der Lage sein, zumindest den Kapitaldienst zu tragen, der einem vergleichbaren Unternehmen ohne Altschulden entstanden wäre. Der reguläre Kapitaldienst eines vergleichbaren Unternehmens leitet sich aus dem Finanzierungsbedarf für den werthaltigen Anteil der getätigten Investitionen sowie die höheren Kapitalabflüsse bei der Vermögensauseinandersetzung ab.

Auch zur Bestimmung des „vergleichbaren Kapitaldienstes“ wären letztlich einzelbetriebliche Analysen der Werthaltigkeit und der prozentualen Kapitalabflüsse der jeweiligen Unternehmen erforderlich. Da dies nicht möglich ist, werden den folgenden Modellrechnungen verschiedene, plausible Annahmen bzgl. der Werthaltigkeit und der Kapitalabflüsse zugrunde gelegt. Der Finanzierungsbedarf eines *vergleichbaren* Unternehmens lässt sich allgemein im Rückgriff auf (1a) wie folgt bestimmen:

$$\begin{aligned} \text{Finanzierungsbedarf} &= w \cdot \text{AK} + (1-w) \cdot v \cdot \text{AK} + \frac{e}{1-e} \cdot v \cdot \text{AK} \\ &= (w + v - wv + \frac{e}{1-e} \cdot v) \cdot \text{AK} \end{aligned} \quad (25)$$

Dabei gilt:

- AK = nominale Höhe des Altkredites nach Teilentschuldung
- e = Entschuldungsrate in % des Altkredites vor der Teilentschuldung
- v = Kapitalabfluss bei der Vermögensauseinandersetzung in % des zu verteilenden Eigenkapitals
- w = unterstellte Werthaltigkeit der Altkredite

Tab. 56 verdeutlicht für einzelne Perzentile, welcher Anteil des Altkredites in vergleichbaren überlebensfähigen Unternehmen ohne Altschulden auch hätte finanziert werden müssen. Die dargestellten Werte werden im Rückgriff auf die in Tab. 12 dargestellten Informationen (Fall b) ausgewählt; d.h. es wird eine Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite von 50 % unterstellt. Damit wird berücksichtigt, dass evtl. ein Großteil der Umlaufmittel – entgegen den Annahmen der THA– nicht werthaltig waren.

Tab. 56: Finanzierungsbedarf vergleichbarer Unternehmen ohne Altschulden

| Perzentile (vgl. Tab. 12, Fall b) | 90% | 75% | 50% | 25% |
|---|---------|---------|---------|---------|
| Werthaltigkeit in % des nominalen Altkredites ¹ | > 43% | > 49% | > 59% | > 71% |
| Finanzierungsbedarf in % des nominalen Altkredites ² bei | | | | |
| Kapitalabfluss von 10% | > 53,1% | > 58,5% | > 67,5% | > 78,3% |
| Kapitalabfluss von 20% | > 63,1% | > 67,9% | > 75,9% | > 85,5% |
| Kapitalabfluss von 30% | > 73,2% | > 77,4% | > 84,4% | > 92,8% |

¹bei 50-prozentiger Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite; ²bei unterstellter durchschnittlicher Entschuldungsrate bei der Berechnung der Abfindungersparnis

Wie bereits erwähnt, ließe sich der tatsächliche kritische Kapitaldienst einzelner Unternehmen wegen der steuerlichen Begünstigungen nur nach der Prognose des unternehmerischen Erfolges berechnen. Da derartige Prognosen mit hoher Unsicherheit behaftet sind, wird nachstehend sowohl von den Steuervergünstigungen als auch von den in späteren Rückzahlungen enthaltenen betriebswirtschaftlichen Vorteilen abstrahiert und unterstellt, dass die Unternehmen ohne jegliche Steuervorteile Sonderzahlungen auf Altschulden in Höhe des Kapitaldienstes vornehmen, der in vergleichbaren Unternehmen ohne Altschulden entstanden wäre. Die Höhe dieses minimalen kritischen Kapitaldienstes (KD^{krit}) ist abhängig von dem Finanzierungsbedarf eines vergleichbaren Unternehmens und den regulären Kapitalmarktkonditionen. Er lässt sich bei Unterstellung einer Finanzierung über ein Annuitätendarlehen wie folgt berechnen:

$$KD^{krit} \geq WF_{i_{FK},N} \cdot (w + v - wv + \frac{e}{1-e} \cdot v) \cdot \text{AK} \quad (26)$$

Tab. 57 weist den Kapitaldienst aus, der durch die Finanzierung für den werthaltigen Anteil der getätigten Investitionen und die höheren Kapitalabflüsse bei der Vermögensauseinandersetzung über ein zwanzigjähriges Annuitätendarlehen zu 6 % Zins entstanden wäre. Legt man einen entsprechenden Betrag als Sonderzahlung bzw. kritischen Kapitaldienst für Altschulden zugrunde, so ergeben sich die ebenfalls in Tab. 57 ausgewiesenen Rückzahlungszeiträume. Bei der Berechnung wurde entsprechend der Praxis der DG Bank AG davon ausgegangen, dass Sonderzahlungen auf Wunsch des Schuldners zu 100 % als Tilgung auf den zu verzinsenden Kapitalanteil verrechnet werden können.

Tab. 57: Maximal erforderliche Rückzahlungszeiträume sanierungsfähiger Unternehmen bei 50-prozentiger Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite

| Spalte | 1 | 2 | 3 | 4 |
|---|--------|--------|--------|--------|
| Perzentile | 90% | 75% | 50% | 25% |
| Werthaltigkeit in % des nominalen Altkredites | > 43% | > 49% | > 59% | > 71% |
| Kritischer Kapitaldienst in % des nominalen Altkredites ¹ | | | | |
| bei v = 10% | > 4,6% | > 5,1% | > 5,9% | > 6,8% |
| bei v = 20% | > 5,5% | > 5,9% | > 6,6% | > 7,5% |
| bei v = 30% | > 6,4% | > 6,7% | > 7,4% | > 8,1% |
| Rückzahlungsdauer (in Jahren) bei Sonderzahlungen in Höhe des kritischen Kapitaldienstes ² | | | | |
| bei v = 10% | < 31 | < 28 | < 23 | < 19 |
| bei v = 20% | < 25 | < 23 | < 20 | < 17 |
| bei v = 30% | < 21 | < 20 | < 18 | < 16 |

¹bei einem Annuitätendarlehen mit zwanzigjähriger Laufzeit und von 6 % Zins sowie durchschnittlicher Entschuldung bei der Berechnung der Abfindungersparnis; ²bei einem FIBOR-Zinssatz von 4 %.

Aus Tab. 57 lässt sich bspw. folgende Aussage ableiten: Bei einer Nicht-Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite von 50 % und einem quotalen Kapitalabfluss bei der Vermögensauseinandersetzung von 20 % benötigt die Hälfte der Unternehmen (vgl. Sp. 3) einen Zeitraum von weniger als 20 Jahren zur Rückzahlung der Altschulden, wenn sie freiwillige Rückzahlungen in der Höhe des Kapitaldienstes leisten würden, der vergleichbaren Unternehmen ohne Altschulden entstanden wäre. Die aus Tab. 57 ablesbaren Aussagen stellen aus mehreren Gründen eine Obergrenze für den im Sinne der Rückzahlungsfähigkeit erforderlichen Rückzahlungszeitraum dar: (1) Die Annahme einer durchschnittlichen Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite von 50 % wurde im Rahmen einer Expertenrunde von Wirtschaftsprüfern (vgl. Anhang 2) als eher niedrig eingeschätzt. (2) Werden Jahresüberschüsse erzielt und ausgewiesen, so reduziert sich die erforderliche Rückzahlungsdauer, da sich durch die Steuerwirkung bei gleichbleibendem Liquiditätsabfluss eine höhere Altschuldenrückführung und damit ein kürzerer Rückzahlungszeitraum ergibt. (3) Die unterstellte Sonderzahlung stellt eine Untergrenze des unbekanntenen kritischen Kapitaldienstes dar, da vergleichbare überlebensfähige Unternehmen ohne Altschulden *mindestens* in der Lage sein müssen, einen solchen Kapitaldienst zu erbringen. Liegt der tatsächlich tragfähige Kapitaldienst darüber, so reduziert sich der *erforderliche* Rückzahlungszeitraum.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes sagen: ***Wenn Altschuldenunternehmen Sonderzahlungen in Höhe des Kapitaldienstes leisten, den vergleichbare überlebensfähige Unternehmen ohne Altschulden aufbringen müssen, so ergeben sich bei plausiblen Annahmen bzgl. Werthaltigkeit und Vermögensauseinandersetzung für die große Mehrheit der Unternehmen Rückzahlungszeiträume von deutlich unter 25 Jahren. Eine mehrheitliche Rückzahlungsfähigkeit innerhalb kapitalmarktüblicher Zeiträume kann damit für entlastungsberechtigte Unternehmen bereits aufgrund dieser Vorüberlegungen zur Rückzahlungsfähigkeit als bestätigt gelten.***

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass damit nichts über die wirtschaftliche Lage der betroffenen Unternehmen ausgesagt ist. Eventuell ist ihre wirtschaftliche Situation zum Teil tatsächlich so schlecht, dass sie durch den o.a. kritischen Kapitaldienst überfordert bzw. in ihrer Existenz gefährdet wären. In diesem Fall wäre die Überlebensfähigkeit vergleichbarer

Unternehmen ohne Altkredite¹¹², die auf dem gleichen Managementniveau geführt werden, tatsächlich gefährdet bzw. nicht gegeben. Durch die gültigen Regelungen ist diese Gefährdung verringert bzw. weniger akut, da sie eben nicht zu festgelegten Kapitaldienstzahlungen verpflichtet sind (vgl. Abschnitt 5.4). In Bezug auf Altschuldenunternehmen, die nicht in der Lage sind, den kritischen Kapitaldienst aufzubringen, ist demnach die Schlussfolgerung zu ziehen, dass sie ohne die Existenz der Altkredite in der Marktwirtschaft nicht überlebensfähig gewesen wären, die Altschuldenregelungen ihnen aber das Überleben ermöglicht bzw. verlängert haben.

Der Vorteil der in diesem Abschnitt vorgenommenen Bestimmung einer „maximal erforderlichen Rückzahlungsdauer“ besteht darin, dass sie ohne eine mit hohen Unsicherheiten behaftete Prognose der zukünftigen Erfolge und eine davon abgeleitete Altschuldenrückzahlung auskommt und lediglich auf die grundsätzliche Sanierungsfähigkeit unter marktwirtschaftlichen Bedingungen als notwendige Voraussetzung der Entlastungsberechtigung zurückgreift. Zudem verdeutlichen die Darlegungen dieses Abschnittes, dass es bei plausiblen Annahmen und somit auch im Ergebnis der im Folgenden durchgeführten Prognosen bei den geltenden Regelungen nicht zu einer mehrheitlichen Rückzahlung bis zum Jahr 2010 kommen kann.

7.2 Beschreibung der methodischen Vorgehensweise der Altschuldenprognose

Die Datengrundlage für die Durchführung der Prognosen umfasst auf betrieblicher Ebene Angaben zur wirtschaftlichen Situation, Faktorausstattung und Altschuldenhöhe von ca. 1.200 Unternehmen (vgl. Abschnitt 2.2). Bei einem Teil davon handelt es sich jedoch um Tochtergesellschaften von altschuldenbelasteten Unternehmenseinheiten. Zusammen mit einer eingeschränkten Auswertbarkeit bestimmter Variablen führt dies zu knapp 800 auswertbaren Datensätzen altschuldenbelasteter Unternehmenseinheiten.

Die Prognosen sollen eine Hilfestellung geben, um einzuschätzen, welcher Anteil der betroffenen Unternehmen die Altschulden bei ordentlicher Wirtschaftsführung bis zum Jahr 2010 tilgen kann bzw. wird. Die Zielgröße der Prognose ist somit eine *Verteilung*. Dies unterscheidet sie deutlich von herkömmlichen Prognosen, die bei deterministischer Voraussicht auf Einzelwerte und bei stochastischer Voraussicht i.d.R. auf Konfidenzintervalle für Einzelwerte abzielen. Das Prognoseziel „Altschuldenverteilung der betroffenen Unternehmen“ wird aber im vorliegenden Fall methodisch auf eine einzelwirtschaftliche Prognoseproblematik zurückgeführt. Dies macht Modelle erforderlich, die neben der Berücksichtigung der unternehmensindividuellen Altschuldenhöhe in der Lage sind, die wirtschaftliche Entwicklung einzelner Unternehmen und ihre Tilgungsfähigkeit abzuschätzen. Die daraus abzuleitenden einzelbetrieblichen Rückzahlungen sowie die sich dadurch ergebenden Altschuldenstände sind dann wiederum in Form einer *Verteilung* zusammenzufassen. Man könnte auch sagen: Es geht um die Schätzung einer Verteilung auf der Grundlage deterministisch geschätzter Einzelwerte. Im Hinblick auf die Modellanforderungen und die Validierung der Ergebnisse ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich der Prognosefehler nicht additiv aus den Abweichungen von geschätzten und tatsächlichen Einzelwerten ergibt. Wird bspw. die wirtschaftliche Entwicklung einer Gruppe von Unternehmen insgesamt richtig eingeschätzt, so spielt es keine Rolle, wenn

¹¹² Vgl. die Ausführungen zum Referenzsystem in Abschnitt 5.1; „ohne Altkredite“ bedeutet: ohne erzwungene Kreditaufnahme, gleichzeitig aber auch ohne kreditfinanzierte Beschaffung von Vermögensgegenständen zu DDR-Zeiten und ohne Ersparnisse bei der Vermögensauseinandersetzung.

innerhalb dieser Gruppe einzelne Unternehmen aufgrund von Wanderungsbewegungen unter- bzw. überschätzt werden (vgl. Abschnitt 7.5).

Der scheinbar nahe liegende Versuch, ausgehend von einzelbetrieblichen Daten zu einzelbetrieblichen Prognosemodellen zu kommen, muss aus pragmatischen Gründen ausgeschlossen werden, da eine unternehmensindividuelle Betriebsentwicklungsplanung aufgrund der großen Anzahl von Unternehmen nicht möglich ist. Aus diesem Grund wurde eine Methode zur Vorausschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung der Einzelbetriebe entwickelt, die ohne einzelbetriebliche Entwicklungspläne bzw. Modellsimulationen auskommt. Der Ansatzpunkt hierfür ist die Bildung homogener Gruppen, für die repräsentative Betriebsmodelle gebildet werden, deren zukünftige Entwicklung im Sinne jährlicher Gewinnänderungen simuliert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Simulationsmodelle einerseits keine statistisch-quantitativen Prognoseverfahren darstellen und dass andererseits von einzelfallbezogenen unternehmerischen Strategien abstrahiert werden muss. Sie ermöglichen aber eine konsistente Verrechnung exogen vorgegebener Inputs.

Die simulierten jährlichen Gewinnänderungen der repräsentativen Betriebsmodelle werden auf die jeweiligen Einzelbetriebe der Gruppe übertragen. In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass jedes Unternehmen ausgehend von seiner individuellen wirtschaftlichen Ausgangssituation und Altschuldenbelastung prognostiziert wird. Die Verrechnung expertengestützter Annahmen im Simulationsmodell dient allein dazu, unsystematische ad hoc Annahmen bzw. angesichts von Strukturbrüchen fälschlicherweise auf Vergangenheitsdaten aufbauende Annahmen bzgl. Veränderungen der Stromgröße Jahresüberschuss/-fehlbetrag zu ersetzen. Nach der Übertragung der Erfolgsänderungen auf die einzelbetriebliche Altschulden- und Erfolgsituation des Ausgangsjahres werden Aussagen zur unternehmensindividuellen Tilgung und zur Altschuldenentwicklung der erfassten Unternehmen abgeleitet. Im Hinblick auf die letztlich erforderlichen Schlussfolgerungen bzgl. der Grundgesamtheit, d.h. die Übertragung der Stichprobenergebnisse auf die Altschuldenunternehmen insgesamt, ist die *Repräsentativität* der Stichprobe zu berücksichtigen (vgl. Punkt 4.3.2). Die Hauptbestandteile der methodischen Vorgehensweise bei der Prognose lassen sich wie folgt zusammenfassen:

A: Empirische (stichprobenbezogene) Bildung repräsentativer Betriebsmodelle

- Einordnung der Stichprobenunternehmen in homogene Entwicklungsgruppen
- Bildung von Betriebsmodellen als Repräsentanten dieser Gruppen

B: Modellprognosen mit Hilfe eines Simulationsmodells

- Expertengestützte Festlegung verschiedener Umweltentwicklungsszenarien
- Simulation der Erfolgsentwicklung der Betriebsmodelle

C: Übertragung der Modellprognosen auf die einzelnen Unternehmen

- Übertragung der für die Betriebsmodelle simulierten *Änderungen* des Jahresüberschusses/-fehlbetrages auf die Ausgangssituation der einzelnen Unternehmen

D: Berechnung der individuellen Altschuldenentwicklung

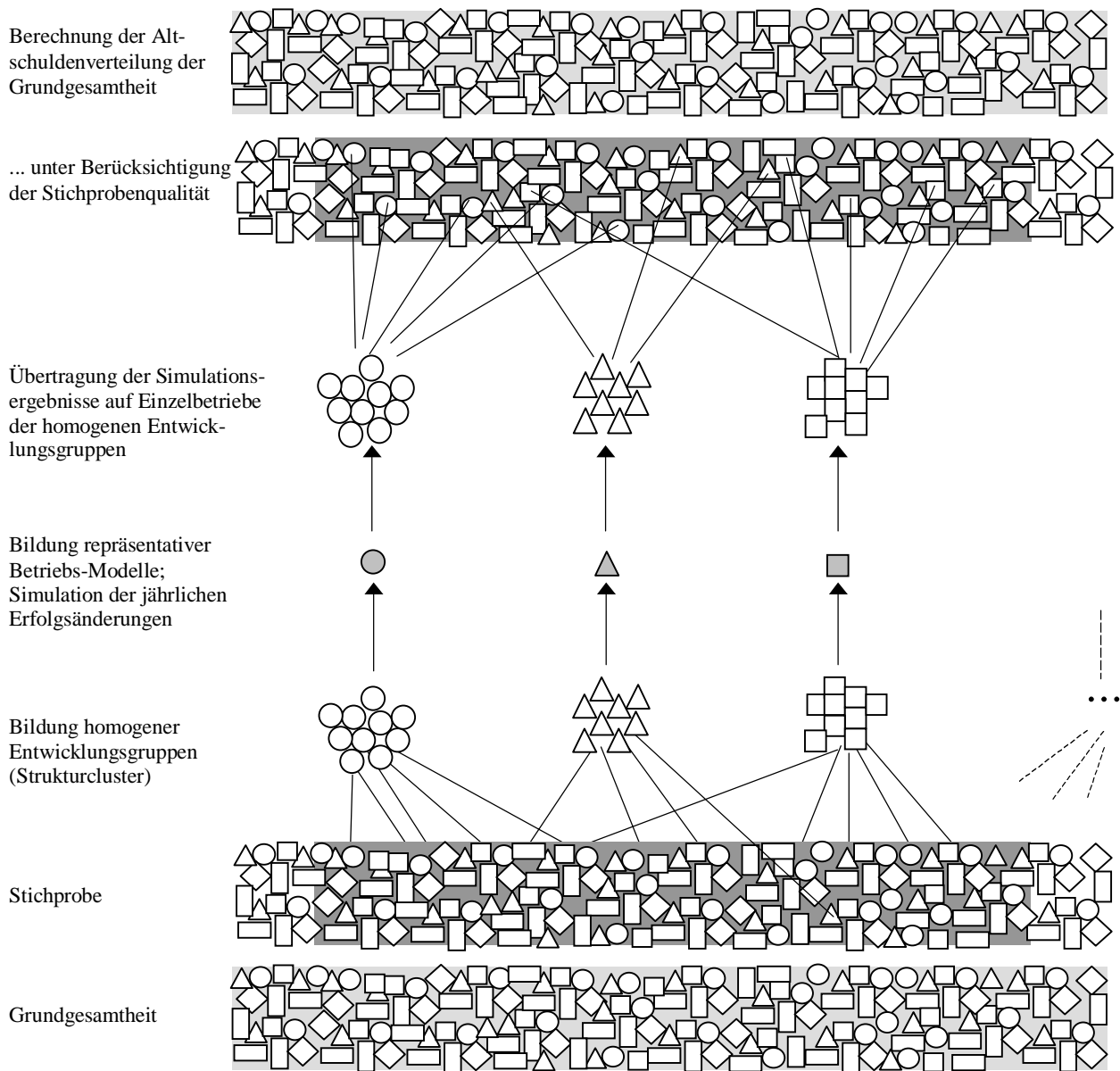
- Berechnung der einzelbetrieblichen Tilgungsverläufe auf der Grundlage des prognostizierten einzelbetrieblichen Erfolgs und der betrieblichen Altschuldenhöhe

E: Zusammenführung der einzelbetrieblichen Prognosen

- Berechnung der zukünftigen Altschuldenverteilung für die Grundgesamtheit unter Berücksichtigung der Stichprobengüte

Abb. 9 fasst die methodische Vorgehensweise bei der Prognose der Altschuldenentwicklung zusammen. Ihre *prinzipielle Struktur* wird in den folgenden Punkten 7.2.1 bis 7.2.6 beschrieben. Die *konkrete Modellspezifizierung* im Sinne einer Beschreibung der zugrunde gelegten Annahmen (Preis- und Mengengerüste etc.) erfolgt in Abschnitt 7.3.

Abb. 9: Die methodische Vorgehensweise der Altschuldenprognose



7.2.1 Bildung von Betriebsmodellen

Einordnung der einzelnen Unternehmen in homogene Entwicklungsgruppen

Da mit Hilfe der Betriebsmodelle die Entwicklung des Jahreserfolges simuliert werden soll, müssen sie so eng wie möglich an diejenigen empirischen Charakteristika der realen Betriebe angelehnt werden, die relevant für das Maß zukünftiger Erfolgsänderungen sein können; d.h. sie müssen nicht bzgl. des *Erfolgsniveaus*, sondern lediglich bzgl. der zukünftig zu erwartenden *Erfolgsveränderung* repräsentativ sein, da diese auf die Ausgangssituation der einzelnen Unternehmen bezogen wird und damit maßgeblich für die prognostizierte einzelbetriebliche

Entwicklung ist. Dies setzt die Einordnung der erfassten Unternehmen in Gruppen voraus, für die gleiche Veränderungen der Stromgröße Jahresüberschuss/-fehlbetrag erwartet werden. Die Parameterausprägungen dieser Gruppen dienen als Grundlage für die Bildung der Betriebsmodelle und ermöglichen gleichzeitig die Übertragung der Modellergebnisse auf die Einzelbetriebe.

Wie bei jeder Gruppenbildung gibt es einen Trade Off zwischen der Homogenität der gebildeten Gruppen und ihrer Anzahl. Allerdings sind im vorliegenden Fall die Homogenitätsanforderungen bei all denjenigen Merkmalen gering, die zwar das Erfolgsniveau bestimmen, von deren Differenzierung aber keine unterschiedlichen Erwartungen bzgl. der zukünftigen Erfolgsänderungen abzuleiten sind. Für die Identifizierung von Entwicklungstrends reicht bei vielen Unternehmensmerkmalen eine relativ grobe Gruppenbildung aus. Im vorliegenden Fall erfolgte die Gruppenbildung durch eine Clusterung anhand von Variablen, die die Produktionsstruktur der Betriebe beschreiben. Das Ergebnis dieses Arbeitsschrittes ist – dies sei hier vorweggenommen – die Bildung von fünf Gruppen oder Clustern (C1, ... C5), die einer Unterscheidung nach dem Produktionstyp entspricht. Dies ist notwendig, da die zukünftige Unternehmensentwicklung maßgeblich durch differenzierte Entwicklungen auf den verschiedenen Produkt- und den damit zusammenhängenden Faktormärkten bestimmt wird. Eine Gruppenbildung nach dem Betriebstyp stellt die modelltechnische Voraussetzung dafür dar, dass bspw. für spezialisierte Schweinemäster andere Erfolgstrends prognostiziert werden können als für Milchproduzenten. Gleichzeitig werden aber durch die Festlegung der Unternehmen auf bestimmte Produktionstypen die aktiven Anpassungsmöglichkeiten grundsätzlich unterschätzt, da unternehmerische Chancen durch eine grundlegende Änderung der Produktionsstruktur, sei es durch die Aufgabe bzw. Aufnahme von Betriebszweigen oder durch Fusionen und Abspaltungen, nicht berücksichtigt werden können.

Auch unter Abstraktion von unternehmensindividuellen Anpassungsleistungen sind über die Produktionsstruktur hinaus eine Vielzahl empirischer Merkmalsausprägungen denkbar, die die zukünftigen Änderungen des Jahresüberschusses/-fehlbetrages beeinflussen. Man denke hierbei nur allgemein an das Managementpotenzial, eine ökologisch bzw. konventionelle Ausrichtung der Produktion, den Standort, das Erfolgsniveau, die Größe etc. Eine über die Produktionsstruktur hinausgehende Differenzierung der Gruppen und damit der Simulationsmodelle wäre nur dann sinnvoll, wenn auch verlässliche Experteneinschätzungen bzgl. derjenigen Determinanten zukünftiger Erfolgsänderungen gewonnen werden können, die für einzelne Untergruppen spezifisch sind¹¹³. Letztlich wäre hierfür eine Schätzung unternehmensbezogener Anpassungserfolge über eine einzelbetriebliche Analyse, Planung und Optimierung erforderlich (s.o.). Dies ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht möglich. Für einzelne Unternehmensgruppen lassen sich diesbezüglich keine verlässlichen Informationen gewinnen. Im Folgenden wird dies für die vielleicht vordergründig erwartete Differenzierung nach Standorten, Erfolgsklassen und Betriebsgrößen dargelegt.

Eine Segmentierung in Standortklassen wäre im Rahmen der Modellbildung nur dann vorzunehmen, wenn zu erwarten wäre, dass sich für die gebildeten Standortklassen unterschiedliche Trends ergeben. Sind für gleiche Betriebstypen an unterschiedlichen Standorten gleiche Trends zu erwarten, die sich lediglich auf unterschiedlichem Niveau ansiedeln und auf unter-

¹¹³ Dies betrifft Determinanten, die über allgemeine Annahmen über Anpassungsleistungen sowie über Politik- und Markteinschätzungen, die für die extern verursachten Erfolgsänderungen verschiedener Produktionstypen relevant sind, hinausgehen.

schiedliche Ausgangssituationen zu beziehen sind, dann stellt die Zusammenfassung verschiedener Standorte kein Problem dar. Im vorliegenden Fall wurde auf eine Unterteilung in verschiedene Standortklassen verzichtet, da sich zum einen die einzelnen Betriebstypen auf bestimmte Standorte konzentrieren und zum anderen innerhalb der jeweiligen Produktionstypen keine verlässlichen Informationen für unterschiedliche Anpassungserfolge an verschiedenen Standorten vorliegen bzw. gewonnen werden können. Verschiedene Standortgruppen ließen sich nur dann prognoserelevant berücksichtigen, wenn auf „weiche“ Experteneinschätzungen bzgl. unterschiedlicher Anpassungserfolge auf unterschiedlichen Standorten zurückgegriffen werden könnte.

Ähnliches gilt für die Abbildung von Erfolgsklassen. Die empirische Erfolgsdifferenzierung innerhalb der im Modell abgebildeten Betriebstypen ist v.a. auf unterschiedliche Managementleistungen zurückzuführen, die in diesem Zusammenhang als unterschiedlich erfolgreiche Anpassungen an die jeweiligen Rahmenbedingungen zu werten sind. Errechnet man im Rahmen einer statischen Betrachtungsweise lediglich die Auswirkungen bekannter oder angenommener Änderungen der exogenen Rahmenbedingungen (Preisänderungen etc.) auf die Ausgangssituation, so vernachlässigt man mögliche unternehmerische Anpassungsleistungen vollständig. Um dies zu vermeiden, werden im Rahmen der gewählten Vorgehensweise für die einzelnen Produktionstypen heuristische Annahmen bzgl. der Anpassungsleistungen durchschnittlicher Unternehmen getroffen. Eine darüber hinausgehende Abbildung von Erfolgsklassen wird nicht vorgenommen. Sie wäre nur dann sinnvoll, wenn unterschiedlich erfolgreiche Anpassungsleistungen der gebildeten Untergruppen identifiziert und unterschiedliche Entwicklungstrends für die gebildeten Untergruppen abgebildet werden könnten. In diesem Sinne wäre bspw. für die einzelnen Erfolgsgruppen festzulegen, zu welchem prozentualen Anteil ein Absinken der Preise durch unternehmensspezifische Maßnahmen zur Anpassung der Intensitäten und Produktionsstrukturen im Vergleich zur statischen Betrachtung aufgefangen werden kann. Auch dafür ließen sich aber allenfalls in höchstem Maße unsichere bzw. spekulative Annahmen gewinnen.

Eine Einteilung in Größengruppen erfolgt ebenfalls nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die Unternehmen alle einer Größenklasse mit identischen „Economies of Scale“ angehören. Mit unterschiedlichen Erfolgstrends ist somit allein aufgrund der Tatsache, dass ein Unternehmen z.B. 1.500 oder 2.000 Hektar hat, nicht zu rechnen. Größenunterschiede können über flächenbezogene Veränderungsgrößen berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine „größere Rechengenauigkeit“ durch Ausdifferenzierung der produktionstypbezogenen Gruppen die Aussagefähigkeit der Prognosen nur scheinbar verbessern würde, da im Gegenzug die Unsicherheit der erforderlichen Annahmen stark ansteigt. Deshalb ist es aussagekräftiger, sich in den Simulationsmodellen (vgl. Punkt 7.2.3) auf die Berechnung der Erfolgswirkungen klar dokumentierter und nachvollziehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen (Preise, Transferzahlungen, technischer Fortschritt etc.) zu beschränken. Zwar wird durch die Unterstellung pauschaler Anpassungserfolge für alle Unternehmen eines Produktionstyps ein Teil der Unternehmen über- und ein anderer Teil unterschätzt. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung geht es aber ohnehin nicht um die Prognose eines einzelnen Unternehmens, sondern um eine möglichst zutreffende Prognose der Altschuldentilgung insgesamt bzw. der zukünftigen Altschuldenverteilung. Unterschiedliche unternehmensindividuelle Anpassungsleistungen mitteln sich innerhalb der jeweiligen Produktionstypen teilweise wieder heraus.

Bildung von Betriebsmodellen als Repräsentanten der homogenen Gruppen

Die Kriterien der Gruppenbildung bilden die Grundlage für die Modellierung der repräsentativen Betriebe. Im Einzelnen ergibt sich folgender Ablauf: (1) Die Clusterzentren bilden die Grundlage für die Festlegung der Produktionsstruktur der Betriebsmodelle; d.h. das Produktionsmix der Betriebsmodelle wird entsprechend den Gruppendurchschnitten modelliert. (2) Die neben den Produktionsstrukturen erforderlichen Spezifikationen der Betriebsmodelle werden in Anlehnung an den Durchschnitt der jeweiligen Cluster vorgenommen. Um eine statistisch orientierte „Modellbildung am Schreibtisch“ mit einer unplausiblen Diversifizierung und unglaubwürdigen Kostenstrukturen zu vermeiden, sind die Betriebsmodelle aber bei manchen Parametern abweichend vom Gruppendurchschnitt zu modellieren. Bei Bedarf werden expertengestützte Veränderungen vorgenommen, um die Konsistenz bzw. die Aktualität zu verbessern¹¹⁴. Für diese Betriebsmodelle wird eine Simulation über elf Jahre vorgenommen (vgl. Punkt 7.2.3). Durch die Bildung repräsentativer Betriebe hat man es nicht mehr mit einer Streuung der Merkmalsausprägungen, sondern mit diskreten Werten zu tun. Die relevante Zielgröße der Simulationen ist die jährliche *Änderung* des Jahresüberschusses der repräsentativen Betriebsmodelle über elf Jahre.

7.2.2 Festlegung unterschiedlicher Umweltszenarien und Rückzahlungsvarianten

Die Prognose der Altschuldenentwicklung stellt – wie andere mit Partialmodellen arbeitende wissenschaftliche Prognoseverfahren – eine „an das Eintreffen der exogenen Rahmenbedingungen des Theoriesystems gebundene Vorhersage“ (DE HAEN 1980, S. 15 f.) dar. Auch ein „gut funktionierendes“ Modell liefert wertlose Aussagen, wenn Annahmen bzw. Modellinputs (z.B. Marktpreise, Prämien etc.) unterstellt werden, die der Höhe nach unplausibel bzw. im Verhältnis zueinander inkonsistent sind. Da die zukünftige Unternehmensumwelt instabil ist, gewährleistet weder eine mechanische Fortschreibung von Vergangenheitswerten noch die Verarbeitung objektiver Wahrscheinlichkeitsverteilungen eine geeignete Annahmenbildung für die Zukunft. Zu den exogen anzulegenden Rahmenbedingungen des Prognosesystems gehören im vorliegenden Fall einerseits die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft sowie andererseits das Rückzahlungsverhalten der Unternehmen.

Umweltszenarien

Eine eigenständige Prognose der Rahmenbedingungen über elf Jahre und damit eine Prognose der Produkt- und Faktorpreise, der staatlichen Transferleistungen und Auflagen sowie des technologischen Fortschrittes wäre – vorsichtig ausgedrückt – äußerst schwer, auf jeden Fall mit einer extrem hohen Unsicherheit behaftet und allenfalls mit sehr großem Aufwand zu bewerkstelligen. Nichtsdestotrotz sind aber bspw. quantitative Annahmen über die Preis- und Produktivitätsentwicklung Vorbedingung für die Durchführung betrieblicher Modellsimulationen. Die einzig mögliche Herangehensweise zur Bewältigung der allgemeinen Prognoseproblematik bzgl. der Rahmenbedingungen der Landwirtschaft besteht im vorliegenden Fall darin, vorhandenes Fachwissen und die Ergebnisse von Marktmodellen sowie von dritter Seite unterstellte Annahmen bzgl. der allgemeinen Entwicklungsaussichten der Landwirtschaft auszuwerten. Zu den hierfür genutzten Informationsquellen gehören die allgemein zugängliche Literatur, die bereits im verwendeten Simulationsmodell TIPI-CAL (vgl. HEMME 2000) niedergelegte Wissensbasis sowie – last but not least – das Wissen von Experten, die

¹¹⁴ Als zusätzliche Informationsquelle und zum Check der Plausibilität der getroffenen Annahmen bei der Modellierung fand ein intensiver Kontakt mit Experten aus der Praxis statt.

mit den Agrarmärkten und der Agrarpolitik vertraut sind. Neben der Informationssammlung ist eine Strukturierung bzw. Operationalisierung des „amorphen“ und mit unterschiedlichen Unsicherheitsgraden behafteten Wissens zu einer Vielzahl von Einzelaspekten dahingehend erforderlich, dass eine Bündelung von Annahmen zu funktionell nachvollziehbaren und in sich konsistenten Entwicklungspfaden erfolgt, die die Bandbreite möglicher Entwicklungen abdecken und damit der Unsicherheit Rechnung tragen. Am besten geeignet hierfür ist die Szenariotechnik (vgl. REIBNITZ 1989, GÖTZE und RUDOLPH 1994; GESCHKA und HAMMER 1992 u.a.). Die Szenarienerstellung hat im vorliegenden Fall die Aufgabe, bereits bekannte bzw. plausiblerweise anzunehmende Änderungen der Rahmenbedingungen der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Teilmärkte abzubilden. Über die Simulation der Gewinnwirkungen, die veränderte Inputs (Preise, Ertragsteigerungen etc.) auf einzelne Betriebstypen entfalten, soll angesichts von Strukturbrüchen eine Verbesserung der Prognosequalität im Vergleich zu Fortschreibungsprognosen erzielt werden, die ihrerseits unrealistischerweise eine Konstanz der Rahmenbedingungen bzw. gleichbleibende Änderungsraten unterstellen. Die Angabe konkreter Zahlenwerte für fragliche Rahmenparameter ist im vorliegenden Fall ein notwendiges Ergebnis der Szenarioerstellung, da das Simulationsmodell nur numerische Informationen verarbeiten kann. Die Spezifizierung der Szenarien erfolgte u.a. mit Hilfe einer Expertenrunde. Die definierten Szenarien werden in Punkt 7.3.2 und Anhang 5 beschrieben.

Rückzahlungsvarianten

Wie bereits mehrfach erwähnt, kommt es gerade durch die Erweiterung des wirtschaftlichen Handlungsspielraums (Nutzen der Besserungsscheinregelung) zu einer geringen Tilgung und damit zu hohen Altschuldenständen. Um angesichts dieses Sachverhaltes die Aussagefähigkeit der Prognosen zu erhöhen (vgl. Abb. 2), ist auf das Rückzahlungspotenzial der Unternehmen abzustellen; d.h. es geht um die Altschuldenentwicklung, die sich ergeben würde, wenn man unterstellt, dass die Unternehmen – entgegen ihrem eigenen Interesse – Rückzahlungen im Rahmen ihrer *Möglichkeiten* leisten *würden*. Höhere Rückzahlungen könnten sich durch einen Verzicht auf bilanzpolitische Maßnahmen oder durch freiwillige Zahlungen ergeben; sie werden aber gerade im Rahmen einer bestmöglichen Ausnutzung der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit im Sinne der Unternehmenszielsetzung nicht erbracht.

Welche Auswirkungen freiwillige Sonderzahlungen in Höhe eines unabhängig von der Erfolgshöhe normativ bestimmten kritischen Kapitaldienstes hätten, wurde bereits in Abschnitt 7.1 dargestellt. Darüber hinaus würde die Bestimmung des kritischen Kapitaldienstes eigentlich einzelbetriebliche Analysen und Prognosen erforderlich machen. Für bestimmte Unternehmen wäre durchaus ein Kapitaldienst, der den Jahresüberschuss übersteigt, vorstellbar, ohne dass sie in ihrer Existenz bedroht wären¹¹⁵. Fundierte einzelbetriebliche Analysen und darauf aufbauende Betriebsentwicklungspläne bzw. einzelbetriebliche Entwicklungsprognosen können im Rahmen dieser Untersuchung nicht erstellt werden. Deshalb wird bei den Prognosen auf repräsentative Modellsimulationen zurückgegriffen. Die Frage nach der *Rückzahlungsfähigkeit* bzw. dem kritischen Kapitaldienst lässt sich im Rahmen dieser Vorgehensweise nicht eindeutig beantworten. Allerdings ermöglicht die Durchführung von Variationsrechnungen, die höhere freiwillige Rückzahlungen unterstellen, eine bessere Einschätzung

¹¹⁵ So wurde anlässlich eines Expertengesprächs mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (vgl. Anhang 2) darauf hingewiesen, dass es durchaus Altschuldenunternehmen gebe, die „mehrere Millionen“ auf dem Termingeldkonto haben und die Altschulden zurückzahlen könnten, wenn man ihnen einen Anreiz dafür bieten würde, der eine Rückzahlung aus unternehmerischer Sicht sinnvoll machen würde.

der Rückzahlungsfähigkeit als die ausschließliche Berücksichtigung der aktuell gültigen Besserungszahlung von 20 %. Macht man bei den Variationsrechnungen die Rückzahlungen weiterhin vom prognostizierten Erfolg abhängig¹¹⁶, so sind neben höheren Rückzahlungssätzen auch bilanzpolitische Einflussmöglichkeiten von Seiten der Unternehmen zu berücksichtigen, die evtl. bereits in der Ausgangssituation zu einer Unterschätzung des Jahreserfolges geführt haben. Im Folgenden wird deshalb sowohl der anfänglich zu unterstellende Erfolg als auch der erfolgsabhängige Rückzahlungssatz variiert. In Ermangelung unternehmensbezogener Aussagen zur kritischen Kapitaldiensthöhe können zur Beurteilung dieser Variationsrechnungen nur Interpretationshilfen bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang sei auf die normative Bestimmung des kritischen Kapitaldienstes (vgl. Abschnitt 7.1) und auf die inhaltlichen Ausführungen in Abschnitt 5.6 verwiesen.

7.2.3 Erfolgsprognosen mit Hilfe eines Simulationsmodells

Die Schätzung der auf die einzelnen Unternehmen zu übertragenden jährlichen Erfolgsänderungen ihres repräsentativen Betriebes erfolgt mit Hilfe des an der FAL entwickelten Simulationsmodells TIPI-CAL (Technology Impact and Policy Impact Calculation Model; vgl. HEMME 2000, S. 18 f. und 31 ff.). [Darin] „werden zunächst die landwirtschaftlichen Produktionsabläufe simuliert. Anschließend wird für jedes Jahr ein voller Buchführungsabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Cash-Flow-Rechnung erstellt. Am Ende eines jeden Jahres werden dann Steuern und Entnahmen kalkuliert. Die Jahresendwerte bilden die Anfangswerte für die Folgeperiode“ (HEMME 2000, S. 19). Das technische Modell, wie es von den Modellentwicklern übernommen wurde, wird im Folgenden als *Grundmodell* bezeichnet¹¹⁷. Es wird aufgrund der vielfachen Nutzung in anderen Bereichen als anwendungsfähiges Instrument betrachtet, das für die Altschuldenuntersuchung aufgrund seiner Charakteristika (mehrjähriges, rekursives Produktions- und Buchführungsmodell mit Ausweis eines jährlichen Jahreserfolges) geeignet ist, aber bzgl. seiner Grundstrukturen nicht mehr auf seine Validität überprüft werden muss. TIPI-CAL ist für verschiedene Betriebstypen einsetzbar und speziell dafür gedacht, den Einfluss folgender Umweltparameter auf Landwirtschaftsunternehmen zu untersuchen: (1) Agrarpolitische Maßnahmen (Transferzahlungen, Markteingriffe etc.); (2) rechtliche Rahmenbedingungen (Steuern, Abgaben etc.); (3) technischer Fortschritt und (4) veränderte Produkt- und Faktorpreise.

Zur besseren Abgrenzung der einzelnen Arbeitsschritte wird im Folgenden zwischen den sog. *betrieblichen Ausgangsmodellen* (= repräsentative Betriebe in der Ausgangssituation vor der Prognose) und den *betrieblichen Prognosemodellen* für den Betrachtungszeitraum unterschieden. Der im Rahmen des TIPI-CAL-Ansatzes gebrauchte Begriff „typischer Betrieb“ (HEMME 2000, S. 19-24) wird im Folgenden durch die Begriffe „repräsentativer Betrieb“ oder „repräsentatives Betriebs-(entwicklungs)modell“ ersetzt, da es im Rahmen der Altschuldenuntersuchung nicht um typische Unternehmen, sondern um Unternehmen geht, für die – auf unterschiedlichem Ausgangsniveau – gleiche Veränderungen der Stromgröße Jahresüberschuss/-fehlbetrag zu erwarten sind. Der besseren Übersicht halber fasst Tab. 58 die in Bezug auf die Modelle verwendete Terminologie zusammen.

¹¹⁶ Zur erfolgsunabhängigen Bestimmung eines kritischen Kapitaldienstes vgl. Abschnitt 7.1.

¹¹⁷ Für eine ausführliche Modellbeschreibung sei auf die Publikationen der FAL im Rahmen der verschiedenen TIPI-CAL-Studien verwiesen.

Tab. 58: Die Terminologie bzgl. der Modellierung

| Modellbegriff | Erklärung | Modellinhalte |
|-------------------------------|---|---|
| Grund- oder Simulationsmodell | TIPI-CAL-Grundstruktur; mehrjähriges rekursives Iterationsmodell | „Leeres“ Produktions- und Buchführungsmodell mit begrenzter makro-ökonomischer Wissensbasis |
| Betriebliche Ausgangsmodelle | Repräsentative Betriebsmodelle für homogene Gruppen | Abbildung der Situation einzelner Produktionstypen in der Ausgangssituation |
| Betriebliche Prognosemodelle | Vollständig mit Daten gefüllte 11-jährige rekursive Iterationsmodelle | Abbildung der Entwicklung von Betriebstypen bei verschiedenen Umwelt- und Rückzahlungsvarianten |
| Altschuldenprognosemodell | Gesamtprognosedesign | Simulation repräsentativer Betriebsmodelle; Übertragung der Ergebnisse auf die Mitglieder der repräsentierten Gruppe; Berechnung der einzelbetrieblichen Altschuldentilgung |

7.2.4 Prognose der Altschuldenentwicklung der Stichprobe

Übertragung der Modellprognosen auf die einzelnen Unternehmen

Die methodische Besonderheit bei der Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung der Altschuldenunternehmen liegt darin, dass sich aufgrund der großen Anzahl der Unternehmen einzelbetriebliche Simulationsmodelle mit vertretbarem Aufwand nicht spezifizieren lassen und deshalb nur repräsentative Betriebsmodelle simuliert werden können. Die Betriebe einer „homogenen“ Gruppe weisen immer gewisse Abweichungen im Vergleich zu den Parameterspezifikationen des repräsentativen Betriebsmodells auf. Die zu prognostizierenden Jahreserfolge der jeweiligen Unternehmen können somit nicht mit den simulierten Erfolgen ihres repräsentativen Betriebes gleichgesetzt werden. Vielmehr ist die Streuung der einzelnen Betriebe einer homogenen Gruppe bzgl. der Parameter zu berücksichtigen, die im Hinblick auf die Zielgröße von Bedeutung sind, aber im Rahmen der Simulation eines stellvertretenden Durchschnittsbetriebes nicht berücksichtigt werden. Dieser Sachverhalt wird im Folgenden dargestellt. Dabei werden nachstehende Bezeichnungen verwendet:

- Z_j allgemeine Zielvariable oder Output eines Modells; $j = 0, 1, \dots, n$
- f_j funktionaler Zusammenhang zwischen Modellinput- und -output; $j = 0, 1, \dots, n$
- x_i Modellvariablen oder -inputparameter; $i = 1, \dots, m$
- G_{th} simulierte Erfolge des h-ten repräsentativen Betriebe im Jahr t
- t Zeitindex, $t = 0, 1, \dots, 10$
- h Nummer der homogenen Gruppe bzw. des dafür repräsentativen Betriebsmodells; $h = 1, \dots, 5$
- f_{th} funktionaler Zusammenhang zwischen den Modellparametern der repräsentativen Stichprobenbetriebe und den für die jeweiligen Jahre simulierten Erfolgen
- g_{th} funktionaler Zusammenhang zwischen den Modellparametern der repräsentativen Betriebe und den simulierten Erfolgsänderungen des Jahres t im Vergleich zum Vorjahr t-1
- G_{tb} prognostizierter Erfolg des b-ten Stichprobenbetriebes im Jahr t
- f_{tb} funktionaler Zusammenhang zwischen den Parametern der einzelnen Betriebe und den für die jeweiligen Jahre zu prognostizierenden Erfolgen
- b Fallnummer der Stichprobenbetriebe; $b = 1, \dots, z$
- z Stichprobenumfang
- g_{tb} funktionaler Zusammenhang zwischen den Parametern der einzelnen Betriebe und den zu prognostizierenden Erfolgsänderungen des Jahres t im Vergleich zum Vorjahr t-1

Jedes Simulationsmodell liefert Outputs, die hinsichtlich der Fragestellung Zielvariablen Z_j ($j = 0, 1, \dots, n$) darstellen. Die Funktionsweise eines Simulationsmodells lässt sich bei m Modellvariablen x_i ($i = 1, \dots, m$) in allgemeiner Schreibweise wie folgt darstellen:

$$Z_j = f_j(x_i) \quad (27)$$

Allerdings ist die Nutzung von Simulationsmodellen i.d.R. gerade darin begründet, dass sich eine mathematisch-algebraische Formulierung des Zusammenhangs aufgrund der komplexen Zusammenhänge nicht mit vertretbarem Aufwand finden lässt. Im Simulationsmodell stellt $f_j(x_i)$ somit keine einzelne zu schätzende oder zu berechnende mathematische Funktion dar, sondern repräsentiert die Gesamtheit der unterstellten Zusammenhänge. In der Regel handelt es sich hierbei um eine Vielzahl von Verhaltens- und Definitionsgleichungen. Das hier genutzte Produktions- und Buchführungsmodell (TIPI-CAL) kommt ohne Verhaltensgleichungen im Sinne der Schätzung von Produktionsfunktionen etc. oder eines Optimierungsansatzes zur Bestimmung der Produktionsstruktur aus. Statt dessen werden auch diese Größen durch Plausibilitätsüberlegungen bestimmt. Anstelle der Schätzung einer *begrenzten* Anzahl exogen vorgegebener Variablen und der Schätzung empirischer oder von Verhaltensannahmen (z.B. Gewinnmaximierung) abgeleiteter Funktionen geht es im vorliegenden Fall um die modell-exogene Schätzung einer *Vielzahl* von Parametern, die plausiblerweise „zueinander passen“ sollen (z.B. Fläche, Preise, Faktorausstattung *und* Produktionsstruktur), zwischen denen aber modellendogen kein funktionaler Zusammenhang besteht bzw. die lediglich durch Expertenschätzungen miteinander verknüpft sind. Dies ist bei den nachstehenden Ausführungen, die die Vorgehensweise bei der Übertragung der Modellprognosen auf die Einzelbetriebe verdeutlichen, zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall stellen bei fünf homogenen Gruppen und damit Betriebsmodellen ($h = 1, \dots, 5$) die prognostizierten Gewinne der nächsten zehn Jahre G_{th} ($t = 0, 1, \dots, 10$) die Zielvariablen der einzelnen Betriebsmodelle dar. Das Simulationsergebnis des h -ten repräsentativen Betriebes für das Jahr t lässt sich wie folgt darstellen:

$$G_{th} = f_{th}(x_i) \quad (28)$$

Da es sich bei TIPI-CAL um ein rekursives Modell zu Bestimmung der *Erfolgsentwicklung* handelt, lässt sich dieser Sachverhalt, ausgehend von der Ausgangssituation zum Betrachtungszeitpunkt (Jahr 0) auch folgendermaßen formulieren:

$$\begin{aligned} G_{th} &= f_{0h}(x_i) + g_{1h}(x_i) + g_{2h}(x_i) + \dots + g_{th}(x_i) \\ &= G_{0h} + g_{1h}(x_i) + g_{2h}(x_i) + \dots + g_{th}(x_i) \end{aligned} \quad (29)$$

Bei einem Stichprobenumfang von z lassen sich die eigentlich zu prognostizierenden Gewinne der einzelnen Betriebe b ($b = 1, \dots, z$) für das Jahr t wie folgt darstellen:

$$G_{tb} = f_{tb}(x_i) \quad (30)$$

Auch dies lässt sich im Hinblick auf die *Erfolgsentwicklung* umformulieren:

$$\begin{aligned} G_{tb} &= f_{0b}(x_i) + g_{1b}(x_i) + g_{2b}(x_i) + \dots + g_{tb}(x_i) \\ &= G_{0b} + g_{1b}(x_i) + g_{2b}(x_i) + \dots + g_{tb}(x_i) \end{aligned} \quad (31)$$

Der einzelbetriebliche Ausgangswert des Gewinns $f_{0b}(x_i) = G_{0b}$ ist *empirisch bekannt*. Für die individuellen jährlichen Erfolgsänderungen auf einzelbetrieblicher Ebene $g_{tb}(x_i)$ existieren allerdings keine Simulationsergebnisse. Innerhalb der homogenen Gruppe h ist das unterschiedliche Erfolgsniveau in der Ausgangssituation auf die nach der Gruppenbildung verbliebene Streuung der erfolgsbestimmenden Variablen x_i zurückzuführen. Ohne konkrete einzelbetriebliche Zusatzinformationen muss unterstellt werden, dass die Streuung dieser Variablen auch in Zukunft erfolgswirksam ist. Ausgehend von den simulierten Jahreserfolgen der repräsentativen Betriebe G_{th} sowie der anfänglichen Differenz zwischen betrieblichem Erfolg G_{0b}

und simuliertem Erfolg des repräsentativen Betriebes G_{0h} lässt sich der Erfolg des einer Gruppe h zugeordneten Betriebes b im Jahr t (G_{tb}), $b \in h$ somit folgendermaßen schätzen:

$$G_{tb} = G_{th} - (G_{0h} - G_{0b}) = G_{0b} + G_{th} - G_{0h} \quad (32)$$

$$= G_{0b} + g_{1h}(x_i) + g_{2h}(x_i) + \dots + g_{th}(x_i) \text{ für alle } b \in h$$

Mit (32) wird unterstellt, dass die Betriebe einer Gruppe dahingehend homogen sind, dass eine gleiche Erfolgsveränderung auf der Grundlage eines Betriebsmodells prognostiziert werden kann. Der für eine Gruppe ermittelte Änderungsbetrag (i.e. Gruppendurchschnittsprognose) ist damit auf das individuelle Ausgangsniveau der zugehörigen Einzelbetriebe zu übertragen¹¹⁸. Die Streuung einzelbetrieblicher Prognosewerte um den Prognosewert des repräsentativen Betriebes entspricht genau ihrer Streuung um das Erfolgsniveau des repräsentativen Betriebes in der Ausgangssituation. Dies entspricht der Annahme, dass die Betriebe einer Gruppe bzgl. der zu erwartenden Entwicklungstendenz homogen sind, nicht jedoch bzgl. des konkreten Erfolgsniveaus; d.h. die in der Vergangenheit beobachtete Erfolgsdifferenzierung wird in die Zukunft fortgeschrieben.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise besteht darin, dass *betriebliche* Prognosewerte mit einem vertretbaren Aufwand bestimmt werden. Die unterschiedliche Parameterausprägung *innerhalb* der Gruppe, i.e. die nach der Bildung homogener Gruppen verbleibenden Abweichungen vom Gruppenmittel bzgl. Produktionsstruktur, Ressourcenausstattung, Managementpotenzial etc. werden summarisch mit Hilfe der anfänglichen Erfolgsstreuung berücksichtigt. Hinsichtlich der Prognose des zukünftigen Erfolges stellt das anfängliche Erfolgsniveau eine Aggregation der durch den repräsentativen Betrieb nicht berücksichtigten erfolgsbestimmenden Variablenstreuung dar. Gleichung (32) könnte somit auch als Prozess der Modellkalibrierung verstanden werden. Für abweichende, aber im Simulationsmodell nicht im Einzelnen berücksichtigte Parameterkonstellationen (der Einzelbetriebe) liegen empirische Outputs vor. Erst durch die Berücksichtigung der Differenz $G_{0h} - G_{0b}$ wird der für die Ausgangssituation simulierte Erfolg des jeweiligen repräsentativen Betriebes an die empirischen Ergebnisse der Einzelbetriebe angepasst. Erst nach diesem für jeden realen Stichprobenbetrieb durchzuführenden „Model Fitting“ werden aus den Simulationsmodellen der „repräsentativen Betriebe“ Prognosemodelle für die Einzelbetriebe der repräsentierten Gruppe.

Berechnung der betrieblichen Altschuldenentwicklung

Aus dem prognostizierten einzelbetrieblichen Jahreserfolg lassen sich die einzelbetrieblichen Besserungszahlungen ableiten. Aus den jährlichen (Besserungs-) Zahlungen und der anfänglichen Altschuldenhöhe lässt sich der Altschuldenstand der jeweiligen Jahre AS_L (L = Laufzeit seit dem 1. Juli 1990 in Jahren) für jedes Unternehmen berechnen. Aufgrund des Zinseszins-erlasses ist die Aufteilung der jeweils noch vorhandenen Altschulden in Kapitalanteil K_L und Zinsanteil Z_L erforderlich. Für jedes Jahr L gilt:

$$AS_L = K_L + Z_L \quad (33)$$

Der Kapitalanteil und Zinsanteil der jeweiligen Jahre errechnet sich rekursiv aus dem Kapital- und Zinsanteil sowie der Besserungszahlung des Vorjahres. Aufgrund der gültigen Aufteilungsformel $T = B/(L \cdot i + 1)$ ergibt sich folgender Zusammenhang:

¹¹⁸ Zur Validierung der Simulationsmodelle und der exogen unterstellten Annahmen (simulierte Änderungen des Erfolges) einerseits sowie der Gruppenbildung (Übertragbarkeit der simulierten Erfolgsänderungen auf die Einzelbetriebe) andererseits vgl. Punkt 7.5.3.

$$K_L = K_{L-1} - \frac{B}{L \cdot i + 1} \text{ und} \quad (34)$$

$$Z_L = Z_{L-1} + K_{L-1} \cdot i - B + \frac{B}{L \cdot i + 1} \quad (35)$$

Daraus folgt:

$$\begin{aligned} AS_L &= K_{L-1} - \frac{B}{L \cdot i + 1} + Z_{L-1} + K_{L-1} \cdot i - B + \frac{B}{L \cdot i + 1} \\ &= K_{L-1} \cdot (1+i) + Z_{L-1} - B \end{aligned} \quad (36)$$

Aus (36) lässt sich für jedes Jahr und Unternehmen der Altschuldenstand ableiten. Dies liefert die Grundlage für die Berechnung der Altschuldenverteilung innerhalb der Stichprobe am Ende des Prognosezeitraumes

7.2.5 Rückschluss auf die Grundgesamtheit

Die der Modellbildung und Prognose zugrunde liegenden empirischen Unternehmensdaten wurden im vorliegenden Fall im Rahmen einer Befragung gewonnen, bei der die Grundgesamtheit angesprochen wurde. Das methodische Problem der geeigneten Stichprobenauswahl im Sinne der Befragung einer a priori festgelegten Teilmenge stellte sich somit im Gegensatz zu vielen anderen empirischen Untersuchungen, die von vornherein nur einen Teil der Grundgesamtheit befragen, nicht. Da die Unternehmen zu einer Teilnahme an der Befragung nicht verpflichtet waren, konnten dennoch nur Daten einer Stichprobe gewonnen werden (Rücklaufquote). Damit bleibt zu klären, in welcher Form, ausgehend von stichprobenbezogenen Prognoseergebnissen, auf die Grundgesamtheit geschlossen werden kann. Wie in Punkt 4.3.2 dargelegt wurde, liegt in der Stichprobe eine Verzerrung in Richtung höhere Altkredite vor. Eine derartige Verzerrung konnte bei der gewählten Vorgehensweise nicht verhindert werden, da die Stichprobenauswahl zu einem gewissen Maß der Einflussnahme der Befragten unterlag und nicht nach statistischen Regeln vorgenommen wurde. Über die Gründe für derartige Verzerrungen lassen sich letztlich nur Plausibilitätsüberlegungen anstellen. Beispielsweise wäre es aufgrund des politischen Kontextes denkbar, dass die Unternehmen sich „strategisch“ verhielten und die Antwortbereitschaft stark belasteter Unternehmen größer war als die der gering belasteten. Dies hätte letztlich nur vermieden werden können, wenn der Gesetzgeber mit der bilanziellen Entlastung eine spätere Auskunftspflicht verbunden hätte.

Aufgrund einer teilweise begrenzten Auswertbarkeit von Variablen konnten nicht alle Datensätze, die bzgl. des bilanziell entlasteten Betrages auswertbar waren (vgl. Abb. 3 und Tab. 9), auch für die Clusterung und damit die Prognose herangezogen werden. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass diese Stichprobe einen anderen Bias bzgl. der Altkredithöhe aufweist. Tab. 59 stellt den Altkreditbias der Unternehmen dar, die der Clusterung zugrunde gelegt wurden *und* die Angaben zur Altkredithöhe nach der Teilentschuldung gemacht hatten. Es zeigt sich, dass bei den Clusterunternehmen – ähnlich wie bei den der Tab. 9 zugrunde gelegten Unternehmen – hochbelastete Unternehmen deutlich überrepräsentiert sind. So haben knapp 48 % der Unternehmen über 2,47 Mio. DM Altkredite, obwohl es in der Grundgesamtheit nur 40 % sind.

Tab. 59: Der Bias der Clusterunternehmen in Richtung „höhere Altkredite“

| | Altkredithöhe (Mio. DM/Unternehmen) | Anteil der Unternehmen in der Grundgesamtheit | Anteil der Unternehmen in der zur Clusterung genutzten Stichprobe | Anzahl |
|----|--|--|---|--------|
| 1 | ... $\geq 4,68$ | 10,0% | 11,7% | 82 |
| 2 | $3,37 \leq \dots < 4,68$ | 10,0% | 11,5% | 81 |
| 3 | $2,47 \leq \dots < 3,37$ | 10,0% | 11,5% | 81 |
| 4 | $1,88 \leq \dots < 2,47$ | 10,0% | 12,7% | 89 |
| 5 | $1,40 \leq \dots < 1,88$ | 10,0% | 9,8% | 69 |
| 6 | $1,19 \leq \dots < 1,40$ | 10,0% | 8,0% | 56 |
| 7 | $0,86 \leq \dots < 1,19$ | 10,0% | 9,8% | 69 |
| 8 | $0,61 \leq \dots < 0,86$ | 10,0% | 9,0% | 63 |
| 9 | $0,36 \leq \dots < 0,61$ | 10,0% | 9,4% | 66 |
| 10 | $0,00 \leq \dots < 0,36$ | 10,0% | 6,6% | 46 |

Da quantitative Informationen bzgl. der Über- bzw. Unterrepräsentation von Unternehmen in den nach der Altkredithöhe differenzierten Klassen vorliegen, kann eine repräsentative Gewichtung durch eine Zufallsziehung aus den jeweiligen Klassen erreicht werden. In jeder der zehn Klassen müsste sich ein Dezil der Unternehmen befinden. Um dies zu erreichen, werden aus den geringer repräsentierten Klassen durch Zufallsziehung Unternehmen „verdoppelt“, bis sich in allen Klassen die gleiche Anzahl befindet wie in der mit 89 Unternehmen am stärksten repräsentierten Klasse (Z.4). Durch diese „Verdoppelung“ entstand im vorliegenden Fall eine repräsentative Stichprobe von 890 Unternehmen. Darüber hinaus wurden der Stichprobe die Unternehmen hinzugefügt, die zwar keine Angaben zur ursprünglichen Altkredithöhe gemacht hatten, aber aufgrund der Angaben im Jahr 1999 in die Clusterung und die Prognose einbezogen wurden. Insgesamt ergab sich dadurch eine Stichprobe von 906 Unternehmen.

Prozentuale Angaben werden im Folgenden allein auf diese erweiterte Stichprobe bezogen, da nur dadurch Aussagen für die Grundgesamtheit generiert werden, die als annähernd repräsentativ bezeichnet werden können. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass eine repräsentative Unternehmensauswahl bzgl. der *ursprünglichen* Altkredithöhe angesichts der Datenlage zwar die einzig mögliche Vorgehensweise ist, aber nicht notwendigerweise zu einer vollkommen repräsentativen Unternehmensauswahl bzgl. der *aktuellen* Altschuldenshöhe führt. Dies kann z.B. daran liegen, dass Unternehmen sich zwischenzeitlich wirtschaftlich unterschiedlich entwickelt haben, weshalb Unternehmen mit geringen Altkrediten *und* guter wirtschaftlicher Lage evtl. auch in der um den anfänglichen Altkreditbias bereinigten Stichprobe unterrepräsentiert sind. Darauf deuten die Angaben der DG Bank AG hin, nach denen 83 Unternehmen bereits vollständig zurückgezahlt (vgl. Tab. 7). Dies entspricht hochgerechnet auf die Grundgesamtheit 6,2 % der Unternehmen. In der Stichprobe sind es aber auch nach der Korrektur des Bias nur 3,9 %. Angesichts der Datenlage kann diese Abweichung nicht verhindert, sondern lediglich bei der Ergebnisinterpretation berücksichtigt werden.

7.2.6 Zusammenfassung der Modellannahmen

Im Folgenden werden die grundlegenden Annahmen der Modellbildung zusammengefasst, um eine kritische Würdigung der gewählten Vorgehensweise zu erleichtern:

1. Die zukünftige Entwicklung im Sinne einer Erfolgsänderung wird hauptsächlich durch differenzierte Entwicklungen auf den Produkt- und Faktormärkten bestimmt, auf denen die Unternehmen tätig sind. Dem möglichen Einfluss beider Marktseiten wird durch die Berücksichtigung der Produktionsstruktur bei der Modellbildung Rechnung getragen.

2. Die unternehmensexternen Rahmenbedingungen (Preisentwicklung, Steuern, Agenda 2000 etc.) werden in Form von relevanten Szenarien zusammengestellt. Zusammen mit den unterstellten Rückzahlungsvarianten stellen sie hinsichtlich der Modellrechnungen exogen vorgegebene Inputs dar.
3. Die zukünftige Entwicklung der Betriebe kann zudem von einer Vielzahl anderer Faktoren (Managementpotenzial, Standort etc.) abhängen. Für unterschiedlich erfolgreiche Anpassungsleistungen von nach Erfolgsklassen, Standort etc. differenzierten Untergruppen lassen sich aber keine verlässlichen Informationen gewinnen. Im Simulationsmodell lassen sich somit nur die Auswirkungen veränderter Rahmenbedingungen bei heuristischen modellexogenen Annahmen bzgl. durchschnittlicher Anpassungsleistungen untersuchen.
4. Die relative Position und der Abstand der Gruppenmitglieder untereinander bzgl. des Erfolgs bleibt bei der Prognose erhalten. Die nach der Gruppenbildung verbleibende Streuung – seien es messbare Abweichungen bzgl. der Produktionsstruktur oder der Ressourcenausstattung bzw. Differenzierungen bzgl. des Managementpotenzials – wird dadurch berücksichtigt, dass die für das Betriebsmodell prognostizierte Erfolgsänderung auf das individuelle Ausgangsniveau der Unternehmen bezogen wird; d.h. die empirische Erfolgsdifferenzierung wird zukünftig fortgeschrieben.
5. Insgesamt kann die Anzahl der Gruppierungen relativ gering gehalten werden, da der Output der Simulationsmodelle nicht in der Abbildung bzw. Prognose eines bestimmten unternehmensindividuellen Erfolgsniveaus besteht, sondern allein in der Prognose der zukünftigen Erfolgsänderungen und -verteilung.
6. Auf die Bildung von Betriebsgrößengruppen kann verzichtet werden, da die altschuldenbelasteten Unternehmen i.d.R. einer Größenklasse mit identischen „Economies of Scale“ und gleichen größenabhängigen Kostendegressionspotenzialen angehören. Die Erfolge in unterschiedlich großen Unternehmen einer Betriebsgruppe können somit durch Nutzung flächenbezogener Änderungen prognostiziert werden.
7. Das Simulationsmodell TIPI-CAL gewährleistet eine konsistente Verarbeitung der bereitgestellten exogenen Annahmen.
8. Die Simulation von Erfolgswirkungen exogen vorgegebener Änderungen der Rahmenbedingungen sowie durchschnittlicher Anpassungen verschiedener Produktionstypen stellt angesichts von Strukturbrüchen eine wertvolle Hilfe bei der Einschätzung der erfolgsabhängigen Altschuldenentwicklung dar. Grundsätzlich werden aber durch eine derartige Vorgehensweise die aktiven unternehmerischen Anpassungsmöglichkeiten unterschätzt.

7.3 Modellspezifizierung

Im Folgenden werden die wichtigsten Charakteristika der Betriebsmodelle kurz dargestellt. Eine detaillierte Beschreibung der in der Ausgangssituation und in den Folgejahren unterstellten Annahmen für die jeweiligen Betriebsmodelle findet sich in Anhang 9. Auf einen wiederholten Verweis auf den genannten Anhang wird in den Punkten 7.3.1 bis 7.3.2 verzichtet.

7.3.1 Beschreibung der Betriebsmodelle in der Ausgangssituation

Faktorausstattung und Produktionsstruktur

Die Einteilung der Unternehmen in Produktionstypen, für die gleiche Veränderungen der Stromgröße Jahresüberschuss/-fehlbetrag unterstellt werden, erfolgte mit Hilfe einer Clusterzentrenanalyse, in die insgesamt 737 Stichprobenunternehmen einfließen. Unter Vernachläss-

sigung zweier Kleinstgruppen mit 2 resp. 12 Gruppenmitgliedern wurden fünf Cluster unterschiedlicher Größe gebildet (vgl. Tab. 60, Z.2). Der Stichprobenbias in Richtung höhere Altkredite wurde durch eine Zufallsziehung aus den unterrepräsentierten Altkreditklassen korrigiert (vgl. Punkt 7.2.5). Nach dieser teilweisen Verdoppelung von Fällen ergibt sich, verteilt auf die fünf Produktionstypen, eine Stichprobe von 906 Unternehmen (vgl. Tab. 60, Z.3). Da in den einzelnen Clustern, die durch die repräsentativen Betriebsmodelle abgebildet werden, unterschiedlich viele Unternehmen enthalten sind, haben auch die Simulationsergebnisse der einzelnen Modelle unterschiedliches Gewicht. Die produktionstypischen Betriebsmodelle lassen sich, abweichend von der durchschnittlichen Größe der gebildeten Cluster, auf eine identische Größe normieren, da die für die Prognose der Stichprobenunternehmen relevanten Simulationsergebnisse als hektarbezogene Änderungen des Jahresüberschusses ausgewiesen werden. Tab. 60 vermittelt einen Überblick über die unterstellte Faktorausstattung und Produktionsstruktur der betrieblichen Modelle im Ausgangsjahr 1999.

Tab. 60: Faktorausstattung und Produktionsstruktur der betrieblichen Ausgangsmodelle

| 1 | Cluster bzw. repräsentatives Betriebsmodell | C1 | C2 | C3 | C4 | C5 |
|----|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 2 | Anzahl der Clusterunternehmen | 290 | 241 | 116 | 45 | 31 |
| 3 | Anzahl der Stichprobenunternehmen insgesamt ¹ | 361 | 284 | 155 | 60 | 46 |
| 4 | Fläche (ha LF) davon: Pacht (ha LF) | 1.500 1.440 | 1.500 1.440 | 1.500 1.440 | 1.500 1.440 | 1.500 1.440 |
| 5 | Standort (Bodenwertzahl) | 30 | 30 | 60 | 42 | 35 |
| 6 | Arbeitskräfte (AK) | 26 | 33,5 | 13 | 28,5 | 23 |
| 7 | Milchkühe | 375 | 600 | 0 | 350 | 225 |
| 8 | Mastschweine (Plätze) | 0 | 0 | 0 | 3.500 | 0 |
| 9 | Grünlandanteil (% der LF) | 20 | 34 | 0 | 15 | 15 |
| 10 | Futterfläche inkl. Silomais (% der LF) | 30 | 52 | 0 | 22 | 18 |
| 11 | Getreide (% der LF) | 50 | 35 | 65 | 62 | 53 |
| 12 | Raps ² (% der LF) | 7 (+1) | 7 (+3) | 8 (+7) | 8 | 8 |
| 13 | Zuckerrüben (% der LF) | 0 | 0 | 6 | 0 | 0 |
| 14 | Kartoffeln (% der LF) | 0 | 0 | 0 | 0 | 10 |
| 15 | Sonstiges ³ (% der LF) | 5 | 3 | 11 | 0 | 0 |
| 16 | Stilllegung (% der LF) | 11 | 3 | 2 | 8 | 8 |

¹nach Berücksichtigung des Bias in Richtung höhere Altkredite (vgl. Punkt 7.2.5); ²in Klammern: Raps auf Stilllegungsfläche; ³Erbsen, Körnermais etc.

Aufwand für Arbeit, Boden und Kapital sowie allgemeiner Betriebsaufwand

Die zugrunde gelegten Pachten für landwirtschaftliche Flächen (LF) belaufen sich je Bodenpunkt auf 4,5 bis 5,8 DM je ha bei Ackerland und 3 bis 4 DM je ha bei Grünland. Daraus ergeben sich bei 60 Bodenpunkten Pachtpreise für Ackerland (Grünland) in Höhe von 350 DM (240 DM) je ha und bei 30 Bodenpunkten von 135 DM (90 DM) je ha.

Bezüglich der Ausstattung mit Arbeitskräften wird unterstellt, dass die Unternehmen mögliche Reserven durch den Abbau von Arbeitskräften bereits weitgehend ausgeschöpft haben. Der unterstellte Bruttolohnaufwand beinhaltet den Bruttolohn einschließlich Lohnnebenkosten. Bei der Höhe wird nach Arbeitsbereichen (Leitung, Außen- und Innenwirtschaft, Verwaltung) differenziert. Der Bruttolohnaufwand für die Leitung liegt je Arbeitskrafteinheit rund 100 % über der Aufwandshöhe für Stall- und Feldarbeiter. Insgesamt liegt der durchschnittliche Bruttolohnaufwand je Arbeitskraft im spezialisierten Marktfruchtbetrieb (C3) mit rund 47.500 DM gut 15 % höher als bei den übrigen Betriebsmodellen. Dies ist eine Folge der besseren Einkommenssituation in diesem Produktionstyp. Entsprechend den Unterschieden im Arbeitskräftebesatz infolge unterschiedlicher Umfänge der Tierhaltung und aufgrund der

Unterschiede im durchschnittlichen Lohnaufwand je Arbeitskraft resultieren große Unterschiede im Lohnaufwand je ha LF.

Tab. 61: Arbeitsbesatz und Lohnaufwand der betrieblichen Ausgangsmodelle

| | C1 | C2 | C3 | C4 | C5 |
|------------------------------|--------|--------|-------|--------|--------|
| AK je 100 ha LF | 1,7 | 2,2 | 0,9 | 1,9 | 1,5 |
| Bruttolohnaufwand (DM/AK) | 41.269 | 40.567 | 47538 | 40.982 | 41.696 |
| Bruttolohnaufwand (DM/ha LF) | 715 | 906 | 412 | 779 | 639 |

Hinsichtlich der Fremdkapitalbelastung wird von umfangreichen Investitionen in den vergangenen Jahren ausgegangen. Dabei wird unterstellt, dass diese Investitionen überwiegend mit zinsgünstigen Darlehen im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms oder des Agrarinvestitionsförderungsprogramms finanziert wurden. Die unterstellte Verbilligung der langfristigen Kapitalmarktdarlehen beträgt 5 %. Die Zinsbelastung der repräsentativen Betriebsmodelle beträgt im Ausgangsjahr 1999 zwischen 70 DM (C3) und 98 DM (C4) je ha LF. Kurzfristige Kredite werden mit 9 %, mittel- und langfristige Kapitalmarktdarlehen mit 6,5 % Zinskosten angesetzt.

Die in den einzelnen Betriebsmodellen angesetzten allgemeinen Aufwendungen werden nach den jeweiligen Produktionsschwerpunkten differenziert. Dies schlägt sich nieder in den Abschreibungen und im Unterhaltungsaufwand für Maschinen und Gebäude, im Aufwand für Treibstoff, Elektrizität, Wasser, Versicherungen etc. Wo keine inhaltlich nachvollziehbaren Unterschiede feststellbar sind, werden Aufwendungen in identischer Höhe unterstellt (z.B. Bodenverbesserungen, Abgaben etc.).

Erträge und variabler Spezialaufwand

In der Tierproduktion werden in allen Betriebsmodellen identische Produktionsverfahren in den jeweiligen Betriebszweigen unterstellt. Anders dagegen in der Pflanzenproduktion: Hier werden die Erträge, Prämien und Aufwendungen gemäß den Standortverhältnissen angepasst. So variiert bspw. der Naturalertrag je ha LF bei Winterweizen zwischen 55 und 70 dt. Über alle Betriebsmodelle hinweg werden einheitliche Erzeuger- und Betriebsmittelpreise unterstellt. Die erforderlichen Aufwendungen für Saatgut, Dünge- und Pflanzenschutzmittel werden jedoch an die jeweils unterstellten Standortbedingungen und das unterschiedliche Leistungsniveau angepasst. Neben Prämien für Marktordnungsprodukte werden weitere Transfers berücksichtigt. Beispiele sind die Ausgleichszulage, die Prämien für umweltgerechte Landwirtschaft etc. Auch diese Zahlungen unterscheiden sich bei den einzelnen Produktionstypen. Die Typen auf den ungünstigeren Standorten (C1, C2, C5) erhalten in Abhängigkeit von dem jeweiligen Grünlandanteil und der Bodengüte sowohl Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete als auch Prämien für umweltgerechte Agrarerzeugung.

7.3.2 Kurzbeschreibung der zugrunde gelegten Umweltszenarien

Die Spezifizierung der Szenarien erfolgte aufgrund allgemein zugänglicher Informationsquellen und mit Hilfe einer Expertenrunde (vgl. Anhang 4) sowie einer Befragung der Landesforschungsanstalten der neuen Länder bzgl. erwarteter Produktivitätssteigerungen (vgl. Anhang 3). Neben der Spezifizierung der Betriebsmodelle, die eine konsistente Verarbeitung der unterstellten Inputs gewährleisten, stellt die Festlegung künftiger Rahmenbedingungen die wesentliche Determinante für die Prognoseergebnisse dar. Die Rahmenbedingungen setzen sich aus folgenden Bereichen zusammen: (1) Entwicklung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen (GAP im Rahmen der Agenda 2000, nationale Agrarpolitik); (2) Entwicklung der

Märkte (Produkt- und Faktorpreise, allg. Konjunktur); (3) Entwicklung der nationalen Steuerpolitik und (4) Produktivitätsentwicklung.

Im Vorgriff auf die konkrete Definition der Umweltszenarien ist darauf hinzuweisen, dass die beteiligten Experten sich nicht nur außer Stande sahen, subjektive Eintrittswahrscheinlichkeiten für einzelne Szenarien zu schätzen, sondern auch keine Rangordnung bzgl. der Eintrittswahrscheinlichkeiten angeben konnten. Im Gegensatz zur allgemein im Zusammenhang mit der Szenarienbildung üblichen Terminologie wurde demzufolge beschlossen, auf den Begriff „Trendszenario“ explizit zu verzichten, um eine nicht beabsichtigte implizite Wertung der Eintrittswahrscheinlichkeit über die verwendete Terminologie zu vermeiden. Nach einer ausführlichen Diskussion über die festzulegenden Szenarien kam die Expertenrunde zum Schluss, zunächst für ein sog. „Baseline-Szenario“ (S1) die künftigen Rahmenbedingungen festzulegen.

Baseline-Szenario (S1)

Im „Baseline-Szenario“ werden die im Jahr 2006 gültigen Beschlüsse der Agenda 2000 bis zum Jahr 2010 fortgeschrieben. Dasselbe gilt für die nationale Agrarpolitik. Außerdem werden die bekannten Maßnahmen der Unternehmenssteuer- und Ökosteuerreform zugrunde gelegt und die „dazu passenden Annahmen“ bzgl. Preisen und technologischem Fortschritt festgelegt (vgl. Punkt 7.3.3). Die konkreten Annahmen bzgl. der Rahmenbedingungen sind in Anhang 5 dargestellt. Darüber hinaus kam es in der Expertenrunde zur Definition zweier Alternativszenarien, in denen einerseits eine Reduzierung der Transferzahlungen ab 2007 um jährlich 5 % und andererseits eine kumulative Reduzierung der Produktpreise um 0,5 % pro Jahr gegenüber dem Baseline-Szenario unterstellt wurde. Diese beiden Szenarien wurden aber nicht weiter verfolgt bzw. werden im Folgenden nicht dargestellt, da die Unterstellung einer weiteren Verschlechterung der Rahmenbedingungen gegenüber dem Baseline-Szenario keinen Erkenntniszuwachs bringt, da es bereits in diesem Fall kaum zu Rückzahlungen kommt. Um weitere Erkenntnisse hinsichtlich der Sensitivität der in der Baseline erzielten Lösungen zu erzielen, wurden aber in einem weiteren Szenario (S2) moderate Erhöhungen der Erzeugerpreise unterstellt.

Alternativszenario (S2)

Neben der Politikunsicherheit wird die Bandbreite der möglichen Entwicklung v.a. durch die Preise bestimmt. Die Entwicklung der Erzeugerpreise im Jahr 2000 und Einschätzungen von Marktbeobachtern legen es nahe, auch ein Szenario mit leicht höheren Preisen gegenüber der Baseline durchzurechnen. Dadurch ist es möglich, zusätzliche Informationen zur Sensitivität der in der Baseline erzielten Lösungen zu gewinnen. Im Szenario S2 wurde unterstellt, dass das Preisniveau nach zehn Jahren um 5 % höher liegt als im Baseline-Szenario. Dabei wird eine kumulative Erhöhung des Abstandes um 0,5 Prozentpunkte pro Jahr unterstellt. Die übrigen Annahmen bleiben identisch.

7.3.3 Angenommene betriebsrelevante Veränderungen für den Prognosezeitraum

Im vorliegenden Punkt werden die für das Baseline-Szenario (vgl. Punkt 7.3.2) unterstellten Rahmenbedingungen (Preise, Prämien etc.) kurz beschrieben.

Faktorausstattung und Produktionsstruktur

Es wird unterstellt, dass den Unternehmen jährlich durchschnittlich 1 % der LF durch Straßenbau, Ausweisung von Gewerbegebieten etc. verloren gehen. Zur Sicherung der Produktionsgrundlagen wird in den Betriebsmodellen ein Zukauf von rund 1 % der Pachtfläche pro

Jahr unterstellt. Die unterstellten Kaufpreise betragen je Bodenpunkt zwischen 167 und 180 DM bei Ackerland und zwischen 117 und 130 DM bei Grünland. Die resultierenden Kaufpreise liegen je Hektar bei Ackerland (Grünland) zwischen 5.000 und 9.000 DM (3.500 und 6.500 DM). Die rückläufige Flächenausstattung wurde in den Modellrechnungen durch entsprechende Abschläge beim allgemeinen Betriebsaufwand und den Transferzahlungen berücksichtigt. Im Hinblick auf die Feldwirtschaft wird unterstellt, dass die Milchleistungssteigerung (s.u.) zur Hälfte aus einer Erhöhung der Grundfutterleistung resultiert und der Rest über Kraftfuttermgaben erreicht wird.

Aufwand für Boden, Arbeit und Kapital sowie allgemeiner Betriebsaufwand

Es wird unterstellt, dass sich die künftigen Flächenpachten bei Grün- und Ackerland in unterschiedlichem Maß erhöhen. Während Ackerland mit einer jährlich gleichbleibenden Steigerung von 3 % fortgeschrieben wird, wird bei Grünland lediglich eine jährliche Pachtpreiserhöhung von 1 % unterstellt. Dies führt von 1999 bis 2010 zu einer Pachtpreissteigerung bei Ackerland um 38,4 % und bei Grünland um 11,6 % je ha LF.

Im Hinblick auf den Lohnaufwand wird davon ausgegangen, dass Rationalisierungsinvestitionen im Milchviehstall zu einer Erhöhung der Arbeitsproduktivität (s.u.) führen. Die Anpassung des Lohnniveaus erfolgt mit einer jährlichen Steigerung von einheitlich 2,5 %. Der Bedarf an Arbeitskräften wird im Prognosezeitraum an den Flächenrückgang und an eine, infolge der Milchleistungssteigerung, simulierte Verringerung der Zahl der Milchkuhe angepasst. Modellbedingt erfolgt eine Simulation einzelbetrieblich verringerter Kuhzahlen entsprechend der Leistungssteigerung, obwohl davon auszugehen ist, dass es bei der Milchquote zu starken Wanderungen zwischen den Unternehmen kommen wird. Der Handel von Milchlieferrechten kann aber in den vorliegenden Kalkulationen nicht berücksichtigt werden. Wie bereits erwähnt, werden durch die modellbedingte Festlegung der Betriebe auf ihre grundsätzliche Produktionsstruktur unternehmerische Anpassungsmöglichkeiten und damit Erfolgchancen grundsätzlich unterschätzt. Ohne eine einzelfallbezogene Einteilung in wachstumsfähige/-willige bzw. abstockende Milchviehbetriebe lässt sich dies nicht umgehen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchung aber nicht machbar. Die grundsätzliche Unterschätzung der Anpassungschancen ist bei der Ergebnisinterpretation zu berücksichtigen.

Die Kosten für Fremdkapital werden über den gesamten Prognosezeitraum konstant gehalten. Grundsätzlich wird über den gesamten Zeitraum von voller Gewinnthesaurierung ausgegangen. Entstehende Cash-Flow-Defizite werden mit kurzfristigen Krediten (9 % Zins) ausgeglichen. Demgegenüber wird angenommen, dass Investitionen im Gebäudebereich sowie in der Melk- und Gülletechnik mit Krediten finanziert werden können, die durch staatliche Förderung von 6,5 % (Marktzins) auf 1,5 % verbilligt werden.

Bei den Abschreibungen wird unterstellt, dass diese im Bereich Maschinen, Geräte und technische Anlagen jährlich reinvestiert werden, wobei eine Anpassung entsprechend der Flächenminderung erfolgt. Im Bereich der Gebäude und baulichen Anlagen werden dagegen im Betrachtungszeitraum bis 2010 annahmegemäß nur in geringerem Umfang Investitionen vorgenommen. Lediglich im Milchviehstall werden Investitionen zur Verbesserung der klimatischen Bedingungen, des Liegekomforts, der Gülle- bzw. Strohwirtschaft und der Melktechnik durchgeführt. Pro Milchkuh belaufen sich diese Investitionen auf 2.000 DM; es wird angenommen, dass 50 % dieses Betrages zur Rationalisierung beitragen und den Arbeitsbedarf

reduzieren, wobei pro 400.000 DM Investition in Gebäudeeinrichtung und -technik eine Arbeitskraft freigesetzt werden kann. Die Investitionen werden auf zehn Jahre abgeschrieben.

Produktivitätsniveau

Das in der Ausgangssituation unterstellte Produktivitätsniveau und seine künftige Entwicklung hat einen wesentlichen Einfluss auf den Unternehmenserfolg. Während das aktuelle Leistungsniveau relativ sicher aus Statistiken fassbar ist, gibt es hinsichtlich der Leistungs- und Ertragsentwicklung höchst unterschiedliche Erwartungen. Aus diesem Grund wurden sowohl Praktiker und Berater als auch die in den neuen Ländern ansässigen Landesforschungsanstalten um eine Einschätzung gebeten. Insbesondere im Bereich der Schweinemast wurden von den Landesforschungsanstalten stark differierende Angaben gemacht. Ein weiteres Problem ergibt sich bei der Ertragsfortschreibung der Marktfrüchte (vgl. Anhang 3) aufgrund der sehr unterschiedlichen Erwartungen für verschiedene Ertragsregionen. Beispielsweise wird der jährliche Ertragsanstieg in den ostdeutschen Trockengebieten von den Experten deutlich niedriger eingeschätzt als in besser mit Wasser versorgten Gebieten. In den Prognosen wird angesichts der insgesamt zu verzeichnenden Unsicherheiten eine durchschnittliche, linear fortgeschriebene Veränderungsrate unterstellt. Letztlich wurden den Modellrechnungen die in Tab. 62 dargestellten Steigerungsraten unterstellt. Bei den Futterpflanzen wurde von einer Zunahme der Erträge um jährlich 1 % ausgegangen.

Tab. 62: Unterstellte Leistungsentwicklung 1999 bis 2010

| | Ausgangsniveau 1999 | Jährliche Zunahme | Leistungsniveau 2000 |
|--------------------------------|---------------------|-------------------|----------------------|
| Milchleistung | 6.700 kg | 2,21 % | 8.521 kg |
| tgl. Zunahme bei Mastschweinen | 680 g | 1,25 % | 780 g |
| Winterweizen | 63,0 dt | 1,4 % | 74,2 dt |
| Wintergerste | 60,0 dt | 1,5 % | 70,7 dt |
| Winterroggen | 60,0 dt | 1,2 % | 68,4 dt |
| Wintertriticale | 60,0 dt | 1,7 % | 72,2 dt |
| Winterraps | 33,0 dt | 1,3 % | 38,0 dt |
| Speisekartoffeln | 280,0 dt | 1,7 % | 337,0 dt |
| Zuckerrüben | 470,0 dt | 1,4 % | 547,7 dt |

¹bei natürlichem Fett- und Eiweißgehalt; ²von 28 bis 115 kg

Preise

Im Hinblick auf unterstellte Erzeugerpreise wird grundsätzlich die stufenweise Einführung der Agenda 2000 berücksichtigt. Der Milchpreis wird infolge der vereinbarten künftigen Absenkung der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver laut Expertenmeinung (vgl. Anhang 4) deutlich zurückgehen. Bis 2007 wird im Vergleich zum Jahr 1999 ein Rückgang von insgesamt 13 % unterstellt. Darüber hinaus werden laut Experten die Preise für Zucht- und Schlachtvieh im Rinderbereich nach Umsetzung der Agenda 2000-Beschlüsse ebenfalls 10 bis 15 % fallen. Dagegen wird bei den Schweinepreisen wegen des außerordentlich niedrigen Ausgangsniveaus zunächst ein Anstieg von 1999 bis 2000 um 25 % und anschließend ein stetiger Rückgang angenommen; dennoch ergibt sich von 2000 bis 2010 ein Niveau, das deutlich über dem von 1999 liegt. Für die Getreidepreise (Ausnahme: Braugerste) wird in der Baseline ein Rückgang um 10 bis 15 % unterstellt, während für die übrigen Fruchtarten überwiegend eine steigende Preistendenz (Raps) oder Preiskonstanz (z.B. Zuckerrüben, Kartoffeln) angenommen wird.

Teilweise bestehen zwischen Output- und Input-Preisen direkte Beziehungen. Beispielsweise wird der Preis für Magermilchpulver eine deutliche Korrelation mit den Milchpreisen aufwei-

sen. Gleiches gilt für die Getreide- und Kraftfutterpreise, wobei hier die Zusammensetzung des Kraftfutters ausschlaggebend ist. In den Prognosen wurde bei Magermilchpulver dieselbe Preisentwicklung wie bei Milch unterstellt. Bei Kraftfutter wurden die Entwicklungen bei Getreide und Sojaschrot mit einer Gewichtung von 2:1 zugrunde gelegt.

Bei den Dieselpreisen wird nach einem starken Anstieg im Jahr 2000 ab dem Jahr 2003 das Niveau des Jahres 1999 ohne Gasölrückvergütung unterstellt. Dies bedeutet, dass der Dieselpreis in den Kalkulationen ab 2003 um rund 41 Pf je kg Kraftstoff höher liegt als 1999. Die Strompreise werden, nachdem für das Jahr 2000 eine Reduzierung um 30 % gegenüber 1999 unterstellt wird, in den darauf folgenden Jahren entsprechend der ansteigenden Energiesteuer wieder leicht zunehmen. Dennoch werden die Strompreise auch nach Erreichen der letzten Stufe der Ökosteuerreform im Jahr 2003 deutlich niedriger angesetzt als im Jahr 1999. Die Preise für Pflanzenschutzmittel werden mit einer Steigerung von 1 % gegenüber 1999 konstant bis zum Jahr 2010 fortgeschrieben.

Die Preise für Stickstoffdünger sind zum einen von der Entwicklung der Energiepreise abhängig, zum anderen haben die strukturellen Veränderungen bei den Düngemittelproduzenten, die zu erheblichen Kapazitätsreduzierungen geführt haben, aktuell deutliche Preisausschläge nach oben bewirkt. Aus diesem Grund wird bei Düngemitteln in den kommenden Jahren ein etwas höheres Preisniveau als 1999 unterstellt; in den Jahren 2000 und 2001 werden infolge der aktuellen Mengenverknappung und der hohen Energiepreise größere Ausschläge nach oben angenommen. Aufwandspositionen, bei denen keine Informationen für eine besondere Preisentwicklung vorliegen, werden mit der Inflationsrate, die über den gesamten Betrachtungszeitraum mit 1,7 % angenommen wird, fortgeschrieben.

Prämien

Die Prämien für Marktordnungsprodukte werden gemäß den Vereinbarungen der Agenda 2000 modelliert. Dementsprechend werden die Flächenprämien bei Getreide in zwei Schritten angehoben. Die Getreideprämien, die Stilllegungsprämie und die Ölsaatenprämie werden ab 2002 dasselbe Niveau haben. Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass in den neuen Ländern in den vergangenen Jahren die beihilfeberechtigten Grundflächen regelmäßig überschritten wurden. Die Folge war eine Kürzung der Ausgleichszahlungen um durchschnittlich 2,1 %. In den Kalkulationen wird deshalb für den Betrachtungszeitraum 2000 bis 2010 eine Kürzung der Prämien in Höhe von 2 % gegenüber 1999 unterstellt. Die im Rahmen der Agenda 2000 vereinbarten Flächenprämien werden ab 2007 auf dem Niveau des Jahres 2006 fortgeschrieben. Ab dem Jahr 2000 werden Schlachtpremien für Kälber und sonstige Rinder eingeführt, die bis 2002 auf 98 DM bzw. 156 DM je geschlachtetes Tier ansteigen werden. Bei Milch werden ab 2005 Direktzahlungen gewährt, die von 2005 bis 2007 zunehmen und sich im Jahr 2007 auf 38,90 DM je Tonne Milchquote belaufen werden.

Hinsichtlich der Ausgleichszulage und der „Umweltprämien“ bestehen erhebliche Differenzen zwischen den Ländern. Um den künftigen Finanzrahmen einschätzen zu können, wurden die Länderministerien nach den Plänen bzgl. dieser Direktzahlungen befragt. Gemäß den vorliegenden Programmdokumenten für den Zeitraum 2000 bis 2006 behalten die neuen Länder die Fördermittelansätze für „Umweltprämien“ in den kommenden Jahren im bisherigen Umfang bei. Lediglich Thüringen will sie leicht aufstocken. Bei der Ausgleichszulage planen alle neuen Länder außer Sachsen-Anhalt ab dem Jahr 2000 eine weitgehende Konstanz der Mittel im Vergleich zum Jahr 1999. Sachsen-Anhalt geht dagegen künftig von Kürzungen aus. In

den Kalkulationen wurden bei der Ausgleichszulage in Abhängigkeit vom Standort zwischen 20 und 80 DM je ha LF angesetzt. Diese Beträge werden konstant bis 2010 fortgeschrieben.

Produktionsquoten

Wie bereits erwähnt, können grundlegende Änderungen der Produktionsstrukturen bei der gewählten Vorgehensweise nicht abgebildet werden. Der ab Herbst 2000 mögliche Handel von Milchlieferrechten über Milchbörsen wird damit in den vorliegenden Kalkulationen nicht berücksichtigt; d.h. es wird unterstellt, dass die Unternehmen über die kommenden Jahre eine konstante Milchquote aufweisen, die lediglich durch die im Rahmen der Agenda 2000 vereinbarten Quotenzuschläge ab 2005 verändert wird. Während die Quoten bei Milch in den Jahren 2005 bis 2007 um 1,5 % erhöht werden, werden sie bei Zuckerrüben und Stärkekartoffeln in den Kalkulationen konstant gehalten.

7.4 Ergebnisse der Modellrechnungen

Bei der Prognose der einzelnen Stichprobenunternehmen ist das unterstellte Erfolgsniveau der repräsentativen Betriebsmodelle ohne Bedeutung. Entsprechend der methodischen Vorgehensweise werden die simulierten Änderungen der Jahreserfolge im Vergleich zum Vorjahr auf die empirisch bekannte Erfolgssituation der einzelnen Unternehmen in der Ausgangssituation übertragen (vgl. Punkt 7.2.4). Fragen bzgl. der Aussagefähigkeit der ausgewiesenen Jahreserfolge bzw. Variationen derselben werden somit auch nicht auf der Ebene der Simulationsmodelle behandelt, sondern direkt bei den Stichprobenunternehmen. Tab. 63 stellt die für die einzelnen Betriebsmodelle (Tab. 60) simulierten Veränderungen des Jahresüberschusses/-fehlbetrages, bezogen auf das jeweilige Vorjahr, sowohl für das Szenario S1 (Baseline) als auch das Szenario S2 mit etwas günstigeren Preisannahmen dar. Die Veränderungen der Rahmenbedingungen führen im Baseline-Szenario im Prognosezeitraum überwiegend zu Erfolgseinbußen. Lediglich die von der Zahl der repräsentierten Unternehmen her gesehen relativ unbedeutenden Betriebsmodelle C4 (mit Schweinemast) und C5 (mit Kartoffelanbau) weisen wegen des niedrigen Preisniveaus in der Ausgangssituation eine Verbesserung auf.

Tab. 63: Die simulierten Änderungen des Jahresüberschusses

| Änderungen des Jahresüberschusses im Szenario S1 (Baseline) (DM/ha im Vergleich zum Vorjahr) | | | | | | | | | | | | |
|---|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|---------------|
| | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2000 bis 2010 |
| C1 | -2 | -78 | -4 | -53 | 3 | 29 | 27 | 18 | 6 | 4 | 12 | -38 |
| C2 | 48 | -89 | -18 | -84 | -18 | 58 | 37 | 23 | 0 | 1 | 15 | -28 |
| C3 | -84 | -71 | 41 | 7 | 2 | 19 | 2 | 1 | -2 | 0 | 1 | -84 |
| C4 | 160 | -72 | -9 | -42 | -28 | 24 | 20 | 38 | -7 | -5 | 28 | +106 |
| C5 | -2 | -69 | 18 | -17 | -8 | 27 | 21 | 15 | 6 | 6 | 17 | +14 |
| Änderungen des Jahresüberschusses im Szenario S2 (DM/ha im Vergleich zum Vorjahr) | | | | | | | | | | | | |
| | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2000 bis 2010 |
| C1 | -1 | -70 | 5 | -44 | 12 | 39 | 38 | 27 | 17 | 15 | 23 | +60 |
| C2 | 48 | -79 | -6 | -73 | -6 | 70 | 51 | 35 | 13 | 14 | 26 | +94 |
| C3 | -87 | -69 | 49 | 16 | 12 | 29 | 12 | 11 | 9 | 13 | 9 | +3 |
| C4 | 163 | -57 | 3 | -29 | -13 | 40 | 36 | 54 | 10 | 10 | 36 | +254 |
| C5 | -3 | -64 | 27 | -7 | 2 | 38 | 32 | 26 | 17 | 18 | 27 | +113 |

Die Veränderung der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge je ha LF über den gesamten Zeitraum reicht im Szenario S1 von +106 DM bis -84 DM. Die Gründe für die im Wesentlichen konstante, aber von der Tendenz leicht negative Erfolgsentwicklung in der Baseline sind die Annahmen hinsichtlich (1) rückläufiger Erzeugerpreise, (2) steigender Faktorpreise und

(3) sinkender Produktionskapazitäten, denen teilweise gleichbleibende Aufwendungen (v.a. Gebäudeabschreibungen) gegenüberstehen. Diese Nachteile werden durch die unterstellten Produktivitätssteigerungen und die neu eingeführten Prämien (Schlacht- und Milchprämie) über die Gesamtheit der Unternehmen (d.h. unter Berücksichtigung der großen Zahl der durch die Betriebsmodelle C1, C2 und C3 repräsentierten Unternehmen; vgl. Tab. 60, Z.3) nicht kompensiert. Im Vergleich zum Baseline-Szenario ergibt sich im Szenario S2 mit leicht optimistischeren Preisannahmen ein deutlich positiveres Simulationsergebnis. Bis auf den Marktfruchtbetrieb (C3) erzielen in der Simulation alle Betriebsmodelle deutliche Steigerungen der Jahreserfolge. Über den Gesamtzeitraum betrachtet reicht die Veränderung des Jahresüberschusses je ha LF von +3 bis +254 DM.

Aufgrund der in Punkt 7.2.5 dargelegten Korrektur des Stichprobenbias werden die prozentualen Vorausschätzungen der zukünftigen Altschuldenverteilung auf die Grundgesamtheit übertragen. An dieser Stelle ist noch einmal zu betonen, dass eine repräsentative Unternehmensauswahl bzgl. der ursprünglichen Altkredithöhe wegen unterschiedlicher zwischenzeitlicher Rückzahlungen nicht zu einer vollkommen repräsentativen Unternehmensauswahl bzgl. der aktuellen Altschuldenhöhe führen muss. Unternehmen, die ihre Altschulden zwischenzeitlich zurückgezahlt haben, sind – wie sich zeigt – auch in der um den anfänglichen Altkreditbias bereinigten Stichprobe unterrepräsentiert. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist daher zu beachten, dass die bei den jeweiligen Annahmen prognostizierten Rückzahlungen tendenziell unterschätzt werden.

Gemäß den Annahmen des Baseline-Szenarios werden bei den gültigen Regelungen lediglich 4,3 % der Unternehmen ihre Altschulden bis 2010 vollständig zurückzahlen. Bei dieser auf den ausgewiesenen Jahreserfolgen aufbauenden Prognose werden sich die durchschnittlichen Altschulden von 1999 bis 2010 von 1.998 DM auf 2.539 DM je ha LF bzw. von 2,915 Mio. auf 3,704 Mio. DM je Unternehmen erhöhen.

Tab. 64: Die prognostizierte Altschuldenverteilung im Jahr 2010 im Baseline-Szenario ¹

| Altschulden (DM/Unternehmen) | Anteil der Unternehmen. | | | |
|--|-------------------------|-------------------|--------------|-----------|
| | Ausgangsjahr 1999 | | im Jahr 2010 | |
| | je Klasse | kumulativ | je Klasse | kumulativ |
| 0 | 3,9% | 3,9% | 4,3% | 4,3% |
| < 250.000 | 2,2% | 6,1% | 2,7% | 7,0% |
| 250.000 – 500.000 | 9,2% | 15,2% | 5,3% | 12,3% |
| 500.000 – 1.000.000 | 14,2% | 29,5% | 10,9% | 23,2% |
| 1.000.000 – 2.000.000 | 23,3% | 52,8% | 20,0% | 43,2% |
| 2.000.000 – 3.000.000 | 13,1% | 65,9% | 15,5% | 58,7% |
| 3.000.000 – 5.000.000 | 15,6% | 81,5% | 16,2% | 74,9% |
| > 5.000.000 | 18,5% | 100,0% | 25,1% | 100,0% |
| Altschulden (DM/ha LF) | | | | |
| 0 | 3,9% | 3,9% | 4,3% | 4,3% |
| < 250 | 3,9% | 7,8% | 3,3% | 7,6% |
| 250 – 500 | 6,4% | 14,2% | 4,9% | 12,5% |
| 500 – 1.000 | 19,6% | 33,7% | 13,6% | 26,1% |
| 1.000 – 2.000 | 25,3% | 59,0% | 24,3% | 50,4% |
| 2.000 – 3.000 | 18,0% | 77,0% | 16,9% | 67,3% |
| > 3.000 | 23,0% | 100,0% | 32,7% | 100,0% |
| | | Ausgangsjahr 1999 | im Jahr 2010 | |
| Durchschn. Altschulden (DM/ha) | | 1.998 | 2.539 | |
| Durchschn. Altschulden (TDM/Unternehmen) | | 2.915 | 3.704 | |
| Altschuldensumme der Stichprobe (Mio. DM) | | 2.641 | 3.556 | |
| Altschuldensumme hochgerechnet auf die Grundgesamtheit (Mio. DM) | | 4.428 | 5.626 | |

¹ unter Zugrundelegung der ausgewiesenen Jahreserfolge in der Ausgangssituation sowie von Rückzahlungen in Höhe der Besserungszahlung von 20 %.

Tab. 65 weist die sich gemäß den Annahmen des Baseline-Szenarios über den Gesamtzeitraum ergebenden Rückzahlungsbeträge aus. Durchschnittlich kommt es über den gesamten Zeitraum nur zu einer Rückzahlung von 38 DM je ha LF. Hochgerechnet auf die Grundgesamtheit werden demnach über den gesamten Betrachtungszeitraum lediglich ca. 50 Mio. DM Altkredite getilgt und ca. 35 Mio. DM an Zinsen gezahlt.

Tab. 65: Aggregierte Rückzahlungen von 2000 bis 2010 im Baseline-Szenario ¹

| | DM/ha | TDM/Unternehmen | Summe (TDM) | Summe hochgerechnet auf die Grundgesamtheit (TDM) |
|---------------------|-------|-----------------|-------------|---|
| Besserungszahlungen | 38 | 55 | 50.276 | 84.292 |
| davon: Tilgung | 23 | 33 | 29.749 | 49.877 |
| Zinszahlung | 16 | 23 | 20.528 | 34.418 |

¹ unter Zugrundelegung der ausgewiesenen Jahreserfolge in der Ausgangssituation sowie von Rückzahlungen in Höhe der Besserungszahlung von 20 %.

Bei der Interpretation der aufgezeigten Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass aktive Anpassungen (i.e. grundlegende Umstrukturierungen, Quotenkauf bzw. -verkauf, Aufgabe ganzer Betriebszweige etc.), die über die allgemein getroffenen Annahmen bzgl. Produktivitätssteigerungen und direkte Reaktionen (z.B. Anpassung der Futterfläche) hinausgehen, in den Modellen nicht berücksichtigt werden konnten. Die unternehmerischen Erfolgchancen werden dadurch modellbedingt unterschätzt (vgl. Abschnitt 7.2).

Ein deutlich anderes Bild als in Tab. 64 ergibt sich, wenn man zur Eingrenzung der Rückzahlungsfähigkeit das Erfolgsniveau in der Ausgangssituation variiert. Anlass hierfür ist die Überlegung, dass die Altschuldenunternehmen evtl. bereits in der Vergangenheit einen durch bilanzpolitische Maßnahmen verringerten Jahresüberschuss ausgewiesen haben, da dies die

betriebswirtschaftlich sinnvolle Rückzahlungsstrategie darstellt (vgl. Punkt 5.5.4). Deshalb wird in Tab. 66 herausgearbeitet, welche Auswirkungen eine Variation des Erfolgsniveaus der einzelnen Stichprobenunternehmen auf die Altschuldenentwicklung hat. Darüber hinaus werden die (kombinierten) Wirkungen dargestellt, die sich durch eine zusätzliche Variation ergebnisabhängiger Rückzahlungen ergeben (vgl. Punkt 7.2.2). Bei der Interpretation der in Tab. 66 aufgezeigten Ergebnisse ist zum einen zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine Schätzung der *voraussichtlichen* Altschuldenentwicklung handelt, da die Unternehmen i.d.R. keine freiwilligen Rückzahlungen leisten werden. Zum anderen können keine Aussagen darüber gemacht werden, in welchem Umfang die Unternehmen tatsächlich bilanzpolitische Maßnahmen genutzt haben¹¹⁹.

Tab. 66: Die Wirkungen freiwilliger Sonderzahlungen und eines anfänglich erhöhten Erfolgsniveaus auf die Altschulden im Jahr 2010

| | Szenario S1 (Baseline) | | Szenario S2 | |
|--|---|--------------|-------------|--------------|
| | Anteil der Unternehmen im Jahr 2010 mit Altschulden je Unternehmen von ... | | | |
| | 0 DM | < 500.000 DM | 0 DM | < 500.000 DM |
| Ohne Sonderzahlung | | | | |
| beim angegebenen JÜ im Ausgangsjahr (AJ) | 4,3% | 12,3% | 5,4% | 13,5% |
| bei einem um 100 DM erhöhten JÜ im AJ | 5,5% | 15,5% | 6,8% | 17,8% |
| bei einem um 200 DM erhöhten JÜ im AJ | 9,8% | 21,0% | 12,0% | 25,1% |
| Zusatzzahlung von nominal 34% der Bemessungsgrundlage der Besserungszahlung¹ (entspricht zusammen mit der Besserungszahlung einer Abführung von max. 50 % des JÜ _{vSt}) | | | | |
| beim angegebenen JÜ im Ausgangsjahr | 7,1% | 15,8% | 8,4% | 18,5% |
| bei einem um 100 DM erhöhten JÜ im AJ | 11,4% | 23,7% | 18,4% | 29,6% |
| bei einem um 200 DM erhöhten JÜ im AJ | 24,7% | 35,0% | 32,0% | 41,4% |
| Zusatzzahlung von nominal 58% der Bemessungsgrundlage der Besserungszahlung¹ (entspricht zusammen mit der Besserungszahlung einer Abführung von max. 75 % des JÜ _{vSt}) | | | | |
| beim angegebenen JÜ im Ausgangsjahr | 8,3% | 16,6% | 11,0% | 21,4% |
| bei einem um 100 DM erhöhten JÜ im AJ | 16,1% | 26,7% | 24,7% | 33,7% |
| bei einem um 200 DM erhöhten JÜ im AJ | 34,1% | 43,0% | 42,6% | 50,4% |
| Abführung von insgesamt 100% des Jahresüberschusses vor Steuern (JÜ_{vSt}) | | | | |
| beim angegebenen JÜ im Ausgangsjahr | 9,6% | 18,3% | 14,5% | 24,5% |
| bei einem um 100 DM erhöhten JÜ im AJ | 22,6% | 31,2% | 34,7% | 42,8% |
| bei einem um 200 DM erhöhten JÜ im AJ | 45,0% | 52,0% | 54,6% | 60,0% |

¹Dies ergibt sich wegen der Bemessungsgrundlage „Jahresüberschuss plus Körperschaftsteuer“; vgl. (5).

Auch die Unterstellung höherer Rückzahlungssätze weist eine gewisse Problematik auf, da keine einzelbetriebliche Bestimmung der Tragfähigkeit und damit der kritischen Kapitaldiensthöhe möglich ist. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch bei einer Rückzahlung in Höhe von 100 % des Jahresüberschusses ein selbstfinanziertes Wachstum der Unternehmen in Höhe der Tilgung möglich ist, da der getilgte Betrag bei gleichbleibendem absoluten Fremdkapitalanteil durch Neukreditaufnahme ausgeglichen werden kann; andernfalls würde man fordern, dass Altschuldenunternehmen generell Fremdkapital durch echtes Eigenkapital in Höhe des getilgten Altkredites substituieren müssen. Eine derartige Substitution von Fremdkapital kann aber für vergleichbare Unternehmen ohne Altkredite (vgl. Tab. 10) auch nicht unterstellt werden. Auch eine 100-prozentige Gewinnverwendung für die Tilgung stellt entgegen vordergründigen Annahmen betriebswirtschaftlich keine problematische Forderung

¹¹⁹ Dazu wären Analysen der grundsätzlich zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Spielräume (Ansatz- und Bewertungswahlrechte) sowie der bilanzpolitischen Möglichkeiten zur Sachverhaltsgestaltung durchzuführen und durch intensive Bilanzanalysen zu ergänzen. Dies wurde in der vorliegenden Arbeit nicht vorgenommen.

dar. Bei gleichzeitiger Neukreditaufnahme in Höhe der Tilgung ergibt sich ein zu 100 % mit Eigenkapital finanziertes Wachstum und damit eine deutliche Erhöhung der Eigenkapitalquote. Tab. 67 verdeutlicht, dass Unternehmen, die abgesehen von Altkrediten überlebensfähig sind, ihren Darlehensverpflichtungen nachkommen, nicht aber notwendigerweise Fremdkapital im Umfang der Tilgung substituieren müssen.

Tab. 67: Die Auswirkungen einer 100% igen Gewinnverwendung zur Tilgung

| A k t i v a | | P a s s i v a | |
|---|-----|---------------|-------------------|
| Ausgangsbilanz | | | |
| Gut 1 | 100 | 100 | Eigenkapital |
| Gut 2 | 100 | 100 | Fremdkapital |
| | | 50% | Eigenkapitalquote |
| Gewinnerzielung in Höhe von 20 | | | |
| Gut 1 | 100 | 120 | Eigenkapital |
| Kasse | 20 | | |
| Gut 2 | 100 | 100 | Fremdkapital |
| Gewinnverwendung: 100 % zur Tilgung | | | |
| Gut 1 | 100 | 120 | Eigenkapital |
| Kasse | | | |
| Gut 2 | 100 | 80 | Fremdkapital |
| | | 60% | Eigenkapitalquote |
| Neukreditaufnahme in Höhe des Tilgungsbetrages = 100% EK-finanziertes Wachstum | | | |
| Gut 1 | 100 | 120 | Eigenkapital |
| Kasse | 20 | | |
| Gut 2 | 100 | 100 | Fremdkapital |
| | | 54,4% | Eigenkapitalquote |

Im Hinblick auf die Auswirkungen einer vollen Abführung des Jahresüberschusses wäre zumindest die Möglichkeit zur sukzessiven Kreditaufnahme in Höhe der Tilgung zu unterstellen, solange bis der Kreditanteil erreicht ist, der in vergleichbaren Unternehmen ohne Altkredite auch zu finanzieren gewesen wäre.

Nennenswerte Rückzahlungen ergeben sich in beiden Szenarien nur dann, wenn man freiwillige Rückzahlungen unterstellt. Dies impliziert aber, dass die Unternehmen auf einen Teil der mit der Besserungszahlung gewährten betriebswirtschaftlichen Vorteile verzichten würden. Dies kann jedoch bei einer verantwortlichen Unternehmensführung mit dem Ziel, die Kapitalkosten zu minimieren und den Ertragswert zu maximieren, nicht unterstellt werden. Dennoch bieten derartige Variationsrechnungen eine bessere Hilfestellung zur Einschätzung der Kapitaldienstfähigkeit der betroffenen Unternehmen als die alleinige Zugrundelegung der – gerade aus Entlastungsgründen – moderaten tatsächlichen Kapitaldienstforderung. Letztlich sei aber zur Einschätzung der möglichen Höhe freiwilliger Rückzahlungen und damit der Kapitaldienstfähigkeit von Unternehmen, die abgesehen von Altschulden in der Marktwirtschaft überlebensfähig sind, auf die in Abschnitt 7.1 gemachten Ausführungen zurückverwiesen.

7.5 Modellvalidierung

7.5.1 Systematisierung von Verfahren der Modellvalidierung

In den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften müssen Modellexperimente durchgeführt werden, wenn es um Prognosen realer Systeme geht, für die keine Experimente durchgeführt werden können. „Die Voraussetzung für die Verwendung von mathematischen Modellen für Experimente, die Versuche mit realen Systemen ersetzen sollen, [ist] die Prüfung der Gültigkeit bzw. Validität der Modelle. Andernfalls wäre der Aussagewert solcher Experimente we-

der hoch noch niedrig zu veranschlagen – er wäre überhaupt nicht abschätzbar“ (PAGE 1983, S. 149). Setzt man die Zweckmäßigkeit des Modells als künstlichem System im Hinblick auf die Erfordernisse der Untersuchung voraus (siehe hierzu Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), dann lassen sich die für den Gültigkeitsnachweis komplexer Simulationsmodelle zur Verfügung stehenden Instrumente bzgl. zweier Dimensionen einordnen: (1) Art des verwendeten Referenzsystem und (2) Anzahl der überprüften Größen. Zudem lassen sich die erforderlichen Schritte in einen zeitlichen Ablauf einordnen (vgl. eingekreiste Ziffern in Tab. 1). Die Referenzsysteme, *gegen* die validiert werden kann, reichen vom Wissen und der Einschätzung menschlicher Experten, d.h. dem Vergleich des betrachteten Modells mit deren impliziten Modellen (**Face Validität**¹²⁰), bis hin zu einem systematischen Vergleich mit bekannten empirischen Parametern des Realsystems (**statistische Validität**) oder auch einem Vergleich mit anderen mathematischen Modellen.

Tab. 1: Systematik der Modellvalidierung

| | | Verwendetes Referenzsystem | |
|---|---|--|---|
| | | ← implizites Modell ----- Realsystem bzw. explizites Modell → | |
| | | Face Validität: Gegenüberstellung mit a-priori-Wissen von Modellentwicklern und ggf. externen Experten | Statistische Validität: Gegenüberstellung mit empirischen Daten oder Daten anderer Modelle |
| Zahl überprüfter Größen ↑ hoch ----- ↓ gering ← | Verifikation der Modellannahmen und -strukturen (Verhaltens- und Strukturgültigkeit) | ① laufende Plausibilitätschecks <i>aller</i> Modellparameter und -strukturen (Variablenverknüpfungen) (technische Kontrollrechnungen, analytische Vergleichsrechnungen etc.) | ② Check <i>aller wichtigen</i> Modellparameter und -strukturen durch empirische Überprüfung von Modellinputs und endogen errechneter Teilgrößen |
| | Validierung ausgewählter Outputs (empirische Gültigkeit) | ③ Konsistenz- und Plausibilitätscheck einer <i>begrenzten Anzahl</i> ausgewählter, für das Untersuchungsziel relevanter <i>Modelloutputs</i> durch Expertenwissen | ④ Statistischer Vergleich einer <i>begrenzten Anzahl</i> von <i>Outputs</i> mit a) empirischen Daten oder b) Daten anderer Modelle |

Der Vergleich mit anderen Modellen ist v.a. dann von Bedeutung, wenn für die gleiche oder eine ähnliche Fragestellung im Rahmen anderer Untersuchungen bereits mit alternativen Modellen gearbeitet wurde. Da die bislang genutzten Prognosemodelle auf sehr einfachen statistischen Vorgehensweisen zur Fortschreibung von Vergangenheitswerten beruhen (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), ist ihre Eignung als Referenzmaßstab sehr kritisch zu bewerten. Als reine Extrapolationen sind sie im Hinblick auf die Prognoseaufgabe als „Naivprognosen“ zu betrachten, da es im vorliegenden Fall nicht plausibel erscheint, dass die Fortschreibung von Vergangenheitswerten ein vernünftig begründbares Prognoseverfahren darstellt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sowohl die auf das zu prognostizierende System einwirkenden Rahmenbedingungen (Modellinputs) als auch die Funktionsweise des Systems über der Zeit konstant bleiben bzw. sich mit gleichbleibenden Änderungsraten entwickeln (vgl. WEINSCHENCK 1980, S. 762 f.). Gerade das Gegenteil ist im vorliegenden Fall anzutreffen, d.h. es liegt ein Strukturbruch vor. Die Voraussetzung für die Anwendbarkeit statistischer Prognoseverfahren ist somit nicht gegeben. Außerdem lag neben dem aktuell absehbaren Strukturbruch bereits in der Vergangenheit eine sehr turbulente Veränderung der Rahmenbedingungen vor; d.h. aufgrund der Umbruchjahre 1990 bis 1995 fehlen aussagekräftige und ausreichend lange Zeitreihen. Auch eine Zeitreihenanalyse ist damit in

¹²⁰ Es geht darum, ob das Modell *on the surface*, d.h. nach der schnellen Beurteilung des Fachmannes oder des gesunden Menschenverstandes *vernünftige* Ergebnisse produziert (vgl. OAKSHOTT 1997, S. 253).

doppelter Hinsicht ausgeschlossen. Angesichts dieser Zusammenhänge hat eine Vorgehensweise, mit der über eine vordergründig plausibel erscheinende (subjektiv vorgenommene) Nutzung empirischer Größen (z.B. Extrapolation des letzten Wertes, des Mittelwertes, gleitender Durchschnitte etc.) Prognosewerte errechnet werden, ebenfalls nur eine sehr begrenzte Aussagefähigkeit. Nichtsdestotrotz kommt der Fortschreibung von Vergangenheitswerten eine gewisse Referenzfunktion zur Einschätzung der Bandbreite plausibler Ergebnisse zu. Im Rahmen der in Tab. 1 dargelegten Systematik wäre dieser Schritt unter Punkt ④ b) einzuordnen.

Neben der Art des Referenzsystems und der begrifflichen Differenzierung nach Face Validität bzw. statistischer Validität wird in der Literatur zur Überprüfung von Simulationsmodellen i.d.R. begrifflich zwischen Verifikation und Validierung unterschieden. Mit dieser Differenzierung wird implizit eine Unterscheidung nach der Anzahl und Art der überprüften Größen vorgenommen. Unter **Verifikation** wird im allgemeinen die Überprüfung *aller* zugrunde gelegten *Annahmen* sowie der modellendogenen Variablenverknüpfungen und des Modellverhaltens verstanden. Sie entspricht einer Überprüfung der „Verhaltens- und Strukturgültigkeit“ des Modells¹²¹ (BOSSEL 1992, S. 36) und bezieht sich sowohl auf den konzeptionellen Modellaufbau als auch auf die mathematische Formulierung und technische Umsetzung. Der Arbeitsschwerpunkt liegt aber eindeutig auf der Identifizierung von (mathematischen) Formulierungs- bzw. Programmierfehlern. Im angelsächsischen Sprachraum wird deshalb im Zusammenhang mit den heute üblichen computerbasierten Modellen auch aussagekräftig von „debugging the computer model“ (vgl. OAKSHOTT 1997, S. 133) gesprochen. Da letztlich in den Verifizierungsprozess alle – und damit auch bei relativ einfachen Modellen sehr viele – Größen einbezogen werden müssen, kann er im Gegensatz zur Validierung (s.u.) nur von den Modellentwicklern bzw. von sehr detailliert über die einzelnen Modellzusammenhänge informierten Personen durchgeführt werden.

Bei der **Validierung** handelt es sich um die Gegenüberstellung einer *begrenzten Anzahl* ausgewählter *Modelloutputs* mit der beobachteten Realität (vgl. YOUNG MOON CHAE 1998, S. 32-9) bzw. dem Wissen von Experten, die auch ohne Kenntnisse über die Funktionsweise des Modells möglich ist. Sie ist mit der „empirischen Gültigkeitsprüfung“ gleichzusetzen, deren Aufgabe es ist, zu zeigen, „dass im Bereich des Modellzweckes die numerischen und logischen Ergebnisse des Modellsystems den empirischen Ergebnissen des Originals bei gleichen Bedingungen entsprechen, bzw. dass sie (bei fehlenden Beobachtungen) konsistent und plausibel sind“ (BOSSEL 1992, S. 36). Kurz zusammengefasst käme man zu folgender Definition von Verifikation und Validierung: „The process of verification [...] involves checking that the model does what we expect. Validation is different in that it is a check to see if the model produces results that agree with what is observed in the real system“ (OAKSHOTT 1997, S. 12). Zum besseren Verständnis sei darauf hingewiesen, dass „Validierung“ i.d.R. auch als Oberbegriff für die Gültigkeitsprüfung von Modellen insgesamt genutzt wird. In diesem Sinne wäre die Verifizierung ein Teilbereich der Validierung, die ihrerseits in „Face Validität“ und „statistische Validität“ zu differenzieren wäre und deren Aufgabe insgesamt definiert werden könnte als „The process of substantiating that the model within ist domain of applicability is

¹²¹ Bei Verhaltensmodellen (Black-Box-Ansätzen) reduziert sich dies auf die Überprüfung des Modellverhaltens bzw. statistischer Zusammenhänge. Im Allgemeinen wird aber aus Gründen der Übertragbarkeit ökonomischer Modelle versucht, über rein statistische Zusammenhänge hinaus das Wissen über realwirtschaftliche Zusammenhänge im Modell abzubilden (vgl. hierzu BERG und KUHLMANN 1993).

sufficiently accurate for the intended application“ (SCHLESINGER 1974 nach OAKSHOTT 1997, S. 253).

Darüber hinaus wird die Gültigkeitsprüfung im vorliegenden Fall explizit um den Begriff der **Evaluierung** erweitert. In vielen Prognosemodellen stellen die ökonomischen Rahmenbedingungen exogene Faktoren oder Modellinputs dar. Im Hinblick auf die eigentliche Fragestellung bilden sie aber häufig – und so auch hier bei der Prognose der Altschuldenentwicklung – einen Bestandteil des Untersuchungsdesigns, der zwar von der eigentlichen Validitätsprüfung des genutzten Modells abzugrenzen ist, seinerseits aber ein Objekt der vorzunehmenden Gültigkeitsprüfung darstellt. Auch ein gültiges einzelwirtschaftliches Prognosemodell stellt lediglich ein Partialmodell dar, das *bedingte* – d.h. an das Eintreffen der unterstellten exogenen Rahmenbedingungen geknüpfte – Vorhersagen bereitstellen kann. Es liefert zwar gültige, aber wertlose Informationen, wenn bei der Prognose „unrealistische“ oder „uninteressante“ Inputs verwendet werden. Unter der Evaluierung des „Altschuldenprognosemodells“ soll deshalb im Folgenden verstanden werden, dass überprüft wird, ob die an das Modell angelegten exogenen Annahmen *relevant* sind. Dies bezieht sich im vorliegenden Fall auf zwei Bereiche: Zum einen geht es um die Relevanz modellexogen unterstellter ökonomischer Rahmenbedingungen (Preise, Transferzahlungen etc.), zum anderen um die Relevanz bestimmter Rückzahlungsvarianten im Hinblick auf die Bewertung der Rückzahlungsfähigkeit. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde der grundsätzlichen Unsicherheit zukünftiger Entwicklungen Rechnung getragen, indem die getroffenen Annahmen explizit dokumentiert und Ergebnisse für eine Bandbreite unterschiedlicher Annahmen in Form von Szenarios ausgewiesen werden¹²².

7.5.2 Besondere Probleme der Validierung des vorliegenden Prognosemodells

Handelt es sich beim Modellzweck um Prognosen, so mangelt es regelmäßig an empirischen Daten zur Validierung. Eine statistische Überprüfung des zur Anwendung kommenden Modells i.e.S. ist nicht möglich. Die Unsicherheit bzgl. der Prognosegültigkeit hat letztlich zwei Gründe: die Unsicherheit zukünftiger Systeminputs einerseits und zukünftiger Systemstrukturen andererseits. Exogene Rahmenbedingungen können nie mit Sicherheit vorhergesagt werden. Liegen begründete Hinweise für eine Abweichung zukünftiger gegenüber empirisch beobachteten Inputs vor, so stellen bspw. statistische Trendprognosen keine geeigneten Verfahren dar. Aber auch Simulationsergebnisse können nur die Form *bedingter*, d.h. an das Eintreffen der unterstellten Annahmen geknüpfter Vorhersagen annehmen. Ihr Wert lässt sich nicht daran messen, ob bestimmte Entwicklungen später tatsächlich eintreten. Vielmehr geht es allein darum, den *vorhandenen* Kenntnisstand bestmöglichst abzubilden, der Unsicherheit in methodisch adäquater Weise (z.B. durch die Bildung von Szenarien) Rechnung zu tragen, um die möglichen Ergebnisse der Beurteilung durch die Entscheidungsträger vorzulegen. Im Hinblick auf die Strukturgültigkeit werden häufig Ex-post-Prognosen, im Rahmen derer zu Testzwecken für einen vergangenen Zeitraum eine Prognose erstellt und mit der bereits beobachteten Realität verglichen werden soll, als *das* Validierungsinstrument angesehen. Es ist jedoch zu beachten, dass mit ihnen lediglich die Gültigkeit eines Modells für die Funktionsweise eines Systems zu einem bestimmten Zeitpunkt nachgewiesen werden kann. Bereits in einfachen Fällen ist jedoch die Zeitstabilität grundlegender Systemparameter sowie der struktu-

¹²² Eine weitere Möglichkeit bestände in der Berücksichtigung der Verteilung von Zufallsvariablen mittels stochastischer Simulation (vgl. bspw. BRANDES und ODENING 1992; HIRSCHAUER und GIEREND 1998; ODENING und BOKELMANN 2000). Darauf wird hier nicht eingegangen, da wegen mangelnder Datenverfügbarkeit keine stochastischen Simulationen vorgenommen werden können.

rellen Zusammenhänge des Systems (vgl. OAKSHOTT 1997, S. 261) nicht gegeben. Die Einführung neuartiger steuerlicher Mechanismen macht bspw. bereits ein Prognosemodell erforderlich, das strukturell von dem bei einer Ex-post-Prognose einsetzbaren Modell abweicht. Obgleich es offensichtlich besser für Prognosezwecke geeignet ist, kann es nicht auf empirisch beobachtete Daten angewendet werden und ist damit lediglich apriorisch überprüfbar. Im Hinblick auf die Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit ist jedoch von größerer Bedeutung, dass empirisch beobachtbare Rückzahlungen nicht die fragliche Rückzahlungsfähigkeit, sondern lediglich das Ergebnis der nicht zu vermeidenden Zahlungsverpflichtungen darstellen. Dies bedeutet, dass für die relevante Zielgröße des Modells (i.e. normative Fragestellung) keine empirischen Beobachtungen existieren, oder anders formuliert, dass sich die relevanten Modellstrukturen aus einem weiteren Grund von den empirisch beobachtbaren Strukturen unterscheiden. Das Problem lässt sich somit wie folgt zusammenfassen: „Problems arise with validation when the model is of a new system. In this case, actual data will not exist, so statistical validation is impossible. [In this case...] it is necessary for ‘experts’ to comment on the output and make some qualitative judgements about the credibility of the model“ (OAKSHOTT 1997, S. 133).

7.5.3 Schritte bei der Validierung des Altschuldenprognosemodells

Beim Modell zur Prognose der Altschuldentilgungsfähigkeit handelt es sich um ein aus mehreren Teilen aufgebautes Untersuchungsdesign. Daraus können einzelne Validierungsschritte abgeleitet werden, die sich u.a. unter Rückgriff auf die mit Gleichung (32) dargestellten Zusammenhänge wie folgt gliedern lassen: (1) Validierung der Simulationsmodelle (simulierte Erfolgsänderungen der Betriebsmodelle), (2) Validierung der Gruppenbildung (Übertragung der simulierten Erfolgsänderungen auf die einzelnen Betriebe der jeweiligen Gruppe), (3) Validierung der explizit unterstellten exogenen Annahmen durch Evaluierung der Rahmenszenarien und Rückzahlungsvarianten (simulierte Erfolgsänderungen), (4) Validierung der Übertragung der Stichprobenergebnisse auf die Grundgesamtheit. Darüber hinaus beschränken sich die Möglichkeiten der (5) statistischen Validierung auf den Vergleich der Ergebnisse des Gesamtmodells mit den Ergebnissen einfacher Fortschreibungsprognosen.

Zur Validierung der Simulationsmodelle

Für die vorliegende Untersuchung stellt das zehnjährige rekursive Simulationsmodell TIPI-CAL ein technisches Grundmodell dar, das für den Untersuchungszweck modifiziert wurde. Die Validität des ursprünglichen TIPI-CAL-Modells wurde bereits mehrfach dokumentiert (vgl. z.B. HEMME 2000) und durch vielfache Anwendungen im Bereich der Politikfolgenabschätzung (vgl. z.B. HEMME et al. 1998) bestätigt. Darüber hinaus wurden die betrieblichen Ausgangs- und Prognosemodelle bei der Erstellung laufend auf ihre Plausibilität überprüft. Die subjektive Beurteilung der Plausibilität eines Modells hinsichtlich seiner internen Zusammenhänge und seiner Outputgrößen bedarf im Prinzip keiner besonderen Erwähnung, sofern es sich lediglich um eine laufende Plausibilitätsprüfung der Modellentwickler bzw. -nutzer handelt. Im vorliegenden Fall wird der Plausibilitätscheck erweitert, indem externe Expertise in diese Prüfung einbezogen wird. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da im Rahmen des genutzten TIPI-CAL-Ansatzes viele Größen, die in anderen Betriebsmodellen über geschätzte Funktionen endogen bestimmt werden, mit Hilfe von Plausibilitätsüberlegungen exogen festgelegt werden.

Zur Validierung der Gruppenbildung

Grundsätzlich hängt die Übertragbarkeit der simulierten Erfolgsänderungen auf die Einzelbetriebe von der Güte der Gruppenbildung ab. Dabei ist zu beachten, dass es bei der Gültigkeitsprüfung des vorliegenden Modells nicht darum geht, ob es dazu geeignet ist, den Gewinn oder die Produktionsmengen eines *einzelnen* Unternehmens zu prognostizieren. Vielmehr geht es im Hinblick auf das Untersuchungsziel darum, ob die Rückzahlungsfähigkeit der Unternehmen insgesamt und damit der in den jeweiligen Gruppen zusammengefassten Unternehmen hinreichend genau prognostiziert wird. Ausgangspunkt der Gruppenbildung war die Annahme, dass die zukünftige Erfolgsveränderung hauptsächlich von den Produkt- und Faktormärkten abhängt, auf denen die Unternehmen tätig sind, und damit durch ein bzgl. der Produktionsstruktur repräsentatives Betriebsentwicklungsmodell abgebildet werden kann. Das Modell selbst stellt letztlich eine große „Verrechnungsmaschine“ zur Bestimmung von jährlichen Produktions- und Buchführungsergebnissen dar, die sich bei den zugrunde gelegten Betriebsstrukturen und den zugrunde gelegten exogenen Annahmen ergeben. Wie bereits in Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargelegt, würde eine über die Produktionsstruktur hinausgehende Abbildung und Berechnung differenzierter Erfolgsänderungen einzelner Untergruppen von Unternehmen, die sich z.B. durch ihre aktiven unternehmerischen Aktivitäten zur Veränderung der Betriebszweigstruktur unterscheiden, Informationen über unterschiedliche Anpassungserfolge in den jeweiligen Gruppen erforderlich machen. Derartige Angaben wären jedoch mit einer extrem hohen Unsicherheit behaftet, so dass dadurch keine qualitative Verbesserung der Ergebnisse bzw. der Schlussfolgerungen zu erwarten ist. Dementsprechend wurde eine Gruppenbildung nach Produktionsschwerpunkten vorgenommen. Wie bei jeder anderen Gruppenbildung verbleibt gezwungenermaßen eine Streuung der Bestimmungsfaktoren für die relevante Zielgröße innerhalb der Gruppen. Im vorliegenden Fall sind die Homogenitätsanforderungen relativ gering. Zwar führt eine gewisse „Restheterogenität“ innerhalb der Gruppe dazu, dass die einzelwirtschaftliche Entwicklung bei Abweichungen vom repräsentativen Betriebsmodell unter- bzw. überschätzt wird. In der Gruppe insgesamt kompensieren sich negative und positive Abweichungen.

Zur Evaluierung der Rahmenszenarien

Neben dem Simulationsmodell selbst bestimmen die modellexogen vorgegebenen Inputs (= erwartete Rahmenbedingungen, Preise etc.) den Output des Simulationsmodells (i.e. die simulierten Erfolgsänderungen der repräsentativen Betriebsmodelle). Die exogenen Inputs stellen zwar kein Objekt der Modellvalidierung i.e.S. dar; sie sind aber in die Gültigkeitsprüfung im Sinne einer Evaluierung des Gesamtverfahrens einzubeziehen. In Anbetracht des Untersuchungsziels ist klar, dass es dabei *nicht um eine Überprüfung der getroffenen Annahmen zu einem späteren Zeitpunkt* gehen kann. Vielmehr ist zu prüfen, ob der *gegenwärtig vorhandene Wissensstand adäquat berücksichtigt* und ob der Unsicherheit durch eine geeignete Form der Ergebnisdarstellung (z.B. in Form mehrwertiger Ergebnisse, Szenarien etc.) Rechnung getragen wurde. In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass die modellexogenen Annahmen „von außen“ bezogen wurden. Dies spiegelt den Sachverhalt wider, dass es nicht Aufgabe der vorliegenden (Altschulden-) Untersuchung sein kann, das letztlich ungelöste Problem einer umfassenden elfjährigen Prognose der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Sektor Landwirtschaft „quasi nebenher mitzuerledigen“. Im vorliegenden Fall wird durch die Szenarienentwicklung sichergestellt, dass relevante und konsistente Annahmen getroffen werden. Dabei fallen die Arbeitsschritte Entwicklung und Eva-

luierung der exogenen Rahmenszenarien zusammen, da diese nach der Berücksichtigung der Literatur sowie der diesbezüglichen Forschungsergebnisse anderer Institutionen und einer strukturierenden Vor-Erstellung von Szenarien mit Hilfe von Experten festgelegt wurden (vgl. Anhang 4). Durch diese Vorgehensweise und die Tatsache, dass die Annahmen bewusst in einer Bandbreite variiert und offengelegt werden, sind die Evaluierungsanforderungen bzgl. der Rahmenbedingungen als erfüllt zu betrachten. Dabei steht außer Frage, dass es grundsätzlich immer noch weitere interessante Zusatzaspekte gibt. Die Entscheidung über die aufzunehmenden Szenarien ist somit im Zusammenhang mit den verfügbaren Ressourcen und dem erreichbaren Erkenntnisgewinn zu sehen.

Zur Validierung der Übertragung der Stichprobenprognose auf die Grundgesamtheit

Zur Vorgehensweise bei der Übertragung der Stichprobenergebnisse auf die Grundgesamtheit sei auf Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** verwiesen. Über die dort beschriebene Berücksichtigung des Bias in Richtung „höhere Altkredite“ hinaus, fallen keine Validierungsschritte an.

Der Vergleich der Prognoseergebnisse mit einfachen Fortschreibungsprognosen

Neben der laufenden Verifizierung der einzelnen Modellteile während der Modellentwicklung und -spezifizierung (vgl. Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) kann zusätzlich eine gewisse Validierung des Gesamtprognosemodells erfolgen, indem die prognostizierte Altschuldenverteilung mit den Ergebnissen von Fortschreibungsprognosen bzw. Was-wäre-wenn-Analysen verglichen wird, die auf extrapolierten bzw. heuristisch variierten Vergangenheitswerten für den Gewinn aufbauen. Es zeigt sich, dass die auf der Grundlage der simulierten Erfolgsänderungen erzielten Ergebnisse bzgl. der künftigen Altschuldenverteilung im Baseline-Szenario (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) nur geringfügig von der Verteilung abweicht, die sich bei einer einfachen Fortschreibung des durchschnittlichen Erfolges der Jahre 1998/99 ergibt. Dies ist auf das geringe Ausgangsniveau der einzelbetrieblichen Erfolge und die relativ unbedeutenden Gewinnänderungen der Simulation im Baseline-Szenario zurückzuführen, die in Anbetracht des Besserungszahlungssatzes von 20 % im Hinblick auf die Rückzahlung kaum eine Auswirkung haben. Welche Wirkungen sich dagegen bei Unterstellung eines höheren Ausgangsniveaus bzw. höherer Rückzahlungsraten ergeben, wurde bereits in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgezeigt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass es erst bei einer (in allen Unternehmen unterstellten) Rückzahlung von ca. 166 DM je ha LF zu einer mehrheitlichen Rückzahlung bis 2010 käme. Dies entspräche bei den gültigen Regelungen einem Jahresüberschuss inkl. Körperschaftsteuer von 830 DM je ha. Zusammenfassend ist als Ergebnis solcher direkt am Erfolg anknüpfender Was-wäre-wenn-Analysen festzuhalten, dass Annahmen, die trotz der eingeräumten Erleichterungen zu einer mehrheitlichen Rückzahlung führen würden, deutlich oberhalb plausibler Erwartungen liegen. Damit werden zum einen die in Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargelegten Ergebnisse dahingehend bestätigt, dass bei den geringen Rückzahlungsverpflichtungen keine mehrheitliche Rückzahlung zu erwarten ist. Zum anderen wird zum wiederholten Mal verdeutlicht, dass gerade die Entlastung und die (bei plausiblen Erfolgsannahmen) geringen Kapitaldienstforderungen zu einer späten Rückzahlung führen.

8 Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit untersucht die betriebswirtschaftlichen Wirkungen, die von den Altschulden und Altschuldenregelungen ausgehen. Die dabei erzielten Ergebnisse „erhellen“ einen Sachverhalt, über den bisher bei vielen Beteiligten aufgrund relativ komplexer Wirkungszusammenhänge wenig Sachwissen bzw. zutreffende Einschätzungen vorlagen. Die zentralen Aussagen der Untersuchung stehen im deutlichen Gegensatz zu der bisher von den Betroffenen in der Öffentlichkeit verbreiteten Einschätzung einer hohen betriebswirtschaftlichen Belastung durch Altschulden. Dies liegt zum einen an dem bisher vorherrschenden, aber aus betriebswirtschaftlicher Sicht ungeeigneten methodischen Ansatz, das Ausmaß der Belastung bzw. die Wirkung der Altschuldenregelungen über zeitpunktbezogene Schuldenstände bemessen zu wollen. Zum anderen entstanden die bisherigen Fehleinschätzungen auch dadurch, dass bestimmte altschuldenspezifische Sachverhalte auf der Unternehmensebene, wie z.B. die Abfindungersparnisse bei der Vermögensauseinandersetzung, bei den von Seiten der Betroffenen vorgetragenen Einschätzungen vernachlässigt wurden. Da die Auswirkungen der Altschulden und damit auch die inhaltlichen Ergebnisse der vorliegenden Studie sehr vielschichtig sind, werden sie im Folgenden in Bezug auf die Fragestellung eingeordnet und von verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus rekapituliert.

Untersuchungsgegenstand/Fragestellung

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde der Frage nachgegangen, wie sich die Aufrechterhaltung der zu DDR-Zeiten entstandenen Verbindlichkeiten (Altkredite) einerseits und die nach der Wiedervereinigung gewährten Altschulden- und Rückzahlungserleichterungen andererseits betriebswirtschaftlich auf die betroffenen LPG-Nachfolgeunternehmen auswirken. Die Notwendigkeit zur Bemessung der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen von Altschulden ergab sich aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG), das eine Untersuchung eingefordert hat, mit deren Hilfe geklärt werden soll, ob die geltenden Erleichterungen ein „verfassungsrechtlich gebotenes“ Entlastungsmaß entfalten und eine „unverhältnismäßige“ Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der Betroffenen verhindern. Eine scheinbare Operationalisierung erfuhr der Untersuchungsauftrag durch die Ausführung, dass zu prüfen sei, ob die Altschulden innerhalb eines angemessenen Zeitraums von der Mehrzahl der betroffenen Unternehmen bei ordentlicher Wirtschaftsführung abgetragen werden können.

Die Altschulden und die damit verbundenen gesetzlichen Regelungen berühren insbesondere zukünftige Steuer- und Kapitaldienstzahlungen. Sie entfalten ein äußerst komplexes und weit in die Zukunft reichendes Wirkungsgeflecht, dessen ökonomische Effekte auf die Unternehmen nicht von vornherein offensichtlich sind und sich v.a. nicht aus einer statischen Betrachtung von Bestandsgrößen (z.B. Vermögen, Verschuldung), sondern lediglich aus einer dynamischen Betrachtung zukünftiger Zahlungen ableiten lassen. Zur Isolierung und Quantifizierung der tatsächlich durch Altschulden verursachten Wirkungen ist ein geeignetes Referenzsystem zu bestimmen. Darüber hinaus sind geeignete Methoden und Messgrößen zur Beurteilung des Be- und Entlastungsmaßes der Altschuldenregelungen zu identifizieren und die hierfür maßgeblichen Bestimmungsgrößen in einem plausiblen Wertebereich zu parametrisieren, um der Unsicherheit vieler Annahmen Rechnung zu tragen. Das gewählte Referenzsystem dient dazu, die „Belastung“ eines Altschuldenunternehmens im Vergleich zu einem Unternehmen ohne Altschulden darzustellen, in dem es einerseits nicht zu einer Kreditaufnahme

zu DDR-Zeiten, andererseits aber auch nicht zur Beschaffung von kreditfinanzierten Vermögensgegenständen und in der Folgezeit nicht zu altschuldenbezogenen Erleichterungen gekommen ist. Insofern spiegelt das Referenzunternehmen auch die Situation wider, die sich ergeben hätte, wenn man die betroffenen Unternehmen Anfang der 90er Jahre mit Unternehmen ohne Altkredite gleichgestellt hätte, indem man sie in Höhe ihrer altschuldenspezifischen Nachteile entschuldet, ihnen in der Folge aber keine weiteren an Altschulden geknüpften Erleichterungen gewährt hätte.

Auswirkungen der Altkredite auf die Verschuldung

In der aktuellen Diskussion über die Altschuldenproblematik wird häufig davon ausgegangen, dass die Wettbewerbs- und damit Handlungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen negativ durch die Altschulden beeinflusst wird. In der Regel wird damit impliziert, dass die politische Entscheidung, die unter planwirtschaftlichen Bedingungen ausgereichten Kredite auch unter marktwirtschaftlichen Verhältnissen aufrechtzuerhalten, sich über eine hohe Verschuldung betriebswirtschaftlich zum Nachteil der Betroffenen auswirkt und ihre Rentabilität und Entwicklungsfähigkeit im Vergleich zu Unternehmen ohne Altschulden beeinträchtigt. Im Allgemeinen wird in diesem Zusammenhang auf die Entstehung der Altkredite in der DDR und eine eingeschränkte wirtschaftliche Nutzbarkeit altkreditfinanzierter Vermögensgegenstände verwiesen („eingeschränkte Werthaltigkeit“). In dem Umfang, in dem letzteres zutrifft, ergaben sich wendebedingte Vermögensverluste bzw. eine ursächlich auf Altkredite zurückzuführende Eigenkapitalminderung. Aus den im Rahmen der Teilentschuldung gemachten Angaben der Unternehmen zur wirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Investitionsgüter stehen Informationen bzgl. der Verteilung der Werthaltigkeit der sog. Grundmittelkredite zur Verfügung; die dort angegebenen Werte belaufen sich im Durchschnitt der Unternehmen auf 29,3 %. Legt man darüber hinaus für die sog. Umlaufmittelkredite auf der Grundlage von Expertenschätzungen eine Werthaltigkeit von 50 % zugrunde, so ergibt sich nach Berücksichtigung der Teilentschuldung eine durchschnittliche Werthaltigkeit von 60,4 %; in immerhin 90 % (95 %) der Fälle liegt die Werthaltigkeit über 43 % (33 %).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es bei der Vermögensauseinandersetzung durch den Abzug der teilentschuldeten und bilanziell entlasteten Beträge vom verteilbaren Eigenkapital zu einer Verminderung der Abfindungszahlungen und damit zu barwerten Finanzierungsvorteilen kam. Auf der Grundlage vorliegender Stichproben und Experteneinschätzungen wird in den Kalkulationen ein Kapitalabfluss durch ausscheidende Mitglieder in Höhe von 20 % des verteilbaren Eigenkapitals unterstellt.

Unter Berücksichtigung der in gewissem Umfang gegebenen Werthaltigkeit der Altkredite einerseits und des Kapitalabflusses im Zuge der Vermögensauseinandersetzung andererseits ergibt sich für die Hälfte der Unternehmen eine altkreditbedingte Zusatzverschuldung von weniger als 22 % der nominalen Altkredithöhe nach der Entschuldung. In 90 % (95 %) der Fälle liegt die *alkreditbedingte Zusatzverschuldung unter 36 %* (38 %).

Stabilitäts- und Erfolgswirkungen der Altschuldenregelungen

Parallel zur Aufrechterhaltung der Altschulden wurde den Unternehmen eine Vielzahl altschuldenspezifischer Erleichterungen gewährt: Zunächst wurde nach der Umstellung der Verbindlichkeiten im Verhältnis 2:1 rund ein Drittel der Altkredite durch die Treuhandanstalt entschuldet. Der verbliebene Altkreditbetrag konnte bilanziell entlastet werden, sofern die Unternehmen zum einen sanierungsbedürftig und zum anderen sanierungsfähig waren. Die

Teilentschuldung sowie die bilanzielle Entlastung hatten den Abschluss einer Rangrücktrittsvereinbarung zwischen den Gläubigerbanken und den Altschuldenunternehmen zur Voraussetzung. Mit dieser Vereinbarung traten die Altschuldengläubiger im Falle der Auflösung, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung hinter alle anderen Gläubiger zurück. Die Teilentschuldung und der Rangrücktritt hatten für die betroffenen Unternehmen eine eindeutig stabilitätsfördernde Wirkung, da die Altkredite dadurch die Eigenschaft von haftendem Eigenkapital erhielten, gleichzeitig aber vor Abfindungsansprüchen bei der Vermögensauseinandersetzung geschützt waren.

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die Unternehmen die Rückzahlung nicht durch einen nach Terminen und Höhe festgelegten Kapitaldienst, sondern in Form von Besserungszahlungen in Höhe von 20 % des jeweils erzielten Jahresüberschusses (HGB) zu erbringen haben. Dies ermöglicht es den Unternehmen, die Rückzahlungen in gewissem Umfang durch bilanzpolitische Maßnahmen zu gestalten. Im Rahmen der Besserungsscheinregelung wurden zudem Zinsvorteile (FIBOR, kein Zinseszins) und erhebliche steuerliche Begünstigungen (gesamter Altschuldenkapitaldienst ist Betriebsaufwand) gewährt. Aus Sicht der Unternehmen wird aufgrund dieser Regelungen eine Aufschiebung der Rückzahlung der Altschulden zur zinsgünstigsten Finanzierungsquelle. Bei rationaler Unternehmensführung ist daher eine Rückzahlungsstrategie zu erwarten, die sich nicht an der Rückzahlungsfähigkeit orientiert, sondern daran, die zinsgünstigen Mittel bzgl. Höhe und Laufzeit soweit wie möglich auszuschöpfen und lediglich die nicht vermeidbaren Zahlungen zu leisten. Im Ergebnis generieren die Rückzahlungserleichterungen beträchtliche und von den Unternehmen beeinflussbare ökonomische Vorteile. Der betriebswirtschaftliche Nutzen der Rückzahlungserleichterungen lässt sich durch die Berechnung von Subventionswerten auf einen Zeitpunkt beziehen. Es zeigt sich, dass die *Subventionswerte* von den unternehmensindividuellen Rückzahlungsverläufen abhängig sind, mit zunehmender Rückzahlungsdauer ansteigen und bei plausiblen Annahmen Größenordnungen von deutlich **über 50 %** des nominalen (bilanziell entlasteten) Altkreditbetrages erreichen.

Auswirkungen der Altschulden auf die Entwicklungsfähigkeit bzw. wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen

Um die unternehmensbezogene Wirkung der Altschulden als Ganzes beurteilen zu können, muss die altkreditbedingte Zusatzverschuldung dem durch die Rückzahlungserleichterungen generierten Subventionswert gegenübergestellt werden. Bei Berücksichtigung beider Aspekte ergibt sich über alle plausiblen Annahmen hinweg die Schlussfolgerung, dass es durch den o.a. Subventionswert der Entlastungsmaßnahmen in der großen Mehrzahl der Fälle zu einer deutlichen *Überkompensation* der ursprünglichen Nachteile einer erhöhten Verschuldung kommt; d.h. die Belastung durch den zukünftigen Altschuldenkapitaldienst ist geringer als die Belastung c.p. vergleichbarer Unternehmen ohne Altschulden. Dies gilt auch dann, wenn man von möglichen Steuervorteilen durch die Bewertungspolitik bzgl. altkreditfinanzierter Aktiva bei der Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanz abstrahiert. Mit anderen Worten: Die große Mehrzahl der Altschuldenunternehmen wäre betriebswirtschaftlich schlechter gestellt gewesen, wenn man sie mit Unternehmen ohne Altkredite gleichgestellt hätte, indem man ihnen den nicht-werthaltigen Kreditanteil erlassen, gleichzeitig aber von weiteren Entlastungsmaßnahmen abgesehen hätte. Daraus ist abzuleiten, dass die Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen im Vergleich zu Unternehmen ohne Altschulden in der Mehrzahl der Fälle nicht eingeschränkt ist. Dies bestätigt eine vergleichende Analyse der In-

nenfinanzierungskraft und des Außenfinanzierungsspielraum in Unternehmen mit und ohne Altschulden.

Zur Verdeutlichung des Sachverhaltes sei auf Tab. 33 zurückgegriffen, die die Auswirkungen einer Abwertung der Aktiva von 10:1 und damit einer relativ hohen ursprünglichen Zusatzbelastung aufgreift. Im Beispiel werden die ursprünglich mit Altkredit finanzierten Vermögensgegenstände wertmäßig von 6 Mio. Mark der DDR (Z.1) auf 0,6 Mio DM (Z.5) reduziert. Ausgehend von dem nominalen Altkreditbetrag von 3 Mio. DM (Z.2) verringert sich die Zusatzbelastung im Vergleich zu einem gleich großen Referenzunternehmen ohne Altschulden wie folgt: Zunächst wird der Altkreditbetrag um die von der THA/BVS durchgeführte Teilentschuldung gekürzt (Z.3). Darüber hinaus stellt der werthaltige Teil des Altkredites (Z.5) keine Zusatzbelastung der Altschuldenunternehmen dar. Daraus ergibt sich zunächst ein nicht werthaltiger Altkredit von 1,4 Mio. DM (Z.6). Da sowohl der teilentschuldete als auch der bilanziell entlastete Betrag von der Abfindungsbasis bei der Vermögensauseinandersetzung abgesetzt wurde, verringert sich das verteilbare Eigenkapital im Vergleich zum Referenzunternehmen. Durch die im Altschuldenunternehmen erzielte Abfindungersparnis (Z.7) sinkt die Zusatzbelastung von 1,4 auf 0,92 Mio. DM (Z.8). Wenn diesem altschuldenspezifischen Nachteil nunmehr der, bei plausiblen Annahmen in den Rückzahlungserleichterungen enthaltene, Subventionswert in Höhe von über 50 % des nominalen Altkredits (Z.9) gegenübergestellt wird, liegt bereits eine Überkompensation der nominalen Zusatzverschuldung im Vergleich zum Referenzunternehmen vor (Z.10).

Tab. 33: Betriebswirtschaftliche Wirkung der Altschuldenregelungen

| | | | |
|----|---|-----------------|------------------|
| 1 | Altkredite (Tausend Mark der DDR) | * 6.000 | |
| 2 | Altkredite nach Währungsunion (TDM) | 3.000 | |
| 3 | Entschuldung (TDM) | 1.000 | |
| 4 | Altkredite nach Entschuldung (TDM) | 2.000 | 100 % |
| 5 | Werthaltigkeit (TDM) | * 600 | 30 % |
| 6 | Nicht-werthaltige Altkredite (TDM) | 1.400 | 70 % |
| 7 | Ersparte Abfindung bei der Vermögensauseinandersetzung: $[(Z.3+Z.6) \cdot 0,2]$ (TDM) | 480 | 24 % |
| 8 | Nominale Zusatzverschuldung im Vergleich zu einem gleichgroßen Unternehmen ohne Altkredite und altkreditfinanzierte Aktiva (Z.4–Z.5–Z.7) (TDM) | 920 | 46 % |
| 9 | Angenommener Subventionswert (TDM) | >1.000 | > 50 % |
| 10 | Überkompensation (–) altschuldenbedingter Nachteile (Z.8– Z.9) (TDM) | < –80 | < –4 % |

*Abwertung altkreditfinanzierter Aktiva im Verhältnis 10:1

Mit anderen Worten: Trotz der starken Abwertung der altkreditfinanzierten Aktiva wären unter Berücksichtigung der Vermögensauseinandersetzung im Referenzunternehmen 1,08 Mio. DM (=Z.5+Z.7) zu finanzieren gewesen. Die betriebswirtschaftliche Belastung (der Barwert) der Besserungszahlungen für den nominalen Altkreditbetrag von 2,0 Mio. DM beläuft sich wegen der vielfältigen Rückzahlungserleichterungen aber auf weniger als 1,0 Mio. DM. Eine ausführliche Darstellung der Ableitung des Referenzunternehmens und der altkreditbedingten Zusatzverschuldung des Altschuldenunternehmens findet sich in Tab. 10 auf Seite 45 des Berichtes.

Auswirkungen der Altschulden auf den wirtschaftlichen Freiraum und die Handlungsfreiheit der Anteilseigner

Die Wirkungen der Altschuldenregelungen auf die Unternehmen können sich von den Auswirkungen auf die einzelnen Anteilseigner unterscheiden, wenn es diesen nicht gelingt, die ihrer Beteiligung entsprechende *anteilige* Entlastungswirkung zu „realisieren“. Besondere Bedeutung hat dies bei einem Eigentümerwechsel durch den Kauf und Verkauf von Unternehmensanteilen, weil eine sachgerechte Unternehmensbewertung und die Berechnung von Entscheidungspreisen für Beteiligungen bei der Existenz von Altschulden besonders schwierig ist. Ist bspw. den präsumtiven Verkäufern der betriebswirtschaftliche Nutzen der Rückzahlungserleichterungen aufgrund von Informationsasymmetrien nicht bekannt, so kann es zur Einigung auf geringe Anteilspreise kommen. Eine Preisfindung, die sich aus einer vermeintlich objektiven statischen bzw. bilanzorientierten Sicht heraus fälschlicherweise an der nominalen Höhe der Altschulden orientiert, kann im Extremfall dazu führen, dass die wirtschaftlichen Nachteile, die ursächlich auf die prinzipielle Aufrechterhaltung der Altkredite zurückgehen (i.e. Vermögensverluste durch eingeschränkte Werthaltigkeit), voll und endgültig von den bisherigen Anteilseignern übernommen werden, wogegen die als zukünftige Eigenkapitalhilfen wirksamen Kapitaldienst erleichterungen über den Leverage-Effekt und eine erhöhte Eigenkapitalrendite allein den neuen Anteilseignern zugute kommen.

Rückzahlungsfähigkeit und Rückzahlungszeiträume

Trotz der begrenzten Aussagefähigkeit von Prognosen bzgl. der Frage nach der Entlastungshöhe werden über die Analyse der betriebswirtschaftlichen Wirkungen hinaus auch Vorausschätzungen des *voraussichtlichen* Altschuldenkapitaldienstes einerseits und des für die Unternehmen *tragfähigen* Altschuldenkapitaldienstes und der daraus resultierenden „*möglichen* Rückzahlungsdauer“ andererseits durchgeführt. Die voraussichtliche zeitliche Verteilung der zu erwartenden Rückflüsse ist v.a. aus Sicht der öffentlichen Hand von Interesse.

Die Prognosen wurden auf der Grundlage der von den Altschuldenunternehmen erhobenen Daten in Zusammenarbeit mit zahlreichen Experten (u.a. betriebswirtschaftlichen Beratern) durchgeführt. Insbesondere der Definition verschiedener Umweltszenarien kam eine große Bedeutung im Hinblick auf die Prognoseergebnisse zu. Die Problematik dieser Aufgabe sowohl im Hinblick auf die „Vorhersage“ zukünftiger wirtschaftlicher Probleme als auch bzgl. deren Bedeutung für die Beurteilung von Forderungen nach weiteren Altschuldenentlastungen wird durch die jüngsten Marktentwicklungen infolge der BSE-Krise sehr anschaulich verdeutlicht: Derartige Entwicklungen sind einerseits kaum vorherzusagen. Andererseits weisen allgemeine wirtschaftliche Probleme keinerlei Altschuldenspezifika auf, mit der sich weitere, auf Altschuldenunternehmen begrenzte staatliche Hilfen begründen ließen.

Im Rahmen der Prognose wurden fünf Betriebsmodelle mit unterschiedlichen Produktionsschwerpunkten und -standorten verwendet. Die prognostizierten zukünftigen Gewinnänderungen der repräsentativen Betriebsmodelle wurden anschließend auf die jeweils repräsentierten tatsächlichen Unternehmen übertragen und auf die Grundgesamtheit hochgerechnet. Im Ergebnis der Prognosen zeigt sich, dass über die nächsten elf Jahre nur relativ geringe Rückzahlungen zu erwarten sind. Nur knapp 5 % der Unternehmen werden unter den getroffenen Annahmen ihre Altschulden bis zum Jahr 2010 vollständig zurückzahlen. Insgesamt wird die durchschnittliche Altschuldenshöhe der Unternehmen bis zu diesem Zeitpunkt deutlich ansteigen. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zum einen zu berücksichtigen, dass

größere strukturelle Änderungen der Unternehmen (z.B. Verkäufe von ganzen Unternehmensteilen) keine Berücksichtigung fanden und daher die Anpassungsmöglichkeiten der Unternehmen tendenziell unterschätzt werden. Zum anderen ist im Gegensatz zur bisherigen Einschätzung vieler Beteiligter zu betonen, dass die voraussichtliche Rückzahlung bzw. Rückzahlungsdauer keinen geeigneten Indikator zur Beurteilung der Entlastungswirkung darstellt, da der unternehmensbezogene Nutzen der Entlastungsmaßnahmen gerade durch die Reduzierung der Kapitalkosten und die Einräumung geringer Rückzahlungen bzw. langer Rückzahlungszeiträume entsteht. Mit anderen Worten: Der betriebswirtschaftliche Nutzen der den Altschuldenunternehmen gewährten staatlichen Hilfe (Besserungsscheinregelung) ist umso höher, je geringer die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt geforderte bzw. tatsächlich geleistete Kapitaldienstzahlung – z.B. gerade wegen schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen – ist.

Im Gegensatz zur *voraussichtlichen* Rückzahlungsdauer lässt sich eine hypothetisch „*mögliche* Rückzahlungsdauer“ durch den Vergleich mit marktüblichen Rückzahlungszeiträumen in eingeschränktem Maß als Hilfskriterium zur Beurteilung der Entlastung nutzen. Dazu muss unterstellt werden, dass die Unternehmen einen *kritischen* Kapitaldienst, d.h. freiwillige Sonderzahlungen im Rahmen ihrer Tragfähigkeit leisten würden. Unterstellt man gemäß den rechtlichen und vom BVerfG gebilligten Vorgaben, dass sanierungsfähige und damit entlastungsberechtigte Unternehmen abgesehen von den Altschulden in der Marktwirtschaft überlebensfähig sein sollten, so lässt sich ein aus normativer Sicht „*minimal tragfähiger Kapitaldienst*“ festlegen. Dieser entspricht dem Kapitaldienst, der bei Berücksichtigung des werthaltigen Teil des Altkredites und der Abfindungen bei der Vermögensauseinandersetzung in vergleichbaren überlebensfähigen Unternehmen ohne Altschulden auch getragen werden müsste. Darauf aufbauend ergeben sich für die Mehrzahl der Unternehmen mögliche – oder besser – „*maximal erforderliche* Rückzahlungszeiträume“ von weniger als 25 Jahren. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Aussagefähigkeit des Behelfskriteriums „kritischer Kapitaldienst“ bzw. „erforderliche Rückzahlungsdauer“ beschränkt ist, da der Großteil der tatsächlich zugunsten der Unternehmen wirksam werdenden *und* Haushaltsmittel beanspruchenden Erleichterungen bei diesem Ansatz unberücksichtigt bleibt. Die Unternehmen verzichten in der Realität eben nicht durch freiwillige Rückzahlungen auf die Realisierung von Vorteilen.

Auswirkungen des spezifischen Designs der Rückzahlungserleichterungen

Die bilanzielle Entlastung mit Besserungsscheinregelung stellt – unter Berücksichtigung der in gewissem Umfang vorhandenen Werthaltigkeit einerseits und der Abfindungsersparnisse bei der Vermögensauseinandersetzung andererseits – eine staatlich subventionierte kostengünstige Form der Finanzierung dar, durch die die Betroffenen in der großen Mehrzahl der Fälle besser gestellt werden als Vergleichsunternehmen ohne Altschulden; d.h. sie sind auch besser gestellt als sie es durch eine anfängliche Entschuldung in Höhe der tatsächlich durch Altschulden verursachten Zusatzverschuldung gewesen wären. Vergleichbare Unternehmen ohne Altschulden haben ihre entsprechenden Verbindlichkeiten im Gegensatz zu Altschuldenunternehmen ohne Rücksicht auf die ausgewiesenen Erfolge fristgerecht zu bedienen. Ganz unabhängig von dem nachgewiesenen hohen *Ausmaß* der staatlichen Hilfen für die betroffenen Unternehmen bzw. der staatlicherseits entstehenden Budgetbelastung kann es durch das spezifische *Design* der Rückzahlungserleichterungen (Abhängigkeit vom ausgewiesenen Jahreserfolg, Stundung von Kapitaldienstzahlungen in Verlustjahren etc.) zu folgenden Negativwirkungen kommen:

1. In der Wahrnehmung vieler Beteiligter und in der politischen Diskussion wird der Umfang der gewährten Entlastungen wegen hoher Altschuldenstände unterbewertet. Die Betroffenen fordern daher weitere an Altschulden geknüpfte Begünstigungen, auch wenn sie bereits für altschuldenbedingte Nachteile überkompensiert werden.
2. Gleichzeitig kann es in den Unternehmen zu einer motivationsbedingten Leistungsver-schlechterung von Management und Mitarbeitern kommen, *wenn* die Altschuldenentlastung aufgrund von Informationsmängeln von den Beteiligten als unzureichend *wahrge-nommen* wird.
3. Im Rahmen einer Kapitalkonzentration in Altschuldenunternehmen in den Händen des Unternehmensmanagements eröffnen sich der i.d.R. besser informierten Käuferpartei durch die schwer zu durchschauenden Wirkungen der Altschuldenregelungen besondere Spielräume bei Preisverhandlungen. Wenn Altschulden bei einem Eigentümerwechsel in nominaler Höhe als Verbindlichkeiten gewertet werden, so erfolgt eine Übereignung von Beteiligungen weit unter dem tatsächlichen Wert. Dadurch werden die ursprünglichen Altschuldennachteile von den bisherigen Anteilseignern übernommen, während die an Altschulden geknüpften staatlichen Begünstigungen den Erwerbern zufließen.
4. Im Übrigen ergibt sich angesichts der häufig bestehenden Überkompensation altschuldenbedingter Nachteile – in Umkehrung der bisher vorherrschenden Sichtweise der Betroffen-ten – evtl. ein rechtliches Problem einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung *zuguns-ten* der Altschuldenunternehmen.
5. Ebenfalls nicht auszuschließen ist, dass die EU-Kommission in staatlichen Hilfen, die *deutlich* über eine Entlastung von ursprünglichen Nachteilen hinausgehen, eine wettbe-werbsverzerrende Subventionsvergabe sieht und eine Prüfung der entsprechenden Rege-lungen veranlasst.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Verknüpfung von Jahreserfolg und Rückzahlungsverpflichtung zu einem Kapitaldienstaufschub (Stundung) und hohen zeitpunktbezogenen Altschuldenständen führt. Hohe Altschuldenstände werden insbesondere von den Betroffenen als Zeichen einer ungerechtfertigten Belastung interpretiert, obwohl sie, im Gegenteil, gerade das Ergebnis der staatlichen Hilfen sind, die für die Unternehmen einen nachweislich hohen betriebswirtschaftlichen Nutzen generieren. Vordergründig mag der aus betriebswirtschaftlicher Sicht ungeeignete Ansatz, den wirtschaftlichen Nutzen begünstigter Rückzahlungsmodalitäten über zeitpunktbezogene Schuldenstände bemessen zu wollen, zumindest verständlich erscheinen. Interessant ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass eine analoge Fehleinschätzung z.B. bei der Investitionsförderung nie stattgefunden hat. Andernfalls hätte man bspw. bei einem (ehemals zum Instrumentarium der Investitionsförderung gehörenden) zweiprozentigen Tilgungsdarlehen den (noch) hohen Schuldenstand nach 30 Jahren als Zeichen einer geringen Begünstigung bewerten müssen. Genauso wenig wie dort ist dies bei der Besserungszahlung sinnvoll, zumal hier im Gegensatz zur Agrarkreditförderung die staatliche Begünstigung noch weitergehend ist, da weder Zinszahlungen noch (geringe) Tilgungen festgeschrieben sind.

9 Analyse der Altschuldenwirkungen bei Agro-Service-Unternehmen

9.1 Hintergrund der Altkredite der Agro-Service-Unternehmen¹²³

Die Agro-Service-Unternehmen setzen sich in erster Linie aus Nachfolgeunternehmen der ehemaligen Agrochemischen Zentren (ACZ) zusammen. Vereinzelt handelt es sich auch um Nachfolgeunternehmen der kooperativen Einrichtungen der Trocknung und Futtermittelzubereitung sowie der zwischenbetrieblichen Bauorganisationen¹²⁴. Vor der Wende existierten in der DDR 263 ACZ, von denen nach 1989 zahlreiche Unternehmen in Liquidation oder Gesamtvollstreckung gegangen sind. Gegenwärtig sind im Verband der Agro-Service-Unternehmen 135 aktive Mitgliedsunternehmen organisiert, wovon einige durch Neugründung entstanden sind. Nach der Wende waren von den ehemaligen ACZ 89 der weiterwirtschaftenden Unternehmen mit Altschulden belastet.

Die ACZ waren im planwirtschaftlichen System der DDR Bestandteil der Landwirtschaft. Sie hatten die Aufgabe, die LPGen und VEGen bei der Durchführung agrochemischer Arbeiten sowie bei Transporten zu unterstützen. Weitere wichtige Funktionen waren Umschlag und Lagerung der Agrochemikalien sowie deren Vorfinanzierung. Letzteres geschah zum großen Teil über Kredite. An den ACZ, die aus den ehemaligen Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) abgespalten wurden, waren verschiedene „Trägerbetriebe“ beteiligt. Dazu zählten v.a. die LPGen, die VEGen und die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

Die Aufnahme der Umlaufmittelkredite in den ACZ korrespondierte mit den vom Rat des Kreises zugewiesenen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln für die Landwirtschaftsbetriebe des jeweiligen regionalen ACZ-Bereichs. Die ACZ traten dabei nicht als Händler in Erscheinung, sondern hatten ausschließlich die Aufgabe, die Agrochemikalien nach Plan zu verteilen. Die Ware wurde ohne Gewinnspanne an die Landwirtschaftsbetriebe weitergegeben. Die ACZ hatten somit eine rein ausführende Funktion, wirtschafteten ausschließlich kostenorientiert und mussten auf staatliche Vorgabe die Vorfinanzierung bestimmter Produktionsmittel für landwirtschaftliche Unternehmen übernehmen. Die Dienstleistungen (z.B. Transporte) wurden über sogenannte Verrechnungspreise abgerechnet, die von der Bevollmächtigtenversammlung, in denen die Trägerbetriebe die Mehrheit hatten, beschlossen wurden.

Zur Finanzierung von Investitionen führten die LPGen einen Teil ihrer Gewinne (i.d.R. 7 bis 10 %) an die ACZ ab. Darüber hinaus mussten Investitionen über Kreditaufnahme finanziert werden. Da die finanzielle Situation der ACZ somit u.a. mit der wirtschaftlichen Lage der Trägerbetriebe zusammenhing, konnten sie mit erheblichen Altkrediten belastet oder auch weitgehend oder vollkommen schuldenfrei sein. Durch Währungsumstellung und Einführung der Marktwirtschaft am 1.7.1990 waren die ACZ mit Altkrediten grundsätzlich in gleicher Weise betroffen wie Landwirtschaftsunternehmen: Sie waren auch mit einer eingeschränkten wirtschaftlichen Nutzbarkeit bzw. Werthaltigkeit altkreditfinanzierter Vermögensgegenstände konfrontiert, während gleichzeitig die Zinsen auf Marktniveau angehoben wurden.

Dennoch wurden sie nach der Wende bei der politischen Regelung der Altschulden teilweise anders als landwirtschaftliche Betriebe behandelt. Eine Einbeziehung in die Teilentschuldung

¹²³ Die Informationen zu diesem Abschnitt stammen im Wesentlichen vom Fachverband der Agro-Service-Unternehmen e.V. (Herr Conrad) und vom Agro-Service-Verband Sachsen/Thüringen e.V. (Herr Hirrig).

¹²⁴ Nicht zu den betrachteten Agro-Service-Unternehmen zählen die Zwischengenossenschaftlichen Kooperativen Einrichtungen, die noch zu DDR-Zeiten durch Beschluss der Trägerbetriebe zu selbständigen LPGen umgebildet wurden (vgl. hierzu SCHWEIZER 1996).

fand nicht statt¹²⁵, obwohl es auch hier (in Analogie zu Investitionen von LPGen) mit Altkrediten finanzierte Investitionsobjekte gab, die unter marktwirtschaftlichen Verhältnissen weitgehend oder vollkommen wertlos wurden (z.B. Investitionen für den Agrarflug, Torfgewinnungsanlagen etc.). Außerdem wurden sie nicht in die Vereinbarungen zur Übernahme von Zinszahlungen für Genossenschaften in der Landwirtschaft einbezogen (RAWERT 1995, S. 94-97). Agro-Service-Unternehmen konnten allerdings, als der Landwirtschaft vorgelagerte Unternehmen, gemäß § 16 Abs. 3 DMBilG mit der Gläubigerbank eine Rangrücktrittsvereinbarung abschließen und in den Genuss einer bilanziellen Entlastung mit Besserungsscheinregelung kommen¹²⁶. Die damit verbundenen Rückzahlungserleichterungen (i.e. Zinsvergünstigung, Steuererleichterung, Stundung der Kapitaldienstzahlungen in Verlustjahren und moderate, erfolgsabhängige Bedienung der Altschulden) entsprachen exakt denen der landwirtschaftlichen Unternehmen (vgl. Abschnitt 5.3). Wie bereits in Abschnitt 5.5 dargelegt wurde, lässt sich die betriebswirtschaftliche Entlastungswirkung als Subventionswert messen. Dieser steigt mit der Rückzahlungsdauer an und liegt bei Zugrundelegung plausibler Rückzahlungszeiträume deutlich über 50 % des ursprünglichen Altkreditbetrages.

9.2 Vorgehensweise und Datengrundlage der Untersuchung im Agro-Service-Bereich

Ziel der nachfolgenden Analyse ist, auch die Agro-Service-Unternehmen dahingehend zu untersuchen, welche betriebswirtschaftlichen Nettowirkungen sich durch die Altschuldenregelungen als Ganzes (grundsätzliche Aufrechterhaltung der Altschulden in Verbindung mit den gewährten Erleichterungen) ergeben. Um die Nettowirkung quantifizieren zu können, sind die Werthaltigkeit der Altkredite zum Zeitpunkt der Währungsumstellung, die Auswirkungen der Vermögensauseinandersetzung sowie die gewährten Rückzahlungserleichterungen zu berücksichtigen. Dies erfolgt in **Abschnitt 9.3**. Über die Quantifizierung der betriebswirtschaftlichen Nettowirkungen hinaus wird auch im Agro-Service-Bereich die grundsätzliche wirtschaftliche Situation der betroffenen Unternehmen dargestellt und der Frage nach dem voraussichtlichen Rückzahlungsverlauf nachgegangen (**Abschnitt 9.4**).

Datengrundlage

Im Agro-Service-Bereich ist die Datengrundlage bzgl. altschuldenbezogener Informationen schlechter als in der Landwirtschaft, da die Unternehmen nicht in die Teilentschuldung einbezogen wurden und deshalb weder zu den Altkrediten in der Ausgangssituation noch zur Werthaltigkeit eine offizielle, die Grundgesamtheit umfassende Datenquelle vorliegt. Als einzige Publikation in diesem Bereich ist der Beitrag von HAAS (1995) zu nennen, der im Wesentlichen auf einer Erhebung des Fachverbandes der Agro-Service-Unternehmen und der Argumentation des Verbandes selbst aufbaut. Um zusätzliche Informationen zu gewinnen, wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Fachverband eigene Erhebungen durchgeführt. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten folgende Informationsquellen genutzt werden:

1. Aus dem Jahr 1994 stehen aus einer Erhebung des Fachverbandes der Agro-Service-Unternehmen Informationen zur Anzahl der betroffenen Unternehmen, zum Umfang und zur Werthaltigkeit der Altkredite sowie zum Rückzahlungsverlauf zur Verfügung (vgl.

¹²⁵ Siehe dazu Artikel 25 Abs. 3 Satz 3 bis 6 des Einigungsvertrages und darauf aufbauend die Arbeitsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen für die Entschuldung landwirtschaftlicher Unternehmen.

¹²⁶ Voraussetzung war wie bei den LPG-Nachfolgeunternehmen, dass sie zum 1.7.1990 ohne Rangrücktritt überschuldet gewesen wären oder dass ihr Fortbestand ohne die Entlastung nicht gesichert gewesen wäre. Zusätzlich war in einem Sanierungsplan eine positive Unternehmensentwicklung glaubwürdig nachzuweisen.

HAAS 1995). Nach Angaben des Verbandes decken die 89 dort erfassten Unternehmen die Grundgesamtheit (weitestgehend) ab.

2. In Abstimmung mit dem Verband wurden die betroffenen Unternehmen Anfang 1999 zur wirtschaftlichen Situation sowie zum Stand der Altschulden befragt. Zum Jahresanfang 2000 wurde eine Nacherhebung durchgeführt. Insgesamt konnten 50 Unternehmen erfasst werden. Der Fachverband versuchte durch eine Mitteilung an seine Mitglieder, eine möglichst große Teilnahmebereitschaft zu erreichen.
3. Nach der Datenerhebung wurden die Informationen ausgewertet und mit mehreren Vertretern der Agro-Service-Unternehmen (Verbandsvertreter und Unternehmern) diskutiert. In einem Expertengespräch¹²⁷ am 24.10.2000 in Berlin konnten die bislang vorliegenden Ergebnisse erörtert sowie Informationen zur Entstehungsgeschichte der Altkredite und – in sehr eingeschränktem Maße – zur Vermögensauseinandersetzung gewonnen werden.
4. Da die ursprünglich vom Verband erhobenen Daten zur Werthaltigkeit (vgl. HAAS, 1995) von den am Expertengespräch beteiligten Fachleuten nunmehr als zu hoch eingeschätzt wurden, übernahmen die an diesem Gespräch beteiligten Verbandsvertreter die Aufgabe, in einer zusätzlichen Erhebung bei den Altschuldenunternehmen eine neuerliche Selbsteinschätzung zur Werthaltigkeit der Altkredite und Informationen zur Vermögensauseinandersetzung zu gewinnen. Da diese Daten nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt wurden, ist eine Kombination mit den unter 2. genannten Daten nicht möglich.

9.3 Nettowirkungen der Altkredite bei den Agro-Service-Unternehmen

9.3.1 Werthaltigkeit der Altkredite

Auch im Agro-Service-Bereich standen den Altkrediten zum 1.7.1990 nur teilweise wirtschaftlich nutzbare Vermögenswerte gegenüber (eingeschränkte Werthaltigkeit). Die Einschätzung der Werthaltigkeit stellt hier ein schwierigeres Problem dar als in der Landwirtschaft. Zum einen wurde sie hier wie dort nie von neutraler Seite festgestellt. Zum anderen lagen von Seiten der Landwirtschaftsunternehmen zumindest für die Grundmittelkredite Angaben zur Werthaltigkeit vor, die einigermaßen abgesichert waren, da die Unternehmen sich im Rahmen der Teilentschuldung zwischen einer wirtschaftlichen Weiternutzung und einem Schuldenerlass entscheiden mussten (vgl. Abschnitt 5.1). Da für Agro-Service-Unternehmen keine Teilentschuldung gewährt wurde, muss bzgl. der Werthaltigkeit auf Informationen des Fachverbandes der Agro-Service-Unternehmen zurückgegriffen werden. Die im Folgenden zugrunde gelegten Annahmen zur Werthaltigkeit beruhen auf der Selbsteinschätzung der Betroffenen. Sie stellen höchst unsichere Informationen dar und können angesichts der Interessenlage der Betroffenen im Hinblick auf die Quantifizierung der betriebswirtschaftlichen Nettowirkungen der Altschulden allenfalls als Untergrenze betrachtet werden.

Die beiden Erhebungen zum Stichtag 31.12.1994 und zum 31.12.1999 weisen hinsichtlich der Anzahl der erfassten Unternehmen deutliche Unterschiede auf. Während 1995 noch 89 ACZ-Nachfolgeunternehmen mit Altschulden erhoben wurden, die laut Angaben des Verbandes die Grundgesamtheit weitestgehend abdecken, wurden im Jahr 2000 nur noch 48 Unternehmen erfasst (vgl. Tab. 70). Die Gründe für diese Differenz sind (i) Tilgung der Altschulden (13 Fälle), (ii) Einstellung der Geschäftstätigkeit infolge von Liquidation, Gesamtvollstre-

¹²⁷ Die Teilnehmer des Expertengesprächs sind in Anhang 6 aufgeführt.

ckung oder Geschäftsaufgabe aus sonstigen Gründen (26 Fälle) und (iii) Austritte aus dem Verband (5 Fälle).

Tab. 70: Anzahl der vom Fachverband der Agro-Service-Unternehmen erfassten Unternehmen zu den unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten

| | Erhebung zum | |
|------------------------|--------------|-----------------|
| | 31.12.1994 | 31.12.1999 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 18 | 9 |
| Brandenburg | 22 | ¹ 10 |
| Sachsen-Anhalt | 8 | 3 |
| Sachsen | 25 | ² 14 |
| Thüringen | 16 | 12 |
| Zusammen | 89 | 48 |

¹inkl. eines neu erfassten Unternehmens; ²inkl. zweier neu erfasster Unternehmen;

Quelle: Fachverband der Agro-Service-Unternehmen e.V.

Die Abwertung der Aktiva im Zuge der Währungsunion wurde 1995 mit durchschnittlich 71 % angegeben. Umgerechnet auf den um 50 % abgewerteten Altkredit resultierte daraus eine Werthaltigkeit der Altkredite von 58 %. Zum damaligen Zeitpunkt wurden daraus massive Forderungen nach weiteren Erleichterungen abgeleitet (vgl. HAAS 1995). Da die vom Agro-Service-Verband benannten Fachleute im Jahr 2000 der Meinung waren, dass die durchschnittliche Aktivaabwertung entgegen der eigenen Vorgehensweise im Jahr 1995 nicht auf die Altkredite zu übertragen sei und die Annahmen zur Werthaltigkeit bei Weitem zu hoch seien, wurden die Betroffenen Ende 2000 in einer vom Verband durchgeführten Befragung um eine Selbsteinschätzung gebeten. Dies ergab eine Werthaltigkeit von durchschnittlich 49 %, wobei die Angaben bei Investitionsmittelkrediten mit rund 57 % deutlich höher waren als bei Umlaufmittelkrediten (vgl. Tab. 71). Der Anteil der Investitionsmittelkredite an den Altschulden lag zum 1.7.1990 mit rund 54 % etwas über dem der Umlaufmittelkredite. Die Angaben zur Werthaltigkeit weisen in den verschiedenen Ländern erhebliche Unterschiede auf.

Tab. 71: Werthaltigkeit der Altkredite der Agro-Service-Unternehmen nach Ländern

| | Durchschnittliche Werthaltigkeit der Altkredite (in %) ¹ | | |
|-------------------------|---|--------------------|----------------------|
| | Umlaufmittelkredit | Investitionskredit | Altkredite insgesamt |
| Mecklenb.-Vorp. (n=8) | 70,1 | 28,3 | 63,7 |
| Brandenburg (n=10) | 32,1 | 67,8 | 52,5 |
| Sachsen-Anhalt (n=1) | 28,0 | 80,0 | 60,0 |
| Sachsen (n=15) | 37,0 | 57,3 | 45,9 |
| Thüringen (n=12) | 20,7 | 50,1 | 34,0 |
| Insgesamt (n=46) | 42,4 | 57,1 | 49,0 |

¹gewichtet mit der Höhe des Altkredites je Unternehmen;

Quelle: Fachverband der Agro-Service-Unternehmen e.V. (Erhebung 2000)

Tab. 72 verdeutlicht, dass die durchschnittliche Werthaltigkeit in Höhe von 49 % aus sehr unterschiedlichen Einzelwerten resultiert. Während 17,4 % der Unternehmen nach eigenen Angaben nur eine Werthaltigkeit von maximal 20 % aufweisen, erreichen fast ebenso viele Unternehmen (15,2 %) eine Werthaltigkeit von 80 % und mehr. Die Hälfte der Unternehmen weist eine Werthaltigkeit von über 47 % auf. Die Neubewertung der gesamten Aktiva zum 1.7.1990 führte – wie bereits erwähnt – zu einer durchschnittlichen Abwertung auf 29,3 % des Wertansatzes zum 30.6.1990. Die durchschnittliche Werthaltigkeit der Altkredite von 49 % (bezogen auf den 2:1 abgewerteten Kredit) entspricht dagegen einer Abwertung altkreditfi-

nanzierter Aktiva von 24,5 % des Wertansatzes zum 30.6.1990. Dies bedeutet, dass nach Angaben der Unternehmen die mit Altkredit finanzierten Aktiva etwas stärker abgewertet werden mussten als die sonstigen Aktiva.

Tab. 72: Werthaltigkeit der Altkredite der Agro-Service-Unternehmen nach Klassen

| Klassen der Werthaltigkeit | Anteil der Unternehmen | | Durchschnittliche Werthaltigkeit ¹ |
|----------------------------|------------------------|-------------|---|
| 0-20 % | 8 | 17,4% | 14,9% |
| 20-40 % | 9 | 19,6% | 33,3% |
| 40-60 % | 17 | 37,0% | 47,5% |
| 60-80 % | 5 | 10,9% | 73,6% |
| 80-100 % | 7 | 15,2% | 96,7% |
| Insgesamt | 46 | 100% | 49,0% |

¹ gewichtet mit der Höhe des Altkredites je Unternehmen;

Quelle: Fachverband der Agro-Service-Unternehmen e.V. (Erhebung 2000)

9.3.2 Abfindungersparnisse bzw. Steuervorteile durch erhöhte Abschreibungen

Als weiterer wesentlicher Aspekt bei der Bewertung der ursächlich aus den Altschulden erwachsenden betriebswirtschaftlichen Wirkungen ist die Vermögensauseinandersetzung zu berücksichtigen, durch die es bei ordnungsgemäßer Durchführung aus Sicht der betroffenen Unternehmen zu Abfindungersparnissen kommen müsste¹²⁸ (vgl. Abschnitt 5.1 und 5.2). Bei den ACZ handelte es sich um zwischenbetriebliche Einrichtungen, an denen neben LPGen und VEGen z.B. auch staatliche Forstwirtschaftsbetriebe beteiligt waren. Zusätzlich erhielten die Raiffeisengenossenschaften als Rechtsnachfolger der ehemaligen Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG), aus denen die ACZ durch Abspaltung hervorgegangen waren, nach der Wende aufgrund einer sog. Saldenbestätigung ebenfalls Anteil(srecht)e, obwohl sie laut Musterstatut der DDR für kooperative Beteiligungen nicht ausdrücklich als Anteilseigner aufgeführt wurden¹²⁹. Dementsprechend wurden nach der Wende nicht nur von LPG-Nachfolgeunternehmen, sondern auch von der THA (als Holding der ehemaligen Staatsbetriebe) sowie von den Raiffeisengenossenschaften (als Nachfolger der ehemaligen BHGen) Abfindungsansprüche an die ACZ-Nachfolgeunternehmen gestellt. Nach Angaben des Verbandes wurden die Abfindungsansprüche überwiegend als quotaler Anteil am Aktivvermögen ermittelt¹³⁰.

Wenn der vom Verband angegebene – schwer nachvollziehbare – Modus bei der Bemessung der Abfindungsansprüche tatsächlich angewendet wurde, erwuchs den Unternehmen kein Vorteil durch die Altkredite im Zuge der Vermögensauseinandersetzung. Aus welchem Grund die Führung der betroffenen Unternehmen einer derartigen „Entfernung von Vermögen aus dem Unternehmen“ ohne Berücksichtigung der Kapitalstruktur und damit der Eigentumsver-

¹²⁸ Nach Auskunft des Geschäftsführers des Genossenschaftsverbandes Berlin-Hannover e.V. (Herr Schöne) vom 24.1.2001 musste auch in ACZ-Unternehmen eine formwechselnde Umwandlung in eine Gesellschaft nach bundesdeutschem Recht erfolgen, wenn eine Zwangsauflösung vermieden werden sollte. Durch einen formalen Umwandlungsbeschluss war die Zahl der Unternehmensanteile je Mitglied (i.e. Festlegung der Beteiligungsquote) zu bestimmen. Ausscheidungswilligen Anteilseignern war ebenso wie in ehemaligen LPGen ein Barabfindungsanspruch in Höhe des Wertes ihrer Beteiligung zu gewähren. Dieser Wert stellt einen Anteil am *Eigenkapital* des Unternehmens dar. Der Umwandlungsvorgang musste mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger vereinbar sein. Insofern waren die Regelungen identisch mit den Vorschriften des LwAnpG, das die entsprechenden Abläufe für die Umwandlung von LPGen in §§ 23-38 regelt. Allerdings galten nicht die spezifischen Vorschriften zur Bestimmung des Beteiligungswertes (z.B. nach Dauer der Tätigkeit).

¹²⁹ Information von Herrn Conrad, Geschäftsführer des Fachverbands der Agro-Service-Unternehmen e.V.

¹³⁰ Nach Einschätzung des Geschäftsführers des Genossenschaftsverbandes Berlin-Hannover e.V. (Herr Schöne) vom 24.1.2001 dagegen war eine solche Vorgehensweise eher eine Ausnahme.

hältnisse zum Nachteil der Unternehmen zugestimmt haben soll, bleibt unklar. Eine solche Vorgehensweise würde den Eigentümerinteressen der im Unternehmen verbleibenden Anteilseigner gravierend entgegenstehen und widerspräche zudem in eklatanter Weise dem Prinzip des Gläubigerschutzes. Aufgrund des vollständigen Fehlens von Informationen von unabhängiger Seite bzgl. des Ablaufs der Vermögensauseinandersetzung im Agro-Service-Bereich können zu den Auswirkungen der Vermögensauseinandersetzung allerdings keine quantitativen Aussagen gemacht werden¹³¹.

Aufgrund des den Autoren vorliegenden Datenmaterials können ebenfalls keine quantitativen Aussagen dazu gemacht werden, ob bzw. in welchem Umfang es durch eine Bewertung der altkreditfinanzierten Aktiva oberhalb der angegebenen Werthaltigkeit der Altkredite zu Steuervorteilen gekommen ist. Um eine Unterschätzung der „Nettobelastung“ der Agro-Service-Unternehmen auszuschließen, wird wie im landwirtschaftlichen Bereich davon ausgegangen, dass die getroffenen Annahmen bzw. die von den Unternehmen gemachten Angaben zur Werthaltigkeit ihren gleichwertigen Niederschlag bei der Bewertung der Aktiva in der DM-Eröffnungsbilanz gefunden haben. Von zusätzlichen altschuldenbedingten (Positiv)Wirkungen durch die Bewertungspolitik bei der DM-Eröffnungsbilanz wird damit abstrahiert, auch wenn diese wahrscheinlich sind.

9.3.3 Gesamtwirkung der Altschulden

Um eine Unterschätzung der durch Altschulden verursachten betriebswirtschaftlichen Nachteile zu vermeiden, werden bei den folgenden Überlegungen zur Nettowirkung etwaige positive Effekte durch Abfindungersparnisse aufgrund fehlender Informationen auf Null gesetzt. Im Sinne einer vorsichtigen Bewertung werden zudem die Selbsteinschätzungen der Unternehmen zur Werthaltigkeit zugrunde gelegt, wohl wissend, dass dies lediglich als Untergrenze interpretiert werden kann. Insgesamt wird durch eine derartige Vorgehensweise die Belastung der Unternehmen tendenziell überschätzt bzw. die durch Altschulden erzielten Vorteile unterschätzt.

Angesichts der bei plausiblen Annahmen ermittelten Subventionswirkungen der Besserungsregelung von deutlich über 50 % und einer durchschnittlichen Werthaltigkeit von 49 % wird klar, dass die Agro-Service-Unternehmen im Durchschnitt *keiner* zusätzlichen Belastung durch die Altkredite unterliegen. Dies gilt, obwohl dieser Aussage die von den Unternehmen ohne jegliche Kontrolle gemachten Angaben zur Werthaltigkeit zugrunde liegen. Aufgrund der unterschiedlichen Werthaltigkeit der Altkredite in den einzelnen Unternehmen können im Einzelfall Belastungen oder auch Vorteile durch die Existenz von Altkrediten entstehen. Aus Tab. 72 wird jedoch deutlich, dass bereits bei den gebildeten „vorsichtigen“ Annahmen (i.e. Selbstangaben der Unternehmen zur Werthaltigkeit, keine Vorteile bei der Vermögensauseinandersetzung, Subventionswert in der Größenordnung von 50 %) rund die Hälfte der Unternehmen durch die bestehenden Altschuldenregelung voll für die ursprünglichen Altschuldenachteile kompensiert oder sogar in bestimmten Umfang überkompensiert werden. Letztendlich können aber wegen der durch die Herkunft der Daten bedingten Unsicherheit der Angaben zur Werthaltigkeit sowie wegen der Unklarheiten bzgl. der Vermögensauseinandersetzung keine detaillierten Verteilungsangaben gemacht werden.

¹³¹ Da das Thema „ACZ-Nachfolgeunternehmen“ nur randständig bearbeitet wird und zudem – wie im Folgenden gezeigt wird – bereits ohne Berücksichtigung der Vermögensauseinandersetzung aussagekräftige Schlussfolgerungen möglich sind, wird im Rahmen dieser Studie auf weitere (aufwendige) Nachforschungen zur Vermögensauseinandersetzung im Agro-Service-Bereich verzichtet.

9.4 Altschuldenhöhe, wirtschaftliche Situation und voraussichtliche Rückzahlungen

In Zusammenarbeit mit dem Fachverband konnten Daten von insgesamt 50 Agro-Service-Unternehmen erfasst werden. Ein wesentlicher Schwerpunkt der Datenerhebung lag darin, die Altschulden und die Erfolgslage der betroffenen Unternehmen zu erfassen. Die Datenerhebung wurde im Winter 1998/99 und im Winter 99/00 mittels schriftlicher Befragung durchgeführt. An der ersten und an der zweiten Erhebung beteiligten sich jeweils 42 Unternehmen; einige Unternehmen, die an der ersten Erhebung teilnahmen, haben sich an der zweiten Erhebung nicht mehr beteiligt und umgekehrt. Daraus ergaben sich Schwierigkeiten für die Auswertung, weil die Angaben dieser Unternehmen anstatt für vier Jahre nur für ein bis zwei Jahre vorlagen. Insgesamt stehen von 33 Unternehmen aus beiden Erhebungen weitgehend vollständige Informationen für die Analyse zur Verfügung.

9.4.1 Charakterisierung der Unternehmen

Geschäftsfelder und Unternehmensform

Der geschäftsfeldbezogenen Schwerpunkte der Agro-Service-Unternehmen sind in abnehmender Bedeutung: Landhandel, Transport, Tankstelle, landwirtschaftliche Lohnarbeiten. Dagegen spielen Baumärkte und Vermögensverwaltung eine untergeordnete Rolle. Im Durchschnitt erreicht der Landhandel (Dünge-, Futtermittel, Baustoffe etc.) bei den 48 Unternehmen mit Landhandel (von insgesamt 50) einen Umsatzanteil von 54 %; für 26 Unternehmen stellt dieser Bereich mit einem Umsatzanteil von mehr als 50 % den hauptsächlichen Geschäftsbereich dar. Das Transportgewerbe ist neben dem Landhandel der wichtigste Umsatzbereich; 22 Unternehmen erzielen in diesem Bereich mehr als 20 % ihres Gesamtumsatzes. Die typischen landwirtschaftlichen Lohnarbeiten (Ernte, Pflege, Transport etc.) sind dagegen von untergeordneter Bedeutung; hier verbuchen nur zwei Unternehmen einen Umsatzanteil von mehr als 20 %. Dagegen resultiert aus dem Betrieb von Tankstellen bei 16 Unternehmen ein Umsatzanteil von mehr als 10 %; in zwei Unternehmen beträgt der Tankstellenumsatz über 50 %. Neben den erwähnten Geschäftsbereichen spielen im Einzelfall folgende Bereiche eine besondere Rolle: Brennstoffhandel, Werkstatt und Fahrzeughandel sowie Fäkalienentsorgung. Während der Großteil der erfassten Unternehmen sich auf einen Geschäftsbereich (Umsatzanteil > 50 %) konzentrieren, weisen 17 Unternehmen mehr als drei Geschäftsbereiche ohne besonders ausgeprägten Schwerpunkt auf.

Die erfassten Altschuldenunternehmen firmieren überwiegend als GmbH, nur sechs Unternehmen sind als eingetragene Genossenschaften verfasst; ein Unternehmen wählte die Rechtsform der GmbH&Co.KG. Die Eigentümer der Unternehmen sind mehrheitlich Einzelpersonen und Agrargenossenschaften.

Größe

Die ACZ-Nachfolgeunternehmen weisen große Unterschiede bzgl ihrer Größe auf. Das durchschnittliche Bilanzvermögen der erfassten Unternehmen mit Altkrediten betrug Ende 1999 5,2 Mio. DM. Während die 10 % größten Unternehmen über 10 Mio DM Bilanzvermögens aufwiesen, lag die Summe der Aktiva der 10 % kleinsten Unternehmen bei unter 2 Mio. DM. Der durchschnittliche Betriebsertrag der im Jahr 1999 erfassten Unternehmen betrug 10,9 Mio. DM je Unternehmen, wobei die Spannweite der Einzelwerte von rund 800.000 DM bis zu knapp 42 Mio. DM reicht. Ähnlich den genannten Größenunterschieden bei Betriebsvermögen und -ertrag unterscheiden sich die Unternehmen auch im Umfang der Beschäftig-

ten. Im Durchschnitt waren bei den Altschuldenunternehmen im Jahr 1998 32 Arbeitskräfte beschäftigt, wobei das untere Quartil bis zu 15 und das obere über 45 Arbeitskräfte aufwies.

9.4.2 Entwicklung der Altschulden

Ausgangssituation

Die 1995 vom Fachverband der Agro-Service-Unternehmen erfassten Unternehmen hatten am 1.7.1990 Altkredite in Höhe von insgesamt 136,6 Mio. DM. Bei 89 Altschuldenunternehmen entsprach die ca. 1,54 Mio. DM je Unternehmen (vgl. HAAS 1995). Dieser Wert entspricht auch dem Durchschnitt der in den eigenen Erhebungen erfassten 50 Unternehmen mit ca. 1,56 Mio. DM Altkredit zum 1.7.1990; der Gesamtwert der Altkredite dieser Unternehmen zu diesem Zeitpunkt umfasste entsprechend der geringeren Fallzahl jedoch nur noch 78,1 Mio. DM.

Rückzahlung der Altschulden

Insgesamt 13 Unternehmen (ca. 15 % der Stichprobe) wurden in der eigenen Fragebogenerhebung nicht mehr erfasst, da sie ihre Altkredite bereits vollständig getilgt haben¹³². Bereits Ende 1994 waren nach Angaben des Verbandes (vgl. HAAS 1995) ca. 13 Mio. DM Altkredite getilgt. Der Umfang der Rückzahlungen der 1999/2000 erfassten, noch mit Altschulden belasteten 50 Unternehmen ist dagegen sehr gering. Er belief sich bis zum 31.12.1999 auf insgesamt 5,75 Mio. DM; dies entspricht rund 115.000 DM je Unternehmen. Bezogen auf die Altkredite zum 1.7.1990 haben diese Unternehmen bislang ca. 8 % getilgt. Von den erhobenen 50 Unternehmen haben bisher sechs Unternehmen keine Rückzahlungen geleistet; 32 Unternehmen haben zwischen 0 und 10 %, neun Unternehmen zwischen 10 und 50 % und drei Unternehmen mehr als 50 % des ursprünglichen Altkreditbetrages getilgt. Der größte Teil der bisher geleisteten Rückzahlungen besteht aus Sonderzahlungen (43 %), gefolgt von Besetzungszahlungen aufgrund von Jahresüberschüssen (32 %) und der Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Vermögens (25 %). Die Rückzahlungen waren in den vergangenen Jahren sowohl hinsichtlich der Unternehmen als auch der Rückzahlungsbeträge stark rückläufig.

Aktueller Stand der Altschulden

Die mittels eigener Erhebungen erfassten 50 Unternehmen wiesen Ende 1999 insgesamt 72,4 Mio. DM Altkredite und 37,6 Mio. DM Zinsen auf¹³³. Im Durchschnitt entsprach dies Altschulden in Höhe von 2,2 Mio. DM je Unternehmen (vgl. Tab. 73); von diesem Betrag entfiel auf die zwischenzeitlich aufgelaufenen Zinsen ein Anteil von 34 %.

¹³² Dies ergibt sich aus dem Vergleich der Erhebung des Fachverbandes von 1994 und der eigenen Erhebung. Weitere Informationsquellen zur Rückzahlung der ACZ-Nachfolgeunternehmen stehen nicht zur Verfügung, da die DG Bank AG, die den Großteil der Altschulden der Agro-Service-Unternehmen verwaltet, keine differenzierten Angaben zum Altschuldenstand und zur Rückzahlung dieser Unternehmensgruppe machen kann.

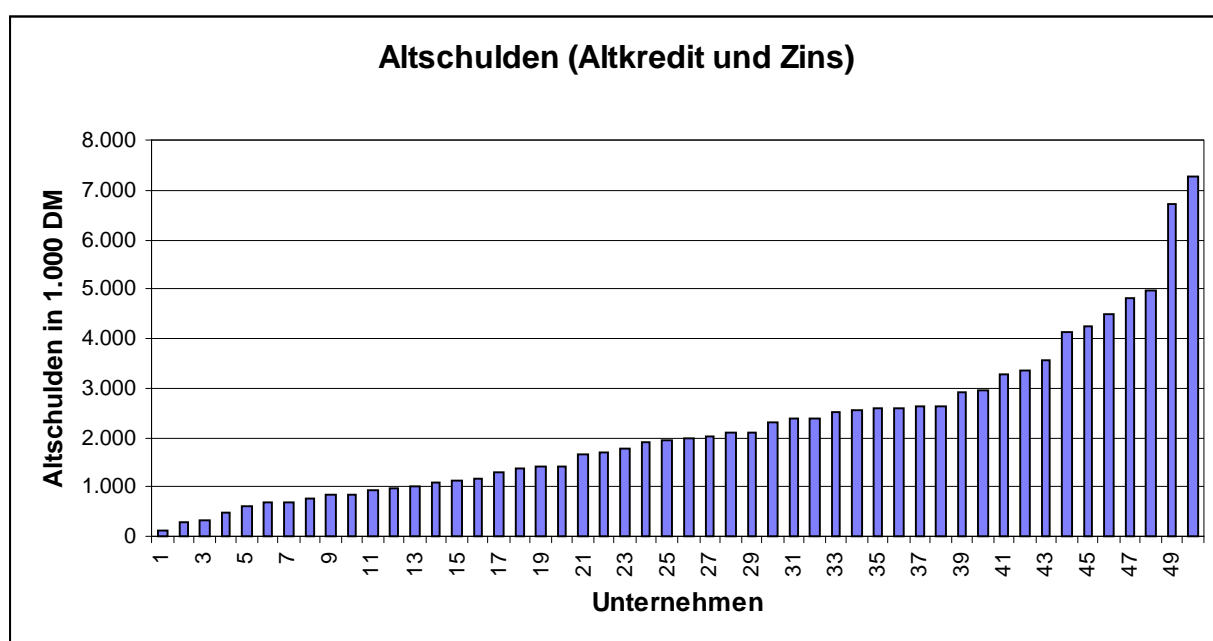
¹³³ Bei den Unternehmen, die an der Erhebung im Winter 1999/2000 nicht mehr teilgenommen haben, wurde der Altschuldenstand ermittelt, indem der Wert der vorhergehenden Erhebung vom 31.12.1997 mit 5 % Zins pro Jahr bis zum 31.12.1999 fortgeschrieben wurde.

Tab. 73: Verteilung der Altschulden der Agro-Service-Unternehmen nach Größenklassen sowie nach Kapital- und Zinsanteil

| Größenklasse Altschulden | Anteil der Unternehmen (%) | Durchschnittliche Altschulden je Unternehmen (TDM) | davon: Altkredit (TDM) | Zinsen (TDM) |
|--------------------------|----------------------------|--|------------------------|--------------|
| < 1 Mio. DM | 24 | 630 | 414 | 216 |
| 1-2 Mio. DM | 28 | 1.496 | 1.104 | 521 |
| 2-3 Mio. DM | 28 | 2.472 | 1.741 | 842 |
| 3-5 Mio. DM | 20 | 4.682 | 3.172 | 1.587 |
| Insgesamt | 100 | 2.199 | 1.448 | 751 |

Die Altschuldenshöhe der erfassten Unternehmen divergiert deutlich. Während zwei Unternehmen deutlich über 6 Mio. DM und fünf weitere Unternehmen über 4 Mio. DM Altschulden aufwiesen, lag die Altschuldenshöhe bei 12 Unternehmen unter 1 Mio. DM (vgl. Abb. 10).

Abb. 10: Höhe der Altschulden der mittels Fragebogen erfassten Agro-Service-Unternehmen*



*Stand: 31.12.1999

Mit Blick auf die Verteilung zeigt sich, dass auf die 30 % der Unternehmen mit den geringsten Altschulden nur rund 10 % und auf die 25 % (10 %) mit den höchsten Altschulden rund 50 % (25 %) der gesamten Altschulden entfallen.

9.4.3 Wirtschaftliche Situation

Die erfassten Agro-Service-Unternehmen unterscheiden sich erheblich hinsichtlich wesentlicher Struktur- und Erfolgskennzahlen. Sie wiesen zum Ende des Jahres 1999 im Durchschnitt einen Fremdkapitalanteil (Verbindlichkeiten plus Rückstellungen) von 43,3 % auf. Dieser Wert ist jedoch nur begrenzt aussagefähig, da die Streuung der Einzelwerte erheblich ist; die Spannweite der Werte reicht von 1,1 bis 98,2 %; das obere Quartil liegt über 60,6 % und das untere Quartil unter 25,4 % Fremdkapitalanteil. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Eigenkapital bei erfolgreichen Unternehmen vermutlich aufgrund von stillen Reserven (Sonderabschreibungen, vorsichtige Bewertung etc.) deutlich höher sein kann; bei Unternehmen mit einem hohen bis sehr hohen Fremdkapitalanteil dagegen trifft dies vermutlich nicht zu.

Die Rentabilität der Unternehmen bzw. das im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresergebnis kann für die Prognose der Rückzahlungswahrscheinlichkeit oder -fähigkeit der Unternehmen wichtige Hinweise geben. Allerdings sind die Angaben der erfassten Unternehmen hierzu aus verschiedenen Gründen nur eingeschränkt aussagekräftig. Dies liegt einerseits an der Datenqualität¹³⁴. Andererseits sind die ausgewiesenen Jahresüberschüsse der vergangenen Jahre mit großer Vorsicht zu interpretieren, da die Unternehmen infolge von erheblichen Rationalisierungs- und Wachstumsinvestitionen im Zusammenhang mit umfangreichen Sonderabschreibungen (bis einschließlich 1998) das Jahresergebnis deutlich nach unten beeinflussen konnten. Sowohl aus steuerlichen Gesichtspunkten als auch angesichts der Besserungsscheinregelung (vgl. Punkt 5.5.4) und etwaiger Erwartungen auf Nachbesserungen stellt die Gewinnverlagerung in die Zukunft auch die aus betriebswirtschaftlicher Sicht i.d.R. sinnvolle unternehmerische Herangehensweise dar. In diesem Zusammenhang sei auf die in Abschnitt 6.1 gemachten Ausführungen zu den Größenordnungen bilanzpolitischer Einflussmöglichkeiten verwiesen. Zusätzlich sei vermerkt, dass Sonderabschreibungen einen doppelten Effekt haben: Die Jahreserfolgswerte der Vergangenheit werden zu gering ausgewiesen, gleichzeitig erhöhen sich c.p. die zukünftigen Erfolgswerte wegen der Vorwegnahme der Abschreibungsbeträge.

Im Gegensatz zur Vorgehensweise bei den landwirtschaftlichen Unternehmen werden im Folgenden keine eigenständigen auf Umweltszenarien aufbauenden Simulationsrechnungen zur Einschätzung zukünftiger Rückzahlungen, sondern lediglich einfache Variationsrechnungen durchgeführt, die auf den Vergangenheitswerten der erfassten Gewinne aufbauen. Die laut Jahresabschlüssen ausgewiesene wirtschaftliche Situation der erfassten Unternehmen stellt sich kurz zusammengefasst wie folgt dar.

- Im Mittel der Jahre 1996 bis 1999 wurde ein Jahresfehlbetrag von 44.752 DM ausgewiesen (s. Tab. 5). Auch in jedem einzelnen Jahr war das durchschnittliche Ergebnis der Unternehmen negativ.
- Ein Drittel der Unternehmen erwirtschaftete im Durchschnitt der Jahre ein positives Ergebnis, ein weiteres Drittel machte Verluste von durchschnittlich bis zu 50.000 DM und das unterste Erfolgsdrittel wies Verluste von durchschnittlich mehr als 50.000 DM auf. Sechs Unternehmen hatten durchschnittliche Verluste von mehr als 100.000 DM.
- Nur sieben Unternehmen erreichten im Durchschnitt der Jahre 1996 bis 1999 deutlich positive Jahresergebnisse (> 100.000 DM pro Jahr).
- Von sechs Unternehmen wurden in einzelnen Beobachtungsjahren deutliche Jahresfehlbeträge (< minus 500.000 DM) erwirtschaftet.

Eine Korrektur der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge um das außerordentliche Ergebnis führt zu deutlich günstigeren Ergebnissen. Anstelle eines durchschnittlichen Jahresfehlbetrages von 44.757 DM beträgt das bereinigte Jahresergebnis, das aber nicht Grundlage der Besserungszahlungen ist, +9.003 DM. Aber auch hier ist die Streuung sehr groß.

¹³⁴ Von den Unternehmen wurde mit den Jahresabschlüssen 1996 bis 1999 nur ein relativ kurzer Zeithorizont erfasst. Zudem nahmen einige der in der ersten Erhebung erfassten Unternehmen (Erfassungsjahre 1996 und 1997) an der zweiten Erhebung (Erfassungsjahre 1998 und 1999) nicht mehr teil. Teilweise liegen somit nur zwei Jahresabschlüsse je erfasstes Unternehmen vor. Außerdem sind die Angaben der Unternehmen zu den Erfolgspositionen teilweise unvollständig. Dennoch liegen immerhin für 33 Unternehmen die Abschlüsse für die ganze vierjährige Betrachtungsperiode vor.

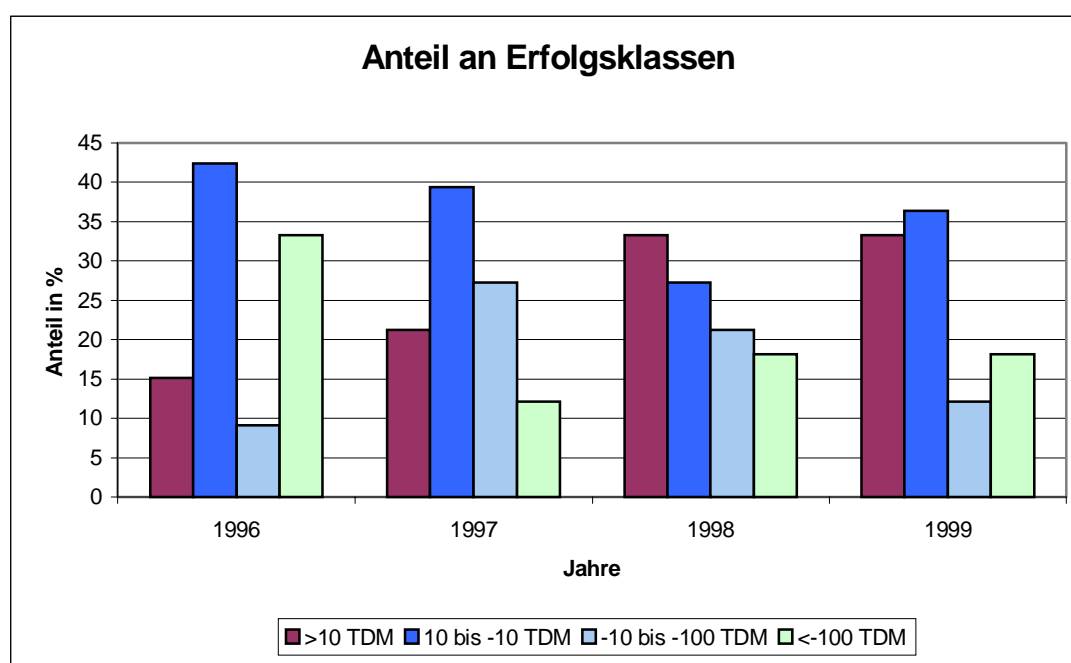
Tab. 74: Durchschnittlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag der erfassten Agro-Service-Unternehmen (n=33)

| | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 | Mittel der Jahre |
|--|---------|---------|---------|--------|------------------|
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag (DM) | -79.739 | -33.219 | -56.613 | -9.457 | -44.752 |
| Bereinigter Jahresüberschuss/-fehlbetrag *(DM) | -16.040 | 31.122 | -13.971 | 34.902 | 9.003 |

¹bereinigt um das außerordentliche Ergebnis

Eine Gruppierung der Jahresergebnisse der Unternehmen nach unterschiedlichen Gewinn-/Verlustgruppen zeigt, dass die Gruppe der Unternehmen mit einem Jahresüberschuss (> 10.000 DM pro Jahr) im Zeitablauf deutlich zunimmt (s. Abb. 11). Dagegen ist die Gruppe der Unternehmen mit leichten und hohen Verlusten weitgehend konstant. Dennoch kann auf der Grundlage der vier vorliegenden Einzeljahre kein bestimmter Trend festgestellt werden, den man für die folgenden Jahre fortschreiben könnte.

Abb. 11: Verteilung der erfassten Agro-Service-Unternehmen nach Höhe des jährlich ausgewiesenen Jahresüberschusses/-fehlbetrages von 1996 bis 1999 (n=33)



9.4.4 Zur voraussichtlichen Dauer der Rückzahlung

Kalkulationen auf der Grundlage der geltenden Altschuldenregelungen und der von den Unternehmen vorliegenden Jahresabschlüsse zeigen, dass keines der erfassten Unternehmen seine Altschulden bis zum Jahr 2010 zurückzahlen wird; dieses Ergebnis beruht auf der Annahme, dass die im Mittel der Jahre 1996 bis 1999 ausgewiesenen Jahresergebnisse auch in den folgenden Jahren auf dem gleichen Niveau fortgeschrieben werden. Von den untersuchten 33 Unternehmen würde die Rückzahlungsdauer in 32 Fällen unter diesen Bedingungen mehr als 50 Jahre betragen.

Würde man den Berechnungen dagegen nicht den Vier-Jahres-Durchschnitt, sondern das letzte vorliegende Abschlussjahr (1999) als gleichbleibende Rückzahlungsbasis zugrunde legen, würden – ohne die Berücksichtigung eventueller Sonderzahlungen – ein Unternehmen innerhalb von sieben Jahren und zwei weitere innerhalb von 23 bzw. 30 Jahren ihre Altschul-

den tilgen. Die restlichen 30 Unternehmen würden wiederum Rückzahlungszeiträume von mehr als 50 Jahre aufweisen.

Nähme man dagegen an, dass das Ausgangsniveau (Vier-Jahres-Durchschnitt) z.B. aufgrund des Einsatzes von bilanzpolitischen Maßnahmen eine unangemessen niedrige Grundlage für die Jahreserfolge in der Zukunft dargestellt, würde sich bei entsprechenden Korrekturansätzen auch das Kalkulationsergebnis verändern. Aber selbst bei einem um durchschnittlich um 100.000 DM erhöhten Ausgangsniveau würden lediglich fünf der untersuchten Unternehmen die Altschulden innerhalb von 50 Jahren zurückzahlen. Ähnlich ließen sich viele andere Varianten (z.B. jährliche Steigerung des Ergebnisses um 5 %) durchkalkulieren. Da belastbare Informationen für entsprechende Varianten fehlen, wird hierauf an dieser Stelle verzichtet.

Trotz aller Begrenztheit zeigen die Prognoseüberlegungen, dass bei den gegenwärtig erzielten Jahreserfolgen nicht zu erwarten ist, dass die Agro-Service-Unternehmen mehrheitlich die Altkredite bis zum Jahr 2010 zurückzahlen werden. Die betroffenen Unternehmen müssten ihre ausgewiesenen Jahreserfolge in erheblichem Umfang steigern und zusätzliche Sonderzahlungen leisten, um mehrheitlich bis zum Jahr 2010 die Altschulden zu tilgen.

Im Hinblick auf die Rückzahlungsfähigkeit der Agro-Service-Unternehmen ist Folgendes zu ergänzen: Wenn sie unabhängig von ihrem ausgewiesenen Erfolg Sonderzahlungen in der Höhe des Kapitaldienstes leisten würden, den vergleichbare Unternehmen ohne Altschulden für den werthaltigen Teil der Altkredite aufbringen müssten, so ergäben sich auch in diesem Unternehmensbereich Rückzahlungszeiträume von deutlich unter 25 Jahren (vgl. Punkt 7.1.2).

9.5 Zusammenfassung der Ergebnisse zu den Agro-Service-Unternehmen

Die Gegenüberstellung der nicht-werthaltigen Altkredite mit den Vorteilen der Besserscheinregelung führt bei Unterstellung durchschnittlicher Annahmen bei den Agro-Service-Unternehmen zu dem Ergebnis, dass aus den Altschulden keine zusätzlichen Belastungen gegenüber vergleichbaren Unternehmen ohne Altschulden erwachsen. Aufgrund der unterschiedlichen Werthaltigkeit der Altkredite in den einzelnen Unternehmen können jedoch im Einzelfall Belastungen oder auch Vorteile durch Altschulden entstehen. Wegen der Unsicherheit der Angaben zur Werthaltigkeit sowie wegen der Unklarheiten bzgl. der Vermögensauseinandersetzung können hierzu aber keine detaillierten Verteilungsangaben gemacht werden.

Insgesamt wiesen nach der Wende 89 Agro-Service-Unternehmen Altkredite auf. Davon hat bis zum Jahr 2000 bereits knapp ein Sechstel der Unternehmen seine Altschulden getilgt. Gleichzeitig werden von den noch wirtschaftenden Altschuldenunternehmen vermutlich nur wenige Unternehmen ihre Altschulden bis 2010 zurückzahlen, wenn nicht außergewöhnliche, nicht vorhersehbare Sonderzahlungen in größerem Umfang getätigt werden. Diese Einschätzung, die auf der Grundlage der ausgewerteten Jahresabschlüsse der erfassten Altschuldenunternehmen beruht, bedarf jedoch in zweierlei Hinsicht einer Einschränkung. Zum einen hatten insbesondere erfolgreiche Unternehmen bis 1999 die Möglichkeit, durch umfangreiche Investitionen in Verbindung mit Sonderabschreibungen die ausgewiesenen Jahresergebnisse nach unten zu drücken. Zum anderen ergab sich aus dem Altschuldenurteil des BVerfG vom April 1997 ein Anreiz, mit Rückzahlungen auf Altkredite möglichst so lange zu warten, bis über eventuelle Nachbesserungen bei den Altschuldenregelungen entschieden ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich – wie bei den landwirtschaftlichen Unternehmen – aus voraussichtlichen Rückzahlungen und Altschuldenständen keinerlei Schlussfolgerungen auf die Be- und Entlastungswirkung der Altschuldenregelungen ziehen lassen.

10 Analyse der Altschuldenwirkungen bei Molkereien

10.1 Hintergrund der Altkredite der Molkereien¹³⁵

Auf dem Gebiet der neuen Länder gab es Ende 1989 119 Molkereiunternehmen mit 264 Produktionsstätten (WARNK und DONNER 1998). Von diesen Unternehmen war der Großteil (rund 80 %) genossenschaftlich organisiert. Die Betriebsstätten verarbeiteten im Durchschnitt mit 29,5 Mio. kg nur eine vergleichsweise niedrige Milchanlieferungsmenge. Die vorhandenen Milchverarbeitungskapazitäten waren „zum überwiegenden Teil arbeitsintensiv, veraltet, verschlissen, störanfällig und wiesen erhebliche technische Defizite auf“ (SCHMIDT und WARNK 1997, S. 503). Darüber hinaus entsprachen sie nicht den EU-Hygienestandards.

Die Molkereiwirtschaft in den neuen Ländern musste folglich grundlegend neu aufgebaut werden, um wettbewerbsfähig zu werden (HÜLSEMEYER und Goeman 1993, S. 210). Zu diesem Zweck wurde – aufbauend auf den durch die Quotenregelung vorgegebenen Produktionskapazitäten sowie Verbrauchs- und Kostendaten – ein Sektorgutachten für die Molkereiwirtschaft erarbeitet. Die darin vorgesehene Reduzierung von Betriebsstätten und Arbeitskräften war gravierend: Von 264 Betriebsstätten sollten nur noch 26 übrigbleiben und mit öffentlichen Mitteln gefördert werden (SCHMIDT und WARNK 1997, S. 506 f.). Neben den schließlich geförderten 30 Standorten blieben auch andere, nicht geförderte Molkereien am Markt, so dass sich die Gesamtzahl 1998 auf 42 Unternehmen belief, davon 33 mit Milchverarbeitung. Der Neuaufbau der Molkereiwirtschaft erforderte umfangreiche Investitionen, deren Finanzierung auf dem normalen Kreditmittelmarkt jedoch anfangs angesichts der Probleme der Kreditwirtschaft und aufgrund der schwachen Leistungskraft vieler genossenschaftlicher Molkereien schwierig war (HÜLSEMEYER und GOEMAN 1993, S. 215 f.). Um diese Probleme zumindest teilweise zu bewältigen, gewährte der Staat verbilligte Kredite und weitere Investitionserleichterungen. Trotz dieser Hilfen waren die Ost-Molkereien in vielen Fällen auf technische und finanzielle Hilfe etablierter West-Molkereien angewiesen.

Für westliche Molkereien boten sich nach der Wende aus mehreren Gründen Anreize, Kooperationen mit Ost-Molkereien einzugehen. Neben der Sicherung bzw. Ausdehnung der Rohstoffbasis und der Gewinnung von Marktanteilen in den neuen Ländern lockten staatliche Investitionszuschüsse von bis zu 45 % der Investitionssumme (HÜLSEMEYER und GLÖER 1998 S. 20). Über diese Kooperationen und darüber hinaus gehende Beteiligungen erfolgte im Wesentlichen auch der Know-How-Transfer für den Neuaufbau der Molkereiwirtschaft.

Der Molkereibereich der DDR zeichnete sich u.a. dadurch aus, dass die genossenschaftlichen Molkereien seit ihrem Zwangsanschluss an die „Vereinigung der Betriebe der Milchwirtschaft“ am 19.1.1971 mit den volkseigenen Molkereien in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht gleichgestellt wurden¹³⁶. In der Folge mussten die Gewinne der Betriebe unabhängig von der Eigentumsform an den Staatshaushalt abgeführt werden¹³⁷. Die Finanzierung der Betriebe erfolgte ausschließlich über staatliche Kredite. Eine derartige Gleichstellung genossen-

¹³⁵ Molkereien stehen im Folgenden sowohl für Milchverarbeitungs- als auch für Milchliefer- und Vermögensverwaltungsunternehmen, die aus ehemaligen Genossenschaftsmolkereien hervorgegangen sind. Sofern ausdrücklich milchverarbeitende Unternehmen gemeint sind, ist dies deutlich vermerkt.

¹³⁶ Die Informationen dieses und des folgenden Absatzes wurden von einer am 22.9.2000 durchgeführten Expertenrunde zur Verfügung gestellt (vgl. Anhang 7).

¹³⁷ Darüber hinaus mussten ab 1972 zum Aufbau von neuen staatlichen Molkereien (VEB) auch sämtliche Abschreibungen an den Staatshaushalt abgeführt werden.

schaftlicher Unternehmen mit Staatsbetrieben existierte in der DDR nur im Bereich der milchverarbeitenden Industrie.

In der Folge hatten alle genossenschaftlichen Unternehmen im Molkereibereich zum Zeitpunkt der Wende Altkredite. Trotz der faktischen Gleichstellung mit Staatsbetrieben zu DDR-Zeiten wurden die Rechtsnachfolger der Molkereigenossenschaften nach Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse anders als die ehemals volkseigenen Molkereien behandelt. Dies ergab sich aus der Tatsache, dass die volkseigenen Molkereien als Staatsbetriebe in das Eigentum der THA übernommen wurden, die als Auffangholding für DDR-Unternehmen gleichzeitig Kreditnehmer und -geber war und die betreffenden Unternehmen i.d.R. in der Folge ohne Altkredite privatisierte. Ob sich daraus – wie von den Molkereigenossenschaften mit Altschulden gelegentlich behauptet – ein Wettbewerbsvorteil der Aufkäufer ehemaliger Staatsbetriebe gegenüber den Rechtsnachfolgern der DDR- Molkereigenossenschaften ergab, hängt letztlich vom gezahlten Kaufpreis ab. Der Fragestellung, ob dies zutrifft, wird im Folgenden nicht weiter nachgegangen. Im Übrigen ist die Preispolitik der THA bei der Privatisierung der staatlichen Molkereien nicht maßgeblich für die Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Be- und Entlastungswirkungen der Altschulden(regelungen). Vielmehr ist hierfür – ebenso wie im Bereich der Landwirtschaft und der ACZ-Nachfolger – ein gedankliches Referenzsystem bzw. -unternehmen zu bestimmen, in dem es zu DDR-Zeiten zwar nicht zu einer erzwungenen Kreditaufnahme, gleichzeitig aber auch nicht zur Beschaffung altkreditfinanzierter Vermögensgegenstände und in der Folgezeit nicht zu an Altschulden geknüpfte Begünstigungen kam.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Molkereien mit Altkrediten grundsätzlich in gleicher Weise wie landwirtschaftliche Unternehmen betroffen waren: Sie waren ebenfalls mit einer eingeschränkten wirtschaftlichen Nutzbarkeit bzw. Werthaltigkeit altkreditfinanzierter Vermögensgegenstände konfrontiert, während gleichzeitig die Zinsen auf Marktniveau angehoben wurden. Eine Vereinbarung zur Übernahme von Zinszahlungen in der zweiten Hälfte des Jahres 1990 und Anfang 1991 zur Sicherung der Liquidität der Unternehmen, wie es sie für landwirtschaftliche Unternehmen gab, existierte im Molkereibereich nicht. Es gab aber, da der Zugang zu normalen Krediten am Kreditmittelmarkt aufgrund der schwachen Leistungskraft vieler genossenschaftlicher Molkereien schwierig war, ein Überbrückungsprogramm der Bundesregierung, das eine Zinsverbilligung in Höhe von 4 % für das Leasen von Molkereianlagen und Fahrzeugen vorsah (HÜLSEMAYER und GOEMAN 1993, S. 216)¹³⁸. Eine Teilentschuldung von Altkrediten bei nicht gegebener Werthaltigkeit wurde im Molkereibereich im Gegensatz zur Landwirtschaft nicht durchgeführt. Dagegen konnten Molkereien mit Altkrediten genauso wie landwirtschaftliche Unternehmen eine bilanzielle Entlastung in Verbindung mit einer Besserungsscheinregelung beantragen¹³⁹. Die Voraussetzungen dafür waren weitgehend vergleichbar mit denen der landwirtschaftlichen Unternehmen (Nachweis der Entlastungsnotwendigkeit, Sanierungsplan, Selbsthilfe).

¹³⁸ Dieses Programm ist „wegen vieler besonders zeitaufwendiger Formalien leider nur in geringem Maße in Anspruch genommen worden. In den Fällen allerdings, in denen es zum Tragen kam, hat es die Liquidität der Molkereien spürbar verbessern können.“ (HÜLSEMAYER und GOEMAN 1992, S. 216).

¹³⁹ Die bilanzielle Entlastung mit Besserungsscheinregelung wurde genaugenommen zunächst zur Lösung der Altschuldenproblematik im Molkereibereich „erdacht“ und erst anschließend als Lösungsansatz auch auf den landwirtschaftlichen Bereich übertragen.

Gemäß Besserungsscheinregelung sind die Forderungen der Gläubigerbanken grundsätzlich so zu bedienen wie in der Landwirtschaft. Die Rückzahlungserleichterungen (i.e. Zinsvergünstigung, Steuererleichterung, Stundung der Kapitaldienstzahlungen in Verlustjahren und moderate, erfolgsabhängige Bedienung der Altschulden in Erfolgsjahren) entsprachen denen der landwirtschaftlichen Unternehmen (vgl. Abschnitt 5.3). Wie in Abschnitt 5.5 dargelegt wurde, lässt sich die betriebswirtschaftliche Entlastungswirkung als Subventionswert messen. Dieser steigt mit der Rückzahlungsdauer an und liegt bei plausiblen Annahmen deutlich über 50 % des ursprünglichen Altkreditbetrages. Hinzu kommt eine Besonderheit der Besserungsscheinregelung im Molkereibereich, die berücksichtigt, dass die Unternehmen über den Milchauszahlungspreis einen relativ großen Gestaltungsspielraum zur Beeinflussung des für die Besserungszahlung maßgeblichen Jahreserfolges besitzen. Immer dann, wenn der vom Kreditnehmer gezahlte Milchpreis höher ist als der Milchpreis des nächstgelegenen benachbarten westlichen Bundeslandes oder des Bundeslandes, in dem der Kreditnehmer ansässig ist, muss ein Anteil der Milchgeldzahlung (30 % der im Jahresdurchschnitt gezahlten Abweichung des Milchpreises) zur Altschuldenrückzahlung abgeführt werden.

10.2 Vorgehensweise und Datengrundlage der Untersuchung zu den Molkereien

Ziel der nachfolgenden Analyse ist es, zu untersuchen, ob bzw. in welchem Umfang die ehemaligen Genossenschaftsmolkereien mit Altschulden durch die grundsätzliche Aufrechterhaltung der Altschulden trotz der gewährten altschuldenspezifischen Erleichterungen Belastungen erleiden. Um die Nettowirkungen der Altschulden(regelungen) quantifizieren zu können, sind grundsätzlich die Werthaltigkeit der Altkredite sowie die Auswirkungen der Vermögensauseinandersetzung und die gewährten Rückzahlungserleichterungen zu berücksichtigen (**Abschnitt 10.3**). Über die Quantifizierung der betriebswirtschaftlichen Nettowirkungen hinaus wird auch im Molkereibereich die wirtschaftliche Situation der Unternehmen dargestellt und der Frage nach dem voraussichtlichen Rückzahlungsverlauf nachgegangen (**Abschnitt 10.4**).

Datengrundlage

Da im Molkereibereich keine Teilentschuldung durchgeführt wurde, fehlen hier – wie im Agro-Service-Bereich – die Daten zur Werthaltigkeit der Grundmittelkredite wie sie für landwirtschaftliche Unternehmen vorliegen. Publikationen mit diesbezüglichen Informationen liegen ebenfalls nicht vor. Da die Altschuldenuntersuchung ihren Schwerpunkt im Bereich Landwirtschaft hat, die Bearbeiter der Untersuchung nicht als Experten in molkereiwirtschaftlichen Fragen ausgewiesen sind und die Molkereien im Rahmen dieser Untersuchung nur eine randständige Bedeutung haben, wurde bei der Informationsbeschaffung folgende Vorgehensweise gewählt:

1. In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Raiffeisenverband (DRV) und den regionalen Genossenschaftsverbänden wurden die Unternehmen im Winter 1998/99 und 1999/00 mittels schriftlicher Befragung zu ihrer wirtschaftlichen Situation und zu den Altschulden befragt. An den Erhebungen beteiligten sich 16 Unternehmen, wobei von drei Unternehmen teilweise unvollständige Angaben vorliegen.
2. Nach der Datenerhebung wurden die Informationen ausgewertet, zusammengefasst und mit den Experten der Molkereiwirtschaft diskutiert. In einem Gespräch am 22.9.2000 in Hannover (vgl. Anhang 7) wurden die Ergebnisse erörtert sowie die offenen Fragen bzgl. der Werthaltigkeit der Altkredite und der Vermögensauseinandersetzung diskutiert. Dabei

zeigte sich, dass eine dem landwirtschaftlichen Bereich vergleichbare Vermögensauseinandersetzung im Molkereibereich nicht stattgefunden hat. Bezüglich der Werthaltigkeit, zu der keinerlei Daten vorlagen, sollten die betroffenen Unternehmen mit Hilfe einer zusätzlichen Befragung um eine Selbsteinschätzung gebeten werden.

10.3 Nettowirkungen der Altkredite bei Molkereien

10.3.1 Werthaltigkeit der Altkredite

Neben den aus den Altschuldenregelungen in Abhängigkeit von den voraussichtlichen Rückzahlungszeitpunkten erwachsenden Vorteilen ist für die Beurteilung der Nettowirkung der Altschulden(regelungen) von Bedeutung, in welchem Umfang den Altkrediten nach der Währungsumstellung Vermögenswerte gegenüberstanden. Auch bei den Molkereien stellt – wie bei den Agro-Service-Unternehmen – die Bemessung der Werthaltigkeit ein schwierigeres Problem dar als in der Landwirtschaft, da sie nicht in die Teilentschuldung (nicht-werthaltiger Grundmittelkredite) einbezogen wurden und demnach im Gegensatz zur Landwirtschaft nicht einmal Selbstangaben vorliegen, durch die sich die Unternehmen dort bekanntermaßen zwischen einer wirtschaftlichen Weiternutzung und einem Schuldenerlass entscheiden mussten (vgl. Abschnitt 5.1). Eine Feststellung von unabhängiger Gutachterseite liegt ohnehin weder für Landwirtschafts- noch für Agro-Service-Unternehmen und Molkereien vor. Angesichts dieser Informationslage hatten die Genossenschaftsvertreter im Expertengespräch am 22.9.2000 die Aufgabe übernommen, koordiniert über den DRV die einzelnen Molkereiunternehmen anhand eines von den Autoren entworfenen Kurzfragebogens um eine Selbsteinschätzung bzgl. der Werthaltigkeit ihrer Altkredite zum 1.7.1990 zu bitten. Gleichzeitig gaben sie ohne weitere Überprüfung etwaiger Daten eine ad hoc-Expertenschätzung dahingehend ab, dass generell von einer Werthaltigkeit bei Investitionskrediten von 0 % und bei Umlaufmittelkrediten von bis zu 5 % auszugehen ist. Der Anteil der Umlaufmittelkredite an den Altkrediten beträgt im Durchschnitt der erfassten Unternehmen 45,5 %, wobei die Einzelwerte von 0 bis 100 % reichen.

Die Befragung der Unternehmen zur Werthaltigkeit verlief ergebnislos. Von Seiten des DRV erfolgte die Mitteilung an die Autoren, dass keine besseren Einschätzungen als die von den Experten im Gespräch am 22.9.2000 Geäußerten vorliegen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die in den Kurzfragebogen integrierte Frage nach der Bewertung der altkreditfinanzierten Vermögensgegenstände in der DM-Eröffnungsbilanz auf Vorbehalte von Seiten des DRV stieß. Nur durch den Vergleich der Selbstangaben zur Werthaltigkeit mit den Wertansätzen in der DM-Eröffnungsbilanz wäre allerdings ein gewisser Check der Zuverlässigkeit der gemachten Angaben möglich gewesen. Gleichzeitig wäre es möglich gewesen, den Steuervorteil zu quantifizieren, der sich ggf. bei Bewertung oberhalb der angegebenen Werthaltigkeit durch Erhöhung der Abschreibungen erzielen ließ (vgl. Abschnitt 6.1). Festzuhalten bleibt, dass im Molkereibereich bzgl. der Werthaltigkeit keine verlässlichen Informationen, sondern lediglich die von Experten ad hoc gemachten Angaben (s.o.) vorliegen.

10.3.2 Abfindungersparnisse bzw. Steuervorteile durch erhöhte Abschreibungen

Einen den landwirtschaftlichen Unternehmen vergleichbaren Abfluss von Kapital durch die Abfindungsansprüche ausscheidender Anteilseigner infolge der Vermögensauseinandersetzung nach LwAnpG gab es bei den Genossenschaftsmolkereien nicht. Der Grund liegt darin, dass die betroffenen Molkereigenossenschaften bereits vor Entstehung der DDR gegründet

wurden¹⁴⁰. Die Rechtsgrundlage der Genossenschaften, das Genossenschaftsgesetz, blieb auch in der DDR gültig. Folglich mussten die Molkereigenossenschaften nach der Wende im Jahr 1990 keine formwechselnde Umwandlung mit der damit verbundenen Barabfindungsverpflichtung zugunsten ausscheidender Anteilseigner in Höhe des Wertes der jeweiligen Beteiligungen vornehmen. Sie konnten vielmehr formell unverändert fortbestehen. Daraus ergaben sich lediglich reguläre Kündigungsrechte mit Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens. Eine der Landwirtschaft vergleichbare Vermögensauseinandersetzung fand daher nicht statt. Dementsprechend haben sich auch keinerlei altschuldenspezifischen Vorteile für die Molkereigenossenschaften durch verringerte Abfindungszahlungen ergeben.

Aus dem Fehlen der Vermögensauseinandersetzung ist direkt abzuleiten, dass die möglichen Steuervorteile aufgrund einer hohen Aktivabewertung in der DM-Eröffnungsbilanz, die im landwirtschaftlichen Bereich wegen möglicher, gleichzeitiger Nachteile bei der Vermögensauseinandersetzung vernachlässigt wurden (vgl. Exkurs in Punkt 5.2.2), hier *auf keinen Fall* vernachlässigt werden dürfen: Eine Bewertung der Aktiva oberhalb der von den Experten angegebenen Werthaltigkeit der Altkredite von Null bis fünf Prozent (vgl. Punkt 10.3.1) würde den Nachteil der Nicht-Werthaltigkeit verringern. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass auf der Aktivseite allenfalls Grundstücke auftauchen dürften, da sämtliche Investitionen seit der Gleichstellung mit staatlichen Betrieben im Jahr 1971 (vgl. Abschnitt 10.1) vollständig fremdfinanziert waren. Ohne Berücksichtigung von Neuinvestitionen dürften demnach auch keine Abschreibungen geltend gemacht worden sein.

Den Zusammenhang möge folgendes kleines Beispiel verdeutlichen: Eine Molkerei habe einen Altkredit über 5 Mio. DM, der gemäß den Angaben der Experten zu 100 % nichtwerthaltig sei. Daraus ergibt sich ein ursprünglicher Nachteil bzw. eine altkreditbedingte nominale Zusatzverschuldung von 5 Mio. DM. Werden nun gleichzeitig die altkreditfinanzierten Aktiva in der DM-Eröffnungsbilanz mit bspw. 4 Mio. DM angesetzt (= negative stille Rücklage), so ergeben sich daraus bei einer zehnjährigen linearen Abschreibung nach Ablauf der zehn Jahre und einem Steuersatz von 50 % kumulierte Steuervorteile von bis zu 2 Mio. DM. Zur vorläufigen Berechnung der Altschuldenwirkung unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge wären die kapitalisierten Steuervorteile (= positiver Effekt) der altschuldenbedingten Zusatzverschuldung (= negativer Effekt) gegenüberzustellen. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten aber diesbezügliche Informationen nicht erlangt werden. Eine Quantifizierung der Steuervorteile ist somit nicht möglich. Es ist jedoch zu vermuten, dass die betroffenen Unternehmen die mit Altkredit finanzierten Aktiva in der DM-Eröffnungsbilanz mit einem höheren Wert als null bis fünf Prozent angesetzt haben, um daraus steuerliche Vorteile zu erzielen.

10.3.3 Gesamtwirkung der Altschulden

Zur Beurteilung der Gesamtwirkung der altschuldenabhängigen Einflussfaktoren im Molkereibereich (i.e. Werthaltigkeit, Steuervorteile, Subventionswert) liegen also nur bzgl. des Subventionswertes, der bei plausiblen Annahmen bei deutlich über 50 % liegt, abgesicherte Berechnungen vor. Darauf aufbauend lassen sich lediglich Obergrenzen einer altschuldenbedingten Nettobelastung ableiten. Bei der Berechnung dieser Obergrenzen wären die positiven Effekte der Werthaltigkeit nur in Höhe der von der Expertenrunde angegebenen Größenordnung von 0 % bis 5 % einzubeziehen. Mit solchermaßen berechneten Belastungsobergrenzen

¹⁴⁰ Information von Herrn Dr. Petersen, Deutscher Raiffeisenverband e.V.

wird die tatsächliche Belastung aufgrund der vernachlässigten steuerlichen Wirkungen (vgl. Punkt 10.3.2) eindeutig unterschätzt. Sie sinken zudem mit zunehmender Rückzahlungsdauer wegen des steigenden Subventionswertes immer mehr ab. Für eine über die pauschale Annahme eines Subventionswertes von 50 % hinausgehende detailliertere Einschätzung sei auf die Vorgehensweise und Ausführungen in Abschnitt 5.5 verwiesen. Zur tatsächlichen Beurteilung der Nettowirkung der Altschuldenregelungen wäre eine Einzelfallprüfung sowohl der Werthaltigkeit als auch der Bewertung altkreditfinanzierter Aktiva in der DM-Eröffnungsbilanz und des vom Rückzahlungsverlauf abhängigen Subventionswertes vorzunehmen. Aufgrund der begrenzten Anzahl von Unternehmen erscheint dies in diesem Bereich grundsätzlich möglich. Den Autoren der vorliegenden Studie wurden trotz einer diesbezüglichen Anfrage beim DRV entsprechende Informationen nicht zur Verfügung gestellt.

10.4 Altschuldenhöhe, wirtschaftliche Situation und voraussichtliche Rückzahlungen

Im Rahmen der Altschuldenuntersuchung konnten in Zusammenarbeit mit dem DRV und den regionalen Genossenschaftsverbänden Daten von insgesamt 16 Molkereien erfasst werden. Der Schwerpunkt der im Winter 1998/99 und 1999/00 durchgeführten schriftlichen Befragung lag darin, die Altschulden, Strukturdaten, die Erfolgslage und die Beteiligungsverhältnisse der betroffenen Unternehmen zu erfassen.

Laut einer vom BMELF zur Verfügung gestellten Übersicht belief sich die Grundgesamtheit der Molkereien, die eine RRV mit der bzw. den Gläubigerbanken abgeschlossen haben, zum 31.12.1996 auf insgesamt 21 Molkereien mit 122,2 Mio. DM Altschulden¹⁴¹. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich darüber hinaus 16 Unternehmen ohne RRV in Gesamtvollstreckung oder Liquidation; die Altschulden dieser Unternehmen beliefen sich auf 105,1 Mio. DM¹⁴². Von den 21 Unternehmen mit RRV wurden zwischenzeitlich zwei Unternehmen mit zusammen 6,2 Mio. DM Altschulden aufgelöst bzw. befinden sich in Auflösung (Molkereigenossenschaft Luckenwalde e.G., Molkereigenossenschaft e.G. Schleusingen). Drei weitere Molkereigenossenschaften (Glauchau e.G., Chemnitz e.G. und Bad Bibra e.G.), die Ende 1996 zusammen rund 15,6 Mio. DM Altschulden hatten, nahmen an der eigenen Erhebungen nicht teil. Die Molkereigenossenschaft Glauchau e.G., die selbst kein operatives Geschäft mehr besitzt, befindet sich derzeit in Verhandlung mit der DG Bank AG über die Ablösung der Altschulden¹⁴³. Die Molkereigenossenschaft Chemnitz e.G. wurde inzwischen von einem anderen Unternehmen übernommen; im Zuge dieser Übernahme wurden die Altschulden zurückgezahlt. Die ebenfalls nicht erfasste Molkereigenossenschaft Bad Bibra e.G. ist weiterhin milchverarbeitend tätig, hat jedoch bislang keine wesentliche Rückzahlung auf Altschulden geleistet. Insgesamt wurden also 16 Unternehmen erfasst.

Von den 16 Unternehmen haben vier Unternehmen in den Jahren 1999/2000 wesentliche strukturelle oder rechtliche Veränderungen erfahren: (1) Die Elsterland Molkerei e.G., die über sehr hohe Altschulden (34,1 Mio. DM zum 31.12.1999) verfügte, befand sich im Jahr 2000 in einem Insolvenzplanverfahren und wirtschaftet nach Übernahme der Altschulden durch die Erblastentilgungsfond seit dem 22.12.2000 ohne Altschulden. (2) Bei dem Milchlie-

¹⁴¹ Hierbei ist bereits die Verschmelzung der Elsterland Molkerei e.G. Jessen mit den Molkereigenossenschaften Luckau e.G. und Dessau e.G. berücksichtigt.

¹⁴² Diese Angabe der DG Bank umfasst vermutlich nicht alle Unternehmen in Gesamtvollstreckung oder Liquidation.

¹⁴³ Information des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (Herr Straßburger), bestätigt durch den Sächsischen Genossenschaftsverband e.V. (Herr Dietrich).

ferunternehmen Milchwerke Mittelsachsen e.G. (17,0 Mio. DM Altschulden) läuft seit Mai 2000 ein Insolvenzverfahren. (3) Das Milchlieferunternehmen Prinzessmilch Thüringen e.G. (13,2 Mio. DM Altschulden) wurde zum 1.1.2000 von Amts wegen gemäß § 80 GenG (vgl. Genossenschaftsgesetz 1995) wegen Fehlen der Mindestzahl der Genossen im Genossenschaftsregister gelöscht und befindet sich nun in Liquidation. (4) Nimmt man eine weitere Molkereigenossenschaft, die die Altkredite bis 2000 bereits weitgehend abgelöst hat, mit hinzu, dann bleiben von den erfassten 16 nur noch 12 Unternehmen mit Altschulden übrig, die sich nicht in einem Liquidations- oder Insolvenzverfahren befinden.

10.4.1 Charakterisierung der Unternehmen

Um die wirtschaftliche Relevanz der erfassten Altschuldenunternehmen darzustellen, ist ein Vergleich der Rohmilcherfassung der Altschuldenunternehmen mit der gesamten Rohmilchmenge in den neuen Ländern hilfreich. Gemessen daran entfielen auf die erfassten 16 Unternehmen mit Altschulden im Jahr 1997 ungefähr 30 % der Rohmilcherfassung. Dieser Prozentsatz ist jedoch stark rückläufig, da einige Milchlieferunternehmen ihre Lieferbeziehungen zu den Erzeugern zwischenzeitlich aufgaben oder nicht mehr über Altschulden verfügen; zum Ende des Jahres 2000 wurden gemäß überschlägiger Schätzung nur noch rund 15 % der Gesamtmilchlieferungsmenge in den neuen Ländern von Altschuldenunternehmen erfasst¹⁴⁴. Da der Großteil der Altschuldenunternehmen nicht milchverarbeitend tätig ist, liegt der Anteil dieser Unternehmen an der Milchverarbeitung in den neuen Ländern noch deutlich niedriger.

Geschäftsfelder, Beteiligungen und Kooperationen

Bei den erfassten Altschuldenunternehmen handelt es sich fast ausschließlich um eingetragene Genossenschaften (e.G.), die überwiegend nicht mehr in der Milchverarbeitung engagiert sind. Von den o.a. 12 Altschuldenunternehmen sind acht reine Milchliefergenossenschaften, zwei Unternehmen reine Vermögensverwaltungsgenossenschaften und lediglich zwei Unternehmen milchverarbeitend tätig.

Von den erfassten Altschuldenunternehmen sind einige in einen Unternehmensverbund integriert oder vertraglich eng mit anderen Unternehmen verbunden. In der Regel werden die Kooperationen durch Beteiligungen begleitet. Die ehemaligen Molkereigenossenschaften mit Altschulden fungieren dann nur noch als Vermögenshaltungsgesellschaft oder als Milchlieferunternehmen. Die Verarbeitung der Milch findet meist in neu errichteten Anlagen von großen westdeutschen oder westeuropäischen Milchindustriunternehmen bzw. deren Tochterunternehmen statt. Zwei Beispiele hierfür seien nachstehend genannt: (1) In Mecklenburg-Vorpommern hat die westdeutsche Unternehmensgruppe Humana Milchunion mit der Westmilch-Milchunion Mecklenburg-Vorpommern (WMMU M/V) GmbH eine Tochtergesellschaft gegründet, an der drei Genossenschaftsmolkereien mit Altschulden (Mecklenburgisch Vorpommersche Milch e.G. Pasewalk, Molkereigenossenschaft Bergen e.G. und Raiffeisen-Molkereigenossenschaft e.G. in Altentreptow) beteiligt sind; die genannten Genossenschaften besitzen einen Ergebnisabführungs-, Rohmilchliefere- und Dienstleistungsvertrag mit der WMMU M/V GmbH. (2) Die Uelzena Milchwerke e.G. in Uelzen besitzen Milchlieferverträge mit der Milchliefergenossenschaft Bismark e.G. und der Molkereigenossenschaft Osterburg e.G. Lediglich bei der Raiffeisen-Molkereigenossenschaft Wittstock e.G. und bei der

¹⁴⁴ Nimmt man das Altschuldenternehmen Bad Bibra e.G. hinzu, das nicht erfasst werden konnte, aber in größerem Umfang Milch erfasst und verarbeitet, dann liegen die Prozentsätze um rund drei Prozentpunkte höher.

Heinrichsthaler Milchwerke GmbH handelt es sich um rechtlich und wirtschaftlich eigenständige Molkereien mit eigener Milchverarbeitung.

Größe

Die Größe der erfassten Unternehmen mit Altschulden kann mit verschiedenen Kennzahlen dargestellt werden (Rohmilchanlieferung, Beschäftigte etc.). Die durchschnittliche Rohmilchanlieferung je milcherfassendes Altschuldenunternehmen betrug 1999 rund 96.000 t. Die Einzelwerte reichen von 29.000 t bis zu 207.000 t Milch.

Insgesamt beschäftigten die erfassten Altschuldenunternehmen im Jahr 1999 228 Arbeitskräfte, wobei nur zwei Unternehmen eine Beschäftigung von mehr als 20 Arbeitskräften aufwiesen, da es sich bei den übrigen Unternehmen um Milchliefer- oder Verwaltungsgesellschaften ohne größeren Arbeitsinput handelt. Die beiden milchverarbeitenden Unternehmen beschäftigten 1999 71 bzw. 126 Arbeitskräfte. Wo keine Milchbe- oder -verarbeitung stattfindet, ist auch das Umlauf- und das Anlagevermögen im Durchschnitt deutlich niedriger. Die Bruttoinvestitionen als zukunftsbezogenem Aktivitätsmaßstab liegen bei den milchverarbeitenden Unternehmen deutlich höher als bei den Milchliefer- und Vermögensverwaltungsgesellschaften; teilweise wurde jedoch auch bei Letzteren in erheblichem Maß investiert und die geschaffenen Anlagevermögen später als Sacheinlage für Beteiligungsverhältnisse verwendet. Die Strukturunterschiede der erfassten Unternehmen zeigen sich in vielen weiteren Strukturmerkmalen, die jedoch an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.

10.4.2 Entwicklung der Altschulden

Ausgangssituation

Die in den eigenen Erhebungen erfassten 16 Unternehmen gaben zum 1.7.1990 ein Altkreditvolumen von insgesamt 115,2 Mio. DM an. Dies ergibt je Unternehmen eine Altkreditbelastung von durchschnittlich 7,2 Mio. DM. Da jedoch einige der stärker belasteten Unternehmen nach der Erhebung sich in Auflösung befinden bzw. Altschulden zurückgezahlt haben, ändern sich die Angaben entsprechend. Das Altkreditvolumen der verbliebenen 12 Altschuldenunternehmen beträgt insgesamt 72,6 Mio. DM oder 6,04 Mio. DM je Unternehmen. Die Altkredite waren bereits zum 1.7.1990 sehr ungleich auf die Unternehmen verteilt: Während ein Drittel der Unternehmen zu diesem Zeitpunkt weniger als 3 Mio DM Altkredit aufweist, liegt die Altkredithöhe bei ebenfalls einem Drittel über 9 Mio. DM (vgl. Tab. 74).

Rückzahlung der Altkredite

Die Tilgungszahlungen beliefen sich bei den in den eigenen Erhebungen erfassten Unternehmen bis zum 31.12.1999 auf durchschnittlich 1,9 % der zum 1.7.1990 ausgewiesenen Altkredite (vgl. Tab. 74). Von den 12 Unternehmen haben sieben Unternehmen bislang weniger als 1 % getilgt. Die Rückzahlungsquote lag bei keinem Unternehmen höher als 10 % .

Tab. 74: Altschulden und bisher erfolgte Tilgungszahlungen der erfassten Unternehmen

| Unternehmen Nr. | Altkredit | | Zinsen | Insgesamt | Rückzahlung Altkredite | |
|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-------------------------|-------------------------|------------------|
| | 1.7.1990 | 31.12.1999 | 31.12.1999 | 31.12.1999 | | |
| | (1) 1.000 DM | (2) 1.000 DM | (3) 1.000 DM | (4)=(2)+(3) 1.000 DM | (5)=(1)-(2) 1.000 DM | (6)=(5)/(1) % |
| 1 | 426 | 417 | 214 | 631 | 9 | 2,1 |
| 2 | 1.288 | 1.283 | 716 | 1.999 | 5 | 0,4 |
| 3 | 1.456 | 1.394 | 537 | 1.930 | 63 | 4,3 |
| 4 | 2.871 | 2.867 | 1.548 | 4.416 | 4 | 0,1 |
| 5 | 3.364 | 3.231 | 1.505 | 4.737 | 133 | 3,9 |
| 6 | 3.510 | 3.510 | 2.054 | 5.563 | 0 | 0,0 |
| 7 | 3.661 | 3.333 | 1.763 | 5.096 | 328 | 9,0 |
| 8 | 4.358 | 4.352 | 2.695 | 7.047 | 6 | 0,1 |
| 9 | 9.442 | 9.398 | 5.196 | 14.594 | 44 | 0,5 |
| 10 | 11.068 | 10.838 | 6.442 | 17.280 | 231 | 2,1 |
| 11 | 13.197 | 13.197 | 7.429 | 20.626 | 0 | 0,0 |
| 12 | 17.913 | 17.863 | 9.887 | 27.750 | 50 | 0,3 |
| Insgesamt | 72.554 | 71.681 | 39.988 | 111.670 | 873 | 1,2 |
| je Unternehmen | 6.046 | 5.973 | 3.332 | 9.306 | 73 | 1,9* |

*ungewichtet

Die Rangrücktrittsvereinbarung zwischen Gläubigerbank und Altkreditnehmer verpflichtet Letzteren zum Kapitaldienst, wenn Jahresüberschüsse ausgewiesen werden, nicht betriebsnotwendiges Vermögen veräußert wird oder überdurchschnittliche Milchgeldzahlungen geleistet werden. Darüber hinaus können die Kreditnehmer jederzeit Sonderzahlungen leisten. Aus Tab. 75 ist ersichtlich, dass bis 1999 der Großteil der erfolgten Zahlungen aus Jahresüberschüssen resultierte. Dagegen sind Rückzahlungen aus dem Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen und sonstige Zahlungen (z.B. aufgrund von überdurchschnittlich hohen Milchgeldzahlungen) eher unbedeutend. Ein Trend in Richtung Zu- oder Abnahme der Rückzahlungen kann anhand dieser Zahlen nicht festgestellt werden.

Tab. 75: Rückzahlung der erfassten Unternehmen nach den Regelungen der RRV*

| | Rückzahlungen nach den Regelungen der RRV | | | Insgesamt |
|------------------|---|-------------------------------|--------------------|--------------|
| | Aus Verkauf nicht betriebsnotw. Vermögens | Aufgrund von Jahresüberschuss | Sonstige Zahlungen | |
| Bis 1995 | 47,0 | 61,0 | 0,4 | 108,4 |
| 1996 | 0,0 | 199,8 | 0,4 | 200,2 |
| 1997 | 0,8 | 45,4 | 0,5 | 45,9 |
| 1998 | 0,0 | 303,2 | 4,9 | 308,1 |
| 1999 | 0,0 | 54,6 | 126,0 | 180,6 |
| Insgesamt | 47,0 | 664,0 | 132,2 | 843,2 |

*Die Angaben umfassen Zinszahlungen, sind jedoch unvollständig. Sie geben nur Aufschluss über Tendenzen.

Neben den in Tab. 74 und Tab. 75 dargestellten Rückzahlungen der aktuell mit Altschulden belasteten Unternehmen haben weitere drei Unternehmen Rückzahlungen geleistet. Diese Unternehmen haben Altkredite im Umfang von 3,7 Mio. DM vollständig getilgt¹⁴⁵.

Aktueller Stand

Da die bisherigen Rückzahlungen der erfassten Unternehmen sehr gering sind, weichen die Altkreditstände am Ende des Jahres 1999 nur wenig von denen zum 1.7.1990 ab. Die Verteilung auf die einzelnen Unternehmen hat sich dadurch ebenfalls kaum verändert: Auf ein

¹⁴⁵ Auskunft der DG Bank AG, Berlin.

Drittel der Altschuldenunternehmen entfallen ca. 72 % der Altschulden, während das Viertel der Unternehmen mit den niedrigsten Altschulden nur ca. 4 % der insgesamt erfassten Altschulden hat. Aufgrund der aufgelaufenen Zinsen sind die Altschulden jedoch über die Jahre deutlich angewachsen. Die durchschnittliche Altschuldenshöhe betrug zum Ende des Jahres 1999 9,3 Mio. DM je Unternehmen. Im Durchschnitt der Unternehmen entfielen auf den Kapitalanteil der Altschulden 64,2 % und auf den Zinsanteil 35,6 %.

10.4.3 Wirtschaftliche Situation

Die Rentabilität der Unternehmen bzw. das im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresergebnis kann für die Prognose der Rückzahlungswahrscheinlichkeit oder -fähigkeit der Unternehmen wichtige Hinweise geben. Allerdings sind die Angaben der erfassten 16 Unternehmen hierzu aus verschiedenen Gründen nur eingeschränkt aussagekräftig. Einerseits wurden von den Unternehmen mit den Jahresabschlüssen 1996 bis 1999 nur ein relativ kurzer Zeithorizont erfasst. Andererseits sind die ausgewiesenen Jahresüberschüsse der vergangenen Jahre mit großer Vorsicht zu behandeln, da insbesondere die milchverarbeitenden Unternehmen mit umfangreichen Neuinvestitionen durch Sonderabschreibungen (bis einschließlich 1998) die ausgewiesenen Jahresergebnisse deutlich nach unten beeinflussen konnten. Im Fall von Verbundunternehmen oder Beteiligungsverhältnissen wäre zudem zumindest die (aufwendige) Erstellung konsolidierter Abschlüsse für eine sachgerechtere Erfolgsbeurteilung erforderlich. Zudem liegen in drei Fällen nur unvollständige Angaben zu den Jahresabschlüssen vor, so dass der folgenden Auswertung 13 Unternehmen zugrunde gelegt werden konnten.

Sowohl aus steuerlichen Gesichtspunkten als auch angesichts der Besserungsscheinregelung (vgl. Punkt 5.5.4) und etwaiger Erwartungen auf Nachbesserungen stellt die Vermeidung eines positiven Gewinnausweises die aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvolle unternehmerische Herangehensweise dar. In diesem Zusammenhang sei auf die in Abschnitt 6.1 gemachten Ausführungen zu den Größenordnungen bilanzpolitischer Einflussmöglichkeiten verwiesen. Zusätzlich sei vermerkt, dass Sonderabschreibungen einen doppelten Effekt haben: Die Jahreserfolgswerte der Vergangenheit werden zu gering ausgewiesen, gleichzeitig erhöhen sich c.p. die zukünftigen Erfolgswerte wegen der Vorwegnahme der Abschreibungsbeträge.

Die laut Jahresabschlüssen ausgewiesene wirtschaftliche Situation der erfassten Unternehmen stellt sich kurz zusammengefasst wie folgt dar (vgl. Tab. 76):

- Die noch am Markt verbliebenen Unternehmen mit Altschulden (Gruppe A) weisen im Durchschnitt der Jahre 1996 bis 1999 ein negatives Jahresergebnis auf.
- Die Durchschnittsergebnisse der einzelnen Rechnungsperioden weichen deutlich voneinander ab. Im Jahr 1999 haben diese Unternehmen im Durchschnitt mit rund 81.000 DM Jahresüberschuss ein positives Ergebnis erzielt, während die Jahresabschlüsse 1996 bis 1998 deutliche Jahresfehlbeträge enthielten.
- Die Jahresergebnisse der drei erfassten Unternehmen, die aufgrund zwischenzeitlicher Insolvenz- oder Liquidationsverfahren vermutlich keine Rückzahlungen auf Altschulden mehr leisten werden (Gruppe B), sind mit einem durchschnittlichen Jahresfehlbetrag von über 1,5 Mio. DM im Durchschnitt der Jahre 1996 bis 1999 noch wesentlich ungünstiger.

Auch eine Korrektur der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge um das außergewöhnliche Ergebnis führt zu keiner grundsätzlichen Änderung der Jahresergebnisse.

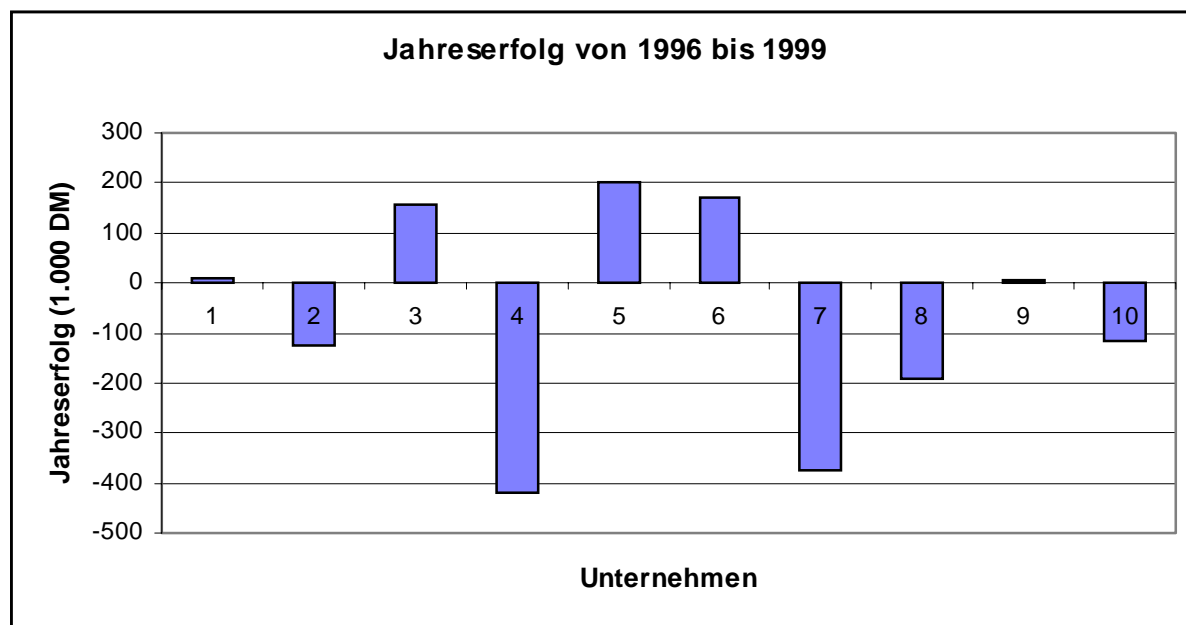
Tab. 76: Durchschnittlicher Jahreserfolg der erfassten Molkereien mit Altschulden (DM)

| | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 | Mittel |
|---|----------|------------|----------|------------|------------|
| (A) Am Markt verbliebene Unternehmen mit Altschulden (n=10) | | | | | |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag | -113.559 | -51.674 | -188.998 | 81.330 | -68.225 |
| Bereinigter Jahresüberschuss/-fehlbetrag* | -210.267 | 58.408 | -218.179 | 49.713 | -80.106 |
| (B) Unternehmen mit inzwischen eingetretener Insolvenz, Auflösung etc. (n=3) | | | | | |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag | -890.147 | -1.977.705 | -992.407 | -2.297.749 | -1.539.502 |
| Bereinigter Jahresüberschuss/-fehlbetrag* | -893.833 | -1.027.665 | -107.168 | -2.338.866 | -1.091.883 |

* bereinigt um das außerordentliche Ergebnis

Eine Betrachtung der unternehmensbezogenen Einzelergebnisse (Abb. 12) zeigt starke Abweichungen vom errechneten Durchschnittsergebnis. Drei Unternehmen aus Gruppe A konnten im Durchschnitt der Jahre 1996 bis 1999 einen Jahresüberschuss von mehr als 100.000 DM erwirtschaften. Dagegen erreicht der Jahresfehlbetrag bei fünf der zehn Unternehmen 100.000 DM und mehr.

Abb. 12: Erfolg der Altschuldenunternehmen im Durchschnitt der Jahre 1996 bis 1999



Bei der Beurteilung des ausgewiesenen Jahreserfolges der Unternehmen ist zu berücksichtigen, dass einige Unternehmen über Ergebnisabführungsverträge mit Molkereien verbunden sind und daher ihre künftige Rückzahlungsfähigkeit in hohem Maß von der Erfolgswirtschaft des anderen Unternehmens mit Milchverarbeitung abhängt.

Eine ergänzende Einschätzung der wirtschaftlichen Situation wurde auf Wunsch der Expertenrunde am 22.9.2000 (vgl. Anhang 7) auf der Grundlage der vorliegenden Jahresabschlussdaten von der Bundesanstalt für Milchforschung in Kiel¹⁴⁶ durchgeführt. Mit Hilfe der Diskriminanzanalyse¹⁴⁷ wurde untersucht, ob die erfassten Altschuldenunternehmen wirtschaftlich gefährdet sind. Aufgrund von Datenmängeln konnten mit der angewandten Methode nur zehn der zwölf Altschuldenunternehmen untersucht werden. Die Analyse brachte folgende Ergebnisse: (1) Von den zehn untersuchten Unternehmen sind zwei wirtschaftlich nicht gefährdet. (2) Fünf Unternehmen erscheinen wirtschaftlich gefährdet, selbst wenn die Altschul-

¹⁴⁶ Durchgeführt von Dr. Müller vom Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft.

¹⁴⁷ Hinsichtlich der Methodik siehe MÜLLER (2000).

denrückzahlung völlig entfallen würde. (3) Zwei weitere Unternehmen *wären* wirtschaftlich gefährdet, *wenn* die Altschulden zu Kapitalmarktkonditionen zurückgezahlt werden müssten; ein Unternehmen befände sich in diesem Fall an der Grenze zur wirtschaftlichen Gefährdung.

Bei den Milchliefer- und Vermögensverwaltungsgenossenschaften, und damit bei der großen Mehrzahl der untersuchten Unternehmen, bestehen aus methodischen Gründen Einschränkungen hinsichtlich der Belastbarkeit der Aussagekraft der Ergebnisse. Bei der Gruppe der drei Unternehmen, die bei einer Verpflichtung zur Rückzahlung der Altschulden zu Kapitalmarktkonditionen mehr oder weniger wirtschaftlich gefährdet wären, ist zu ergänzen, dass die gegenwärtig gültige Altschuldenregelung bei den betroffenen Unternehmen gerade aufgrund der erheblichen Rückzahlungserleichterungen zu einer deutlichen Entlastung des Kapitaldienstzahlungen führt. Damit wird eine Beeinträchtigung der Stabilität und Entwicklungsfähigkeit vermieden (vgl. Abschnitt 5.4 und 5.6).

Von den Experten, die von Seiten der Genossenschaftsverbände an der Fachrunde am 22.9.2000 beteiligt waren (vgl. Anhang 7), wurden Altschulden als entwicklungsgefährdend für die betroffenen Molkereiunternehmen eingestuft. Als Grund wurde u.a. angeführt, dass potentielle Milchlieferanten aufgrund der vom Terminus „Altschulden“ ausgehenden suggestiven Belastung abgeschreckt werden würden. Insbesondere ausländische und westdeutsche Milcherzeuger würden, so ein Experte, sobald sie vom Ausmaß der Altschulden hörten, zu Wettbewerbern wechseln. Darüber hinaus wird berichtet, dass einzelne Molkereien aufgrund der Besonderheit der Rückzahlungspflichten von lokalen Wettbewerbern über einen Wettkampf der Auszahlungspreise „in die Knie gezwungen“ werden könnten. Inwieweit diese Argumente in der Praxis von Bedeutung sind, kann aufgrund der vorliegenden Informationen nicht beurteilt werden.

10.4.4 Zur voraussichtlichen Dauer der Rückzahlung

Im Gegensatz zur Vorgehensweise bei den landwirtschaftlichen Unternehmen werden im Folgenden keine eigenständigen, auf Umweltszenarien aufbauenden Simulationsrechnungen zur Einschätzung zukünftiger Rückzahlungen, sondern lediglich einfache Variationsrechnungen durchgeführt, die auf den Vergangenheitswerten der erfassten Gewinne aufbauen.

Auf der Grundlage der konstanten Fortschreibung der ausgewiesenen Jahreserfolge wird keines der 12 Unternehmen bis zum Jahr 2010 seine Altschulden zurückzahlen. Die Rückzahlung nähme unter diesen Umständen bei allen Unternehmen mehr als 50 Jahre in Anspruch. Dieses Ergebnis erfährt auch dann keine Änderung, wenn der Jahreserfolg der Unternehmen – da der bislang aufgewiesene Jahreserfolg möglicherweise durch bilanzpolitische Maßnahmen gedrückt wurde – um 100.000 DM je Unternehmen im Ausgangsjahr angehoben wird.

Allerdings sind derartige prospektive Betrachtungen äußerst vorsichtig zu interpretieren, da die vorliegende Datengrundlage nicht ausreichend ist, um die künftige Erfolgsentwicklung oder die gegenwärtige Zahlungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen adäquat einschätzen zu können. Beispielsweise wäre auch bei dem Unternehmen, das seine Altschulden zwischenzeitlich weitgehend abgelöst hat, auf der Basis derartiger Kalkulationen nicht zu erwarten gewesen, dass eine Ablösung der Altschulden stattfinden würde. Soweit bekannt haben bislang nur drei von insgesamt 21 Unternehmen mit RRV ihre Altschulden ganz oder weitgehend zurückgezahlt. Ein Unternehmen hat seine Altschulden im Zuge eines Insolvenzplanverfahrens dem Fiskus übertragen. Vier Unternehmen sind mittlerweile aufgelöst oder befinden sich in einem Insolvenzverfahren. Diese Informationen in Verbindung mit den Prognose-

überlegungen/-kalkulationen zeigen, dass bei den gegenwärtig erzielten Jahreserfolgen nicht zu erwarten ist, dass die Molkereien und Milchlieferunternehmen mit Altschulden mehrheitlich die Altkredite bis zum Jahr 2010 zurückzahlen werden.

10.5 Zusammenfassung der Ergebnisse zu den Molkereien

Die Berechnung der Nettowirkungen der Altschulden(regelungen) ist im Molkereibereich ausgesprochen schwierig. Im Gegensatz zu den Landwirtschafts- und Agro-Service-Unternehmen liegen zur Einschätzung der Werthaltigkeit der altkreditfinanzierten Vermögensgegenstände keine Angaben der Unternehmen vor. Die von den Experten gemachten ad hoc-Angaben in Höhe von generell 0 % bis 5 % Werthaltigkeit müssen im Einzelfall geprüft werden. Eine mit den Landwirtschaftsunternehmen vergleichbare Vermögensauseinandersetzung hat nicht stattgefunden; entsprechende Vorteile durch verringerte Abfindungszahlungen an ausscheidende Mitglieder bestehen daher nicht. Allerdings ist von erheblichen Steuervorteilen durch eine über der Werthaltigkeit der altkreditfinanzierten Aktiva liegenden Bewertung in der DM-Eröffnungsbilanz auszugehen. Bezüglich der Höhe des Subventionswertes (i.e. betriebswirtschaftliche Nutzen der Rückzahlungserleichterungen) können mit Hilfe von Modellkalkulationen aussagekräftige Angaben in Abhängigkeit vom Rückzahlungsverlauf gemacht werden. Er liegt bei plausiblen Annahmen deutlich über 50 % des nominalen Altschuldenbetrages. Die nach Abzug Subventionswertes verbleibende Nettobelastung durch Altschulden kann wegen mangelnder Informationen bzgl. der Werthaltigkeit lediglich als Belastungsobergrenze interpretiert werden. Diese Obergrenze sinkt mit zunehmender Rückzahlungsdauer wegen des steigenden Subventionswertes an.

Die ehemaligen Molkereigenossenschaften verfügen über Altschulden in sehr unterschiedlicher Höhe. Die bisherigen Rückzahlungen der Altschulden sind in der Mehrzahl der Fälle marginal, wobei zu berücksichtigen ist, dass einzelne Unternehmen inzwischen ihre Altschulden durch Sonderzahlungen überwiegend oder ganz zurückgezahlt haben. Von den zum Ende des Jahres 1996 erfassten 21 Unternehmen mit RRV haben drei ihre Altschulden zurückgezahlt. Darüber hinaus wurden fünf Unternehmen aufgelöst bzw. befinden sich in einem Insolvenzverfahren. Diese Unternehmen haben unabhängig von den Altschulden Überlebensprobleme. Dies bedeutet, dass sich das Altschuldenproblem im Molkereibereich nur noch auf sehr wenige Unternehmen beschränkt. Der Großteil der verbliebenen Altschuldenunternehmen ist zudem nicht mehr direkt in der Milchverarbeitung tätig.

Die Unternehmen, die gegenwärtig noch Altschulden haben, weisen erhebliche Erfolgsunterschiede auf. Aufgrund der Altschuldenhöhe und des bisher ausgewiesenen Erfolgsniveaus ist nicht zu erwarten, dass diese Unternehmen bis zum Jahr 2010 ihre Altschulden zurückzahlen werden. Der Umfang einer *möglichen* Ablösung der Schulden durch Sonderzahlungen insbesondere infolge von unternehmensindividuellen Gegebenheiten (z.B. im Zuge einer Übernahme durch Dritte oder infolge von Immobilienverkauf), wie sie bei anderen Unternehmen mit Altschulden in den vergangenen Jahren teilweise zu beobachten waren, kann auf der Grundlage der vorliegenden Informationen nicht prognostiziert werden.

Diese Einschätzung, die auf der Grundlage der ausgewerteten Jahresabschlüsse der erfassten Altschuldenunternehmen beruht, bedarf jedoch in zweierlei Hinsicht einer Einschränkung. Zum einen hatten die Unternehmen bis 1998 die Möglichkeit, durch umfangreiche Investitionen in Verbindung mit Sonderabschreibungen die ausgewiesenen Jahresergebnisse nach unten zu drücken. Zum anderen ergeben sich bei Verbundunternehmen in aller Regel weitere bi-

bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten über Verrechnungspreise. Sowohl wegen der Besserungsscheinregelung (vgl. Punkt 5.5.4) als auch wegen des Altschuldenurteils des BVerfG vom April 1997 ergaben sich über die allgemeinen steuerlichen Gründe hinaus Anreize, Jahresüberschüsse zu vermeiden und sie durch bilanzpolitische Maßnahmen auf spätere Jahre zu verschieben, um auf diese Weise frühzeitige Rückzahlungen auf Altkredite zu umgehen. Im Übrigen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich – wie bei den Landwirtschafts- und Agro-Service-Unternehmen – aus voraussichtlichen Rückzahlungen und Altschuldenständen keinerlei Schlussfolgerungen auf die betriebswirtschaftlichen Be- und Entlastungswirkung der Altschuldenregelungen ziehen lassen.

Literaturverzeichnis

- AGRA-EUROPE (9/95): Bundesregierung hält Altschuldenregelung für ausreichend. Länderberichte 34.
- AGRA-EUROPE (12/95): SPD unternimmt Vorstoß zur Lösung der Altschuldenfrage. Länderberichte 40-41.
- AGRA-EUROPE (17/95): Brandenburgische SPD fordert Lösung der Altschuldenfrage. Länderberichte 2-3.
- AGRA-EUROPE (23/95): Dr. Thalheim kritisiert ablehnende Haltung zum Altschuldenantrag. Länderberichte 32.
- AGRA-EUROPE (31/95): Bundesregierung gegen weitergehende Altschuldenregelung. Länderberichte 29-31.
- AGRA-EUROPE (32/95): Hoffnung auf politische Altschuldenlösung unbegründet. Länderberichte 39-40.
- AGRA-EUROPE (39/95): Korrektur der Altschuldenregelung in Ostdeutschland verlangt. Länderberichte 1-2.
- AGRA-EUROPE (8/97): Dr. Jähnichen: Zinsen sind das eigentliche Problem der Altschulden. Länderberichte 39.
- AGRA-EUROPE (41/97): Dr. Thalheim: Die Bundesregierung spielt bei Altschulden auf Zeit. Länderberichte 23.
- AGRA-EUROPE (12/99): Kommissionsentscheidung zum Flächenerwerbsprogramm. Sonderbeilage.
- AGRA-EUROPE (7/00): Neue Länder wollen Lösung der „Altschuldenproblematik“, Kurzmeldungen 3.
- AGRA-EUROPE (11/00): Forderungskatalog des LBV Brandenburg anlässlich des 4. Landesbauerntages, Länderberichte 24-26.
- AGRARBERICHT der Bundesregierung (BMELF): verschiedene Jahrgänge, Bonn.
- ALBERS, W., BORN, K. E., DÜRR, E., HESSE, H., KRAFT, A., LAMPERT, H., ROSE, K., RUPP, H.-H., SCHERF, H., SCHMIDT, K., WITTMANN, W. (Hrsg.) (1980): Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften (HdWW), Achter Band, S. 111-123, Stuttgart u.a.
- BACHMANN, D., HUBOLD, B. (1999): Auswertung der Betriebsbefragung zur Altschuldensituation in der Landwirtschaft. Themen-Nr.: 17.17.610/1999 der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft.
- BACHMANN, D., HUBOLD, B. (1999): Auswertung der Betriebsbefragung zur Altschuldensituation in der Landwirtschaft. Themen-Nr.: 17.17.610/1999 der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft.
- BALLWIESER, W. (1993): Unternehmungsbewertung. In: Gablers Wirtschafts-Lexikon. 13. Auflage, Sp. 3432-3435, Wiesbaden.
- Bauernzeitung (31/1995): Bonn rückt nicht von Altschuldenregelung ab. S. 13.
- Bauernzeitung (17/1997): Bundesregierung lehnt sofortige Prüfung der Altkredite ab. S. 10.
- BEHR, U., HELLWIG, R. (1992): Der Besserungsschein für die Landwirtschaft des Beitrittsgebiets – eine scheinbare Besserung? Agrarrecht 6/92, S. 149-162.

- BEHRINGER, S. (1999): Unternehmensbewertung der Mittel- und Kleinbetriebe – Betriebswirtschaftliche Verfahrensweisen. Berlin.
- BERG, E., KUHLMANN, F. (1993): Systemanalyse und Simulation: für Agrarwissenschaftler und Biologen. Stuttgart.
- BLOECH, J., GÖTZE, U., HUCH, B., LÜCKE, W., RUDOLPH, F. (Hrsg.) (1994): Strategische Planung, Instrumente, Vorgehensweisen und Informationssysteme. Heidelberg.
- BMELF (1996): Agrarwirtschaft in den neuen Ländern – aktuelle Situation und Maßnahmen.
- BMELF (1997): Buchführung der Testbetriebe. Ausführungsanweisung zum BML-Jahresabschluss. Bonn.
- BMELF (1999): Thalheim: Regierung für befriedigende Altschuldenregelung. BMELF-Informationen Nr. 16, S. 1.
- BMF (1993): Arbeitsanweisung des Bundesministers der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Maßnahmen zur bilanziellen Entlastung von landwirtschaftlichen Unternehmen in der geänderten Fassung vom 15. Juni 1993.
- BÖHME, K. (1997): Besonderer Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Anmerkungen zum Urteil des BVerfG zu den landwirtschaftlichen Altschulden. Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht (NL – BzAR) 5/97, S. 130-134.
- BÖHME, K. (1999): Große Last auf weniger Schultern. Neue Landwirtschaft 3/99, S. 14-18.
- BÖHME, K. (2000): Modell und Wirklichkeit – Altschulden im Spiegel des Verhältnisses von Wissenschaft, Politik und Praxis. Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht (NL – BzAR) 9/2000, S. 359-370.
- BÖRNER, D. (1980): Unternehmensbewertung. In: ALBERS, W. et al. (Hrsg.): Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften (HdWW). Achter Band, S. 111-123, Stuttgart u.a.
- BÖRSIG, C. (1993): Unternehmenswert und Unternehmensbewertung. Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Heft 1, S. 79-91.
- BOSEL, H. (1992): Modellbildung und Simulation: Konzepte, Verfahren und Modelle zum Verhalten dynamischer Systeme; ein Lehr- und Arbeitsbuch mit Simulationssoftware. Braunschweig, Wiesbaden.
- BRANDES, W., ODENING, M. (1992): Investition, Finanzierung und Wachstum in der Landwirtschaft. Stuttgart.
- BRAUN, J., HARNACK, C., SCHINKEL, R. (1998): Ein Faß ohne Boden? Neue Landwirtschaft, 9/98, S. 20-25.
- BRÜCKNER, H., PIPPIG, U., PREIB, K., LÄSSIG, K., WOHLFAHRT, K. (1997a): Untersuchungsergebnisse zur Altschuldenbelastung landwirtschaftlicher Unternehmen des Freistaates Sachsen. Teil 1: Analyse der Altschuldenbelastung. Infodienst 8/97, S. 21-28.
- BRÜCKNER, H., PIPPIG, U., PREIB, K., LÄSSIG, K., WOHLFAHRT, K. (1997b): Untersuchungsergebnisse zur Altschuldenbelastung landwirtschaftlicher Unternehmen des Freistaates Sachsen. Teil 2: Bewertung der gegenwärtigen Kapitaldienstregelung im Rahmen der bilanziellen Entlastung. Infodienst 9/97, S. 34-39.
- BRÜCKNER, H., PIPPIG, U., PREIB, K., LÄSSIG, K., WOHLFAHRT, K. (1997c): Altschulden: Stehen die Betriebe wieder am Anfang? top agrar Spezial 12/97, S. 13-15.
- BRÜCKNER, H., PIPPIG, U., PREIB, K., LÄSSIG, K., WOHLFAHRT, K. (1998): Altschulden: Welche Betriebe können bis 2010 tilgen? top agrar Spezial 1/98, S. 15-17.

- BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB) (1986): Beck-Texte im Deutschen Taschenbuchverlag.
- BUSSE VON COLBE, W., LAßMANN, G. (1990): Betriebswirtschaftstheorie 3, Investitionstheorie. Berlin u.a.
- BVerfG (1997): Urt. v. 8.4. 1997 – BvR 48/94.
- COENENBERG, A.G. (1994): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Betriebswirtschaftliche, handels- und steuerrechtliche Grundlagen. Landsberg/Lech.
- DE HAEN, H. (1980): Entwicklung und Stand der Prognose im Agrarbereich. In: HENRICHSMEYER, W. (Hrsg.): Prognose und Prognosekontrolle. Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus e.V., Band 17, S. 13-38, Münster-Hiltrup.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (1993a): Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, ... zum Altschuldenproblem in der Landwirtschaft. DS 12/3994.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (1993b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, ... zum Altschuldenproblem in der Landwirtschaft. DS 12/4410.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (1995a): Antrag der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, ... zu Altschulden in der Landwirtschaft der neuen Länder. DS 13/812.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (1995b): Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, ... zur Übernahme der ehemaligen Bank für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft durch die Deutsche Genossenschaftsbank im Zusammenhang mit der Regelung der Altschulden im landwirtschaftlichen Bereich der neuen Bundesländer. DS 13/850.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (1995c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, ... zur Übernahme der ehemaligen Bank für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft durch die Deutsche Genossenschaftsbank im Zusammenhang mit der Regelung der Altschulden im landwirtschaftlichen Bereich der neuen Bundesländer. DS 13/1081.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (1995d): Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, ... zum Stand der Behandlung der Altkredite in der Landwirtschaft. DS 13/1500.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (1995e): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, ... zum Stand der Behandlung der Altkredite in der Landwirtschaft. DS 13/2034.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (1996a): Große Anfrage der Abgeordneten Werner Schulz, ... zur Entstehung der sogenannten Altschulden in der DDR und ihre Abwicklung durch die Bundesregierung. DS 13/3264.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (1996b): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Werner Schulz, ... zur Entstehung der sogenannten Altschulden in der DDR und ihre Abwicklung durch die Bundesregierung. DS 13/5064.
- DEUTSCHER RAIFFEISENVERBAND (1995): Stellungnahme zum Fragenkatalog für die nichtöffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für die Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Thema „Altschulden in der Landwirtschaft der neuen Länder“ am 20. September 1995. Ausschuss Drucksache 13/211.
- DG BANK AG (1997): Arbeitsrichtlinien Altkredite.
- DIEKMEIER, R. (1989): Die notwendige Eigenkapitalbildung landwirtschaftlicher Betriebe in verschiedenen Betriebssituationen. Diplomarbeit, Georg-August-Universität Göttingen.

DLG-AUSSCHUß für WIRTSCHAFTSBERATUNG UND RECHNUNGSWESEN (1997): Effiziente Jahresabschlussanalyse: Neue einheitliche Erfolgskennzahlen für landwirtschaftliche Betriebe aller Rechtsformen. Arbeiten der DLG, Band 194, Frankfurt/Main.

DMBilG (1990): Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (DM-Bilanzgesetz, DMBilG). BGBl. I 1990, S. 972-993.

DRUKARCZYK, J. (1998): Unternehmensbewertung. 2. Auflage, München.

Einigungsvertragsgesetz (1990): Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990. BGBl. II, Nr. 34, 1990, S. 885-1236.

EISELE, W. (1993): Technik des betrieblichen Rechnungswesens. München.

Ernährungsdienst vom 5.3.1997: Altschulden können die landwirtschaftlichen Betriebe erdrücken. S. 5.

FAZ vom 12.2.97: „Die DDR hat keiner LPG einen Kredit aufgezwungen“. S. 14.

FISCHER, A., HALLER, A. (1993): Bilanzpolitik zum Zwecke der Gewinnglättung. Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Heft 1, S. 35-59.

FISCHER-WINKELMANN, W. F., HERZ, H. (1993): Bilanzpolitik. In: Gabler Wirtschafts-Lexikon. S. 535-544, Wiesbaden.

Fördergebietsgesetz (1991): Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Fördergebietsgesetz). BGBl. I 1991, S. 1331-1333.

Fördergebietsgesetz (1993): Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Fördergebietsgesetz). BGBl. I 1993, S. 1655 f.

[Änderung des] Fördergebietsgesetzes (1995): BGBl. I 1995, S. 1392-1394.

FORSTNER, B., HIRSCHAUER, N. (1998): Untersuchung zur Altschuldenregelung. Neue Landwirtschaft, 4/98, S. 18-20.

FORSTNER, B., HIRSCHAUER, N. (1999): Untersuchung zu den Altschulden. Neue Landwirtschaft, 10/99, S. 26-27.

FORSTNER, B., HIRSCHAUER, N. (2000a): Vorteile durch Altschulden – ein Widerspruch? top agrar Spezial 4/2000, S. 6-9.

FORSTNER, B., HIRSCHAUER, N. (2000b): Autoren antworten auf Einwände aus der Praxis. top agrar Spezial 8/2000, S. 9-11.

FROMME, F. K. (1997): Die Schulden der DDR-Landwirtschaft als Streitfall. Das Bundesverfassungsgericht tagt in Naumburg. FAZ vom 29.1.1997, S. 4.

GELDERMANN, A., EUCKEN, C.-G., ODENING, M. (1996): Landwirtschaftliche Investitionsförderung in den neuen Bundesländern – eine kritische Analyse dargestellt am Beispiel Brandenburg. In: LANDWIRTSCHAFTLICHE RENTENBANK (Hrsg.): Landwirtschaftliche Investitionsförderung: Bisherige Entwicklung, aktueller Stand, Alternativen für die Zukunft. Schriftenreihe, Band 10, S. 110-150.

Genossenschaftsgesetz und zugehörige Gesetze (1995). Beck'sche Textausgaben.

GG (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) 1994. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn.

GESCHKA, H., HAMMER, R. (1992): Die Szenario-Technik in der strategischen Unternehmensplanung. In: HAHN, D., TAYLOR, B. (Hrsg.): Strategische Unternehmensplanung, Strategische Unternehmensführung. S. 311-336, Heidelberg.

- GESETZBLATT DER DDR (1990a): Gesetz über die Unterstützung von Genossenschaften der Landwirtschaft, die durch staatliche Reglementierung mit hohen Krediten belastet sind vom 6. März 1990. Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 17, 1990, S. 135.
- GESETZBLATT DER DDR (1990b): Verordnung über Maßnahmen zur Entschuldung bisher volkseigener Unternehmen von Altkrediten (Entschuldungsverordnung) vom 5. September 1990. Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 59, 1990, S. 1435-1437.
- GÖTZE, U., RUDOLPH, F. (1994): Instrumente der strategischen Planung. In: BLOECH, J. et al. (Hrsg.): Strategische Planung, Instrumente, Vorgehensweisen und Informationssysteme. S. 1-56, Heidelberg.
- GRAW, W. (1998): Rangrücktrittsvereinbarung auf dem Prüfstand. Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht (NL-BzAR) 3/98, S. 66-68.
- GROßFELD, B. (1994): Unternehmens- und Anteilsbewertung im Gesellschaftsrecht – zur Barabfindung ausscheidender Gesellschafter. 3. Auflage, Köln.
- GRUND, M. (1995): Mit der Guillotine gegen Altschuldner? Neue Landwirtschaft 8/95, S. 3.
- GSCHWENDTNER, W. (1998): Offene Bewertungsfragen nach der neueren Rechtsprechung des BGH zur Bemessung von Abfindungen nach dem LwAnpG. Agrarrecht 2/98, S. 33-50.
- HAAS, G. (1995): Die Altschuldenregelung belastet die Agro-Service-Unternehmen. Ernährungsdienst vom 16.12.1995, S. 4.
- HAGELSCHUER, P. (1995): Der Transformationsprozess in den fünf neuen Bundesländern der BRD mit seinen Auswirkungen auf den Agrarsektor. In: AGRAWAL, R.Ch. et al. (Hrsg.) (1995): Berliner Beiträge zur Agrarentwicklung, Nr. 14.
- HAHN, D., TAYLOR, B. (Hrsg.) (1992): Strategische Unternehmensplanung, Strategische Unternehmensführung. Heidelberg.
- HARTMANN, J. (1995): Die Bauern stöhnen unter der Last der Altschulden. Die Welt vom 22.12.1995.
- HEMME, T. (2000): Ein Konzept zur international vergleichenden Analyse von Politik- und Technikfolgen in der Landwirtschaft. Landbauforschung Völkenrode, Sonderheft 215, Braunschweig.
- HEMME, T., DEBLITZ, C., GOERTZ, D., ISERMEYER, F., KNUTSON, R., ANDERSON, D. (1999): Politik- und Technikfolgenanalysen für typische Betriebe im Rahmen des "International Farm Comparison Network" (IFCN). In: BERG, E.; HENRICHSMEYER, W.; SCHIEFER, G. (Hrsg.): Agrarwirtschaft in der Informationsgesellschaft. Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 35, S. 157-164, Münster-Hiltrup.
- HEMME, T., ISERMEYER, F., DEBLITZ, C. (1997): TIPI-CAL Version 1.0. Ein Modell zur Politik- und Technikfolgenabschätzung für typische Betriebe im internationalen Vergleich. In: Arbeitsbericht 2/97. Arbeit aus dem Institut für Betriebswirtschaft, Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode.
- HEYM, J., KRÜGER, W. (1997): Altschulden – ein Faß ohne Boden? Deutsche Bauern Korrespondenz (dbk) 5/97, S. 24-26.
- HGB (1999) (Handelsgesetzbuch). Beck-Texte im dtv.
- HIRSCHAUER, N., FORSTNER, B. (2000a): Zu den LPG-Altschulden. Die Implikationen des Beobachtungsauftrages des BVerfG für die Durchführung der Altschuldenuntersuchung. Agrarrecht 3/00, S. 79-82.

- HIRSCHAUER, N., FORSTNER, B. (2000b): Die Auswirkungen der Altschulden auf die Wettbewerbs- und Entwicklungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen. Eine modelltheoretische Analyse. *Agrarwirtschaft* 49, Heft 3/4, S. 140-150.
- HIRSCHAUER, N., FORSTNER, B., ODENING, M. (2000): Die Wirkungen der Besserungsscheinregelung auf die Kapitalkosten von Altkrediten – eine modelltheoretische Analyse. *Agrarwirtschaft* 49, Heft 2, S. 116-124.
- HIRSCHAUER, N., GIEREND, A. (1998): Risiken im Plan berücksichtigen. *Neue Landwirtschaft*, 7/98, S. 14-19.
- HIRSCHAUER, N., ODENING, M. (1999): Zum Aussagegehalt von Kapitaldienstgrenzen. *Berichte über Landwirtschaft* 77, S. 233-242.
- HÜLSEMEYER, G., GOEMAN, D. (1993): Strukturelle Anpassung, Interregionale Wettbewerbsfähigkeit und Vermarktungsinfrastrukturen, dargestellt am Milchmarkt der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. In: v. ALVENSLEBEN, R., LANGBEHN, C., SCHINKE, E. (Hrsg.): *Strukturanpassungen der Land- und Ernährungswirtschaft in Mittel- und Osteuropa*. Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 29, S. 209-217, Münster-Hiltrup.
- HÜLSEMEYER, F., GLÖER, E. (1998): Eine Bestandsaufnahme zur Umstrukturierung der ostdeutschen Molkereiwirtschaft unter Zugrundelegungen des Sektorgutachtens. *Welt der Milch*, Heft 1, S. 20-25.
- INTERESSENGEMEINSCHAFT (1995) (Interessengemeinschaft ostdeutscher Bauern in LPG-Rechtsnachfolgeunternehmen der Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg): Altschuldendienst gefährdet Abfindungszahlungen und Liquidität der ostdeutschen Bauern in LPG-Rechtsnachfolgeunternehmen. *Neue Landwirtschaft* 4/95, S. 49.
- INTERESSENGEMEINSCHAFT (1998) (Interessengemeinschaft zur Entlastung von Altschulden): Vorsicht bei Freigabe von Betriebsdaten! Presseerklärung der Interessengemeinschaft zur Entlastung von Altschulden. *Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht (NL – BzAR)* 1/98, S. 12 f..
- INTERESSENGEMEINSCHAFT (2000) (Interessengemeinschaft zur Entlastung von Altschulden): „Anregungen“ sind praxisfremd. *Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht (NL – BzAR)* 9/2000, S. 358-359.
- Koalitionsvereinbarung (1998): Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert. Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 20.8.1998.
- KOCH, H. (1995a): Rangrücktritt mit Tücken. *dlz-Ratgeber* 3/95, S. 13-15.
- KOCH, H. (1995b): Rangrücktritt – Verlust an Eigenkapital trotz Besserstellung. *Bauernzeitung* 33/1995, S. 15-16.
- KÖHNE, M. (1993): *Landwirtschaftliche Taxationslehre*. 2. Auflage, Berlin.
- KÖHNE, M. (1998a): Perspektiven der Unternehmensbewertung in der Landwirtschaft. *Agrarrecht* 5/98, S. 155-163.
- KÖHNE, M. (1998b): Zur Ermittlung des Eigenkapitals von LPG-Nachfolgeunternehmen. *Agrarrecht* 9/98, S. 310-315.
- KÖHNE, M. (2000): *Landwirtschaftliche Taxationslehre*. 3. Auflage, Berlin.
- KOLBE, J., BUBENIK, W., BRÜCKNER, H., WOHLFAHRT, K. (2000): In 100 Jahren noch Altschulden abzahlen? *Neue Landwirtschaft* 12/2000, S. 14-18.

- KRAUSE, K.P. (1995): Bauernverband: Altschuldenregelung verstößt gegen das Grundgesetz. FAZ vom 6.6.1995, S. 15.
- KRAUSE, K.P. (1996): Untergegangen wie die DDR. Die Altschulden. FAZ vom 10.1.1996, S. 11.
- KREBS, J.-P. (1999a): Zur Entwicklung der Struktur in Agrargenossenschaften. Sächsisches Genossenschaftsblatt, 5/1999, S. 29-30.
- KREBS, J.-P. (1999b): . Zur Entwicklung der Mitgliederstruktur in Agrargenossenschaften. Sächsisches Genossenschaftsblatt, 6/1999, S. 28-29.
- KREBS, J.-P. (1999c): Zur Entwicklung der Mitgliederstruktur in Agrargenossenschaften. Sächsisches Genossenschaftsblatt, 7/1999, S. 39-40.
- KRUSCHWITZ, L. (1993): Investitionsrechnung. 5. Auflage, Berlin u.a.
- KÜHNLE, E., DABBERT, S. (1997): Kaum Chancen auf fristgerechte Rückzahlung der Altschulden. Bauernzeitung 17/1997, S. 12 f.
- KÜSTER, K. (1996): Die Altschulden in den neuen Bundesländern. In: AgrarBündnis e.V. (Hrsg.): Der kritische Agrarbericht 1996, S. 50-55.
- KÜTING, K., WEBER, C.-P. (1993): Die Bilanzanalyse. Stuttgart.
- KÜTING, K., WEBER, C.-P. (1997): Die Bilanzanalyse. Stuttgart.
- LANDWIRTSCHAFTLICHE RENTENBANK (1996) (Hrsg.): Landwirtschaftliche Investitionsförderung: Bisherige Entwicklung, aktueller Stand, Alternativen für die Zukunft. Schriftenreihe, Band 10, Frankfurt/Main.
- LIEBOWITZ, J. (1998) (Hrsg.): The Handbook of Applied Expert Systems. Boca Raton u.a.
- LUDDEN, G. (2000): Novellierung des Flächenerwerbsprogramms. AID- Ausbildung & Beratung im Agrarbereich 10/2000, S. 329-331.
- LwAnpG (1997): Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG). Gesetzestext und Erläuterungen. 3., aktualisierte Neuauflage. BMELF (Hrsg.), Bonn.
- Märkische Oderzeitung vom 3.6.1997: Ost-Agrarminister: Bonn soll LPG-Altschulden mitbezahlen.
- METZ, E., SCHAFFLAND, H.-J. (1991): Genossenschaftsgesetz. Berlin, New York.
- MONATSBERICHTE DER DEUTSCHEN BUNDESBANK, verschiedene Ausgaben und Jahrgänge.
- MUMMERT, U. (1997): Der Bund sollte die Altschulden streichen. Handelsblatt vom 28.1.97.
- MÜLLER, B. (2000): Bilanzanalyse mit mathematischen Hilfsmitteln zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation von Molkereien. Kieler Milchwirtschaftliche Forschungsberichte 52, S. 175-203.
- Neue Landwirtschaft (5/97): Trotz Altschulden weiterwirtschaften. S. 16.
- NEUMANN, H. (2000): „Wir wollten die Geschäftsanteile konzentrieren!“ top agrar Spezial 3/2000, S. 34-35.
- NL – BZAR (12/99) (Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht): Agrarminister Keller fordert Forcierung der Altschuldenuntersuchung, S. 516.
- NL – BZAR (3/2000) (Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht): Sind die Altschulden ein Segen? S. 141-142.
- Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 2.1.2001: Milliarden belasten LPG-Nachfolger.

- o.V. (1999): Bericht über die Podiumsdiskussion anlässlich des Goslarers Agrarrechtsseminars am 6.10.1998 unter Leitung von Abt. Dir. Dr. Bernold Bendel. Agrarrecht 2/99, S. 33-52.
- OAKSHOTT, L. (1997): Business Modelling and Simulation. London u.a.
- ODENING, M (2000): Investitions- und Finanzmanagement. In: ODENING, M. und BOKELMANN, W. (Hrsg.) (2000): Agrarmanagement. Stuttgart.
- ODENING, M., BOKELMANN, W. (Hrsg.) (2000): Agrarmanagement. Stuttgart.
- OECD (2000): Agricultural Outlook 2000-2005. Paris.
- PAGE, B. (1983): Der Gültigkeitsnachweis von komplexen Simulationsmodellen. Angewandte Informatik, 4/83, S. 149-157.
- PANNER, B.; OPPENKOWSKI, K.-H. (1995): Keine Handvoll ging in die Gesamtvollstreckung. Ernährungsdienst vom 5.8.1995, S. 11-12.
- PERRIDON, L., STEINER, M. (1993): Finanzwirtschaft der Unternehmung. München.
- PFLUG, R. (1997): Der Auseinandersetzungsanspruch gemäß § 36 und § 44 Landwirtschafts-anpassungsgesetz im Lichte der Rechtsprechung des BGH. Agrarrecht 4/97, S. 109-114.
- Raiffeisen Informationen (2/2000): DRV-Kolloquium „Zehn Jahre Agrargenossenschaften.“ Gut gerüstet für die liberalisierten Märkte, S. 7.
- RAWERT, M. (1993): LPG-Rechtsnachfolger haben noch lange mit Altschulden zu kämpfen. Berichte über Landwirtschaft 71, S. 609-624.
- RAWERT, M. (1994): Die Verschuldung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der ehemaligen DDR und die Entschuldung ihrer Rechtsnachfolger. Kiel.
- REHSE, H.-P., BÖRNER, H. (1992): Was sagt mir der EDV-Buchführungsabschluß? Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (aid) e.V. (Hrsg.), Heft 1033, Bonn.
- REIBNITZ, U.v. (1989): Szenario-Planung. In: SZYPERSKI, N. (Hrsg.): Handwörterbuch der Planung. Sp. 1980-1996, Stuttgart.
- REIS, A. (1997): Hemmschuh mit Sprungfedern. Bauernzeitung 32/1997, S. 13-15.
- REIS, A. (1997): Hemmschuh mit Sprungfedern. Bauernzeitung, 32/1997, S. 13-15.
- REIS, A. (2000): Anregungen zur Altschuldenproblematik. Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht (NL – BzAR), 8/2000, S. 315-318.
- RIEDELBERGER (1995): Leserbrief zum Beitrag von GRUND (1995): „Mit der Guillotine gegen Altschuldner“. Neue Landwirtschaft 10/95, S. 14.
- Sächsisches Genossenschaftsblatt (6/97): Die agra 97 war würdiger Anlaß für konstruktiven agrarpolitischen Meinungsaustausch. S. 19 ff.
- Sächsisches Genossenschaftsblatt (7/2000): Klare Aufgabe für Verband: Gewachsene Kompetenz sichern und ausbauen. S. 8 ff.
- SCHACHTSCHNEIDER, K.A. (1994): Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 26.10.1993 (Aktenzeichen: X1 ZR 222/92).
- SCHACHTSCHNEIDER, K.A. (1996): Sozialistische Schulden nach der Revolution: Kritik der Altschuldenpolitik. Ein Beitrag zur Lehre von Recht und Unrecht. Berlin.
- SCHEER, T. (1995): „Bauern werden zum zweiten Mal enteignet“. Volksstimme vom 14.11.1995.

- SCHEER, T. (1995): „Beharren auf Rückzahlung der Schulden ist verfassungswidrig“. Volksstimme vom 26.10.1995.
- SCHELLBACH, I. (1999): Stehen mitgliederstarke Betriebe vor dem Aus? top agrar Spezial 2/99, S. 6-8.
- SCHLESINGER, S. (1974): Developing standard prodedures for simulation, validation and verification. Proceedings of the 1974 Summer Computer Simulation Conference, pp. 927-923.
- SCHMIDT, H. (1997): Nach 2000 ist es für viele zu spät. Bauernzeitung 17/1997 (Ausgabe Thüringen), S. 6.
- SCHMIDT, K., WARNK, O. (1997): Die Entwicklung der Molkereistruktur in den Neuen Bundesländern (NBL). Welt der Milch, Heft 15/16, S. 503-509.
- SCHMITT, M., HOFFMANN, H. (1999): Modellbetrachtungen zum Kooperationseffekt in BGB-Gesellschaften. Agrarwirtschaft 48, Heft 12, S. 448-457.
- SCHNEELOCH, D. (1994a): Besteuerung und betriebliche Steuerpolitik. Band 1: Besteuerung. München.
- SCHNEELOCH, D. (1994b): Besteuerung und betriebliche Steuerpolitik. Band 2: Betriebliche Steuerpolitik. München.
- SCHULDT, V. (2000): So gelingen Betriebsübernahmen und Fusionen. top agrar Spezial 5/2000, S. 6-9.
- SCHWEIZER, D. (1996): Beteiligungsverhältnisse an Kooperativen Einrichtungen und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Agrarrecht 7/96, S. 209-211.
- SPILS AD WILKEN, H. (1997): Die Altschulden bleiben – wie kann jetzt reagiert werden? top agrar Spezial 5/97, S. 14-16.
- SPREMANN, K. (1991): Investition und Finanzierung. 4. Auflage, Oldenbourg u.a.
- StSenkG (2000): Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz-StSenkG), BGBl. I 2000, S. 1433 ff.
- SZYPERSKI, N. (Hrsg.) (1989): Handwörterbuch der Planung. Stuttgart.
- Tagesspiegel vom 3.6.1997: Bund soll die meisten Altschulden tragen. S. 14.
- THE WORLD BANK (2000): Global Commodity Markets - a Comprehensive Review and Price Forecast. April 2000, Number 2. Washington.
- THIELE, H. (1998): Dekollektivierung und Umstrukturierung des Agrarsektors der neuen Bundesländer. Agrarwirtschaft, Sonderheft 160.
- THOLEN, K.-H. (1994): Altschuldenregelung für landwirtschaftliche Unternehmen des Beitrittsgebiets – eine Zwischenbilanz. AID-Informationen für die Agrarberatung 5411, S. 7-13.
- v. BRÜNNECK, A. (1996): die Altschulden der LPG-Nachfolgebetriebe. Neue Justiz 4/1996, S. 181-188.
- WAGNER, F.W., DIRRIGL, C.-P. (1980): Die Steuerplanung der Unternehmung. Stuttgart, New York.
- WARNK, O., DONNER, K. (1998): Informationsmaterial über die Entwicklung der Molkereiwirtschaft in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost. Unveröffentlicht.
- WEHRHEIM, M. (1997): Liquiditäts- bzw. Rentabilitätseffekte steuerlicher Finanzierungshilfen. Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Heft 2, S. 152-177.

- WEINSCHENCK, G. (1980): Ökonomische Theorie, statistische Nachweise und Prognose im Agrarsektor. In: HENRICHSMEYER, W. (Hrsg.): Prognose und Prognosekontrolle. Schriften der für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus e.V., Band 17, S. 759-780, Münster-Hiltrup.
- WENZEL, J. (1999): Zur Problematik des „Wahren Wertes einer LPG“. Agrarrecht 2/99, S. 33-37.
- WISSING, P. (1995): Rangrücktritt wirkt kontraproduktiv. Neue Landwirtschaft, 10/95, S. 11-14.
- WISSING, P., ANZ, S. (1993): Mit Altschulden wirtschaften. Neue Landwirtschaft, 3/93, S. 16-18.
- WISSING, P., WUSTMANN, C. (1998): Können die Altschulden zurückgezahlt werden? Neue Landwirtschaft, 6/98, S. 18-22.
- WÖHE, G. (1992): Bilanzierung und Bilanzpolitik. München.
- WÖHE, G. (1993): Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre. München.
- YOUNG MOON CHAE (1998): Expert System in Medecine. In: LIEBOWITZ, J. (Hrsg.): The Handbook of Applied Expert Systems. Boca Raton u.a., S. 32-1 – 32-14.
- ZENKER, H. (1995): Umgang mit LPG-Altschulden verstößt gegen Grundgesetz. Märkische Oderzeitung vom 10.11.1995.
- ZMP (1999a): ZMP-Bilanz Vieh und Fleisch 1999. Bonn.
- ZMP (1999b): ZMP-Bilanz Milch 1999. Bonn.
- ZMP (2000): ZMP-Bilanz Getreide, Ölsaaten, Futtermittel 2000. Bonn.
- ZMP: Wochenbericht Neue Bundesländer. Verschiedene Nr. und Jahrgänge.

Verzeichnis der Tabellen

| | |
|--|-----|
| Tab. 1: Die Rangfolge verschiedener Maßnahmen im Hinblick auf ihre Entlastungswirkung sowie die Reduzierung des zukünftigen Altschuldenstandes. | 15 |
| Tab. 2: Die Operationalisierung des Untersuchungsauftrages..... | 18 |
| Tab. 3: Vorliegende Altschuldenuntersuchungen mit empirischer Basis..... | 28 |
| Tab. 4: Vorschläge zur Änderung der Altschuldenregelungen von Seiten der neuen Länder | 29 |
| Tab. 5: Altschulden und Entschuldung durch die THA/BVS..... | 35 |
| Tab. 6: Entschuldung durch die Treuhandanstalt (Anzahl der Unternehmen: 1.382)..... | 37 |
| Tab. 7: Informationen zur Altschuldenentwicklung aus unterschiedlichen Quellen..... | 38 |
| Tab. 8: Die Verteilung der Altkredite nach der Schuldübernahme durch die THA..... | 39 |
| Tab. 9: Der Stichprobenbias in Richtung „höhere Altkredite“ in einzelnen Klassen..... | 41 |
| Tab. 10: Referenzunternehmen zur Beurteilung der Altschuldenwirkungen..... | 45 |
| Tab. 11: Werthaltigkeit von Altkrediten nach der Teilentschuldung bei unterschiedlichen Annahmen (für ein durchschnittliches Altschuldenunternehmen)..... | 51 |
| Tab. 12: Die Streuung der Werthaltigkeit der Altkredite nach der Teilentschuldung für verschiedene Fallannahmen bzgl. der ursprünglichen Werthaltigkeit..... | 52 |
| Tab. 13: Die Wirkungen der Währungsumstellung, der Abwertung des landwirtschaftlichen Vermögens und der Teilentschuldung auf die Werthaltigkeit..... | 53 |
| Tab. 14: Die Verteilung der altkreditbedingten Zusatzverschuldung bei einem Kapitalabfluss von 20 % des verteilbaren Eigenkapitals ¹ | 54 |
| Tab. 15: Die altkreditbedingte Zusatzverschuldung (in % der nominalen Altkredithöhe nach der Teilentschuldung) für verschiedene Fallannahmen..... | 55 |
| Tab. 16: Die Berechnung des Gewinns nach Steuern und Besserungszahlung..... | 63 |
| Tab. 17: Auswirkungen verschiedener Finanzierungsquellen auf den Ertrag..... | 65 |
| Tab. 18: Effektivzinssätze von Annuitätendarlehen und Altschulden im Vergleich..... | 66 |
| Tab. 19: Die Entlastungswirkung der Besserungsscheinregelung bei unterschiedlicher Unternehmensentwicklung..... | 68 |
| Tab. 20: FIBOR-Zinssatz im Vergleich zu kapitalmarktüblichen Zinssätzen..... | 71 |
| Tab. 21: Die Auswirkung der direkten Zinsverbilligung auf den Subventionswert..... | 71 |
| Tab. 22: Die Auswirkungen einer Sonderzahlung bei sinkenden Steuersätzen..... | 80 |
| Tab. 23: Die Höhe des Subventionswertes der Rückzahlungserleichterungen..... | 81 |
| Tab. 24: Netto-„Belastung“ durch Altschulden bei durchschnittlicher Teilentschuldung (ausgewählte Fallannahmen)..... | 85 |
| Tab. 25: Wirkungsbereiche von Altschulden und Bandbreite der Referenzsituationen zur Beurteilung der finanziellen Handlungsspielräume der Unternehmen..... | 88 |
| Tab. 26: Reduzierung des frei verfügbaren Gewinns bei höheren Besserungszahlungssätzen..... | 90 |
| Tab. 27: Auswirkungen unterschiedlicher Besserungszahlungssätze auf das absolute Unternehmenswachstum..... | 91 |
| Tab. 28: „Kritische Renditeforderungen“ von Anteilseignern bei einem nominalen Besserungszahlungssatz von 20 %..... | 95 |
| Tab. 29: Verhältnis von Nutzungsdauer und Kreditlaufzeit zur Sicherstellung der Kapitaldienstfähigkeit bei einem Jahresüberschuss von Null..... | 98 |
| Tab. 30: Bilanziell ausgewiesene Werte in einem Altschuldenunternehmen nach zehn Jahren offener bzw. stiller Selbstfinanzierung..... | 114 |
| Tab. 31: Die Entwicklung von Bilanzwerten bei unterschiedlich hohen Altschulden..... | 115 |
| Tab. 32: Der Wert von Unternehmensbeteiligungen im Jahr 2002 bei unterschiedlich hohen Altschulden..... | 116 |
| Tab. 33: Betriebswirtschaftliche Wirkung der Altschuldenregelungen..... | 124 |

| | |
|--|-----|
| Tab. 34: Besserungszahlungen in Abhängigkeit von schwankenden Jahresergebnissen | 141 |
| Tab. 35: Zielbezogene Gliederung bilanzpolitischer Maßnahmen | 143 |
| Tab. 36: Bilanzpolitische Einflussmöglichkeiten unter den besonderen Bedingungen der neuen Bundesländer (Angaben in TDM)..... | 147 |
| Tab. 37: Rücklauf der beiden Erhebungen bei Altschuldenunternehmen | 151 |
| Tab. 38: Struktur der Altschuldenunternehmen der ersten Befragung (Winter 1998/99)..... | 152 |
| Tab. 39: Rechtsform der identischen Altschuldenunternehmen, differenziert nach Verbundstruktur der Unternehmen (Wirtschaftsjahr 1998/99 bzw. Kalenderjahr 1998)..... | 152 |
| Tab. 40: Identische landwirtschaftliche Unternehmen nach Höhe der Altschuldenquote ^{1,2} | 154 |
| Tab. 41: Kapitalstruktur der identischen landwirtschaftlichen Unternehmen nach Höhe der Altschulden im Verhältnis zum Gesamtkapital ¹ | 155 |
| Tab. 42: Erfolgslage der identischen landwirtschaftlichen Unternehmen nach Höhe der Altschulden im Verhältnis zum Gesamtkapital ¹ | 156 |
| Tab. 43: Ertrags- und Aufwandsstruktur der identischen landwirtschaftlichen Unternehmen nach Höhe der Altschulden im Verhältnis zum Gesamtkapital ¹ | 157 |
| Tab. 44: Kenngrößen der identischen landwirtschaftlichen Altschuldenunternehmen seit 1995 ¹ | 157 |
| Tab. 45: Identische landwirtschaftliche Altschuldenunternehmen, differenziert nach Unternehmensgröße ¹ | 158 |
| Tab. 46: Identische landwirtschaftliche Altschuldenunternehmen, differenziert nach der Qualität des Produktionsstandortes ¹ | 159 |
| Tab. 47: Identische landwirtschaftliche Altschuldenunternehmen, differenziert nach der Höhe des ausgewiesenen Jahresüberschusses/-fehlbetrages ¹ | 160 |
| Tab. 48: Gliederung identischer landwirtschaftlicher Altschuldenunternehmen nach dem ausgewiesenen Jahreserfolg von 1995 bis 1998 ¹ | 161 |
| Tab. 49: Juristische Personen des Testbetriebsnetzes (einschl. GmbH&CoKG)..... | 162 |
| Tab. 50: Vergleich identischer Testbetriebe ¹ mit und ohne Altschulden hinsichtlich ausgewählter Strukturmerkmale ² | 163 |
| Tab. 51: Vergleich identischer Testbetriebe ¹ mit und ohne Altschulden hinsichtlich Erfolgslage, Aufwands- und Kapitalstruktur ² | 164 |
| Tab. 52: Vergleich identischer Testbetriebe ¹ , differenziert nach dem durchschnittlichen Jahreserfolg im Mittel der WJ 1997/98 und 1998/99 bzw. KJ 1997 und 1998, hinsichtlich ausgewählter Strukturmerkmale ² | 165 |
| Tab. 53: Vergleich identischer Testbetriebe ¹ , differenziert nach dem durchschnittlichen Jahreserfolg im Mittel der WJ 1997/98 und 1998/99 bzw. KJ 1997 und 1998, hinsichtlich Erfolgslage, Aufwands- und Kapitalstruktur ² | 166 |
| Tab. 54: Mindestens erforderliche Gesamtkapitalrenditen zur Vermeidung eines Ansteigens der Altschulden(zinsen)..... | 168 |
| Tab. 55: Erforderliche Gesamtkapitalrenditen zur Rückzahlung der Altkredite innerhalb von 20 Jahren ¹ | 168 |
| Tab. 56: Finanzierungsbedarf vergleichbarer Unternehmen ohne Altschulden | 171 |
| Tab. 57: Maximal erforderliche Rückzahlungszeiträume sanierungsfähiger Unternehmen bei 50-prozentiger Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite..... | 172 |
| Tab. 58: Die Terminologie bzgl. der Modellierung | 181 |
| Tab. 59: Der Bias der Clusterunternehmen in Richtung „höhere Altkredite“ | 185 |
| Tab. 60: Faktorausstattung und Produktionsstruktur der betrieblichen Ausgangsmodelle..... | 187 |
| Tab. 61: Arbeitsbesatz und Lohnaufwand der betrieblichen Ausgangsmodelle | 188 |
| Tab. 62: Unterstellte Leistungsentwicklung 1999 bis 2010 | 191 |
| Tab. 63: Die simulierten Änderungen des Jahresüberschusses..... | 193 |
| Tab. 64: Die prognostizierte Altschuldenverteilung im Jahr 2010 im Baseline-Szenario ¹ | 195 |
| Tab. 65: Aggregierte Rückzahlungen von 2000 bis 2010 im Baseline-Szenario ¹ | 195 |

| | |
|--|-----|
| Tab. 66: Die Wirkungen freiwilliger Sonderzahlungen und eines anfänglich erhöhten Erfolgsniveaus auf die Altschulden im Jahr 2010 | 196 |
| Tab. 67: Die Auswirkungen einer 100% igen Gewinnverwendung zur Tilgung | 197 |
| Tab. 68: Systematik der Modellvalidierung | 198 |
| Tab. 69: Anzahl der vom Fachverband der Agro-Service-Unternehmen erfassten Unternehmen zu den unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten | 214 |
| Tab. 70: Werthaltigkeit der Altkredite der Agro-Service-Unternehmen nach Ländern | 214 |
| Tab. 71: Werthaltigkeit der Altkredite der Agro-Service-Unternehmen nach Klassen..... | 215 |
| Tab. 72: Verteilung der Altschulden der Agro-Service-Unternehmen nach Größenklassen sowie nach Kapital- und Zinsanteil | 219 |
| Tab. 73: Durchschnittlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag der erfassten Agro-Service-Unternehmen (n=33) ... | 221 |
| Tab. 74: Altschulden und bisher erfolgte Tilgungszahlungen der erfassten Unternehmen | 231 |
| Tab. 75: Rückzahlung der erfassten Unternehmen nach den Regelungen der RRV* | 231 |
| Tab. 76: Durchschnittlicher Jahreserfolg der erfassten Molkereien mit Altschulden (DM)..... | 233 |

Verzeichnis der Abbildungen

| | |
|---|-----|
| Abb. 1: Das Konzept des kritischen Kapitaldienstes | 16 |
| Abb. 2: Aus möglichen Untersuchungsergebnissen ableitbare Schlussfolgerungen | 19 |
| Abb. 3: Der Stichprobenbias in Richtung „höhere Altkredite“ | 40 |
| Abb. 4: Zinssätze nach Steuern ¹ | 73 |
| Abb. 5: Die Auswirkungen der Steuerreform auf die Steuerbegünstigungen in Altschuldenunternehmen ($J\ddot{U}_{vSt} = 100.000$ DM) | 77 |
| Abb. 6: Netto-„Belastung“ durch Altschulden bei durchschnittlicher Teilentschuldung | 84 |
| Abb. 7: Zusammenhang zwischen Renditeforderungen und freier Liquidität in Unternehmen mit unterschiedlichem Altschuldenanteil bei einem Besserungszahlungssatz von 20 % und einem Gesamtkapital von 1 Mio. DM | 96 |
| Abb. 8: Die Entwicklung bilanzieller Werte bei hohen Altschulden | 118 |
| Abb. 9: Die methodische Vorgehensweise der Altschuldenprognose | 175 |
| Abb. 10: Höhe der Altschulden der mittels Fragebogen erfassten Agro-Service-Unternehmen* | 219 |
| Abb. 11: Verteilung der erfassten Agro-Service-Unternehmen nach Höhe des jährlich ausgewiesenen Jahresüberschusses/-fehlbetrages von 1996 bis 1999 (n=33) | 221 |
| Abb. 12: Erfolg der Altschuldenunternehmen im Durchschnitt der Jahre 1996 bis 1999 | 233 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|---|
| ACZ | Agrochemische Zentren (Kooperative Einrichtungen) |
| AfA | Absetzung für Abnutzung |
| AG | Aktiengesellschaft |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BHG | Bäuerliche Handelsgenossenschaft (in der DDR) |
| BLN | Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR |
| BMELF | Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten |
| BMF | Bundesministerium der Finanzen |
| BRD | Bundesrepublik Deutschland |
| BRep. | Bundesrepublik Deutschland (in der Abkürzung des BVerfG) |
| BStBl. | Bundessteuerblatt |
| BSE | Bovine spongiforme Enzephalopathie |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVS | Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben |
| DDR | Deutsche Demokratische Republik |
| DG Bank AG | Deutsche Genossenschaftsbank |
| DLG | Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft |
| DS | Drucksache (Bundestagsdrucksache) |
| DBV | Deutscher Bauernverband |
| DMBilG | DM-Bilanzgesetz |
| DRV | Deutscher Raiffeisenverband e.V. |
| eG | Eingetragene Genossenschaft |
| ELU | Datenbank zur Entschuldung landwirtschaftlicher Unternehmen der THA |
| EMZ | Ertragsmesszahl |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| EStR | Einkommensteuerrichtlinien |
| EU | Europäische Union |
| EURIBOR | Euro Interbank Offered Rate |
| FAL | Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft |
| FIBOR | Frankfurt Interbank Offered Rate |
| GAP | Gemeinsame Agrarpolitik (der EU) |
| GenG | Genossenschaftsgesetz |
| GuV | Gewinn- und Verlustrechnung |
| GBB | Genossenschaftsbank Berlin (Rechtsnachfolgerin der BLN) |
| GG | Grundgesetz |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GPG | Gärtnerische Produktionsgenossenschaft |
| GuV | Gewinn- und Verlustrechnung |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HUB | Humboldt-Universität zu Berlin |

| | |
|----------|---|
| IFCN | International Farm Comparison Network |
| i.L. | in Liquidation |
| JÜ | Jahresüberschuss |
| KG | Kommanditgesellschaft |
| KJ | Kalenderjahr |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz |
| KStR | Körperschaftsteuerrichtlinien |
| LF | Landwirtschaftliche Fläche |
| LPG | Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft der DDR |
| LwAnpG | Landwirtschaftsanpassungsgesetz |
| RRV | Rangrücktrittsvereinbarung |
| SoPo | Sonderposten mit Rücklageanteil |
| STBE | Standardbetriebseinkommen |
| StSenkG | Steuersenkungsgesetz |
| TDM | 1000 DM |
| THA | Treuhandanstalt |
| TIPI-CAL | Technology Impact and Policy Impact Calculation Model |
| Tz. | Teilziffer |
| VE | Vieheinheiten |
| VEG | Volkseigene Güter (landwirtschaftliche Betriebe im Staatsbesitz der DDR) |
| WJ | Wirtschaftsjahr |
| Z. | Zeile |
| ZGE | Zwischengenossenschaftliche Einrichtung (landwirtschaftlicher Betriebe der DDR) |
| ZMP | Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle |

In Formeln und Modellrechnungen verwendete Symbole

| | |
|-------------------|---|
| a | Subventionswert der Rückzahlungserleichterungen in % des Altkredites nach Entschuldung |
| AK | nominale Höhe des Altkredites nach Berücksichtigung der Teilentschuldung |
| AS | Altschulden inkl. aufgelaufener Zinsen |
| as^{krit} | „kritischer Altschuldenanteil“ am Gesamtkapital, bei dem sich gleiche Ausschüttungsraten wie im Unternehmen ohne AS ergeben |
| as_{max}^{krit} | Maximalwert des kritischen Altschuldenanteils |
| AS_L | Altschulden inkl. aufgelaufener Zinsen im Jahr L |
| B | Besserungszahlung |
| B_0^{sond} | freiwillige Sonderzahlung zum Betrachtungszeitpunkt |
| BW^{sond} | Barwert der durch eine Sonderzahlung verursachten Zahlungsstromänderung |
| b | effektiver Besserungszahlungssatz bezogen auf den $J\ddot{U}_{vst}$ |
| b | in anderem Zusammenhang: Fallnummer der Stichprobenbetriebe ($b = 1, \dots, z$) |
| b_{max} | maximaler Besserungszahlungssatz bezogen auf den $J\ddot{U}_{vst}$ |
| b_{nom} | nominaler Besserungszahlungssatz bezogen auf den JÜ plus Körperschaftsteuer |

| | |
|--------------------|---|
| b^{St} | effektiver Besserungszahlungssatz nach Steuern |
| b_{max}^{St} | maximaler Besserungszahlungssatz nach Steuern |
| C1, ... C5 | Bezeichnung homogener Entwicklungsgruppen von Unternehmen |
| CF | Cash Flow |
| e | Entschuldungsrate in % des Altkredites vor der Teilentschuldung |
| EK | Eigenkapital |
| EK_{AS} | um den bilanziell entlasteten Altkreditbetrag und außerbilanziell aufgelaufene Altkreditzinsen bereinigtes Eigenkapital eines AS-Unternehmens |
| EK_{ber} | um den Altkreditbetrag und aufgelaufene Altkreditzinsen bereinigtes Eigenkapital |
| EK_{oAS} | Eigenkapital eines Unternehmens ohne AS |
| f_{AS}^{St} | durchschnittlich gebundenes Altschuldenkapital aus Sicht des Unternehmens |
| f_{FK} | durchschnittlich gebundenes Fremdkapital |
| f_j | funktionaler Zusammenhang zwischen Modellinput und -output ($j = 0, 1, \dots, n$) |
| f_{tb} | funktionaler Zusammenhang zwischen den einzelbetrieblichen Parametern und den für die jeweiligen Jahre zu prognostizierenden Gewinnen |
| f_{th} | funktionaler Zusammenhang zwischen den Modellparametern der repräsentativen Betriebe und den für die jeweiligen Jahre simulierten Gewinnen |
| FK | Fremdkapital |
| G_{Aus} | ausschüttbarer Gewinn |
| G_{Aus}^{AS} | ausschüttbarer Gewinn im AS-Unternehmen |
| G_{Aus}^{oAS} | ausschüttbarer Gewinn im Unternehmen ohne AS |
| G_{EKV} | möglich Eigenkapitalbildung inkl. Tilgung |
| G_{EKV}^{AS} | mögliche Eigenkapitalbildung inkl. Altkredittilgung im Unternehmen mit AS |
| G_{EKV}^{oAS} | mögliche Eigenkapitalbildung inkl. Fremdkapitaltilgung im Unternehmen ohne AS |
| GK | Gesamtkapital |
| G_{netto} | frei verfügbarer Gewinn für Nettoinvestitionen |
| G_{netto}^{AS} | frei verfügbarer Gewinn für Nettoinvestitionen im AS-Unternehmen |
| G_{netto}^{oAS} | frei verfügbarer Gewinn für Nettoinvestitionen im Unternehmen ohne AS |
| G_{tb} | prognostizierter Gewinn des b-ten Stichprobenbetriebes im Jahr t |
| g_{tb} | funktionaler Zusammenhang zwischen den einzelbetrieblichen Parametern und den zu prognostizierenden jährlichen Gewinnänderungen |
| G_{th} | simulierter Gewinn des h-ten repräsentativen Betriebe im Jahr t |
| g_{th} | funktionaler Zusammenhang zwischen den Modellparametern der repräsentativen Betriebe und den simulierten jährlichen Gewinnänderungen |
| h | Nummer der homogenen Gruppe bzw. des dafür repräsentativen Betriebsmodells |
| i bzw. i^{FIBOR} | nominaler Altschuldenzinsfuß |
| i_0 | gültiger FIBOR-Zinssatz zum Betrachtungszeitpunkt |
| i_{AS} | effektiver Altschuldenzinsfuß vor Steuern |
| i_{AS}^{St} | Altschuldenzinsfuß nach Steuern |
| i_{FK}^{nom} | nominaler Fremdkapitalzinsfuß |
| i_{FK} | effektiver Fremdkapitalzinsfuß vor Steuern |
| i_{FK}^{St} | Fremdkapitalzinsfuß nach Steuern |
| i_{kalk} | Kalkulationszinsfuß vor Steuern (Bruttorendite) |

| | |
|------------------------|--|
| i_{kalk}^{St} | Kalkulationszinsfuß nach Steuern (Nettorendite) |
| JÜ | Jahresüberschuss nach Steuern |
| JÜ _{vSt} | Jahresüberschuss vor Steuern |
| JÜ _{vZi} | Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern |
| KD ^{krit} | kritischer (= tragfähiger) Kapitaldienst für Altschulden |
| K _L | Kapitalanteil der Altschulden im Jahr L |
| L | Laufzeit der Altschulden vom 1.7.1990 bis zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt |
| l | Liquiditätsabfluss nach Steuern (in % der Besserungszahlung B) |
| l_{max} | maximaler Liquiditätsabfluss nach Steuern (in % der Besserungszahlung B) |
| N | Rückzahlungsdauer eines Darlehens bzw. der Altschulden |
| r^{Aus} | relatives (Brutto-) Ausschüttungspotenzial bezogen auf das eingesetzte Eigenkapital |
| r_{AS}^{Aus} | relatives Ausschüttungspotenzial bezogen auf das bereinigte Eigenkapital eines AS-Unternehmens |
| r_{oAS}^{Aus} | relatives Ausschüttungspotenzial bezogen auf das Eigenkapital in einem Unternehmen ohne AS |
| r_{GK} | Gesamtkapitalrendite |
| r_{1GK}^{krit} | kritische Gesamtkapitalrendite, oberhalb der es bei den gültigen Regelungen nicht zu einem Ansteigen der Altschuldenzinsen kommt |
| r_{2GK}^{krit} | kritische Gesamtkapitalrendite, oberhalb der es bei den gültigen Regelungen nicht zu einem Ansteigen der Altschulden insgesamt kommt |
| r_{EK} | Eigenkapitalrendite |
| r_{EK}^{AS} | Eigenkapitalrendite im AS-Unternehmen bezogen auf das bereinigte Eigenkapital |
| r_{EK}^{oAS} | Eigenkapitalrendite im Unternehmen ohne AS |
| r_{EK}^{krit} | kritische Renditeforderung der Anteilseigner in % des bereinigten EK, oberhalb der der frei verfügbare Gewinn (G_{netto}) bei Altschulden höher ist als ohne Altschulden |
| S1, S2 | Bezeichnung der unterschiedlichen Rahmenszenarien bei der Prognose |
| s | Steuersatz bezogen auf den JÜ _{vSt} |
| s ₀ | Steuersatz zum Betrachtungszeitpunkt |
| s ₁ | Steuersatz ab Folgeperiode; bei Senkung von Steuersätzen gilt: $s_1 < s_0$ |
| s _{min} | minimaler Steuersatz |
| s _{nom}^{Ge}} | nominaler Gewerbesteuersatz (= Hebesatz x Steuermesszahl) |
| s ^{Ge} | effektiver Gewerbesteuersatz bezogen auf den JÜ _{vSt} (nach Besserungszahlung B) |
| s _{min}^{Ge}} | minimaler effektiver Gewerbesteuersatz bezogen auf den JÜ _{vSt} (nach B) |
| s _{AS}^{Ge}} | effektiver Gewerbesteuersatz im AS-Unternehmen |
| s _{oAS}^{Ge}} | effektiver Gewerbesteuersatz im Unternehmen ohne AS |
| s ^{Kö} | Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätsbeitrag bezogen auf den JÜ _{vSt} |
| T | Tilgungsanteil der Besserungszahlung |
| t _{Ab} | durchschnittliche jährliche Abschreibung in % des Anschaffungswertes |
| t _{FK} | durchschnittliche jährliche Tilgung in % des Kreditbetrages |
| t | Prognosezeitraum (t = 0, 1, ..., 11) |
| Ti | Tilgung für reguläres FK |
| v | Kapitalabfluss bei der Vermögensauseinandersetzung in % des zu verteilenden EK |

| | |
|------------|--|
| w | Werthaltigkeit des Altkredites nach der Teilentschuldung |
| w^{krit} | kritische Werthaltigkeit, bei der die Nachteile der Altschulden kompensiert werden |
| $WF_{i;N}$ | Wiedergewinnungsfaktor bei Zinssatz i und Laufzeit N |
| x_i | Modellvariablen oder -inputparameter ($i = 1, \dots, m$) |
| z | Stichprobenumfang |
| Z_L | Zinsanteil der Altschulden im Jahr L |
| Z_i | Dauerschuldzinsen |
| Z_j | allgemeine Zielvariable oder Output eines Modells ($j = 0, 1, \dots, n$) |

Anhang

Verzeichnis des Anhangs

| | |
|---|-----|
| Anhang 1: Angaben der Länder zur Vermögensauseinandersetzung..... | 256 |
| Anhang 2a: Zusammensetzung der Expertenrunde mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu Fragen der Bilanzpolitik und Buchungspraxis | 256 |
| Anhang 3: Einschätzung der Produktivitätsentwicklung durch die Landesanstalten | 264 |
| Anhang 4a: Zusammensetzung der Expertenrunde zur Festlegung der Umweltszenarien | 264 |
| Anhang 5: Die Annahmen bzgl. der Rahmenbedingungen im Baseline-Szenario S1 | 267 |
| Anhang 6: Zusammensetzung der Expertenrunde zu den Agro-Service-Unternehmen | 272 |
| Anhang 7: Zusammensetzung der Expertenrunde zu den Molkereien..... | 272 |
| Anhang 8: Schreiben der Interessengemeinschaft zur Entlastung von Altschulden an den Parlamentarischen Staatssekretär im BMELF vom 8.3.2000 | 273 |
| Anhang 9: Beschreibung der Betriebsmodelle | 275 |

Anhang 1: Angaben der Länder zur Vermögensauseinandersetzung

| | Kapitalabfluss durch Abfindungsansprüche nach LwAnpG | | Mitteilung vom |
|-------------------|--|---|----------------|
| | Anteil am verteilbaren Eigenkapital | absolut | |
| Brandenburg | k.A. | k.A. | 7.8.2000 |
| Mecklenburg-Vorp. | k.A. | k.A. | 16.8.2000 |
| Sachsen | k.A. | Ø 850 DM/ha LF | 14.8.2000 |
| Sachsen-Anhalt | k.A. | k.A. | 7.8.2000 |
| Thüringen | ¹ 27,6% ² (18,8%) | ¹ 1,62 ² (1,72) Mio. DM/Untern. | 2.8.2000 |

¹mit Altschulden; ²ohne Altschulden

Anhang 2a: Zusammensetzung der Expertenrunde mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu Fragen der Bilanzpolitik und Buchungspraxis

| |
|--|
| Ort: Berlin |
| Datum: 23.5.2000 |
| Genossenschaftsverbände und Fachprüfverbände: Herr KNIPPER, Genossenschaftsverband Berlin-Hannover e.V., Berlin Herr KNÖB, Genossenschaftsverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Thüringen e.V., Frankfurt Frau MANDLER, Genossenschaftsverband Sachsen e.V., Dresden Herr ROTHE, Norddeutscher Genossenschaftsverband e.V., Schwerin |
| Deutsche Genossenschaftsbank e.G. Herr PÖRINGS, Berlin |
| Unternehmens- und Steuerberatung: Dr. OTTO, WWF Steuerberatungsgesellschaft mbH, Chemnitz Herr REIS, Arno Reis & Partner GmbH, Rostock |
| Forschung: Herr FORSTNER, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume, FAL Herr HIRSCHAUER, Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät der HU Berlin |
| Kurzfristig verhindert: Prof. Dr. Wissing, Fachprüfungsverband von Produktivgenossenschaften in Mitteldeutschland e.V., Halle |

Ziel des Expertentreffens

Im Rahmen der Altschuldenuntersuchung sind Aussagen über die Rückzahlungsfähigkeit der Altschuldenunternehmen bis zum Jahr 2010 zu machen. In diesem Zusammenhang stellen bilanzpolitische Einflussmöglichkeiten, die Vermögensauseinandersetzung, Bewertungsfragen bei der DM-Eröffnungsbilanz etc. wichtige Determinanten dar. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Expertenrunde anhand des bearbeiteten Fragenkatalogs in Kürze dargestellt.

Buchungspraxis im Zusammenhang mit Altschulden

- Werden die Rücklagen wegen bilanzieller Entlastung und wegen Teilentschuldung in der Praxis getrennt gebucht bzw. überhaupt getrennt von der übrigen gesetzlichen Rücklage ausgewiesen?
- Wird die Sonderrücklage wegen bilanzieller Entlastung bei Besserungszahlung um den Tilgungsanteil gemindert (nur bei Buchung als getrennte EK-Position möglich)?
- Wird das durch Teilentschuldung und RRV geschaffene bilanzielle Eigenkapital – abweichend von der vorgesehenen Buchungspraxis als gesetzliche Rücklage/Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBilG – in der Praxis auch teilweise als nachrangiges Kapital oder unter dem Sonderposten mit Rücklageanteil gebucht?

Uneinheitliche Praxis: häufig wird alles unter „gesetzliche Rücklage“ gefasst und Altschulden werden lediglich im Anhang erläutert; eine Minderheit bucht bilanziellen Entlastungsbetrag als „nachrangiges Kapital“; Buchung unter SoPo [Sonderposten] findet nicht statt; eine Minderheit gliedert bei Besserungszahlung tatsächlich innerhalb der nach „Teilentschuldung“ „bilanzieller Entlastung“, „übrige gesetzliche Rücklage“ ausdifferenzierten EK-Positionen um.

- Ist die Einbuchung des Zinsaufwands rechtlich eindeutig geklärt (vgl. GRAW, NL-BZAR 3/98)?

Nach Auffassung der anwesenden Experten ist die rechtliche Situation eindeutig. Dementsprechend erfolgt in der Praxis der Genossenschaftsverbände die Einbuchung der Zinsen immer „bei Bezahlung“. Es gibt aber einige Einzelpersonen, die eine abweichende Meinung vertreten. In Ausnahmefällen versuchen die Unternehmen durch die Zinsbuchung „bei Entstehung“ den Ausweis von Jahresüberschüssen zu vermeiden. Momentan ist diesbezüglich in 2. Instanz beim OLG Rostock ein Verfahren anhängig.

- Wird in der Praxis der Zinsanteil der Besserungszahlung gewerbesteuerlich als Dauerschuldzins verbucht oder nicht? Existiert hierzu eine klare gesetzliche Grundlage und eine einheitliche Praxis?

Bisher keine einheitliche Praxis; Genossenschaftsverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Thüringen e.V. bucht bereits als Dauerschuldzins. Nach überwiegender Auffassung der beteiligten Experten entspricht die Behandlung als Dauerschuldzinsen auch dem tatsächlichen Geschäftsverhältnis.

Verteilbarkeit des durch Teilentschuldung und RRV entstandenen bilanziellen Eigenkapitals beim Ausscheiden von Gesellschaftern

- Ist diese Sonderrücklage [Sonder-RL] vor Ansprüchen ausscheidender Gesellschafter gesetzlich bzw. rechtlich gesichert? (im Gegensatz dazu: vgl. REIS NL-BZAR 8/98)

Grundsätzlich ist die Sonder-RL vor Ansprüchen ausscheidender Gesellschafter geschützt; eine Ausnahme hiervon besteht möglicherweise bei Personengesellschaften; eine diesbezügliche Entscheidung der OFD Rostock steht noch aus. Ebenso DG Bank: Sonder-RL ist gem. § 27 Abs. 2 DMBilG und Ziffer 2a der RRV generell vor Ansprüchen ausscheidender Gesellschafter geschützt.

Rangfolge von Eigenkapitalpositionen im Hinblick auf eine etwaige Verlustdeckung

- Kann das Unternehmen ggf. dafür optieren, bei Verlusten die wg. bilanzieller Entlastung gebildete Rücklage zuerst aufzuzehren, um für die Zukunft einen erweiterten Handlungsspielraum bzgl. der Verwendung von Rücklagen zu erreichen? Ist dies in der Praxis zu beobachten?

Uneinheitliche Praxis; evtl. Rechtslücke vorhanden; in der Beratungspraxis des Genossenschaftsverbands Berlin-Hannover wird folgende Reihenfolge empfohlen: 1. Ergebnismrücklagen, 2. Rücklagen nach §17 (4) DMBilG, 3. Rücklagen nach §27 (2) DMBilG, 4. Rücklagen nach §16(3) DMBilG.

Werthaltigkeit der Altkredite

- Gibt es über die THA/BVS Daten hinaus belastbare Daten?

Nein; allerdings können tendenzielle Unterschiede bei der Werthaltigkeit der von der THA unter „Umlaufmittelkredite“ gefassten (und nicht in die Entschuldung einbezogenen) Kredite angegeben werden: Tiervermögen und Marktfruchtbestände (Feld- und geerntete Vorräte) sind weitgehend werthaltig; Futtermittel, Instandsetzung und andere Zusatzstoffe wiesen eine eingeschränkte, aber nicht im einzelnen quantifizierbare Werthaltigkeit auf. Insgesamt wurde die Annahme einer Nicht-Werthaltigkeit der Umlaufmittel von 50% als eher hoch eingeschätzt.

- Wurden Grundmittelkredite für Meliorationsanlagen / Energieträgerumstellung / kommunale Investitionen in jedem Fall zu 100 % als ablösefähig anerkannt oder gab es hierbei Ausnahmen.

Grundmittelkredite für Meliorationsanlagen / Energieträgerumstellung / kommunale Investitionen wurden zu 100 % als ablösefähig anerkannt und zu 78% tatsächlich entschuldet.

- Welche Plausibilitätsannahmen bzgl. der Werthaltigkeit können unterstellt werden?
 - prozentuale Werthaltigkeit der Grundmittelkredite / Umlaufmittelkredite / sonstige nicht entschuldungsfähige Kredite
 - Differenzierung nach Produktionsausrichtung (Futterbau, Marktfruchtbau, Schweinehaltung) etc.

Für die Grundmittelkredite existieren keine besseren Annahmen als die Angaben der Unternehmen selbst bei der Teilentschuldung, die nach dem Stichtagsprinzip als relevant anzusehen sind. Nach übereinstimmender Ansicht erscheinen deshalb zur Einschätzung einer Bandbreite der Werthaltigkeit Variationsrechnungen bis zur Annahme einer maximalen Nicht-Werthaltigkeit der Umlaufmittelkredite von 50% sinnvoll, da einzelbetriebliche Analysen nicht durchführbar sind.

Bewertungsstrategien bei der DM-Eröffnungsbilanz

- Wurden die Aktiva überwiegend angemessen, hoch oder niedrig bewertet?

Bandbreite: Aktiva wurden etwa 2,5 bis 5 mal stärker abgewertet als Verbindlichkeiten; „es gab sowohl gewaltige Über- als auch Unterbewertungen“; insgesamt sind die Experten der Meinung, dass die Aktivseite im Durchschnitt deutlich zu hoch bewertet wurde; die Experten lieferten eine Vielzahl fallbezogener Detailinformationen; nach einer Auswertung des Genossenschaftsverbands Berlin-Hannover von 60 Unternehmen kam es zu folgenden Abwertungs-

verhältnissen bezogen auf die Bilanzwerte vor Währungsumstellung: Tierproduktionsanlagen: 2,9:1; Meliorationen: 24:1; Wohngebäude und sonst. Immobilien 1,7:1; insgesamt: 5:1. Als Informationsquelle wurde auf die Statistiken der Finanzverwaltungen über die im Nachhinein durchgeführten Bewertungskorrekturen verwiesen, bei denen allerdings zu berücksichtigen sei, dass die Finanzverwaltung (aus ihrer Interessenlage heraus) „immer nur nach unten anpasst“.

- Gab es hierbei Unterschiede zwischen Unternehmen mit und ohne Altschulden?

Es wurde auf die Schwierigkeit verwiesen, hierzu pauschale Einschätzungen abzugeben. Insgesamt wurde die Tendenz gesehen, dass es in den wirtschaftlich eher schlecht gestellten Unternehmen zu Überbewertungen gekommen ist und in den wirtschaftlich besser gestellten zu Unterbewertungen.

- Gab es in den Folgejahren in nennenswertem Umfang durch die Finanzämter erzwungene Bewertungskorrekturen?

Ja, dabei wurden jedoch vor allem Überbewertungen wurde korrigiert. Buchung erfolgte nicht einheitlich, häufig fand sie erfolgsneutral statt.

- Wenn ja, welchen Einfluss hatte dies auf die Vermögensauseinandersetzung?

Einfluss von nachträglichen Umbewertungen auf Vermögensauseinandersetzung nur dann, wenn es von außen, d.h. von ausgeschiedenen Mitgliedern, auf dem Klageweg erzwungen wurde.

- Gab es überwiegend eine unterschiedliche Bewertungspolitik im Hinblick auf Sachanlagevermögen und Umlaufvermögen?

Keine unterschiedliche „Politik“, aber Fehlerpotenzial lag beim Anlagevermögen wesentlich höher, da für Umlaufvermögen weitgehend Marktpreise angesetzt werden konnten und wurden.

- Wurde das Feldinventar i.d.R. bewertet?

Feldinventar musste bewertet werden; dies ist i.d.R. (BB) oder generell (TH) auch so geschehen.

- Waren die Anlage-2-Güter unterbewertet und konnten über die „Ersatzleistung“ Vorteile für die Unternehmen erzielt werden?

Mit der Ersatzleistung sind die Unternehmen nicht aus der Veräußerungspflicht entlassen; ein später erzielter, über der Ersatzleistung liegender Veräußerungspreis muss an die altkreditführende Bank in Höhe der Differenz abgeführt werden.

- Welche positiven/negativen Konsequenzen ergaben sich aus der Bewertung für die Unternehmen (Vermögensauseinandersetzung, Abschreibungshöhe etc.)?

Als allgemeine Tendenz wurde darauf verwiesen, dass es in den Folgejahren (nach DM-Eröffnungsbilanz) teilweise zu Umbewertungen gekommen ist. Insbesondere die Finanzanlagen wurden anfangs tendenziell zu niedrig bewertet.

- Welche Rolle spielte die Bildung von Rückstellungen?

Insgesamt bedeutender Umfang der (Aufwands-) Rückstellungen; regional unterschiedliche Bedeutung der Rückstellungen für Altlasten. Die Anfang der 90er Jahre angesetzten, oftmals überhöhten Rückstellungen sind gegenwärtig weitgehend korrigiert. Herr Knipper weist darauf hin, dass aufgrund des neuen, seit Beginn 1999 geltenden Bodenschutzgesetzes für Kontaminationen vor diesem Zeitpunkt weitere Rückstellungen gebildet werden können. Theoretisch müssten für diese Beträge wieder Korrekturen bei der DM-Eröffnungsbilanz vorgenommen werden.

Außerordentliche Tilgung

- Sind außerordentliche Tilgungen jederzeit unbegrenzt möglich?

Ja.

- Werden die Sonderzahlungen immer nach der bekannten Tilgungsformel verwendet oder ist auch eine alleinige Verwendung für Altkredittilgung (z.B. über privatrechtliche Vereinbarung mit der Gläubigerbank) möglich?

Die Verwendung der Sonderzahlung ist „frei wählbar“, d.h. die alleinige Zahlung auf den Kapitalbetrag ist kein Problem. Auch Sondertilgungen sind steuerlich voll als Aufwand abziehbar.

Finanzabfluss im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach LwAnpG

- Gibt es belastbare Daten zur (quotalen) Höhe des Kapitalabflusses?

Die Landwirtschaftsministerien der Länder müssten nach Meinung der Experten aus der flächendeckenden Überprüfung der Vermögensauseinandersetzung über genaue Statistiken hierzu verfügen.

- Welche Plausibilitätsüberlegungen könnten diesbezüglich angestellt werden?
- Sind die Finanzabflüsse weitgehend abgeschlossen (Beispiel Sachsen: 54% der Genossenschaften haben die Vermögensauseinandersetzung vollständig abgeschlossen)?
- Welchen Einfluss hatte die Höhe der Altschulden auf die Höhe des Kapitalabflusses?

Im Prinzip reduzieren die Altschulden die Abfindungsansprüche. In Einzelfällen wurde aber in Altschuldenunternehmen gezielt eine Höherbewertung der Aktiva vorgenommen, um den ausscheidenden Mitgliedern „wenigstens die Inventarbeiträge auszahlen zu können. Von einer derartigen „Wohltat gegenüber den ausscheidenden Mitgliedern“ ist aber allenfalls in 10% der Unternehmen auszugehen.

Stabilität und Entwicklungsfähigkeit von Altschuldenunternehmen

- Welcher Kapitalsdienst z.B. in Form höherer Besserungszahlungssätze wäre für die betroffenen Unternehmen über welche Zeiträume tragfähig?
- In welchem Umfang existiert in den betroffenen Unternehmen heute nicht betriebsnotwendiges Kapital?
- Wie beurteilen Sie aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen (hypothetischen) regulären Kapitalsdienst (z.B. Annuitätendarlehen über 20 Jahre), wie er für den werthaltigen Anteil der Altkredite entstanden wäre, im Vergleich zur gültigen Besserungsscheinregelung?

Pauschale Angaben zur Rückzahlungsfähigkeit sind nach Angaben der Beteiligten nicht möglich bzw. nicht sinnvoll, da die Streuung außerordentlich hoch ist. „Einige Unternehmen könnten ihre Altschulden in Millionenhöhe problemlos ablösen, da sie gut gewirtschaftet haben und über entsprechende Beträge auf Termingeldkonten oder in Form anderer Anlagen verfügen.“ Für andere Unternehmen stellt sich die Frage überhaupt nicht, da nachhaltig keine Gewinne erwirtschaftet werden. Insgesamt wurde auf die praktische Bedeutung von Regelungen verwiesen, die eine freiwillige Rückzahlung für die Unternehmen betriebswirtschaftlich sinnvoll machen würden (z.B. Vergleichsangebote an die Altschuldenunternehmen).

Steuerliche und bilanzpolitische Fragen

Abgrenzung LuF und Gewerbe

- Gibt es ldw. Körperschaften, die gewerbe- und körperschaftsteuerlich begünstigt werden (Abschn. 29 KStR) ? Wenn ja, welche Bedeutung haben diese Unternehmen?

Praktisch ohne Bedeutung.

- Gibt es Agrargenossenschaften, die nach § 25 KStG einen Freibetrag von bis zu 30.000 DM je Veranlagungszeitraum nutzen können? Wenn ja, welche Bedeutung haben diese Unternehmen?

Praktisch ohne Bedeutung.

- Gibt es GmbH&Co.KG, die von Gewerbesteuer befreit sind? Wenn ja, welche Bedeutung haben diese Unternehmen?

Es gibt diese Unternehmen, bei denen ein Gesellschafter Geschäftsführer sein muss; diese haben in Mecklenburg-Vorpommern eine gewisse Relevanz; zu deren Bedeutung in den anderen Ländern konnten keine Aussagen gemacht werden.

Umsatzsteuer

- Gibt es umsatzsteuerlich pauschalierende Personengesellschaften (GmbH&Co.KG) mit Altschulden?

Bisher nicht.

- Gibt es weitere modellhaft zu beachtende Aspekte der Umsatzbesteuerung?

Nein.

Bilanzpolitik

- Welche wesentlichen Möglichkeiten zur Bildung stiller Reserven wurden bzw. werden genutzt? Welche Größenordnung erreichen diese Möglichkeiten?

Bis 1998: Sonder-AfA (bis zu 50% der Investitionen in den ersten drei Jahren), ab 1998: Übergang zur degressiven AfA nach Wegfall der Sonder-AfA bzw. Übergang zur Leistungs-AfA (nach tatsächlicher Nutzung mit entsprechendem Nachweis); außerdem können stille Reserven durch die Bildung von Rücklagen nach 6b-EStG entstehen. Gesetzliche Bewertungswahlrechte bestehen außerdem bei der Bewertung des Tiervermögens, in der Aktivierung und Bewertung von Eigenleistungen und des Feldinventars (i.d.R. nur einmalig bzw. zur Glättung der Jahresüberschüsse). Die Bewertungswahlrechte bei Tiervermögen und Feldinventar sind wegen des Ansatzes von steuerlichen Durchschnittswerten (umgekehrte Maßgeblichkeit) jedoch stark begrenzt (Ergänzung Knipper). Den Experten war keine Einschätzung über das mögliche Volumen der Bildung stiller Reserven möglich. Hierzu wurde wiederum auf die Finanzverwaltungen und deren diesbezügliche Statistiken verwiesen.

- Welche Arten von Rückstellungen (RS) sind gegenwärtig häufig anzutreffen? Gilt auch bei den Agrargenossenschaften, dass insbesondere Unternehmen mit günstiger Ertragslage vergleichsweise hohe RS und Unternehmen mit ungünstiger Ertragslage vergleichsweise niedrige RS aufweisen?
- Welche Aussagekraft beinhalten die steuer- und handelsrechtlichen Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre hinsichtlich der tatsächlichen Gewinn-/Verlustsituation der Unternehmen?

Nach Erfolgsniveau unterschiedlich; nach einer Auswertung des Genossenschaftsverband Berlin-Hannover wird das obere Drittel bei Bereinigung des ausgewiesenen Ergebnisses um außerordentliche Positionen um 100.000 DM unterschätzt, das mittlere Drittel um 75.000 DM und das untere Drittel um 150.000 DM überschätzt. Daraus folgt, dass erfolgreiche Unternehmen tendenziell stille Reserven aufbauen, während weniger erfolgreiche Unternehmen tendenziell stille Reserven auflösen. Insbesondere die bis 1998 möglichen Sonder-AfA führten dazu, dass im Jahr 1999 theoretisch bis zu 50 % stille Reserven existieren. Ab dem Jahr 2000 werden dagegen stille Reserven aufgelöst, da die Abschreibungen bereits in den Vorjahren „verbraucht“ wurden. Auch die in der Praxis übliche Netto-Verbuchung der Investitionszu-

schüsse führte zu erheblichen stillen Reserven (NB: nach HGB besteht ein Wahlrecht zwischen aktivischer und passivischer Verbuchung).

- Wird der genossenschaftliche Förderzweck, z.B. wegen heterogener Mitgliederstrukturen, in der Praxis überwiegend durch Gewinnmaximierung abgedeckt oder werden die Spielräume einer sachverhaltsgestaltenden Bilanzpolitik (Faktorentlohnung, Rückvergütung etc.) zur Optimierung von Steuer- und Altschuldenrückzahlungen genutzt?
- Wenn ja, kommt es dadurch i.d.R. zu einem Kapitalabfluss aus den Unternehmen oder werden die entsprechenden Beträge z.B. zur Aufstockung der Geschäftsanteile genutzt?

Teilweise finden sich deutliche Gehaltsteigerungen bei erfolgreichen Unternehmen; aufwandserhöhende (Waren-)Rückvergütungen sind dagegen in Agrargenossenschaften nicht möglich; eine theoretisch denkbare Aufstockung der Geschäftsanteile beispielsweise „im Gegenzug“ zu einer erhöhten Entlohnung (im Sinne von Schütt-Aus-Hol-Zurück) findet nicht statt.

- Welche bilanzpolitischen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind durch die geplante Unternehmenssteuerreform und die dabei zu erwartenden deutlich niedrigeren KSt-Sätze zu erwarten?

In der überwiegenden Anzahl der Unternehmen bestehen so hohe Verlustvorträge, dass auf mittlere bis längere Frist (10 bis 15 Jahre) die Unternehmenssteuerreform keinen Unterschied macht, da ohnehin keine Steuerbelastung anfällt.

- Beeinflusst die Existenz von Altschulden die Bilanzpolitik der betroffenen Unternehmen? Wenn ja, in welcher Form?

In Altschuldenunternehmen werden deutlich mehr bilanzpolitische Anstrengungen unternommen, um einen Gewinnausweis zu vermeiden; häufig finden sich sachverhaltsgestaltende Maßnahmen über höhere Löhne, Sonderzahlungen etc. Dagegen wollen die Anteilseigner in Unternehmen ohne Altschulden eher „Geld sehen“, so dass ein Gewinnausweis vorgenommen werden muss.

Betriebsprüfungen

- Aus unseren Unterlagen geht hervor, dass in etlichen Unternehmen in den vergangenen Jahren eine Betriebsprüfung stattgefunden hat: Welche Probleme traten dabei gehäuft auf? Waren überwiegend Korrekturen des Jahresergebnisses nach oben oder nach unten vorzunehmen?

Die Betriebsprüfungen ergeben „naturgemäß“ eine Korrektur des Jahresergebnisses nach oben.

Sonstiges

Laufzeit der RRV

- Ist die RRV für die Unternehmen in derselben Form wie gegenwärtig über das Jahr 2030 hinaus gültig? Wenn nein, welche Änderungen ergeben sich?
- Welche Bedeutung wird in der Praxis einem vermeintlichen Politikänderungsrisiko zuungunsten der betroffenen Unternehmen beigemessen?

Für die Unternehmen besteht kein Politikänderungsrisiko. Die RRV sind unbefristet abgeschlossene Verträge zwischen den Gläubigerbanken und den betroffenen Unternehmen.

Erhaltung und Steigerung der Eigenkapitalbasis bei Agrargenossenschaften

- Werden die Geschäftsanteile verzinst? Wenn ja, findet dies auch in Verlustunternehmen statt?

Verzinsung nur bei JÜ möglich, wenn dies in der Satzung so festgelegt ist.

- Welche Bedeutung haben Beteiligungsfonds gem. § 73 Abs. 3 GenG gegenwärtig in den Unternehmen?

Keine oder nur eine sehr geringe Bedeutung.

- Ist die Erhöhung der Geschäftsguthaben ein gängiges Mittel zur Stärkung der Eigenkapitalbasis?

Findet quasi nicht statt.

Bewertung von Unternehmensanteilen/Kapitalkonzentration

- Geht die Reduzierung der Mitgliederzahlen in Agrargenossenschaften hauptsächlich auf Kündigung seitens der Mitglieder (verbunden mit der Auszahlung von Geschäftsanteilen) zurück?

Die Konzentration über Kündigung geht sehr langsam vor sich. In Zukunft ist aber ein verstärkter Strukturwandel bei den Eigentumsanteilen zu erwarten.

- In welchem Maße findet eine Kapitalkonzentration durch Übertragung von Geschäft- bzw. Unternehmensanteilen zu frei vereinbarten „Preisen“ statt?
- Treten in der Praxis jüngst verstärkt kapitalstarke Neumitglieder in Genossenschaften und anderen LPG-Nachfolgegesellschaften auf oder konzentrieren sich die Anteile auf einen kleineren Personenkreis bisheriger Genossen?

Zunehmend treten ausländische Investoren auf. Bei Verkauf nach außen sind die erzielten Preise für Unternehmens(teile) tendenziell höher und am Markt orientiert. Bei der Übernahme von Geschäftsanteilen durch einen kleineren Kreis der bisherigen Gesellschafter (z.B. Management) werden die Anteile häufig „unter Preis“ gehandelt.

- Wie erfolgt in der Praxis die Preisfindung und welche Rolle spielt ggf. die formale Verbuchung des Eigenkapitals unter verschiedenen Positionen?

Eine eindeutige Einschätzung ist nicht möglich. Allerdings bestehen starke regionale Unterschiede bzgl. des Anteils des Eigenkapitals, der in der DM-Eröffnungsbilanz als Geschäftsguthaben bzw. als gesetzliche Rücklage eingestellt worden ist. Dies hat eindeutige Auswirkungen bei der regulären Kündigung von Geschäftsanteilen und spielt – neben der Verbuchung der Altschulden - evtl. auch bei Preisforderungen bei der Übertragung von Geschäftsanteilen eine Rolle.

- Welche Rolle spielt in der Praxis die Altschuldenbelastung bei der Preisfindung?

„Altschulden machen das Unternehmen billiger“ und in vielen Fällen zu attraktiven Investitionsobjekten für „finanztechnisch denkende Investoren“, wenn sie von den Anteilsverkäufern ähnlich wie reguläre Verbindlichkeiten gesehen werden. Die als negativ empfundene Altschuldenbelastung erhöht in vielen Fällen den Wissensvorsprung ertragswertorientierter Investoren, die sich nicht an der Altschuldenhöhe, sondern lediglich an den zukünftigen Zahlungsströmen (im Verhältnis zu regulären Verbindlichkeiten geringfügige Zahlungsverpflichtungen) orientieren.

Anhang 3: Einschätzung der Produktivitätsentwicklung durch die Landesanstalten

| | Branden- burg | Mecklenburg- Vorpommern | Sachsen | Sachsen- Anhalt | Thüringen |
|--|------------------|----------------------------|---------|--------------------|-----------|
| Tierproduktion | | | | | |
| Jahresmilchleistung 2000 (kg) | k.A. | 7.200 | 7.185 | k.A. | 7.200 |
| Jahresmilchleistung 2010 (kg) | k.A. | 8.400 | 8.566 | k.A. | 8.900 |
| tgl. Zunahme Schwein 2000 (g) | k.A. | k.A. | 694 | k.A. | 680 |
| tgl. Zunahme Schwein 2010 (g) | k.A. | 710 | 800 | k.A. | 780 |
| Pflanzenproduktion (prozentuale jährliche Zunahmen) | | | | | |
| Winterweizen 2000 | k.A. | 1,3-2,0% | k.A. | 1,5% | 0,8-1,1% |
| Wintergerste2000 | k.A. | 1,8-2,4% | k.A. | 1,8% | 0,6-0,7% |
| Winterraps 2000 | k.A. | 0,8-1,1% | k.A. | 1,6% | 1,0-1,6% |
| Winterroggen 2000 | k.A. | 1,6-2,0% | k.A. | 1,4% | 0,4-0,6% |
| Speisekartoffeln 2000 | k.A. | 1,2-1,9% | k.A. | 2,0% | 1,3-2,0% |
| Zuckerrüben 2000 | k.A. | 1,2-2,5% | k.A. | 1,5% | 0,6-0,9% |

Anhang 4a: Zusammensetzung der Expertenrunde zur Festlegung der Umweltszenarien

| |
|--|
| Ort: Braunschweig (FAL); Datum: 18.5.2000 |
| Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle: Dr. ZINKE, ZMP Berlin |
| Bundes- und Landesministerien: Dr. LÖHE, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn Dr. WOLFGARTEN, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn Dr. ZOPF, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Erfurt Dr. GROBKOPF, Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Potsdam |
| Interessengemeinschaften Altschulden: Herr BEER, Interessengemeinschaft zur Entlastung von Altschulden, Halle Herr GROBE, Interessengemeinschaft-Altcredite Thüringen |
| Deutscher Raiffeisenverband/Genossenschaftsverbände: Dr. PETERSEN, Deutscher Raiffeisenverband e.V., Bonn Herr SCHÖNE, Genossenschaftsverband Berlin-Hannover e.V., Berlin |
| Deutscher Bauernverband: Dr. AHNERT, Kreisbauernverband Eisenberg/Stadtroda (auch: Interessengemeinschaft-Altcredite Thür.) Dr. ANZ, GUBB Unternehmensberatung GmbH Halle, Halle Herr HEMMERLING, Deutscher Bauernverband e.V., Berlin |
| Forschung: Frau DEEKEN, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume, FAL Herr FORSTNER, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume, FAL Dr. HEMME, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume, FAL Herr HIRSCHAUER, Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät der HU Berlin Prof. Dr. KLEINHANß, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume, FAL Prof. Dr. MANEGOLD, Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik, FAL Herr OSTERBURG, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume, FAL Herr PROBST, Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik, FAL Dr. SALAMON, Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik, FAL Dr. UHLMANN, Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik, FAL |

Anhang 4b: Protokoll der Expertenrunde zur Festlegung relevanter Rahmenszenarien am 18.05.00 in der FAL (Braunschweig)

Ziel des Expertentreffens

Im Rahmen der Altschuldenuntersuchung sind u.a. Aussagen über die Rückzahlungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen bis zum Jahr 2010 zu machen. Neben der Spezifizierung von repräsentativen Betriebsmodellen stellt die Festlegung künftiger Rahmenbedingungen die wesentliche Determinante für die Prognoseergebnisse dar. Die Rahmenbedingungen setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Bereichen zusammen:

1. Entwicklung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen (GAP im Rahmen der Agenda 2000, nationale Agrarpolitik)
2. Entwicklung der Märkte (Produktpreise, Faktorpreise, allg. Konjunktur)
3. Weiterentwicklung der nationalen Steuerpolitik (Unternehmensbesteuerung, ökologische Steuerreform)
4. Produktivitätsentwicklung und technischer Fortschritt

Viele der festzulegenden Rahmendaten beinhalten angesichts des auszufüllenden Zeitraumes ein erhebliches Maß an Unsicherheit. Der Expertenrunde kam deshalb die Aufgabe zu, die an die betrieblichen Modelle anzulegenden exogenen Inputs im Sinne „relevanter und in sich konsistenter Szenarien“ zu definieren. Nach einer ausführlichen Diskussion über die festzulegenden Szenarien kam die Expertenrunde zum Schluss, zunächst für ein sog. „Baseline-Szenario“ die künftigen Rahmenbedingungen festzulegen und für ausgewählte Kernparameter Alternativszenarien zu bestimmen.

Die für die Baseline getroffenen Annahmen sind in den Anhangstabellen aufgeführt. Die darüber hinaus getroffenen Feststellungen und wichtigen Anmerkungen werden im Folgenden kurz dargestellt.

Zur Festlegung unterschiedlicher Szenarien

Es bestand Übereinstimmung darüber, dass die Gewinnung subjektiver Wahrscheinlichkeiten bzgl. der Eintrittswahrscheinlichkeiten unterschiedlicher Szenarien nicht möglich ist, gleichzeitig aber der Unsicherheit zukünftiger Entwicklungen durch Aufzeigen einer Bandbreite möglicher Entwicklungen Rechnung getragen werden soll. Um eine nicht beabsichtigte implizite Wertung der Eintrittswahrscheinlichkeit über die verwendete Terminologie zu vermeiden, sollen deshalb neutrale Szenarienbezeichnungen verwendet werden.

Im „Baseline-Szenario“ werden die bis 2006 gültigen Beschlüsse der Agenda 2000 bis zum Jahr 2010 fortgeschrieben. Dasselbe gilt für die nationale Agrarpolitik. Außerdem werden die bekannten Maßnahmen der Unternehmenssteuer- und Ökosteuerreform zugrunde gelegt und die „dazu passenden Annahmen“ bzgl. Preisen und technologischem Fortschritt festgelegt. Zudem soll untersucht werden, wie sich folgende Abweichungen vom Baseline-Szenario auswirken:

- Reduzierung der gewährten Transferzahlungen um 5 % jährlich ab 2007
- Kumulative Reduzierung der Erzeugerpreise ab 2001 um 0,5 % jährlich gegenüber der Baselineannahme (i.e. Preisniveau ist nach zehn Jahren 5 % niedriger)

Darüber hinaus wurde teilweise gefordert, in den Szenarien auch eine Kombination verschiedener Abweichungsursachen (gleichzeitige Abweichungen von Preisen und Transferzahlungen) sowie eine Revision der gefassten Agenda 2000 Beschlüsse bereits zum Jahr 2003 zu berücksichtigen. Die mit der Untersuchung beauftragten Wissenschaftler wiesen jedoch darauf hin, dass eine Vielzahl spekulativer Szenarien im Konflikt mit dem Bestreben stehe, die Zahl der untersuchten Varianten relativ gering zu halten, um die Übersichtlichkeit und Interpretationsfähigkeit der ausgewiesenen Ergebnisse zu erhalten.

Zu den Transferzahlungen

Die angenommenen Ausgleichszahlungen entsprechen den Beschlüssen der Agenda 2000 (vgl. Tabelle 1a und 1b). Die Basisflächenproblematik (Kürzung der Zahlungen) in den neuen Bundesländern wird berücksichtigt, indem der Durchschnitt der prozentualen Kürzungen der letzten drei Jahre fortgeschrieben wird. Die Ausgleichszulage und andere nationale Transferzahlungen werden auf dem gegenwärtigen Niveau bis 2010 fortgeschrieben.

Zu den makroökonomischen Daten

Die Annahmen zur Inflation, Wechselkurs etc. werden in Anlehnung an die Schätzungen der OECD getroffen. Im Einzelnen ergeben sich die in Tabelle 2a dargestellten Annahmen.

Zu den Steuern

Die Höhe der Unternehmensbesteuerung ergibt sich bei den juristischen Personen v.a. durch Änderungen der Körperschaftsteuer (vgl. Tabelle 2b). In diesem Zusammenhang wurde auf die Gegenfinanzierung der Steuerreform hingewiesen, durch die es zu einer Einschränkung der Abschreibungsmöglichkeiten (Verlängerung der Abschreibungsdauer um durchschnittlich 10 %) kommt. Zur Einschätzung dieses Sachverhaltes sollen als Informationsquelle die BMF-Modelle zur prozentualen Erhöhung der Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Die gegenwärtig diskutierten Änderungen bei der Besteuerung des in der Landwirtschaft eingesetzten Dieselmotorkraftstoffs wird berücksichtigt.

Zur Entwicklung der Produktpreise

Die getroffenen Annahmen sind in den Tabellen 3a und 3b dargelegt. Beim Weizenpreis wurde wegen positiv beurteilter künftiger Exportchancen eine Absenkung angenommen, die etwas geringer ausfällt als das Absinken des Interventionspreises. Die Entwicklung des Rapspreises wurde sehr kontrovers diskutiert. Im Zusammenhang mit dem Zuckerrübenpreis wurde angenommen, dass im Prognosezeitraum eine Quotenkürzung von insgesamt ca. 3,5 % erfolgen werde.

Zur Entwicklung der Faktorpreise

Die getroffenen Annahmen sind in den Tabellen 4a und 4b dargelegt. Bei den Futtermitteln Soja- und Rapsschrot wurde die gleiche Entwicklung wie bei Raps unterstellt. Bei der Ermittlung der Kraftfutterindizes wurde ein gewogener Durchschnitt (66,6 % Futtergetreide, 33,3 % Sojapreis) unterstellt. Der Preis für Milchaustauscher wurde an die Milchpreisentwicklung gekoppelt. Da die Nachfrage nach Grünlandflächen in den kommenden Jahren als weniger stark im Vergleich zu Ackerflächen eingeschätzt wird, wurde für Ackerland eine jährliche Pachtpreissteigerung um 6 % und für Grünland um 4 % unterstellt. Bei den Mineralölprodukten wurde aufgrund der beobachteten Preissteigerung der letzten Monate und des in Zukunft als effizienter wirkend eingeschätzten Kartells der Ölproduzenten ein Anstieg der Preise vor Steuer um 20 % angesetzt; dieses Preisniveau wurde bis ins Jahr 2010 fortgeschrieben.

Produktivitätsentwicklung

Die für die einzelnen Produktionszweige relevanten voraussichtlichen Produktivitätssteigerungen sind in Tabelle 5a, 5b und 5c [jetzt zusammengefasst in Tabelle 5a und 5b] dargestellt. Generell wurde darauf hingewiesen, dass die seit 1990 andauernde Aufholphase (gegenüber Westdeutschland) mit vergleichsweise hohen Leistungssteigerungen mittlerweile abgeschlossen sei. Bei Weizen wurde darauf hingewiesen, dass die ostdeutschen Weizenanbauer im Gegensatz zu den Betrieben in Westdeutschland häufig unter Wassermangel leiden würden und daher auf die Produktion von hochwertigen Sorten (Elite- und A-Weizen) mit entsprechend niedrigeren Produktivitätsentwicklungen angewiesen seien; als Folge wurde der Getreideertrag nur mit 0,7 % pro Jahr fortgeschrieben. Bei der Milch wurde ausgehend von einer durchschnittlichen Leistung pro Kuh und Jahr von 6.500 kg eine anfänglich stärkere und dann abflachende Zunahme sowie ein Niveau von 9000 kg im Jahr 2010 festgelegt.

Anmerkung zum folgenden Anhang 5:

Die dargestellten Tabellen stellen nicht das alleinige Ergebnis der Expertenrunde, sondern das auf der Grundlage des Expertentreffens *und* anderer Informationsquellen letztlich gebildete Baseline-Szenario dar; d.h. wenn es sachlich angemessen erschien, wurde von den in der Expertenrunde gemachten Angaben abgewichen. Neben Einschätzungen von Fachkollegen wurden zusätzlich folgende Literaturquellen herangezogen:

- OECD (2000): Agricultural Outlook 2000-2005. Paris.
- THE WORLD BANK (2000): Global Commodity Markets - a Comprehensive Review and Price Forecast. April 2000, Number 2. Washington.

- ZMP (1999a): ZMP-Bilanz Vieh und Fleisch 1999. Bonn.
- ZMP (1999b): ZMP-Bilanz Milch 1999. Bonn.
- ZMP (2000): ZMP-Bilanz Getreide, Ölsaaten, Futtermittel 2000. Bonn.
- ZMP: Wochenbericht Neue Bundesländer. Verschiedene Nr. und Jahrgänge.

Den in Tabelle 5a und 5b dargestellten Annahmen bzgl. des technischen Fortschritts liegen zudem die gezielt eingeholten Einschätzungen der Landesforschungsanstalten der neuen Bundesländer zugrunde (vgl. Anhang 3).

Anhang 5: Die Annahmen bzgl. der Rahmenbedingungen im Baseline-Szenario S1

Tabelle 1a: EU-Agrarpolitik: Prämien und Ausgleichszahlungen

| | | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|------------------------|-------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Flächenprämien* | | | | | | | | | | | | | |
| Getreide | DM/ha | 593 | 643 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 |
| Ölsaaten | DM/ha | 1121 | 976 | 864 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 |
| Eiweißpflanzen | DM/ha | 857 | 794 | 794 | 794 | 794 | 794 | 794 | 794 | 794 | 794 | 794 | 794 |
| Öllein | DM/ha | 1147 | 967 | 828 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 |
| - Stilllegungssatz | % | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 |
| - Stillleistungsprämie | DM/ha | 751 | 643 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 | 690 |

*bezogen auf den Bundesdurchschnittsertrag; eine Differenzierung der Prämien nach Länder und Ertragsregionen erfolgt in den Modellrechnungen

Tabelle 1b: EU-Agrarpolitik: Prämien und Ausgleichszahlungen

| | | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|--------------------------------|---------|------|------|------|------|------|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Tierprämien | | | | | | | | | | | | | |
| Mutterkühe | DM/Tier | 283 | 319 | 356 | 391 | 391 | 391 | 391 | 391 | 391 | 391 | 391 | 391 |
| Sonderprämie f. männl. Rinder | DM/Tier | 263 | 313 | 362 | 411 | 411 | 411 | 411 | 411 | 411 | 411 | 411 | 411 |
| Schlachtprämie | | | | | | | | | | | | | |
| - Kälber | DM/Tier | | 33 | 65 | 98 | 98 | 98 | 98 | 98 | 98 | 98 | 98 | 98 |
| - sonst. Rinder | DM/Tier | | 53 | 104 | 156 | 156 | 156 | 156 | 156 | 156 | 156 | 156 | 156 |
| Ergänzungsbetrag f. Großrinder | DM/Tier | | 13 | 26 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 |
| Extensivierungsprämie | DM/Tier | | 196 | 196 | 196 | 196 | 196 | 196 | 196 | 196 | 196 | 196 | 196 |
| Kuhprämie (Milch)* | DM/t Mi | | | | | | | 11,25 | 22,47 | 33,72 | 33,72 | 33,72 | 33,72 |
| Nationaler Ergänzungsbetrag** | DM/t Mi | | | | | | | 5,06 | 10,12 | 15,18 | 15,18 | 15,18 | 15,18 |

*für die Quotenanhebung um 1,5% wird keine Prämie gezahlt

Tabelle 2a: Makroökonomische Daten

| | | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|----------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Lebenshaltung | index | 100,0 | 101,7 | 103,4 | 105,2 | 107,0 | 108,8 | 110,6 | 112,5 | 114,4 | 116,4 | 118,4 | 120,4 |
| Kapitalkosten, Realzins 2% | index | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |
| US\$ zum Euro | | 1,10 | 0,90 | 1,07 | 1,07 | 1,07 | 1,07 | 1,07 | 1,07 | 1,07 | 1,07 | 1,07 | 1,07 |

Tabelle 2b: Steuern

| | | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|------------------------------------|--------|-------|-------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Körperschaftsteuer | | | | | | | | | | | | | |
| - einbehaltene Gewinne | % | 40 | 40 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 |
| - ausgeschüttete Gewinne | % | 30 | 30 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 |
| Solidaritätszuschlag | | | | | | | | | | | | | |
| | % | 5,5 | 5,5 | 5,5 | 5,5 | 5,5 | 5,5 | 5,5 | 5,5 | 5,5 | 5,5 | 5,5 | 5,5 |
| Ökosteuer | | | | | | | | | | | | | |
| - Kraftstoffe | Pf/kg | 6,0 | 12,0 | 18,0 | 24,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 |
| - Heizöl | Pf/kg | 4,0 | 4,0 | 4,0 | 4,0 | 4,0 | 4,0 | 4,0 | 4,0 | 4,0 | 4,0 | 4,0 | 4,0 |
| - Strom | Pf/kWh | 2,0 | 2,5 | 3,0 | 3,5 | 4,0 | 4,0 | 4,0 | 4,0 | 4,0 | 4,0 | 4,0 | 4,0 |
| - Gas | Pf/kWh | 0,32 | 0,32 | 0,32 | 0,32 | 0,32 | 0,32 | 0,32 | 0,32 | 0,32 | 0,32 | 0,32 | 0,32 |
| Gasölverbilligung* | | | | | | | | | | | | | |
| | Pf/kg | 41,15 | 30,00 | | | | | | | | | | |
| Steuersatz f. Agrardiesel** | | | | | | | | | | | | | |
| | Pf/kg | | | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 |
| - betriebliche Obergrenze* | | | | | | | | | | | | | |
| | DM | | 3000 | | | | | | | | | | |

*die finanzielle Abwicklung erfolgt erst im Folgejahr

**Steuererstattung soll über Abschlagszahlungen im selben Jahr gewährt werden

Tabelle 3a: Erzeugerpreise Ackerbau

| | | 1999 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|-----------------------|-----------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Ackerbau | a b s o l u t* | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | i n d e x | | | | | | | | | | | | | |
| Winterweizen | DM/dt | 23,5 | 100 | 95 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 |
| Wintergerste | DM/dt | 21,0 | 100 | 95 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 |
| Winterroggen | DM/dt | 21,0 | 100 | 93 | 85 | 85 | 85 | 85 | 85 | 85 | 85 | 85 | 85 | 85 |
| Wintertriticale | DM/dt | 20,5 | 100 | 95 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 |
| Braugerste | DM/dt | 26,0 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| Körnermais | DM/dt | 23,5 | 100 | 95 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 |
| Winterraps | DM/dt | 33,0 | 100 | 115 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 |
| Non-food-Raps | DM/dt | 35,0 | 100 | 107 | 102 | 102 | 102 | 102 | 102 | 102 | 102 | 102 | 102 | 102 |
| Erbsen | DM/dt | 23,5 | 100 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 |
| Kartoffeln (Speise) | DM/dt | 9,8 | 100 | 125 | 125 | 125 | 125 | 125 | 125 | 125 | 125 | 125 | 125 | 125 |
| Kartoffeln (Stärke)** | DM/dt | 12,0 | 100 | 98 | 96 | 95 | 95 | 95 | 95 | 95 | 95 | 95 | 95 | 95 |
| Zuckerrüben*** | DM/dt | 10,5 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 98,5 | 97,0 | 95,5 | 94,0 | 92,5 | 91,0 | 89,5 |
| Öllein | DM/dt | 35,0 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |

*Erzeugerpreis ab Hof, Ernte 1999; **bei 17% Stärke; ***bei 17,9% Zucker

Tabelle 3b: Erzeugerpreise Viehhaltung

| | 1999 | | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|--------------------------------------|----------|---------|-----------|-------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Viehhaltung | | | i n d e x | | | | | | | | | | | |
| Rinder | | | | | | | | | | | | | | |
| Milchpreis (bei nat. Inhaltstoffen) | DM/kg | 58,00 | 100 | 102,5 | 99,0 | 96,0 | 93,0 | 91,0 | 89,0 | 88,0 | 86,5 | 86,5 | 86,5 | 86,5 |
| Schlachtvieh | | | | | | | | | | | | | | |
| - Schlachtkuh | DM/kg SG | 3,17 | 100 | 110 | 100 | 96 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 |
| - Schlachtfärsen | DM/kg SG | 3,62 | 100 | 108 | 100 | 95 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 |
| - Mastbulle | DM/kg SG | 4,89 | 100 | 110 | 100 | 95 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 |
| Zuchtvieh | | | | | | | | | | | | | | |
| - Zuchtkalb (weibl., bis 75 kg) | DM/St. | 375,00 | 100 | 100 | 99 | 99 | 98 | 98 | 93 | 89 | 85 | 85 | 85 | 85 |
| - Mastkalb (männl., bis 14 Tage alt) | DM/St. | 288,00 | 100 | 110 | 100 | 95 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 |
| - Zuchtfärsen | DM/St. | 1850,00 | 100 | 108 | 100 | 94 | 94 | 94 | 94 | 94 | 94 | 94 | 94 | 94 |
| Schweine | | | | | | | | | | | | | | |
| - Mastscheine | DM/kg SG | 2,08 | 100 | 125 | 123 | 120 | 119 | 118 | 116 | 115 | 114 | 113 | 112 | 111 |
| - 25 kg-Ferkel | DM/St. | 68,00 | 100 | 125 | 123 | 122 | 121 | 120 | 119 | 118 | 117 | 116 | 115 | 114 |

Tabelle 4a: Vorleistungspreise

| Jahr | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|-----------------------------------|-----------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| | i n d e x | | | | | | | | | | | |
| Maschinen&Geräte | | | | | | | | | | | | |
| Neuanschaffung | 100,0 | 101,5 | 103,0 | 104,6 | 106,1 | 107,7 | 109,3 | 111,0 | 112,6 | 114,3 | 116,1 | 117,8 |
| Unterhaltung | 100,0 | 102,0 | 104,0 | 106,1 | 108,2 | 110,4 | 112,6 | 114,9 | 117,2 | 119,5 | 121,9 | 124,3 |
| Gebäude | | | | | | | | | | | | |
| Neuanschaffung | 100,0 | 101,0 | 102,0 | 103,0 | 104,1 | 105,1 | 106,2 | 107,2 | 108,3 | 109,4 | 110,5 | 111,6 |
| Unterhaltung | 100,0 | 101,5 | 103,0 | 104,6 | 106,1 | 107,7 | 119,3 | 111,0 | 112,6 | 114,3 | 116,1 | 117,8 |
| Löhne | | | | | | | | | | | | |
| Lohnaufwand incl. Lohnnebenkosten | 100,0 | 102,5 | 105,1 | 107,7 | 110,4 | 113,1 | 116,0 | 118,9 | 121,8 | 124,9 | 128,0 | 131,2 |
| Boden | | | | | | | | | | | | |
| Pachtpreis, Ackerland | 100,0 | 103,0 | 106,1 | 109,3 | 112,6 | 115,9 | 119,4 | 123,0 | 126,7 | 130,5 | 134,4 | 138,4 |
| Pachtpreis, Grünland | 100,0 | 101,0 | 102,0 | 103,0 | 104,1 | 105,1 | 106,2 | 107,2 | 108,3 | 109,4 | 110,5 | 111,6 |
| Kaufpreis, Ackerland | 100,0 | 102,0 | 104,0 | 106,1 | 108,2 | 110,4 | 112,6 | 114,9 | 117,2 | 119,5 | 121,9 | 124,3 |
| Kaufpreis, Grünland | 100,0 | 102,0 | 104,0 | 106,1 | 108,2 | 110,4 | 112,6 | 114,9 | 117,2 | 119,5 | 121,9 | 124,3 |
| Kaufpreis, sonst. Land | 100,0 | 102,0 | 104,0 | 106,1 | 108,2 | 110,4 | 112,6 | 114,9 | 117,2 | 119,5 | 121,9 | 124,3 |

Tabelle 4b: Vorleistungspreise

| Jahr | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|-------------------------------|-----------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| | i n d e x | | | | | | | | | | | |
| Zukauffutter | | | | | | | | | | | | |
| Kraftfutter* | 100,0 | 100,4 | 96,5 | 95,6 | 95,6 | 96,5 | 96,5 | 96,5 | 96,5 | 96,5 | 96,5 | 96,5 |
| Mineralfutter | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |
| Milchaustauschfutter | 100,0 | 102,5 | 99,0 | 96,0 | 93,0 | 91,0 | 89,0 | 88,0 | 86,5 | 86,5 | 86,5 | 86,5 |
| Soyaextraktionsschrot | 100,0 | 112,0 | 110,0 | 107,0 | 107,0 | 110,0 | 110,0 | 110,0 | 110,0 | 110,0 | 110,0 | 110,0 |
| Rapsschrot | 100,0 | 115,0 | 110,0 | 110,0 | 110,0 | 110,0 | 110,0 | 110,0 | 110,0 | 110,0 | 110,0 | 110,0 |
| Sonstige Vorleistungen | | | | | | | | | | | | |
| Bodenverbesserungen | 100,0 | 101,7 | 103,4 | 105,2 | 107,0 | 108,8 | 110,6 | 112,5 | 114,4 | 116,4 | 118,4 | 120,4 |
| Lohnarbeit | 100,0 | 102,0 | 104,0 | 106,1 | 108,2 | 110,4 | 112,6 | 114,9 | 117,2 | 119,5 | 121,9 | 124,3 |
| Diesel ** | 100,0 | 127,3 | 103,9 | 97,9 | 97,9 | 97,9 | 97,9 | 97,9 | 97,9 | 97,9 | 97,9 | 97,9 |
| Heizöl | 100,0 | 146,6 | 131,4 | 118,4 | 118,4 | 118,4 | 118,4 | 118,4 | 118,4 | 118,4 | 118,4 | 118,4 |
| Elektrizität | 100,0 | 72,0 | 74,0 | 76,0 | 78,0 | 78,0 | 78,0 | 78,0 | 78,0 | 78,0 | 78,0 | 78,0 |
| Betriebsversicherungen | 100,0 | 101,7 | 103,4 | 105,2 | 107,0 | 108,8 | 110,6 | 112,5 | 114,4 | 116,4 | 118,4 | 120,4 |
| Unfallversicherung | 100,0 | 101,7 | 103,4 | 105,2 | 107,0 | 108,8 | 110,6 | 112,5 | 114,4 | 116,4 | 118,4 | 120,4 |
| Betriebssteuern und Abgaben | 100,0 | 101,7 | 103,4 | 105,2 | 107,0 | 108,8 | 110,6 | 112,5 | 114,4 | 116,4 | 118,4 | 120,4 |

*Preisentwicklung Kraftfutter resultiert aus Preisentwicklung Futtergetreide (0,67%) und Preisentwicklung Soja-schrot (0,33%)

**bis 2001 ohne Berücksichtigung der Gasölbeihilfe, die gesondert als Direktbeihilfe verrechnet wird; ab 2001 unter Einbeziehung des ermäßigten Steuersatzes auf Agrardiesel (57 Pf/l).

Tabelle 5a: Produktivitätsveränderungen Viehhaltung

| Jahr | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|--------------------|-----------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| | i n d e x | | | | | | | | | | | |
| Viehhaltung | | | | | | | | | | | | |
| Milchleistung | 100,0 | 102,2 | 104,5 | 106,8 | 109,1 | 111,5 | 114,0 | 116,5 | 119,1 | 121,7 | 124,4 | 127,2 |
| Schweinemast | 100,0 | 101,5 | 103,1 | 104,6 | 106,2 | 107,8 | 109,5 | 111,1 | 112,8 | 114,5 | 116,3 | 118,1 |

Tabelle 5b: Produktivitätsveränderungen Feldwirtschaft

| Jahr | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|------------------------|-----------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| | i n d e x | | | | | | | | | | | |
| Feldwirtschaft | | | | | | | | | | | | |
| Winterweizen | 100,0 | 101,4 | 102,8 | 104,2 | 105,6 | 107,0 | 108,5 | 110,0 | 111,5 | 113,0 | 114,6 | 116,1 |
| Wintergerste | 100,0 | 101,5 | 103,1 | 104,6 | 106,2 | 107,8 | 109,5 | 111,1 | 112,8 | 114,5 | 116,3 | 118,1 |
| Winterroggen | 100,0 | 101,2 | 102,5 | 103,8 | 105,1 | 106,4 | 107,7 | 109,0 | 110,4 | 111,7 | 113,1 | 114,5 |
| Wintertriticale | 100,0 | 101,7 | 103,4 | 105,2 | 107,0 | 108,8 | 110,6 | 112,5 | 114,4 | 116,4 | 118,4 | 120,4 |
| Braugerste | 100,0 | 101,1 | 102,2 | 103,3 | 104,5 | 105,6 | 106,8 | 108,0 | 109,1 | 110,3 | 111,6 | 112,8 |
| Körnermais | 100,0 | 101,2 | 102,4 | 103,6 | 104,9 | 106,1 | 107,4 | 108,7 | 110,0 | 111,3 | 112,7 | 114,0 |
| Winterraps | 100,0 | 101,3 | 102,6 | 103,9 | 105,2 | 106,5 | 107,9 | 109,2 | 110,6 | 112,0 | 113,5 | 114,9 |
| Non-food-Raps | 100,0 | 101,3 | 102,6 | 103,9 | 105,2 | 106,5 | 107,9 | 109,2 | 110,6 | 112,0 | 113,5 | 114,9 |
| Erbsen | 100,0 | 101,5 | 103,1 | 104,6 | 106,2 | 107,8 | 109,5 | 111,1 | 112,8 | 114,5 | 116,3 | 118,1 |
| Kartoffeln (Speise) | 100,0 | 101,7 | 103,4 | 105,2 | 107,0 | 108,8 | 110,6 | 112,5 | 114,4 | 116,4 | 118,4 | 120,4 |
| Kartoffeln (Stärke) | 100,0 | 101,7 | 103,4 | 105,2 | 107,0 | 108,8 | 110,6 | 112,5 | 114,4 | 116,4 | 118,4 | 120,4 |
| Zuckerrüben | 100,0 | 101,4 | 102,8 | 104,2 | 105,6 | 107,0 | 108,5 | 110,0 | 111,5 | 113,0 | 114,6 | 116,1 |
| Öllein | 100,0 | 101,5 | 103,1 | 104,6 | 106,2 | 107,8 | 109,5 | 111,1 | 112,8 | 114,5 | 116,3 | 118,1 |
| Feldgras (Grünmasse) | 100,0 | 101,0 | 102,0 | 103,0 | 104,1 | 105,1 | 106,2 | 107,2 | 108,3 | 109,4 | 110,5 | 111,6 |
| Maissilage (Grünmasse) | 100,0 | 101,0 | 102,0 | 103,0 | 104,1 | 105,1 | 106,2 | 107,2 | 108,3 | 109,4 | 110,5 | 111,6 |

Anhang 6: Zusammensetzung der Expertenrunde zu den Agro-Service-Unternehmen

| |
|---|
| Ort: Berlin |
| Datum: 24.10.2000 |
| Agro-Service-Verband: Herr Conrad, Geschäftsführer des Fachverbandes der Agro-Service-Unternehmen e.V. Herr Hirrig, Geschäftsführer des Agro-Service-Verbandes Sachsen/Thüringen e.V. |
| Unternehmensvertreter: Herr Dr. Hirsch, Geschäftsführer der Dienstleistungs- und Handelsgesellschaft mbH Brül Herr Klemm, geschäftsführender Vorstand der Ländlichen Dienstleistungs- und Handelsgenossenschaft Niederbobritzsch e.G. Herr Knoll, Geschäftsführender Vorstand der Agroservice Altenburg-Waldenburg e.G. |
| Herr Kühnel, Geschäftsführer der Agroservice GmbH Langewolmsdorf Herr Zornik, Geschäftsführer der Agrochemische Handels- und Dienste GmbH Herr Hilgenfeld, geschäftsführender Vorstand der Raiffeisen Handels- und Dienstleistungsgenossenschaft Oder/Spree e.G. Beeskow |
| Forschung: Herr Forstner, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume Herr Hirschauer, Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät der HU-Berlin |

Anhang 7: Zusammensetzung der Expertenrunde zu den Molkereien

| |
|--|
| Ort: Hannover |
| Datum: 22.9.2000 |
| Verbands- und Unternehmensvertreter Herr Biermann, Mecklenburg Vorpommersche Milch e.G. Pasewalk, Altentreptow Herr Brosinsky, Raiffeisen Molkereigenossenschaft, Wittstock Herr Dumstorf, Nordmilch e.G., Bremen Herr Hader, Genossenschaftsverband Berlin-Hannover, Hannover Herr Prof. Dr. Hüsemeyer, Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel Herr Dr. Petersen, Deutscher Raiffeisenverband e.V., Bonn |
| Forschung Herr Forstner, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume Herr Hirschauer, Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät der HU-Berlin |

Anhang 8: Schreiben der Interessengemeinschaft zur Entlastung von Altschulden an den Parlamentarischen StaatssekretärS im BMELF vom 8.3.2000

Anschrift der Autoren

Bernhard Forstner

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft

Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländl. Räume

Bundesallee 50

38116 Braunschweig

Tel.: 030-2093 6437

Fax: 030-2093 6465

Email: n.hirschauer@agr.ar.hu-berlin.de

Norbert Hirschauer

Humboldt-Universität zu Berlin

Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Fachgebiet Allgemeine Betriebslehre des Landbaus

Luisenstr. 56

10099 Berlin

Tel.: 030-2093 6437

Fax: 030-2093 6465

Email: n.hirschauer@agr.ar.hu-berlin.de